LEONBERG

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.07.2018, 18:30 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus Sitzungssaal groß RL023, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bekanntgaben
2	Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Leonberg, Aktualisierung der Besetzung der Ausschüsse und Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg
2.1	Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Leonberg, Aktualisierung der Besetzung der Ausschüsse und Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg Beschlussvorschlag aus dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018
3	Freiwillige Feuerwehr - Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
3.1	Freiwillige Feuerwehr - Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Beschlussvorschlag aus dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018
4	Änderung der Satzung über die Feuerwehrkostenersätze
5	Lärmaktionsplan Stufe 2, Leonberg: kommunales Lärmschutzfensterprogramm
6	Stadtumbau "Leonberg-Mitte" -Ergebnisse des Investorenauswahlverfahrens "Postareal"
7	Interimslösung Kita Nord - Vergabe des Mobilen Mietgebäudes (Interimscontainer)
8	Jahresabschluss 2017 der LEO Energie GmbH & Co. KG
9	Jahresabschluss 2017 der LEO Energie Verwaltungs GmbH
10	LEO Energie GmbH & Co. KG Vereinbarungen zu den Themen BGH-Urteil Mittelwertbildung und anteilige Weiterleitung des Effektes aus der Übergangsregelung des § 34 Abs. 5 ARegV
11	Albert-Schweitzer-Gymnasium - Fassadensanierung mit Fenstern und Jalousien - Vergabe der Gewerke Rohbauarbeiten und Elektroarbeiten

12 Installation des Künstlers Ottmar Hörl auf dem Marktplatz

13 Gerhart-Hauptmann-Realschule - Fassadensanierung mit Fenstern und Jalousien - Vergabe der Planungsleistungen

14 Belagserneuerung in der Römerstraße.

15 Beschaffung von zwei Kehrmaschinen für den Baubetriebshof

16 Investorenauswahlverfahren TSG-Areal Jahnstraße Leonberg - Beschluss der überarbeiteten Planung - Beschluss der konkretisierten Eckpunkte zum Kauf-/ Städtebaulichen Vertrag

17 Bebauungsplan "Längenbühl - 1. Änderung" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 03.08-3/1 in Leonberg
- Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss

18 Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH
- Jahresabschluss 2017

19 Bebauungsplan „Sondergebiet an der Römerstraße – 1. Änderung“ Planbereich 03.03-1/3, Leonberg-Eltingen
- Einstellung eingeleiteter Bebauungsplanverfahren

Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel Gewerbegebiet nördliche Poststraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften,
Planbereich 03.03-1/3, in Leonberg-Eltingen
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

20 Beauftragung eines Jahresabschlussprüfers

21 LEO Energie, Gesellschafterbeschluss Masterplan Breitband

21.1 LEO Energie, Gesellschafterbeschluss Masterplan Breitband

22 Regionale Mobilitätsplattform (RMP) - Beteiligung der Stadt Leonberg

23 Taubenabwehr, Maßnahmen
Aufhebung des Sperrvermerks

24 Rückübertragung Bürgerplatz in das städtische Vermögen
- Umsetzungsbeschluss

25 Kita West Leonberg - Neubau einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung mit Wohnen

26 Besetzung der Stelle für das Citymanagement

26.1 Besetzung der Stelle für das Citymanagement
Beschlussvorschlag aus dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018

27 Abwasserbeseitigung - Bau einer Reinigungsstufe zur gezielten Spurenstoffelimination auf der Kläranlage Mittleres Glemstal

28 Luftreinhalteplanung Leonberg: Masterplan "Nachhaltige Mobilität" als Grundlage für Projektanträge aus dem Sofortprogramm "Saubere Luft in der Stadt 2017 - 2020"

29 Allgemeine Wohnbaulandentwicklung in Leonberg - Anforderungen aus der kommunalen Wohnraumstrategie

30 Finanzbericht zum 30.06.2018

31 Gestaltungs- und Ideenwettbewerb "Eltinger Straße und Leonberger Straße"

31.1 Gestaltungs- und Ideenwettbewerb "Eltinger Straße und Leonberger Straße"
Beschlussvorschlag aus dem Planungsausschuss vom 12.07.2018

32 Beauftragung Machbarkeitsstudie ÖZE / Ezach / Schopfloch

33 Anfragen

34 Verschiedenes

2018/047-001
öffentlich

LEONBERG

Geschäftsstelle Gemeinderat

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Leonberg, Aktualisierung der Besetzung der Ausschüsse und Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg

Beschlussvorschlag

1. Die Änderung der bestehenden Geschäftsordnung des Gemeinderats, OR 0002, sowie die Änderung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg, OR 0201, wird im Wortlaut der Anlage 1 beschlossen.

2. Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse, der beratenden Ausschüsse, Beiräte, Kuratorien usw., OR 0003, wird im Wortlaut der Anlage 2 beschlossen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Zum 25.11.2015 wurde das Ortsrecht 0003 Besetzung der Ausschüsse zuletzt aktualisiert. Da es seitdem eine personelle Änderungen im Gemeinderat gab, ist die Besetzung der Ausschüsse anzupassen. Die Veränderungen, die auch auf Wünschen von Seiten einzelner Ratsmitglieder basieren, wurden in die vorliegende Aufstellung, Anlage 2, eingearbeitet. Bei Ausschüssen, die mit vielen externen, fachkundigen Personen besetzt sind, werden zeitgleich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Beim Schulbeirat, dessen Besetzung sich jährlich ändert, wird künftig auf die Angabe der Namen der Eltern- und Schülervertretung und der externen Mitglieder in der Anlage zum Ortsrecht verzichtet, um den Datenschutz zu wahren.

Bei allen Gremien wird auf die Angabe der Privatadressen der Mitglieder aus Datenschutzgründen verzichtet.

Ebenso wird in die Geschäftsordnung die Möglichkeit zur elektronischen Einladung zu den Sitzungen aufgenommen. Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg ist um die Möglichkeit der Bekanntgabe der Tagesordnungen im Internet zu erweitern. Die Änderungen erfolgen im Wortlaut der Anlage 1.

Ziele der Maßnahme

Die Besetzung der Ausschüsse wird aktualisiert.

Die Geschäftordnung sowie die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg werden angepasst.

Sachverhalt

Die Einführung der elektronischen Ratsarbeit macht es erforderlich, die Geschäftsordnung um die Möglichkeit der elektronischen Einladung zur Sitzung zu ergänzen. Daher wird § 13 Absatz 2 Satz 1 um das Wort „elektronisch“ ergänzt. Der Wortlaut ist in der Anlage 1, Geschäftsordnung, enthalten.

Des Weiteren ist § 15 der Geschäftsordnung an die Vorgaben des § 41b GemO anzupassen. Hierin ist die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen geregelt.

In die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg wird die Möglichkeit, die Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte über die Homepage der Stadt Leonberg vorzunehmen, aufgenommen.

Nach der Kommunalwahl 2014 wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.07.2014 die Bildung und Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderates, der Beiräte, Kuratorien usw. für die neue Amtsperiode auf der Grundlage der Drucksache 2014 G3/1 beschlossen. Bei der Besetzung der Ausschüsse und Beiräte wurde Frau Gitte Hutter, DIE LINKE, die damals eine Arbeitsgemeinschaft mit der Fraktion der GRÜNEN einging, bei der Verteilung der Sitze zu den GRÜNEN gezählt und bei der Sitzverteilung entsprechend berücksichtigt. Diese Arbeitsgemeinschaft wurde mittlerweile beendet. Eine Anpassung der Sitzverteilung danach erfolgte nicht.

Seit der letzten Änderung des Ortsrechts 0003, Besetzung der Ausschüsse, zum 25.11.2015, ergabe sich folgende Änderung in der personellen Besetzung des Gemeinderats:

Herr Johannes Frey ist zum 7.11.2017 für Dieter Vestner für die Freien Wähler in den Gemeinderat nachgerückt. Die daraus resultierende Änderung der Ausschussbesetzungen wurde mit der Feststellung des Nachrückens in der Sitzung des Gemeinderats vom 5.12.2017 beschlossen. Eine redaktionelle Anpassung des Ortsrechts unterblieb.

Zudem gab es einzelne Wechsel bei den Stellvertretern der Mitglieder. Daher ist die namentliche Besetzung der Ausschüsse in der Anlage 2, Ortsrecht 0003 anzupassen.

Neben den personellen Veränderungen ergaben sich auch organisatorische Veränderungen:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2017 wurde die Kommission für nachhaltige Mobilität als Ersatz für die bis dahin tätige Radwegekommission eingeführt.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.07.2017 wurde die Einführung eines Jugendausschusses beschlossen. Dieser besteht aus jeweils einer jugendpolitischen Vertretung aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppierungen sowie aus interessierten Jugendlichen aus dem Jugendforum und Sprechern aus den Projektgruppen, mindestens zehn Jugendlichen. Dem Jugendausschuss gehören ein Vertreter aus der Verwaltungsspitze sowie ein Vertreter des Stadtjugendreferates an. Dieser Ausschuss ist neu aufzunehmen, er konstituiert sich am 2. Juli 2018

Die Vertretungen der Eltern- und Schülerschaft, die dem Schulbeirat angehören, werden jährlich gewählt, daher wird empfohlen, dass diese Mitglieder von den Vorsitzenden der Ausschüsse aktuell eingeladen werden.

Aus Datenschutzgründen wurden die Anschriften aus der in Rede stehenden Anlage, Ortsrecht 0003, entfernt.

Die Veränderungen sind in Anlage 3, OR 0003 Vergleich, dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Besetzung der Ausschüsse zuzustimmen. Für die Besetzung (Sitze pro Gruppierung und personelle Besetzung) der beschließenden Ausschüsse sieht die Gemeindeordnung Einigung, d. h. einstimmigen Beschluss, vor. Kommt keine Einigung (d. h. einstimmiger Beschluss) über die Zusammensetzung zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten und Stadträtinnen aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. (§ 40 Abs. 2 GemO[i]). In die Einigung sind auch die Stellvertreter und die Art der Stellvertretung mit einzubeziehen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Aufgrund der gesetzlichen Regelung gibt es keine Alternative zum Beschlussvorschlag.

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Anlage 1 Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung über die Bekanntgabe
2	Anlage 2 OR-0003Besetzung Ausschüsse Stand 28.06.2018 13_45 Uhr
3	Anlage 3 OR-0003Besetzung Ausschüsse Änderungen Stand 28.06.2018 13_45 Uhr

Anlage 1

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

§ 13 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 13
Einberufung

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder ***elektronisch*** *mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.*

§ 15
Beratungsunterlagen

(1) Der Oberbürgermeister hat spätestens mit der Einladung zur Sitzung die Beratungsunterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte zuzustellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Sache begründete Ausnahmefälle können mit Zustimmung des Gemeinderats abweichend von Satz 1 behandelt werden.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungs-unterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen können im Einzelfall der Presse unter Verwendung eines Sperrvermerks vorher übersandt werden.

Änderung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg

§ 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 3
Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen in der Regel ebenfalls im "Amtsblatt der Stadt Leonberg", in besonderen Fällen auf andere geeignete Weise.

(2) ***Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden durch Veröffentlichung im Internet bekanntgegeben.***

Planungsausschuss (Kurzbezeichnung P) **Stand: 27.06.2018**

Mitglieder: gesamt = 12 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	3 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	3 Sitze
	SPD-Fraktion	2 Sitze
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	1 Sitz
	Insgesamt	**12 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge	
1. CDU	Schwarz, Gerhard	1.	Kogel, Susanne
2. CDU	Ludmann, Gabriele	2.	Wendel, Willi
3. CDU	Röckle, Wolfgang	3.	Jeutter, Dirk
		4.	Staubach, Elke
4. Freie Wähler	Schaal, Wolfgang	1.	Dr. Röckle, Axel
5. Freie Wähler	Langer, Jörg	2.	Metz, Jutta
6. Freie Wähler	Frey, Johannes	3.	Dr. Pfeiffer, Georg
		4.	Epple, Martin
7. SPD	Schönleber, Wolfgang	1.	Dr. Beising, Rüdiger
8. SPD	Weiß, Christa	2.	Pfitzenmaier, Ottmar
		3.	Schüller-Tietze, Elviera
9. GRÜNE	Suckut, Birgit	1.	Werbke, Sebastian
10. GRÜNE	Dr. Murschel, Bernd	2.	Widmaier, Birgit
		3.	Wankmüller, Klaus
11. FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Dr. Flegl, Jochen
		2.	Albrecht, Frank
12. Neue Liste	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias
		2.	Ahlborn, Cordula

Sozial- und Kultusausschuss (Kurzbezeichnung S)

Mitglieder: gesamt = 10 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	2 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	2 Sitze
	SPD-Fraktion 2 Sitze	
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	Insgesamt	**10 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge
1. CDU	Kogel, Susanne	1. Röckle, Wolfgang
2. CDU	Jeutter, Dirk	2. Zander, Oliver
		3. Staubach, Elke
3. Freie Wähler	Metz, Jutta	1. Dr. Röckle, Axel
4. Freie Wähler	Epple, Martin	2. Schaal, Wolfgang
		3. Dr. Pfeiffer, Georg
5. SPD	Schüller-Tietze, Elviera	1. Weiß, Christa
6. SPD	Dr. Beising, Rüdiger	2. Schönleber, Wolfgang
		3. Pfitzenmaier, Ottmar
7. GRÜNE	Werbke, Sebastian	1. Suckut, Birgit
		2. Wankmüller, Klaus
		3. Dr. Murschel, Bernd
8. Die LINKE	Hutter, Gitte	
9. S:ALZ	Albrecht, Frank	1. Ahlborn, Cordula
		2. Dr. Flegl, Jochen
10. Neue Liste	Bolay, Matthias	1. Zachert, Rainer
		2. Prof. Dr. Maurmaier, Dieter

Finanz- und Verwaltungsausschuss (Kurzbezeichnung V)
Mitglieder: gesamt = 10 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	3 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	2 Sitze
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	0 Sitze
	Insgesamt	**10 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge	
1. CDU	Wendel, Willi	1.	Schwarz, Gerhard
2. CDU	Zander, Oliver	2.	Röckle, Wolfgang
3. CDU	Staubach, Elke	3.	Ludmann, Gabriele
		4.	Jeutter, Dirk
4. Freie Wähler	Dr. Axel Röckle	1.	Metz, Jutta
5. Freie Wähler	Dr. Pfeiffer, Georg	2.	Frey, Johannes
		3.	Epple, Martin
6. SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	1.	Weiß, Christa
		2.	Dr. Beising, Rüdiger
7. GRÜNE	Wankmüller, Klaus	1.	Werbke, Sebastian
8. GRÜNE	Widmaier, Birgit	2.	Dr. Murschel, Bernd
		3.	Sukut, Birgit
9. FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
		2.	Bolay, Matthias
10. S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
		2.	Zachert, Rainer

Besetzung der beratenden Ausschüsse, Beiräte, Kuratorien usw.

Ältestenrat

Mitglieder: gesamt **11** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	**2** Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	**2** Sitze
	SPD-Fraktion	**2** Sitze
	GRÜNE-Fraktion	**2** Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge
1. CDU	Schwarz, Gerhard	1. Ludmann, Gabriele
2. CDU	Staubach, Elke	2. Röckle, Wolfgang
		3. Kogel, Susanne
3. Freie Wähler	Dr. Röckle, Axel	1. Schaal, Wolfgang
4. Freie Wähler	Metz, Jutta	2. Dr. Pfeiffer, Georg
		3. Langer, Jörg
5. SPD	Weiß, Christa	1. Dr. Beising, Rüdiger
6. SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	2. Schönleber, Wolfgang
		3. Schüller-Tietze, Elviera
7. GRÜNE	Dr. Murschel, Bernd	1. Wankmüller, Klaus
8. GRÜNE	Widmaier, Birgit	2. Suckut, Birgit
9. FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1. DR. Flegl, Jochen
10.S:ALZ	Albrecht, Frank	1. Ahlborn, Cordula
11 NLL	Zachert, Rainer	1. Bolay, Matthias

Kuratorium Volkshochschule

Mitglieder: gesamt **4** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Mitglieder		Stellvertreter
1. CDU	Kogel, Susanne	1. Ludmann, Gabriele
2. FWV	Dr. Pfeiffer, Georg	1. Langer, Jörg
3. SPD	Schönleber, Wolfgang	1. Dr. Beising, Rüdiger
4. GRÜNE	Suckut, Birgit	1. Werbke, Sebastian

Weitere Mitglieder

5. Herr Landrat Roland Bernhard, Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen

6. BM Wolfgang Faißt, Rathaus, Postfach 12 40, 71265 Renningen

7. BM Susanne Widmaier, Rathaus, Postfach 11 61, 71277 Rutesheim

8. BM Thilo Schreiber, Rathaus, 71261 Weil der Stadt

9. BM Daniel Töpfer, Rathaus, 71283 Weissach

Beratende Mitglieder

10. Herr Dr. Painke, Leiter der Volkshochschule Leonberg

11. Frau Alexa Heyder, Leiterin des Amtes für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing

Leiterinnen der VHS-Zweigstellen in den betreuten Städten und Gemeinden

12. Karin Volkmar, 71272 Renningen

13. Carmen Kübler, 71277 Rutesheim

14. Angelika Brombacher, 71263 Weil der Stadt

15. Anya Fohmann, 71287 Weissach

Beirat Jugendmusikschule

Mitglieder: gesamt **7** Sitze
davon:

CDU-Fraktion	1 Sitz
Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
SPD-Fraktion	1 Sitz
GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
FDP	1 Sitz
S:ALZ	1 Sitz
NLL	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Kogel, Susanne
2.	Freie Wähler	Dr. Pfeiffer, Georg	1.	Langer, Jörg
3.	SPD	Weiß, Christa	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Widmaier, Birgit
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Albrecht, Frank	1.	Ahlborn, Cordula
7.	NLL	Bolay, Matthias	1.	Zachert, Rainer

Weitere Mitglieder

Vertreterin der Jugendmusikschule - hauptamtliche Lehrkräfte

8. Eva Bernert, 71229 Leonberg

Vertreter aus dem Musikleben

9. Prof. Christian Sikorski, 71229 Leonberg

(Vertreter der freischaffenden Musiklehrer)

10. Horst-Conrath Johanna, 71229 Leonberg

(Vertreter der Musiklehrer an Leonberger Schulen)

11. Michael Moroff, 71229 Leonberg

(Vertreter der Leonberger Musik- und Gesangvereine)

Vertretung der Elternschaft

12. Maria Boespflug, 71229 Leonberg

13. Andrea Bruhn, 71229 Leonberg

14. Barbara Hodum, 71287 Weissach

15. Christine Schneider, 71229 Leonberg

Vertretung der Schülerschaft

16. Yvonne Zeusche, 71229 Leonberg

17. Johannes Bubeck, 71229 Leonberg

Schulbeirat

Mitglieder: gesamt **6** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	2 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Zander, Oliver
2.	CDU	Jeutter, Dirk	2.	Kogel, Susanne
3.	Frei Wähler	Langer, Jörg	1.	Dr. Pfeiffer, Georg
4.	SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	1.	Schönleber, Wolfgang
5.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Wankmüller, Klaus
6.	FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Flegl, Dr. Jochen

Weitere Mitglieder

7. Dr. Andreas Hinz, Gerlinger Str. 4, 71254 Ditzingen

(evangelisches Dekanat)

8. Thomas Kreis, Berliner Straße 7, 71083 Herrenberg

(Vertreter der katholischen Kirchengemeinde)

Gymnasien

Albert-Schweitzer-Gymnasium

9. N.N, Elternbeiratsvorsitz

10. Nowotzin, Klaus, Schulleiter

11. N.N., Schülervertretung

Johannes-Kepler-Gymnasium

12. N.N., Elternbeiratsvorsitz13. Peters, Roman, Schulleiter
14. N.N., Schülervertretung,

Realschulen

Gerhart-Hauptmann-Realschule

15. N.N., Elternbeiratsvorsitz
16. Schwellinger, Christine, Schulleiterin
17. N.N., Schülervertretung

Ostertag-Realschule

18. N.N., Elternbeiratsvorsitz
19. Barth, Heidrun, Schulleiterin
20. N.N., Schülervertretung

Gemeinschaftsschule

August-Lämmle-Schule

21. N.N., Elternbeiratsvorsitz
22. Wetterauer, Karl-Heinz, Schulleiter
23. N.N., Schülervertretung

Grundschulen

Schellingschule

24. N.N., Elternbeiratsvorsitz
25. Bölz-Hohkamp, Dieter, Schulleiter
26. N.N., Schülervertretung

Grundschule Höfingen

27. N.N., Elternbeiratsvorsitz
28. Queitsch, Nicola, Schulleiterin

Grundschule Gebersheim

29. N.N., Elternbeiratsvorsitz
30. Zag, Gabriele, Schulleiterin

Grundschule Warmbronn

31. N.N, Elternbeiratsvorsitz
32. Wenger, Monika, Schulleiterin

Mörikeschule

33. N.N., Elternbeiratsvorsitz
34. Koch-Savel, Brigitte, Schulleiterin

Sophie-Scholl-Schule

35. N.N., Elternbeiratsvorsitz
36. Hoffmeister, Agnes, Schulleiterin

Spitalschule

37. N.N., Elternbeiratsvorsitz
38. Klisa, Walter, Schulleiter

Die Vertreter der Eltern- und Schülerschaft, die jährlich gewählt werden, werden aktuell vom Vorsitzenden als Mitglieder eingeladen.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Pestalozzischule

39. N.N., Elternbeiratsvorsitz
40. Bantlin-Wildt, Beate, Schulleiterin
41. N.N. Schülervertretung

Die Vertreter der Eltern- und Schülerschaft, die jährlich gewählt werden, werden aktuell vom Vorsitzenden als Mitglieder eingeladen.

Geschäftsführende Schulleiterin: Barth, Heidrun, Rektorin der ORS

Gesamtelternbeiratsvorsitz: N.N.

Pferdemarktausschuss

Mitglieder: gesamt **4** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Schwarz, Gerhard	1.	Wendel, Willi
2.	Freie Wähler	Langer, Jörg	1.	Frey, Johannes
3.	SPD	Schönleber, Wolfgang	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Widmaier, Birgit	1.	Suckut, Birgit

Sonstige Mitglieder

Veterinär	- Dr. Hans-Peter Philippin, 71229 Leonberg
RFV Leonberg	- Gerhard Ziegler, 71254 Ditzingen
Sonstige	- Angelika Elser, 74078 Heilbronn-Kirchhausen
	- Dieter Berg, 71229 Leonberg
	- Eberhard Umminger, 71701 Schwieberdingen
	- Lothar Mattner, 71229 Leonberg

Internationaler Beirat

Mitglieder: gesamt **7** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Kogel, Susanne
2.	Freie Wähler	Epple, Martin	1.	Dr. Röckle, Axel
3.	SPD	Schüller-Tietze, Elviera	1.	Weiß, Christa
4.	GRÜNE	Suckut, Birgit	1.	Dr. Murschel, Bernd
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Weitere Mitglieder

8. Nader Estedadi Shad

9. Georg Bayindir

10. Dr. Elena Hansson
11. Christos Charissis
12. Ljuba Benkovic
13. Yunus Emre Mizrap
14. Ensa Serafia
15. Karim Yaiser
16. Dr. Yusuf Shoaib
17. Hadije Zeka

Agenda-Forum

Mitglieder: je 1 Vertreter/Vertreterin jeder Gruppierung des Gemeinderats

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Zander, Oliver	1.	Röckle, Wolfgang
2.	Freie Wähler	Metz, Jutta	1.	Epple, Martin
3.	SPD	Dr. Beising, Rüdiger	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Wankmüller, Klaus	1.	Dr. Murschel, Bernd
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Albrecht, Frank	1.	Ahlborn, Cordula
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Gutachterausschuss

Vorsitzender:	Axel Mack
1. Stellvertreter	Siegfried Schneider
2. Stellvertreterin	Beate Keim

Als Gutachter:	Gabriele Ludmann
	Udo Grassmeyer
	Jörg Langer
	Dr. Bernd Murschel
	Ottmar Pfitzenmaier
	Martin Mayerle
	Karsten Winter

Werner Gloss
Sabine Gutekunst, Finanzamt

Kommision für nachhaltige Mobilität

Mitglieder: gesamt **7** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Vorsitzender: Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann
Stellvertreter: Bürgermeister Klaus Brenner

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter
1.	CDU	Röckle, Wolfgang	1.	Wendel, Willi
2.	Freie Wähler	Frey, Johannes	1.	Schaal, Wolfgang
3.	SPD	Weiß, Christa	1.	Dr. Beising, Rüdiger
4.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Wankmüller, Klaus
5.	FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Dr. Flegl, Jochen
6.	S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Projektforum „Stadtumbau Leonberg“ derzeit nicht besetzt, Stand: 31.7.14

Jugendausschuss

Mitglieder: gesamt **18** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	Die LINKE	1 Sitz

Vertreter aus dem Jugendforum 10 Sitze

Mitglieder der Stadt Leonberg im
Aufsichtsrat der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH

Mitglied des Aufsichtsrats: Herr Dr. Ulrich Vonderheid, Erster Bürgermeister, Leonberg
Stellvertreter: Herr Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann, Leonberg

Mitglied Stellvertreter

CDU	Staubach, Elke	Kogel, Susanne
FWV	Metz, Jutta	Epple, Martin
SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	Weiß, Christa
GRÜNE	Werbke, Sebastian	Wankmüller, Klaus

Mitglieder der Stadt Leonberg im Aufsichtsrat der LEO Energie GmbH & Co. KG

Geschäftsführer

Kaufm. Geschäftsführung	EBM Dr. Ulrich Vonderheid	Belforter Platz 1
Techn. Geschäftsführung	Katja Kägebein	EnBW Energie Baden-Württemberg AG Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann	Belforter Platz 1
Stellvertreter	Klaus Brenner, Bürgermeister	Belforter Platz 1
Stellv. Vorsitzender	Dr. Christoph Müller	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart
Mitglied	Michael Moroff (CDU)	
Stellvertreter	Wolfgang Röckle (CDU)	
Mitglied	Dr. Axel Röckle (FWV)	
Stellvertreter	Dr. Georg Pfeiffer (FWV	
Mitglied	Klaus Wankmüller (GRÜNEN)	
Stellvertreter	Dr. Bernd Murschel (GRÜNEN)	
Mitglied	Dr. Rüdiger Beising (SPD)	
Stellvertreter	Christa Weiß (SPD)	

Planungsausschuss (Kurzbezeichnung P) Stand: 27.06.2018

Mitglieder: gesamt = 12 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	3 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	3 Sitze
	SPD-Fraktion	2 Sitze
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	1 Sitz
	Insgesamt	**12 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge	
1. CDU	Schwarz, Gerhard	1.	Kogel, Susanne
2. CDU	Ludmann, Gabriele	2.	Wendel, Willi
3. CDU	Röckle, Wolfgang	3.	Jeutter, Dirk
		4.	Staubach, Elke
4. Freie Wähler	Schaal, Wolfgang	1.	Dr. Röckle, Axel
5. Freie Wähler	Langer, Jörg	2.	Metz, Jutta
6. Freie Wähler	Frey, Johannes	3.	Dr. Pfeiffer, Georg
		4.	Epple, Martin
7. SPD	Schönleber, Wolfgang	1.	Dr. Beising, Rüdiger
8. SPD	Weiß, Christa	2.	Pfitzenmaier, Ottmar
		3.	Schüller-Tietze, Elviera
9. GRÜNE	Suckut, Birgit	1.	Werbke, Sebastian
10. GRÜNE	Dr. Murschel, Bernd	2.	Widmaier, Birgit
		3.	Wankmüller, Klaus
11. FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Dr. Flegl, Jochen
		2.	Albrecht, Frank
12. Neue Liste	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias
		2.	Ahlborn, Cordula

Sozial- und Kultusausschuss (Kurzbezeichnung S)

Mitglieder: gesamt = 10 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	2 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	2 Sitze
	SPD-Fraktion	2 Sitze
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	Insgesamt	**10 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge	
1. CDU	Kogel, Susanne	1.	Röckle, Wolfgang
2. CDU	Jeutter, Dirk	2.	Zander, Oliver
		3.	Staubach, Elke
3. Freie Wähler	Metz, Jutta	1.	Dr. Röckle, Axel
4. Freie Wähler	Epple, Martin	2.	Schaal, Wolfgang
		3.	Dr. Pfeiffer, Georg
5. SPD	Schüller-Tietze, Elviera	1.	Weiß, Christa
6. SPD	Dr. Beising, Rüdiger	2.	Schönleber, Wolfgang
		3.	Pfitzenmaier, Ottmar
7. GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Suckut, Birgit
		2.	Wankmüller, Klaus
		3.	Dr. Murschel, Bernd
8. Die LINKE	Hutter, Gitte		
9. S:ALZ	Albrecht, Frank	1.	Ahlborn, Cordula
		2.	Dr. Flegl, Jochen
10. Neue Liste	Bolay, Matthias	1.	Zachert, Rainer
		2.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter

Finanz- und Verwaltungsausschuss (Kurzbezeichnung V)
Mitglieder: gesamt = 10 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	3	Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	2	Sitze
	SPD-Fraktion	1	Sitz
	GRÜNE-Fraktion	2	Sitze
	FDP	1	Sitz
	S:ALZ	1	Sitz
	NLL	0	Sitze
	Insgesamt	**10**	**Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge	
1. CDU	Wendel, Willi	1.	Schwarz, Gerhard
2. CDU	Zander, Oliver	2.	Röckle, Wolfgang
3. CDU	Staubach, Elke	3.	Ludmann, Gabriele
		4.	Jeutter, Dirk
4. Freie Wähler	Dr. Axel Röckle	1.	Metz, Jutta
5. Freie Wähler	Dr. Pfeiffer, Georg	2.	Frey, Johannes
		3.	Epple, Martin
6. SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	1.	Weiß, Christa
		2.	Dr. Beising, Rüdiger
7. GRÜNE	Wankmüller, Klaus	1.	Werbke, Sebastian
8. GRÜNE	Widmaier, Birgit	2.	Dr. Murschel, Bernd
		3.	Sukut, Birgit
9. FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
		2.	Bolay, Matthias
10. S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
		2.	Zachert, Rainer

Besetzung der beratenden Ausschüsse, Beiräte, Kuratorien usw.

Ältestenrat

Mitglieder: gesamt **11** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	**2** Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	**2** Sitze
	SPD-Fraktion	**2** Sitze
	GRÜNE-Fraktion	**2** Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge
1. CDU	Schwarz, Gerhard	1. Ludmann, Gabriele
2. CDU	Staubach, Elke	2. Röckle, Wolfgang
		3. Kogel, Susanne
3. Freie Wähler	Dr. Röckle, Axel	1. Schaal, Wolfgang
4. Freie Wähler	Metz, Jutta	2. Dr. Pfeiffer, Georg
		3. Langer, Jörg
5. SPD	Weiß, Christa	1. Dr. Beising, Rüdiger
6. SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	2. Schönleber, Wolfgang
		3. Schüller-Tietze, Elviera
7. GRÜNE	Dr. Murschel, Bernd	1. Wankmüller, Klaus
8. GRÜNE	Widmaier, Birgit	2. Suckut, Birgit
9. FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1. DR. Flegl, Jochen
10.S:ALZ	Albrecht, Frank	1. Ahlborn, Cordula
11 NLL	Zachert, Rainer	1. Bolay, Matthias

Kuratorium Volkshochschule

Mitglieder: gesamt **4** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Mitglieder		Stellvertreter
1. CDU	Kogel, Susanne	1. Ludmann, Gabriele
2. FWV	Dr. Pfeiffer, Georg	1. Langer, Jörg
3. SPD	Schönleber, Wolfgang	1. Dr. Beising, Rüdiger
4. GRÜNE	Suckut, Birgit	1. Werbke, Sebastian

Weitere Mitglieder

5. Herr Landrat Roland Bernhard, Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen
6. BM Wolfgang Faißt, Rathaus, Postfach 12 40, 71265 Renningen
7. BM Susanne Widmaier, Rathaus, Postfach 11 61, 71277 Rutesheim
8. BM Thilo Schreiber, Rathaus, 71261 Weil der Stadt
9. BM Daniel Töpfer, Rathaus, 71283 Weissach

Beratende Mitglieder

10. Herr Dr. Painke, Leiter der Volkshochschule Leonberg
11. Frau Alexa Heyder, Leiterin des Amtes für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing

Leiterinnen der VHS-Zweigstellen in den betreuten Städten und Gemeinden

12. Karin Volkmar, 71272 Renningen
13. Carmen Kübler, 71277 Rutesheim
14. Angelika Brombacher, 71263 Weil der Stadt
15. Anya Fohmann, 71287 Weissach

Beirat Jugendmusikschule

Mitglieder: gesamt **7** Sitze
davon:

CDU-Fraktion	1 Sitz
Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
SPD-Fraktion	1 Sitz
GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
FDP	1 Sitz
S:ALZ	1 Sitz
NLL	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Kogel, Susanne
2.	Freie Wähler	Dr. Pfeiffer, Georg	1.	Langer, Jörg
3.	SPD	Weiß, Christa	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Widmaier, Birgit
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Albrecht, Frank	1.	Ahlborn, Cordula
7.	NLL	Bolay, Matthias	1.	Zachert, Rainer

Weitere Mitglieder

Vertreterin der Jugendmusikschule - hauptamtliche Lehrkräfte

8. Eva Bernert, 71229 Leonberg

Vertreter aus dem Musikleben

9. Prof. Christian Sikorski, 71229 Leonberg

(Vertreter der freischaffenden Musiklehrer)

10. Horst-Conrath Johanna, 71229 Leonberg

(Vertreter der Musiklehrer an Leonberger Schulen)

11. Michael Moroff, 71229 Leonberg

(Vertreter der Leonberger Musik- und Gesangvereine)

Vertretung der Elternschaft

12. Maria Boespflug, 71229 Leonberg

13. Andrea Bruhn, 71229 Leonberg

14. Barbara Hodum, 71287 Weissach

15. Christine Schneider, 71229 Leonberg

Vertretung der Schülerschaft

16. Yvonne Zeusche, 71229 Leonberg

17. Johannes Bubeck, 71229 Leonberg

Schulbeirat

Mitglieder: gesamt **6** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	2 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Zander, Oliver
2.	CDU	Jeutter, Dirk	2.	Kogel, Susanne
3.	Frei Wähler	Langer, Jörg	1.	Dr. Pfeiffer, Georg
4.	SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	1.	Schönleber, Wolfgang
5.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Wankmüller, Klaus
6.	FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Flegl, Dr. Jochen

Weitere Mitglieder

7. Dr. Andreas Hinz, Gerlinger Str. 4, 71254 Ditzingen

(evangelisches Dekanat)

8. Thomas Kreis, Berliner Straße 7, 71083 Herrenberg

(Vertreter der katholischen Kirchengemeinde)

Gymnasien

Albert-Schweitzer-Gymnasium

9. N.N, Elternbeiratsvorsitz

10. Nowotzin, Klaus, Schulleiter

11. N.N., Schülervertretung

Johannes-Kepler-Gymnasium

12. N.N., Elternbeiratsvorsitz13. Peters, Roman, Schulleiter

14. N.N., Schülervertretung,

Realschulen

Gerhart-Hauptmann-Realschule

15. N.N., Elternbeiratsvorsitz

16. Schwellinger, Christine, Schulleiterin

17. N.N., Schülervertretung

Ostertag-Realschule

18. N.N., Elternbeiratsvorsitz

19. Barth, Heidrun, Schulleiterin

20. N.N., Schülervertretung

Gemeinschaftsschule

August-Lämmle-Schule

21. N.N., Elternbeiratsvorsitz

22. Wetterauer, Karl-Heinz, Schulleiter

23. N.N., Schülervertretung

Grundschulen

Schellingschule

24. N.N., Elternbeiratsvorsitz

25. Bölz-Hohkamp, Dieter, Schulleiter

26. N.N., Schülervertretung

Grundschule Höfingen

27. N.N., Elternbeiratsvorsitz

28. Queitsch, Nicola, Schulleiterin

Grundschule Gebersheim

29. N.N., Elternbeiratsvorsitz

30. Zag, Gabriele, Schulleiterin

Grundschule Warmbronn

31. N.N, Elternbeiratsvorsitz
32. Wenger, Monika, Schulleiterin

Mörikeschule

33. N.N., Elternbeiratsvorsitz
34. Koch-Savel, Brigitte, Schulleiterin

Sophie-Scholl-Schule

35. N.N., Elternbeiratsvorsitz
36. Hoffmeister, Agnes, Schulleiterin

Spitalschule

37. N.N., Elternbeiratsvorsitz
38. Klisa, Walter, Schulleiter

Die Vertreter der Eltern- und Schülerschaft, die jährlich gewählt werden, werden aktuell vom Vorsitzenden als Mitglieder eingeladen.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Pestalozzischule

39. N.N., Elternbeiratsvorsitz
40. Bantlin-Wildt, Beate, Schulleiterin
41. N.N. Schülervertretung

Die Vertreter der Eltern- und Schülerschaft, die jährlich gewählt werden, werden aktuell vom Vorsitzenden als Mitglieder eingeladen.

Geschäftsführende Schulleiterin: Barth, Heidrun, Rektorin der ORS

Gesamtelternbeiratsvorsitz: N.N.

Pferdemarktausschuss

Mitglieder: gesamt **4** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Schwarz, Gerhard	1.	Wendel, Willi
2.	Freie Wähler	Langer, Jörg	1.	Frey, Johannes
3.	SPD	Schönleber, Wolfgang	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Widmaier, Birgit	1.	Suckut, Birgit

Sonstige Mitglieder

Veterinär	- Dr. Hans-Peter Philippin, 71229 Leonberg
RFV Leonberg	- Gerhard Ziegler, 71254 Ditzingen
Sonstige	- Angelika Elser, 74078 Heilbronn-Kirchhausen
	- Dieter Berg, 71229 Leonberg
	- Eberhard Umminger, 71701 Schwieberdingen
	- Lothar Mattner, 71229 Leonberg

Internationaler Beirat

Mitglieder: gesamt **7** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Kogel, Susanne
2.	Freie Wähler	Epple, Martin	1.	Dr. Röckle, Axel
3.	SPD	Schüller-Tietze, Elviera	1.	Weiß, Christa
4.	GRÜNE	Suckut, Birgit	1.	Dr. Murschel, Bernd
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Weitere Mitglieder

8. Nader Estedadi Shad

9. Georg Bayindir

10. Dr. Elena Hansson
11. Christos Charissis
12. Ljuba Benkovic
13. Yunus Emre Mizrap
14. Ensa Serafia
15. Karim Yaiser
16. Dr. Yusuf Shoaib
17. Hadije Zeka

Agenda-Forum

Mitglieder: je 1 Vertreter/Vertreterin jeder Gruppierung des Gemeinderats

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Zander, Oliver	1.	Röckle, Wolfgang
2.	Freie Wähler	Metz, Jutta	1.	Epple, Martin
3.	SPD	Dr. Beising, Rüdiger	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Wankmüller, Klaus	1.	Dr. Murschel, Bernd
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Albrecht, Frank	1.	Ahlborn, Cordula
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Gutachterausschuss

Vorsitzender:	Axel Mack
1. Stellvertreter	Siegfried Schneider
2. Stellvertreterin	Beate Keim

Als Gutachter:	Gabriele Ludmann
	Udo Grassmeyer
	Jörg Langer
	Dr. Bernd Murschel
	Ottmar Pfitzenmaier
	Martin Mayerle
	Karsten Winter

Werner Gloss
Sabine Gutekunst, Finanzamt

Kommision für nachhaltige Mobilität

Mitglieder: gesamt **7** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Vorsitzender: Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann
Stellvertreter: Bürgermeister Klaus Brenner

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter
1.	CDU	Röckle, Wolfgang	1.	Wendel, Willi
2.	Freie Wähler	Frey, Johannes	1.	Schaal, Wolfgang
3.	SPD	Weiß, Christa	1.	Dr. Beising, Rüdiger
4.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Wankmüller, Klaus
5.	FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Dr. Flegl, Jochen
6.	S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Projektforum „Stadtumbau Leonberg“ derzeit nicht besetzt, Stand: 31.7.14

Jugendausschuss

Mitglieder: gesamt **18** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	Die LINKE	1 Sitz

Vertreter aus dem Jugendforum 10 Sitze

Mitglieder der Stadt Leonberg im
Aufsichtsrat der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH

Mitglied des Aufsichtsrats: Herr Dr. Ulrich Vonderheid, Erster Bürgermeister, Leonberg
Stellvertreter: Herr Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann, Leonberg

Mitglied Stellvertreter

CDU	Staubach, Elke	Kogel, Susanne
FWV	Metz, Jutta	Epple, Martin
SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	Weiß, Christa
GRÜNE	Werbke, Sebastian	Wankmüller, Klaus

Mitglieder der Stadt Leonberg im Aufsichtsrat der LEO Energie GmbH & Co. KG

Geschäftsführer

Kaufm. Geschäftsführung	EBM Dr. Ulrich Vonderheid	Belforter Platz 1
Techn. Geschäftsführung	Katja Kägebein	EnBW Energie Baden-Württemberg AG Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann	Belforter Platz 1
Stellvertreter	Klaus Brenner, Bürgermeister	Belforter Platz 1
Stellv. Vorsitzender	Dr. Christoph Müller	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart
Mitglied Stellvertreter	Michael Moroff (CDU) Wolfgang Röckle (CDU)	
Mitglied Stellvertreter	Dr. Axel Röckle (FWV) Dr. Georg Pfeiffer (FWV	
Mitglied Stellvertreter	Klaus Wankmüller (GRÜNEN) Dr. Bernd Murschel (GRÜNEN)	
Mitglied Stellvertreter	Dr. Rüdiger Beising (SPD) Christa Weiß (SPD)	

2018/047-0-001
öffentlich

Geschäftsstelle Gemeinderat

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Leonberg, Aktualisierung der Besetzung der Ausschüsse und Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg Beschlussvorschlag aus dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018

Beschlussvorschlag

1. Die Änderung der bestehenden Geschäftsordnung des Gemeinderats, OR 0002, sowie die Änderung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg, OR 0201, wird im Wortlaut der Anlage 1 beschlossen.

2. Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse, der beratenden Ausschüsse, Beiräte, Kuratorien usw., OR 0003, wird im Wortlaut der Anlage 2 beschlossen mit der Maßgabe, dass DIE LINKE in den Schulbeirat aufgenommen wird.

Zusammenfassung des Sachverhaltes

In der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018 empfehlen die Mitglieder dem Gemeinderat obigen Beschlussvorschlag.

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	OR-0003 Besetzung Ausschüsse für GR 24.07.2018

Planungsausschuss (Kurzbezeichnung P) **Stand: 27.06.2018**

Mitglieder: gesamt = 12 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	3 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	3 Sitze
	SPD-Fraktion	2 Sitze
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	1 Sitz
	Insgesamt	**12 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge	
1. CDU	Schwarz, Gerhard	1.	Kogel, Susanne
2. CDU	Ludmann, Gabriele	2.	Wendel, Willi
3. CDU	Röckle, Wolfgang	3.	Jeutter, Dirk
		4.	Staubach, Elke
4. Freie Wähler	Schaal, Wolfgang	1.	Dr. Röckle, Axel
5. Freie Wähler	Langer, Jörg	2.	Metz, Jutta
6. Freie Wähler	Frey, Johannes	3.	Dr. Pfeiffer, Georg
		4.	Epple, Martin
7. SPD	Schönleber, Wolfgang	1.	Dr. Beising, Rüdiger
8. SPD	Weiß, Christa	2.	Pfitzenmaier, Ottmar
		3.	Schüller-Tietze, Elviera
9. GRÜNE	Suckut, Birgit	1.	Werbke, Sebastian
10. GRÜNE	Dr. Murschel, Bernd	2.	Widmaier, Birgit
		3.	Wankmüller, Klaus
11. FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Flegl, Dr. Jochen
		2.	Albrecht, Frank
12. Neue Liste	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias
		2.	Ahlborn, Cordula

Sozial- und Kultusausschuss (Kurzbezeichnung S)

Mitglieder: gesamt = 10 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	2 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	2 Sitze
	SPD-Fraktion 2 Sitze	
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	Insgesamt	**10 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge
1. CDU	Kogel, Susanne	1. Röckle, Wolfgang
2. CDU	Jeutter, Dirk	2. Zander, Oliver
		3. Staubach, Elke
3. Freie Wähler	Metz, Jutta	1. Dr. Röckle, Axel
4. Freie Wähler	Epple, Martin	2. Schaal, Wolfgang
		3. Dr. Pfeiffer, Georg
5. SPD	Schüller-Tietze, Elviera	1. Weiß, Christa
6. SPD	Dr. Beising, Rüdiger	2. Schönleber, Wolfgang
		3. Pfitzenmaier, Ottmar
7. GRÜNE	Werbke, Sebastian	1. Suckut, Birgit
		2. Wankmüller, Klaus
		3. Dr. Murschel, Bernd
8. Die LINKE	Hutter, Gitte	
9. S:ALZ	Albrecht, Frank	1. Ahlborn, Cordula
		2. Dr. Flegl, Jochen
10. Neue Liste	Bolay, Matthias	1. Zachert, Rainer
		2. Prof. Dr. Maurmaier, Dieter

Finanz- und Verwaltungsausschuss (Kurzbezeichnung V)
Mitglieder: gesamt = 10 Sitze

davon:	CDU-Fraktion	3 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	2 Sitze
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	2 Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	0 Sitze
	Insgesamt	**10 Sitze**

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge	
1. CDU	Wendel, Willi	1.	Schwarz, Gerhard
2. CDU	Zander, Oliver	2.	Röckle, Wolfgang
3. CDU	Staubach, Elke	3.	Ludmann, Gabriele
		4.	Jeutter, Dirk
4. Freie Wähler	Dr. Axel Röckle	1.	Metz, Jutta
5. Freie Wähler	Dr. Pfeiffer, Georg	2.	Frey, Johannes
		3.	Epple, Martin
6. SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	1.	Weiß, Christa
		2.	Dr. Beising, Rüdiger
7. GRÜNE	Wankmüller, Klaus	1.	Werbke, Sebastian
8. GRÜNE	Widmaier, Birgit	2.	Dr. Murschel, Bernd
		3.	Sukut, Birgit
9. FDP	Flegl, Dr. Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
		2.	Bolay, Matthias
10. S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
		2.	Zachert, Rainer

Besetzung der beratenden Ausschüsse, Beiräte, Kuratorien usw.

Ältestenrat

Mitglieder: gesamt **11** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	**2** Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	**2** Sitze
	SPD-Fraktion	**2** Sitze
	GRÜNE-Fraktion	**2** Sitze
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Mitglieder		Stellvertreter in folgender Reihenfolge
1. CDU	Schwarz, Gerhard	1. Ludmann, Gabriele
2. CDU	Staubach, Elke	2. Röckle, Wolfgang
		3. Kogel, Susanne
3. Freie Wähler	Dr. Röckle, Axel	1. Schaal, Wolfgang
4. Freie Wähler	Metz, Jutta	2. Langer, Jörg
		3. Dr. Pfeiffer, Georg
5. SPD	Weiß, Christa	1. Dr. Beising, Rüdiger
6. SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	2. Schönleber, Wolfgang
		3. Schüller-Tietze, Elviera
7. GRÜNE	Dr. Murschel, Bernd	1. Wankmüller, Klaus
8. GRÜNE	Widmaier, Birgit	2. Suckut, Birgit
9. FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1. Flegl, Dr. Jochen
10.S:ALZ	Albrecht, Frank	1. Ahlborn, Cordula
11 NLL	Zachert, Rainer	1. Bolay, Matthias

Kuratorium Volkshochschule

Mitglieder: gesamt **4** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Mitglieder		Stellvertreter:
1. CDU	Kogel, Susanne	1. Ludmann, Gabriele
2. FWV	Dr. Pfeiffer, Georg	1. Langer, Jörg
3. SPD	Schönleber, Wolfgang	1. Dr. Beising, Rüdiger
4. GRÜNE	Suckut, Birgit	1. Werbke, Sebastian

Weitere Mitglieder

5. Herr Landrat Roland Bernhard, Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen

6. BM Wolfgang Faißt, Rathaus, Postfach 12 40, 71265 Renningen

7. BM Susanne Widmaier, Rathaus, Postfach 11 61, 71277 Rutesheim

8. BM Thilo Schreiber, Rathaus, 71261 Weil der Stadt

9. BM Daniel Töpfer, Rathaus, 71283 Weissach

Beratende Mitglieder

10. Herr Dr. Painke, Leiter der Volkshochschule Leonberg

11. Frau Alexa Heyder, Leiterin des Amtes für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing

Leiterinnen der VHS-Zweigstellen in den betreuten Städten und Gemeinden

12. Karin Volkmar, 71272 Renningen

13. Carmen Kübler, 71277 Rutesheim

14. Angelika Brombacher, 71263 Weil der Stadt

15. Anya Fohmann, 71287 Weissach

Beirat Jugendmusikschule

Mitglieder: gesamt **7** Sitze
davon:

CDU-Fraktion	1 Sitz
Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
SPD-Fraktion	1 Sitz
GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
FDP	1 Sitz
S:ALZ	1 Sitz
NLL	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Kogel, Susanne
2.	Freie Wähler	Dr. Pfeiffer, Georg	1.	Langer, Jörg
3.	SPD	Weiß, Christa	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Widmaier, Birgit
5.	FDP	Flegl, Dr. Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Albrecht, Frank	1.	Ahlborn, Cordula
7.	NLL	Bolay, Matthias	1.	Zachert, Rainer

Weitere Mitglieder

Vertreterin der Jugendmusikschule - hauptamtliche Lehrkräfte

8. Eva Bernert, 71229 Leonberg

Vertreter aus dem Musikleben

9. Prof. Christian Sikorski, 71229 Leonberg

(Vertreter der freischaffenden Musiklehrer)

10. Horst-Conrath Johanna, 71229 Leonberg

(Vertreter der Musiklehrer an Leonberger Schulen)

11. Michael Moroff, 71229 Leonberg

(Vertreter der Leonberger Musik- und Gesangvereine)

Vertretung der Elternschaft

12. Maria Boespflug, 71229 Leonberg

13. Andrea Bruhn, 71229 Leonberg

14. Barbara Hodum, 71287 Weissach

15. Christine Schneider, 71229 Leonberg

Vertretung der Schülerschaft

16. Yvonne Zeusche, 71229 Leonberg

17. Johannes Bubeck, 71229 Leonberg

Schulbeirat

Mitglieder: gesamt **6** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	2 Sitze
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	DIE LINKE	1 Sitz
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Zander, Oliver
2.	CDU	Jeutter, Dirk	2.	Kogel, Susanne
3.	Frei Wähler	Langer, Jörg	1.	Dr. Pfeiffer, Georg
4.	SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	1.	Schönleber, Wolfgang
5.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Wankmüller, Klaus
6.	FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Flegl, Dr. Jochen

Weitere Mitglieder

7. Dr. Andreas Hinz, Gerlinger Str. 4, 71254 Ditzingen

(evangelisches Dekanat)

8. Thomas Kreis, Berliner Straße 7, 71083 Herrenberg

(Vertreter der katholischen Kirchengemeinde)

Gymnasien

Albert-Schweitzer-Gymnasium

9. N.N, Elternbeiratsvorsitz

10. Nowotzin, Klaus, Schulleiter

11. N.N., Schülervertretung

Johannes-Kepler-Gymnasium

12. N.N., Elternbeiratsvorsitz13. Peters, Roman, Schulleiter
14. N.N., Schülervertretung,

Realschulen

Gerhart-Hauptmann-Realschule

15. N.N., Elternbeiratsvorsitz
16. Schwellinger, Christine, Schulleiterin
17. N.N., Schülervertretung

Ostertag-Realschule

18. N.N., Elternbeiratsvorsitz
19. Barth, Heidrun, Schulleiterin
20. N.N., Schülervertretung

Gemeinschaftsschule

August-Lämmle-Schule

21. N.N., Elternbeiratsvorsitz
22. Wetterauer, Karl-Heinz, Schulleiter
23. N.N., Schülervertretung

Grundschulen

Schellingschule

24. N.N., Elternbeiratsvorsitz
25. Bölz-Hohkamp, Dieter, Schulleiter
26. N.N., Schülervertretung

Grundschule Höfingen

27. N.N., Elternbeiratsvorsitz
28. Queitsch, Nicola, Schulleiterin

Grundschule Gebersheim

29. N.N., Elternbeiratsvorsitz
30. Zag, Gabriele, Schulleiterin

Grundschule Warmbronn

31. N.N, Elternbeiratsvorsitz
32. Wenger, Monika, Schulleiterin

Mörikeschule

33. N.N., Elternbeiratsvorsitz
34. Koch-Savel, Brigitte, Schulleiterin

Sophie-Scholl-Schule

35. N.N., Elternbeiratsvorsitz
36. Hoffmeister, Agnes, Schulleiterin

Spitalschule

37. N.N., Elternbeiratsvorsitz
38. Klisa, Walter, Schulleiter

Die Vertreter der Eltern- und Schülerschaft, die jährlich gewählt werden, werden aktuell vom Vorsitzenden als Mitglieder eingeladen.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Pestalozzischule

39. N.N., Elternbeiratsvorsitz
40. Bantlin-Wildt, Beate, Schulleiterin
41. N.N. Schülervertretung

Die Vertreter der Eltern- und Schülerschaft, die jährlich gewählt werden, werden aktuell vom Vorsitzenden als Mitglieder eingeladen.

Geschäftsführende Schulleiterin: Barth, Heidrun, Rektorin der ORS

Gesamtelternbeiratsvorsitz: N.N.

Pferdemarktausschuss

Mitglieder: gesamt **4** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	0 Sitze
	S:ALZ	0 Sitze
	NLL	0 Sitze

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Schwarz, Gerhard	1.	Wendel, Willi
2.	Freie Wähler	Langer, Jörg	1.	Frey, Johannes
3.	SPD	Schönleber, Wolfgang	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Widmaier, Birgit	1.	Suckut, Birgit

Sonstige Mitglieder

Veterinär	- Dr. Hans-Peter Philippin, 71229 Leonberg
RFV Leonberg	- Gerhard Ziegler, 71254 Ditzingen
Sonstige	- Angelika Elser, 74078 Heilbronn-Kirchhausen
	- Dieter Berg, 71229 Leonberg
	- Eberhard Umminger, 71701 Schwieberdingen
	- Lothar Mattner, 71229 Leonberg

Internationaler Beirat

Mitglieder: gesamt **7** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Staubach, Elke	1.	Kogel, Susanne
2.	Freie Wähler	Epple, Martin	1.	Dr. Röckle, Axel
3.	SPD	Schüller-Tietze, Elviera	1.	Weiß, Christa
4.	GRÜNE	Suckut, Birgit	1.	Dr. Murschel, Bernd
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Weitere Mitglieder

8. Nader Estedadi Shad

9. Georg Bayindir

10. Dr. Elena Hansson
11. Christos Charissis
12. Ljuba Benkovic
13. Yunus Emre Mizrap
14. Ensa Serafia
15. Karim Yaiser
16. Dr. Yusuf Shoaib
17. Hadije Zeka

Agenda-Forum

Mitglieder: je 1 Vertreter/Vertreterin jeder Gruppierung des Gemeinderats

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter:
1.	CDU	Zander, Oliver	1.	Röckle, Wolfgang
2.	Freie Wähler	Metz, Jutta	1.	Epple, Martin
3.	SPD	Dr. Beising, Rüdiger	1.	Schüller-Tietze, Elviera
4.	GRÜNE	Wankmüller, Klaus	1.	Dr. Murschel, Bernd
5.	FDP	Dr. Flegl, Jochen	1.	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter
6.	S:ALZ	Albrecht, Frank	1.	Ahlborn, Cordula
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Gutachterausschuss

Vorsitzender: Axel Mack

1. Stellvertreter	Siegfried Schneider
2. Stellvertreterin	Beate Keim

Als Gutachter:	Gabriele Ludmann
	Udo Grassmeyer
	Jörg Langer
	Dr. Bernd Murschel
	Ottmar Pfitzenmaier
	Martin Mayerle
	Karsten Winter

Werner Gloss
Sabine Gutekunst, Finanzamt

Kommision für nachhaltige Mobilität

Mitglieder: gesamt **7** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz

Vorsitzender: Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann
Stellvertreter: Bürgermeister Klaus Brenner

Nr.	Mitglieder		Nr.	Stellvertreter
1.	CDU	Röckle, Wolfgang	1.	Wendel, Willi
2.	Freie Wähler	Frey, Johannes	1.	Schaal, Wolfgang
3.	SPD	Weiß, Christa	1.	Dr. Beising, Rüdiger
4.	GRÜNE	Werbke, Sebastian	1.	Wankmüller, Klaus
5.	FDP	Prof. Dr. Maurmaier, Dieter	1.	Dr. Flegl, Jochen
6.	S:ALZ	Ahlborn, Cordula	1.	Albrecht, Frank
7.	NLL	Zachert, Rainer	1.	Bolay, Matthias

Projektforum „Stadtumbau Leonberg“ derzeit nicht besetzt, Stand: 31.7.14

Jugendausschuss

Mitglieder: gesamt **18** Sitze

davon:	CDU-Fraktion	1 Sitz
	Freie Wähler-Fraktion	1 Sitz
	SPD-Fraktion	1 Sitz
	GRÜNE-Fraktion	1 Sitz
	FDP	1 Sitz
	S:ALZ	1 Sitz
	NLL	1 Sitz
	Die LINKE	1 Sitz

Vertreter aus dem Jugendforum 10 Sitze

Mitglieder der Stadt Leonberg im
Aufsichtsrat der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH

Mitglied des Aufsichtsrats: Herr Dr. Ulrich Vonderheid, Erster Bürgermeister, Leonberg
Stellvertreter: Herr Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann, Leonberg

Mitglied Stellvertreter

CDU	Staubach, Elke	Kogel, Susanne
FWV	Metz, Jutta	Epple, Martin
SPD	Pfitzenmaier, Ottmar	Weiß, Christa
GRÜNE	Werbke, Sebastian	Wankmüller, Klaus

Mitglieder der Stadt Leonberg im Aufsichtsrat der LEO Energie GmbH & Co. KG

Geschäftsführer

Kaufm. Geschäftsführung	EBM Dr. Ulrich Vonderheid	Belforter Platz 1
Techn. Geschäftsführung	Katja Kägebein	EnBW Energie Baden-Württemberg AG Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann	Belforter Platz 1
Stellvertreter	Klaus Brenner, Bürgermeister	Belforter Platz 1
Stellv. Vorsitzender	Dr. Christoph Müller	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart
Mitglied Stellvertreter	Michael Moroff (CDU) Wolfgang Röckle (CDU)	
Mitglied Stellvertreter	Dr. Axel Röckle (FWV) Dr. Georg Pfeiffer (FWV	
Mitglied Stellvertreter	Klaus Wankmüller (GRÜNEN) Dr. Bernd Murschel (GRÜNEN)	
Mitglied Stellvertreter	Dr. Rüdiger Beising (SPD) Christa Weiß (SPD)	

2018/078
öffentlich

Dezernat B
Ordnungsamt

Kämmerei

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Freiwillige Feuerwehr - Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Beschlussvorschlag

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. -

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6.3.2018 (GBl. S. 65, 73) in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2.3.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) wird die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wie folgt geändert:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Die Höhe dieses Stundensatzes beträgt für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.

(2) Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde (EUR 20,00) vergütet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag
a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 3,00 je Stunde und
b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

(2) Der Berechnung ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3
Entschädigung für Ausbilder

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von EUR 12,50 pro angefangene Stunde.

§ 4
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG):

Feuerwehrkommandant	EUR 475,00	pro Monat
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	EUR 375,00	pro Monat
Abteilungskommandant	EUR 275,00	pro Monat
Stellvertretender Abteilungskommandant	EUR 175,00	pro Monat
Schriftführer	EUR 25,00	pro Monat
Kassier	EUR 25,00	pro Monat
Leiter Altersabteilung	EUR 50,00	pro Monat
Leiter Jugendfeuerwehr	EUR 200,00	pro Monat
Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	EUR 100,00	pro Monat

Jugendgruppenleiter	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	pro Monat
stellvertretender Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Gefahrgutzug	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Führungsgruppe	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Absturzsicherung	EUR	50,00	pro Monat

Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.

(2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 3.

(2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr soll nach 14 Jahren aktualisiert und angepasst werden.

Ziele der Maßnahme

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sollen für ihr ehrenamtliches Engagement zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgabe angemessen entschädigt werden. Sie sollen durch das ehrenamtliche Engagement keine finanziellen Nachteile erleiden.

Sachverhalt/Sachstand

Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband haben im Oktober 2017 Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige veröffentlicht (Anlage 1 - 3).

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg muss aufgrund gesetzlicher Änderungen neu gefasst werden. Die Entschädigungssätze in der nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sind in dieser Höhe bereits in der Kalkulation der Kostensätze berücksichtigt worden, werden also zumindest im Bereich der kostenpflichtigen Einsätze refinanziert. Aus diesem Grund soll die Satzung ebenso wie die Kostenersatz-Satzung zum 01.09.2018 in Kraft treten. Für die Zeit vom 1.1.2018 bis 31.8.2018 wird die bisherige Aufwandsentschädigung anteilig ausbezahlt.

Weiteres Vorgehen

Die Entschädigung für Einsätze wurde lediglich für die erste Einsatzstunde erhöht. Ab der zweiten Einsatzstunde bleibt es beim bisherigen Stundensatz von EUR 10,00. Durch die Staffelung soll unter anderem der Aufwand für das reine Antreten zum Dienst honoriert werden.

Neu eingefügt wurde § 3. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von EUR 12,50 pro angefangene Stunde. Das Landratsamt vergütet die Tätigkeit der Kreisausbilder mit EUR 12,50 pro Stunde. Da die Tätigkeiten vergleichbar sind, soll auch die Aufwandsentschädigung gleich hoch sein.

Die Entschädigung für die Funktionsträger liegt bislang weit unter den empfohlenen Sätzen.

	ALT: Entschädigung p.P. / Jahr (seit 2004)	Zahl der Personen	**ALT:** Gesamtsumme	Vorschlag Städte-/ Gemeindetag + FW-Verband f. Städte > 20.000 Einw.	Spanne p.P. / Jahr in Euro	**NEU:** Vorschlag p.P./Jahr	**NEU**: Gesamtsumme
FW-Kommandant	2.000 €	1	2.000 €	5.760€-11.520€*	5.760€ – 11.520€	5.700 €	5.700 €
Stv. FW-Kommandant	1.000 €	2	2.000 €	25% – 50%	1.440€ – 5.760€	4.500 €	9.000 €
Abteilungskommandant	500 €	4	2.000 €	25% – 50%	1.440€ – 5.760€	3.300 €	13.200 €
Stv. Abteilungskommandant	250 €	6	1.500 €	20% – 40%	1.152€ – 4.608€	2.100 €	12.600 €
Schriftführer	250 €	5	250 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	300 €	1.500 €
Kassier	150 €	5	150 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	300 €	1.500 €
Leiter Altersabteilung	150 €	1	150 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	600 €	600 €
Leiter Jugend-FW	250 €	1	250 €	20% – 40%	1.152€ – 4.608€	2.400 €	2.400 €
Stv. Leiter Jugend-FW	0 €	2	0 €	20% – 40%	1.152€ – 4.608€	1.200 €	2.400 €
Jugendgruppenleiter	0 €	7	0 €	nach örtl. Verh.	nach örtl. Verh.	600 €	4.200 €
Leiter Musikzug	400 €	1	400 €	20%	1.152€ – 2.304€	600 €	600 €
Stv. Leiter Musikzug	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Leiter Gefahrgutzug	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Leiter Führungsgruppe	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Leiter Absturzsicherung	0 €	1	0 €	(-)	(-)	600 €	600 €
Zugführer	0 €	8	0 €	(-)	(-)	600 €	4.800 €
Summe			**8.700 €**				**60.900 €**

Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandant wurde unterhalb der Empfehlung festgelegt, da dieser derzeit gleichzeitig bei der Stadt Leonberg als Technischer Leiter der Feuerwache beschäftigt ist.

Die Entschädigung für die beiden Stellvertreter wurde hingegen eher im oberen Bereich der Empfehlung festgelegt, da beide Personen derzeit nicht bei der Stadt Leonberg beschäftigt sind und es sich um ständige Stellvertreter handelt. Die drei Feuerwehrkommandanten arbeiten im Team, haben jeweils aufgabenschwerpunkte und teilen sich die Bereitschaftsdienste abends, nachts und an Wochenenden.

Alle Abteilungsleiter (und alle jeweiligen Stellvertreter) erhalten die gleiche Vergütung, unabhängig von der Größe der Abteilung. Eine diesbezügliche Differenzierung gab es bislang nicht und wird auch von Seiten der Feuerwehr nicht gewünscht.

Die Funktionsträger im Bereich Jugendfeuerwehr tragen mit ihrem Engagement wesentlich zur Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr bei. Ein Großteil der neu aufgenommenen Einsatzkräfte stammt aus den Reihen der Jugendfeuerwehr. Dieses Engagement soll besser als bisher honoriert werden.

Neu aufgenommen wurden die Funktionen Stellvertretender Leiter des Musikzuges, Leiter Gefahrgutzug, Führungsgruppe und Absturzsicherung. Es handelt sich bei allen Funktionen um ein zeitintensives Engagement, welches honoriert werden soll.

Der Feuerwehrausschuss wurde in seiner Sitzung vom 9. Mai 2018 nach § 10 Abs. 4 FwG angehört. Der Satzungsentwurf wurde vom Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Die Satzung wird nicht oder in anderer Form geändert.

Finanzierungsübersicht

Der Mehraufwand für die Entschädigung für die Funktionsträger für das Jahr 2018 in Höhe von EUR 17.400 wird über das Budget der Produktgruppe 1260 (Brandschutz) finanziert.

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
2	Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Einsätze
3	Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Funktionsträger
4	Synopse

09.10.2017

Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben von 04.05.2016 hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Kommunalen Landesverbänden übermittelt. Dieses Vorschlagspapier wurde zum Anlass genommen, Gespräche zwischen dem Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband zu initiieren. Auf dieser Grundlage fand am 17.08.2016 ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband statt. Darin verständigte man sich darauf, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller beteiligten Verbände (Gemeindetag, Städtetag, Landesfeuerwehrverband) zu gründen, um ein gemeinsames Vorgehen zu erarbeiten.

Die erste Arbeitsgruppensitzung fand am 17.01.2017 statt. Im Vorfeld zum Gespräch haben Gemeindetag und Städtetag die vom Landesfeuerwehrverband vorgeschlagenen Sätze in Zusammenarbeit mit ausgewählten Praktikern überarbeitet und diesen Vorschlag zur Grundlage des Gesprächs am 17.01.2017 gemacht.

Im Laufe des Gesprächs einigte man sich darauf, **keine Mindestsätze** vorzugeben, sondern vielmehr einen **Entschädigungskorridor** abzubilden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den vier Bereichen

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstr. 2, 70173 Stuttgart

Feuerwehrverband BW
Karl-Benz-Str. 19,
70794 Filderstadt

- Verwaltung,
- Einsatz,
- Ausbildung und
- Beschaffung und Technik

ausübt.

In kleineren Gemeinden kann angenommen werden, dass der Kommandant in der Regel alle vier oben genannten Bereiche selbst wahrnimmt.

Neben diesen vier Aufgabenbereichen, die die Ausfüllung und ggf. auch das Unter- bzw. Überschreiten der Spanne rechtfertigen (jeder der Aufgabenbereiche umfasst ca. ein Viertel des Wertes) ist generell festzustellen, dass darüber hinaus die **Entschädigungssätze individuell nach örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ausgestaltet werden können**. Die in der Anlage genannten Sätze sind lediglich als Orientierungshilfe für eine kommunale Satzung zu verstehen. Maßgeblich sind die örtlichen Verhältnisse bei denen auch sonstige Leistungen der Gemeinden an ihre Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen sind. Neben dieser generellen Abweichungsmöglichkeit ist in folgenden Fällen davon auszugehen, dass ein individueller Entschädigungssatz geboten ist:

- beim Gerätewart (Ziffer 6) hier sind die lokalen Verhältnisse viel zu unterschiedlich, um einen festen Wert vorzuschlagen zu können). Eine bereits verbreitete Methodik zur Abrechnung ist nach den eingegangenen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft die Entschädigung in Form von Stundensätzen.
- beim Abteilungsgerätewart (Ziffer 12)
- bei der Leitung der Altersabteilung (Ziffer 8)
- sowie beim Jugendgruppenleiter (Ziffer 11)

Der individuelle Entschädigungssatz ergibt sich aus der Tatsache, dass die vorgenannten Funktionsträger zum Teil über die originäre Aufgabe hinaus Tätigkeiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ausüben.

Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein. Alle weiteren Entschädigungssätze sollten sich aus diesem Betrag ableiten.

Inwieweit die Kommunen von den dargestellten Sätzen abweichen, bleibt ihnen überlassen. Eine gewisse Orientierung kann sich aus den Prozentsätzen der Spalte 5 (20-40 Prozent) herleiten lassen.

Je nach örtlichen Voraussetzungen kann der Bedarf entstehen, Kommandanten bei der Gemeinde hauptamtlich zu beschäftigen. In Gemeinden über 40.000 Einwohnern kann dies in der Regel angenommen werden.

Die oben genannten und in der Anlage ersichtlichen Orientierungswerte wurden von den Gremien des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes in dieser Form bestätigt.

Für die Mitgliedschaft bleibt als **Ergebnis** Folgendes festzuhalten:

- Es handelt sich um **Orientierungswerte**, die **nicht verbindlich** sind
- Die Orientierungswerte sind als **Korridor** abgebildet
- Unter Zugrundelegung der **regionalen Unterschiede** ist die Empfehlung -bei Bedarf- auf **Kreisverbandsebene** auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten **Sätze**, zu **überprüfen**

Der Gemeindetag wird das Satzungsmuster zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, das aus dem Jahr 1991 stammt, überarbeiten. Die Fertigstellung ist bis Ende 2017 vorgesehen. Die oben genannte Anlage wird **nicht** Bestandteil des Musters werden. Vielmehr kann diese von der jeweiligen Kommune als Anlage zur Satzung herangezogen werden.

Die oben genannten Orientierungswerte können der Anlage 1 entnommen werden.

Aus der Anlage 2 ergeben sich Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz, für Aus- und Fortbildung, für haushaltsführende Personen sowie für Sicherheitswachdienste. Auch bezüglich dieser Werte gilt das oben Gesagte - es handelt sich um Orientierungswerte, die nicht verbindlich sind.

Mit freundlichen Grüßen







Roger Kehle	Gudrun Heute-Bluhm	Dr. Frank Knödler
Präsident	Oberbürgermeisterin a.D. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	Präsident

Gemeindetag Baden-Württemberg

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

FEUERWEHR VERBAND BW

Entschädigungsgrund	**Vorgeschlagener Korridor**
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltsführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

Gemeindetag Baden-Württemberg

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

FEUERWEHR VERBAND BW

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	**Anzahl der Gemeinden in BW**	**Kommandant**	**Stv. Kommandant**	**Jugendfeuer-wehrwart & stv. JFW-Wart**	***Gerätewart**	**Stabführer (Musik)**	****Leitung Altersabteilung**	**Abteilungs-kommandant**	**Stv. Abteilungs-kommandant**	*****Jugend-gruppen-leiter**	***Abteilungs-gerätewart**
		€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3		
0 bis 2.000	187	**40 - 80 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	402	**60 - 120 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	265	**120 - 240 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	147	**240 - 480 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
über 20.000	100	**480 - 960 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen
*ggf. Stundensätze
**Hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatztätigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.
***Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.

Anlage 4 Synopse

Alt: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 26. November 2002 mit Änderungen zuletzt vom 13. Juli 2004		Neu: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
§ 1 Entschädigung für Einsätze	§ 1 Entschädigung für Einsätze	§ 1 Entschädigung für Einsätze
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; die Höhe dieses Stundensatzes beträgt 10,00 EUR.	(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; die Höhe dieses Stundensatzes beträgt ~~10,00 EUR~~ für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.	(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Die Höhe dieses Stundensatzes beträgt für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten je 1 Stunde vergütet.	(2) Der Berechnung ~~der Zeit~~ ist die Dauer des Einsatzes ~~von der Alarmierung bis zum Einsatzende~~ zu Grunde zu legen. ~~Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnung der Einsatzzeit~~ Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ~~bzw. nach Ende~~ einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils ~~1~~ eine volle Stunde (EUR 20,00) vergütet.	(2) Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde (EUR 20,00) vergütet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt. Der Einsatzleiter entscheidet, in welchen Fällen die Reinigungsstunde gewährt wird.	(3) ~~Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt. Der Einsatzleiter entscheidet, in welchen Fällen die Reinigungsstunde gewährt wird.~~	
(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	(4) ~~Für Einsätze~~ Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ~~werden der~~ entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ ~~15~~ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	(3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbilungslehrgänge	§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 EUR je Stunde und b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.	(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 EUR je Stunde und b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.	(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 3,00 je Stunde und b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges	(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer	(2) Der Berechnung ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unter-

vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	richtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.	(3)Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten ~~der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung~~ in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.	(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.
(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	~~(3)~~(4) ~~Für~~ Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ~~werden der~~ entstehende<u>n</u> Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ ~~15~~ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).	(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
		§ 3 Entschädigung für Ausbilder Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von € 12,50 pro angefangene Stunde.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung	§ 3 Zusätzliche Entschädigung	§ 4 Zusätzliche Entschädigung
(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen mit besonderen Funktionen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:	(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen ~~Feuerwehrangehörigen~~ Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, ~~mit besonderen Funktionen,~~ die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung (~~Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz~~ zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG):	(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG):
Kommandant 2.000,00 EUR Stellvertretender Kommandant 1.000,00 EUR Abteilungskommandant 500,00 EUR Stellvertretender Abteilungskommandant 250,00 EUR Schriftführer der Gesamtfeuerwehr 250,00 EUR Kassier der Hauptkasse 150,00 EUR Leiter der Altersabteilung 150,00 EUR Leiter der Jugendfeuerwehr 250,00 EUR Leiter des Musiktreibenden Zuges 400,00 EUR		Feuerwehrkommandant 475,00 EUR Stellvertretender Feuerwehrkommandant 375,00 EUR Abteilungskommandant 275,00 EUR Stellvertretender Abteilungskommandant 175,00 EUR Schriftführer 25,00 EUR Kassier 25,00 EUR Leiter Altersabteilung 50,00 EUR Leiter Jugendfeuerwehr 200,00 EUR Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr 100,00 EUR Jugendgruppenleiter 50,00 EUR

		Leiter Musikabteilung 50,00 EUR stellvertretender Leiter Musikabteilung 50,00 EUR Leiter Gefahrgutzug 50,00 EUR Leiter Führungsgruppe 50,00 EUR Leiter Absturzsicherung 50,00 EUR Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.
Die Aufwandsentschädigung wird jährlich jeweils zum 1. Oktober ausbezahlt.	~~Die Aufwandsentschädigung wird jährlich jeweils zum 1. Oktober ausbezahlt.~~ Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.	
(2) Die in Abs. 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.	(2~~) Die in Abs. 1 genannten Funktionsträger erhalten B~~bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung ~~eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen~~ des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.	(2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen
(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1	(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ ~~15~~ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 bis	(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung

Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1 und 2. (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.	3, § 2 Abs. 1 ~~und 2~~ bis 3. (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird ~~als Verdienstausfall~~ eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.	von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 3. (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.
§ 5 In-Kraft-Treten Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.		§ 6 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft.

2018/078-001
öffentlich

LEONBERG

Dezernat B
Ordnungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Freiwillige Feuerwehr - Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Beschlussvorschlag aus dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018

Beschlussvorschlag

Unter der Maßgabe, dass die in der Aussprache des Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018 aufgeworfenen Fragen im Bericht der Feuerwehr behandelt werden, wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. -

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6.3.2018 (GBl. S. 65, 73) in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2.3.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) wird die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wie folgt geändert:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Die Höhe dieses Stundensatzes beträgt für die erste angefangene Einsatzstunde EUR 20,00 und für jede weitere angefangene Einsatzstunde EUR 10,00.

(2) Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes zu Grunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils eine volle Stunde (EUR 20,00) vergütet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die

Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag
a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von EUR 3,00 je Stunde und
b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

(2) Der Berechnung ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3
Entschädigung für Ausbilder

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Ausbilder für überregionale Ausbildungen tätig sind, erhalten eine Entschädigung in Höhe von EUR 12,50 pro angefangene Stunde.

§ 4
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes (§ 16 Abs. 2 FwG):

Feuerwehrkommandant	EUR 475,00	pro Monat
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	EUR 375,00	pro Monat
Abteilungskommandant	EUR 275,00	pro Monat
Stellvertretender Abteilungskommandant	EUR 175,00	pro Monat
Schriftführer	EUR 25,00	pro Monat
Kassier	EUR 25,00	pro Monat
Leiter Altersabteilung	EUR 50,00	pro Monat

Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	200,00	pro Monat
Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr	EUR	100,00	pro Monat
Jugendgruppenleiter	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	pro Monat
stellvertretender Leiter Musikabteilung	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Gefahrgutzug	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Führungsgruppe	EUR	50,00	pro Monat
Leiter Absturzsicherung	EUR	50,00	pro Monat

Personen, die mehrere der oben aufgeführten Tätigkeiten ausüben, erhalten lediglich eine Entschädigung für die am höchsten vergütete Tätigkeit.

(2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die genannten Funktionsträger neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 – 3 und § 2 Abs. 1 – 3.

(2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Zusammenfassung des Sachverhaltes

In der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 12.07.2018 empfehlen die Mitglieder einstimmig bei vier Enthaltungen obigen Beschlussvorschlag.

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/085
öffentlich

Dezernat B
Abteilung Finanzen

Ordnungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Änderung der Satzung über die Feuerwehrkostenersätze

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenkalkulation wird beschlossen (Anlagen 1 und 2).

2. Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg am 24.07.2018 die als Anlage 3 beigefügte Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde auch die Vorschrift über den Kostenersatz für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr geändert. Es wurden insbesondere detaillierte Vorschriften zur Kalkulation von Kostenersätzen in das Feuerwehrgesetz aufgenommen (§ 34 Abs. 4 bis 8 FwG).

Durch diese gesetzliche Neuregelung entspricht die Feuerwehrkostenersatz-Satzung der Stadt Leonberg aus dem Jahr 2011 nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Durch die Gesetzesänderung legt der Gesetzgeber verschiedene Berechnungsmethoden für die Kalkulation von Stundensätzen bei Feuerwehreinsätzen fest:

- Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte (§ 34 Abs. 5 FwG)
- Hauptamtliche Einsatzkräfte (§ 34 Abs. 6 FwG)
- Feuerwehrfahrzeuge (§ 34 Abs. 7 FwG)

Daneben hat der Gesetzgeber in § 34 Abs. 8 FwG eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für normierte und vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge geschaffen. Das Innenministerium hat von diesem Ermächtigungsanspruch Gebrauch gemacht und eine entsprechende Rechtsverordnung mit landeseinheitlichen Pauschalsätzen erlassen.

Alle Fahrzeuge der Feuerwehr Leonberg können über die landeseinheitlichen Pauschalsätze abgerechnet werden, so dass keine Festlegung weiterer Kostensätze für Fahrzeuge notwendig ist.

Auf Grund der oben genannten rechtlichen Vorgaben wurden die Stundensätze der ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neu kalkuliert.

Ziele der Maßnahme

Rechtskonforme Neuregelung der Kostenersatzsätze unter Berücksichtigung des § 34 FwG sowie redaktionelle Anpassung der Feuerwehrkostenersatz-Satzung nach Empfehlung des Gemeindetages.

Sachverhalt/Sachstand

Benutzungsgebühren sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 14 Kommunalabgabengesetz zu bemessen. Für die Ermittlung der Kostenersatzsätze für Leistungen der Feuerwehr gelten nach § 34 FwG auf Grundlage spezialgesetzlicher Regelung eigene Kalkulationsgrundsätze.

Nach dem Feuerwehrgesetz tragen die Gemeinden grundsätzlich die Feuerwehrkosten. Der Kostenersatzpflichtige darf nur in den gesetzlichen geregelten Fällen und nur mit den durch den Einsatz entstehenden notwendigen Kosten belastet werden.

Die neuen Berechnungsmethoden bedeuten eine Abkehr von den bisherigen Regelungen, die auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierten. Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung führten diese immer wieder zu Problemen bei der praktischen Umsetzung und hatten Kostenersatzregelungen zur Folge, die nicht dem geltenden Recht entsprachen:

- **Bisher** wurden die entstandenen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten, welche nicht fahrzeug- oder gerätebezogen entstanden, auf die insgesamt abgeleisteten Jahreseinsatzstunden (sowohl Pflichteinsätze als auch kostenerstattungspflichtige Einsätze) umgelegt. Zu diesen Kosten zählten insbesondere die Personalkosten der hauptamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die Entschädigungen für die Einsätze nach der Entschädigungssatzung, die Aus- und Fortbildung, die Einsatzkleidung, die Unfallversicherung und die Kosten der Feuerwachen (Umkleiden, Büros und Mannschaftsräume). Im Hinblick auf das öffentliche Interesse wurden 50 % der enstandenen Kosten berücksichtigt.

- Nach der **neuen gesetzlichen Regelung** werden die entstandenen Personal- und direkt zuordenbaren Sachkosten nach den vorgegebenen jährlichen 80 Stunden je ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen verteilt. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Entschädigungen nach der Entschädigungssatzung, die Aus- und Fortbildung, die Einsatzkleidung und die Unfallversicherung.

Die Verwaltung hat zur Erstellung der Kalkulation der Kostenersätze für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen am 05.03.2018 die Firma Heyder + Partner beauftragt.

Grundlage für die Festsetzung der vorliegenden Gebühren sind die beigefügten Kostenberechnungen, die vom Gemeinderat ausdrücklich zu beschließen sind (Anlage 1).

Die Stadt Leonberg beschäftigt derzeit fünf feuerwehrtechnische Bedienstete mit einer Wochenarbeitszeit von jeweils 41 Stunden. Die kalkulierten Stundensätze sind in nicht - öffentlicher Form beigefügt (Anlage 2).

Der Kostenersatz für Fahrzeuge und Geräte erfolgt seit 26.04.2016 auf Grundlage der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr –VOKeFw).Die Stadt Leonberg hat bezüglich dieser Kosten sätze keinerlei Handlungsspielraum mehr (Anlage 4).

Feuerwehrgesetz

§ 34 FwG regelt abschließend, in welchen Fällen Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt werden kann (Anlage 5). Die Regelung ist in der Satzung enthalten.

Die Mehrzahl der kostenpflichtigen Einsätze betrifft Einsätze nach Verkehrsunfällen, das Beseitigen von Ölspuren sowie Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen.

Satzungsänderung zum 01.09.2018

Die Satzung der Stadt Leonberg soll im Rahmen dieser Vorlage an die Mustersatzung des Gemeindetages angepasst werden. Dabei wurden insbesondere redaktionelle Änderungen eingearbeitet, teilweise ergibt sich eine geänderte Reihenfolge der Paragraphen zur bisherigen Satzung. Eine Gegenüberstellung ist beigefügt (Anlage 6).

Überblick über die bisherigen und neuen Gebührensätze

			ALT bis 31.08.2018	**NEU ab 01.09.2018**
1.1	Je Stunde und hauptamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz	**EUR**	65,00	**49,14**
1.2	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem für die 1. Stunde		65,00	**40,28**
1.3	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem ab der 2. Stunde		65,00	**30,28**
1.4	Je Stunde Brandsicherheitswache		65,00	**30,28**
1.5	Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.			
1.6	Je 1. Stunde des bei Alarm angetretenen ehrenamtlichen aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigem	**EUR**	65,00	**0**

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Da die Kostenersätze aufgrund der gesetzlichen Änderungen neu zu kalkulieren sind, besteht keine Alternative zum Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung rechnet damit, dass mit den neuen Kostenersatzsätzen geringere Erträge erzielt werden. Dies wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.

Beispiel:

Alarm um 12:25, Brandmeldeanlage, ein Löschzug rückt aus. Der Einsatz ist kostenpflichtig, da ein technischer Defekt vorlag. Folgende Fahrzeuge sind beteiligt:

Fahrzeug	Abgerückt	Rückkehr	Dauer	Besatzung
ELW	12:28	13:22	54 Min.	2 Personen
HLF 20/16	12:28	13:15	47 Min.	7 Personen
Drehleiter	12:30	13:04	34 Min.	3 Personen
HLF 10	12:32	13:08	36 Min.	7 Personen
TLF 16	12:34	13:00	26 Min.	6 Personen

Berechnung des Einsatzes:

Menge			EP alt	**GP alt**	EP neu	**GP neu**
2	Bereitschaft (angetreten, aber nicht ausgerückt		65,00	130,00	0	**0**
25	Einsatzstunden (ab Alarmierung)		65,00	1.625,00		
	davon 22 ehrenamtlich, 1. Einsatzstunde				40,28	**886,16**
	davon 3 hauptamtlich	**EUR**			49,14	**147,42**
1	Zentralist (hauptamtlich)		65,00	65,00	49,14	**49,14**
1	ELW		34,00	34,00	34,00	**34,00**
1	HLF 20/16		184,00	184,00	184,00	**184,00**
1	Drehleiter		264,00	264,00	264,00	**264,00**
1	HLF 10		135,00	135,00	135,00	**135,00**
0,5	TLF 16		170,00	85,00	170,00	**85,00**
	Summe			**2.522,00**		**1.784,72**

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Kalkulation der Firma Heyder + Partner
2	Kalkulation hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger (nicht-öffentlich)
3	Neue Satzung
4	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016
5	§ 34 des Feuerwehrgesetzes
6	Synopse bisherige Satzung / neue Satzung

Anlage 1

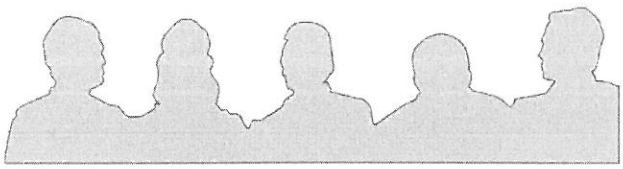
HEYDER + PARTNER

STADT LEONBERG

KOSTENERSATZ

FREIWILLIGE FEUERWEHR

STAND: 20. JUNI 2018



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

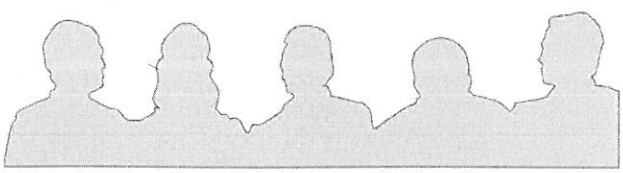
HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR 11

TEL.: 07071 / 97950 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen 1
1.1 Auftragserteilung 1
1.2 Datengrundlagen 1
1.3 Kalkulationsumfang 2

2 Ermittlung der Eingangsdaten 2
2.1 Bemessungsgrundlage ehrenamtliche Feuerwehrangehörige 2
2.2 Bemessungsgrundlage hauptamtliche Feuerwehrangehörige 2
2.3 Bemessungsgrundlage Fahrzeuge 3
2.4 Ansetzbare Kosten 3
2.4.1 Personalkosten 3

3 Kostenrechnung 4
3.1 Kosten Personal 4
3.2 Erläuterungen zur Kalkulation 6
3.2.1 Ermittlung der personenbezogenen Kosten 7
3.2.2 Anzahl ehrenamtliche Feuerwehrangehörige 7
3.2.3 Aufwandsentschädigung Funktionsträger 7
3.2.4 Kosten Meldeempfänger 8
3.2.5 Kosten Dienst- und Schutzkleidung 8
3.2.6 Kosten Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche 8
3.2.7 Kosten Aus- und Fortbildung Hauptamtliche 9
3.2.8 Beitrag Unfallversicherung 9
3.2.9 Beitrag Unfallkasse 9
3.2.10 Mitgliedsbeitrag Kreisfeuerwehrverband 9
3.2.11 Kosten Rentenversicherung ehrenamtlich Aktive 10
3.2.12 Zuschlag Verwaltungs- und Gemeinkosten 10
3.2.13 Ermittlung Personalkosten hauptamtliche Feuerwehrangehörige 10
3.2.14 Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten hauptamtliche Feuerwehrangehörige 10
3.2.15 Bemessungsgrundlage hauptamtliche Feuerwehrangehörige 10
3.2.16 Einsatzbedingte Kosten 11

4 Weiteres Vorgehen 11

1 Grundlagen

1.1 Auftragserteilung

Die Firma Heyder + Partner wurde am 5. März 2018 mit der Erstellung der Kalkulation der Kostenersätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg für das ehrenamtliche Personal beauftragt.

Am 30. Dezember 2015 trat das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes in Baden-Württemberg in Kraft.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende, von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Datengrundlagen herangezogen:

- Aufwandsentschädigungssatzung
- Haushaltsrechnungen 2013 – 2016, sowie vorläufige Haushaltsrechnung 2017
- Aufstellung der Ausgaben für die Aktiven der Einsatzabteilungen:
  - Kosten für Aus- und Fortbildung
  - Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuordenbare Ausstattung
  - Kosten für ärztliche Untersuchungen
  - Aufwendungen für die Unfallkasse
  - Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
  - Versicherungsbeiträge (immer für die Einsatzabteilung)
  - G 25 / G 26 Untersuchungen
  - Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten
  - Aufwandsentschädigung für die stellv. Kommandanten und Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter
  - Aufwandsentschädigung für den Leiter Gefahrgutzug, Führungsgruppe, Absturzsicherung und die Zugführer
  - Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen

Darüber hinaus wurden weitere Angaben durch die Verwaltung schriftlich und telefonisch übermittelt.

1.3 Kalkulationsumfang

Mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 30. Dezember 2015 sollen unter anderem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, für die kostenpflichtigen Einsätze der Feuerwehr, angemessene Kostenersätze erheben zu können. Des Weiteren soll dem Wunsch der Kommunen Rechnung getragen werden, die Regelung zur Ermittlung der Kostenersätze zu vereinfachen.

Aufgrund der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016, welche die Stundensätze für Fahrzeuge enthält, werden in vorliegender Kalkulation lediglich die Personalkosten kalkuliert.

2 Ermittlung der Eingangsdaten

2.1 Bemessungsgrundlage ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Zur Ermittlung der ansetzbaren Kosten für das ehrenamtliche Personal wurde auf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Bemessungsgrundlage abgestellt – 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem.

§ 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes macht folgende Ausführungen zur Kalkulation der Kostenersätze ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger:

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

2.2 Bemessungsgrundlage hauptamtliche Feuerwehrangehörige

§ 34 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes macht folgende Ausführungen zur Kalkulation der Kostenersätze hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger:

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg sind fünf hauptamtliche Mitarbeiter mit einer Wochenarbeitszeit von jeweils 41 Stunden beschäftigt.

2.3 Bemessungsgrundlage Fahrzeuge

§ 34 Abs. 8 des Feuerwehrgesetzes verweist auf die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016.

In dieser sind die Stundensätze für die der aktuellen DIN entsprechenden Fahrzeuge aufgeführt. Die Sätze gelten auch für Fahrzeuge, die nicht in der Verordnung enthalten sind, jedoch in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Sind die von der Gemeinde vorgehaltenen Fahrzeuge nicht vergleichbar, müssen die Stundensätze für diese entsprechend dem Feuerwehrgesetz kalkuliert werden.

§ 34 Abs. 7 des Feuerwehrgesetzes macht folgende Ausführungen zur Kalkulation der Kostenersätze für die Fahrzeuge der Feuerwehr:

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Die Kostenersätze für die Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Leonberg werden entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 erhoben.

2.4 Ansetzbare Kosten

2.4.1 Personalkosten

Für die Kalkulation künftiger Kostenersätze sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend den Planungen der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 4-5 Jahren.

Für die Ermittlung des jährlichen Aufwandes für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wurden die Entschädigungssätze aus der Aufwandsentschädigungssatzung herangezogen.

Für die Ermittlung der sonstigen ansetzbaren jährlichen Kosten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wurden die Durchschnittswerte der Haushaltsjahre 2013 - 2017 herangezogen. Da die Werte in diesen Jahren unterschiedlich waren und keine kontinuierliche Steigerung der Ausgaben ersichtlich ist, bilden die Durchschnittswerte die Ausgabensituation am besten ab.

3 Kostenrechnung

3.1 Kosten Personal

Grundlage für die Kalkulation des Personalkostenersatzes bildeten die Haushaltsrechnungen für die Jahre 2013 – 2016 sowie die vorläufige Haushaltsrechnung 2017 der Stadt Leonberg. Die Kosten, die den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen unmittelbar zugeordnet werden konnten, wurden in der Kalkulation angesetzt. Die Summe der Kosten wurde durch die im Feuerwehrgesetz benannten jährlichen 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen dividiert.

Die Kalkulation hat einen Stundensatz von 20,28 € für die sonstigen jährlichen Kosten eines ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zum Ergebnis. Hinzu kommt die Aufwandsentschädigung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung.

Siehe nachfolgende Kalkulationsblätter.

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter hat die Kalkulation einen Stundensatz von 49,14 € zum Ergebnis.

Die Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung des Personalkostenersatzes für die hauptamtlichen Mitarbeiter ist als nicht-öffentliche Anlage beigefügt.

Ermittlung Personalkosten Feuerwehr Stadt Leonberg									
HH-Stelle	Bezeichnung Haushaltsstelle	2013	2014	2015	2016	2017	Ø	Ø EA	Ø HA
AUSGABEN								165,80	5,00
400001	**SN PA Personalausgaben**							**97%**	**3%**
	Aufwandsentschädigung Funktionsträger	7.250,00	7.250,00	7.250,00	7.250,00	7.250,00	**7.250,00**	**47.100,00**	-
522000	**Unterhaltung der Feuermeldeanlagen - Meldeempfänger**	2.082,94	4.532,62	8.385,43	14.265,34	0,00	**5.853,27**	**5.681,92**	**171,35**
	Meldeempfänger aus Vermögenshaushalt	76.618,15	0,00	0,00	0,00	0,00	**15.323,63**	**14.875,05**	**448,58**
	204221000-Unterh.bewg.Verm - Meldeempfänger	0,00	0,00	0,00	0,00	10.406,34	**2.081,27**	**2.020,34**	**60,93**
560000	**Dienst- und Schutzkleidung**								
560000	Dienst- und Schutzkleidung - aus Verwaltungshaushalt	14.880,99	23.845,08	27.056,38	31.558,27	0,00	**19.468,14**	**18.898,23**	**569,91**
	42610000-Dienst-undSchutzkleid - aus Verwaltungshaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	121.412,84	**24.282,57**	**23.571,72**	**710,85**
	Dienst- und Schutzkleidung aus Vermögenshaushalt	4.844,80	55.201,00	20.054,89	31.041,35	0,00	**22.228,41**	**21.577,69**	**650,71**
	42710000-Bes.Verwaltungs-undBet - Sauberland Textilpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	1.561,41	**312,28**	**303,14**	**9,14**
562000 00001	**Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche**								
	med. Untersuchungen, Aus- u. Fortbildung, Verdienstkostenersatz Fortbildung, Führerscheinkosten	30.287,31	30.997,85	65.926,27	71.080,37	0,00	**39.658,36**	**39.658,36**	-
	42620000-Aus undFortbildung - Ehrenamtliche und Hauptamtliche - med. Untersuchungen, Aus- u. Fortbildung, Verdienstkostenersatz Fortbildung, Führerscheinkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	71.149,95	**14.229,99**	**13.813,42**	416,57
562000 00002	**Aus- und Fortbildung Hauptamtliche**								
	med. Untersuchungen, Aus- u. Fortbildung, Führerscheinkosten	3.983,00	2.906,62	4.669,45	7.544,28	0,00	**3.820,67**	-	3.820,67
640000	**Versicherungen, Schadensfälle**								
	WGV Unfallversicherung	1.324,97	1.379,85	1.332,81	1.309,29	1.348,49	**1.339,08**	**1.299,88**	**39,20**
	UKBW Umlage	15.140,51	15.948,12	16.675,13	17.179,40	18.197,05	**16.628,04**	**16.141,27**	**486,77**
650001	**SN GA Geschäftsausgaben**								
	42220000-Erwerb von gering.Verm - Mitgliedsbeitrag Kreisfeuerwehrverband	1.014,00	1.056,00	1.020,00	1.002,00	1.032,00	**1.024,80**	**994,80**	**30,00**
718100	**Sonderförderung des Ehrenamtes**	8.632,80	8.698,00	9.186,00	0,00	0,00	**5.303,36**	**5.303,36**	
	43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	0,00	0,00	9.698,00	9.846,00	**3.908,80**	**3.908,80**	
Summe ansatzfähige Kosten							**182.712,67**	**215.147,98**	**3.177,44**
								⇩	⇩
Anzahl aktive Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen						165,80			
Bemessungsgrundlage bei 80 Stunden je Feuerwehrangehöriger						13.264,00		**16,22**	
Anzahl hauptamtliche Feuerwehrangehörige						5,00			
Bemessungsgrundlage fünf hauptamtliche Feuerwehrangehörige						8.179,50			**0,39**
Zuschlag Verwaltungs- und Gemeinkosten 25%						**25%**		**4,06**	
Ø Stundensatz hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger inkl. Gemein- u. Sachkosten									**48,75**
							-		
Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkkraft - jährlich entstehende Kosten								**20,28**	**49,14**

3.2 Erläuterungen zur Kalkulation

Der Gemeindetag Baden-Württemberg macht in seiner Mustersatzung (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)) folgende Erläuterungen zur Kalkulation der Personalkosten:

Unter dem Halbsatz „sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten" sind all ***diejenigen notwendigen Kosten*** *zu verstehen, die* ***unmittelbar der Person des Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind****.*

Folgende Posten können einberechnet werden:

- *Kosten für Aus- und Fortbildung*
- *Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuordenbare Ausstattung*
- *Kosten für ärztliche Untersuchungen*
- *Aufwendungen für die Unfallkasse*
- *Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband*
- *Versicherungsbeiträge (immer für die Einsatzabteilung)*
- *G 25 / G 26 Untersuchungen*
- *Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten*
- *Aufwandsentschädigung für den stellv. Kommandanten und Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter*
- *Entschädigung Zugführer*
- *Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen*
- *Übungsgelder*

Nicht *unter den Halbsatz „sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten" fallen folgende Posten:*

- *Unterhalt des beweglichen Vermögens*
- *Erwerb von geringfügigen Vermögensgegenständen*
- *Mieten und Pachten*
- *Haltung von Fahrzeugen*
- *sonstige besondere Aufwendungen*
- *Ehrungen, Jubiläen*
- *Repräsentationen*
- *Aufwendungen für Leistungen und Waren*
- *Zuschüsse an übrige Bereiche, auch an Kameradschaftskasse*
- *Erwerb und Unterhalt von Funkgeräten*
- *Erwerb und Unterhalt von Atemschutzgeräten*
- *Erwerb und Unterhalt von Schläuchen*
- *Bürobedarf (Drucker, Papier)*
- *Telefonkosten (Festnetz, Handy)*

- *Unterhaltung und Bewirtschaftung der Feuerwehrgerätehäuser einschließlich Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsungen*
- *Programmierung Meldeempfänger*
- *anteilig Sach- und Personalkosten*

Für die genannten Positionen wurden die Kosten für die jeweiligen Jahre ermittelt und die Durchschnittswerte (2013-2017) in der Kalkulation angesetzt.

3.2.1 Ermittlung der personenbezogenen Kosten

Für mehrere Finanzpositionen der Haushaltsrechnung wurden nicht die gesamten Kosten der Jahre 2013-2017 angesetzt. Da auf diesen Positionen vermischte Kosten bzw. nicht ansetzbare Kosten vorlagen, war es notwendig die Beträge zu ermitteln und die nicht ansetzbaren Kosten abzusetzen. Die Werte wurden entweder den Sachkontenaufstellungen entnommen oder von der Verwaltung der Stadt Leonberg mitgeteilt und die Durchschnittswerte aus diesen der Kalkulation zugrunde gelegt.

Die Berechnungen erfolgen mit Hilfe des Tabellenkalkulationsprogrammes Excel. Die Werte der Ergebnisse werden nicht gerundet. Es werden jeweils nur zwei Stellen nach dem Komma angezeigt. Dies kann dazu führen, dass bei einer Überprüfung der Werte durch eine Summierung „von Hand" eine „scheinbare" Abweichung in Zehntelbereichen vorliegt.

3.2.2 Anzahl ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Für die Ermittlung der Anzahl der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung wurde der Durchschnitt der Jahre 2013 – 2017 gebildet.

Die Anzahl der Aktiven der Einsatzabteilungen beträgt durchschnittlich 170,80. Hiervon sind fünf Mitglieder hauptamtlich beschäftigt.

	2013	2014	2015	2016	2017	ø
Leonberg	88	91	86	79	82	**85**
Gebersheim	24	25	23	24	26	**24**
Höfingen	26	27	29	30	30	**28**
Warmbronn	31	33	32	34	34	**33**
Gesamt	**169**	**176**	**170**	**167**	**172**	**170,80**

3.2.3 Aufwandsentschädigung Funktionsträger

In den Jahren 2013 – 2017 fielen durchschnittlich 7.250 € jährlich für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Funktionsträger an.

Im September 2018 tritt die neue Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Leonberg in Kraft. Die hierin aufgeführten Aufwandsentschädigungen wurden der Kalkulation zugrunde gelegt.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger beträgt 47.100 €.

	Leon-berg	Gerbers-heim	Hö-fingen	Warm-bronn	Summe	Aufwandsent-schädigung	Aufwandsent-schädigung
Gesamtkommandant	1				1	5.700,00	5.700,00
1. Stellv. Gesamtkommandant	1				1	4.500,00	4.500,00
2. Stellv. Gesamtkommandant	1				1	4.500,00	4.500,00
Abteilungskommandant	1	1	1	1	4	3.300,00	13.200,00
1. stellv. Abteilungskommandant	1	1	1	1	4	2.100,00	8.400,00
2. stellv. Abteilungskommandant	2				2	2.100,00	4.200,00
Leiter Gefahrgutzug	1				1	600,00	600,00
Leiter Führungsgruppe	1				1	600,00	600,00
Leiter Absturzsicherung	1				1	600,00	600,00
Leiter Zugführer	8				8	600,00	4.800,00
							47.100,00

3.2.4 Kosten Meldeempfänger

Die jährlichen Kosten für die Anschaffung von Meldeempfängern wurden ermittelt. Diese wurden in den Jahren 2013 – 2016 unter der Gruppierung 522000 Unterhaltung der Feuermeldeanlagen verbucht. Im Jahr 2013 wurden diese im Vermögenshaushalt verbucht.

Ab dem Jahr 2017 sind diese unter dem Sachkonto 42210000 Unterhaltung bewegliches Vermögen verbucht.

3.2.5 Kosten Dienst- und Schutzkleidung

Die jährlichen Kosten für die Anschaffung der Dienst- und Schutzkleidung wurden ermittelt. Diese wurden in den Jahren 2013 – 2016 unter der Gruppierung 560000 Dienst- und Schutzkleidung sowie im Vermögenshaushalt verbucht.

Ab dem Jahr 2017 sind diese unter dem Sachkonto 42610000 Dienst-und Schutzkleidung verbucht.

Die Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung ist ab dem Jahr 2017 unter dem Sachkonto 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebskosten verbucht.

3.2.6 Kosten Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche

Die jährlichen Kosten für die Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen, einschließlich des Verdienstkostenersatzes, der Führerscheinkosten und Kosten für medizinische Untersuchungen wurden ermittelt. Diese wurden in den Jahren 2013 – 2016 unter der Gruppierung 562000 00001 Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche verbucht.

Ab dem Jahr 2017 sind diese Kosten unter dem Sachkonto 42620000 Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche und Hauptamtliche verbucht.

3.2.7 Kosten Aus- und Fortbildung Hauptamtliche

Die jährlichen Kosten für die Aus- und Fortbildung der Hauptamtlichen einschließlich der Führerscheinkosten und Kosten für medizinische Untersuchungen wurden ermittelt. Diese wurden in den Jahren 2013 – 2016 unter der Gruppierung 562000 00002 Aus- und Fortbildung Hauptamtliche verbucht.

Ab dem Jahr 2017 sind diese unter dem Sachkonto 42620000 Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche und Hauptamtliche verbucht.

3.2.8 Beitrag Unfallversicherung

Die jährlichen Kosten für die Unfallversicherung (WGV) der aktiven Feuerwehrangehörigen wurde auf der Grundlage des Versicherungsscheines ermittelt.

Die jährlichen Kosten für einen Feuerwehrangehörigen wurden ermittelt und mit der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen multipliziert.

Versicherungsschein zur Unfallversicherung	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl versicherte FW-Leute	273,00				
Kosten	2.252,98				
5% Ermäßigung (Laufzeitrabatt)	112,65				
Jahresbeitrag für 273 FW-Leute	2.140,33				
Kosten je Person	7,84				
Anzahl Aktive Einsatzabteilung	169,00	176,00	170,00	167,00	172,00
Summe jährliche Kosten Aktive	**1.324,97**	**1.379,85**	**1.332,81**	**1.309,29**	**1.348,49**

3.2.9 Beitrag Unfallkasse

Die jährlichen Kosten für die Unfallkasse (UKBW) wurden auf der Grundlage der Beitragsbescheide ermittelt.

Vom Jahresbeitrag wurde der anteilige Betrag für die Aktiven der Einsatzabteilungen ermittelt und der Kalkulation zugrunde gelegt. Die Kosten für die Jugendfeuerwehr, Altersabteilung und den Schalmeienzug wurden abgesetzt.

3.2.10 Mitgliedsbeitrag Kreisfeuerwehrverband

Der Mitgliedsbeitrag für den Kreisfeuerwehrverband wurde für die Jahre 2013 – 2016 entsprechend der Anzahl der Aktiven der Einsatzabteilungen ermittelt (6 € je aktivem Feuerwehrangehörigem) und wurden aus der Kameradschaftskasse beglichen. Diese Kosten wurden in den Jahren 2013 – 2016 unter der Gruppierung 718000 Verfügungsmittel verbucht.

Ab dem Jahr 2017 wurde dieser unter dem Sachkonto 44290000 Sonstige Aufwendungen z. B Mitgliedsbeiträge verbucht.

3.2.11 Kosten Rentenversicherung ehrenamtlich Aktive

Die ehrenamtlich aktiven Mitglieder der Einsatzabteilungen erhalten einen Zuschuss von der Stadt Leonberg für eine private Rentenversicherung. Diese wurden in den Jahren 2013 – 2016 unter der Gruppierung 718100 Sonderförderung des Ehrenamtes verbucht.

Ab dem Jahr 2017 sind diese Kosten unter dem Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche verbucht.

3.2.12 Zuschlag Verwaltungs- und Gemeinkosten

Für die Verwaltungs- und Gemeinkosten wurde in der Kalkulation ein Zuschlag von 25% angesetzt, und sich auf die Auslegung des Kommentars zum Feuerwehrgesetz bezogen:

„Das Gesetz steht aber nicht entgegen, auch die den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zurechenbaren anteiligen Verwaltungs- und Gemeinkosten mit einzubeziehen."[1]

3.2.13 Ermittlung Personalkosten hauptamtliche Feuerwehrangehörige

In der Kalkulation wurden die ansatzfähigen Kosten - analog zu den ehrenamtlichen Aktiven - den hauptamtlichen Mitarbeitern zugeordnet. Hierfür wurde ein Verteilungsschlüssel entsprechend der Anzahl der ehrenamtlichen (Ø-Anzahl: 165,8) und der hauptamtlichen (Anzahl: 5) Feuerwehrangehörigen von 97% und 3% gebildet.

Die Kosten für Aus- und Fortbildung wurden bei den hauptamtlichen Mitarbeitern nicht angesetzt, da diese unter Gemein- und Sachkosten, welche gesondert berechnet werden, fallen.

3.2.14 Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten hauptamtliche Feuerwehrangehörige

Die Brutto-Personalkosten, die Höhe der Sachkosten sowie die Höhe des Gemeinkostenzuschlages wurden von der Verwaltung mitgeteilt.

3.2.15 Bemessungsgrundlage hauptamtliche Feuerwehrangehörige

Der Berechnung wird eine Jahresarbeitszeit von 1.671 Stunden, ausgehend von einer 41-Stunden-Woche, für Mitarbeiter der Verwaltung zugrunde gelegt.

[1] Hildinger/Rosenauer: Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, Kommentar, 2017, S. 334; Rn 60.

Für Mitarbeiter, die manuelle Tätigkeiten ausführen, wird der Berechnung eine Jahresarbeitszeit von 1.626 Stunden (bei einer 41-Stunden-Woche) zugrunde gelegt.

Der technische Leiter der Feuerwache erbringt zu 70% manuelle Tätigkeiten und zu 30% Verwaltungstätigkeiten.
*(Bemessungsgrundlage: 1.639,50 Jahresstunden), ((70%*1.626) + (30%*1.671) = 1.639,50).*

Die weiteren vier feuerwehrtechnischen Bediensteten erbringen zu 80% manuelle Tätigkeiten und zu 20% Verwaltungstätigkeiten.
*(Bemessungsgrundlage: 1.635,00 Jahresstunden), ((80%*1.626) + (20%*1.671) = 1.635,00).*

Die Jahresarbeitszeit der hauptamtlichen Beschäftigten wurde anteilig des jeweiligen Verhältnisses von manuellen Tätigkeiten zu Verwaltungstätigkeiten ermittelt.

Jeder Bedienstete verfügt über einen PC-Arbeitsplatz.

3.2.16 Einsatzbedingte Kosten

Die einsatzbedingt entstehenden Kosten für Verbrauchsmittel (Ölbinder, Löschmittel, Gift etc.), Erfrischungszuschuss sowie die Erstattung des Verdienstkostenausfalles und im Falle einer gewährte Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung sind nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen, eine entsprechende Formulierung ist in die Satzung aufzunehmen

4 Weiteres Vorgehen

Die Stadt Leonberg hat folgende Schritte vorzunehmen:

- Beschlussfassung im Gemeinderat bezüglich:
  - Höhe der in der Kalkulation ermittelten Kostenersätze,
  - der ansatzfähigen Kosten (laufende Kosten für Personal),
  - über die Kostenersatzsatzung.
- Kalkulation und Kostenersatzsatzung der Rechtsaufsichtsbehörde anzeigen.

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg

1. Personaleinsatz

1.1 Je Stunde und hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger im Einsatz	49,14 €
1.2 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz für die 1. Stunde	40,28 €
1.3 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz ab der 2. Stunde	30,28 €
1.4 Je Stunde Brandsicherheitswache	30,28 €

1.5 Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

2 Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg (Feuerwehrkostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 24.07.2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leonberg (im folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen

   und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe

   und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend, es sei denn, es besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe mit der Hilfe empfangenden Gemeinde. In diesem Fall gelten die Regelungen des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatz-Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung (Kostenersatzverzeichnis)

1. Verrechnungssätze

Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

1.1	Je Stunde und hauptamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz	49,14 EUR
1.2	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz für die 1. Stunde	40,28 EUR
1.3	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz ab der 2. Stunde	30,28 EUR
1.4	Je Stunde Brandsicherheitswache pro Person	30,28 EUR
1.5	Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.	

2. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 4

Landesrecht BW

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung:	VOKeFw	**Quelle:**	
Ausfertigungsdatum:	18.03.2016		
Gültig ab:	26.04.2016		
Dokumenttyp:	Verordnung	**Fundstelle:**	GBl. 2016, 253
		Gliederungs-Nr:	2151-1

Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) Vom 18. März 2016

Zum 20.06.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2.	Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3.	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,
4.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5.	Kommandowagen	16 Euro,
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,

10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18.	Rüstwagen RW	187 Euro,
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20.	Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21.	Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22.	Gerätewagen Transport GW-T	
	a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
	c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23.	Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24.	Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25.	Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016 GALL

© juris GmbH

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	FwG	**Quelle:**	
Fassung vom:	17.12.2015		
Gültig ab:	30.12.2015		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Gliederungs-Nr:**	2151-1

Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010

§ 34 Kostenersatz

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.

(9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 34 FwG, vom 02.03.2010, gültig ab 19.11.2009 bis 29.12.2015

§ 34 FwG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Karlsruhe 2. Kammer, 14. Dezember 2017, Az: 2 K 5666/16
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 16. November 2017, Az: 1 S 2136/17
VG Stuttgart 9. Kammer, 27. Februar 2017, Az: 9 K 4495/15
VG Freiburg (Breisgau) 7. Kammer, 16. März 2016, Az: 7 K 821/14
VG Freiburg (Breisgau) 7. Kammer, 16. März 2016, Az: 7 K 843/14
VG Karlsruhe 4. Kammer, 16. Dezember 2015, Az: 4 K 511/13
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 7. Oktober 2014, Az: 1 S 1327/13
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 9. September 2013, Az: 1 S 1077/13
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 10. Dezember 2012, Az: 1 S 1275/12
VG Karlsruhe 6. Kammer, 8. Dezember 2011, Az: 6 K 873/11
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 13. April 2011, Az: 1 S 2535/10
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 30. November 2010, Az: 1 S 1120/10
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 16. November 2010, Az: 1 S 2402/09
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 17. Mai 2010, Az: 1 S 2441/09

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg
Eingangsformel VOKeFw, gültig ab 26.04.2016
§ 1 VOKeFw, gültig ab 26.04.2016

© juris GmbH

Anlage 6 Synopse

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	**Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085**	**Erläuterungen**
§ 1 **Kostenersatzpflicht** (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt Leonberg Kostenersatz nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze. (2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen. (3) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.	**§ 1** **Geltungsbereich** (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leonberg (im Folgenden Feuerwehr genannt). (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.	**Redaktionelle Änderung**
In bisheriger Satzung nicht enthalten	**§ 2** **Aufgaben der Feuerwehr** (1) Die Feuerwehr hat 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu	**Neu aufgenommen, § 2 der Satzung nimmt Bezug auf § 2 FwG, welcher die Pflichtaufgaben der Feuerwahr aufzählt.**

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085	Erläuterungen
	schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.	
	(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.	

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	**Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085**	**Erläuterungen**
§ 2 **Kostenersatz**	**§ 3** **Kostenersatzpflicht**	**Kostenersatzpflicht aufgrund Änderung der Mustersatzung nun in § 3 geregelt**
(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn	(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:	**Nach der neuen Mustersatzung werden neben den kostenersatzpflichtigen Tatbeständen auch diejenigen genannt, welche den Kostenersatz zu erbringen haben.**
1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,	1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,	
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,	2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,	
3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,	3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,	
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,	4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,	
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.	5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,	**Tatbestand Nr. 6 alt wurde zu Tatbestand Nr. 5 neu**

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	**Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085**	**Erläuterungen**
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,	6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.	**Neue technische Möglichkeiten erfordern eine detaillierte Ausformulierung des bisherigen Tatbestands Nr. 5, neu Tatbestand Nr. 6 sowie die Aufnahme des neuen Tatbestands Nr. 7**
(2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.	(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist	**Absätze 2 und 3 alt wurden in der Neufassung in Absatz 2 zusammengefasst.**
(3) Kostenersatzpflichtig ist		
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gilt	1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten	

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085	Erläuterungen
entsprechend, 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, 5. der Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.	entsprechend, 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.	**Bisherige Ziffer 4 entfällt**
(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.	**§ 2 Abs. 4 alt entfällt, da das FwG keine Rechtsgrundlage für eine gesamtschuldnerische Haftung vorsieht**
(5) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.		**Absatz 5 entfällt**

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085	Erläuterungen
§ 5 **Überlandhilfe** Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung, es sei denn, es bestehen besondere vertragliche Regelungen.	**§ 4** **Überlandhilfe** Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend, es sei denn, es besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe mit der Hilfe empfangenden Gemeinde. In diesem Fall gelten die Regelungen des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.	
§ 3 **Berechnung des Kostenersatzes** (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl des bereit gestellten bzw. eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-,	**§ 5** **Höhe des Kostenersatzes** (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.	**Nach § 34 Abs. 5 Satz 5 FwG a.F. war zur Festlegung von Pauschalsätzen für die Erhebung von Kostenersätzen bei Feuerwehreinsätzen eine Regelung durch Satzung Pflicht.** **Aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sah sich der Gesetzgeber gezwungen eine verpflichtende Regelung zur Kalkulation des Kostenersatzes in § 34 Abs. 4 bis Abs. 8 FwG aufzunehmen.** **Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetags**

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085	Erläuterungen
Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit dem Geräteeinsatz am Einsatzort und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Einsatzort. (2) Die Leistungsdauer wird grundsätzlich nach Stunden berechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerechnet. Atemschutzgeräte und –masken werden nach Stückzahl, die Festkörperölsperre wird nach laufenden Metern berechnet. (3) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht. (4) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen auf Grund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Reinigungsstunden nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von je 1 Stunde. (5) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus: 1. den Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenersatzsätze, das sind 1.1. Personalkosten für die ausgerückten	(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. (4) Die Einsatzdauer beginnt 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden. (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.	**Baden-Württemberg.** **Die Abrechnung für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.**

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085	Erläuterungen
Angehörigen der Feuerwehr, 1.2. Personalkosten für die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr, 1.3. Fahrzeugkosten. Nicht im Verzeichnis der Kostenersatzsätze aufgeführte Fahrzeuge werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Fahrzeuggruppe zugeordnet, 1.4. den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kostenersatzsätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet. 2. den darüber hinaus entstehenden Kosten / Auslagen, das sind 2.1. Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), 2.2. Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen, 2.3. Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet, 2.4. Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungs- arbeiten, für die Reparatur von beschädigter oder für	(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten, 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3, 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.	

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085	Erläuterungen
die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind. (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 5 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Fremdleistungskosten werden in voller Höhe berechnet.		
§ 4 **Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht** (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an	**§ 6** **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld** (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.	**Redaktionelle Anpassungen**

Alt: Feuerwehrkostenersatzsatzung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2011 V 95	**Neu: Feuerwehrkostenersatz-Satzung lt. Beschlussempfehlung Vorlage 2018/085**	**Erläuterungen**
den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.	(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.	
§ 6 **In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg vom 26.11.2002 außer Kraft.	**§ 7** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatz-Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.	

2018/089
öffentlich

Dezernat C
Stadtentwicklung und Umweltplanung

Bezugsvorlagen:
2018/009-002

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	02.07.2018	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	04.07.2018	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	04.07.2018	Ö
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

Lärmaktionsplan Stufe 2, Leonberg: kommunales Lärmschutzfensterprogramm

Beschlussvorschlag

Das in der Sitzungsvorlage beschriebene Kommunale Schallschutzfensterprogramm gegen Verkehrslärm wird beschlossen.

Zusammenfassung des Sachverhalts, Ziele der Maßnahme

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat am 20.03.2018 den Lärmaktionsplan der Stufe 2 beschlossen. Darin sind geplante Maßnahmen gegen die am stärksten vom Bahnlärm und vom Straßenlärm Betroffenen enthalten:

Bahnlärm: Zur Minderung des Bahnlärms sieht die Stadt Leonberg die Bahn in der Pflicht. Die Bahn hat in 2017 ein Bahnlärm-Sanierungsverfahren eingeleitet. Es ist darin geplant bis ca. ca. 2021 durch die Bahn vier Lärmschutzwände zu bauen und ein Lärmschutzfensterprogramm gegen Bahnlärm durchzuführen. Hierzu fand seitens der DB am 23.04.2018 eine Bürgerinformationsveranstaltung statt.

Verkehrslärm: Zur Minderung des Straßenverkehrslärms sind im Lärmaktionsplan Stufe 2 verschiedene Maßnahmen vorgesehen (Lärmschutzfensterprogramm, Tempo 30, Verwendung von lärmarmem Asphalt, Umgestaltung des Straßenraums u.a.).

Die Maßnahmen dieses Lärmschutzfensterprogramm setzt die im Lärmaktionsplan gesetzten Ziele um und soll dem Schutz der am stärksten vom Verkehrslärm Belasteten dienen.

Sachverhalt/Sachstand

Gemäß der beschlossenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans Stufe 2 soll ein kommunales Lärmschutzfensterprogramm angeboten werden für alle vom Verkehrslärm über 55 dB(A) / 65 dB(A) Belasteten.
Lärmschutzfenster von Wohnräumen werden bei Gebäuden oder Fenstern bezuschusst, die vor dem 01.01.1990 errichtet bzw. eingebaut wurden. Es sind nicht sämtliche Räume der im Lärmaktionsplan farbig dargestellten Gebäude zuschussfähig, sondern nur die Wohnräume der im Fachgutachten von SoundPlan (Juni 2018) einzeln dargestellten Stockwerke bzw. Fassaden dieser Gebäude. Fensterunabhängige Lüftungen werden bei Schlaf- und

Kinderzimmern bezuschusst.

Die Belastung durch Verkehrslärm wird je nach Stärke der Lärmklasse 1 (stärkste) bis 4 (weniger stark) zugeordnet.

Bei **Lärmklasse 1, 2 und 3** wird der Austausch der alten Fenster und der Einbau von schalldämmenden Fenstern mit 75 % der Kosten bezuschusst, jedoch bis maximal 350 €/qm Fensterfläche. Die Schalldämmung von Rollladenkästen wird mit 75 % der Kosten bezuschusst, jedoch bis maximal 350 €/Stck.
Der Einbau einer schallgedämmten Lüftung wird mit 75% der Kosten, höchstens mit 400 € je Raum, in dem diese Lüftung eingebaut wird bezuschusst.

Bei **Lärmklasse 4** wird der Austausch der alten Fenster und der Einbau von schalldämmenden Fenstern und die Schalldämmung von Rollladenkästen mit 50 % der Kosten bezuschusst, jedoch bis maximal 230 €/qm Fensterfläche.
Die Schalldämmung von Rollladenkästen wird mit 50 % der Kosten bezuschusst, jedoch bis maximal 230 €/Stck.
Der Einbau einer schallgedämmten Lüftung in Schlafräume wird mit 50% der Kosten, höchstens mit 260 € je Raum, in dem diese Lüftung eingebaut wird bezuschusst.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Aufwendungen für den Einbau von Schallschutzfenstern, die mindestens der Schallschutzklasse III (oder besser) der VDI-Richtlinie Nr. 2719 entsprechen in Wohnräumen.
Die Schalldämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen muss mindestens eine Schalldämmung von R`W >40 dB gewährleisten.
Beim Einbau einer Schalldämmlüftung müssen folgende Werte erreicht werden: mind. Schalldämmmaß RW1,9 >42 dB, Eigengeräusch bei max. Luftleistung max. 30 dB(A).

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen in den Jahren 2018 und bis zum Jahresende 2019 vorrangig die Anträge der am stärksten belasteten Lärmklassen 4 und 3 bearbeitet. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Programms und den verfügbaren Haushaltsmitteln werden spätestens ab 2020 auch die Lärmklassen 2 und 1 bedient.

Der Finanzbedarf kann zunächst nur abgeschätzt werden, je nach Inanspruchnahme des Programms können schon früher die Gebäude der Lärmklasse 2 und 1 berücksichtigt werden.

Eine rückwirkende Förderung von Schalldämmmaßnahmen ist nicht möglich.

Weiteres Vorgehen

Information der Öffentlichkeit über Amtsblatt, Pressearbeit, durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage und einen Info-Flyer. Abwicklung des Programms.

In 2018 stehen zunächst 100.000,- Euro zur Verfügung, es wird mit einem weiteren Mittelbedarf von ca. 200.000,- Euro gerechnet der in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen ist.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Andere Zuschussanteile oder Höchstbeträge, andere Mindestanforderungen an die Dämmeigenschaften, andere Priorisierung bei der Bearbeitung.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Lärmschutzfensterprogramm				
756100028001 Umsetzung Lärmaktionsplan Stufe 2	2018	100.000	100.000	

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Förderrichtlinien Lärmschutzfenster

Richtlinien des kommunalen Schallschutzfensterprogramms gegen Verkehrslärm (Stand Juli 2018)

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von lärmdämmenden Fenster und von Rollladenkastenisolation in Wohnräumen sowie von lärmgedämmten Lüftungen in Schlafräumen beschlossen.

§ 1
Zielsetzung

Im Lärmaktionsplan Leonberg, Stufe 2 vom 20.03.2018 werden alle Gebäude mit einer Verkehrslärmbelastung über 65/55 dB(A) in Karten dargestellt. Durch die Bezuschussung des Einbaus von lärmdämmenden Fenstern und der Schalldämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen, sowie dem Einbau von lärmgedämmten Lüftungen in Schlafräumen soll die Wohnqualität an vom Straßenlärm belasteten Räumen verbessert werden.
Die Förderung berücksichtigt nur den Schutz gegen Straßenverkehrslärm.
Maßgebend zur Bewertung der grundsätzlichen Förderfähigkeit sind die Karten und Tabellen des Straßenlärms (nach RLS-90) der SoundPLAN GmbH vom Juni 2018.
Antrags- und zuschussberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts als Gebäude- und Wohnungseigentümer sowie Wohnungseigentümergemeinschaften.

§ 2
Gegenstand der Förderung

In Gebäuden werden Räume geschützt, die ganz überwiegend zum Wohnen (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Wohn-Küchen über 10 qm) genutzt werden. Hierzu zählen nicht Bäder, Toiletten, Flure usw., sowie gewerblich genutzte Räume.
In Betracht kommen dabei Räume deren Fassade hohe Lärmwerte von Straßenverkehrslärm aufweisen. Die förderfähigen Räume gehen aus der Lärmkartierung von SoundPLAN hervor. In dem Gutachten sind die förderfähigen Stockwerke und Fassaden der entsprechenden Gebäude dargestellt. Es können nur Maßnahmen bei Stockwerken bzw. Fassaden gefördert werden, bei denen die Lärmwerte überschritten werden.

§ 3

Fördervoraussetzungen

Bei Gebäuden die nach dem 01.01.1990 errichtet wurden oder bei Fenstern, die nach dem 01.01.1990 eingebaut wurden, werden Lärmschutzmaßnahmen nicht bezuschusst. Für gewerblich genutzte Räume (z.B. Schlaf- und Aufenthaltsräume in Beherbergungsbetrieben sowie Büro- und Praxisräume) kann kein Aufwendungsersatz geleistet werden.
Die zur Förderung in Frage kommenden Gebäude bzw. Fassaden und Stockwerke sind in Übersichtsplänen und Tabellen dargestellt, die während den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Leonberg, Belforter Platz 1 ausliegen und dort eingesehen werden können. Die Karten sind auch von der Homepage der Stadt Leonberg abrufbar.

Die Förderung berücksichtigt die Schwere der Lärmbelastung durch die Einstufung in die folgenden Lärmklassen (nach RLS-90):

Lärmklasse	Tag- / Nachtwert nach RLS-90	Darstellung der Gebäude in den Karten
4	WA, MI >= 73/63 dB(A)	rot
3	WA, MI >= 70/60 dB(A)	gelb
2	WA > 65/55 dB(A), MI > 67/57 dB(A), GE > 72/62 dB(A)	dunkelgrün
1	>= 65/55 dB(A)	hellgrün

***Erläuterung**: In den Karten sind alle Gebäude mit Überschreitung eines Lärmwertes dargestellt. Es sind jedoch nur die Fassaden und Stockwerke mit einer tatsächlichen Überschreitung der Lärmwerte förderfähig. Welches Stockwerk und welche Fassade konkret förderfähig ist, geht aus den Tabellen des Gutachtens hervor.*

Zuschussfähig sind die notwendigen Aufwendungen für den Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, die mindestens der Schallschutzklasse III (oder besser) der VDI-Richtlinie Nr. 2719 entsprechen, einschließlich notwendigen Nebenarbeiten in Wohnräumen, die Schalldämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen (Schalldämmung $R`_W$ >40 dB) sowie der Einbau einer Schalldämmlüftung (mind. Schalldämmmaß $R_{W1,9}$ >42 dB, Eigengeräusch bei max. Luftleistung max. 30 dB(A)) in Schlafräumen.
Der Zuschuss kommt nur dann zur Auszahlung, wenn nicht gleichzeitig nach anderen Förderprogrammen gefördert wird.
Beim Einbau der Fenster und Fenstertüren sind die Vorgaben aus dem "Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Hausturen", herausgegeben von der "RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Hausturen e.V.", in der jeweils zum Tag der Antragstellung gültigen Fassung einzuhalten.
Holzfenster oder -türen, die aus Hölzern aus tropischen Regenwäldern hergestellt sind, sind nur förderfähig, wenn sie das Siegel des Programmes for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC), des Forest Stewardship Council (FSC) oder des Malaysian Timber Certification Council (MTCC) tragen.

Die Stadt Leonberg kann gestalterische Auflagen im maßnahmenbezogenen Zusammenhang erlassen, z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden.

§ 4

Reihenfolge der Bearbeitung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden in den Jahren 2018 und bis zum Jahresende 2019 vorrangig die Anträge der Lärmklassen 4 und 3 bearbeitet werden. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Programms und den verfügbaren Haushaltsmitteln werden spätestens ab 2020 auch die Lärmklassen 2 und 1 bedient. Die Verwaltung kann § 4 jährlich redaktionell an die Erfordernisse anpassen.

§ 5

Zuschusshöhe

Beim vorliegenden Lärmschutzprogramm handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur solange und soweit gewährt werden, wie entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt bei **Lärmschutzklasse 4, 3, und 2:**

- 75 %, höchstens 350 €/m² Fensterfläche für Lärmschutzfenster
- 75 %, höchstens 350 €/Stck. für die Schalldämmung von Rollladenkästen
- 75 % höchstens 400 €/Raum für den Einbau einer schallgedämmten Lüftung nur in Schlafräumen

Der Zuschuss beträgt bei **Lärmschutzklasse 1:**

- 50 %, höchstens 230 €/m² Fensterfläche für Lärmschutzfenster
- 50 %, höchstens 230 €/Stck. für die Schalldämmung von Rollladenkästen
- 50 % höchstens 260 €/Raum für den Einbau einer schallgedämmten Lüftung nur in Schlafräumen

Bei gewerblich tätigen Antragstellern werden nur die Nettokosten bezuschusst.

Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Für bauliche Erschwernisse gibt es keinen Zuschlag. Für Zusatzwünsche gibt es keine Förderung.

§ 6

Verfahren und Auszahlung, Reihenfolge der Bearbeitung

Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist vor Beginn der Maßnahme beim der Stadtverwaltung Leonberg, Belforter Platz 1 schriftlich einzureichen. Im anschließenden Bewilligungsbescheid werden die Fördermodalitäten festgelegt. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids in Auftrag gegeben werden. Bei vorherigem Beginn der Maßnahme verwirkt der Zuschuss ersatzlos.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. das Gebäude, das Stockwerk und die Fassade für die ein Zuschuss beantragt wird
2. den Gebäudeeigentümer mit Anschrift
3. einen einfachen Wohnungsgrundriss, aus dem sich ergibt
    a. die Nutzung der Einzelräume
    b. die Anzahl und Lage der mit Lärmschutzvorkehrungen auszustattenden Gebäudeöffnungen,
    c. die Größe der mit Lärmschutzvorkehrungen auszustattenden Gebäudeöffnungen,
4. die Erklärung, dass
    a. die durch den Zuschuss gedeckten Kosten nicht mietwirksam werden,
    b. Beauftragte der Stadtverwaltung die Räume, für die ein Zuschuss gezahlt werden soll oder gezahlt worden ist, besichtigen dürfen,
    c. für die Aufwendungen nicht Zuschüsse nach anderen Fachförderprogrammen beantragt wurden und werden,
    d. das Gebäude vor dem 01.01.1990 errichtet wurde und dass nach dem 01.01.1990 keine neuen Fenster eingebaut wurden.
5. Das Angebot eines Handwerksunternehmens zu den geplanten Maßnahmen.
6. Eine Erklärung ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (gewerblich Tätige).

Die Antragsunterlagen sind bei der Stadtverwaltung, Rathaus Leonberg, Belforter Platz 1 und auf der Homepage der Stadt Leonberg erhältlich.
Der Zuschuss wird nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen ausbezahlt, sofern und soweit ein gültiger Bewilligungsbescheid vorliegt.
Der Antragsteller hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bewilligungsbescheids die förderfähigen Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einzubauen und die entsprechende Schlussrechnung vorzulegen. Dem Auszahlungsantrag ist die Rechnung mit Kostennachweis der ausführenden Firma beizufügen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Bei Lärmschutzfenster bzw. Lärmschutztüren: jeweils Größe und Schallschutzklasse
- Bei der Isolierung von Rollladenkästen: die Schalldämmwirkung.
- Beim Einbau von Lüftungssystemen: die Dämmwirkung, das Betriebsgeräusch die Luftleistung und die Leistungsaufnahme bei min. Gebläsestufe.

§ 7
Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Wohnnutzung für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der vollständigen Auszahlung des Zuschusses. Die Zuschüsse dürfen nicht mietkostenwirksam verwendet werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, die für die Berechnung des Zuschusses maßgeblichen Rechnungen und Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der vollständigen Auszahlung des Zuschusses, aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

Bei Verstoß gegen die vorliegenden Richtlinien oder gegen die Festsetzungen im Bewilligungsbescheid oder im Falle falscher oder unvollständiger Angaben wird der Bescheid aufgehoben.
Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
Fallen die Fördervoraussetzungen im Laufe der 10-jährigen Bindefrist weg (z.B. bei Umwandlung in eine Gewerbenutzung) ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Die Fälligkeit tritt mit dem Wegfall der Fördervoraussetzungen ein. Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt 17.07.2018 in Kraft.

_____
Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

2018/096
öffentlich

Dezernat C
Planungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Stadtumbau "Leonberg-Mitte" -Ergebnisse des Investorenauswahlverfahrens "Postareal"

Beschlussvorschlag

1. Die Ergebnisse des Investorenauswahlverfahrens „Postareal“ werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Empfehlungen des Preisgerichtes mit dem 1. Preisträger in das Verhandlungsverfahren einzutreten. Sollte sich binnen 6 Monate keine konkreten Verhandlungsergebnisse abzeichnen, werden ergänzend die Verhandlungen mit dem 2. Preisträger aufgenommen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Auf Grundlage eines Präqualifikationsverfahrens wurde nach einer europaweiten Ausschreibung entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderats ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt, an dem sich 10 Investoren/ Planungsbüros als Teams beteiligt haben.

Im Rahmen der Preisgerichtssitzung am 14.05.2018 wurden die Arbeiten mit den anonymisierten Nummern 3013 und 3015 zur weiteren Bearbeitung und zu den weiteren Verhandlungen empfohlen, wobei in einer ersten Priorität die Verhandlungen mit dem 1. Preisträger geführt werden. Sollten sich binnen angemessener Frist keine konkreten Ergebnisse abzeichnen, werden ergänzend die Verhandlungen mit dem 2. Preisträger aufgenommen.

Ziele der Maßnahme

Fortführung der Stadtumbaumaßnahme „Leonberg-Mitte“ innerhalb des Postareals im Sinne einer Nachnutzung und städtebaulich- funktionalen Innenentwicklung.

Sachverhalt/Sachstand

Aus der zentralen Lage des Projektareals und der hohen Bedeutung für die Quartiersentwicklung ergibt sich ein hoher Qualitätsanspruch für das Postareal und den sog. Brückenschlag in Leonberg.
Mit der Entwicklung des Areals sollen Synergieeffekte mit den angrenzenden Bereichen sowie eine Erhöhung der Frequentierung und Verweildauer geschaffen werden. Das Post-

areal soll gelungenes Verbindungselement zwischen der Stadtmitte und der Altstadt werden. Damit legt die Stadt Leonberg als Ausloberin besonderen Wert auf die architektonische und städtebauliche Qualität der Arbeiten sowie auf eine dem Standort angemessene Nutzungsdurchmischung im Sinne einer gelungenen Quartiersentwicklung.
Als Instrumentarium zur Gewinnung von Plankonzepten und Inverstoren/ Projektentwicklern wurde ein Investorenauswahlverfahren als nichtoffenes Verfahren mit vorgeschalteter Präqualifikation durchgeführt.

Ziel der jetzt abgeschlossenen Phase 2 des Investorenauswahlverfahrens war die Entstehung eines gelungenen innerstädtischen Quartiers. In diesem Zusammenhang wurde auch die Kaufpreisvorstellung für die geplante Entwicklungsmaßnahme abgefragt.

Folgender Zeitplan lag der bisherigen Projektentwicklung zugrunde:
01.11.2017 Veröffentlichung der Präqualifikationsunterlagen
30.11.2017 Abgabe der Referenzen für die Präqualifikation
08.12.2017 Auswahl der Teilnehmer und Ausgabe der Auslobungsunterlagen

13.04.2018 Abgabe der Beiträge
14.05.2018 Sitzung des Auswahlgremiums/ Preisgerichts
anschließend Mitteilung der Ergebnisse an die Teilnehmenden .

Insgesamt wurden 10 Arbeiten vollständig abgegeben, die alle nach formaler Prüfung im Wettbewerb zugelassen wurden. Diese Arbeiten sind in einem Vorprüfbericht (Stand: 02.05.2018) dokumentiert, der als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist.

Im Rahmen der Preisgerichtssitzung am 14.05.2018 wurden zwei Arbeiten mit den Nummern 3013 und 3015 zur weiteren Bearbeitung und zu den weiteren Verhandlungen empfohlen.

Die beiden ausgewählten Arbeiten wurden durch das Preisgericht, bestehend aus 15 Fach- und Sachpreisrichtern, mit deutlicher Mehrheit als die besten Arbeiten bewertet.

Die Arbeit mit der Nr. 3013 (1. Rang) verantwortet auf der Investorenseite die Strabag Real Estate GmbH mit den Planungsbüros h4a Gessert + Randecker Generalplaner GmbH (Stadtplanung/ Architektur) sowie Glück Landschaftsarchitekten.



Die Verfasser entwerfen das neue Postareal als gemischt genutztes Quartier, welches als „gebauter Brückenschlag“ die Altstadt von Leonberg geschickt mit der „neuen Stadtmitte“ verknüpft. Das Quartier entwickelt einen eigenen Charakter, welcher die Topografie sehr gut nutzt und die Stadt Leonberg mit einem gut gestalteten Platz in zentraler Lage bereichert.

Vielfältige Verknüpfungen zur Eltinger Straße, wie zum zukünftigen Stadtgarten und der Brücke zum Eltinger Fußweg als auch zum neuen Rathausvorplatz ermöglichen eine gute Durchwegung ohne Rückseiten. Die Baukörper reagieren in ihrer Höhenstaffelung auf die Nachbarschaft.



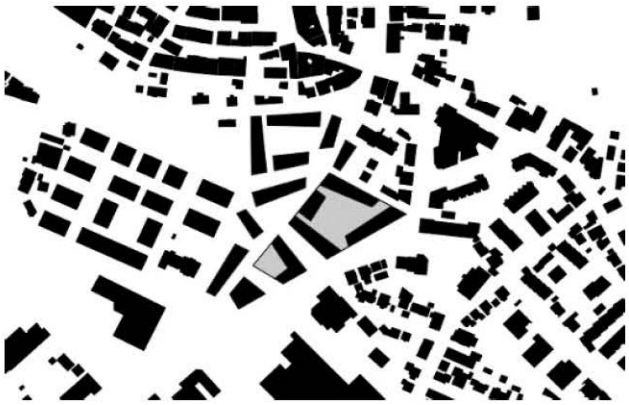
Quelle: Strabag Real Estate GmbH/ Planungsbüro h4a Gessert + Randecker Generalplaner GmbH/ Glück Landschaftsarchitekten.

Der Quartiersplatz mit seiner angenehmen Gliederung und attraktiven Sichtachsen wird mit seiner belebten Erdgeschosszone (Einzelhandel) ein abwechslungsreiches räumliches Erlebnis bieten. Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Quartiersplatz auch Verknüpfungspunkte zur Eltinger Straße offenhält und sich hier Blickbezüge ergeben.

Das Preisgericht empfiehlt eine weitere Qualifizierung des Plankonzeptes und macht hierzu eine Reihe von Themenvorschlägen (Brückenschlag, Nutzungsbesatz, räumliche Anschlüsse zum Stadtgarten etc.), die im Zuge des anstehenden Verhandlungsverfahrens inhaltlich besetzt und geprüft werden sollen.

Insgesamt entsteht ein an Kubaturen reiches und vielfältiges Baukonzept, das eine eigenständige Charakteristik in einem Stadtquartier zwischen Altstadt und Stadtmitte ermöglicht. Das Konzept enthält Potential zur Schaffung einer eigenen städtebaulichen Identität. Der geplante Platz und die umgebende Bebauung mit den geplanten Nutzungen lässt eine hohe Aufenthaltsqualität erwarten. Die vom Platz abgehenden Sichtachsen inszenieren die Altstadt. Die geplanten Nutzungen (z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Boardinghaus, Wohnen) lassen einen ausgewogenen Mix erwarten, der zu einer dem Standort angemessenen Urbanität führen kann. Vor diesem Hintergrund stellt die Arbeit eine sehr gute Grundlage für die weitere Projektentwicklung dar.

Die Arbeit mit der Nr. 3015 (2. Rang) verantwortet auf der Investorenseite die Conceptaplan & Kalkmann Wohnwerte GmbH & Co. KG mit den Planungsbüros Auer + Weber Assoziierte (Stadtplanung/ Architektur) sowie Becker & Haindl, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten.





Conceptaplan & Kalkmann Wohnwerte GmbH & Co. KG/ Auer + Weber Assoziierte/ Becker & Haindl, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten.

Die Arbeit zeichnet ein städtebauliches Gerüst mit der geplanten Stadtachse, den Plätzen und der umgebenden Bebauung. Einen wesentlichen Beitrag leistet die urbane Brücke zwischen Altstadt und dem Neuem Rathaus als Teil des neuen Stadtquartiers. Diese städtebauliche Ordnung ist im Schwarzplan (siehe oben) abzulesen. Alle Erdgeschossflächen werden entlang der Stadtachse gewerblich genutzt.

Es werden im Wesentlichen drei Baufelder angeboten. Diese Baufelder formulieren eine Stadtachse für den fußläufigen Verkehr, die eine Reihe von Räumen bereithält und durch kleinteiligen Handel sowie einem kleinen Vollsortimenter urbane Qualitäten aufweist. Von der Altstadt kommend, ist eine beidseitig gefasste Brücke vorgesehen, im zentralen Bereich befindet sich ein kleiner Quartiersplatz, der auch mit dem großen Bestandsgebäude zurechtkommt und als Abschluss dieser Verbindungslinie wird ein baulicher Hochpunkt als Hotel platziert.

Auch bei dieser Arbeit empfiehlt das Preisgericht eine weitere thematische Qualifizierung des Konzeptes, z.B. in den Bereichen des Brückenschlags, der Fassaden etc.

Weiteres Vorgehen

Eintritt in das Verhandlungsverfahren, zunächst mit dem Bieter des 1. Rangs. In dieses Verhandlungsverfahren werden die Empfehlungen des Preisgerichts zur Weiterentwicklung der Plankonzepte einbezogen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

keine.

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	IAV Postareal Vorprüfbericht

VORPRÜFBERICHT



POSTAREAL LEONBERG

Nichtoffenes Investorenauswahlverfahren mit Präqualifikation

Stand: 02.05.2018

Ausloberin: **Stadt Leonberg**
Stadtplanungsamt
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Koordination: **Drees & Sommer Infra Consult und Entwicklungsmanagement GmbH**
Untere Waldplätze 37
70569 Stuttgart

LEONBERG DREES & SOMMER

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I	Allgemein	Seite	1
Teil II	Einzelauswertungen	Seite	6
Teil III	Vergleichstabellen und Kennwerte	Seite	66
Teil IV	Wertungsmatrix	Seite	67

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I Allgemein

Postareal Leonberg – Investorenauswahlverfahren
Vorprüfbericht

LEONBERG

1 VERFAHREN

Aus der zentralen Lage des Projektareals und der hohen Bedeutung für die Arealentwicklung ergibt sich ein hoher Qualitätsanspruch für das Postareal und den sog. Brückenschlag in Leonberg.



Mit der Entwicklung des Areals sollen Synergieeffekte mit den angrenzenden Bereichen sowie eine Erhöhung der Frequentierung und Verweildauer geschaffen werden. Das Postareal soll gelungenes Verbindungselement zwischen dem Stadtkern und dem angrenzenden Gebiet darstellen. Damit legt die Ausloberin besonderen Wert auf die architektonische und städtebauliche Qualität der Arbeiten sowie auf eine dem Standort angemessene Nutzungsdurchmischung im Sinne einer gelungenen Quartiersentwicklung.

Gegenstand der folgenden Phase 2 ist das Investorenauswahlverfahren zur Entstehung eines gelungenen innerstädtischen Quartiers. Hier wird insbesondere die geplante Entwicklungsmaßnahme nebst Kaufpreisvorstellung abgefragt.

Die Ausloberin legt großen Wert auf die Entstehung eines frequentierten gemischt genutzten Quartiers mit verbindendem Charakter. Die architektonische Anmutung des Gesamtareals und seine marktgerechte und städtebauliche Funktionalität stehen im Fokus.

2 ABLAUF DES WETTBEWERBS

PHASE I

– 01.11.2017	Veröffentlichung der Präqualifikationsunterlage
– 30.11.2017, 12:00 Uhr	Abgabe der Referenzen für die Präqualifikation
– 08.12.2017	Auswahl der Teilnehmer und Mitteilung

PHASE II

– 08.12.2017	Ausgabe der Auslobung
– 08.01.2018	Schriftliche Rückfragen
– am 13.04.2018, 15:00 Uhr	Abgabe der Beiträge
– 14.05.2018	Sitzung des Auswahlgremiums
– anschließend	Mitteilung der Ergebnisse an Teilnehmer und Preisrichter

3 TEILNEHMER VORPRÜFUNG

An der Vorprüfung beteiligt waren:

- Herr Norbert Geissel
- Frau Irini Triantafillidou
- Herr Christian Siegle

4 ABGABE DER WETTBEWERBSPLÄNE

Insgesamt wurden 10 Wettbewerbsarbeiten von 10 verschiedenen Teilnehmern abgegeben. Zum Abgabetermin am 13.04.2018 (Nachweispflicht durch Empfangsbestätigung oder Poststempel) gingen die geforderten Planunterlagen von allen Teilnehmern fristgerecht ein.

5 ABGABE DER MODELLE

Zum Abgabetermin am 13.04.2018 (Vor-Ort-Abgabe oder Nachweispflicht durch Poststempel) wurde fristgerecht zu jedem abgegebenen Wettbewerbsbeitrag das zugehörige Modell (insgesamt 10 Stück) abgegeben.

6 EINHALTUNG DER VORGABEN

Alle Verfasser haben die formalen Vorgaben eingehalten.

7 WETTBEWERBSLEISTUNGEN

1. Vorlage einer städtebaulichen Idee nebst Freiflächendarstellung,
2. Vorlage eines architektonischen Konzepts nebst Nutzungskonzept,
3. Vorlage des Verkehrserschließungskonzepts nebst Parkierung,
4. Abgabe des Kaufpreises für das Grundstück, siehe Formblatt 2,
5. Abgabe Modelleinsatzplatte.

8 VORPRÜFUNG

Formale Vorprüfung:
- Fristgerechter Eingang der Arbeiten.
- Erfüllung der formalen Vorgaben hinsichtlich einzureichender Unterlagen.

Quantitativ-qualitative Vorprüfung:
- Prüfung der durch die Interessenten angegebenen Flächenwerte in Verbindung mit den Ausschlusskriterien.
- Prüfung der konzeptionellen Aussagen.

9 BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung der Wettbewerbsentwürfe erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Städtebauliches Konzept
- Nutzungskonzept
- Gestalterische Qualitäten
- Freiflächenkonzept/Grünplanung
- Erschließung/Parkierung
- Variantenreicher Nutzungsmix
- Kaufpreis

10 AUSWAHLGREMIUM

Sachpreisrichter:
- Herr Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann
- Frau Gabriele Ludmann – Gemeinderat, CDU
- Herr Johannes Frey – Gemeinderat, FWV
- Frau Christa Weiß – Gemeinderat, SPD
- Herr Dr. Bernd Murschel – Gemeinderat, DIE GRÜNEN
- Herr Prof. Dieter Maurmaier – Gemeinderat, FDP
- Frau Gitte Hutter – Gemeinderat, DIE LINKE

Fachpreisrichter:
- Frau Prof. Cornelia Bott, Landschaftsarchitektin, Planungsgruppe Landschaft und Raum
- Herr Bürgermeister Klaus Brenner, Stadtverwaltung Leonberg
- Herr Martin Haas, haas cook zemmrich STUDIO2050 Freie Architekten PartG mbB
- Herr Dieter Ben Kauffmann, Kauffmann Theilig Partner Freie Architekten BDA
- Herr Prof. Heinz Nagler, BTU Cottbus
- Herr Prof. Franz Pesch, pesch partner architekten stadtplaner GmbH BDA/SRL
- Herr Prof. Kunibert Wachten, scheuvens+wachten
- Herr Michael Welsch, SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH

Stellvertreter:
- Herr Kevin Vossler, Bauordnungs- und Verwaltungsamt Leonberg

Berater ohne Stimmrecht / Sachverständige
- Herr Thomas Aurich, Gastrotreuhand GmbH & Co KG
- Herr Joachim Heller, Wirtschaftsrat Leonberg
- Herr Rainer Zachert, Gemeinderat, Neue Liste Leonberg (NLL)
- Herr Frank Albrecht, Gemeinderat, S:ALZ

11 ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in den Einzelauswertungen in Teil II dargestellt.

Stuttgart, 02.05.2018

Norbert Geissel,
Stadtplanungsamt Leonberg

Irini Triantafillidou

Leistungserfüllung							
Kennzahl	Termingerechte Abgabe Pläne	Anonymität	Präsentations-pläne	Prüfpläne (Ausdruck)	Formblätter		Kaufpreisange-bot und Finan-zierungsbestä-tigung
					Rechneri-sche Nach-weise	Verfasser-erklärung	
3010	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3011	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3012	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3013	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3014	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3015	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3016	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3017	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3018	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
3019	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

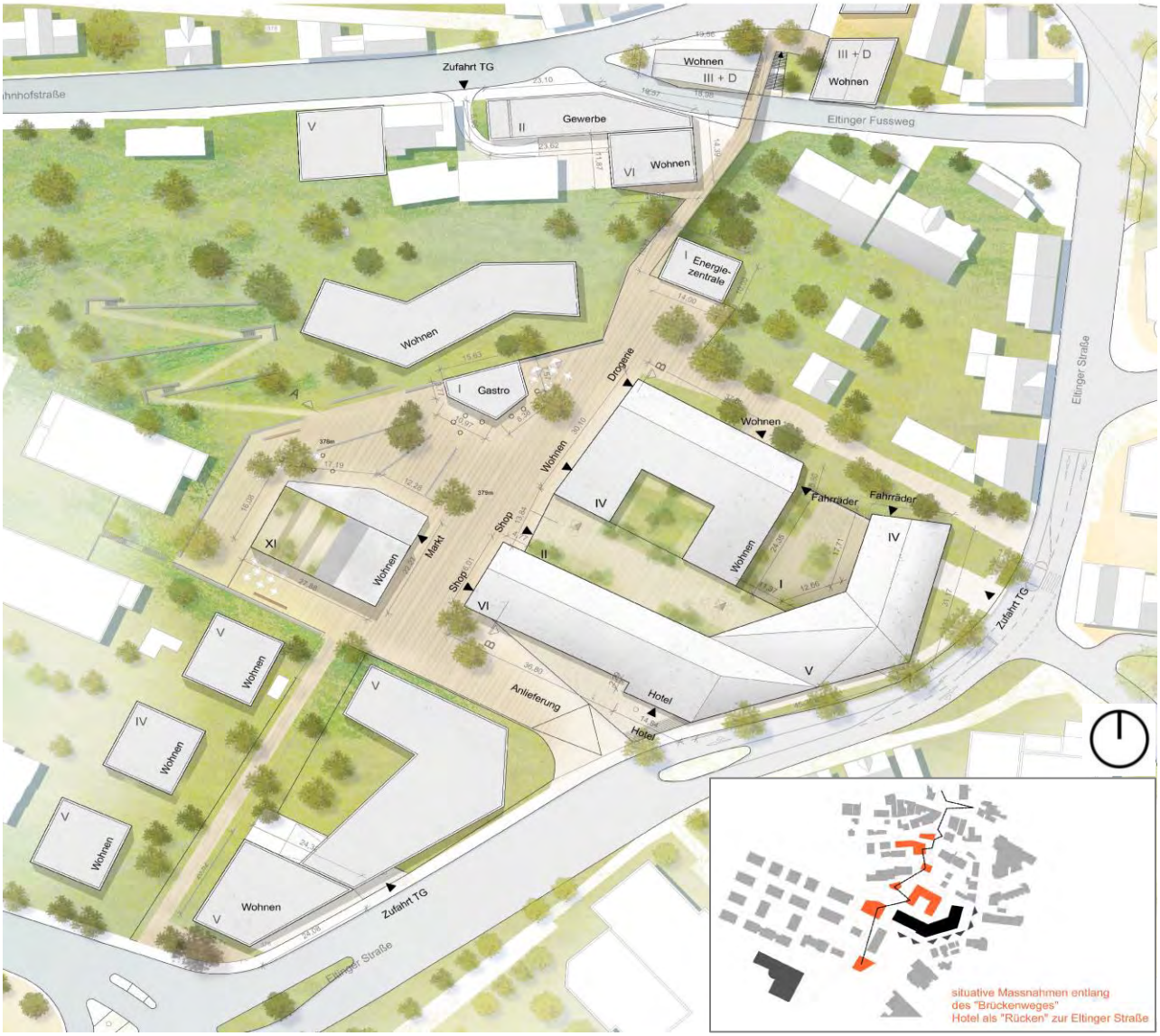
INHALTSVERZEICHNIS

Teil II Einzelauswertungen

3010

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Ausgangspunkt der neuen Bebauungsstruktur bildet die starke Verzahnung des Stadtparks mit zu dem neuen Quartiersplatz
- Quartiersabschluss zur Eltinger Str. durch Form eines Rückens, der den Straßenraum baulich begleitet.
- „Landmark" durch signifikanten Hochpunkt in zweiter Reihe (Wohnen)
- Vernetzende Funktion der neuen Wege-verbindung über mehrere kleine Platzfolgen (sog. Perlenkette)

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3010

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Verbund der Stadtkörper über eine Dachlandschaft und adressbildende Erdgeschosszone
- Prägende Gebäudetypen: das „Torhaus", das Atelierhaus und der Hochpunkt im Park
- Durchmischung durch untersch. Typologien
- Schlichte und abstrahierte Dachlandschaft
- Gastro-Pavillon mit schillernder Fassade
- Verputzte, gut proportionierte Baukörper, mit teilweise verglastem Sockel und geschlossenen Paneelen, farbig oder aus Holz

Architektonisches Konzept (UG)



- Baukörper bilden eine Gemeinschaft verschiedenster Akteure
- Anliefersituation: Verbindung der Anlieferung in die unterschiedlichen Geschosse und Lagerflächen der Nutzungen

FREIFLÄCHENKONZEPT



- Landschaftlicher Charakter der vorgelagerten Tallage durch gezielte Anordnung von Bäumen und Baumgruppen
- Erschließung der steilen Hanglage durch Wiesenterassen (Ost-West Verbindung)
- Mittelachsige Nord-Süd Verbindung, neuer Quartiersplatz im Kreuzungsbereich
- Trapezförmige Platzöffnung zum Bürgerpark
- Platzgliederung durch locker angeordnete Baumgruppen

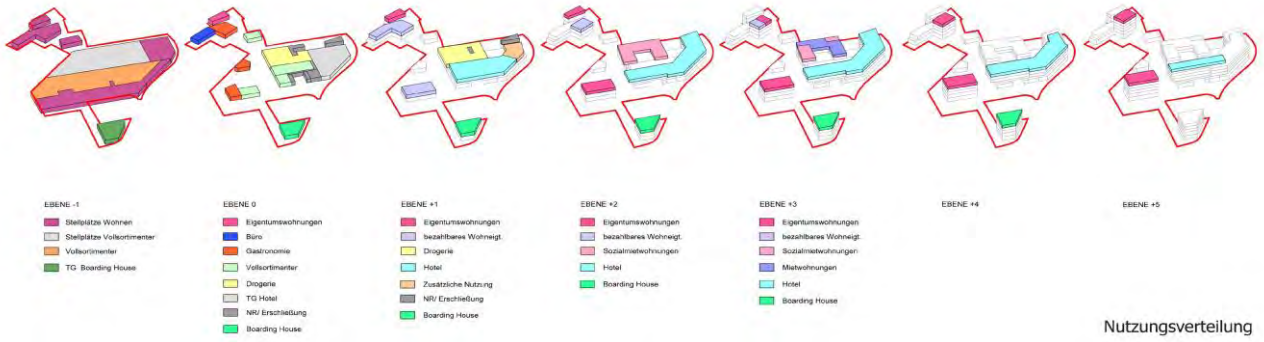
Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt



3010

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

Nutzungsmix



Nutzungsverteilung

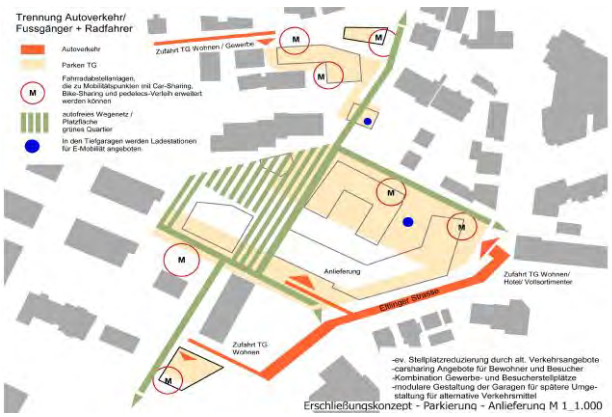
Oberirdische Nutzungsverteilung:
EH (3.113 m²), Wohnen (7.463 m²), Hotel (7.301 m²),
Gastronomiepavillon (629 m²), Garage/Stellfl. (955 ²), Boarding House (2.474 m²)
Unterirdische Nutzungsverteilung:
EH (3.238 m²), TG (7.458 m²)

Schnitte



Schnitt Hotel und Wohnen M 1_250

Erschließungskonzept und Anlieferung



Erschließungskonzept - Parkierung - Anlieferung M 1_1.000

- Charakterisierung durch Verzicht auf Kfz-Verkehr
- Anschluss der zentralen TG (Einzelhandel, Hotel Wohnnutzung) und TG Boarding House über Eltinger Straße
- Anbindung der TG des Wohn- und Geschäftshauses über Grundstückszufahrt in Bahnhofstraße
- Bündelung der Anlieferung sowie Ver- und Entsorgung über Zufahrt an der Eltinger Straße
- Anlieferung erfolgt über geschossübergreifende Lastenaufzüge in die jeweiligen NR
- Separate Handelsflächen werden über die öffentlichen Flächen bedient

Fassadenabwicklung

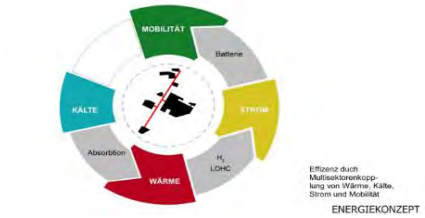


Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3010

Energiekonzept





- Weitreichende Reduzierung des Wärmebedarfs durch gute Wärmedämmung der opaken Bauteile und 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung
- Ermöglichen einer langen Laufzeit der BHKW durch Einbindung von Zwischensepichern für Wärme und Strom in das Gesamtsystem
- Nutzer- und Wetterprognosen für einen optimalen Betrieb

Ansichten



Rendering



3010

KENNWERTE (Vergleichstabellen)





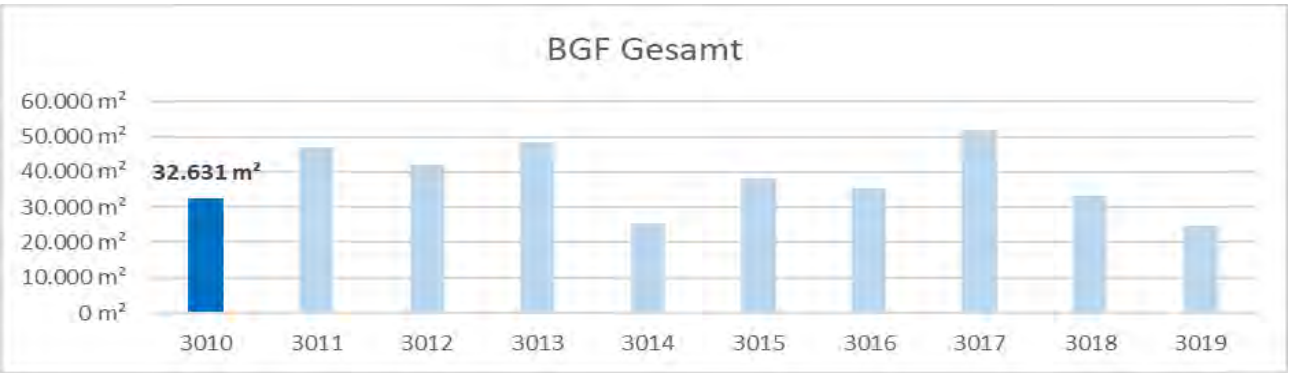




Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3010

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG

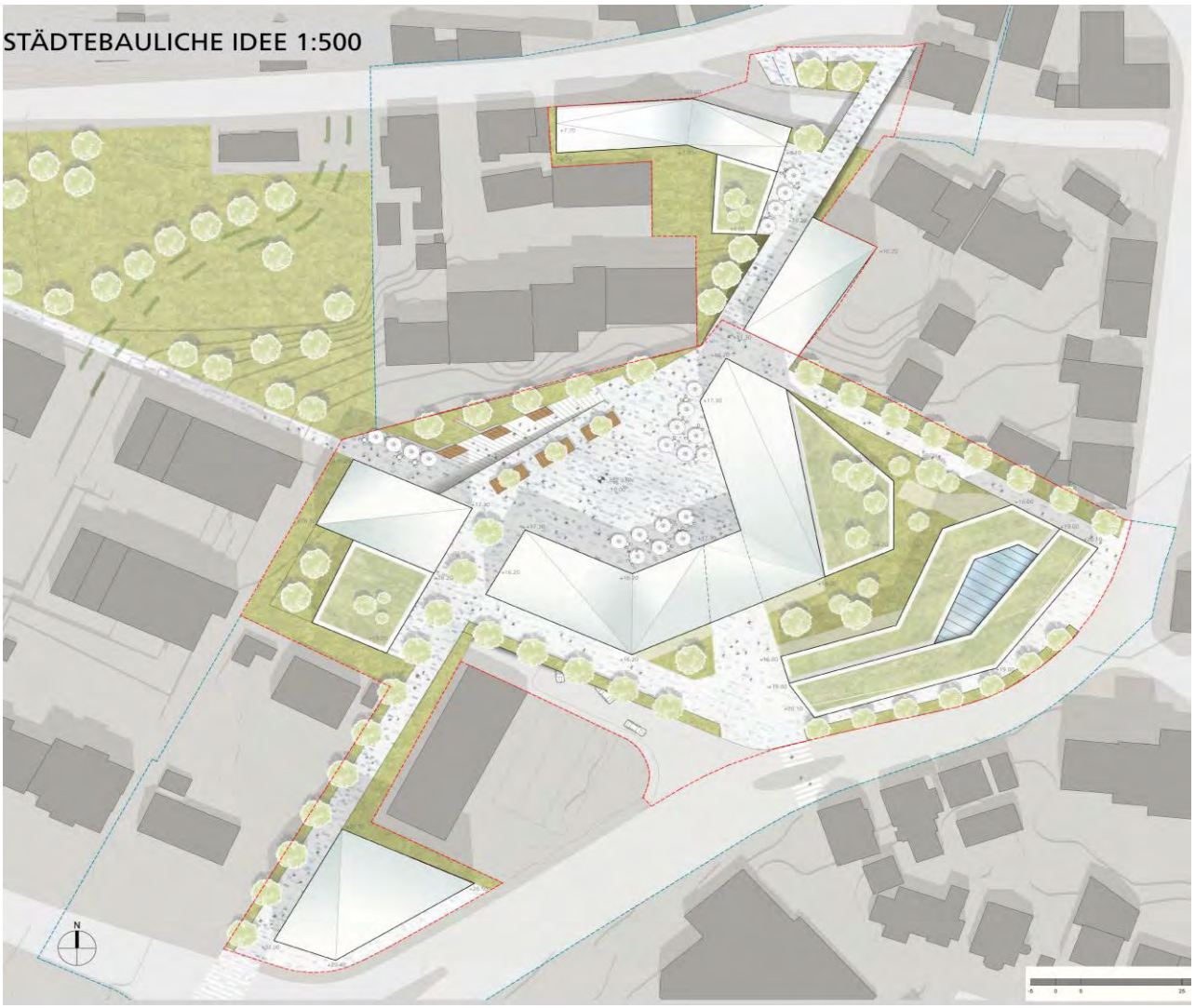


NOTIZEN

3011

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Zentraler Platz mit Öffnung zum Landschaftsraum und zur Altstadtsilhouette mit Gastronomie und Handel
- Vernetzung des neuen Quartiers mit umliegenden Stadtquartieren über Querverbindungen in alle Richtungen
- Torhaus am Belforter Platz als Eingang zur Stadtachse (Boarding House)
- Urbane Verdichtung durch vielfältiger Einzelhandel und Gastronomie auf Platzebene
- Großflächige Nahversorgungseinheit mit Öffnung zum Stadtpark

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

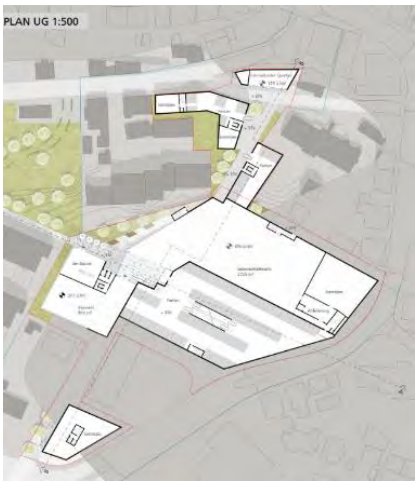
3011

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Förderung des sozialen Zusammenlebens durch Platzierung des gewerblichen Wohnens an Randlagen
- Mehrgesch. Wohngebäude mit nach allen Seiten unterschiedl. und flach geneigten Dachformen
- Drehung der Konturen der Baukörper Belebung des Raumes durch Schrägstellung
- Prägung der Fassaden durch begrünte Balkone, Gänge und Loggien

Architektonisches Konzept (UG)



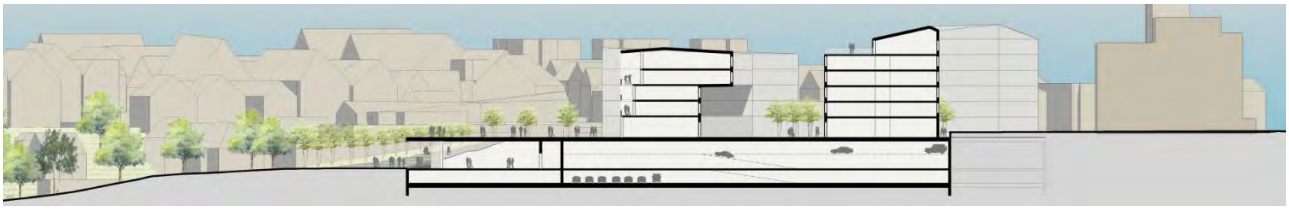
- Direkte Verbindung der Anlieferung über Durchstecker in das UG Lebensmittler
- Anlieferung Gastronomie und andere EH über die Außenflächen
- Anlieferung Bäckerei und Biomarkt über UG und TG
- STP PKW privat: 137 Stück
- STP PKW öffentlich: 293 Stück

FREIFLÄCHENKONZEPT

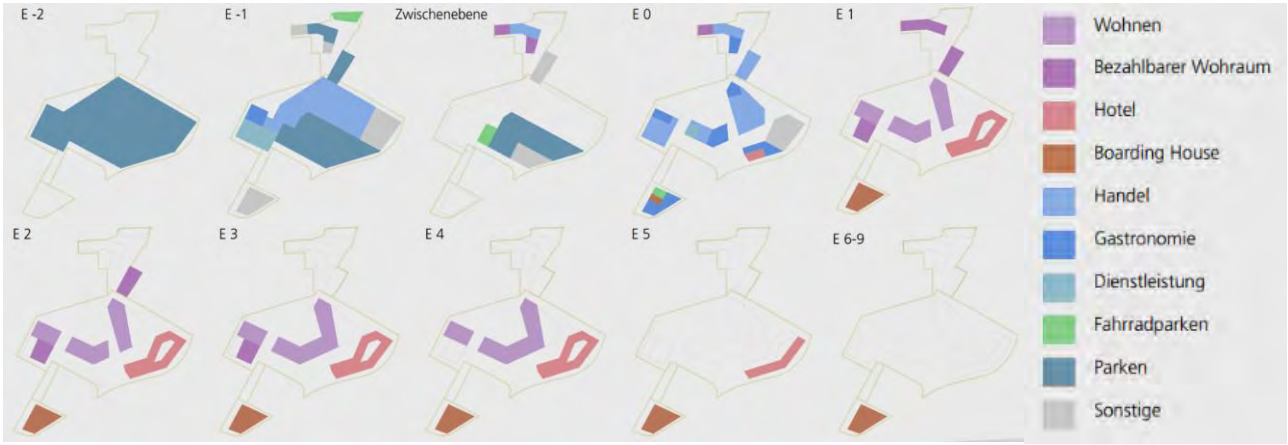


- Zentraler Platz als eine Art urbaner Balkon
- Pflanzentiefe und öffentliche Möblierung auf Podesten
- Starke Kante zur Eltinger Straße und Öffnung in den inneren Stadtplatz durch rückwärtige östliche Neubebauung
- Hauptverbindungswege mit Baumreihen
- Betonung der topographischen Lage und Freilegung des Stadtgartens durch an der Bahnhofstraße angeordnete Bebauung

Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt



Nutzungsmix



Einzelhandel:
Es entsteht eine verdichtete Gruppierung von Handel/Gastronomie im Hanggeschoss auf Platzebene
Großflächige Nahversorgungseinheiten werden durch den kleinteiligen Einzelhandel ergänzt
Weitere kleine Dienstleistungen ergänzbar (z.B. Gesundheit, Kita).

Oberirdische Nutzungsverteilung:
Handel (2.833 m²), Gastro (1.673 m²), Hotel (5.093 m²),
Boarding House (5.124 m²), Wohnen (7.230 m²), Parken (571 m²), Sonstiges (1.108 m²)
Unterirdische Nutzungsverteilung:
Handel (3.982 m²), Hotel (77 m²), Parken (14.632 m²), Sonstiges (2.194 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Erschließung für Kfz-Verkehr (Wohnen, Handel) über zentrale Quartiersgarage
- Anbindung über bestehende Telekomzufahrt
- Ladehof für größere Nahversorgungseinheiten am Rand des Plangebiets angeordnet
- Verschiebung der Bushaltestelle in der Bahnhof- und Eltinger Str. für bessere Erreichbarkeit
- In Arrondierung der Wohngebäude mehrere Fahrradgaragen für Radfahrer
- Barrierefreie Verbindung für Fußgänger von Altstadt zum Rathaus über Treppen- und Aufzugsanlagen

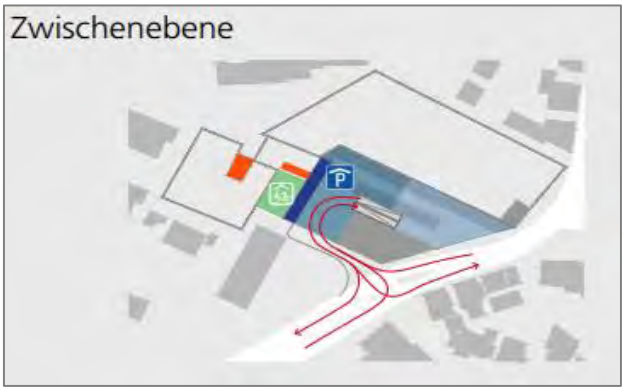
Fassadenabwicklung

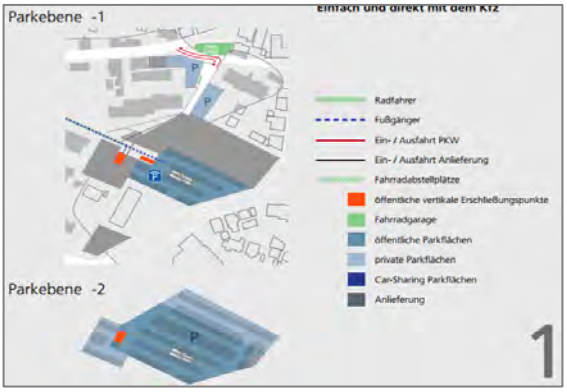


Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3011

Parksituation





Schnitte und Ansichten



Rendering



KENNWERTE (Vergleichstabellen)









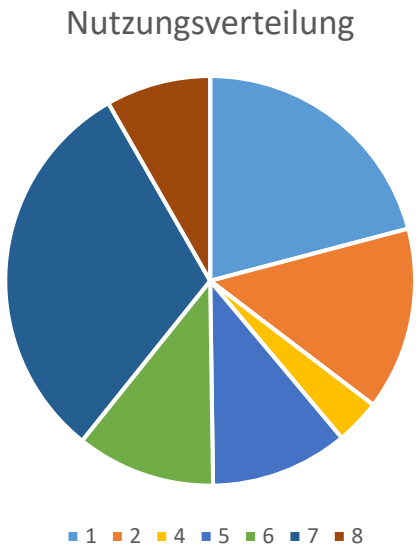
Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3011

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

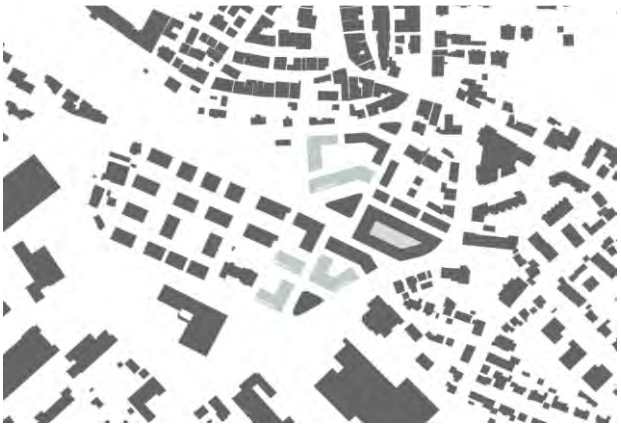
3012

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Höhere Solitärgebäude im Norden und Süden als Auftakt des neuen Brückenschlags zwischen Alt- und Neustadt
- Scharnierfunktion des Stadtplatzes in alle vier Himmelsrichtungen
- Stadtplatz öffnet sich zum Freiraum und gibt den Blick auf Schloss und Altstadt frei
- Bebauungsstruktur orientiert an Körnung der umliegenden Stadtquartiere
- Schließung des Stadtraums entlang der Eltinger Straße für Straßenlärmreduktion

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3012

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Belebung des öffentlichen Raums durch vielfältige Erdgeschossnutzungen
- Kontinuität im Stadtraum durch Staffelung der Gebäude zwischen Umfeld und Solitären
- Vielfältiges Wohnungsangebot mit flexiblen Grundrissorganisationen
- Formale Unterscheidung zwischen Solitären und den restlichen Bausteinen des Quartiers
- Strukturelle Ordnung der Baukörper durch fein gegliederte Fassadengestaltung

Architektonisches Konzept (UG)



- Parkierung der Anwohner und Besucher in einer Tiefgarage, die über die Eltinger Straße erschlossen wird
- Drogeriemarkt im Untergeschoss enthalten
- Anlieferung Drogerie und Biosupermarkt erfolgt über das UG
- Lagerflächen Lebensmittler vorhanden

FREIFLÄCHENKONZEPT



- Zenraler Platz auf dem Hochpunkt des Areals nimmt wesentliche Wegeverbindungen auf
- Mittige Senkung auf dem Quartiersplatz mit Wasserspiegel als Anziehungspunkt
- Zentrale Achse mittels markanten Baumformen herausgehoben
- Durchwegungen des Quartiers werden über Sitz- und Spielangebote zu hochwertigen Lebensräumen für Anwohner und Besucher

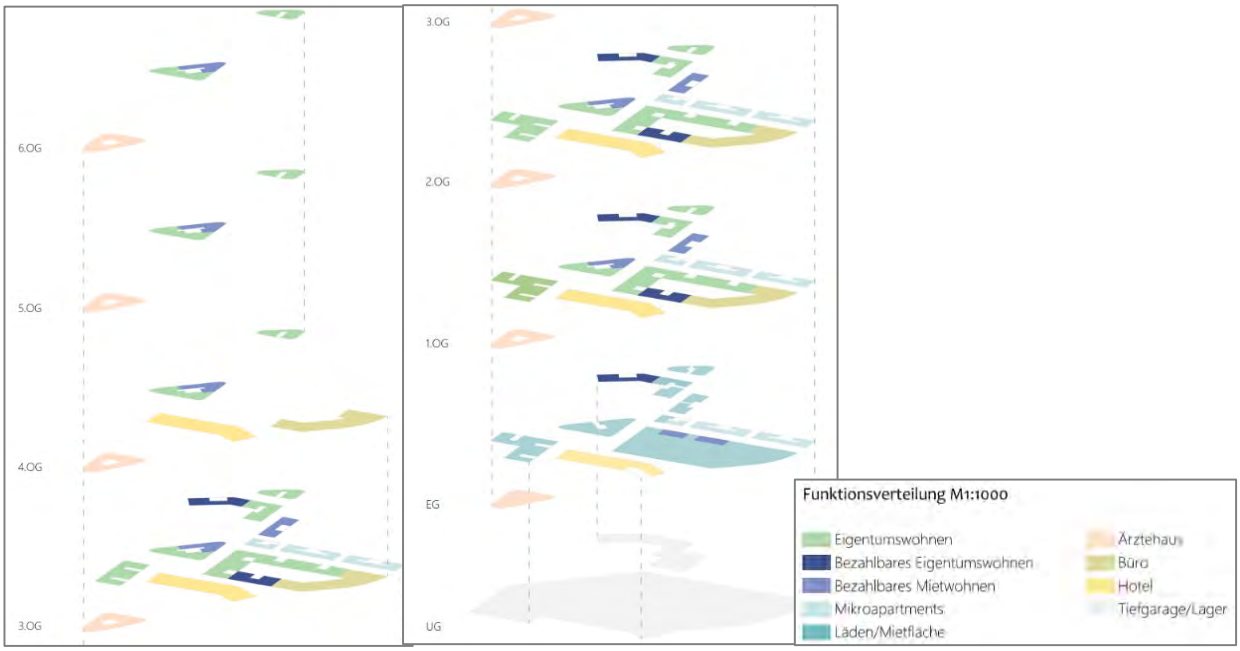
Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt



3012

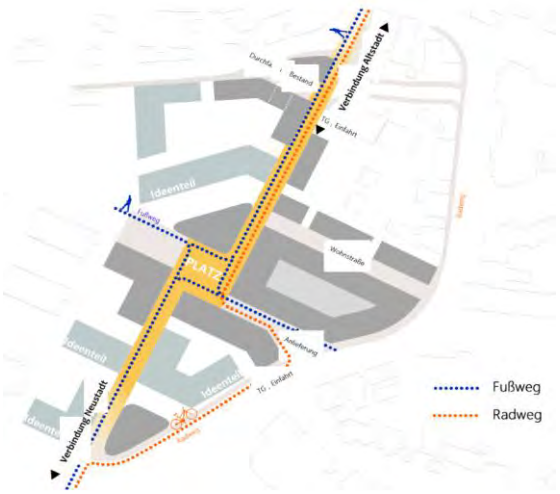
Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

Nutzungsmix



Oberirdische Nutzungsverteilung:
Wohnen (16.500 m²), Büro (3.300 m²), Ärztehaus (3.171 m²),
Hotel (3.925 m²), Laden (2.484 m²)
Unterirschische Nutzungsverteilung:
Laden (5.693 m²), Parken (6.873 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Brückenschlag zwischen Altstadt und südl. Innenstadt als großzügige Durchwegung in Nord-Süd Richtung angelegt
- Nord-Süd und Ost-West Verbindung schneiden sich am zentralen Quartiersplatz
- Erschließung der Tiefgarage über Eltinger Str.
- Fahrradstellplätze der Wohnnutzungen überdacht im Gebäude angeboten
- Anlieferung des Supermarkts und der Drogerie erfolgt oberirdisch in den Baukörper integriert

Fassadenabwicklung



Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3012

Mobilitätskonzept und Anlieferung



Durchwegung und Erschließung M1:1000

- Die Anlieferung erfolgt am verkehrsberuhigten Fußgängerüberweg ebenerdig
- Brückenschlag als großzügige Durchwegung in Nordsüdrichtung, deren Achsen sich auf dem Quartiersplatz mit den Ost-West-Anbindungen und den Stadtpark schneiden
- Alle Wegeverbindungen werden neu geknüpft und an die starke Nord-Süd-Achse gebunden

Schnitte und Ansichten


Ansicht Ost M1:250



Rendering



3012

KENNWERTE (Vergleichstabellen)









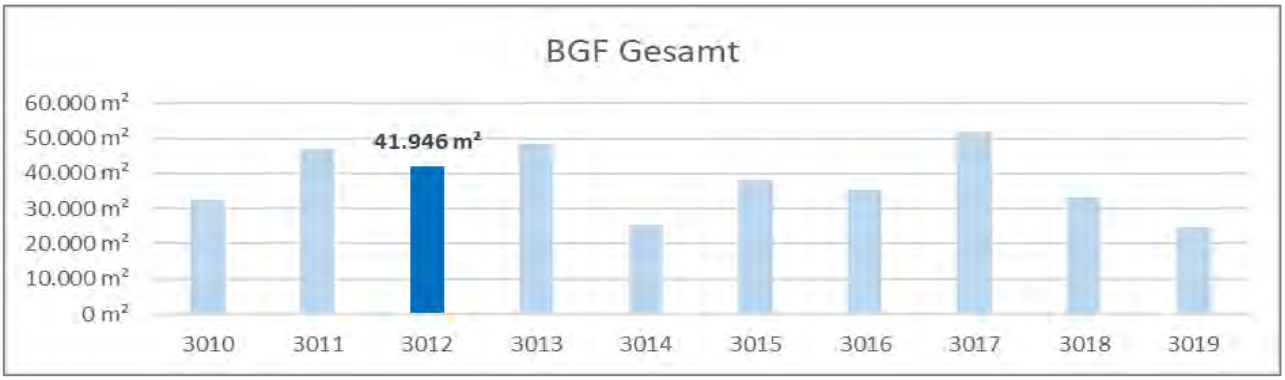
Investorenauswahlverfahren

Postareal Leonberg

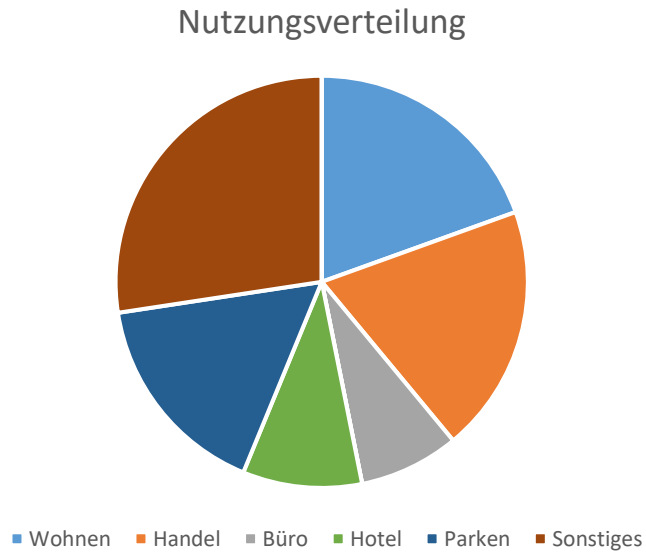
Vorprüfbericht

3012

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

3013

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Neu gestaltetes Postareal als Bindeglied zwischen historischer Altstadt und südlich gelegenen Stadtbereichen
- Bisher getrennte Stadtbereiche über neuen „baulichen Brückenschlag" vernetzt
- Nutzung des Quartiers stärkt die Funktion der Altstadt als historisches Zentrum
- Bauliche Umsetzung zentraler Themen der städtischen Gesellschaft: Diversität, Mobilität, Ökologie, Ökonomie, Nachhaltigkeit und Innovation

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

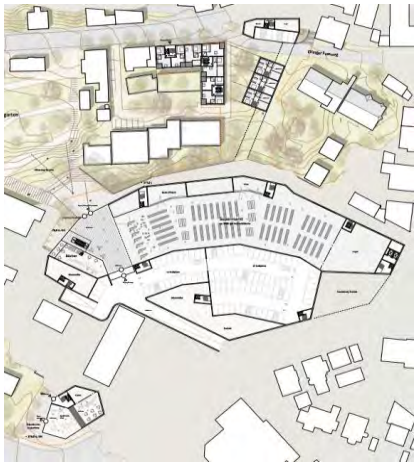
3013

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG1)



- Vernetzung des Quartiers mit seinem Umfeld zu einer räumlichen Einheit
- An der Schnittstelle der verschiedenen Wegebeziehungen ensteht der urbane Marktplatz des Quartiers
- Quartier mit hoher Identität und Strahlkraft
- zentraler Quartiersplatz ist Treffpunkt und Umlenkungspunkt
- Ausrichtung der ergänzenden EH- und Gastro-Nutzungen um den Quartiersplatz

Architektonisches Konzept (EG2)



- Die Anlieferung ist von der TG-Zufahrt getrennt
- Jeder Kubus sieht einen Treppenhauskern vor
- Lagerflächen der Shops befinden sich direkt angrenzend an der Ladeneinheit
- Anlieferung der Drogerie und des Lebensmittlers über die Eltinger Straße
- angestrebte Nutzungen sind Ergänzungen zum Angebot in der Altstadt

FREIFLÄCHENKONZEPT



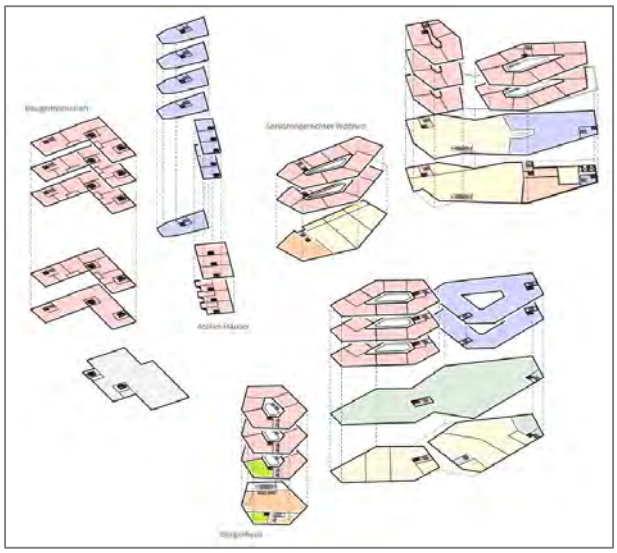
- Variation zwischen platzartigen Aufweitungen und dichteren Verbindungsfugen
- Zentraler Platz als Treff- und Umlenkungspunkt im Quartier
- Öffnung des Platzes nach Norden über den Brückenschlag zur Altstadt
- Kinderspielplatz
- Grüninseln mit Sitzgelegenheiten als kommunikative Treffpunkte

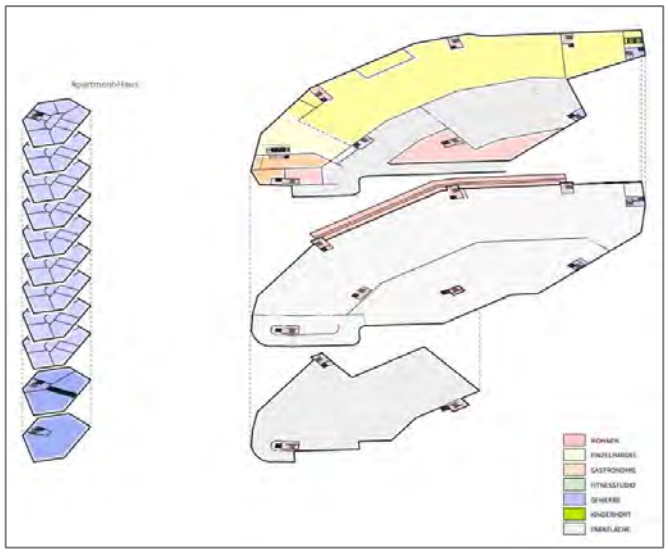
Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt



3013

Nutzungsmix

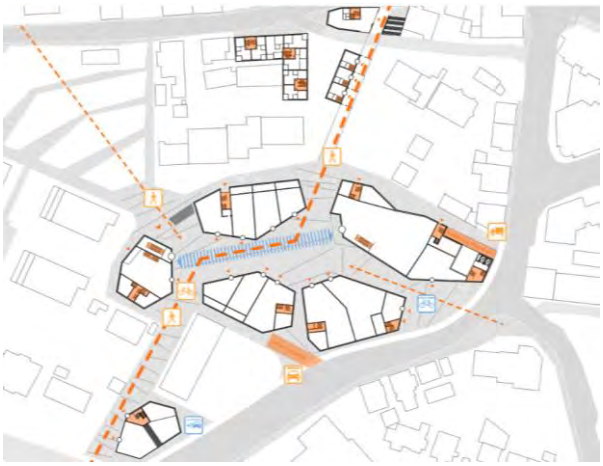




Oberirdische Nutzungsverteilung:
Wohnen (11.288 m²), Gewerbe (8.854 m²), Fitness (1.971 m²),
Einzelhandel (8.118 m²), Gastro (1.375 m²)

Unterirdische Nutzungsverteilung:
Wohnen (2.287 m²), Gewerbe (849 m²), Tiefgarage (13.680 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Freihaltung des inneren Quartiersbereichs vom Autoverkehr durch direkte Ableitung
- Anlieferung des Supermarkts erfolgt an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Eltinger Straße (getrennt vom TG-Verkehr)
- Anlieferung kleinerer Läden erfolgt über den öffentlichen Raum
- Feuerwehrzufahrt und Umfahrung erfolgt über öffentliche Platzflächen und Wege
- Vorrang für Fußgänger und Radfahrer belebt den Stadtraum und unterstützt die Vernetzung der öffentlichen Räume

Fassadenabwicklung

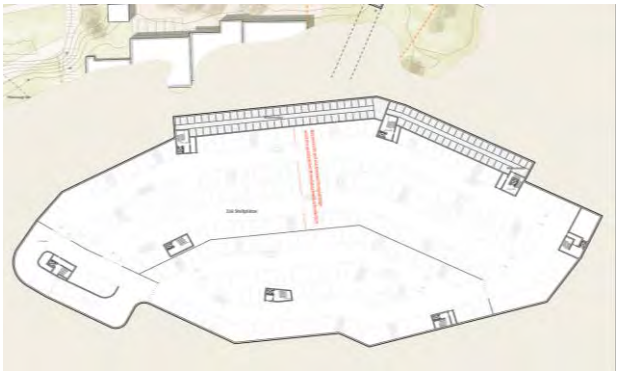


ANSICHT NORD | 1:250

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3013

Architektonisches Konzept (UG)



- Stellplätze der TG können bei Veranstaltungen im Stadtgarten mit genutzt werden
- großzügige Treppenanlage mit Sitzstufen lädt zum Verweilen ein
- Ableitung des ruhenden Verkehrs direkt in die Tiefgarage und somit Freihaltung des Quartiers-inneren vom Autoverkehr
- bauliche Höhe der geplanten Tiefgarage würde die Anlieferung über die TG ermöglichen

Schnitte und Ansichten

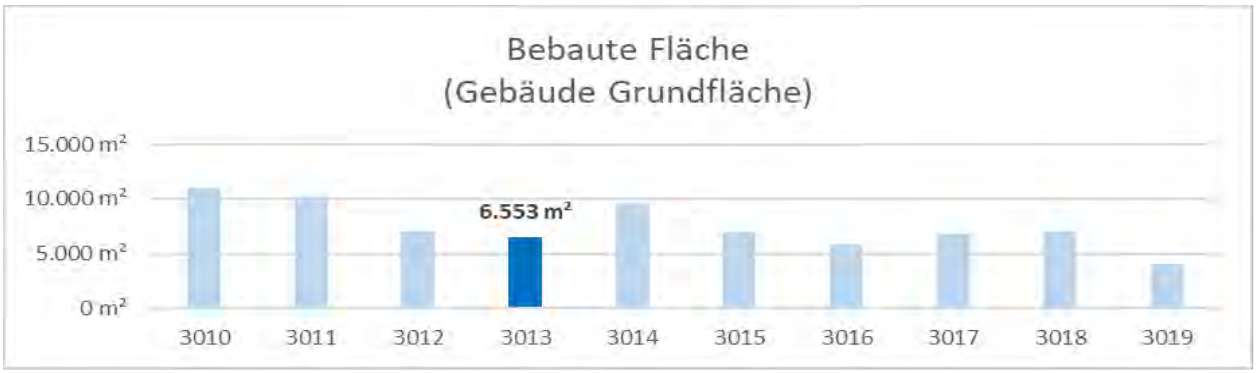


Rendering



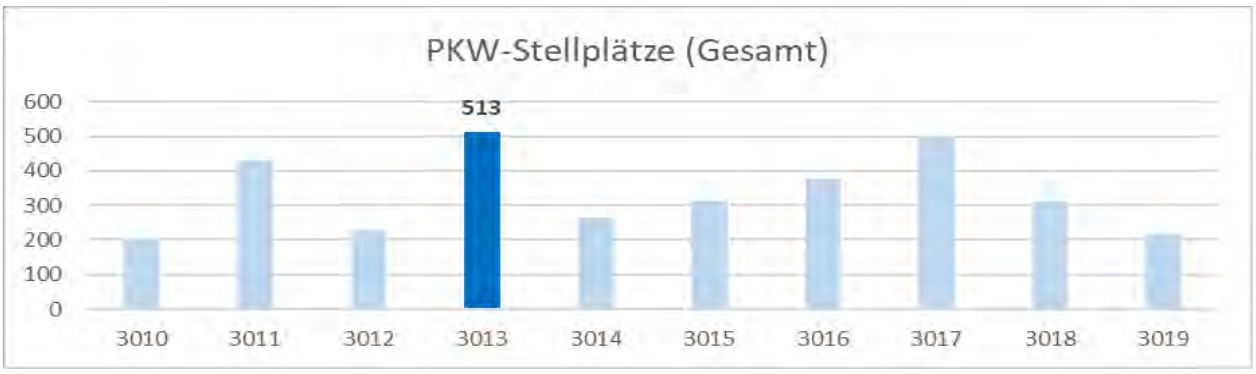
3013

KENNWERTE (Vergleichstabellen)









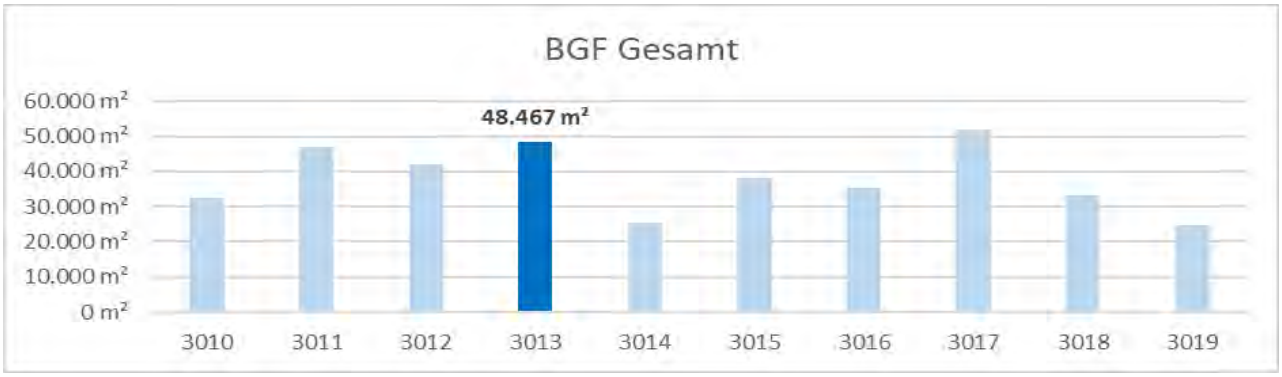
Investorenauswahlverfahren

Postareal Leonberg

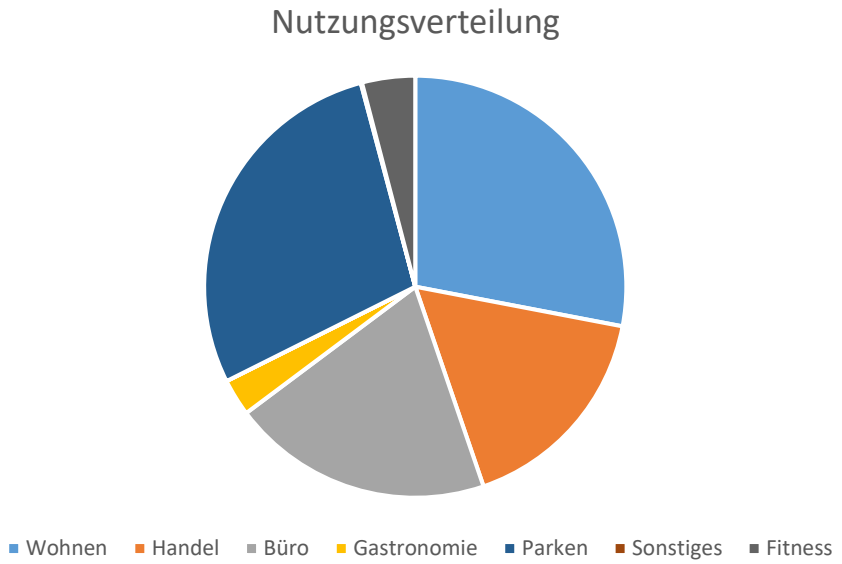
Vorprüfbericht

3013

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

3014

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Neue Stadtachse als Verbindung zwischen Rathaus, Neustadt und Altstadt
- Orte mit unterschiedlichem Charakter bilden attraktive Platzfolge heraus
- Quartiersplatz an Schnittpunkt der Ost-West Verbindung und der Nord-Süd Achse
- Anordnung der Gebäude gewährleisten Sichtbarkeit des Altstadtpanoramas
- Beginn der Stadtachse durch ein dem Telekom Bestandsbau vorgelagertem Gebäude

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

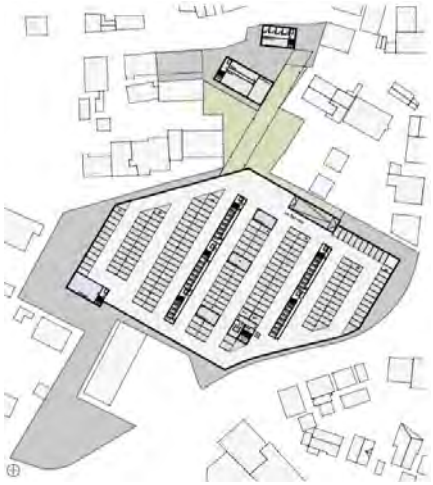
3014

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Die Baukörper sind rechts und links orthogonal zur Stadtachse und zur Sonne ausgerichtet
- Hohe Erdgeschosse der Handelsnutzungen bilden klare Raumkanten der Stadtachse und des zentralen Quartiersplatzes
- Glasfassaden entlang der Stadtachse und an den Platzbereichen fördern Transparenz der Nutzungen
- Nächtliche Inszenierung der Plätze und der Stadtachse durch Beleuchtungselemente

Architektonisches Konzept (UG)



- Große durchgehende Parkebene im UG unter Haus 1-3
- Lagerräume an Anlieferzone angrenzend
- 50 oberirdische Parkplätze für Handel zzgl. 50 weitere in der TG
- PKW-Stellplätze: 267 (privat: 267, öffentlich: 0)

FREIFLÄCHENKONZEPT



- Stadtpark als nahe gelegener Grünraum für Bewohner und Nutzer der Stadtachse
- Freiflächen der Stadtachse als differenziert gestaltete Flächen mit urbanem Charakter
- Baumstellung entlang der Eltinger Straße bildet grüne Raumkante
- Aufwertung des Wegs entlang des Telekom Bestandsgebäudes durch Baumreihe
- Interaktive Wasserspiele und -läufe entlang der Stadtachse

Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt



3014

Nutzungsmix



Oberirdische Nutzungsverteilung:
Wohnen (6.017 m²), Büro (2.834 m²), Verkauf (4.439 m²),
Technische Anlage (225 m²), Verkehr (3.077 m²)
Unterirdische Nutzungsverteilung:
Wohnen (513 m²), Verkauf (267 m²), Technische Anlage (309 m²), Verkehr (7680 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung

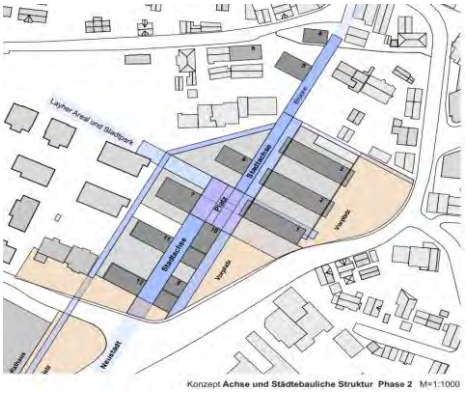


- Große, durchgehende Parkebene für Hotel, Wohn- und Bürogebäude und Handel
- Zufahrt zur Tiefgarage über oberirdischen Parkplatz
- Anlieferung des Vollsortimenters über Eltinger Straße und über Parkplatzfläche
- Anlieferung aller weiteren Handels- und Gastronomieflächen über Stadtachse
- Flächen stehen ebenfalls der Feuerwehr zur Verfügung
- Wohngebäude über dem Vollsortimenter über Laubenganghäuser erschlossen

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3014

Achse und städtebauliche Struktur



Konzept **Achse und Städtebauliche Struktur Phase 2** M=1:1000

- Ausrichtung der über Sockelgeschosse aufgehenden Baukörper rechts und links orthogonal zur in die Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stadtachse und optimal zur Sonne
- klare Raumkanten durch hohe EG-Ebenen ohne Verschattung der Freibereiche
- Inszenierung der Achse durch Licht-Konzept
- Transparenz der Achse durch Glasfassade der EG-Nutzungen

Schnitte und Ansichten



Schnittansicht von **Norden C-C**, M=1:250

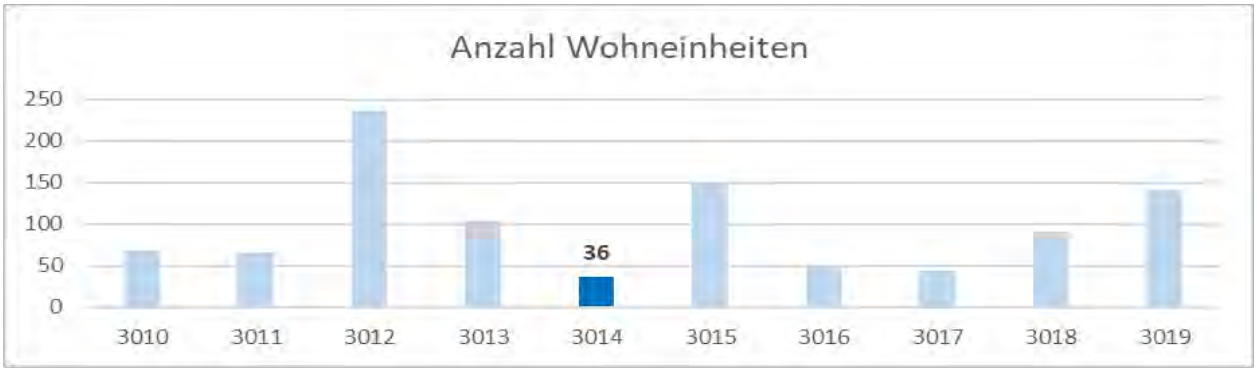
Rendering

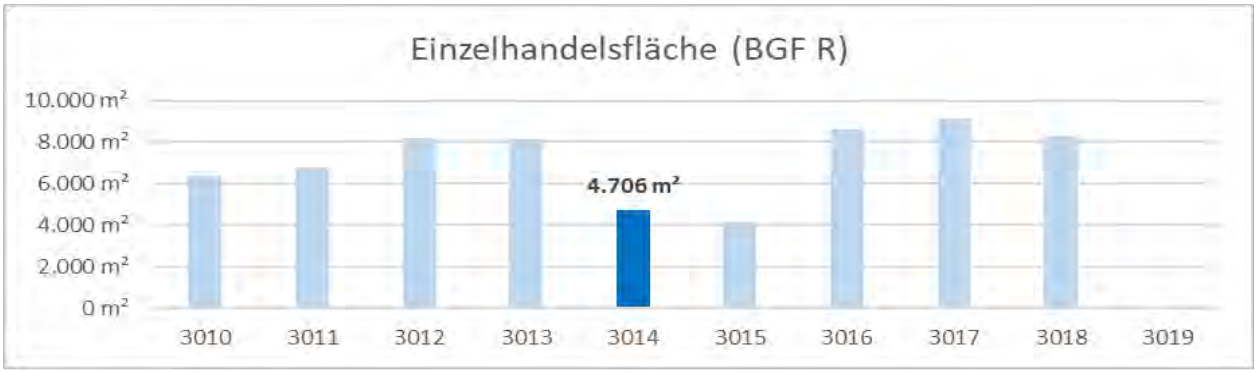


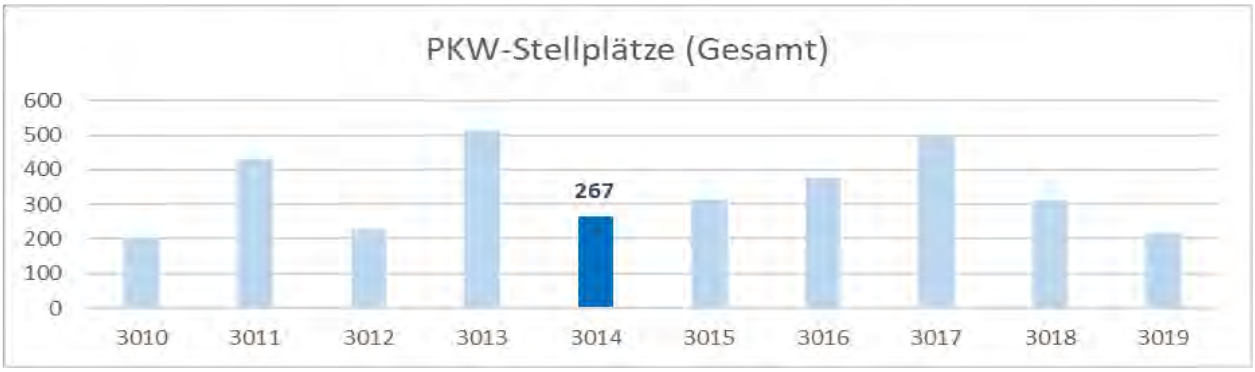
3014

KENNWERTE (Vergleichstabellen)





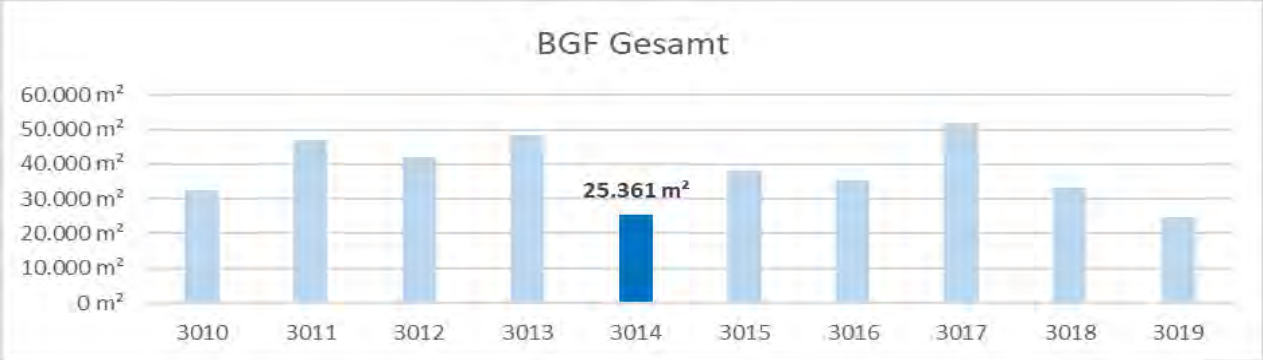




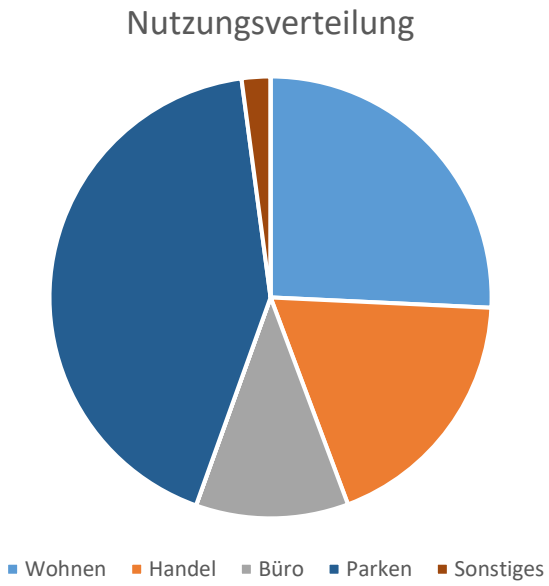
Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3014

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

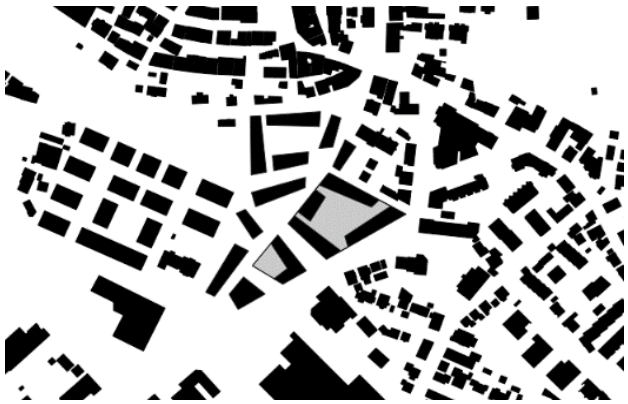
3015

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Stadtachse mit Brückenschlag als Verknüpfung der beiden Quartiere „Altstadt" und „Belforter Platz"
- Autofreie, fußgängerfreundliche Stadtachse stärkt die Belebung der Innenstadt
- Verdichtete Bebauung entlang der Eltinger Straße sorgt für Schutz vor Schallimmissionen
- Achtgeschossiges Hotel als repräsentativer Eingang ins Quartier von Süden
- Stärkung der wichtigen Blickachsen durch Vieserbrüche in der besonderen Kubatur und Formensprache der 4-5 geschossigen Bebauung

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3015

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Im öffentlichen Raum werden die Erdgeschoss Bereiche entlang der Stadtachse mit Praxen, Einzelhandel und nicht störendem Gewerbe belegt
- Alle Erdgeschossflächen entlang der Stadtachse gewerblich genutzt
- Erdgeschossflächen orientieren sich erlebbar zur Verbindungsachse und dem Quartiersplatz
- Steigerung der städtebaulichen Attraktivität durch architektonische Anmutung

Architektonisches Konzept (UG)



- Das Hotel sieht die Mitnutzung der Stellplätze des Telekom-Grundstücks vor
- 1 TG-Abfahrt an der Eltinger Straße
- private Stellplätze ausschließlich in TG und getrennt von öffentlichen Stellplätzen
- direkte Erreichbarkeit aller Wohnungen über Tiefgarage
- 1 TG-Abfahrt an der Bahnhofstraße
- insgesamt 1 TG-Ebene und zwei separate Tiefgaragen

FREIFLÄCHENKONZEPT



- Autofreie Konzeption der Wege und Plätze im Quartier, nur im Ausnahmefall befahrbar
- Ruhige und durchgrünte, private Wohnhöfe im inneren der Blockstrukturen
- Blickachsen in Ost-West Richtung durch Kubatur der Bebauung verstärkt
- Dach über dem „Carré" für Mieter der umliegenden Wohneinheiten frei zugänglich
- Schall-Abschirmung durch verdichtete Bebauung entlang der Eltinger Straße

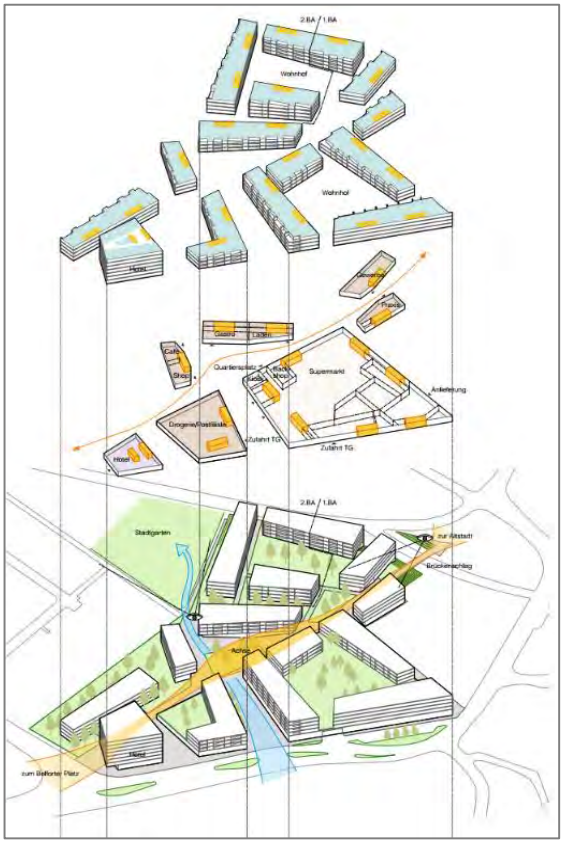
Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt

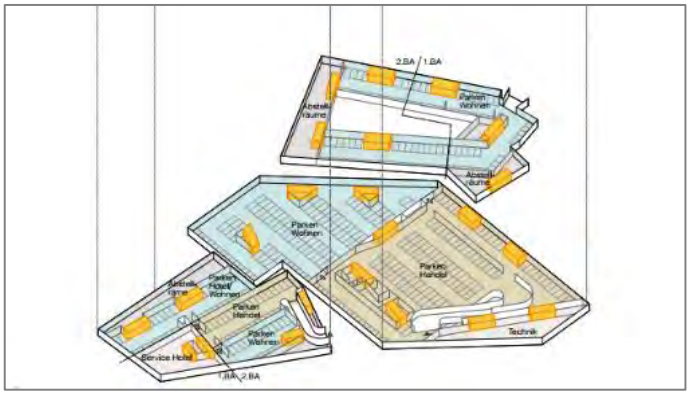


3015

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

Nutzungsmix





Oberirdische Nutzungsverteilung:
Handel + Dienstleistung (5.190 m²), Wohnen (14.940 m²),
Hotel (4.070 m²)

Unterirdische Nutzungsverteilung:
TG Handel + Dienstleistungen (5.200 m²),
TG Nebenräume Wohnen (8.250 m²), Nebenräume Hotel (550 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Fußgängerachse in Nord-Süd Richtung im zentralen Bereich des Quartiers
- Aufzugsanlagen des öffentlichen Parkhauses führen unmittelbar auf Platz oder in EH
- Anlieferung für großflächigen Handel im nordöstlichen Bereich des Areals über Eltinger Straße
- wenige öffentliche Stellplätze für Kurzparker am Quartiersrand

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3015

Nachhaltigkeit und Innovation

Die vorgegebene Gesamtkonzeption wird entlang der Anforderungen aus dem Bewertungssytem der DGNB, sowie aus den Anforderungen an CO2-neutrales Bauen erarbeitet.
Es wird ein Anschluss an das Nahwärmenetz der Stadtwerke geplant und es soll, einen entspr. Primärenergiefaktor vorausgesetzt, mit einem erhöhten Dämmstandard der KfW-Energiehaus 55 erreicht werden. Das Dach über dem großflächigen Einzelhandel im „Carré“ ist als intensiv begrünte Terrasse für die Mieter der umgebenden Wohneinheiten frei zugänglich.
Als Beitrag für ein zukunftsorientiertes Quartier sind gut erreichbare Carsharingstellplätze (Besucher), öffentliche E-Ladestationen und öffentlich nutzbare Mietfahrradstationen, sowie eine kostenfreie Vorrüstung der TG-Stellplätze für eine alternative Energieversorgung (z. B. Hybrid-Fahrzeuge, Elektromobile) für alle Bewohner als wichtige „Konzeptbausteine“ vorgesehen.

Schnitte und Ansichten

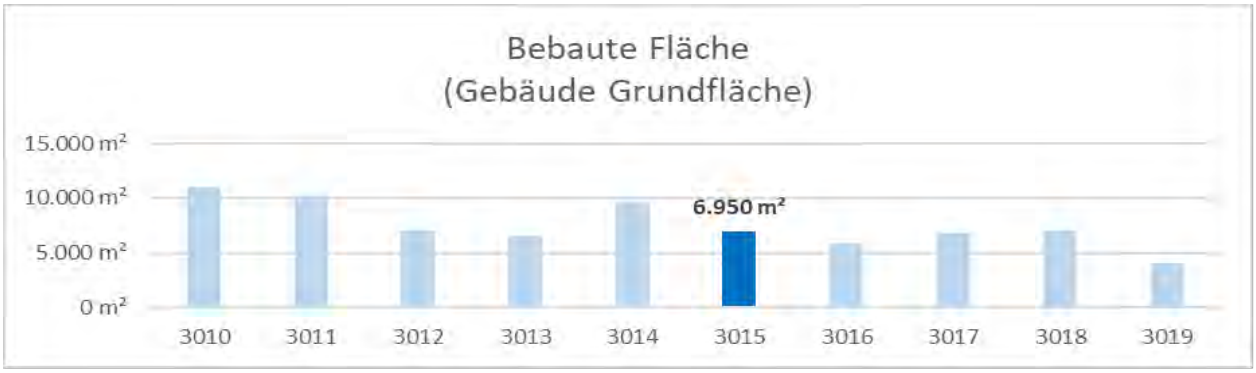


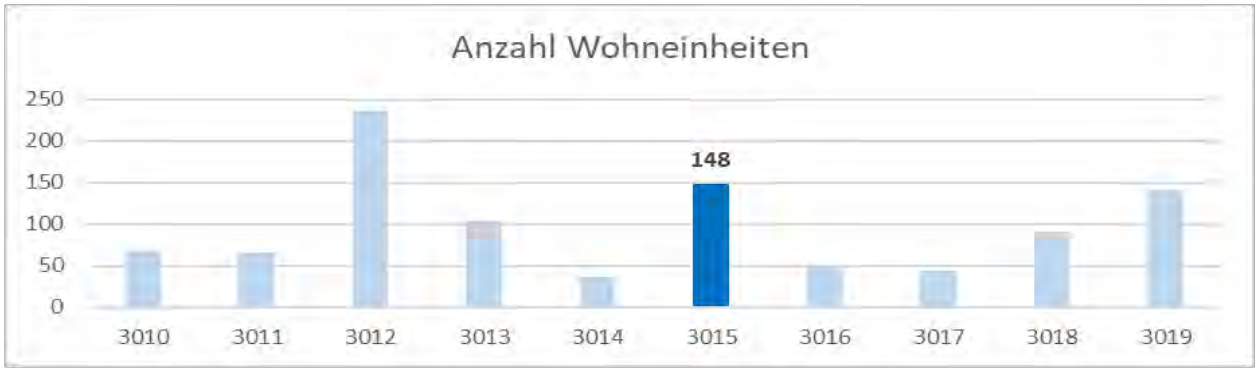
Rendering



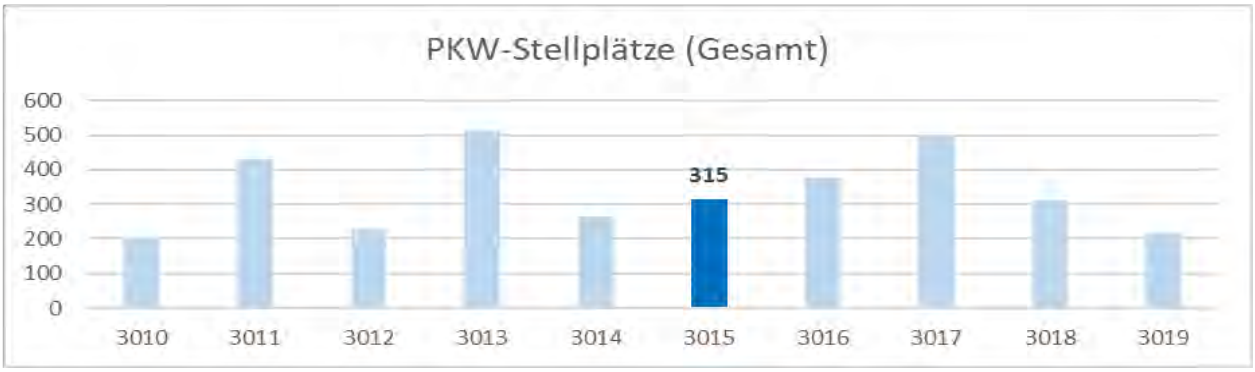
3015

KENNWERTE (Vergleichstabellen)









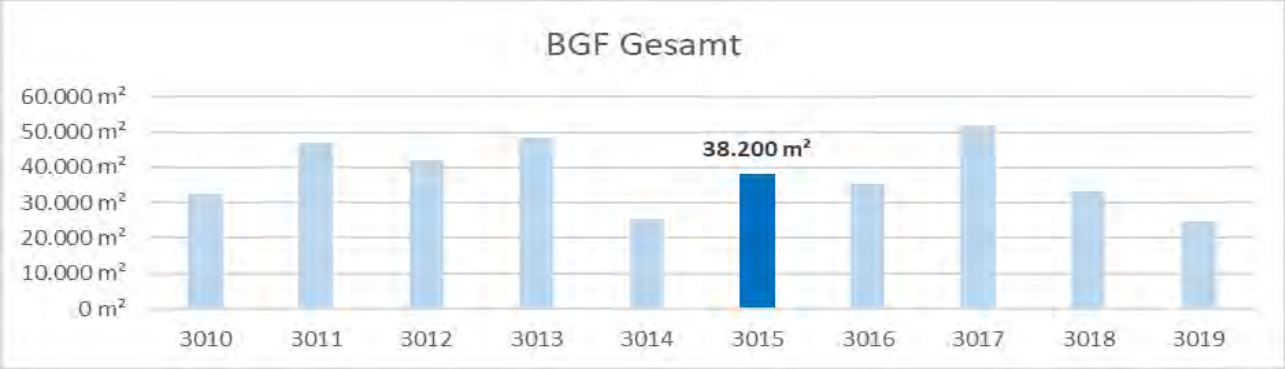
Investorenauswahlverfahren

Postareal Leonberg

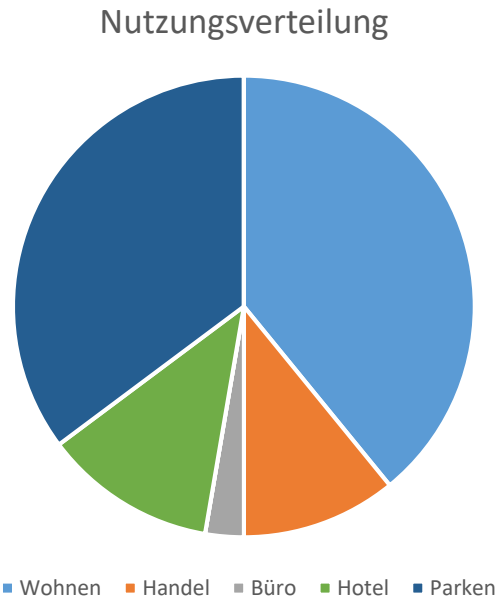
Vorprüfbericht

3015

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG

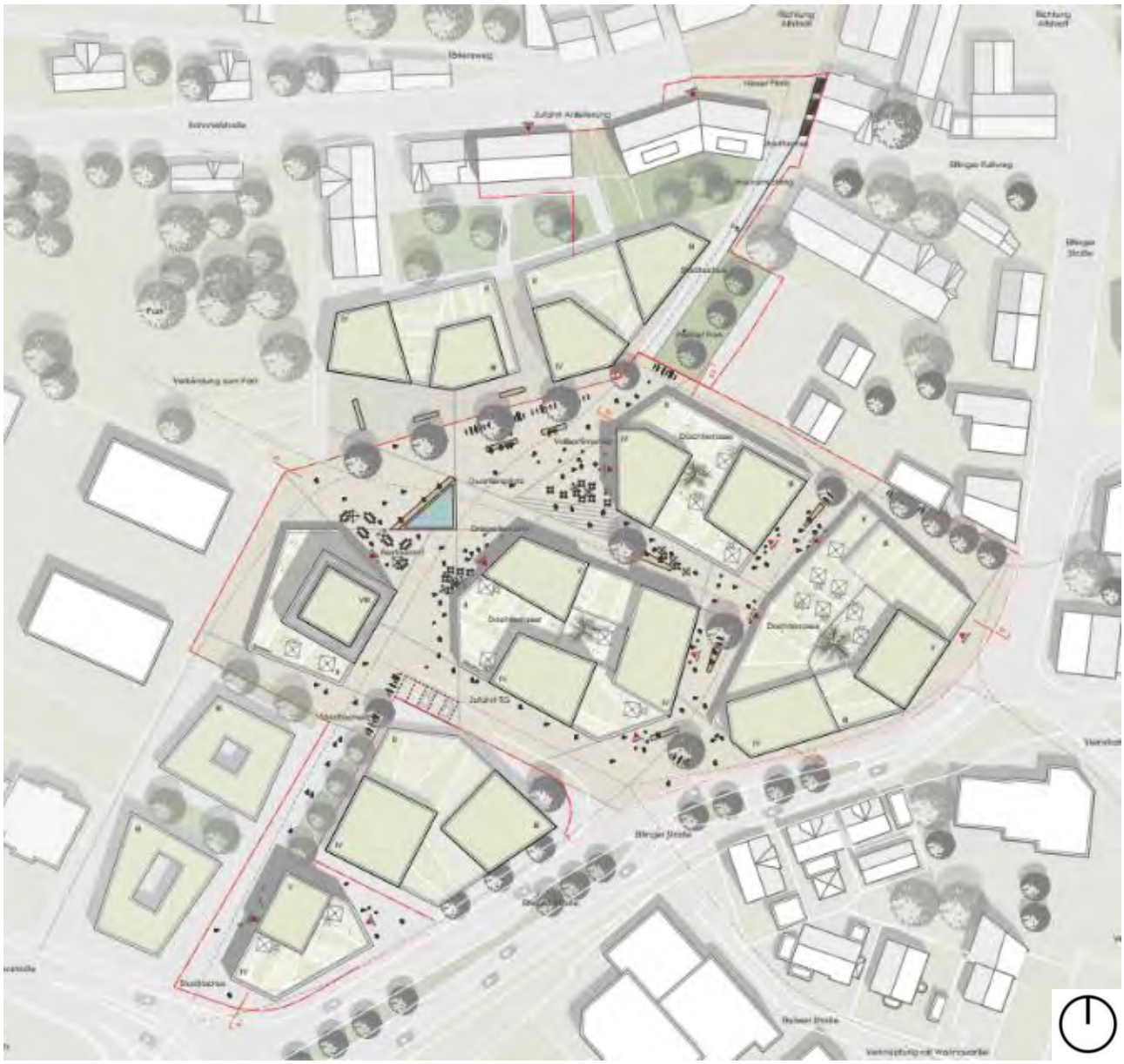


NOTIZEN

3016

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Vier urbane Baustrukturen für eine Verknüpfung des Quartiers mit den umliegenden Stadtquartieren
- Städtebaulicher, achtgeschossiger Hochpunkt im südwestlichen Bereich
- Zentrale Platzanlage im Westen, die an den Altstadtpark anschließt
- Im Übergang zur Altstadt entsteht ein Platz, der die städtebauliche Verbindung zur Altstadt betont
- städtebaulicher Hochpunkt im süd-west-lichen Bereich des Platzes

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3016

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Netzartige Verknüpfungen erlauben eine durchgängige Nutzung für Einzelhandel im Erdgeschoss
- Im Norden: Nutzung von Arztpraxen und ähnlichen gewerblichen Dienstleistungen
- Gastronomie mit Außenbereich und Blick in den Alstadtpark
- EG-Nutzung durch Biosupermarkt und Gastronomie

Architektonisches Konzept (UG)



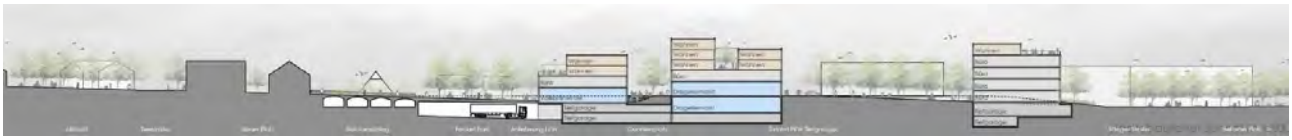
- Zwei TG-Ebenen
- Die Anlieferung erfolgt komplett über die Bahnhofstraße: eine zentrale Anlieferung
- Vollsortimenter und Drogerie im UG-Bereich
- Fahrradabstellplätze für die Wohnungen sind im UG integriert

FREIFLÄCHENKONZEPT



- Prägung durch Abfolge von Plätzen
- Auftakt durch kleinen Platz zur Verknüpfung mit Altstadt
- Kleiner Park mit Grünfläche und Baum-bestand (sog. Pocket Park)
- Hauptplatz verknüpft Quartier mit Altstadt-stadt und angrenzender Wohnbebauung mit Brunnen

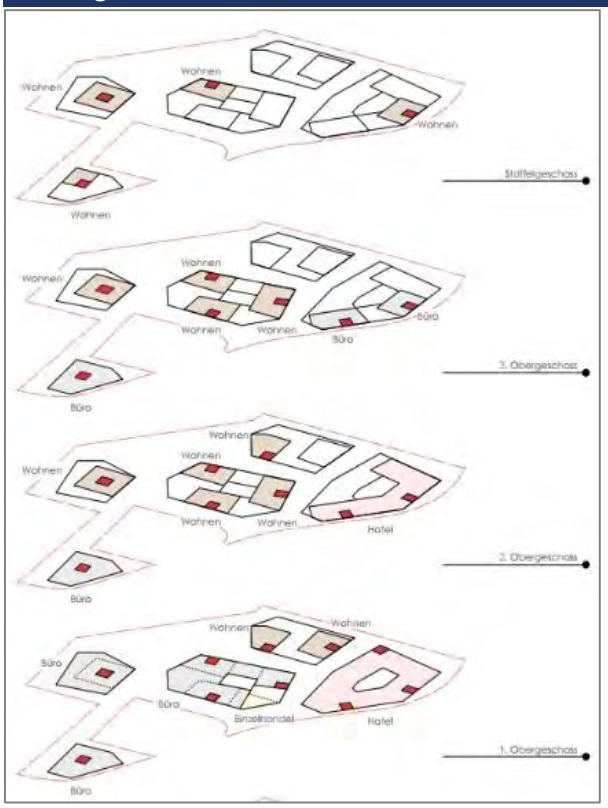
Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt

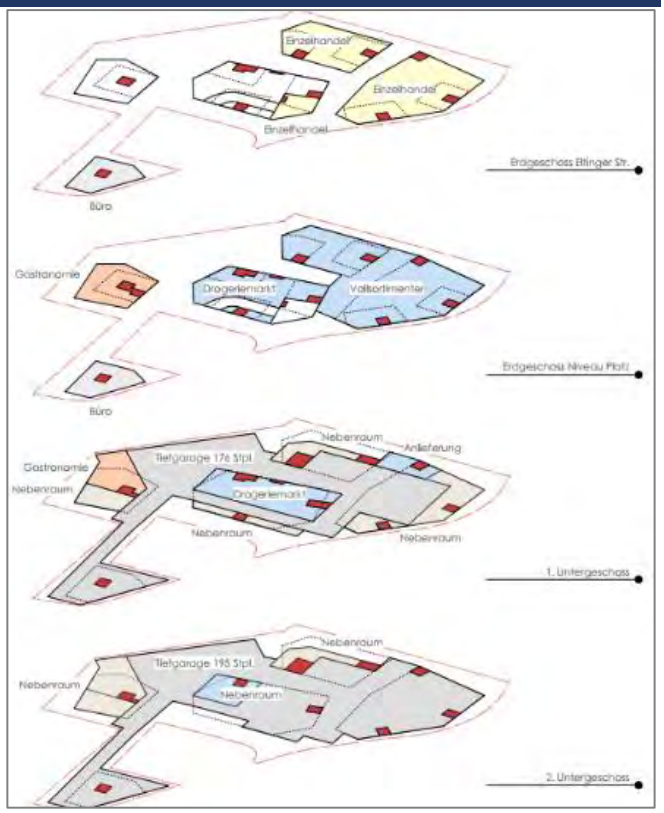


3016

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

Nutzungsmix





Oberirdische Nutzungsverteilung:
Wohnen (4.900 m²), Handel (7.002 m²), Gastro (600 m²), Büro (4.867 m²), Hotel (2.470 m²)
Unterirdische Nutzungsverteilung:
Handel (1.599 m²), Parken (11.800 m²), Anfahrt (1.060 m²), Gastro (400 m²),
Technische Anlagen (590 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Erschließung des PKW-Verkehrs durch bereits vorhandenen Anschluss an Eltinger Straße
- Oberirdische Freihaltung des Quartiers von PKW-Fahrverkehr
- Anordnung der Stellplätze in Tiefgarage
- Anlieferung über Bahnhofstraße und damit Trennung von Liefer- und Besucherverkehr
- Der Drogeriemarkt muss über die TG anliefern
- Der Anlieferbereich ist von der restlichen Tiefgarage separiert

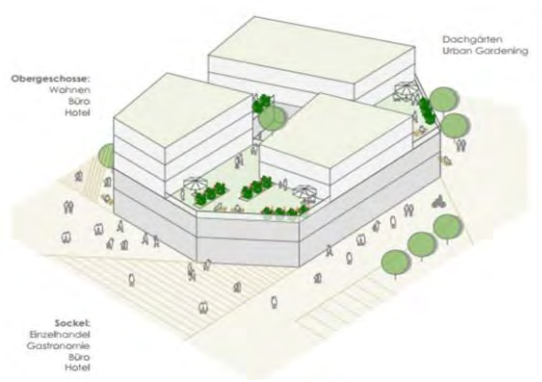
Fassadenabwicklung



Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3016

Urbaner Platz



Dach: Extensive Begrünung und Photovoltaik



Schnitte und Ansichten

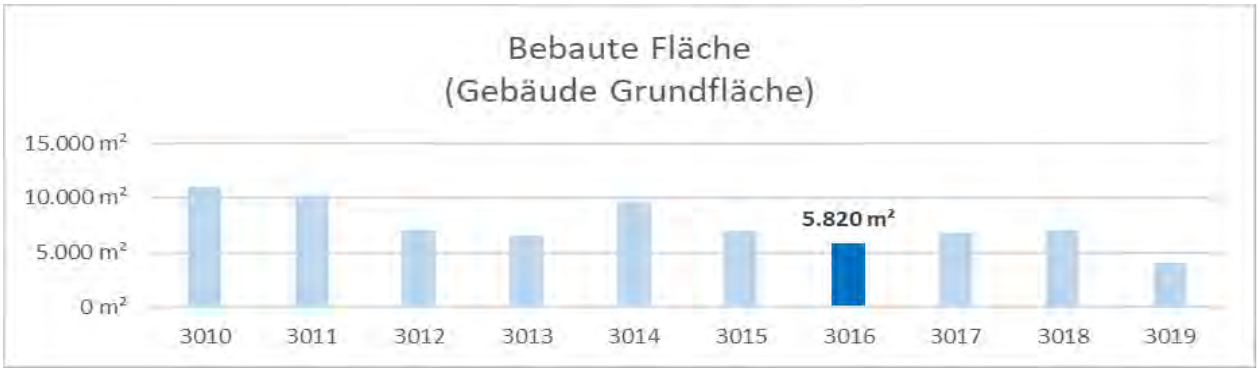


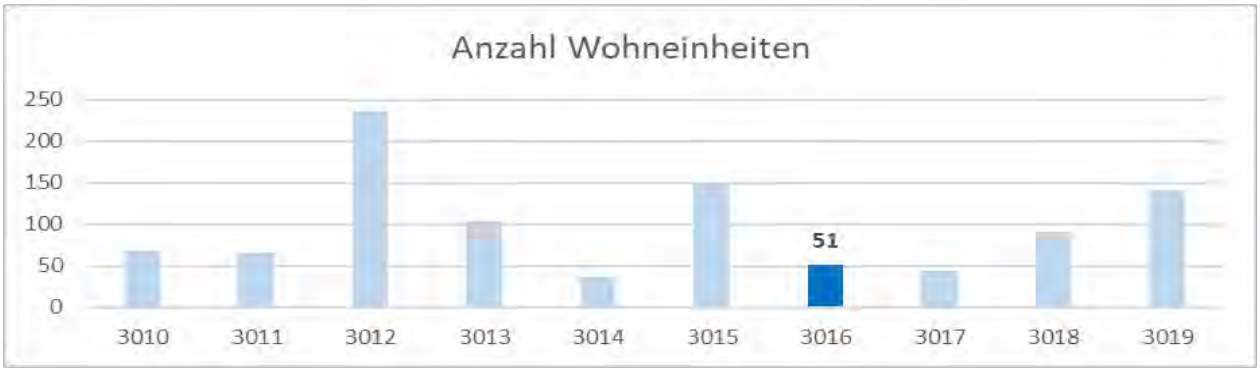
Rendering



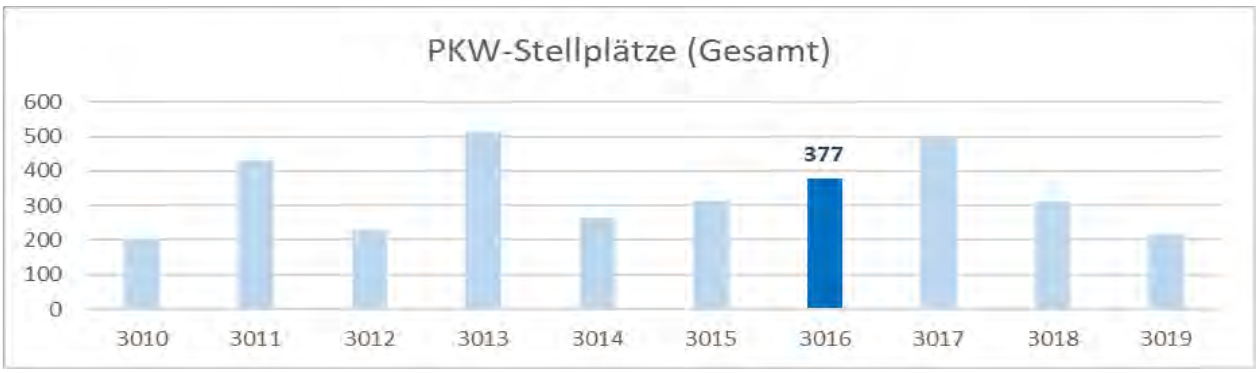
3016

KENNWERTE (Vergleichstabellen)





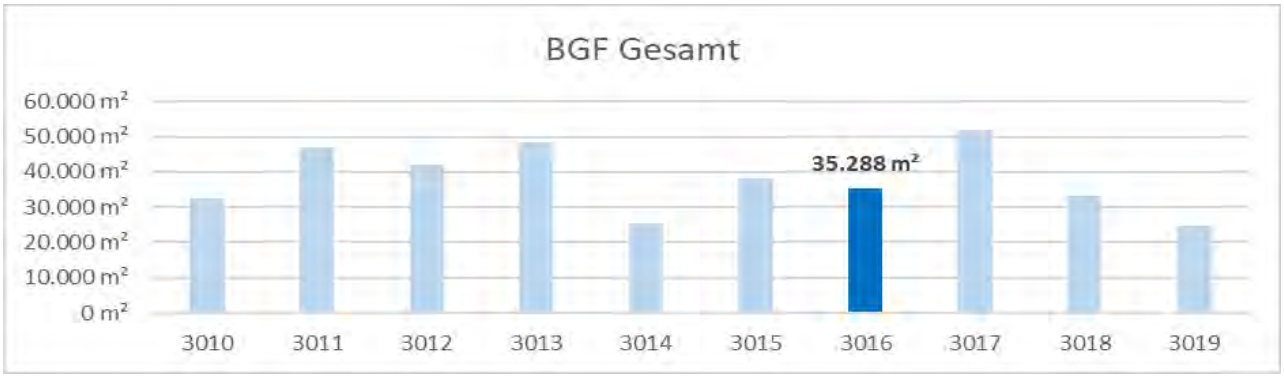




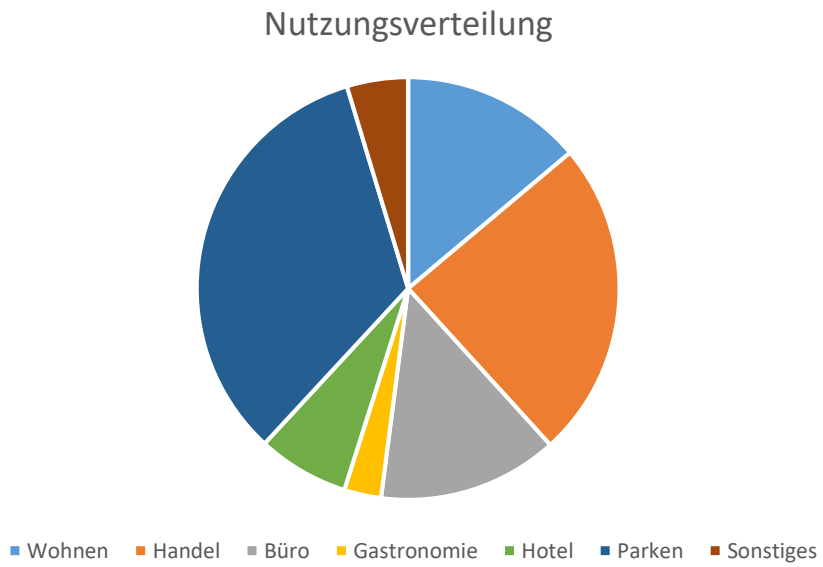
Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3016

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

3017

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- Markante Hervorhebung der Bebauung entlang der Eltinger Straße durch viergeschossige Höhenentwicklung mit Abfall nach Westen
- Hochpunkt im Süden durch Hotel und städtischer Auftakt durch vorgelagerten Platz
- Erweiterung des Quartiersplatz bis zur Eltinger Straße
- Verknüpfung der einzelnen Quartiere über die beiden neuen Nord-Süd und Ost-West Stadtachsen

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

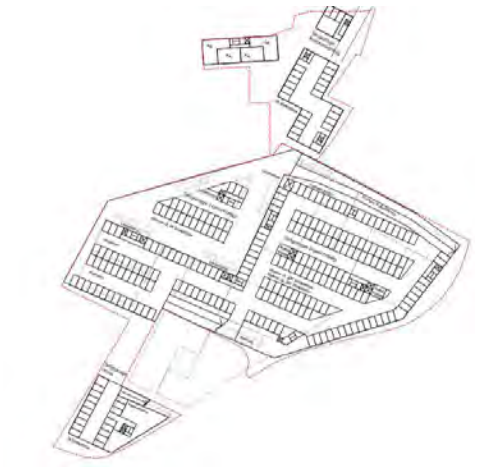
3017

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Schließung der stadträumlichen Lücke mit neuen Wegeachsen und Freiraumbezügen
- Spannungsvolle Raumkante durch differenzierte Bebauung mit unterschiedl. Höhenstaffelungen
- Quartiersplatz mit urbanem Charakter und Platz für Cafés und Möglichkeit für Märkte, Feste und Veranstaltungen
- Brücke mit Ärztehaus-Bespielung greift Thema der Stadtmauer auf

Architektonisches Konzept (UG)



- Im Wohnungsbau lassen sich separat zwei bis vier Treppenhäuser realisieren
- Die Büros sind als Dreibund (5,00 m) mit Mittelachse gedacht
- 2 separate Tiefgaragen/Parkebenen

FREIFLÄCHENKONZEPT



- Panoramische Parklandschaft mit unterschiedlichen Ausblicken durch vorhandenen Höhenabfall in Längs- und Querrichtung
- alleenförmige Baumpfkanzung in den Randbereichen spannt einen topografisch überformten Binnenraum auf
- Ergänzend kleinerer Platz in Richtung Eltinger Straße
- Boulevardähnliche Ost-West-Achse „Ramblas" ermöglicht räumliche Verzahnung

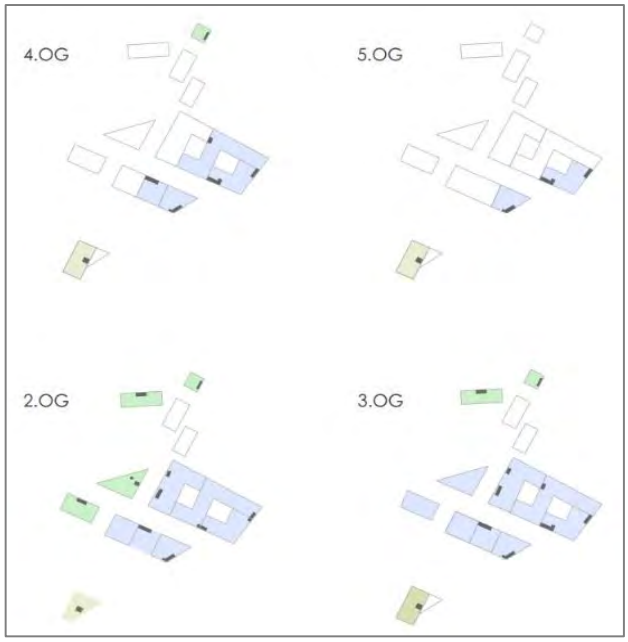
Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt

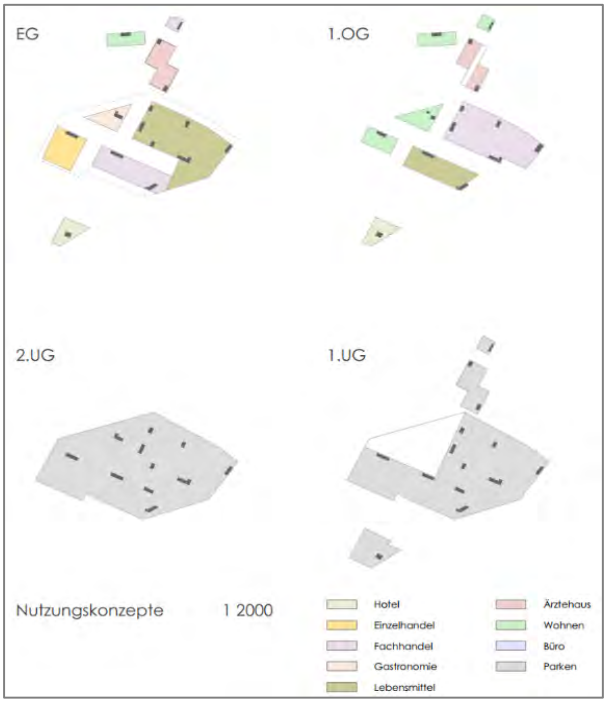


3017

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

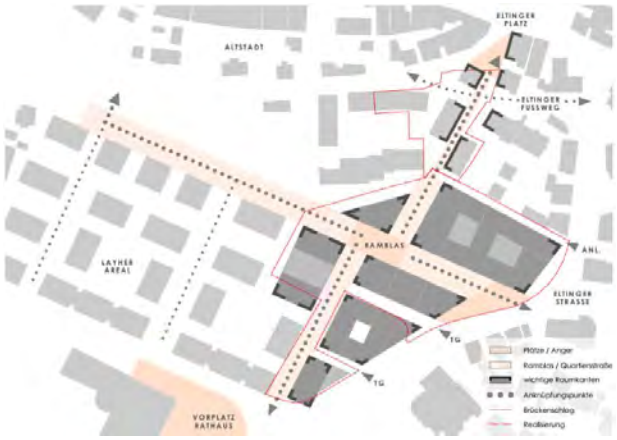
Nutzungsmix





Oberirdische Nutzungsverteilung:
Handel (6.391 m²), Wohnen (4.483 m²), Büro (4.867 m²), (Praxis (1.271 m², Hotel (5.466 m²)
Unterirdische Nutzungsverteilung:
Handel (2.741 m²), Keller (590 m²), Parken (19.325 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Ebenerdige und barrierefreie Erschließung der Nutzungseinheiten
- Büro- und Wohnungsgeschosse über separate Treppenhäuser
- Treppenhäuser haben direkten Zugang zur TG und werden über Tageslicht beleuchtet
- großzügige Anlieferzone in der Tiefgarage mit separaten "Halten" für die jeweiligen Anlieferbereiche
- Anlieferung über Lastenaufzüge in die jeweiligen Lager bzw. Anlieferbereiche

SKIZZEN

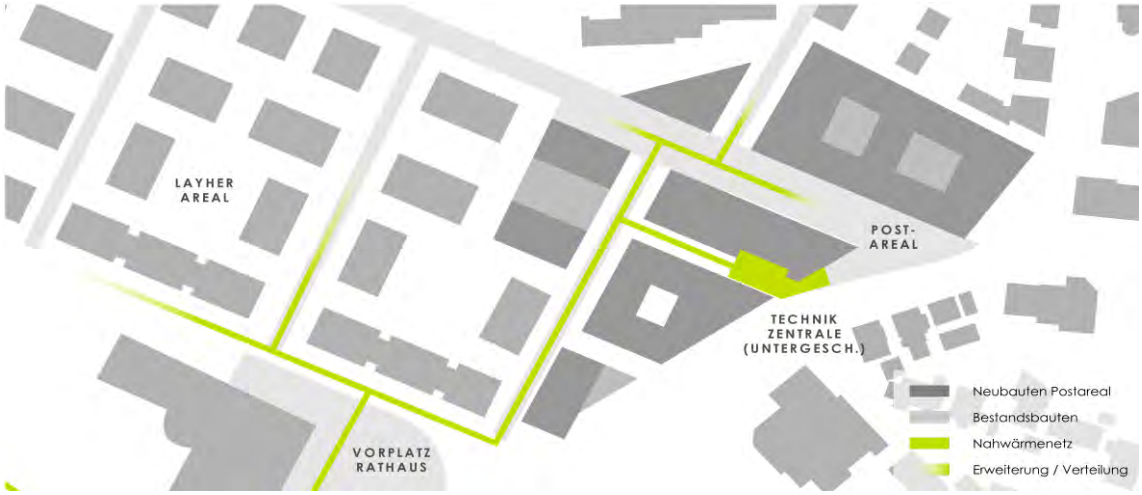

Skizze Hotel


Skizze Brückenschlag

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3017

ENERGIEKONZEPT



ANSICHT



Rendering



3017

KENNWERTE (Vergleichstabellen)





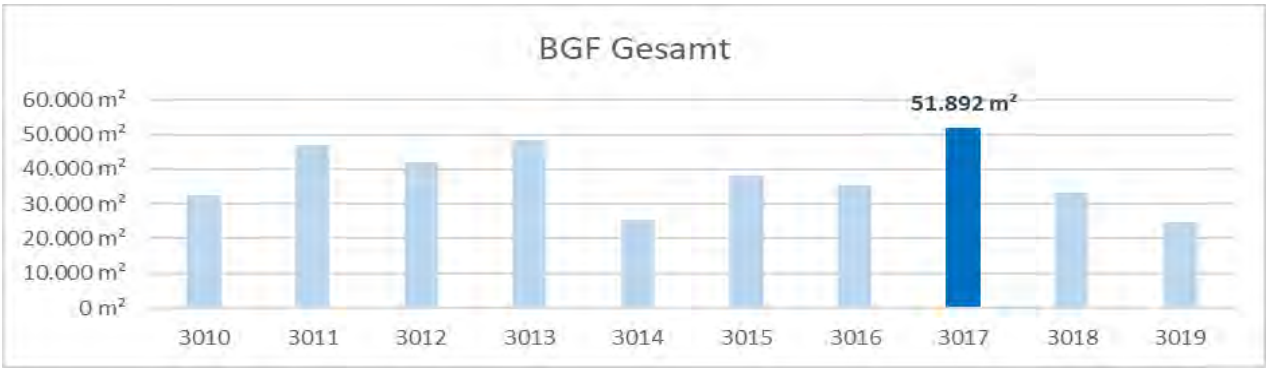




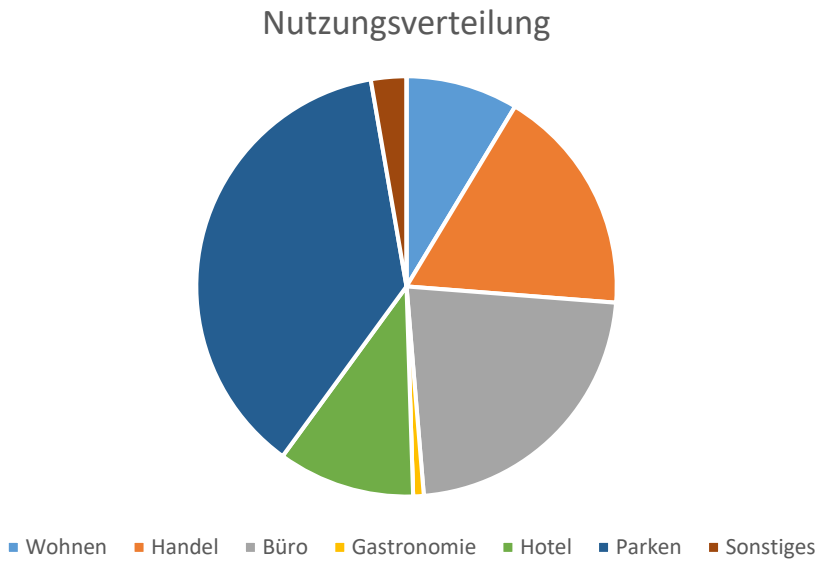
Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3017

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

3018

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT



- 3 höhere Gebäude als Dreiklang im Gesamtgefüge
  (Postgebäude mit Dienstleistungen im Süden, das Wohngebäude mit Gastro im EG am Quartiersplatz und das Hotel im Norden des Areals)
- Handelsnutzungen entlang der Magistrale (=Achse von Süd nach Nord)
  und im Süden des Platzes im EG und zur Eltinger Straße
- Hotel orientiert sich zum Park und Ortskern

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3018

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Sämtliche Gebäude mit Dachbegrünung
- Stadthäuser entlang der Magistrale für Wohn-Nutzung, Büros und Praxen sowie Einzelhandel
- Materialien aus der Region mit hohem Recyclinganteil, wie z.B. Recycling-Beton Geschlossene Außewände aus hochwertiger Zellulose-Außendämmung
- Flexible Aufteilung aller Nutzungen und Realisierung in Bau-Abschnitten möglich

Architektonisches Konzept (UG)



Regelgeschoss 2. - 4. OG

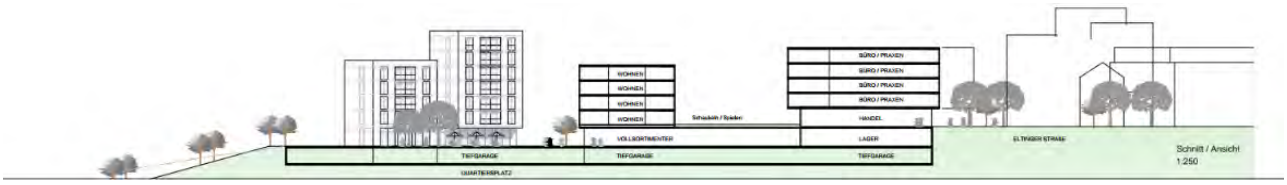


FREIFLÄCHENKONZEPT



- Hochwertiger öffentlicher Raum mit lockerem Baumhain um die zentrale Platzfläche
- „Stadtkanzel" an Stelle einer Bebauung im Übergang zur Altstadt mit gepflasterter Platzfläche und und „Panoramablick" über das Gesamtquartier
- Großzügige Verbindung in die anderen Quartiere von der Platzfläche und entlang der Magistrale

Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt



3018

Nutzungsmix





Oberirdische Nutzungsverteilung:
Handel (8.319 m²), Gastro (461 m²), Wohnen (7.480 m²), Büro (6.716 m²), Hotel (1.878 m²)
Unterirdische Nutzungsverteilung:
Tiefgarage (8.350 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Anlieferung des Lebensmittelvoll-sortimenters und des Drogeriemarktes über Eltinger Straße
- Anlieferung der übrigen Flächen über Freiflächen
- Stellplätze für die verschiedenen Nutzungen in gemeinsamer TG mit öffentlichen Stellplätzen
- Erschließung erfolgt an der Ost-West-Verknüpfung der Eltinger Straße
- separate Mieteinheiten mit eigenen Zugänglichkeiten

Ansicht



Investorenauswahlverfahren

Postareal Leonberg

Vorprüfbericht

3018

Ansicht



Energiekonzept

Es wird ein nachhaltiges Konzept mit einer zukunftsweisenden Lösung der ökologischen und ökonomischen Dimension vorgeschlagen; Maßnahmen:

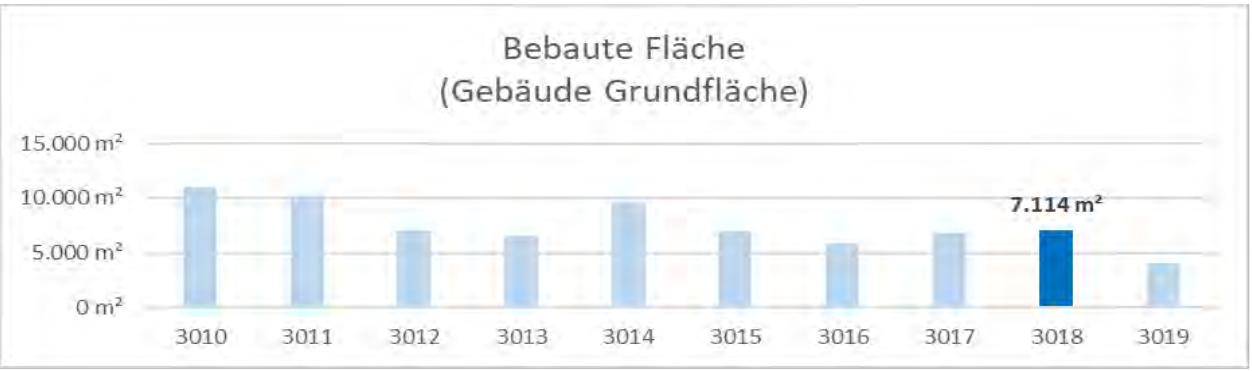
- begrenzte Gebäudetiefe für natürliche Belichtung und Belüftung
- hoher Dämmstandard der Gebäudehülle
- Grundlüftung der EH-Flächen durch zentrale Lüftung mit Wärmerückgewinnung
- Bauteilaktivierung mit erweiterbaren hydraulischen Steckdosen als Grundkühlung aus geothermischer Kältequelle aus Grundwasser über Saug-und Schluckbrunnen
- Wärmeversorgung über geothermische Wärmepumpen
- Regenwasserzisterne zur Bewässerung der Außenanlagen und für die Toilettenspülung
- Dachflächen mit Photovoltaik

Rendering



3018

KENNWERTE (Vergleichstabellen)





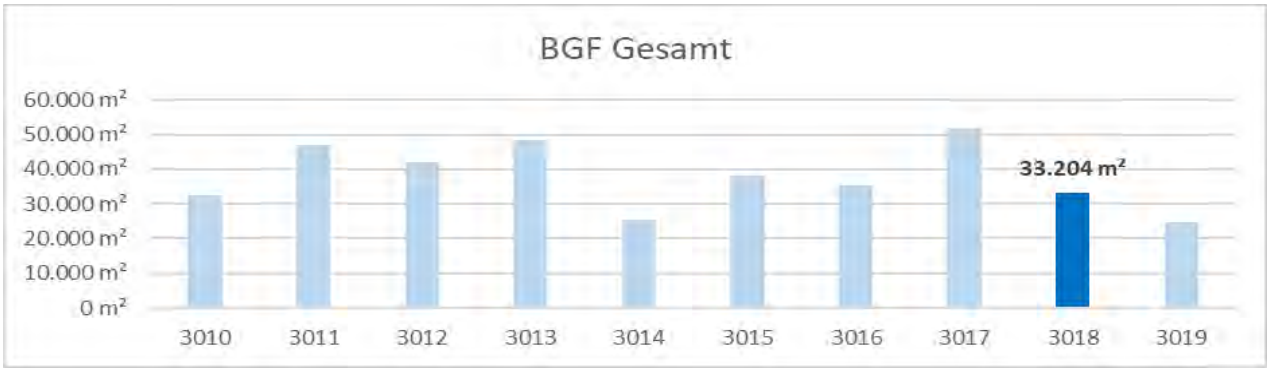




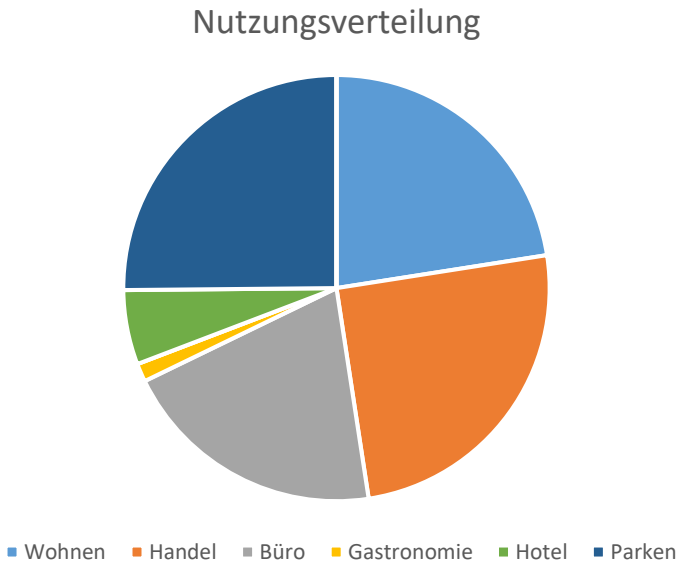
Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3018

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

3019

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

GESAMTKONZEPTION



STÄDTEBAULICHES KONZEPT

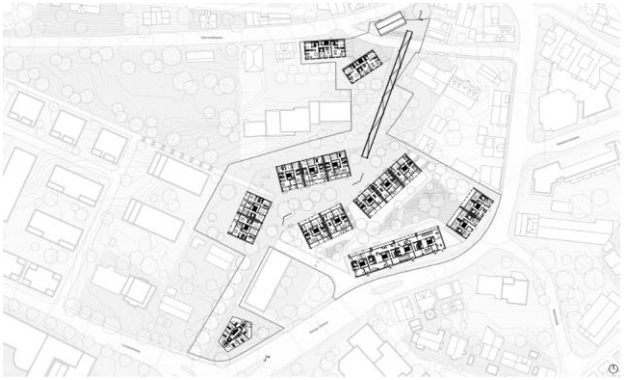


- Auftakt des Quartiers durch Hochpunkt am „Gelenk" des Rathausplatzes
- Beruhigung des Stadtbildes durch städtebauliche Setzung und angemessene Dichte
- Gastronomie und Gewerbe im Erdgeschoss
- Barrierefreie Nord-Süd Verbindung durch Anordnung einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer
- Entstehende Sichtbeziehungen zwischen Altstadt und Schloss und Grün zum Stadtpark durch Brückenschlag

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

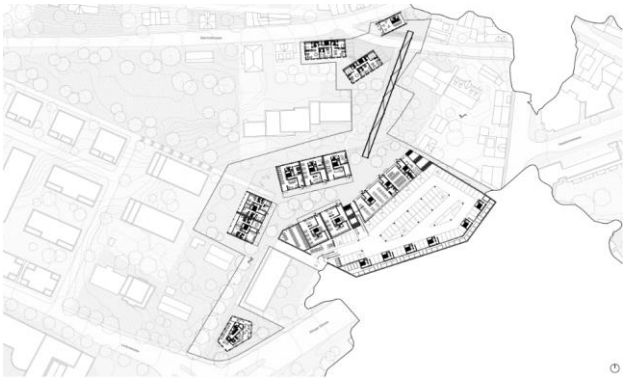
3019

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (EG)



- Auflösung der Grenze von Innen- zu Außenraum durch durchgängige Balkonzonen
- Konstruktionen aus Holz, identitätsstiftende Elemente: Satteldach, Fachwerk
- Unterschiedl. Hausgruppenidentitäten durch feine Farb- und Strukturveränderungen
- Abkehr von einer stereotypen Rechtwinkligkeit und Dialog mit den historisch-baulichen Strukturen
- Verbindung von Historie und Moderne

ARCHITEKTONISCHES KONZEPT (UG)



- Schaffung eines größtmöglichen Maßes an Freiraumqualität durch Parken in einer von der Eltinger Straße zugänglichen Tiefgarage
- Tiefgarage ermöglicht inhäusige Erschließung der Wohneinheiten

FREIFLÄCHENKONZEPT



- Versorgung der Bewohner mit differenzierten, vielfältig nutzbaren Freiräumen unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen
- Belebter Bewegungsraum entlang der Hauptdurchwegung mit Sitzmöglichkeiten
- Nachbarschaftlich genutzter Grünraum im höhergelegenen Grünhof
- Vollwertige Freiflächen überhalb der TG
- Teilweise oberflächige Führung der Niederschläge

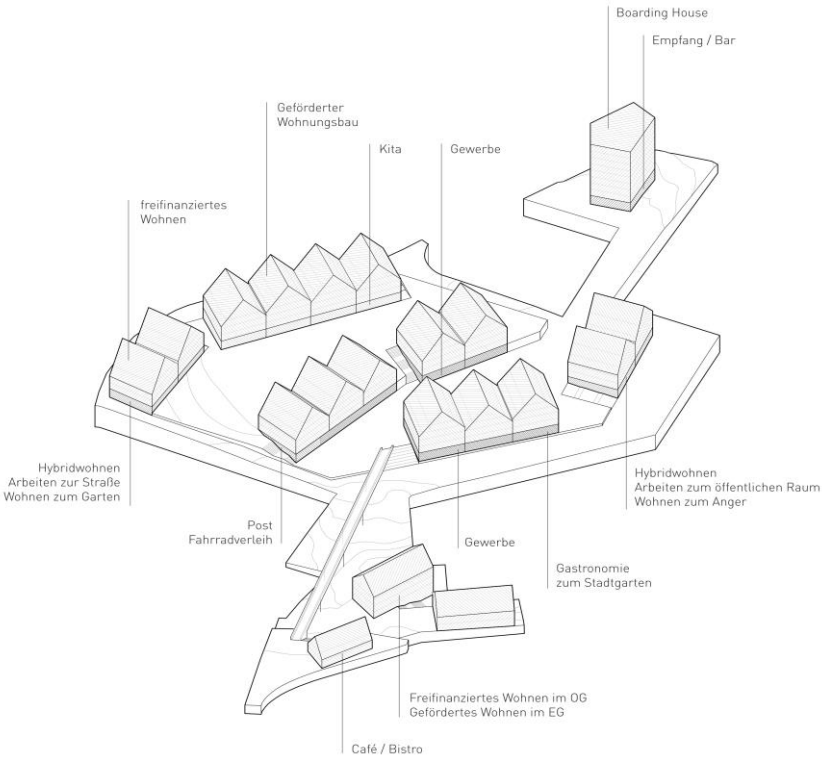
Landschaftsräumlicher und städtebaulicher Schnitt



3019

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

Nutzungsmix



Oberirdische Nutzungsvert.:
Wohnen (13.850 m²)
Kita (565,10 m²)
Gewerbe (1.124 m²)
Gemeinschaft (369 m²)
Boardinghouse (1930 m²)
Gastro (207 m²)

Unterirdische Nutzungsvert.:
TG (5.631 m²)
Keller (1.100 m²)

Erschließungskonzept und Anlieferung



- Kfz-Erschließung des Quartiers durch Besucherstellplätze entlang der Eltinger Straße und durch einer von dort zugänglichen TG
- Gewerbliche Anlieferung erfolgt durch TG sowie nördl. des Boarding Houses
- Sicherstellung von Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen
- Fußläufige und Fahraderschließung durch barrierefreie Verlängerung der Stadtachse
- Verstärkung des ÖPNV, Carsharing, Leihräder durch umfassende Mobilitäts-konzepte

Innovation Quartiersapp

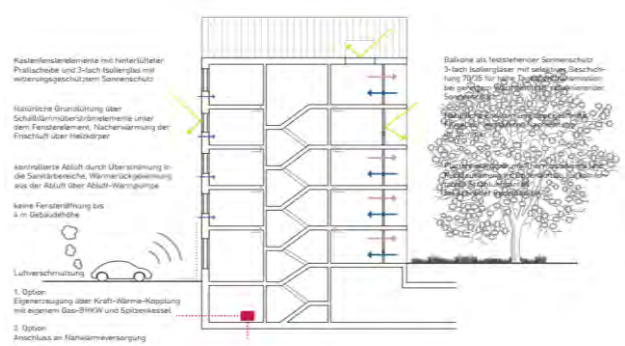
Es ist eine Quartiersapp geplant, welche der Quartiersvernetzung dient und sich durch die Kategorie "Verwaltung", "Dienstleistung" und "Soziales" auszeichnet:

Verwaltung:	Bereitstellung der Wohnungsakte mit Grundrissen sowie für Beanstandungen Mangelanzeigen, Wohnungssuche etc.
	Ziel: Kommunikation zwischen Bewohnern und Hausverwaltung
Soziales:	Ziel: Kommunikation unter den Bewohnern (z.B. Schwarzes Brett)
Dienstl.:	Bereitstellung von Angeboten, wie Wäschedienst, Fahrradverleih, Putzhilfen, Lieferdienste und Carsharing-Angebote

Investorenauswahlverfahren
Postareal Leonberg
Vorprüfbericht

3019

Energiekonzept



Die entwickelte Gebäudekonzeption setzt auf konsequenten Holzbau mit optimiertem Wärmeschutz zur Minimierung von Ressourcen und grauer Energie in der Lebenszyklusbetrachtung und sichert in allen Wohneinheiten gute Tageslichtqualität und natürliche Durchlüftungsmöglichkeiten.

Schnitte und Ansichten



Rendering







3019

KENNWERTE (Vergleichstabellen)









Investorenauswahlverfahren

Postareal Leonberg

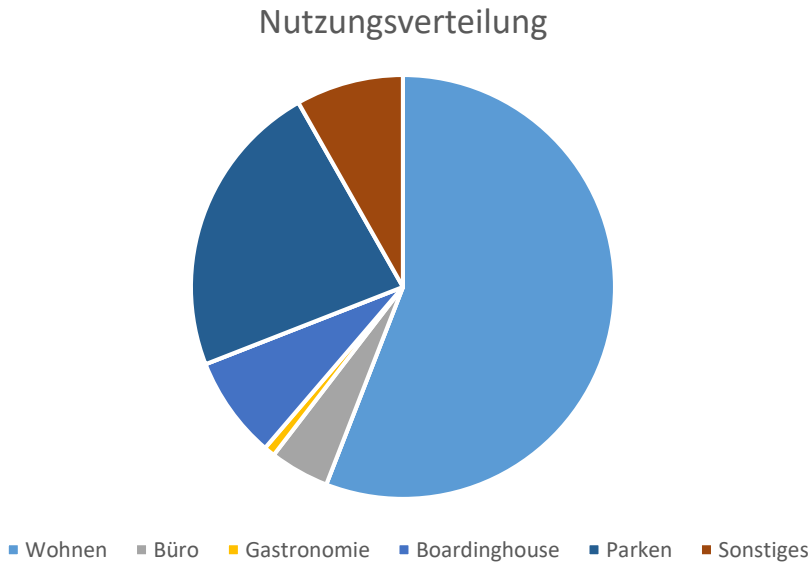
Vorprüfbericht

3019

KENNWERTE (Vergleichstabellen)



NUTZUNGSVERTEILUNG



NOTIZEN

INHALTSVERZEICHNIS

Teil III Vergleichstabelle

Investorenauswahlverfahren Postareal Leonberg
Vorprüfung

LEONBERG

Bezeichnung	3010	3011	3012	3013	3014	3015	3016	3017	3018	3019
	Kennwert	Kennwert	Kennwert	Kennwert	Kennwert	Kennwert	Kennwert	Kennwert	Kennwert	Kennwert
	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer	Teilnehmer
Nettobauland	**20.953 m²**	**10.667 m²**	**9.765 m²**	**14.725 m²**	**9.391 m²**	**10.000 m²**	**14.190 m²**	**9.178 m²**	**10.680 m²**	**14.725 m²**
Grünfläche Gesamt	4.531 m²	5.239 m²	1.820 m²	2.263 m²	6.288 m²	2.500 m²	4.330 m²	3.204 m²	1.948 m²	6.084 m²
Grünflächen öffentlich	4.104 m²	2.705 m²	380 m²	1.630 m²	1.608 m²	1.500 m²	0 m²	1.758 m²		2.783 m²
Grünflächen privat	427 m²	2.534 m²	1.440 m²	633 m²	4.680 m²	1.000 m²	4.330 m²	1.446 m²	1.948 m²	3.301 m²
Erschließungsflächen öffentlich	**5.308 m²**	**5.896 m²**	**4.960 m²**	**5.909 m²**	**3.912 m²**	**3.225 m²**	**540 m²**	**3.691 m²**	**3.833 m²**	**3.950 m²**
Erschließungsflächen privat	**131 m²**	**163 m²**	**820 m²**	**0 m²**	**3.510 m²**	**2.050 m²**	**4.040 m²**	**1.025 m²**	**1.618 m²**	**676 m²**
Bebaute Fläche (Gebäude Grundfläche)	**10.983 m²**	**10.185 m²**	**7.125 m²**	**6.553 m²**	**9.659 m²**	**6.950 m²**	**5.820 m²**	**6.801 m²**	**7.114 m²**	**4.015 m²**
Bebaute Fläche (GF+TG)										
GRZ	**0,75**	**0,95**	**0,74**	**0,45**	**1,03**	**0,7**	**0,41**	**0,7**	**0,7**	**0,27**
GRZ u.i./o.i.										
GRZ o.i.										
Geschossfläche Vollgeschosse	**34.329 m²**	**30.235 m²**	**29.380 m²**	**30.762 m²**	**14.664 m²**	**24.240 m²**	**18.160 m²**	**25.943 m²**	**25.124 m²**	**17.453 m²**
GFZ	2,3	2,83	3	2,1	0,63	2,42	1,28	2,8	2,35	1,2
GFZ o.i.										
Anz. Stellplätze	**326**	**850**	**787**	**836**	**462**	**585**	**667**	**699**	**343**	**524**
Fahrradstellplätze (nicht prüfbar)	121	420	556	323	195	270	290	200	30	307
Anz. PKW-Stellplätze o.i.	0	0	0	3	0	35	3	9	0	11
Anzahl öffentliche PKW-Stellplätze u.i.	77	293	106	108	0	128	32	424	31	19
private PKW-Stellplätze oberirdisch	27	0	0	0	50	0	0	0	0	8
private PKW-Stellplätze unterirdisch	101	137	125	402	217	152	342	66	282	179
PKW-Stellplätze Gesamt	**205**	**430**	**231**	**513**	**267**	**315**	**377**	**499**	**313**	**217**
Bruttogrundfläche (BGF R) nach Nutzungen	**32.631 m²**	**47.138 m²**	**41.946 m²**	**48.467 m²**	**25.361 m²**	**38.200 m²**	**35.288 m²**	**51.892 m²**	**33.204 m²**	**24.780 m²**
Nutzung Einzelhandel (o.i. + u.i.)	**6.351 m²**	**6.815 m²**	**8.177 m²**	**8.118 m²**	**4.706 m²**	**4.160 m²**	**8.601 m²**	**9.132 m²**	**8.319 m²**	**0 m²**
Nutzung Wohnen (o.i. + u.i.)	**7.463 m²**	**9.851 m²**	**8.177 m²**	**13.575 m²**	**6.530 m²**	**14.940 m²**	**4.900 m²**	**4.483 m²**	**7.480 m²**	**13.851 m²**
oberirdisch	**21.935 m²**	**26.253 m²**	**29.380 m²**	**31.606 m²**	**16.592 m²**	**24.200 m²**	**19.839 m²**	**29.682 m²**	**24.854 m²**	**18.049 m²**
Nutzung Wohnen	7.463 m²	7.230 m²	8.177 m²	11.288 m²	6.017 m²	14.940 m²	4.900 m²	4.483 m²	7.480 m²	13.851 m²
Nutzung Einzelhandel	3.113 m²	2.833 m²	2.484 m²	8.118 m²	4.439 m²	4.160 m²	1.852 m²		8.319 m²	
Nutzung Büro			3.300 m²		2.834 m²		4.867 m²	11.648 m²	6.716 m²	
Nutzung Gastronomie	629 m²	1.673 m²		1.375 m²			600 m²	423 m²	461 m²	208 m²
Nutzung Gewerbe				8.854 m²		1.030 m²				1.125 m²
Nutzung Fachmarkt								1.460 m²		
Nutzung Biomarkt							850 m²	1.095 m²		
Nutzung Drogerie							1.200 m²	2.674 m²		
Nutzung Praxis								1.271 m²		
Nutzung Apotheke								132 m²		
Nutzung Ärztehaus			3.171 m²							
Nutzung Vollsortimenter							3.100 m²	1.031 m²		
Nutzung Fitness				1.971 m²						
Nutzung Hotel	7.301 m²	5.093 m²	3.925 m²			4.070 m²	2.470 m²	5.466 m²	1.878 m²	
Nutzung Boarding House	2.474 m²	5.124 m²								1.931 m²
Nutzung bezahlbarer Wohnraum		2.621 m²								
Nutzung Technische Anlage					225 m²					
Nutzung Verkehr					3.077 m²					
Nutzung Parken	955 m²	219 m²								
Nutzung Fahrradgarage		352 m²								
Nutzung Sonstiges		1.108 m²								935 m²
unterirdisch	**10.696 m²**	**20.885 m²**	**12.566 m²**	**16.861 m²**	**8.769 m²**	**14.000 m²**	**15.449 m²**	**22.210 m²**	**8.350 m²**	**6.731 m²**
Nutzung Wohnen				2.287 m²	513 m²					
Nutzung Einzelhandel	3.238 m²	3.982 m²	5.693 m²		267 m²					
Nutzung Büro										
Nutzung Gewerbe				849 m²						
Nutzung Anfahrt							1.060 m²			
Nutzung Drogerie							1.345 m²			
Nutzung Fachmarkt								602 m²		
Nutzung Vollsortimenter							254 m²	2.139 m²		
Nutzung Gastronomie							400 m²			
Nutzung Hotel		77 m²				550 m²				
Nutzung Boarding House										
Nutzung bezahlbarer Wohnraum										
Nutzung Technische Anlage					309 m²		590 m²			
Nutzung Keller/Lager								144 m²		1.100 m²
Nutzung Verkehr					7.680 m²					
Nutzung Parken (TG)	7.458 m²	14.383 m²	6.873 m²	13.680 m²		13.450 m²	11.800 m²	19.325 m²	8.350 m²	5.631 m²
Nutzung Fahrradgarage		249 m²								
Nutzung Sonstiges		2.194 m²								
Wohneinheiten										
Anzahl Wohneinheiten gesamt (Stück)	**68**	**65**	**237**	**104**	**36**	**148**	**51**	**44**	**90**	**141**
Anzahl Wohneinheiten (Stück) je Wohnform										
Einfamilienhaus										
DHH										
RH										
MFH	68	65	237	101	36	148	51	44	90	141
BGF Sozialer Wohnbau gesamt	**2.463 m²**	**2.621 m²**	**4.208 m²**	**2.822 m²**	**1.117 m²**	**8.400 m²**	**1.225 m²**	**1.127 m²**	**1.870 m²**	**2.412 m²**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil IV Wertungsmatrix

Arbeit	Städtebauliches Konzept	Nutzungs-konzept	Gestalterische Qualitäten	Freiflächen-konzept/ Grünplanung	Erschließung und Parkierung	Soziale Durchmi-schung	Variantenrei-che Wohnfor-men	Innovation	Kaufpreis
3010									
3011									
3012									
3013									
3014									
3015									
3016									

Arbeit	Städtebauliches Konzept	Nutzungs-konzept	Innovation	Gestalterische Qualitäten	Freiflächen-konzept/ Grünplanung	Erschließung und Parkierung	Soziale Durchmi-schung	Variantenrei-che Wohnfor-men	Schaffung bezahlbarer Wohnraum	Kaufpreis
3017										
3018										
3019										

Ausloberin
Stadt Leonberg
Stadtplanungsamt
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Verfahrensbetreuung
Drees & Sommer Infra Consult und
Entwicklungsmanagement GmbH
Untere Waldplätze 37
70569 Stuttgart
Tel. +49 711 222933-4131
Fax: +49 711 222933-404131
www.dreso.com

Ansprechpartner

Irini Triantafillidou
Irini Triantafillidou@dreso.com

© Drees & Sommer, Mai 2018

2018/099
öffentlich

Dezernat C
Gebäudemanagement

Bezugsvorlagen:
2017/082, 2017/296, 2018/058

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	11.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Interimslösung Kita Nord - Vergabe des Mobilen Mietgebäudes (Interimscontainer)

Beschlussvorschlag

Die Vergabe der Herstellung, Lieferung und Vorhaltung des Mobilen Mietgebäudes / Interimscontainer an die Fa. Kleusberg GmbH & Co. KG, Neckaraue 18, 71686 Remseck auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 338.884,63 EUR/brutto wird genehmigt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit der Sitzungsvorlage DS 2018 Nr.58 wurde die Gesamtmaßnahme der Interimslösung (Modulbau, Aufbau und Anmietung) einer 3-gruppigen-Kita auf einem stadteigenen Grundstück am Standort August-Lämmle-Weg am 24.04.2018 genehmigt.

Ziele der Maßnahme

Interimsweise Deckung des Platzbedarfs für die Betreuung von 2- bis 6-Jährigen bis zur Inbetriebnahme der neuen Kita Nord.

Sachverhalt/Sachstand

Im Anschluss an die nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehobene Öffentliche Ausschreibung wurden im Rahmen einer nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A erfolgten Beschränkten Ausschreibung 4 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen zugeschickt.

Zum Eröffnungstermin am 03.07.2018, 10:00 Uhr, lagen 2 Angebote vor.

Durch das Büro Nixdorf Consult GmbH, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- **Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):**
  Es musste keines der 2 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):**
  Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung

(*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- **Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):**

  Nach § 16c VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):**

  In der engeren Wahl verbleiben somit alle 2 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bieterrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A stellt das Angebot der **Fa. Kleusberg GmbH & Co. KG, Neckaraue 18, 71686 Remseck** unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. Kleusberg GmbH & Co. KG, Neckaraue 18, 71686 Remseck** mit einer Angebotssumme i. H. v. **338.884,63 EUR/brutto** zu vergeben.

Die Angebotssumme für das Gewerk ‚Mobiles Mietgebäude' überschreitet den Rahmen der Kostenberechnung und führt dadurch zu einer Erhöhung des Projektbudgets. Diese Überschreitung ist maßgeblich bedingt durch die konjunkturelle Entwicklung in den letzten Monaten im Modulbau bzw. bei den mobilen Mietgebäuden.

Gewerk	Kostenberechnung	Angebotssumme	+Mehr/-Minderkosten
Mobiles Mietgebäude	310.000,00 €	338.884,63 €	28.884,63 €

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung der Vergabe an den vorgeschlagenen Bieter kann die formelle Beauftragung der Bauleistung getätigt werden.
Somit kann Ende September mit der Aufstellung des Mobilen Mietgebäudes begonnen werden.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Miete Sachkonto: 42310000 Kostenstelle: 11243139	2018	150.000 € -5 % -7.500 € 142.500 €	30.000 €	Die Kosten für 2019 werden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Gebäudeunterhalt Sachkonto: 42110000 Budget Gebäudemanagement	2018	3.827.000 € -5% -191.350 € 3.635.650 €	105.000 €	Die Kosten für 2019 werden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/109
öffentlich

Dezernat B
Beteiligungsmanagement

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

Jahresabschluss 2017 der LEO Energie GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung der LEO Energie GmbH & Co. KG das Mandat, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss 2017 der LEO Energie GmbH & Co. KG sowie vom Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers wird Kenntnis genommen.

2. Der Jahresabschluss 2017 der LEO Energie GmbH & Co. KG wird gemäß § 16 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 19 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	**22.285.829,73 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	21.942.707,11 EUR
- das Umlaufvermögen	343.122,62 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.576.280,82 EUR
- die erhaltenen Baukostenzuschüsse	3.785.032,00 EUR
- die Rückstellungen	4.111,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	9.610.174,71 EUR
- die passiven latenten Steuern	310.231,20 EUR
Jahresüberschuss	**670.921,14 EUR**
Summe der Erträge	2.476.205,78 EUR
Summe der Aufwendungen	1.805.284,64 EUR
Bilanzgewinn	**670.921,14 EUR**
Gutschrift Kapitalkonten	0,00 EUR

Behandlung des Bilanzgewinns:

LEO Energie GmbH & Co. KG

Ergebnisverwendung 2017

			Summe	Netze BW	Stadt Leonberg	Verw. GmbH	Summe
			€	49,00%	51,00%	0,00%	100,00%
Jahresüberschuss vor Gewerbesteuer und latenter Steuer			821.087,15				
Verteilung				402.332,70	418.754,45	0,00	821.087
Steuer auf EBT			-109.204,59	-53.510,25	-55.694,34	0,00	-109.205
latente Steuern 2017			20.681,90	10.134,13	10.547,77	0,00	20.682
Steuerbelastung laut Steuerberechnung 2017			139.290,90				
Steuerbelastung aus periodenfremde GewSt. Aufw.			31.492,00				
Steuerbelastung aus periodenfremde sonstigen steuerlichen Aufw.			5,91				
zuzüglich Rundung Steuerforderung im Jahresabschluss			59,10				
abzüglich Steuer auf EBT			-109.204,59				
Disquotal zu übernehmende Gewerbesteuereffekte			61.643,32				
	Wert	Steuersatz					
Ausgleich Abweichungen aus Ergänzungsbilanz 2016	114.371,00	13,3%	-15.211,34	-15.211,34	0,00	0,00	-15.211,34
Ausgleich Abweichungen aus Ergänzungsbilanz 2016	-164.176,00	13,3%	21.835,41	0,00	21.835,41	0,00	21.835,41
Ausgleich Abw. Aus SBV Stadt Leonberg	34.367,38	13,3%	-4.570,86	0,00	-4.570,86	0,00	-4.570,86
Steuer auf Ergänzungsbilanz			6.624,07	-15.211,34	21.835,41	0,00	6.624,07
Steuer auf Sonderbilanzen			-3.753,14	0,00	-3.753,14	0,00	-3.753,14
Steuer auf Sonderbilanz GmbH			-166,25	-81,46	-84,79	0,00	-166,25
verbleiben (quotal zuzurechnen)			-66.401,20	-32.536,59	-33.864,61	0,00	-66.401,20
Cent- Korrektur							
Gesamt	**auf VR-Konto zu buchen**			**295.915,85**	**375.005,29**	**0,00**	**670.921,14**

3. Der Ausschüttung des Bilanzgewinns in Höhe von 670.921,14 EUR wird zugestimmt.

4. Dem Aufsichtsrat der LEO Energie GmbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2017 gem.
   § 16 Abs. 2 lit. k des Gesellschaftsvertrags Entlastung erteilt.

5. Der LEO Energie Verwaltungs GmbH als Komplementärin der LEO Energie GmbH & Co. KG wird gem. § 16 Abs. 2 lit. l des Gesellschaftsvertrags Entlastung erteilt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Gesellschafterversammlung der LEO Energie GmbH & Co. KG stellt nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers den Jahresabschluss fest, erteilt den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der LEO Energie Verwaltungs GmbH als Komplementärin der LEO Energie GmbH & Co. KG Entlastung und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Der Prüfungsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht ist in der Anlage beigefügt. Dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung ist vom Gemeinderat ein entsprechendes Mandat zur Abstimmung zu erteilen**.**

Ziele der Maßnahme

Mit der Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts wird die Verpflichtung aus § 19 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags erfüllt. Gem. § 16 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 19 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ist der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung festzustellen, die auch über die Ergebnisverwendung entscheidet.

Sachverhalt/Sachstand

Die Geschäftsführung hat gem. § 19 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrags den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften

geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Gesellschaftern vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung der LEO Energie GmbH & Co. KG stellt gem. § 16 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 19 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers den Jahresabschluss fest, erteilt den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Komplementärin Entlastung und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.

Der Jahresabschluss wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und von der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft. Geprüft wurde neben dem Jahresabschluss auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers mit Jahresabschluss und Lagebericht ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss wird mit einem Überschuss von 670.921,14 EUR festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2018 der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Ergebnisses empfohlen. Dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung ist nun ein entsprechendes Mandat zur Abstimmung zu erteilen. Vertreter der Stadt Leonberg ist der Oberbürgermeister.

Weiteres Vorgehen

Nach der Gesellschafterversammlung übersenden die Geschäftsführer den Beschluss über die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung nach den Bestimmungen des § 105 GemO an den kommunalen Gesellschafter mit der Bitte, diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Prüfbericht ortsüblich bekannt zu geben und öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig wird der Jahresabschluss von den Geschäftsführern nach den Bestimmungen des HGB im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine.

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	PDF-Bericht_LEO Energie KG_JAP 2017_180503_1

LEO Energie GmbH & Co. KG,
Leonberg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017

Elektronische Kopie

Hinweis: Bei dieser **PDF-Datei** des Prüfberichts handelt es sich um eine **elektronische Kopie** des Prüfungsberichts. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und unterzeichnete Prüfungsbericht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	**1**
2. Grundsätzliche Feststellungen	**3**
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	**4**
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	**7**
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	**7**
4.1.1. Vorjahresabschluss	**7**
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	**7**
4.1.3. Jahresabschluss	**7**
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	**8**
4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	**8**
4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	**8**
4.3.1. Vermögenslage	**9**
4.3.2. Ertragslage	**10**
4.3.3. Finanzlage	**10**
5.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	**11**
5.2. Feststellungen zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung	**11**
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	**12**

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

A n l a g e n

Anlage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Anlage 2 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Anlage 3 Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Anlage 4 Prüfung nach § 53 HGrG

Anlage 5 Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften vom 1. Januar 2017 (mit Abweichung)

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
ÖFA	Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard des IDW
Vj.	Vorjahr
VOB / VOF / VOL	Verdingungsordnung für Bauleistungen / Freiberufliche Leistungen / Leistungen

Elektronische Kopie

Aus rechnerischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung im Dezember 2017 der

LEO Energie GmbH & Co. KG,
Leonberg

(im Folgenden auch "LEO Energie" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 gewählt.

Daraufhin beauftragte uns der Vorsitzende des Aufsichtsrats, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen i.V.m. § 267 Abs. 4 HGB als kleine Personengesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 ff HGB. Gemäß Gesellschaftsvertrag (§ 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) ist der Jahresabschluss und ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Personengesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Für die LEO Energie GmbH & Co. KG als Energieversorgungsunternehmen ergibt sich zusätzlich die Prüfungspflicht aus § 6b Abs. 1 EnWG und schließt gemäß § 6b Abs. 5 EnWG auch die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung gem. § 6b Abs. 3 EnWG ein. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach § 325 HGB sowie der Tätigkeitsabschluss gem. § 6b Abs. 4 EnWG beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

Mit der Erweiterung der Prüfung der Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 2. Juni 2015 (Festlegung Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom)“ (Az. 4-4455.7/45); Festlegung Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Gas)“ (Az. 4-4455.7/46)) wurden wir nicht beauftragt. Da es sich bei der Gesellschaft um eine kleine Personengesellschaft handelt, ist eine entsprechende Erweiterung der Prüfung gesetzlich auch nicht vorgeschrieben.

Wir wurden beauftragt, im Prüfungsbericht die Vermögens- und Ertragslage darzustellen. Dies erfolgt in Abschnitt 4.3. dieses Berichtes.

Elektronische Kopie

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (mit Abweichung) maßgebend.

Klarstellend weisen wir drauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der Allgemeinen Auftragsbedingungen hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehene Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg gerichtet.

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

2. Grundsätzliche Feststellungen

Der Lagebericht und der Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten nach unserer Beurteilung folgende wesentliche Aspekte

zum Geschäftsverlauf und zur Lage

- Die Bilanzsumme der LEO Energie beträgt TEUR 22.285.829,73. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich auf 98,5 % Die Eigenkapitalquote liegt bei 38,5 %. Die LEO Energie weist im Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von TEUR 671 aus.
- Insgesamt kann in 2017 die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als positiv eingestuft werden.

zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Die Ertragskraft der Gesellschaft wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach den Pachtverträgen und wird jährlich angepasst.
- Aufgrund weiter zunehmender Regulierungsanforderungen und verschärften Rahmenbedingungen der Regulierung werden die Pachtentgelte tendenziell sinken.
- Ein besonderes Risiko stellt dabei die Absenkung der Eigenkapitalzinssätze dar. Ab dem Geschäftsjahr 2019 wird deshalb mit sinkenden Jahresüberschüssen bei einem weiterhin positiven Ergebnis der Gesellschaft gerechnet.
- Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.
- Das erwartete Investitionsvolumen liegt im Geschäftsjahr 2018 über dem Niveau des Geschäftsjahres 2017. Im Geschäftsjahr 2018 werden die Investitionen in das Strom- und Gasverteilnetz durch Netzverstärkungen und Erneuerung geprägt sein.
- Im Jahr 2018 rechnet die LEO Energie mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. TEUR 619.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter in Lagebericht und Jahresabschluss zutreffend ist.

Zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen vgl. auch Anlage 5.

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses beinhaltet auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Dabei war neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzung der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG beachtet wurden und ob im Anhang die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen und assoziierten Unternehmen nach § 6b Abs. 2 EnWG aufgeführt wurden.

Die Prüfung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche erstreckte sich im Wesentlichen auf die ordnungsmäßige Ableitung aus den getrennten Konten sowie auf die Beachtung der für die Personengesellschaft geltenden Vorschriften.

Unsere Prüfung umfasste auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Die Prüfung hat sich grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

Elektronische Kopie

Wir haben unsere Prüfung im April 2018 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der uns unter dem 17. März 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016; er wurde im Umlaufverfahren im Juli 2017 von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach §§ 317 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Elektronische Kopie

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Rahmen der Prüfung sind Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) festzustellen und zu beurteilen sowie in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken zu reagieren (risikoorientierter Prüfungsansatz). Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung eine Risikoanalyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis des Unternehmens und seines Umfeldes, seiner wesentlichen Ziele, seiner Strategien, der Messung und Überwachung seines wirtschaftlichen Erfolgs sowie seiner Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können und unserer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden, seines rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems und der vorläufigen Einschätzung seiner Lage aufgrund der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen.

Nach Maßgabe der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein entsprechendes Prüfprogramm entwickelt. In diesem Prüfprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Prüfung der wesentlichen Zugänge im Anlagevermögen
- Prüfung der Zugänge zu den Baukostenzuschüssen
- Prüfung der Umsatzrealisierung
- Analyse der wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aussagebezogene Prüfungshandlungen - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Saldenbestätigungen haben wir nicht eingeholt, da keine wesentlichen Liefer- und Leistungsbeziehungen zu fremden Dritten bestehen. Rechtsanwaltsbestätigungen haben wir keine eingeholt, da im Geschäftsjahr auskunftsgemäß keine Rechtsstreitigkeiten bestanden. Bankbestätigungen haben wir nicht eingeholt. Wir haben entsprechende alternative Prüfungshandlungen vorgenommen.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Wir haben auftragsgemäß bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG geprüft sowie den IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Elektronische Kopie

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im Juli 2017 festgestellt. Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 753.060,89 vollständig an die Gesellschafter auszuschütten. Gleichzeitig wurde dem Aufsichtsrat und der LEO Energie Verwaltungs GmbH als Komplementärin für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Vorjahresabschluss wurde offengelegt (elektronischer Bundesanzeiger vom 18. September 2017).

Elektronische Kopie

4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

4.1.3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlage 1) entspricht nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

BAKER TILLY

4.1.4. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 2) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die gemachten Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Elektronische Kopie

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Bei der Prüfung haben wir die nachfolgend dargestellte Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt:

4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die dem Jahresabschluss der Gesellschaft zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang erläutert. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Aus der Ausübung von Beurteilungsspielräumen oder der Inanspruchnahme von gesetzlichen Wahlrechten ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d. h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

BAKER TILLY

4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Elektronische Kopie

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
Aktiva	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	21.888	98,2	21.666	97,2	222	1,0
Finanzanlagen	55	0,2	55	0,2	0	0,0
Anlagevermögen	21.943	98,5	21.721	97,4	222	1,0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32	0,1	147	0,7	-115	-78,2
Liquide Mittel	311	1,4	423	1,9	-112	-26,5
Umlaufvermögen	343	1,5	570	2,6	-227	-39,8
Übrige Aktiva	0	0,0	5	0,0	-5	-
Summe der Aktiva	22.286	100,0	22.296	100,0	-10	0,0
Passiva						
Eigenkapital	8.576	38,5	8.538	38,3	38	0,4
Baukostenzuschüsse	3.785	17,0	3.490	15,7	295	8,5
Steuerrückstellungen	0	0,0	318	1,4	-318	-100,0
Sonstige Rückstellungen	4	0,0	4	0,0	0	0,0
Rückstellungen	4	0,0	322	1,4	-318	-98,8
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leistungen	0	0,0	5	0,0	-5	
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.610	43,1	9.610	43,1	0	0,0
Passive Latente Steuern	311	1,4	331	1,5	-20	-6,0
Übrige Passiva	9.921	44,5	9.946	44,6	-25	-0,3
Summe der Passiva	22.286	100,0	22.296	100,0	-10	0,0

BAKER TILLY

4.3.2. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017		2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	2.476	100,0	2.348	100,0	128	5,5
sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Gesamtleistung	2.476	100,0	2.349	100,0	127	5,4
Abschreibungen	1.239	50,0	1.198	48,4	41	3,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	55	2,2	54	2,2	1	1,9
Betriebsergebnis	1.182	47,7	1.097	44,3	85	7,7
Finanzergebnis	-361	-14,6	-349	-14,1	-12	
Ergebnis vor Steuern	821	33,2	748	30,2	73	
Steuern	150		116		34	
Jahresergebnis	671		632		39	

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Erlöse Verpachtung Stromnetz	1.099	970	129	13,3
Erlöse Verpachtung Gasnetz	949	940	9	1,0
Auflösung Baukostenzuschüsse	428	438	-10	-2,3
	2.476	2.348	128	5,5

Elektronische Kopie

4.3.3. Finanzlage

Aufgrund der überschaubaren Verhältnisse und der detaillierten Angaben im Jahresabschluss wurde an dieser Stelle auf Ausführungen zur Finanzlage verzichtet.

5. Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrags

5.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben in unserer Prüfung auftragsgemäß auch die Einhaltung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG einbezogen. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, also mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag, geführt worden sind und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse ordnungsgemäß sind.

Die getroffenen Feststellungen haben wir in der Anlage 4 zu diesem Bericht dargestellt. Bei unserer Prüfung ergeben sich keine Besonderheiten, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

Elektronische Kopie

5.2. Feststellungen zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung

Wir haben bei unserer Prüfung, unter Beachtung des IDW RS ÖFA 2, auch die Prüfung der buchhalterischen Entflechtung gem. § 6b Abs. 3 i.V.m. § 6b Abs. 5 EnWG einbezogen.

Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Personengesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die erforderlichen organisatorischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, um den Verpflichtungen nach § 6b Abs. 3 EnWG nachzukommen. Sofern eine Schlüsselung erfolgte, war diese sachgerecht.

BAKER TILLY

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg, in der diesem Bericht als Anlage 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 6. April 2018 in Stuttgart unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Elektronische Kopie

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; insbesondere weisen wir auf § 328 HGB hin.

Elektronische Kopie

Stuttgart, den 6. April 2018

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Appel
Wirtschaftsprüfer

Deutsch
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Elektronische Kopie

Jahresabschluss
der
LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg
für das Geschäftsjahr 2017

A.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Anlagenspiegel	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz	8
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
C.VI.	Sonstige Angaben	12

Elektronische Kopie

A. Bilanz der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg zum 31. Dezember 2017

	Anhang	31.12.2017 €	31.12.2016 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	(1)		
I. Sachanlagen		21.887.707,11	21.666.415,02
II. Finanzanlagen		55.000,00	55.000,00
		21.942.707,11	21.721.415,02
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	32.166,82	147.421,83
II. Flüssige Mittel	(3)	310.955,80	422.501,27
		343.122,62	569.923,10
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	5.122,21
		22.285.829,73	22.296.460,33
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(4)		
I. Kommanditkapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Rücklagenkonto		6.905.359,68	6.905.359,68
III. Jahresüberschuss		670.921,14	632.148,72
		8.576.280,82	8.537.508,40
B. Baukostenzuschüsse		3.785.032,00	3.490.395,00
C. Rückstellungen	(5)	4.111,00	322.434,01
D. Verbindlichkeiten	(6)	9.610.174,71	9.615.209,82
E. Passive latente Steuern	(7)	310.231,20	330.913,10
		22.285.829,73	22.296.460,33

Elektronische Kopie

B. Gewinn- und Verlustrechnung der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg für das Geschäftsjahr 2017

		Anhang	2017 €	2016 €
1.	Umsatzerlöse	(8)	2.475.764,26	2.348.156,34
2.	Sonstige betriebliche Erträge		441,52	675,46
3.	Abschreibungen	(9)	-1.239.310,36	-1.198.303,66
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(10)	-55.303,07	-53.426,59
5.	Finanzergebnis	(11)	-360.505,20	-348.817,73
6.	Steuern vom Ertrag		-150.160,10	-116.135,10
7.	**Ergebnis nach Steuern**		**670.927,05**	**632.148,72**
8.	Sonstige Steuern		-5,91	0,00
9.	**Jahresüberschuss**	(12)	**670.921,14**	**632.148,72**

Elektronische Kopie

C. Anhang

C.I. Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2017
(in €)

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2017	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2017	01.01.2017	Zugang	Abgang	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.350,66	0,00	0,00	0,00	2.350,66	1.069,66	263,00	0,00	1.332,66	1.018,00	1.281,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	26.440.186,90	1.155.055,82	7.476,38	67.247,02	27.655.013,36	4.876.180,90	1.238.901,36	3.928,90	6.111.153,36	21.543.860,00	21.564.006,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	728,00	0,00	0,00	0,00	728,00	582,00	146,00	0,00	728,00	0,00	146,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	100.982,02	309.094,11	0,00	-67.247,02	342.829,11	0,00	0,00	0,00	0,00	342.829,11	100.982,02
	26.544.247,58	**1.464.149,93**	**7.476,38**	**0,00**	**28.000.921,13**	**4.877.832,56**	**1.239.310,36**	**3.928,90**	**6.113.214,02**	**21.887.707,11**	**21.666.415,02**
II. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00	55.000,00
	26.599.247,58	**1.464.149,93**	**7.476,38**	**0,00**	**28.055.921,13**	**4.877.832,56**	**1.239.310,36**	**3.928,90**	**6.113.214,02**	**21.942.707,11**	**21.721.415,02**

Elektronische Kopie

C.II. Allgemeine Grundlagen

Die LEO Energie GmbH & Co. KG (LEO KG) hat ihren Sitz in Leonberg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Register-Nr. HRA 727749.

Der Jahresabschluss der LEO Energie GmbH & Co. KG ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen erstellt und in Euro ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt im Geschäftsjahr die Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB für kleine Personenhandelsgesellschaften. Laut Gesellschaftsvertrag sind die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten, sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Mit der LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg, besteht ein Organschaftsverhältnis bezüglich der Umsatzsteuer.

Der Jahresabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Elektronische Kopie

C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Die **Finanzanlagen** sind zu den Anschaffungskosten oder gegebenenfalls dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösung der im Rahmen der Ausgliederung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgen linear und werden den Umsatzerlösen zugerechnet.
Zur Ermittlung der Auflösungszeiträume der BKZ wird auf die technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauer der BKZ (20 Jahre) abgestellt. Dies entspricht dem in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Auflösungszeitraum und führt somit zu einem verbesserten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Neben den BKZ werden auch die **Kapitalzuschüsse** unter dem Posten BKZ ausgewiesen. Der Auflösungszeitraum entspricht der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes und wird den sonstigen betrieblichen Erträgen zugerechnet.

Elektronische Kopie

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Elektronische Kopie

C.IV. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem im Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um sonstige Vermögensgegenstände aus Steuererstattungsansprüchen in Höhe von 32.166,82 € (Vj. 146.619,55 €). Im Vorjahr waren Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 802,28 € enthalten.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel in Höhe von 310.955,80 € (Vj. 422.501,27 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Eigenkapital

Das Kommanditkapital der LEO KG beträgt 1.000.000,00 €. Gesellschafter sind zu 51,0 % die Stadt Leonberg und zu 49,0 % die Netze BW GmbH mit Sitz in Stuttgart.

(5) Rückstellungen

Bei den Rückstellungen handelt es sich ausschließlich um Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von 4.111,00 € (Vj. 4.000,00 €). Im Vorjahr waren noch Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 569,61 € und Steuerrückstellungen in Höhe von 317.864,40 € enthalten.

Elektronische Kopie

(6) Verbindlichkeiten

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	5.041,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9.610.174,71	9.610.168,82
	9.610.174,71	9.615.209,82

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen im Wesentlichen gegenüber der Großen Kreisstadt Leonberg; dabei handelt es sich um Darlehensverbindlichkeiten 9.610.168,82 € (Vj. 9.610.168,82 €) für den Erwerb der Strom- und Gasverteilnetze in Leonberg.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31.12.2017, wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	5,89	0,00	9.610.168,82
	5,89	0,00	9.610.168,82

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten, wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.041,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00	9.610.168,82
	5.041,00	0,00	9.610.168,82

Elektronische Kopie

(7) Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern beruhen auf temporär begrenzten steuerpflichtigen Differenzen im Sachanlagevermögen. Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde der Steuersatz angewandt, der nach der derzeitigen Rechtslage für den Zeitpunkt gültig oder angekündigt ist, zu dem sich die temporären Differenzen wahrscheinlich abbauen werden. Die Bewertung der Bilanzdifferenzen erfolgte mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz von 13,3 %. Dieser beinhaltet ausschließlich die Gewerbesteuer.

Die Verminderung der passiven latenten Steuern im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 20.861,90 € wurden, wie im Vorjahr, erfolgswirksam erfasst. Somit betragen die passiven latenten Steuern zum 31.12.2017 310.231,20 € (Vj. 330.913,10 €).

Elektronische Kopie

C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Erlöse aus der Netzverpachtung 2.075.799,66 € (Vj. 1.910.621,75 €), Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen 427.763,04 € (Vj. 437.534,59 €) sowie periodenfremde Erlösschmälerungen in Höhe von 27.798,44 € (Vj. 0,00 €).

(9) Abschreibungen

Die Position umfasst die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

(10) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten hauptsächlich Fremdleistungen für Verwaltung und Vertrieb 18.737,85 € (Vj. 16.196,38 €), die Haftungsvergütung und den Aufwandsersatz für die LEO Energie Verwaltungs GmbH 4.578,01 € (Vj. 4.200,75 €) sowie die Kosten für die Jahresabschlussprüfung über 4.080,00 € (Vj. 4.000,00 €). Des Weiteren beinhalten sie Handelskammer- und sonstigen Mitgliedsbeiträge (4.242,41 €; Vj. 2.471,59 €), externe Beratungskosten (4.750,00 €; Vj. 19.137,60 €), Versicherungskosten (5.122,20 €; Vj. 5.322,66 €), Aufsichtsratvergütungen (1.000,00 €; Vj. 1.000,00 €) sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 10.064,89 € (Vj. -1.793,76 €).

Elektronische Kopie

(11) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis besteht aus Zinserträgen in Höhe von 542,00 € (Vj. 2.619,44 €) sowie aus Zinsaufwendungen in Höhe von 361.047,20 € (Vj. 351.732,17 €).

(12) Jahresüberschuss

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 670.921,14 € wird laut Gesellschaftsvertrag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 Beschluss gefasst.

C.VI. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs.

Gesamtbezüge der Unternehmensorgane

Die Geschäftsführerin (Komplementär-GmbH) erhielt eine Gesamtvergütung von 4.578,01 € (Vj. 4.200,75 €). Die Geschäftsführer bei der Komplementär-GmbH erhielten keine Vergütung.

Der Aufsichtsrat erhielt eine Gesamtvergütung von 1.000,00 € (Vj. 1.000,00 €)

Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz gem. § 285 Nr. 11 HGB stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Beteiligung 100%	Eigenkapital €	Jahresergebnis €
LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg	100,00	61.429,81	1.052,72
	100,00	61.429,81	1.052,72

Elektronische Kopie

Mitarbeiter

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter angestellt.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 4.080,00 € (Vj. 4.000,00 €). Der Abschlussprüfer hat keine weiteren Leistungen erbracht.

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Gesellschafter

Komplementärin ist die LEO Energie Verwaltungs GmbH mit Sitz in Leonberg, mit einem gezeichneten Kapital von EUR 25.000,00.
Als Kommanditisten sind beteiligt:

- Stadt Leonberg mit einem Festkapitalanteil von 510.000,00 € (51,0 %)
- Netze BW GmbH mit Sitz in Stuttgart mit einem Festkapitalanteil von 490.000,00 € (49,0 %)

Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftsführung durch die Komplementärin LEO Energie Verwaltungs GmbH wahrgenommen. Diese wurde wiederum vertreten durch die Geschäftsführer:

- Dr. Ulrich Vonderheid, Bürgermeister, Leonberg , kaufmännischer Geschäftsführer (ab 09.06.2017)
- Katja Kägebein, Diplom-Kauffrau, Karlsruhe, technische Geschäftsführerin

Die Geschäftsführung bezog in 2017 keine Bezüge von der Gesellschaft.

Elektronische Kopie

Mitglieder des gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags zu bildenden Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

- Bernhard Schuler, Oberbürgermeister, Leonberg, Vorsitzender bis 30.11.2017
- Martin Kaufmann, Oberbürgermeister, Leonberg, Vorsitzender ab 01.12.2017
- Dr. Christoph Müller, Geschäftsführer der Netze BW GmbH, Stuttgart, stellvertretender Vorsitzender
- Michael Moroff, Diplom-Physiker, Leonberg
- Dr. Axel Röckle, Rechtsanwalt, Leonberg
- Klaus Wankmüller, Diplom-Ingenieur (BA) Elektrotechnik, Leonberg
- Dr. Rüdiger Beising, Umweltbeauftragter i.R., Leonberg
- Tobias Egeler, Diplom-Betriebswirt (FH), Leiter Netzvertrieb der Transnet BW GmbH, Aidlingen
- Matthias Groß, Leiter Dienstleistungsmanagement und Telekommunikation bei Netze BW GmbH, Stuttgart
- Sabine Streb, Konzernexpertin Regulierungsstrategie der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Heidelberg

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft von Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2017 nicht eingetreten.

Elektronische Kopie

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Im Geschäftsjahr 2017 erhielt die Stadt Leonberg Darlehenszinsen über 351 T€ (Vorjahr: 352 T€) für das Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes.

Leonberg, den 28. März 2018

LEO Energie GmbH & Co. KG
vertreten durch die LEO Energie Verwaltungs GmbH

Katja Kägebein Dr. Ulrich Vonderheid

Elektronische Kopie

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017 DER LEO ENERGIE GMBH & CO. KG, LEONBERG

I. Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Die LEO Energie hat ihre Geschäftstätigkeit 2012 aufgenommen. Sie ist Konzessionsträgerin und Eigentümerin des örtlichen Stromverteilnetzes der Mittelspannungsebene und der Niederspannungsebene auf der Gemarkung der Stadt Leonberg. Das Stromnetz ist an die Netze BW GmbH (NETZ), die Rechtsnachfolgerin der EnBW Regional AG, verpachtet, die damit der zuständige Stromnetzbetreiber ist. Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Leonberg vom 18. Dezember 2012 wurde die Stromkonzession an die LEO Energie vergeben.

Seit dem 1. Januar 2013 ist die LEO Energie auch die Eigentümerin des örtlichen Gasverteilnetzes der Mitteldruck- und der Niederdruckebene auf der Gemarkung der Stadt Leonberg. Das Gasnetz ist ebenfalls an die Netze BW verpachtet, die damit der zuständige Gasnetzbetreiber ist. Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Leonberg vom 4. Juni 2013 wurde die Gaskonzession an die LEO Energie vergeben.

Die LEO Energie verfügt über kein eigenes Personal. Die in der Gesellschaft anfallenden Aufgaben werden im Wesentlichen über einen Dienstleistungsvertrag mit der EnBW abgewickelt. Die Geschäftstätigkeit der LEO Energie ist durch die Verpachtung der Strom- und Gasnetze bestimmt.

Elektronische Kopie

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der LEO Energie beträgt TEUR 22.285.829,73. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich auf 98,5 % Die Eigenkapitalquote liegt bei 38,5 %. Die LEO Energie weist im Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von TEUR 671 aus.

Die Planung der Liquidität und die Abwicklung der finanziellen Transaktionen erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages mit der EnBW.

Insgesamt kann in 2017 die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als positiv eingestuft werden.

III. Chancen- und Risikenbericht

Die Ertragskraft der Gesellschaft wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach den Pachtverträgen mit der Netze BW GmbH und wird jährlich angepasst.
Aufgrund weiter zunehmender Regulierungsanforderungen und verschärften Rahmenbedingungen der Regulierung werden die Pachtentgelte tendenziell sinken.
Die Steuerung dieses Risikos erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber NETZ durch intensive Kommunikation in Richtung Regulierungsbehörden, Verbänden und Politik.

Ein besonderes Risiko stellt dabei die Absenkung der Eigenkapitalzinssätze dar. Ab dem Geschäftsjahr 2019 wird deshalb mit sinkenden Jahresüberschüssen bei einem weiterhin positiven Ergebnis der Gesellschaft gerechnet.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Netze und der damit verbundenen Zinslast aus der Fremdfinanzierung bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf dem Neuausbau, der Modernisierung und kontinuierlichen Erneuerung der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sowie der Erschließung neuer Versorgungsgebiete.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die NETZ abgewickelt. Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

IV. Prognosebericht

Für 2018 sind Investitionen von TEUR 2.194 (TEUR 1.594 Stromnetz und TEUR 600 Gasnetz) geplant.

Das erwartete Investitionsvolumen liegt im Geschäftsjahr 2018 über dem Niveau des Geschäftsjahres 2017. Im Geschäftsjahr 2018 werden die Investitionen in das Strom- und Gasverteilnetz durch Netzverstärkungen und Erneuerung geprägt sein.

Im Jahr 2018 rechnet die LEO Energie mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. TEUR 619.

Elektronische Kopie

Leonberg, den 28. März 2018

LEO Energie GmbH & Co. KG
vertreten durch die LEO Energie Verwaltungs GmbH

Dr. Ulrich Vonderheid Katja Kägebein

Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg

zum 31.12.2017

Buchhalterisches Unbundling 2
Tätigkeitsabschluss Elektrizitätsverteilung 3-7
Tätigkeitsabschluss Gasverteilung 8-12

Elektronische Kopie

Buchhalterisches Unbundling

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zum buchhalterischen Unbundling verpflichtet. Hierunter ist die interne Aufstellung jeweils einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die in § 6b Abs. 3 EnWG aufgeführte Tätigkeitsbereiche zu verstehen. Unter Beachtung der Vorschriften des § 268 HGB sind außerdem jeweils ein Anlagespiegel zu erstellen, Angaben zu den Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten zu machen und die finanziellen Haftungsverhältnisse aufzugliedern.

Für die LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg ergeben sich folgende Tätigkeitsbereiche:

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung

Dem Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ ist das Stromverteilnetz zugeordnet.

Dem Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ ist das Gasverteilnetz zugeordnet.

Vermögen und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen werden innerhalb der Finanzbuchhaltung auf Basis von Konten in der Regel direkt den Tätigkeitsbereichen zugeordnet. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind Schlüsselungen und Kostenumlagen vorgenommen.

Elektronische Kopie

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Elektrizitätsverteilung

LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg
zum 31.12.2017

Elektronische Kopie

Tätigkeitsbilanz der LEO Energie GmbH & Co. KG zum 31.12.2017
Elektrizitätsverteilung

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	11.934.071,74	11.658.248,45
II. Finanzanlagen	27.500,00	27.500,00
	11.961.571,74	11.685.748,45
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.527,59	80.274,76
II. Guthaben bei Kreditinstituten	175.709,72	230.201,03
	193.237,31	310.475,79
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.790,84
	12.154.809,05	11.999.015,08
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile	500.000,00	500.000,00
II. Rücklagen	3.544.594,46	3.544.594,46
III. Jahresüberschuss	370.199,27	308.334,26
IV. Korrekturposten Spartenrechnung	191.111,91	188.730,32
	4.605.905,64	4.541.659,04
B. Baukostenzuschüsse	2.477.708,00	2.207.404,00
C. Rückstellungen	2.322,98	175.679,09
D. Verbindlichkeiten	4.893.572,15	4.896.315,42
E. Passive Latente Steuern	175.300,28	177.957,53
	12.154.809,05	11.999.015,08

Elektronische Kopie

Tätigkeits-Gewinn und Verlustrechnung
der LEO Energie GmbH & Co. KG vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017
Elektrizitätsverteilung

		2017 €	2016 €
1.	Umsatzerlöse	1.398.963,60	1.279.092,27
2.	Sonstige betriebliche Erträge	413,68	675,46
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-728.103,19	-701.405,82
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-32.105,90	-29.234,44
5.	Finanzergebnis	-184.115,61	-177.516,67
6.	Steuern vom Ertrag	-84.849,97	-63.276,54
7.	**Ergebnis nach Steuern**	**370.202,61**	**308.334,26**
8.	Sonstige Steuern	-3,34	0,00
9.	**Jahresüberschuss**	**370.199,27**	**308.334,26**

Elektronische Kopie

Tätigkeits-Anlagenspiegel der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg 2017
Elektrizitätsverteilung (Werte in €)

	Anschaffungskosten - Herstellungskosten					Abschreibungen - Zuschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2017	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2017	01.01.2017	Zugang	Abgang	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen											
a) Verteilungsanlagen	14.552.051,00	693.820,17	372,04	28.927,28	15.274.426,41	2.954.731,00	727.957,19	141,78	3.682.546,41	11.591.880,00	11.597.320,00
2. Andere Anlagen, Betriebs-											
und Geschäftsausstattung	728,00	0,00	0,00	0,00	728,00	582,00	146,00	0,00	728,00	0,00	146,00
3. Geleistete Anzahlungen											
und Anlagen im Bau	60.782,45	310.336,57	0,00	-28.927,28	342.191,74	0,00	0,00	0,00	0,00	342.191,74	60.782,45
	14.613.561,45	**1.004.156,74**	**372,04**	**0,00**	**15.617.346,15**	**2.955.313,00**	**728.103,19**	**141,78**	**3.683.274,41**	**11.934.071,74**	**11.658.248,45**
II. Finanzanlagen											
1. Anteil an verbundenen Unternehmen	27.500,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00	27.500,00
	27.500,00	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**27.500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**27.500,00**	**27.500,00**
	14.641.061,45	**1.004.156,74**	**372,04**	**0,00**	**15.644.846,15**	**2.955.313,00**	**728.103,19**	**141,78**	**3.683.274,41**	**11.961.571,74**	**11.685.748,45**

Elektronische Kopie

Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten der
LEO Energie GmbH Co. KG, Leonberg zum 31. Dezember 2017

Elektrizitätsverteilung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**31.12.2017**	**31.12.2016**
	€	**€**
Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	437,12
Sonstige Vermögensgegenstände	17.527,59	79.837,63
	17.527,59	80.274,75

Verbindlichkeiten	**31.12.2017**	**31.12.2016**
	€	**€**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.746,60
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3,33	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.893.568,82	4.893.568,82
	4.893.572,15	4.896.315,42

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern über 4.893.568,82 € (Vorjahr: 4.893.568,82 €) haben eine Restlaufzeit von über 5 Jahren. Alle übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu 1 Jahr.

Elektronische Kopie

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Gasverteilung

LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg
zum 31.12.2017

Elektronische Kopie

Tätigkeitsbilanz der LEO Energie GmbH & Co. KG zum 31.12.2017
Gasverteilung

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	9.953.635,37	10.008.166,57
II. Finanzanlagen	27.500,00	27.500,00
	9.981.135,37	10.035.666,57
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.639,23	67.147,07
II. Guthaben bei Kreditinstituten	135.246,08	192.300,24
	149.885,31	259.447,31
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	2.331,37
	10.131.020,68	10.297.445,25
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile	500.000,00	500.000,00
II. Rücklagen	3.360.765,22	3.360.765,22
III. Jahresüberschuss	300.721,87	323.814,46
IV. Korrekturposten Spartenrechnung	-191.111,91	-188.730,32
	3.970.375,18	3.995.849,36
B. Baukostenzuschüsse	1.307.324,00	1.282.991,00
C. Rückstellungen	1.788,02	146.754,92
D. Verbindlichkeiten	4.716.602,56	4.718.894,40
E. Passive Latente Steuern	134.930,92	152.955,57
	10.131.020,68	10.297.445,25

Elektronische Kopie

Tätigkeits-Gewinn und Verlustrechnung
der LEO Energie GmbH & Co. KG vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017
Gasverteilung

		2017 €	2016 €
1.	Umsatzerlöse	1.076.800,66	1.069.064,07
2.	Sonstige betriebliche Erträge	27,84	0,00
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-511.207,17	-496.897,84
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-23.197,17	-24.192,15
5.	Finanzergebnis	-176.389,59	-171.301,06
6.	Steuern vom Ertrag	-65.310,13	-52.858,56
7.	**Ergebnis nach Steuern**	**300.724,43**	**323.814,46**
8.	Sonstige Steuern	-2,57	0,00
9.	**Jahresüberschuss**	**300.721,87**	**323.814,46**

Elektronische Kopie

Tätigkeits-Anlagenspiegel der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg 2017
Gasverteilung (Werte in €)

	Anschaffungskosten - Herstellungskosten					Abschreibungen - Zuschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2017	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2017	01.01.2017	Zugang	Abgang	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.350,66	0,00	0,00	0,00	2.350,66	1.069,66	263,00	0,00	1.332,66	1.018,00	1.281,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.888.135,90	461.235,65	7.104,34	38.319,74	12.380.586,95	1.921.449,90	510.944,17	3.787,12	2.428.606,95	9.951.980,00	9.966.686,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.199,57	-1.242,46	0,00	-38.319,74	637,37	0,00	0,00	0,00	0,00	637,37	40.199,57
	11.930.686,13	**459.993,19**	**7.104,34**	**0,00**	**12.383.574,98**	**1.922.519,56**	**511.207,17**	**3.787,12**	**2.429.939,61**	**9.953.635,37**	**10.008.166,57**
II. Finanzanlagen											
1. Anteil an verbundenen Unternehmen	27.500,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00	27.500,00
	27.500,00	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**27.500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**27.500,00**	**27.500,00**
	11.958.186,13	**459.993,19**	**7.104,34**	**0,00**	**12.411.074,98**	**1.922.519,56**	**511.207,17**	**3.787,12**	**2.429.939,61**	**9.981.135,37**	**10.035.666,57**

Elektronische Kopie

Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten der
LEO Energie GmbH Co. KG, Leonberg zum 31. Dezember 2017

Gasverteilung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**31.12.2017**	**31.12.2016**
	€	**€**
Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	365,16
Sonstige Vermögensgegenstände	14.639,23	66.781,91
	14.639,23	67.147,07

Verbindlichkeiten	**31.12.2017**	**31.12.2016**
	€	**€**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.294,40
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2,56	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.716.600,00	4.716.600,00
	4.716.602,56	4.718.894,40

Die Vebindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern über 4.716.600,00 € (Vorjahr: 4.716.600,00 €) haben eine Laufzeit von über 5 Jahren. Alle übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu 1 Jahr.

Elektronische Kopie

Leonberg, den 28. März 2018

LEO Energie GmbH & Co. KG
Vertreten durch die LEO Energie Verwaltungs GmbH

Katja Kägebein

Dr. Ulrich Vonderheid

Anlage 4

LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg
LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg
Zusammengefasste Prüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Gesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag geregelt. Eine zusätzliche Geschäftsordnung und ein Geschäftsverteilungsplan liegen nicht vor. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr fanden 2 Aufsichtsratssitzungen am 17. Mai 2017 und am 26. Oktober 2017 statt. Die Gesellschafterversammlung fasste im Juli 2017 und Dezember 2017 Umlaufbeschlüsse. Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die von der Gesellschafterversammlung gefassten Umlaufbeschlüsse wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Katja Kägebein
- Keine Mandate.

Dr. Ulrich Vonderheid (ab 9. Juni 2017)
- Aufsichtsratsvorsitzender Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH, Leonberg

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

Anlage 4

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführung wird durch die Komplementär-GmbH ausgeübt und dort durch die im Anhang erwähnten Geschäftsführer. Neben einer fixen Haftungsvergütung für die Komplementär-GmbH werden keine weiteren Vergütungen für die Geschäftsführung gewährt. Eine Angabepflicht im Anhang ist hier dem Grunde nach nicht gegeben.

Elektronische Kopie

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft verpachtet lediglich ein Strom- und ein Gasnetz an die Netze BW GmbH. Für die Unterhaltung der Netze ist die Pächterin (Netze BW GmbH) verantwortlich. Erneuerung und Neubau des Netzes erfolgen ebenfalls durch die Pächterin. Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH ist im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags verantwortlich für die Führung der Bücher. Die Gesellschaft hat kein Personal. Die Organisation entspricht damit den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es bestehen im Wesentlichen nur Vertragsbeziehungen zwischen der LEO Energie GmbH & Co. KG und der Netze BW GmbH (Pächter) als Mitgesellschafter sowie der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (Dienstleister) im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen. Zudem führt die Netze BW GmbH regelmäßig sämtliche Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen für die LEO Energie GmbH & Co. KG durch. Im Unternehmen herrscht das 4-Augen-Prinzip und die Grundsätze der Funktionstrennung werden beachtet. Ein Controlling, das Zugang zu allen Geschäftsvorfällen hat, ist eingerichtet und erstellt laufend Plan-Ist- und Ist-Ist-Vergleiche. Dadurch sind Elemente für Korruptionsprävention vorhanden. Zusätzlich gelten für die entsandten Geschäftsführer die Richtlinien zur Korruptionsprävention der jeweiligen Entsendekörperschaft Stadt Leonberg bzw. Netze BW GmbH.

Anlage 4

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die laufenden Entscheidungen der Geschäftsführer werden in regelmäßigen Abstimmungssitzungen einvernehmlich geregelt. Durch die Qualifikation der Geschäftsführer ist gewährleistet, dass die anfallenden Arbeiten sachkundig auch ohne schriftliche Arbeitsanweisungen bewältigt werden. Außerordentliche Entscheidungen treffen die Geschäftsführer grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Vertretern der Gesellschaft, d. h. der Stadt Leonberg und der Geschäftsführer der Netze BW GmbH.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Die Dokumentation von Verträgen wird von der Netze BW GmbH bzw. der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH im Rahmen des Dienstleistungsvertrages vorgenommen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird in einem Planungshorizont von fünf Jahren geplant, Wirtschaftspläne für die Jahre 2018 bis 2022 liegen vor. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens und erfolgt in Abstimmung mit dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Überwachung der Pläne erfolgt laufend, ggf. wird steuernd in die Prozesse eingegriffen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die LEO Energie GmbH & Co. KG ist kein operatives Unternehmen. Es wird lediglich das Strom- und Gasnetz der Stadt Leonberg an die Netze BW GmbH verpachtet. Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung werden im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH erledigt. In den Bereichen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kostenrechnung wurde im Berichtszeitraum mit Standardsoftware (SAP) in einer Client/Server-Umgebung gearbeitet.

Elektronische Kopie

Anlage 4

Das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, ist der Größe und den Anforderungen des Unternehmens angemessen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Durch die geringe Anzahl von Buchungen und nur einem gegenüber der Stadt Leonberg bestehenden Darlehen ist sichergestellt, dass die anfallenden Arbeiten durch die Geschäftsführung sachkundig auch ohne ein explizit installiertes Finanzmanagement bewältigt werden können.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte der LEO Energie GmbH & Co. KG bestehen ausschließlich aus den Pachtzinsen. Die Inrechnungstellung erfolgt regelmäßig auf Grundlage des Pachtvertrages.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling erfolgt durch die Geschäftsführung auf Basis der laufenden Buchhaltung. Aufgrund der stetigen Geschäftstätigkeit ist dieser Umfang ausreichend.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es besteht nur eine Beteiligung (100 %) an der Komplementär-GmbH. Die Komplementär-GmbH wird nur im Auftrag der LEO Energie GmbH & Co. KG als Geschäftsführungsgesellschaft für die LEO Energie GmbH & Co. KG tätig. Eine gesonderte Steuerung und/oder Überwachung ist daher nicht nötig.

Elektronische Kopie

Anlage 4

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die LEO Energie GmbH & Co. KG ist eine reine Verpachtungsgesellschaft mit einem langlaufenden Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH. Aufgrund der Pachtzinsregelungen und der Bonität des Pächters ist eine Bestandsgefährdung sehr unwahrscheinlich. Die regelmäßige Durchsicht der laufenden Abschlüsse ist daher ausreichend um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichend und nicht geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es erfolgt keine spezielle Dokumentation der vorgenannten Maßnahmen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Bis auf weiteres ist keine Änderung des Geschäftsumfeldes, der Geschäftsprozesse und der Funktionen erkennbar. Eine kontinuierliche und systematische Anpassung ist damit bisher nicht angezeigt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Es kommen keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate zum Einsatz. Die Bearbeitung des Fragekreises erübrigt sich daher.

Elektronische Kopie

Anlage 4

Fragenkreis 6: Interne Revision

Es gibt keine Interne Revision bei der LEO Energie GmbH & Co. KG. Aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit kann hierauf verzichtet werden.

Nach § 27 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags sind der Stadt Leonberg sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde auch das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Elektronische Kopie

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

Anlage 4

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden mit der notwendigen Sorgfalt geplant und auf Wirtschaftlichkeit geprüft. Wesentliche Investitionen werden im Wirtschaftsplan erfasst und vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossen. Die Ausführung der Investition erfolgt durch die Netze BW GmbH, dem Pächter des Gasnetzes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja. Zum einen im Rahmen der regelmäßigen Geschäftsführer-Besprechungen und zum anderen durch die Berichterstattung über laufende Maßnahmen in jeder Aufsichtsratssitzung.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den geplanten und auch durchgeführten Investitionen des Geschäftsjahres 2017 haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es bestehen keine Leasing- oder vergleichbare Verträge.

Elektronische Kopie

Anlage 4

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Für die Durchführung der Investitionsmaßnahmen ist nach dem Pachtvertrag die Netze BW GmbH verantwortlich.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für die Durchführung der Vergabemaßnahmen ist nach dem Pachtvertrag die Netze BW GmbH verantwortlich.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung ist der Unternehmensgröße angemessen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle in den Aufsichtsratssitzungen. Hierüber wird eine Niederschrift verfasst. Ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäftsvorfälle liegen nicht vor.

Elektronische Kopie

Anlage 4

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Neben der regelmäßigen Unterrichtung des Aufsichtsrates ergab sich kein Thema des Überwachungsorgans auf dessen besonderen Wunsch eine Unterrichtung durch die Geschäftsleitung erforderlich gewesen wäre. Die Beantwortung der Frage erübrigt sich somit.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Entfällt

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Eine entsprechende Versicherung wurde in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erörtert und wurde bei den Kommanditisten mit eingebunden.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es sind keine Interessenskonflikte bekannt.

Elektronische Kopie

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Entfällt.

Anlage 4

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die von der Netze BW GmbH im Wege des Verkaufs und im Wege der Erbringung erworbenen Strom- und Gasnetze der Stadt Leonberg wurden ausschließlich zu Verkehrswerten (hier: sog. regulatorische Kapitalbasis RAB (Regulatory Asset Base) bewertet. Es bestehen damit keine nennenswerten stillen Reserven oder stille Lasten.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 38,5 % (Vorjahr 38,3 %). Investitionsverpflichtungen liegen nicht vor.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 keine öffentlichen Finanz- oder Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme sind nicht ersichtlich und entsprechend den Ausführungen zu 12 a) auch nicht zu erwarten.

Elektronische Kopie

Anlage 4

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Über die Verwendung des Jahresüberschusses wird laut Gesellschaftsvertrag erst im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses Beschluss gefasst. Die im Vorjahr erfolgte vollständige Ausschüttung des Jahresüberschusses ist nach unserer Einschätzung mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten; Konzernunternehmen zusammen?

Die Geschäftstätigkeit umfasst im Geschäftsjahr nur die Verpachtung der Strom- und Gasnetze. Das gesamte Betriebsergebnis entfällt daher auf die Verpachtung dieser Netze. Die Aufteilung des Betriebsergebnisses auf die Bereiche Strom und Gas kann dem Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG entnommen werden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Geschäftsjahr und im Vorjahr ergaben sich aus der Betriebsprüfung Steuernachzahlungen in Höhe von TEUR 31 (im Vorjahr TEUR 41) sowie Zinsen in Höhe von TEUR 10 (im Vorjahr TEUR 0). Darüber hinaus ergaben sich keine einmaligen Vorgänge, die sich entscheidend auf das Jahresergebnis ausgewirkt haben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt. Die Konzessionsabgabe trägt gemäß dem Pachtvertrag der Pächter (Netze BW GmbH) der Strom- und Gasnetze.

Elektronische Kopie

Anlage 4

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Geschäftstätigkeit umfasst im Geschäftsjahr nur die Verpachtung des Strom- und Gasnetzes. Verluste hieraus haben sich nicht ergeben. Es wird auf Fragenkreis 14 verwiesen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe 15 a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, da keine Verlustsituation vorliegt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt, da keine Verlustsituation vorliegt.

Elektronische Kopie

Anlage 5

LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg

Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gesellschaftsvertrag

Gültige Fassung	Fassung vom 31. März 2013 Änderungen vom 8. Dezember 2015 und vom 21. / 23. Dezember 2016 u. a. betreffend: - Ergebnisverwendung - Verzinsung Gesellschafterkonten
Sitz	Leonberg
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Gegenstand der Gesellschaft	Gegenstand der Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Erbringung von Leistungen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge, insbesondere die Versorgung mit Strom und Gas sowie dazu gehörenden Dienstleistungen.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Haft-/ Pflichteinlage	EUR 1.000.000,00 voll eingezahlt bzw. durch Sacheinlagen erbracht

Gesellschafter	EUR	%
Komplementär		
LEO Energie Verwaltungs GmbH	0,00	0,0
Kommanditisten		
Stadt Leonberg	510.000,00	51,0
Netze BW GmbH	490.000,00	49,0
	1.000.000,00	100,00

Elektronische Kopie

Anlage 5

	Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 hat die Netze BW GmbH das Gasnetz der Stadt Leonberg zum Teil gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht und zum Teil an die LEO Energie GmbH & Co. KG veräußert. Der aus der Einbringung resultierende neue Anteil der Stammeinlage wurde anschließend in Höhe von 51 % an die Stadt Leonberg veräußert. Die Stadt Leonberg hielt anschließend wieder unverändert 51 %.
Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart, Nr. 727749 HRA Letzter Auszug vom 3. April 2018 (mit letzter Eintragung vom 18. April 2013)
Organe	
Geschäftsführung	Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin LEO Energie Verwaltungs GmbH berechtigt. Für die Details verweisen wir auf den Anhang (Anlage 1).
Aufsichtsrat	Es existiert ein Aufsichtsrat. Für Details verweisen wir auf den Anhang (Anlage 1).
Steuerliche Grundlagen	
allgemeine Angaben	zuständiges Finanzamt: Finanzamt Leonberg Steuernummer: 70073/00287
Steuerbilanz	Es werden verschieden steuerliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen geführt.
Wichtige Verträge	
	Es besteht ein Pachtvertrag zwischen der LEO Energie GmbH & Co. KG und der Netze BW GmbH

Elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 (mit Abweichung)

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Elektronische Kopie

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronische Kopie

<u>Abweichend</u> vom Wortlaut der AAB gilt hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6), dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen <u>nicht für grob fahrlässig</u> verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

2018/110
öffentlich

Dezernat B
Beteiligungsmanagement

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

Jahresabschluss 2017 der LEO Energie Verwaltungs GmbH

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung der LEO Energie Verwaltungs GmbH das Mandat, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss 2017 der LEO Energie Verwaltungs GmbH sowie vom Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers wird Kenntnis genommen.

2. Der Jahresabschluss 2017 der LEO Energie Verwaltungs GmbH wird gemäß § 9 Abs. 2 lit. a des Gesellschaftsvertrags wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	**62.399,37 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	0,00 EUR
- das Umlaufvermögen	62.399,37 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	61.429,81 EUR
- die Rückstellungen	969,56 EUR
- die Verbindlichkeiten	0,00 EUR
Jahresüberschuss	**1.052,72 EUR**
Summe der Erträge	4.602,01 EUR
Summe der Aufwendungen	3.549,29 EUR

Der Jahresüberschuss i. H. v. 1.052,72 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung gem. § 12 des Gesellschaftsvertrags der LEO Energie Verwaltungs GmbH wird zugestimmt.

4. Der Geschäftsführung der LEO Energie Verwaltungs GmbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Gesellschafterversammlung der LEO Energie Verwaltungs GmbH stellt gem. § 9 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags den Jahresabschluss fest, erteilt den Geschäftsführen gem. § 9 Abs. 2 lit. c Entlastung und beschließt gem. § 9 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 12 über die Verwendung des Ergebnisses. Der Prüfungsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht ist in der Anlage beigefügt. Dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung ist vom Gemeinderat ein entsprechendes Mandat zur Abstimmung zu erteilen.

Ziele der Maßnahme

Mit der Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts werden die gesetzlichen Pflichten nach § 42 a GmbHG erfüllt. Gem. § 9 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ist der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung festzustellen, die auch über die Ergebnisverwendung entscheidet.

Sachverhalt/Sachstand

Die Geschäftsführung hat gem. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, solange die für die Stadt Leonberg zuständige Rechtsaufsichtsbehörde keine abweichende Verfahrensweise genehmigt hat. Sie hat den Jahresabschluss und den Lagebericht durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Der Jahresabschluss wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und von der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft. Geprüft wurde neben dem Jahresabschluss auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers mit Jahresabschluss und Lagebericht ist in der Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss wird mit einem Überschuss von 1.052,72 EUR festgestellt. Der Überschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Aufsichtsrat der LEO Energie GmbH & Co. KG hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2018 der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Ergebnisses sowohl der Verwaltungs GmbH als auch der KG empfohlen. Dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung ist nun ein entsprechendes Mandat zur Abstimmung zu erteilen. Vertreter der Stadt Leonberg ist der Oberbürgermeister.

Weiteres Vorgehen

Nach der Gesellschafterversammlung übersenden die Geschäftsführer den Beschluss über die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung nach den Bestimmungen des § 105 GemO an den kommunalen Gesellschafter mit der Bitte, diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Prüfbericht ortsüblich bekannt zu geben und öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig wird der Jahresabschluss von den Geschäftsführern nach den Bestimmungen des HGB im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine.

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	PDF-Bericht_LEO Verwaltung_JAP 2017_180504_1

LEO Energie Verwaltungs GmbH,
Leonberg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017

Elektronische Kopie

Hinweis: Bei dieser **PDF-Datei** des Prüfberichts handelt es sich um eine **elektronische Kopie** des Prüfungsberichts. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und unterzeichnete Prüfungsbericht.

BAKER TILLY

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	**1**
2. Grundsätzliche Feststellungen	**3**
2.1. Lage des Unternehmens	**3**
2.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	**3**
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	**4**
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	**8**
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	**8**
4.1.1. Vorjahresabschluss	**8**
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	**8**
4.1.3. Jahresabschluss	**8**
4.1.4. Lagebericht	**9**
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	**10**
4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	**10**
4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	**10**
4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	**10**
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	**11**
5.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG	**11**
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	**12**

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

Anlagen

Anlage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Anlage 2 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Anlage 3 Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (mit Abweichung)

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs.	Absatz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
i.S.d.	im Sinne des
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
o.g.	oben genannte
PS	Prüfungsstandard des IDW
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche

Elektronische Kopie

Aus rechnerischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung im Dezember 2017 der

LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg
(im Folgenden auch " Gesellschaft" genannt)

wurden wir, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 gewählt.

Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 ff HGB. Gemäß Gesellschaftsvertrag sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450) erstellt.

Elektronische Kopie

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ (mit Abweichung) maßgebend.

Klarstellend weisen wir drauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der Allgemeinen Auftragsbedingungen hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehene Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg gerichtet.

Elektronische Kopie

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Lage des Unternehmens

2.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht und der Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten nach unserer Beurteilung folgende wesentliche Aspekte

zum Geschäftsverlauf und zur Lage

- Die Gesellschaft ist aus ihrer Komplementärstellung von der Entwicklung der LEO Energie GmbH & Co. KG abhängig.
- Im Geschäftsjahr 2017 wird ein Jahrüberschuss in Höhe von 1.052,72 EUR ausgewiesen. Die Erträge enthalten im Wesentlichen die Haftungsvergütung der LEO Energie GmbH & Co. KG. Aufwendungen für die Kosten der Geschäftsführung wurden im vollen Umfang der LEO Energie GmbH & Co. KG weiterberechnet. Der Geschäftsverlauf ist zufriedenstellend.
- Die Eigenkapitalquote beträgt 96,5 %. Die Gesellschaft finanziert sich nahezu ausschließlich aus Eigenmitteln. Die Liquidität war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Die Gesellschaft unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Für das Jahr 2018 wird mit einem geringfügigen Jahresüberschuss auf Vorjahresniveau gerechnet.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zutreffend ist.

Zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen vgl. auch Anlage 3.

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft.

Unsere Prüfung umfasste auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG.

Eine Berichterstattung zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG erfolgt in Anwendung des IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsordnung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" Tz. 13 zusammengefasst für die LEO Energie GmbH & Co. KG und die LEO Energie Verwaltungs GmbH im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der LEO Energie GmbH & Co. KG. Zu den Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Gliederungspunkt 5. dieses Berichtes nebst gesonderter Anlage im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der LEO Energie GmbH & Co. KG.

Elektronische Kopie

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Die Prüfung hat sich grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

Wir haben unsere Prüfung im April 2018 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der uns unter dem 17. März 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016; er wurde im Umlaufverfahren im Juli 2017 von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Elektronische Kopie

Im Rahmen der Prüfung sind Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) festzustellen und zu beurteilen sowie in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken zu reagieren (risikoorientierter Prüfungsansatz). Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung eine Risikoanalyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis des Unternehmens und seines Umfeldes, seiner wesentlichen Ziele, seiner Strategien, der Messung und Überwachung seines wirtschaftlichen Erfolgs sowie seiner Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können, und unserer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden, seines rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems und der vorläufigen Einschätzung seiner Lage aufgrund der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen.

Nach Maßgabe der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein entsprechendes Prüfprogramm entwickelt. In diesem Prüfprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Ausweis und Bewertung von Forderungen gegen verbundene Unternehmen,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens, Finanz- und Ertragslage,
- Prüfung der Anhangsangaben insbesondere auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Aussagebezogene Prüfungshandlungen – analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen – wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter wurden, mit Ausnahme von Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2017, keine eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen haben wir nicht eingeholt, da nach Auskunft der Gesellschaft im Berichtsjahr kein Rechtsanwalt beauftragt war.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Elektronische Kopie

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Elektronische Kopie

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 wurde im Umlaufverfahren im Juli 2017 festgestellt. Die Gesellschafterversammlung beschloss den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Vorjahresbilanz wurde im elektronischen Unternehmensregister hinterlegt.

Elektronische Kopie

4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

4.1.3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlage 1) entspricht nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

4.1.4. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 2) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die gemachten Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Elektronische Kopie

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die dem Jahresabschluss der Gesellschaft zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang erläutert. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Aus der Ausübung von Beurteilungsspielräumen oder der Inanspruchnahme von gesetzlichen Wahlrechten ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Elektronische Kopie

4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d. h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aufgrund der überschaubaren Verhältnisse wurde in Absprache mit dem Berichtsadressaten an dieser Stelle von analytischen Ausführungen abgesehen.

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

5.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Auf Grund der Personalunion in der Geschäftsleitung und der Einbeziehung der Gesellschaft in die Organisation, Risikoüberwachung, Verfahrensabläufe und Kontrollen der LEO Energie GmbH & Co. KG haben wir die Prüfung und Berichterstattung gemäß IDW PS 720 Tz. 13 im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der LEO Energie GmbH & Co. KG zusammengefasst. Auf eine Bearbeitung des Fragebogens auf Ebene der Gesellschaft haben wir daher verzichtet.

Zu den gesamten Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt unseres Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der LEO Energie GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2017 nebst gesonderter Anlage.

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 der LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg, in der diesem Bericht als Anlage 1 (Jahresabschluss) und Anlage 2 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 6. April 2018 in Stuttgart unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Elektronische Kopie

BAKER TILLY

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; insbesondere weisen wir auf § 328 HGB hin.

Elektronische Kopie

Stuttgart, den 6. April 2018

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Appel
Wirtschaftsprüfer

Deutsch
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Elektronische Kopie

Jahresabschluss

der

LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg,

für das Geschäftsjahr 2017

A.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Allgemeine Grundlagen	4
C.II.	Bilanzierung und Bewertung	5
C.III.	Erläuterungen zur Bilanz	6
C.IV.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	7
C.V.	Sonstige Angaben	8

Elektronische Kopie

A. Bilanz der LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg zum 31. Dezember 2017

	Anhang	31.12.2017 €	31.12.2016 €
AKTIVA			
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(1)	5,89	634,60
II. Flüssige Mittel	(2)	62.393,48	61.937,05
		62.399,37	62.571,65
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(3)		
I. Stammkapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		30.000,00	30.000,00
II. Gewinnvortrag		5.377,09	4.324,37
III. Jahresüberschuss		1.052,72	1.052,72
		61.429,81	60.377,09
B. Rückstellungen	(4)	969,56	944,56
C. Verbindlichkeiten		0,00	1.250,00
		62.399,37	62.571,65

Elektronische Kopie

B. Gewinn- und Verlustrechnung der LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg für das Geschäftsjahr 2017

		Anhang	2017 €	2016 €
1.	Sonstige betriebliche Erträge	(5)	4.602,01	4.304,25
2.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(6)	-3.352,01	-3.054,25
3.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-197,28	-197,28
4.	**Ergebnis nach Steuern**		**1.052,72**	**1.052,72**
5.	**Jahresüberschuss**		**1.052,72**	**1.052,72**

Elektronische Kopie

C. Anhang

C.I. Allgemeine Grundlagen

Die LEO Energie Verwaltungs GmbH (LEO GmbH) hat ihren Sitz in Leonberg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Register-Nr. HRB 742104.

Der Jahresabschluss der LEO GmbH, zum 31. Dezember 2017 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Mit der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg besteht ein Organschaftsverhältnis bezüglich der Umsatzsteuer.

Elektronische Kopie

C.II. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Stammkapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Elektronische Kopie

C.III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände bestehen aus Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 5,89 € (Vj. 634,60 €).

(2) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel in Höhe von 62.393,48 € (Vj. 61.937,05 €) betreffen das Guthaben bei der Kreissparkasse Böblingen.

(3) Eigenkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 25.000,00 € (Vj. 25.000,00 €) wird zu 100,0 % von der LEO KG, Leonberg gehalten. Das Vorjahresergebnis wurde auf neue Rechnung vorgetragen, so dass sich ein Gewinnvortrag von 5.377,09 € (Vj. 4.324,37 €) ergibt. Der Jahresüberschuss beträgt 1.052,72 € (Vj. 1.052,72 €). Die Summe des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2017 beträgt 61.429,81 € (Vj. 60.377,09 €).

(4) Rückstellungen

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Steuerrückstellungen	394,56	394,56
Sonstige Rückstellungen	575,00	550,00
	969,56	944,56

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Jahresabschlusskosten 541,00 € (Vj. 500,00 €). Die Steuerrückstellungen betreffen in voller Höhe Rückstellungen für die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag in 394,56 € (Vj. 394,56 €). Die Bescheide für 2016 stehen noch aus.

Elektronische Kopie

C.IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(5) Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die Haftungsvergütung und den Aufwandsersatz, den die LEO KG kraft Gesellschaftsvertrag der LEO GmbH zu ersetzen hat; für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Verwaltungs-GmbH 1.250,00 € (Vj. 1.250,00 €). Des Weiteren ist darin der Ersatz aller der Gesellschaft durch ihre Geschäftsführertätigkeit entstandenen Aufwendungen enthalten 3.328,01 € (Vj. 2.950,75 €).

(6) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 2.260,00 € (Vj. 2.527,25 €), Bankspesen und Provisionen 275,56 € (Vj. 187,00 €) sowie periodenfremder Aufwand in Höhe von 470,80 € (Vj. 26,00 €).

Elektronische Kopie

C.V. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftsführung durch

- Dr. Ulrich Vonderheid, Bürgermeister, Leonberg , kaufmännischer Geschäftsführer (ab 09.06.2017)
- Katja Kägebein, Diplom-Kauffrau, Karlsruhe, Technische Geschäftsführerin (bis 08.06.2017 alleinige Geschäftsführerin)

wahrgenommen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden weder Vorschüsse noch Kredite an die Organmitglieder gewährt. Es wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten von Organmitgliedern eingegangen.

Elektronische Kopie

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2017 mit Ausnahme der Geschäftsführer keine Mitarbeiter.

Komplementärfunktion

Die Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg.

Gesellschafter

Gesellschafterin ist die LEO Energie GmbH & Co. KG mit Sitz in Leonberg. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr 2017 als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt 510,00 € (Vj. 500,00 €). Der Abschlussprüfer hat keine weiteren Leistungen erbracht.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführer schlagen der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 1.052,72 € (Vj. 1.052,72 €) auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft von Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2017 nicht eingetreten.

Leonberg, den 28. März 2018

Die Geschäftsführung

Katja Kägebein Dr. Ulrich Vonderheid

Elektronische Kopie

Anlage 2/1

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017 DER LEO ENERGIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH, LEONBERG

I. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg.

II. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft ist aus ihrer Komplementärstellung von der Entwicklung der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg abhängig.

III. Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2017 wird ein Jahrüberschuss in Höhe von 1.052,72 EUR ausgewiesen. Die Erträge enthalten im Wesentlichen die Haftungsvergütung der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg. Aufwendungen für die Kosten der Geschäftsführung wurden im vollen Umfang der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg weiterberechnet. Der Geschäftsverlauf ist zufriedenstellend.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Die Eigenkapitalquote beträgt 96,5 %. Die Gesellschaft finanziert sich nahezu ausschließlich aus Eigenmitteln. Die Liquidität war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

V. Prognosebericht

Die Gesellschaft unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Für das Jahr 2018 wird mit einem geringfügigen Jahresüberschuss auf Vorjahresniveau gerechnet.

VI. Risiken und Chancen

Bestandsgefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Risiken und Chancen ergeben sich ausschließlich aus der Komplementärstellung bei der LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg.

Elektronische Kopie

Leonberg, den 28.03.2018

LEO Energie Verwaltungsgesellschaft mbH

Dr. Ulrich Vonderheid Katja Kägebein

Anlage 3

LEO Energie Verwaltungs GmbH, Leonberg

Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gesellschaftsvertrag

Gültige Fassung	Neu-Fassung vom 25. Juli 2012
Sitz	Leonberg
Gegenstand der Gesellschaft	Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Kommanditgesellschaft unter der Firma LEO Energie GmbH & Co. KG und die Führung der Geschäfte.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 25.000,00 Voll eingezahlt.
Gesellschafter	LEO Energie GmbH & Co. KG, Leonberg (Alleingesellschafter).
Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart, Nr. 742104 HRB Letzter Auszug vom 3. April 2018 (mit letzter Eintragung vom 9. Juni 2017)

Organe

Geschäftsführung	Siehe Anhang (Anlage 1)

Steuerliche Grundlagen

allgemeine Angaben	Finanzamt Leonberg
Steuerbilanz	Keine gesonderte Steuerbilanz

Elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 (mit Abweichung)

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Elektronische Kopie

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronische Kopie

<u>Abweichend</u> vom Wortlaut der AAB gilt hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6), dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen <u>nicht für grob fahrlässig</u> verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

2018/111
öffentlich

Dezernat B
Beteiligungsmanagement

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

LEO Energie GmbH & Co. KG
Vereinbarungen zu den Themen BGH-Urteil Mittelwertbildung und anteilige Weiterleitung des Effektes aus der Übergangsregelung des § 34 Abs. 5 ARegV

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung der LEO Energie GmbH & Co. KG das Mandat, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:

Dem Abschluss der Vereinbarungen zu den Themen

(1) BGH-Urteil Mittelwertbildung und
(2) anteilige Weiterleitung des Effektes aus der Übergangsregelung des § 34 Abs. 5 ARegV

wird zugestimmt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. November 2015 (EnVR 42-14) zur Vorgehensweise der Bundesnetzagentur bei der Mittelwertbildung für die im Basisjahr zugegangenen Sachanlagen hat positive Auswirkungen auf die Erlösobergrenze der Pächterin. In diesem Zusammenhang sind Zusatzvereinbarungen zu den Strom- und Gas-Pachtverträgen abzuschließen.

Die am 17. September 2016 in Kraft getretene novellierte Anreizregulierungsverordnung sieht ab der 3. Regulierungsperiode (Gas 2018, Strom 2019) die Einführung eines Kapitalkostenabgleichs vor. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Ergänzungsvereinbarungen zu den Strom- und Gas-Pachtverträgen abzuschließen.

Ziele der Maßnahme

Anpassung der Strom- und Gas-Pachtverträge an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Sachverhalt/Sachstand

Zu 1) Urteil des Bundesgerichtshofes zur Mittelwertbildung – monetäre Wirkung für

die Verpächterin LEO Energie GmbH & Co. KG

Der Bundesgerichtshofes (BGH) hat die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur, bei der Mittelwertbildung für die im Basisjahr zugegangenen Sachanlagen einen Jahresanfangsbestand von Null anzusetzen, für unzulässig erklärt. (Entscheidung des BGH vom 10. November 2015 (EnVR 42-14)).

Die Entscheidung des BGH wirkt sich positiv auf die Erlösobergrenze der Pächterin aus:

- Strom: In der zweiten Regulierungsperiode erfolgt eine einmalige Anpassung der Erlösobergrenze für die Jahre 2014 bis 2018 auf der Grundlage der Sachanlagen- und Zuschusszugänge des Basisjahres 2011.

- Gas: In der zweiten Regulierungsperiode erfolgt eine einmalige Anpassung der Erlösobergrenze für die Jahre 2013 bis 2017 auf der Grundlage der Sachanlagen- und Zuschusszugänge des Basisjahres 2010.

Mit den beiliegenden Zusatzvereinbarungen zu den Pachtverträgen vom 15. Oktober 2012 (Strom)/ 21. März 2013 (Gas) wird die Verteilung der positiven Anpassung der Erlösobergrenze auf Grundlage der Entscheidung des BGH auf die Verpächterin und die Pächterin geregelt.

- Für die LEO Energie GmbH & Co. KG, **Sparte Stromnetz**, ergibt sich ein Gesamt-Erstattungsbetrag inklusive Verzinsung in Höhe von **99.849,85 €**. Die zugehörige Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Anlage 1 der Zusatzvereinbarung Strom zu entnehmen.

- Für die LEO Energie GmbH & Co. KG, **Sparte Gasnetz**, ergibt sich ein Gesamt-Erstattungsbetrag inklusive Verzinsung in Höhe von **24.164,21 €**. Die zugehörige Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Anlage 1 der Zusatzvereinbarung Gas zu entnehmen.

Die Zusatzvereinbarungen sind in der Anlage beigefügt.

Zu 2) Vereinbarung zur anteiligen Weiterleitung des „Übergangssockels“ gemäß § 34 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung

die am 17. September 2016 in Kraft getretene novellierte Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sieht ab der 3. Regulierungsperiode (Gas 2018, Strom 2019) die Einführung eines Kapitalkostenabgleichs (Kapitalkostenabzug und -aufschlag) vor. Dadurch werden die Kapitalkosten nicht mehr ausschließlich auf Grundlage des jeweiligen Basisjahres bestimmt, sondern jährlich abgeglichen und die Investitionen somit jahresscharf berücksichtigt. Zur Abbildung dieser regulatorischen Veränderung in unserem Pachtverhältnis, hat die Netze BW bereits einen aktualisierten Pachtleitfaden (Anlage zum Pachtvertrag) übermittelt.

Im „alten“ Regulierungsrahmen wurden Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, mitunter erst mit einem Zeitverzug von sieben Jahren in der Erlösobergrenze berücksichtigt („negativer Sockeleffekt“). Demgegenüber stand der „positive Sockeleffekt“, der das Absinken der Restwerte für die Dauer der Regulierungsperiode nicht berücksichtigte. Durch den nun anstehenden Systemwechsel gleichen sich diese Effekte über den Zeitverlauf einer Investition nicht mehr aus. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen.

In Paragraph 34 Abs. 5 ARegV ist diese Regelung zum sogenannten „Übergangssockel“ niedergeschrieben. Dementsprechend werden Sachanlagen und Zuschüsse, die zwischen 2007 und 2016 (Gas 2015) erstmalig aktiviert wurden, in der 3. Regulierungsperiode von den Regelungen des Kapitalkostenabzugs ausgeschlossen. Sie werden entsprechend auf Höhe

des Basisjahres „eingefroren“ und unterliegen somit keiner Wertminderung.

Für die Sparte Strom und die Sparte Gas sind im Pachtzeitraum nach alter Regulierungslogik negative Sockeleffekte angefallen. Dies bedeutet, dass in diesem Zeitraum die Kapitalkosten, welche über die Pacht erstattet wurden, geringer waren als die tatsächlichen angefallenen Kapitalkosten. Die Leo Energie GmbH & Co. KG hat daher:

- für die **Sparte Strom** einen Anspruch auf einen Anteil am „Übergangssockel“ in Höhe von **4.522,17 €,**
- für die **Sparte Gas** beträgt der Anspruch **284,76 €.**

Für eine sachgerechte Weiterleitung des anteiligen „Übergangssockels“ hat die Netze BW entsprechende Ergänzungsvereinbarungen zu den Pachtverträgen erstellt, die als Anlage beigefügt sind.

Weiteres Vorgehen

Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung werden die Zusatz- und Ergänzungsvereinbarungen zu den Strom- und Gaspachtverträgen unterzeichnet.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine.

Finanzierungsübersicht

Klaus Brenner Bürgermeister	Dr. Ulrich Vonderheid Erster Bürgermeister	Martin G. Kaufmann Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Anlage1_4_2018
2	Anlage2_4_2018
3	Anlage3_4_2018
4	Anlage4_4_2018

2018/113
öffentlich

Dezernat C
Gebäudemanagement

Bezugsvorlagen:
DS 2016 S33, S61; 2017/184;
2018/027, 077

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	11.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

Albert-Schweitzer-Gymnasium - Fassadensanierung mit Fenstern und Jalousien - Vergabe der Gewerke Rohbauarbeiten und Elektroarbeiten

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

1. Die Vergabe des Gewerk Rohbauarbeiten an die Fa. Flachs Bauunternehmung, Ludwigsburger Str. 203, 70435 Stuttgart, auf der Grundlage Ihres Angebots in Höhe von 284.896,10 € (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

2. Die Vergabe des Gewerks Elektroarbeiten an die Fa. Elektro- und Lichthaus Knapp GmbH, Dieselstraße 1, 71229 Leonberg, auf der Grundlage Ihres Angebots in Höhe von 159.116,49 € (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit der Sitzungsvorlage 2017/184 wurde die Gesamtmaßnahme der Sanierung der Fassade mit Fenstern und Jalousien am 18.07.2017 genehmigt.

In der Sitzungsvorlage 2018/027 wurde die Verwaltung beauftragt einen „Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses“ zu stellen. Ferner wurden die Vergaben der Gewerke Dachabdichtungsarbeiten und Gerüstbauarbeiten, nach Vorlage eines rechtskräftigen Förderbescheids, genehmigt.

Zwischenzeitlich wurden auch die Vergaben der Gewerke Lüftungstechnische Anlagen, Wärmedämmverbundsystem, Faserzementfassade und Fensterelemente, auch nach Vorlage eines rechtskräftigen Förderbescheids, genehmigt (vgl. Sitzungsvorlage 2018/077).

Ziele der Maßnahme

Sanierung der Fassade inklusiv der Erneuerung der Fenster und das Aufbringen einer Wärmedämmung zur Anpassung an die aktuellen energetischen Anforderungen und zur Reduzierung des Heizenergiebedarfs. Herstellung einer Verschattungsanlage, die den aktuellen technischen Anforderungen entspricht.

Sachverhalt/Sachstand

1.) Rohbauarbeiten

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 4 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.
Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 05.06.2018, 11:00 Uhr, lagen 2 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro Herrmann+Bosch Architekten GbR, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- **Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):**
Es musste keines der beiden Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):**
Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- **Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):**
Nach § 16c VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):**
In der engeren Wahl verbleiben somit alle 2 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bieterrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A stellt das Angebot **der Fa. Flachs Bauunternehmung, Ludwigsburger Straße 203, 70435 Stuttgart**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. Flachs Bauunternehmung, Ludwigsburger Straße 203, 70435 Stuttgart** mit einer Angebotssumme i. H. v. **284.896,10 EUR /brutto** zu vergeben.

2.) Elektroarbeiten

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung haben 2 Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.
Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 05.06.2018, 10:00 Uhr, lagen 2 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Büro GBI, das Gebäudemanagement sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§§ 16 ff. VOB/A) vorgenommen.

Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

- **Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):**
Es musste keines der beiden Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):**
Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (*Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit*) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- **Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):**
Nach § 16c VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):**
In der engeren Wahl verbleiben somit alle 2 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die im mündlichen Sachvortrag näher zu erläuternde Bieterrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A stellt das Angebot **der Fa. Elektro- und Lichthaus Knapp GmbH, Dieselstraße 1, 71229 Leonberg**, unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird daher als Ergebnis der Prüfung und Wertung der Bieter der engeren Wahl vorgeschlagen, den Auftrag an die **Fa. Elektro- und Lichthaus Knapp GmbH, Dieselstraße 1, 71229 Leonberg** mit einer Angebotssumme i. H. v. **159.116,49 EUR /brutto** zu vergeben.

Kostenfortschreibung

Gewerk	Kostenberechnung	Vergabesumme	+Mehr/ -Minderkosten
Rohbauarbeiten	357.197 €	284.897 €	- 72.300 €
Elektroarbeiten	154.462 €	159.117 €	+ 4.655 €

Förderprogramm

Kommunaler Sanierungsfonds Schulgebäude vom 01.02.2018
Es wurde ein „Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds für die Sanierung von Schulgebäuden“ vom 01.02.2018 gestellt.

Vor der Bewilligung des Antrags dürfen für die beantragten Gewerke keine Aufträge erteilt werden (förderschädlich).

Gemäß Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 4. Juni 2018 in der sämtliche geförderte Sanierungsmaßnahmen für das Förderjahr 2018 aus dem kommunalen Sanierungsfonds des Landes aufgelistet sind, wird die Stadt Leonberg für diese Sanierungsmaßnahme eine Zuwendung in Höhe von 2.247.000 €

erhalten.
Laut Rundschreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 4.Juni 2018 sollen „die Förderbescheide in den nächsten Tagen versandt werden und müssten den Empfängern daher…spätestens Mitte des Monats zugehen“.

Weiteres Vorgehen

Im Falle der Genehmigung der Vergabe an die vorgeschlagenen Bieter kann die formelle Beauftragung der Bauleistungen nach Zugang des Förderbescheids förderunschädlich getätigt und mit den Arbeiten gemäß dem aktualisierten Terminplan begonnen werden.

Nach momentanem Stand wird davon ausgegangen, dass mit den Arbeiten zu Beginn der Sommerferien Ende Juli 2018 begonnen werden kann.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Albert-Schweitzer-Gymnasium				
Fassadensanierung mit Fenstern und Jalousien				
2 I 2300 0001 940350	2016	10.878,00	10.877,14	
721100407002	2017	2.389.122,00	186.857,18	
Neuveranschlagung von Restmitteln aus 2017 in 2018	2018	2.204.974,00	2.502.265,68	
VE 2019	2018	*3.699.123,00*		
	2019	3.700.000,00	3.700.000,00	
Gesamtkosten		**6.400.000,00**	**6.400.000,00**	

Klaus Brenner	Dr. Ulrich Vonderheid	Martin G. Kaufmann
Bürgermeister	Erster Bürgermeister	Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/115
öffentlich

Dezernat A
Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing

Kämmerei

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	11.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Installation des Künstlers Ottmar Hörl auf dem Marktplatz

Beschlussvorschlag

Dem Projekt wird zugestimmt.
Zur Realisierung werden im Jahr 2019 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung Mittel in Höhe von 79.000 Euro veranschlagt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Der international anerkannte Künstler Prof. Ottmar Hörl schafft auf dem Leonberger Marktplatz eine Großinstallation mit 200 lebensgroßen Multiples von Leonberger Hunden, die im Juni 2019 für fünf Tage zu sehen sein wird. Die Leonberger Hunde aus der Installation können als Kunstobjekte gekauft werden.

Ziele der Maßnahme

Die Installationen im öffentlichen Raum von Ottmar Hörl sind Publikumsmagneten und machen einfach Freude. Sein Ziel ist, ‚Kunst für alle' zu schaffen. Seine Aktionen sind Begegnungsräume für ganz unterschiedliche Menschen, die dort niederschwellig mit Kunst in Kontakt kommen.

Der Leonberger Marktplatz und die Altstadt stehen im Fokus und werden durch die Installation belebt. Leonberg profiliert sich weiter als aktive und attraktive Kommune und wird als Kulturstandort wahrgenommen. Das Projekt findet überregionale Beachtung und ist ein sehr gutes Stadtmarketinginstrument.

Sachverhalt/Sachstand

Ottmar Hörl (*1950 in Nauheim/Hessen) zählt zu den vielseitigsten und konsequentesten deutschen Konzeptkünstlern. Er hat in Frankfurt und Düsseldorf Bildende Kunst studiert und ist seit 1999 Professor an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg, die er von 2005 bis 2017 als Präsident leitete. Sein umfangreiches Gesamtwerk umfasst alle Formate, verschiedenste Materialien und Kunstgattungen von Malerei über Fotokunst, Multiple, Objekt und Skulptur bis hin zur Installation. Weltweite Bekanntheit erreichte Hörl vor allem durch radikale, avantgardistische Werkkonzepte sowie Großprojekte mit seriellen Skulpturen im öffentlichen Raum.

Einem breiten Publikum wurde Ottmar Hörl durch seine Großinstallationen mit Kunststoff-Multiples bekannt. 2004 schuf er die Installation „Eulen nach Athen tragen" mit 10 000 Eulen

anlässlich der Olympischen Spiele in Athen/Griechenland. Weitere Projekte der vergangenen Jahre sind „Mensch Albert“ mit Albert-Einstein-Figuren für Ulm (2018), „Second Life“ mit 100 Arbeiter-Skulpturen im UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte, „Wölfe in der Stadt“ in Ravensburg (2017), „Einheitsmännchen“ im Kontext 25 Jahre Deutsche Einheit (2015) und „Martin Luther: Hier stehe ich“ (2010) mit 800 Luther-Botschaftern auf dem Marktplatz von Wittenberg. Bildmaterial hierzu finden Sie im Anhang zur Vorlage.

Die Idee, Ottmar Hörl für eine Installation nach Leonberg zu holen, stammt von Wieland Storek, ehemaliges Vorstandsmitglied des Galerieverein Leonberg, und wurde von ihm an die Stadtverwaltung herangetragen. Herr Storek hat schon zahlreiche Kontakte für das Projekt geknüpft. Er ist gut in der Stadt vernetzt und hat viele Ideen, wie das Projekt breit aufgestellt und gut refinanziert werden kann.

Wieland Storek wird das Projekt in Zusammenarbeit mit dem Amt für KESS ehrenamtlich leiten. Er hat den Kontakt zu Ottmar Hörl hergestellt und mit ihm bereits die Stadt und mögliche Standorte für die Installation besichtigt. Es hat sich gezeigt, dass nur der Marktplatz als Aktionsort in Frage kommt. Unter anderem da die Installation rund um die Uhr beaufsichtigt werden muss, stellt eine Ausweitung auf zusätzliche Standorte einen enormen organisatorischen und finanziellen Aufwand dar. Diese wurde somit verworfen.

Ottmar Hörl wird auf Grundlage von Fotos und Filmmaterial ein lebensgroßes, rund 90 cm hohes Objekt ‚Leonberger Hund‘ herstellen. Von diesem wird eine Negativform hergestellt, die dann für die Produktion der Hunde aus Kunststoff verwendet wird. Diese werden als Multiples in limitierter Stückzahl hergestellt und in voraussichtlich einer vom Künstler festgelegten Farbe (nach aktuellem Stand in Schwarz) gestaltet. (Bei manchen Projekten gibt es die Objekte in mehreren Farben.)

Die festen Kosten für die Entwicklung des Objektes, Transport und Aufbau betragen rund 20.000 Euro. Hinzu kommt ein Einkaufpreis für die Stadt Leonberg pro Hund von 245 Euro, also gesamt 49.000 Euro bei 200 Hunden. Weitere Kosten für Wachdienst, Werbematerialien und Sonstiges betragen voraussichtlich rund 10.000 Euro.
Die Gesamtkosten des Projektes betragen also 79.000 Euro.

Der Verkaufspreis der Hunde beträgt unsigniert 350 bzw. 400 Euro und signiert 700 bzw. 800 Euro. Günstigerer Preis ist der Subskriptionspreis. Er gilt für Vorbestellungen und bis maximal zum Ende der Ausstellung. Bei Verkauf aller Hunde, davon 175 unsigniert und 25 signiert, werden Einnahmen von 78.750 Euro erzielt (auf Grundlage des günstigeren Subskriptionspreises).

Das Projekt kann sich also weitgehend selbst tragen, wenn möglichst alle Objekte verkauft werden. Deshalb versuchen alle Beteiligten, schon im Vorfeld Abnehmer für die Multiples zu finden. Ein Sponsor, der ein größeres Kontingent abnimmt, soll gefunden werden. Auch versprechen sich die Projektverantwortlichen durch eine Vernetzung mit der Werbegemeinschaft Faszination Altstadt positive Effekte und weitere Abnehmer. Gespräche hierzu werden aktuell geführt.

Terminlich wird das Projekt so gelegt, so dass der Wochenmarkt mittwochs stattfinden kann. Das heißt, der Aufbau beginnt am Mittwoch nach Ende des Marktes, der Abbau erfolgt am Dienstag darauf. Der kleinere Wochenmarkt am Freitag, der von der Faszination Altstadt organisiert wird, wird trotz des Projektes stattfinden und voraussichtlich räumlich verschoben, aber ans Projekt bzw. den Marktplatz angebunden.

Zeitgleich zur Installation auf dem Marktplatz wird die Stadt Leonberg im Galerieverein eine Einzelausstellung von Ottmar Hörl zeigen. In Planung ist eine eigens für dort gestaltete Rauminstallation. Diese wird im laufenden Ausstellungs-Etat finanziert.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Das Projekt wird abgelehnt.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
42710000 - Installation Ottmar Hörl	2019		79.000	Refinanzierung durch Verkauf der Objekte ganz oder teilweise möglich

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Bildbeispiele vergangener Pojekte von Ottmar Hörl

Vergangene Projekte von Ottmar Hörl

Einheitsmännchen, 2015





Stuttgart

Albert Einstein - Mensch Albert, Ulm, 2018





Martin Luther - hier stehe ich, Wittenberg, 2010





Rottweiler, Rottweil, 2005





2018/117
öffentlich

Dezernat C
Gebäudemanagement

Bezugsvorlagen:
2018/028

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	11.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Gerhart-Hauptmann-Realschule - Fassadensanierung mit Fenstern und Jalousien - Vergabe der Planungsleistungen

Beschlussvorschlag

1. Der Beauftragung des Architekturbüros Herrmann + Bosch Architekten BDA, Teckstraße 56, 70190 Stuttgart auf Basis der HOAI, für die erforderlichen Planungsleistungen („Gebäude“) für das Projekt wird zugestimmt.
2. Die Planung inkl. Kostenschätzung für das Projekt wird im Winter 2018 zur Genehmigung der Gesamtmaßnahme vorgelegt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die gesamten Fassadenflächen der Gerhart-Hauptmann-Realschule sind sanierungsbedürftig. Die Fenster sind undicht, lassen sich teilweise nicht mehr öffnen bzw. sind nicht mehr funktionstüchtig und müssen erneuert werden. Die geschlossenen Wandflächen der Fassade müssen gedämmt werden, um das Gebäude den aktuellen energetischen Anforderungen anzupassen.

Mit der Sitzungsvorlage 2018/028 wurde von der Einleitung eines Vergabeverfahrens auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zur Findung eines Planungsbüros Kenntnis genommen und das Büro Thost Projektmanagement GmbH mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Ziele der Maßnahme

Sanierung der Fassade inklusiv der Erneuerung der Fenster und der Verschattungsanlage sowie das Aufbringen einer Wärmedämmung zur Anpassung an die aktuellen energetischen Anforderungen.

Sachverhalt/Sachstand

VgV-Verfahren

Da der Auftragswert für das anfallende Objektplanungshonorar den nach Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwert (VgV = 221.000,- EUR/netto) überschreitet und dies dazu führt, dass die Architektenleistung nach den EG-Bestimmungen europaweit

auszuschreiben sind, wurde ein VgV-Verfahren (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) eingeleitet und durchgeführt.

Die erforderliche Objektplanungsleistung ist im Rahmen eines Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) an die/den geeignetsten Bewerber zu vergeben (§ 74 i.V.m. §17 VgV).

Um die Angebote und Qualifizierungen entsprechend bewerten zu können, wurden vor der Ausschreibung, gemeinsam mit dem beauftragten Büro Thost Projektmanagement GmbH, Teilnahmebedingungen erstellt:

Mit Auftragsbekanntmachung vom 06.04.2018 wurde die Objektplanungsleistung europaweit ausgeschrieben. Zum Ende der Teilnahmefrist am 04.05.2018, 12:00 Uhr sind 2 Teilnahmeanträge eingegangen.

Die Prüfung und Wertung erfolgte gemeinsam mit dem Büro Thost Projektmanagement GmbH auf der Grundlage der bekanntgemachten Teilnahmebedingungen.

Zum Abgabetermin der Erstangebote und der Ideenskizze am 14.06.2018 hat nur ein Büro die angeforderten Unterlagen abgegeben.

Es wurden daraufhin dieses Büro zum Verhandlungsgespräch am 20.06.2018 eingeladen.

Anhand eines vorher festgelegten Kriterienkatalogs (Auftragskriterien) wurde die Präsentation gemeinsam mit dem Baubürgermeister, dem Gebäudemanagement und dem Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt bewertet.

Nach der Auswertung der Auftragskriterien gemäß § 58 VgV i.V.m §127 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) geht das Büro Herrmann + Bosch Architekten BDA als geeignetes Büro zur Planung und Umsetzung des Projekts aus dem VgV-Verfahren heraus.

Förderprogramme

- **Klimaschutz Plus des Landes (L-Bank):**
  Ein Antrag wird grundsätzlich bei allen energetischen Maßnahmen gestellt.
  Die Antragstellung setzt voraus, dass bestimmte CO2-Minderungswerte erreicht werden. Diese Datengrundlage liegt erst nach Beauftragung und Planung der entsprechenden Fachplaner vor.

- **Schulbausanierungsförderung des Bundes und des Landes**
  Für die Bundesförderung sind die die Voraussetzungen in Leonberg nicht gegeben, da Leonberg nicht zu den finanzschwachen Kommunen zählt.
  Die Förderung des Landes ist bis 31.12.2018 für das Jahr 2019 zu beantragen.
  Für den Förderantrag wird, wie beim Programm „Klimaschutz Plus“, eine Datengrundlage der Fachplaner benötigt.

Weiteres Vorgehen

- Nach der Genehmigung der Beauftragung des Architekturbüros wird unverzüglich mit der Planung begonnen.

- Die erforderlichen weiteren Planungsleistungen (Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung, Außenanlagen, Bauphysik, Brandschutz, SiGeKo, usw.) werden dem Gremium zur Zustimmung/Genehmigung vorgelegt. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass die Honorarsummen für die Fachingenieur- und Beratungsleistungen im Unterschwellenbereich liegen und im Rahmen einer

freihändigen Vergabe geeignete und qualifizierte Büros gefunden werden.

- Die Verwaltung geht davon aus, dass dem Gemeinderat im Winter 2018 die Entwurfsplanung mit der Genehmigung der Gesamtmaßnahme für die Fassadensanierung mit Fenstern und Jalousien vorgelegt werden kann.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine, da das VgV-Verfahren ein rechtlich verbindlich vorgegebenes und mithin anzuwendendes Verfahren ist.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
GHR Vollwärmeschutz, Fenstererneuerung				
721100307004	2018	100.000	100.000	
	2019	1.950.000	1.950.000	
	2020	1.950.000	1.950.000	
Gesamt		**4.000.000**	**4.000.000**	

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/120
öffentlich

Dezernat C
Tiefbauamt

Bauverwaltungs- und
Bauordnungsamt
Stadtwerke Leonberg - technisch

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

Belagserneuerung in der Römerstraße.

Beschlussvorschlag

Die Ausführung der Baumaßnahme, Belagserneuerung in der Römerstraße, wird an die Firma **EUROVIA Teerbau GmbH, Benzstraße 4, 71272 Renningen** zu ihrem Angebot vom 21.06.2018 mit der Bruttoangebotssumme von **634.352,13 EUR** vergeben.
Der städtische Anteil der Angebotssumme beträgt hiervon **515.103,49 EUR/brutto**.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Fahrbahnbelag der Römerstraße im Bereich zwischen Abzweig Ahornweg und Kreuzung Fichtestraße ist verschlissen und muss erneuert werden. Daher wurden die Bauarbeiten zur Belagserneuerung in der Römerstraße im Juni 2018 ausgeschrieben.

Im Zuge dieser Arbeiten wird für die Stadtwerke Leonberg, ergänzend zu den Belagsarbeiten in der Römerstraße die Wasserleitung in Teilbereichen erneuert.
Weiterhin wird im Auftrag der Netze-BW die Stromleitung ausgetauscht.

Ziele der Maßnahme

- Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
- Wirtschaftliche Erhaltung des in Verkehrsflächen investierten Anlagevermögens.

Sachverhalt/Sachstand

Im Jahr 2011 wurde der Fahrbahnbelag der Römerstraße im Bereich Kreuzung Seestraße bis Abzweig Ahornweg erneuert.

Der Fahrbahnbelag der Römerstraße im angrenzenden westlichen Bereich zwischen Abzweig Ahornweg und Kreuzung Fichtestraße ist nun ebenfalls verschlissen und weist Unebenheiten, Risse und Ausbruchstellen auf. Aufgrund des ungenügenden bestehenden Oberbaus ist eine Erneuerung aller bituminösen Schichten erforderlich. Der Fahrbahnbelag wird daher ausgebaut und erhält jeweils eine neue Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht.

Im Zuge der Belagsarbeiten wird in Teilbereichen für die Stadtwerke Leonberg die

Wasserleitung erneuert.
Weiterhin wird im Auftrag der Netze-BW die Nieder- und Milttelspannungsstromleitung ausgetauscht.
Es erfolgte eine gemeinsame Ausschreibung der Stadt mit der Netze BW.

Die Arbeiten in der Römerstraße werden in mehreren Bauabschnitt ausgeführt.
Die betroffenen Bürger werden über die Maßnahme noch rechtzeitig vorab benachrichtigt.

Folgende Arbeiten fallen in der Römerstraße an:

275 m³	Asphaltbelag ausbauen und entsorgen
1125 m³	Erdarbeiten einschließlich Abtransport
270 lfm	Wasserleitung aus PE einbauen
2 Stck	Hydrantenschächte setzen
5000 lfm	Stromkabel verlegen
2500 m²	Fahrbahnbelag (Trag- und Deckschicht) einbauen
980 m²	Gehwegbelag (Trag- und Deckschicht) einbauen

Vergabevorschlag:

Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung wurden die Bauarbeiten zur Belagserneuerung in der Römerstraße ausgeschrieben.
Die Ausschreibungsunterlagen wurden daraufhin von insgesamt 8 Firmen (Bewerbern) angefordert bzw. abgeholt.
Bis zum Angebotseröffnungstermin (Submission) am 21.06.2018, 10:00 Uhr lagen 4 Angebote (Bieter) vor.

Durch das Tiefbauamt sowie das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Leonberg wurde daraufhin die Prüfung und Wertung der Angebote (§16 ff VOB/A) vorgenommen. Die Wertungsstufen stellen sich wie folgt dar.

- **Wertungsstufe I (Formale Prüfung - Ausschlüsse von der Wertung):**
  Es musste keines der 4 Hauptangebote nach § 16 VOB/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen Gründen von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe II (Eignung der Bieter):**
  Es wurde kein Angebot nach § 16b Abs. 1 VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen.

- **Wertungsstufe III (Prüfung der Angebotspreise und fachtechnische Prüfung):**
  Nach § 16c VOB/A musste kein Angebot aufgrund rechnerischer, technischer bzw. wirtschaftlicher Prüfung von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

- **Wertungsstufe IV (Auswahl des annehmbarsten Angebots):**
  In der engeren Wahl verbleiben somit alle 4 Hauptangebote.

Nach den Wertungsstufen I bis IV ergibt sich die in der vertraulichen Anlage aufgeführte Bieterrangfolge. Eventuelle Rechenfehler, Abgebote, Sondervorschläge, Nebenangebote und Nachlässe wurden hierbei im jeweiligen Angebotsendpreis berücksichtigt.

Nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A stellt das Angebot der Firma **EUROVIA Teerbau GmbH, Benzstraße 4, 71272 Renningen** unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten das wirtschaftlichste und annehmbarste dar.

Es wird vorgeschlagen, auf dieses – im Sinne der VOB/A – wirtschaftlichste Angebot der

Firma **EUROVIA Teerbau GmbH, Benzstraße 4, 71272 Renningen** vom 03.05.2018 mit einer Angebotssumme von **634.352,13 EUR/brutto** den Zuschlag zu erteilen.

Die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Bieters gliedert sich wie folgt auf (Bruttopreise):

Straßenbauarbeiten (städtischer Haushalt)	305.197,68 EUR
Wasserversorgung (Wirtschaftsplan Stadtwerke)	209.905,81 EUR
städtischer Anteil insgesamt	515.103,49 EUR
Stromversorgung (Netze BW)	119.248,64 EUR
Angebotsendsumme	634.352,13 EUR

Der Anteil der Stromversorgung in Höhe von 119.248,64 EUR wird von der Netze BW direkt beauftragt.

Weiteres Vorgehen

Umsetzung der Maßnahme.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
54100000 – 42120000 Instandsetzung von Straßen	2018	300.000 - 5% Sperre ≙ 15.000 285.000	305.197,68	Die überplanmäßigen Ausgaben werden über das Teilbudget Tiefbauamt gedeckt.
70004 Wasserleitung	2018	142.800	209.905,81	Wirtschaftsplan SWL
Hindenburgstraße	2018	67.105,81		

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

keine

2018/123
öffentlich

LEONBERG

Dezernat C
Baubetriebshof

Bauverwaltung
Tiefbauamt
Kämmerei

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Beschaffung von zwei Kehrmaschinen für den Baubetriebshof

Beschlussvorschlag

1. Den Auftrag zur Lieferung der Kehrsaugmaschine mit einem Kehrgutbehälter von 2 m³, Typ Dulevo 2000 Sky, erhält die Firma Unkauf GmbH, aus Abstatt-Happenbach, zum Angebotspreis von brutto **123.596,97 EUR.** (Los 1 der Ausschreibung)

2. Den Auftrag zur Lieferung der Kompaktkehrmaschine mit Kehrbehälter 3 m³ mit einem nach dem Elevatorprinzip - mechanisch aufnehmenden Kehrsystem, Typ Dulevo 3000 Revolution, erhält die Firma Unkauf, aus Abstatt-Happenbach, zum Angebotspreis von brutto **148.667,89 EUR.** (Los 2 der Ausschreibung)

Zusammenfassung des Sachverhalts

In der Gemeinderatssitzung im Oktober 2017 wurde das Fuhrparkkonzept für die kommenden Jahre vorgestellt (DS 2017/230). Hier wurde der Ersatz der vorhandenen Kehrmaschine (Baujahr 2006, 9.500 Betriebsstunden) in 2018 dargestellt und die Beschaffung einer zusätzlichen Kompaktkehrmaschine empfohlen. Dies wurde bei einer Sondersitzung im Baubetriebshof am 09.11.2017 vor dem Verwaltungsausschuss in Gänze klar dargestellt. Daraufhin erfolgte die Aufnahme der Beschaffung einer zweiten Kehrmaschine im Haushaltsjahr 2018.

Ziele der Maßnahme

- Steigerung der Sauberkeit der Straßen
- Kürzere Kehrintervalle auf den Strecken, dadurch weniger Unkrautbewuchs an den Straßen- und Gehwegkanten
- Verringerung von Schäden am Straßenkörper
- Zufriedenheit und Wohlgefühl der Bürger soll verbessert werden.
- Dem Baubetriebshof wird durch eine moderne Ausstattung eine bessere Dienstleistung in diesem Bereich ermöglicht.

.

Sachverhalt/Sachstand

Resultierend aus dem Praxistest mit den Vorführmodellen verschiedener Hersteller haben wir uns für ein Leistungspaket aus einer kleineren 2 m³- Maschine und einer größeren 3 m³-Maschine entschieden.

Die kleinere Maschine ist flexibel einsetzbar, passt auf Gehwege (Gewicht max. 5 t, Spurbreite 1,30 m), verfügt dennoch über die größte Arbeitsbreite aller Modelle, ist sehr wendig und kann aufgrund ihrer kompakten Höhe (unter 2 m) auch in Parkhäusern kehren.

Die größere Maschine (Gewicht max. 7 t, Spurbreite 1,65 m) verfügt neben einem größeren Behälter über ein anderes Kehrsystem, welches sonst in Großkehrmaschinen verbaut wird. Damit kann sie bis zu dreimal schneller fegen als die Kleine, auch bei tiefen Minusgraden, weil bei diesem System kaum Wasser beim Kehren benötigt wird. Der Kehricht wird kaum mit Wasser versetzt, kann mittels Hochentleerung direkt in Container geladen und entsorgt werden.
Beide Maschinen verfügen über einen dritten Frontbesen, der mit einem speziellen Unkrautbesen bestückt werden kann. Ebenso können sie mit einem Pkw-Führerschein (alte Klasse 3) gefahren werden.

Vergabevorschlag

Im Rahmen einer „Öffentlichen Ausschreibung“ wurden von 5 Firmen (Bewerber) die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Dabei wurden die Leistungsunterlagen in zwei separate Lose gegliedert. Die Bieter können auf einzelne Lose sowie auf alle Lose bieten.

Los 1: „Kehrsaugmaschine mit einem Kehrgutbehälter von 2 m³“
Los 2: „Kompaktkehrmaschine mit Kehrbehälter 3 m³ mit einem nach dem Elevatorprinzip - mechanisch aufnehmenden Kehrsystem“

Zum Eröffnungstermin am 12.06.2018, 10.00 Uhr, lag 1 Angebot vor.

Durch den Baubetriebshof und das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt wurde daraufhin die Prüfung und Wertung (§ 16 VOL/A) der Angebote vorgenommen.

Wertungsstufe I (Formaler Angebotsausschluss)

Im Rahmen der Wertungsstufe I (§ 16 Abs. 3 und 4 VOL/A, nach den Bewerbungsbedingungen oder aus sonstigen formalen Gründen) musste keines der eingereichten Angebote von der Angebotswertung ausgeschlossen werden.

Wertungsstufe II (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit)

Es wurde kein Angebot von der Wertung im Rahmen der Wertungsstufe II (§ 16 Abs. 5 VOL/A) ausgeschlossen.

Wertungsstufe III (Angemessener Preis)

Nach den Wertungsstufen I und II ergibt sich, dass das eingegangene und wertbare Angebot auskömmliche Preise enthält. Rechenfehler wurden korrigiert und Nachlässe bzw. Abgebote berücksichtigt.

Gemäß der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ wurde als Entscheidung über den

Zuschlag ausschließlich der Preis festgelegt.

Das jeweils wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände (§ 16 Abs. 6 bis Abs. 8 VOL/A) stellt dabei für

Los 1:

das Angebot der Firma Unkauf GmbH aus Abstatt-Happenbach, zum Angebotspreis von brutto **123.596,97 EUR** dar.

Los 2:

das Angebot der Firma Unkauf GmbH aus Abstatt-Happenbach, zum Angebotspreis von brutto **148.667,89 EUR** dar.

Weiteres Vorgehen

Es wird vorgeschlagen, dem Angebot der Firma Unkauf GmbH aus Abstatt-Happenbach den Zuschlag für Los 1 und Los 2 zu erteilen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

- Verzicht auf die Beschaffung
- Beschaffung eines anderen Produktes

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Beschaffung von zwei Kompaktkehrmaschinen				
711250046005 BBH-Service-Fahrzeuge	2018	320.000,00	272.264,86	Summe zum Erwerb beider Kehrmaschinen
711250041002 BBH-Service Veräußerung Fahrzeuge	2018	10.000,00		Verkauf Kehrmaschine (BJ 2006)

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/125
öffentlich

Dezernat C
Planungsamt

Abteilung Steuern,
Grundstücksverkehr und Forst

Bezugsvorlagen:
2017/249; 2017/096; 2018/014-001

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Investorenauswahlverfahren TSG-Areal Jahnstraße Leonberg - Beschluss der überarbeiteten Planung - Beschluss der konkretisierten Eckpunkte zum Kauf-/ Städtebaulichen Vertrag

Beschlussvorschlag

1. Die aktuell überarbeitete Planung (Stand: 26.06.2018- vgl. vorliegende Sitzungsvorlage) wird als Grundlage für das erforderliche Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren vorzubereiten sowie auf Grundlage der in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Parameter den Kauf-/ Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor Pandion abzuschließen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Zwischenzeitlich wurde das städtebauliche Konzept auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Gemeinderats aus der Mai- Sitzungsrunde von Pandion und dem Büro Hascher Jehle Architektur überarbeitet und die Schlussverhandlungen zum Abschluss des Kauf-/ Städtebaulichen Vertrags mit dem Investor geführt.
Im nächsten Schritt sind die Städtebauliche Konzeption als Grundlage für den zu erstellenden Bebauungsplan sowie die Eckpunkte für die notwendigen Verträge zu billigen, damit die Verwaltung die weitere Projektentwicklung betreiben kann. Die notwendigen Inhalte sind mit Pandion, vorbehaltlich der Freigabe durch den Gemeinderat, abschließend verhandelt.

Ziele der Maßnahme

Abschluss des begonnenen Investorenauswahlverfahrens „Jahnstraße/ TSG- Areal“.

Sachverhalt/Sachstand

<u>Städtebauliche Überarbeitung</u>
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Verwaltung beauftragt, mit dem Bieter „Pandion“ die Schlussverhandlungen zu führen. In diesem Zusammenhang sollte das städtebauliche Konzept im Bereich der Jahnstraße nochmals geringfügig überarbeitet werden.
Die hohe städtebauliche Qualität wurde bereits in den Beratungen des Preisgerichts doku-

mentiert. Dort angesprochene Überarbeitungspotentiale (z.B. Quartiersplatz und Zugänglichkeit zum Gebiet) wurden bereits ausgearbeitet und vom Gemeinderat gebilligt.

Die zuletzt gewünschte Optimierung des städtebaulichen Übergangs umfasste eine stärkere Gliederung der geplanten Bebauung zur Jahnstraße durch eine städtebauliche Auflösung der Baukörper als harmonisierter Übergang zur Bestandsbebauung.

Neben der deutlichen Gliederung der Fassaden (vgl. Planstand Mai 2018) ist aktuell auch die Körnung der geplanten Gebäude aufgelöst worden. Hierzu wurden die winkelförmigen Gebäudestrukturen unterteilt und an den zur Jahnstraße orientierten Schenkeln durch Reihenhäuser ausformuliert. Dadurch entstehen von der Jahnstrasse aus Blickbeziehungen und Möglichkeiten zur Durchsicht in das Gebiet bis zur geplanten Grünfläche in der Quartiersmitte.



Quelle: HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49 (0)30 347 976-50
F. +49 (0)30 347 976-55
E. info@hascherjehle.de

Die entfallenden Wohnflächen werden durch eine Aufstockung der jeweiligen Punkthäuser im Quartierszentrum an der Grünfläche (bei unveränderter Grundfläche) kompensiert (bisher 4-geschossig, jetzt 5-geschossig, jeweils als Staffelgeschosse ausgebildet). Aus städtebaulicher Sicht stellt diese Optimierung eine vertretbare Nachverdichtung dar. Letztlich liegt die aktuelle Summe der geplanten Wohnflächen entsprechend der ursprünglichen Programmausschreibung des Investorenauswahlverfahrens weiterhin unter 15.000 qm BGF. Nach einer ersten Abschätzung ergibt sich aus der aktuellen Plankonzeption eine Netto-Wohnfläche von ca. 11.310 qm.



Quelle:

Die Abbildung zeigt eine Gegenüberstellung der Fassaden zum Planstand des Investorenauswahlverfahrens [oben] und den aktuellen Entwurfsstand [unten]. Kenntlich ist die Auflösung der ursprünglichen Gebäudezeile und die aktuelle Körnung durch Gliederung in je eine Reihenhausgruppe und 1 Mehrfamilienhaus (Stirnseite). Die seitens der Stadt gewünschte gestalterische Integration der TG- Zu-/ Abfahrt verbleibt im Gebäude. Die Tiefgaragen selbst sind in 2- 3 selbständige Einheiten aufgeteilt und sorgen für eine verkehrliche Splittung. In dieser Optimierung des Erschliessungskonzeptes wird erreicht, dass nunmehr nicht mehr eine private Unterfahrung der öffentlichen Erschließungsflächen erfolgt. Insoweit sind mögliche Konfliktpotentiale zwischen Stadt und zukünftiger Eigentümergemeinschaft in der Zukunft minimiert. Die Verbindung der TG- Bereiche erfolgt durch eine fahrtechnische Unterquerung der zentralen grünen Parkfläche. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob eine weitere Aufteilung der TG- Zu-/ Abfahrten sinnvoll ist.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass alle von der Stadt gewünschten Überarbeitungsthemen seitens des Investors berücksichtigt worden sind. Dies gilt insbesondere für die aufgelöste Körnung der geplanten Bebauung an der Jahnstraße, wobei die geringfügige Umverteilung der geplanten Baumassen in die neuen Punkthäuser an der Grünzone quartiersverträglich erfolgt. Die maßgeblichen Entwurfsqualitäten sowie die geplante grüne Mitte im Park mit den Wegeverbindungen und der Quartiersplatz am Gebietsauftakt bleiben von der Überarbeitung unberührt. Geplant ist, diese Freiflächen als Privatflächen zu führen mit entsprechenden Dienstbarkeiten/ Rechten zugunsten der Stadt. Nur die Umfahrt („Bügel“) wird als öffentliche (Erschließungs-)Fläche von der Stadt übernommen.

<u>Konkretisierte Eckpunkte des Kaufvertrages und Städtebaulichen Vertrages</u>

1. <u>Kaufvertragsteil:</u>
   - Kaufpreis in Höhe von 8.400.000,-- Euro
   - Zahlungsfälligkeit innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Vormerkung
   - Eigentumsübergang nach vollständiger Kaufpreiszahlung
   - Besitzübergang mit Ablauf des 31.12.2018

2. Städtebaulicher Vertragsteil:

- Definition Quantitäten und Qualitäten Architektur und Wohnungsbau: Freiflächen- und Fassadengestaltung, energetische Standards, Dachbegrünung, soziale Durchmischung, Barrierefreiheit, E-Ladeinfrastruktur etc.

- Preisgebundener Wohnungsbau
  a) Schaffung von 30 Sozialmietwohnungen (Wohnungsmix zwischen 40 m² und 105 m²) für Mieterhaushalte mit Wohnberechtigungsschein mit grundbuchrechtlich gesichertem Belegungsrecht für die Stadt auf die Dauer von 30 Jahren. Bei der Erstvermietung muss die Netto-Kaltmiete mindestens um 33% unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete (OVM) abgesenkt sein.

  b) Schaffung von 12 preiswerten Wohnungen (Wohnungsmix zwischen 65 m² und 105 m²) zur Eigennutzung mit grundbuchrechtlich gesichertem Ausschluss von Nutzungen durch Dritte auf die Dauer von 15 Jahren.

  Die Wohneinheiten nach vorstehend a) und b) müssen die jeweils geltenden Förderrichtlinien der VwV- Wohnungsbau zum Förderprogramm BW (derzeit in der Fassung vom 26.03.2018, Az.: 5-2711.1-18/19-) erfüllen.

- Definition und Kostenträgerschaft für Erschließungsanlagen: öffentliche Verkehrsflächen, Wasserversorgung, Kanal mit Abgrenzung der öffentlichen/ privaten Bereiche und Anbindung an Bestand

- Bauverpflichtungen für (Teil)flächen, Festlegung Bau- und Kostenträgerschaft des Erwerbers für Rückbau Sportgelände

- Nahwärmeversorgung (BHKW) ist beabsichtigt und im weiteren Verfahren noch zu konkretisieren (Erstellung, Betreiber etc.)

- Verpflichtung Schaffung Nahversorgung (Erstbesatz Bäcker, Gastronomie, Café)

- Schaffung/ Kostentragung Mobilitätszentrale (RegioRadStuttgart- Fahrrad- und Pedelecverleihstation mit Betrieb bis mindestens 30.04.2026 (Laufzeit Vertrag DB Connect GmbH)

- Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutz (im weiteren Verfahren noch zu ermitteln)

3. Allgemeiner Vertragsteil:

- Rücktrittsrecht für beide Vertragsparteien, falls der beabsichtigte Bebauungsplan nicht fristgerecht in Kraft tritt

- Vertragsstrafen bei Verstößen gegen den Vertrag

- Wiederkaufsrecht für die Stadt bei Nichteinhaltung von Fristen für die Bebauung, Weiterveräußerung, Insolvenz und Zwangsversteigerung

- Rechtsnachfolgeregelungen

Die vorliegende Entwurfsplanung vom 26. Juni 2018 wird als Anlage Bestandteil des Vertrages.

Weiteres Vorgehen

Abschluss des Kauf-/ Städtebaulichen Vertrags zwischen Pandion und Stadt.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Entsprechend den einschlägigen bisherigen Beschlüssen des Gemeinderats: Keine.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Einzahlungen				
711330171001- 68210000	2019	8.400.000	8.400.000	Veräußerungserlös Pandion
Auszahlungen				
711330176020- 78210000	2019	5.200.000	5.200.000	Erstattung Grunderwerb / Nachzahlung TSG, private Eigentümer

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Anlage SV 2018_125 Plankonzept TSG_Areal

Berechnung Wohnfläche

		Prozentualer Anteil	*Fläche, m²*
	StandartETW	73%	8.252 m²
	Soziales MW		1.851 m²
	Soziales ETW	27%	1.059 m²
	Seniorenwohnen		149 m²
	Wohnen gesamt	**100 %**	**11.311 m²**

Berechnung Wohnfläche

Flächen der Wohnungen abzüglich Außenwand und Treppenhäuser
Reduziert um 7% für Wohnungstrennwände und Stellwände
Terrassen bis 18m² zu 50%
Terrassen ab 18m² zu 25%

Berechnung Wohnfläche pro Gebäude

Mehrfamilienhaus 1a	963 m²
Mehrfamilienhaus 1b	903 m²
Mehrfamilienhaus 2a	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 2b	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 3	1.367 m²
Punkthaus	4 x 710 m²
Punkthaus am Platz	568 m²
Reihenhaus	2 x 492 m²
Wohnfläche gesamt	**11.311 m²**



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Lageplan	1:500	26.06.2018	A2

HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de

Berechnung Wohnfläche

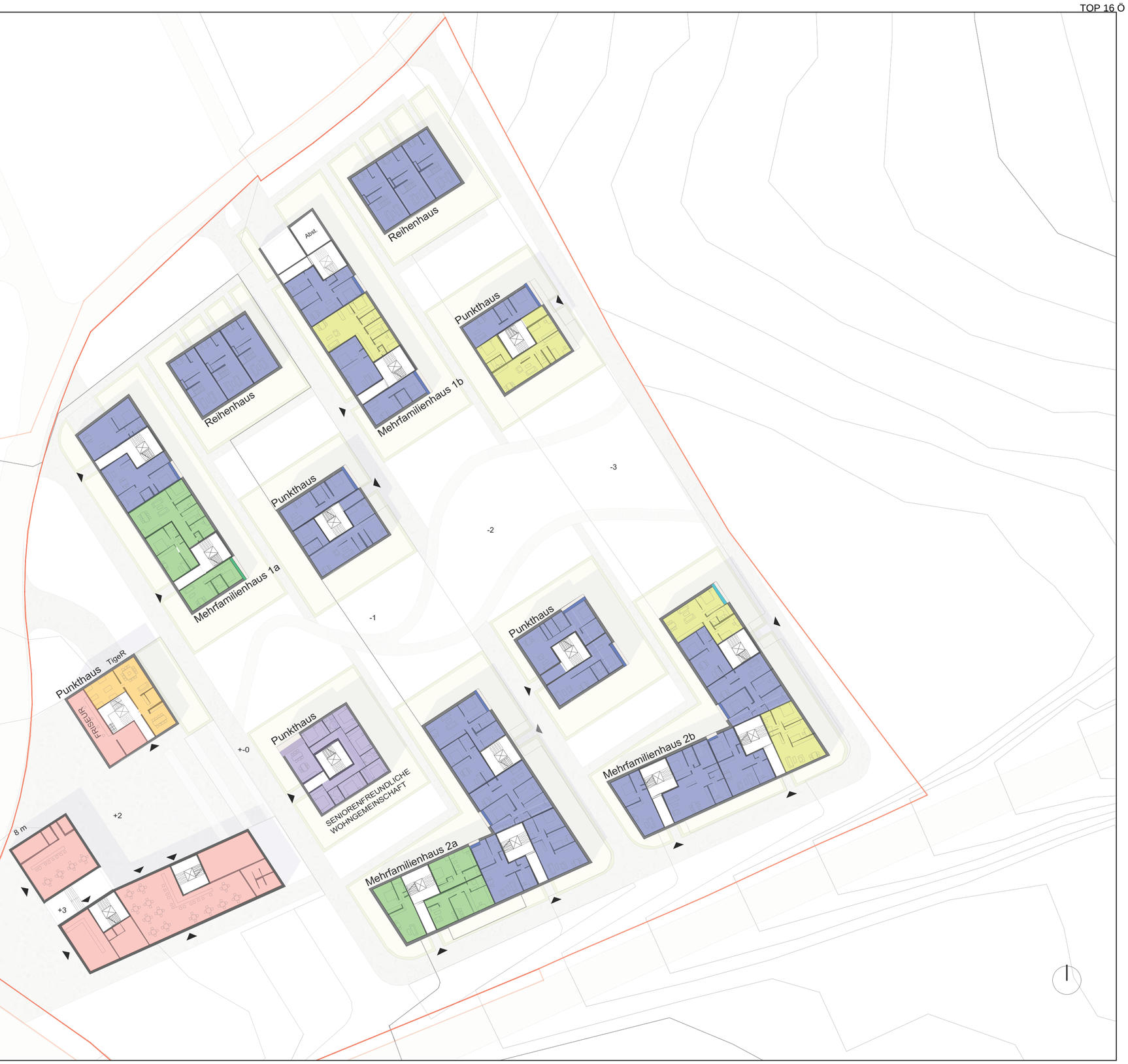
		Prozentualer Anteil	*Fläche, m²*
	StandartETW	73%	8.252 m²
	Soziales MW		1.851 m²
	Soziales ETW	27%	1.059 m²
	Seniorenwohnen		149 m²
	Wohnen gesamt	**100 %**	**11.311 m²**

Berechnung Wohnfläche

Flächen der Wohnungen abzüglich Außenwand und Treppenhäuser
Reduziert um 7% für Wohnungstrennwände und Stellwände
Terrassen bis 18m² zu 50%
Terrassen ab 18m² zu 25%

Berechnung Wohnfläche pro Gebäude

Mehrfamilienhaus 1a	963 m²
Mehrfamilienhaus 1b	903 m²
Mehrfamilienhaus 2a	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 2b	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 3	1.367 m²
Punkthaus	4 x 710 m²
Punkthaus am Platz	568 m²
Reihenhaus	2 x 492 m²
Wohnfläche gesamt	**11.311 m²**



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Grundriss EG	1:500	26.06.2018	A2

HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de

Berechnung Wohnfläche

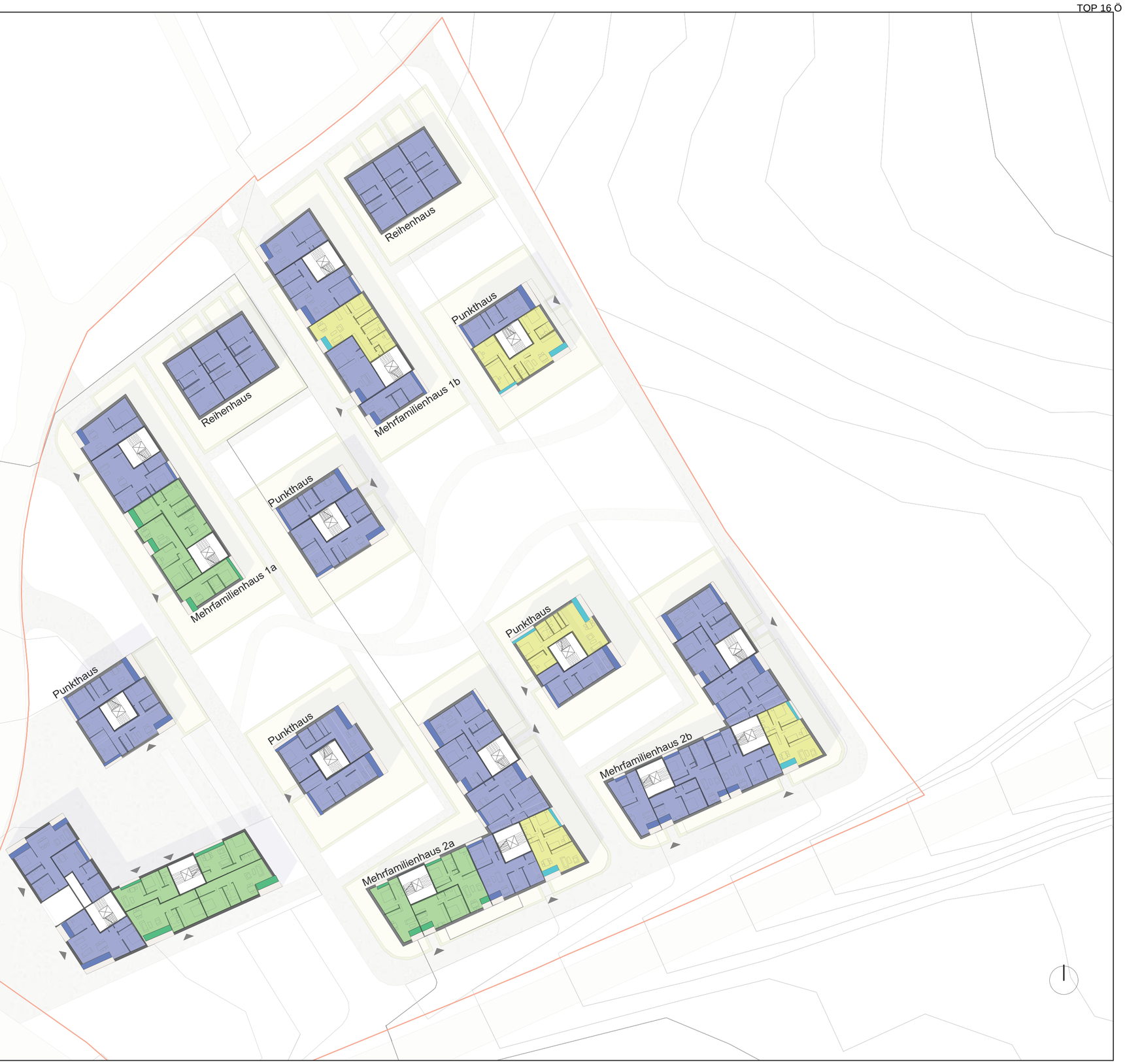
		Prozentualer Anteil	*Fläche, m²*
	StandartETW	73%	8.252 m²
	Soziales MW		1.851 m²
	Soziales ETW	27%	1.059 m²
	Seniorenwohnen		149 m²
	Wohnen gesamt	**100 %**	**11.311 m²**

Berechnung Wohnfläche

Flächen der Wohnungen abzüglich Außenwand und Treppenhäuser
Reduziert um 7% für Wohnungstrennwände und Stellwände
Terrassen bis 18m² zu 50%
Terrassen ab 18m² zu 25%

Berechnung Wohnfläche pro Gebäude

Mehrfamilienhaus 1a	963 m²
Mehrfamilienhaus 1b	903 m²
Mehrfamilienhaus 2a	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 2b	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 3	1.367 m²
Punkthaus	4 x 710 m²
Punkthaus am Platz	568 m²
Reihenhaus	2 x 492 m²
Wohnfläche gesamt	**11.311 m²**



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Grundriss 1.OG	1:500	26.06.2018	A2

HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de

Berechnung Wohnfläche

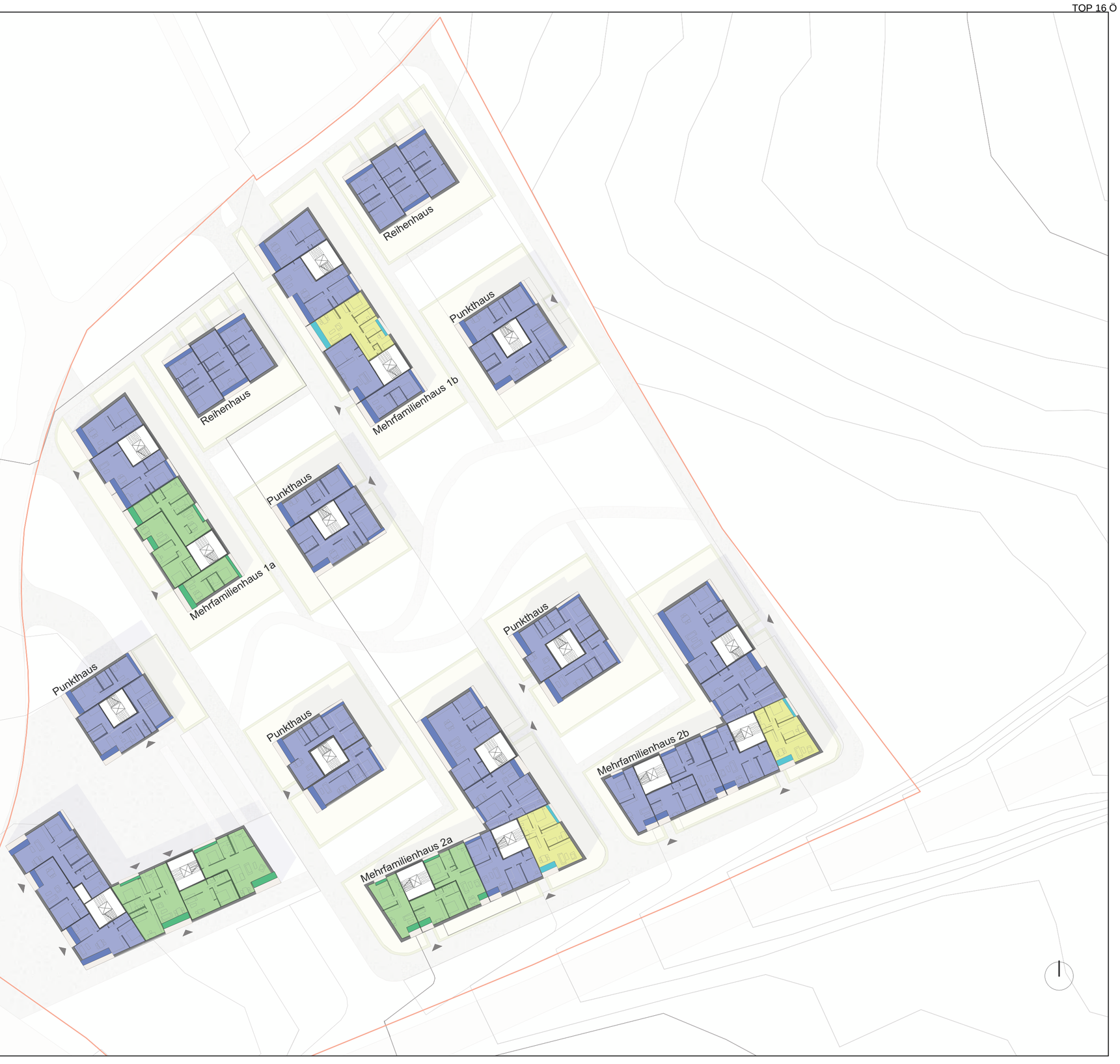
		Prozentualer Anteil	*Fläche, m²*
	StandartETW	73%	8.252 m²
	Soziales MW		1.851 m²
	Soziales ETW	27%	1.059 m²
	Seniorenwohnen		149 m²
	Wohnen gesamt	**100 %**	**11.311 m²**

Berechnung Wohnfläche

Flächen der Wohnungen abzüglich Außenwand und Treppenhäuser
Reduziert um 7% für Wohnungstrennwände und Stellwände
Terrassen bis 18m² zu 50%
Terrassen ab 18m² zu 25%

Berechnung Wohnfläche pro Gebäude

Mehrfamilienhaus 1a	963 m²
Mehrfamilienhaus 1b	903 m²
Mehrfamilienhaus 2a	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 2b	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 3	1.367 m²
Punkthaus	4 x 710 m²
Punkthaus am Platz	568 m²
Reihenhaus	2 x 492 m²
Wohnfläche gesamt	**11.311 m²**



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Grundriss 2.OG	1:500	26.06.2018	A2

HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de

Berechnung Wohnfläche

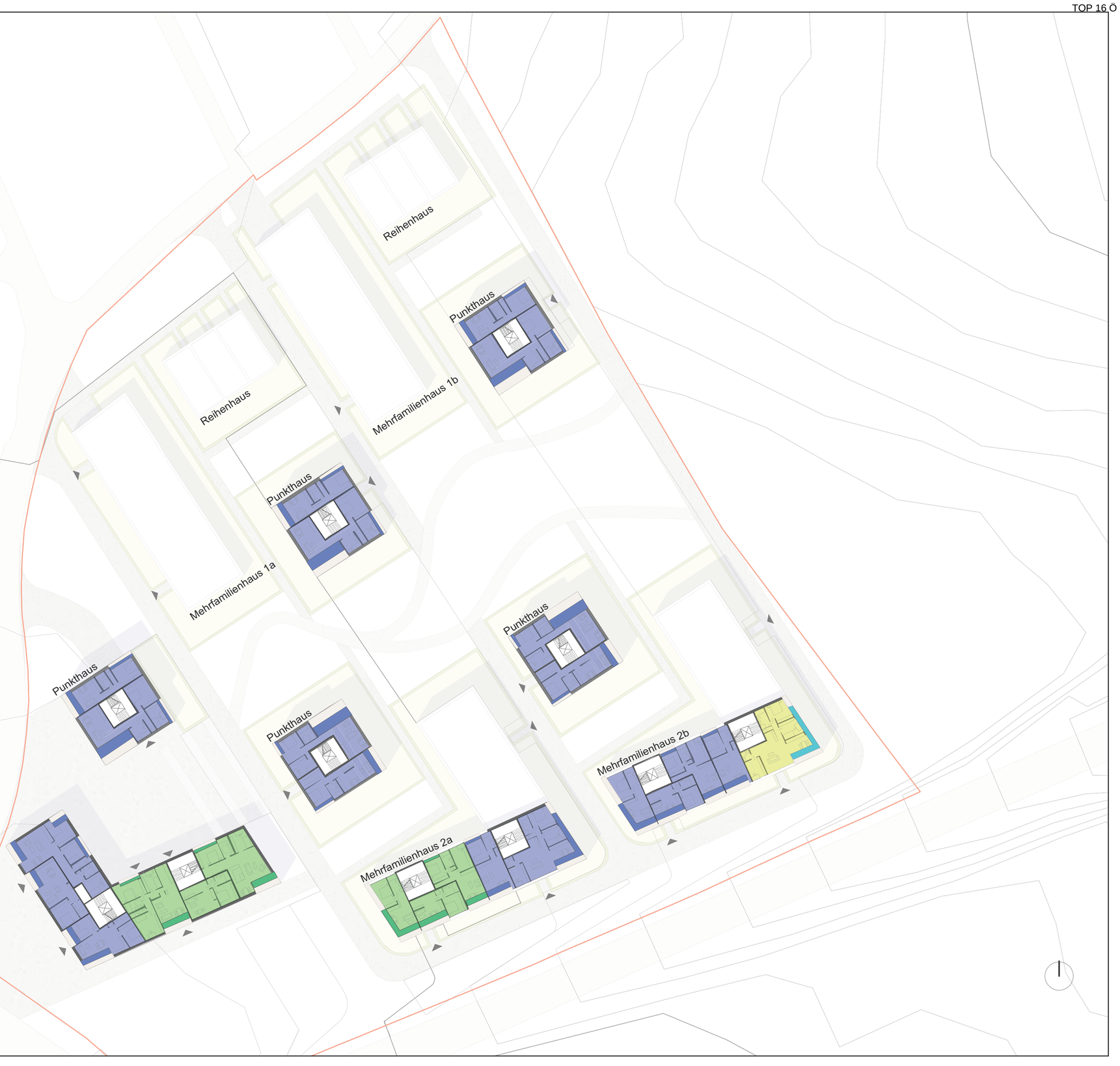
		Prozentualer Anteil	*Fläche, m²*
	StandartETW	73%	8.252 m²
	Soziales MW		1.851 m²
	Soziales ETW	27%	1.059 m²
	Seniorenwohnen		149 m²
	Wohnen gesamt	**100 %**	**11.311 m²**

Berechnung Wohnfläche

Flächen der Wohnungen abzüglich Außenwand und Treppenhäuser
Reduziert um 7% für Wohnungstrennwände und Stellwände
Terrassen bis 18m² zu 50%
Terrassen ab 18m² zu 25%

Berechnung Wohnfläche pro Gebäude

Mehrfamilienhaus 1a	963 m²
Mehrfamilienhaus 1b	903 m²
Mehrfamilienhaus 2a	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 2b	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 3	1.367 m²
Punkthaus	4 x 710 m²
Punkthaus am Platz	568 m²
Reihenhaus	2 x 492 m²
Wohnfläche gesamt	**11.311 m²**



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Grundriss 3.OG	1:500	26.06.2018	A2

HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de

Berechnung Wohnfläche

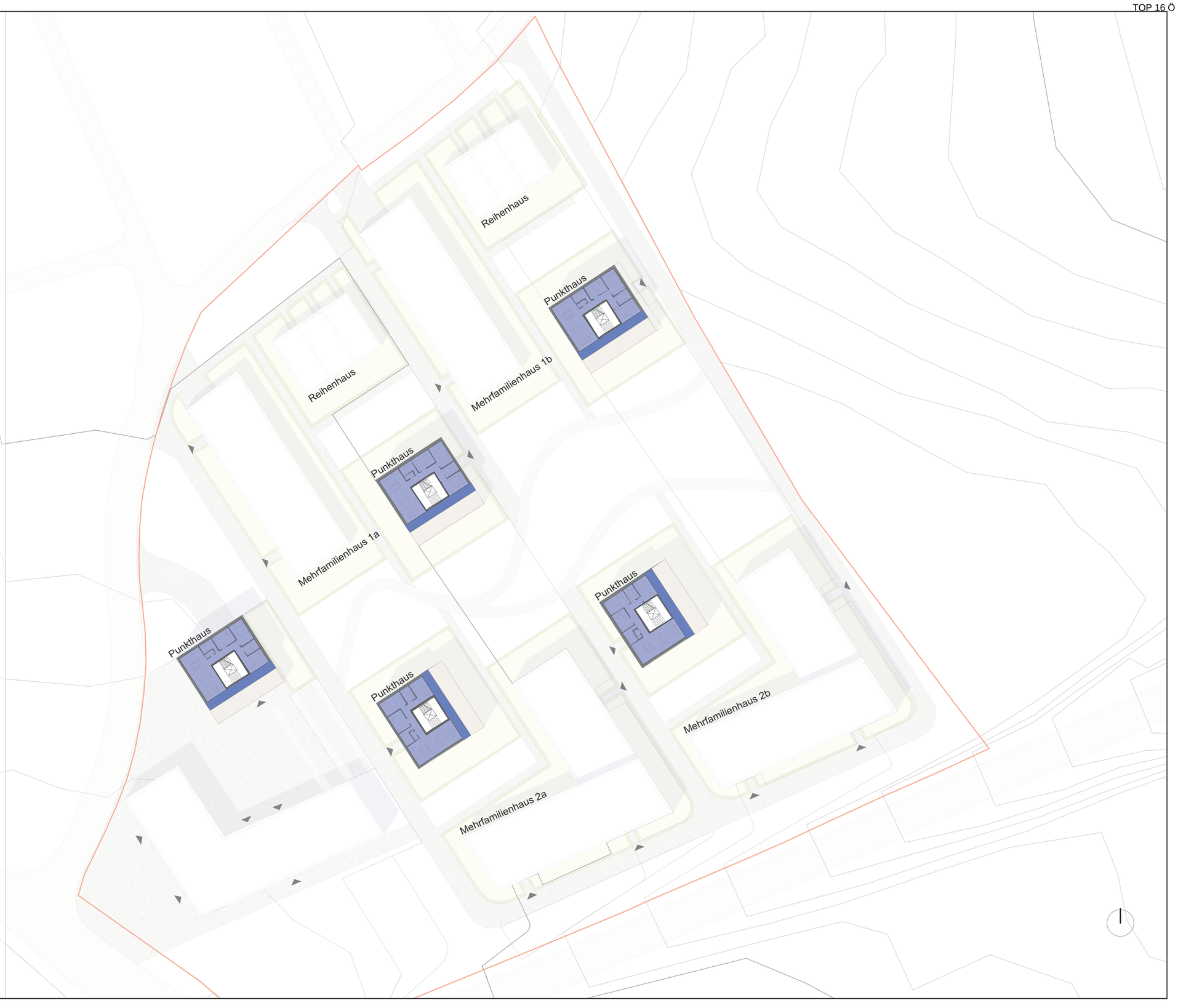
		Prozentualer Anteil	*Fläche, m²*
	StandartETW	73%	8.252 m²
	Soziales MW		1.851 m²
	Soziales ETW	27%	1.059 m²
	Seniorenwohnen		149 m²
	Wohnen gesamt	**100 %**	**11.311 m²**

Berechnung Wohnfläche

Flächen der Wohnungen abzüglich Außenwand und Treppenhäuser
Reduziert um 7% für Wohnungstrennwände und Stellwände
Terrassen bis 18m² zu 50%
Terrassen ab 18m² zu 25%

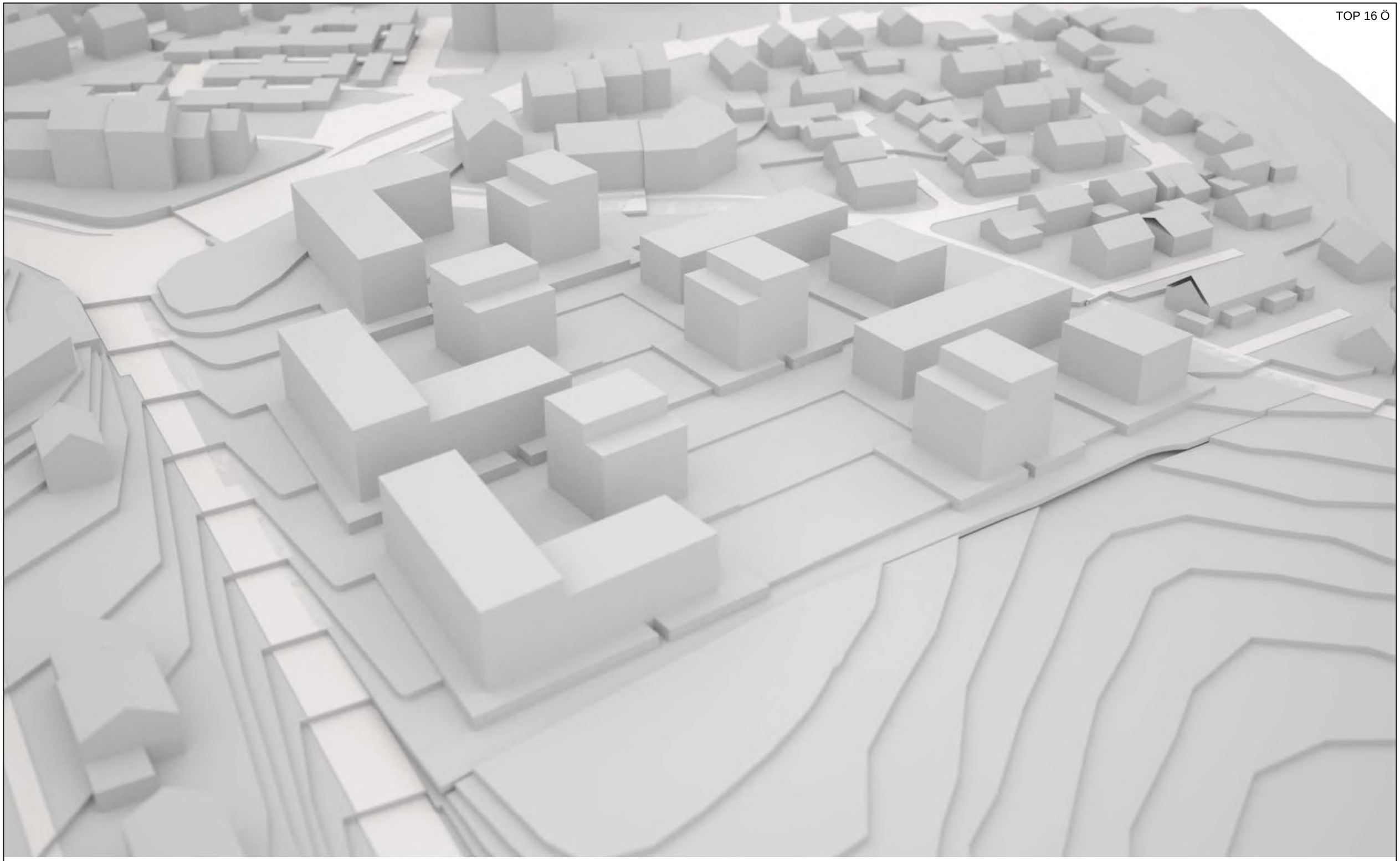
Berechnung Wohnfläche pro Gebäude

Mehrfamilienhaus 1a	963 m²
Mehrfamilienhaus 1b	903 m²
Mehrfamilienhaus 2a	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 2b	1.836 m²
Mehrfamilienhaus 3	1.367 m²
Punkthaus	4 x 710 m²
Punkthaus am Platz	568 m²
Reihenhaus	2 x 492 m²
Wohnfläche gesamt	**11.311 m²**



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Grundriss DG	1:500	26.06.2018	A2

HASCHER JEHLE Architektur
Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Modell Perspektive		26.06.2018	A3

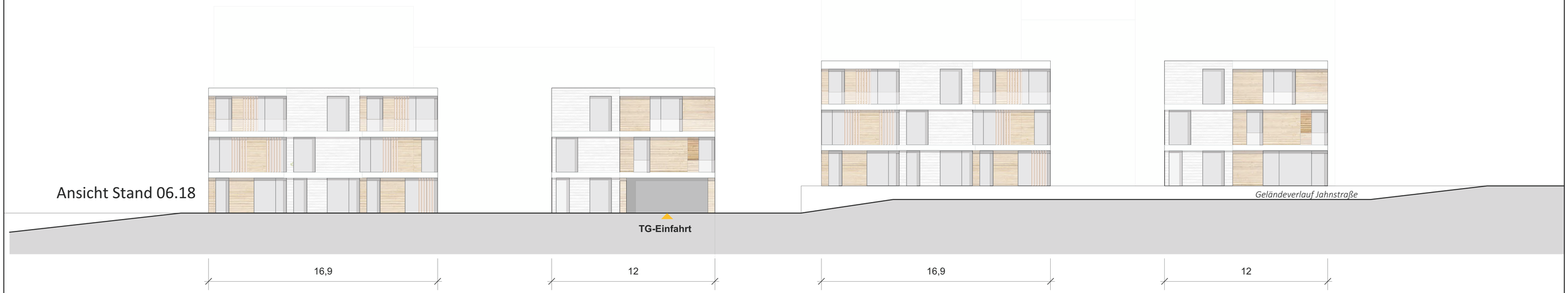
HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de

Ansicht Stand 02.18



Ansicht Stand 06.18



Projekt:	*Plan:*	*Maßstab:*	*Datum:*	*Blattformat:*
TSG Leonberg	Ansicht Jahnstraße	1:200	26.06.2018	A2

HASCHER JEHLE Architektur

Kantstraße 17
D-10623 Berlin
T. +49. (0)30. 347 976-50
F. +49. (0)30. 347 976-55
E. info@hascherjehle.de
www.hascherjehle.de

2018/127
öffentlich

Dezernat C
Stadt- und Bauleitplanung

Bezugsvorlagen:
2018/018

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

Bebauungsplan "Längenbühl - 1. Änderung" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 03.08-3/1 in Leonberg - Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Den Beschlussempfehlungen zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander aus den im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend Anlage 2 dieser Drucksache zugestimmt.

2. Der redaktionellen Änderung der Planung gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses gemäß Ziffer 3.4 dieser Drucksache wird zugestimmt.

3. Der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl – 1. Änderung“, Planbereich 03.08-3/1 in Leonberg, in der Fassung vom 20.06.2018 wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 GemO und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.06.2018 werden nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO jeweils als Satzung beschlossen (Anlagen 3-6 zu SV 2018/127).

Dem Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften ist eine Begründung beigefügt (Stand 20.06.2018; Anlage 7 zu SV 2018/127).

Zusammenfassung des Sachverhalts

Der ursprüngliche Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ mit einer Gesamtfläche von ca. 11.2ha ist am 23.04.2015 in Kraft getreten. Das Gewerbegebiet Längenbühl ist inzwischen voll erschlossen, erste private Bauvorhaben wurden begonnen und teilweise bereits vollendet.
Im Laufe der fortschreitenden Vermarktung der gewerblichen Bauflächen ergab sich das Erfordernis einer bedarfs- und ortsbildgerechten Optimierung der Höhenfestsetzungen am süd-westlichen Rand des Gewerbegebiets „Am Längenbühl“. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt in der fraglichen Zone maximal zulässige Gebäudehöhen zwischen 14 und 20m und teilweise Mindestgebäudehöhen von 14m fest. Der bauliche Schwerpunkt (Hochpunkt) befindet sich dabei in der äußersten südwestlichen Gebietsecke.
Aus betrieblicher Sicht sowie hinsichtlich der Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft hat sich inzwischen gezeigt, dass eine Verschiebung dieses möglichen baulichen

Hochpunkts in östliche Richtung gegenüber den bisherigen Festsetzungen Vorteile für die betrieblichen Belange und das Ortsbild in sich bergen würde. Da es sich bei den zulässigen Gebäudehöhen um einen Grundzug der Planung handelt, ist eine Genehmigungsfähigkeit von, mehr als geringfügigen, Höhenabweichungen auf dem Wege der Befreiung von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht möglich. Die Höhenfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sollen daher in dem fraglichen Teilbereich, dem Geltungsbereich der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung, unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse angepasst werden.
Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ziele der Maßnahme

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Längenbühl – 1. Änderung“ sollen in der süd-westlichen Ecke des Gewerbegebiets „Am Längenbühl“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der optimierten Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung, mit einer Verschiebung des „baulichen Gewichts“ nach Osten geschaffen werden. Die Nutzungsdichte innerhalb des Planänderungsbereichs bleibt in etwa gewahrt. Die Planänderung bezieht sich ausschließlich auf die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Alle sonstigen, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, in Kraft getreten am 23.04.2015 gelten unvermindert weiter, sofern sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind.

Sachverhalt/Sachstand

3.1 Anwendung des beschleunigten Verfahrens
Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht anzuwenden.
Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der städtebaulichen Optimierung einer Teilfläche des bereits überplanten und erschlossenen Gewerbegebiets Längenbühl [andere Maßnahme der Innenentwicklung] dient und im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² [Fläche des Geltungsbereichs / Nettobauland (1.53ha) x Grundflächenzahl (0.6) = 0.92ha] anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.
Bebauungspläne, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor und sind somit nicht zu berücksichtigen.
Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten.
Ebenso wenig sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des BundesImmissionsschutzgesetzes zu beachten.

3.2 Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung
Die Erfordernis der Planaufstellung ergibt sich aus:
- Der bedarfs- und ortsbildgerechten Optimierung der Höhenfestsetzungen am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets „Am Längenbühl“.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung innerhalb des Geltungsbereichs dieser 1. Bebauungsplanänderung sind im Wesentlichen:

- Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte im Zufahrtsbereich (GE2) zum zukünftigen Betriebsgelände zum Zwecke der besseren betrieblichen Außendarstellung und zur Ermöglichung eines größeren Abstands zu den bestehenden Hochspannungsfreileitungen am westlichen Gebietsrand.
- Verringerung der baulichen Dichte im westlichen Teil des Plangebiets (GE3) zur Kompensation der höheren Dichte im östlichen Teil und zur harmonischen Ausgestaltung des Siedlungsrandes am Übergang zur freien Landschaft.
- Sicherung eines von der BAB 8 aus wahrnehmbaren baulichen Hochpunktes in Form einer städtebaulichen Dominante in der südwestlichen Ecke des Gewerbegebiets Längenbühl.
- Beibehalten der durchschnittlichen Nutzungsdichte innerhalb des Geltungsbereichs.
- Beibehalten aller sonstiger Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ auf dem Stand seines ursprünglichen In Kraft Tretens am 23.04.2015, sofern sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl – 1. Änderung“ wurde vom Gemeinderat am 27.02.2018 gefasst. Ebenfalls am 27.02.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans vom 01.02.2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Form einer Planauslegung (Planaushang im Rathaus, Belforter Platz 1, III. Stock, Wartebereich des ServiceBüroBauen - Raum 03.00) mit der Gelegenheit der Äußerung zur Planung im Zeitraum vom 03.04.2018 bis 04.05.2018 durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde abgesehen.

3.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung)

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 03.04.2018 bis 04.05.2018 beim Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben.

3.3.2. Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 26.03.2018 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.
Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben und bewertet (siehe Anlage 2).

3.3.3. Ergebnis aus der Beteiligung

Die Stellungnahmen wurden in den Anlage 2 tabellarisch im Originaltext aufgelistet und das Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung diesem jeweils gegenüber gestellt. Diese Stellungnahme der Verwaltung ist Bestandteil der Begründung zu Nr. 1 des Beschlussvorschlags und fasst das Abwägungsergebnis zusammen.

Im Wesentlichen wurden folgende Anregungen geäußert:

A. Bundesautobahn BAB 8

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr äußerte sich zu Belangen im Zusammenhang mit der Bundesautobahn BAB 8, die unweit des Plangebiets verläuft. Demnach sind in einem Abstand von bis zu 40m zur Autobahn keine baulichen Anlagen zulässig.

- Entsprechende Festsetzungen sind im Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ bereits enthalten; diese gelten auch weiterhin, da sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 8 nicht

durch Werbeanlagen abgelenkt oder geblendet werden dürfen.
- Der Hinweis betrifft die Plandurchführung und wurde in den Hinweisen zum Textteil redaktionell ergänzt (s.u. Ziff. 3.4).

Ferner wurde mitgeteilt, dass Abwasser und Oberflächenwasser den Entwässerungsanlagen der BAB 8 nicht zugeleitet werden darf.
- Auch dieser Hinweis betrifft die Plandurchführung und wurde in den Hinweisen zum Textteil redaktionell ergänzt (s.u. Ziff. 3.4).

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz gem. BImSchG wurde verwiesen.
- Entsprechende Festsetzungen sind im Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ bereits enthalten; diese gelten auch weiterhin, da sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind.

Kosten für entsprechende Lärmschutzvorkehrungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Aus luftrechtlicher Sicht wurde gebeten, Anforderungen an das Stellen von Kränen bei der Erteilung von Baugenehmigungen in diese aufzunehmen.
- Der Hinweis betrifft die Plandurchführung und wurde in den Hinweisen zum Textteil redaktionell ergänzt (s.u. Ziff. 3.4).

B. Immissionsschutz

Seitens des Landratsamtes (Immissionsschutz) wurde die Stellungnahme zum Lärmschutz, die bereits bei der Aufstellung des Bezugsbebauungsplanes abgegeben wurde, nochmals wiedergegeben. Des Weiteren wurde eine überschlägige Betrachtung der Lärmsituation aufgrund der geänderten Gebäudehöhen angeregt.
- Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wurde bereits bei der Aufstellung des Bezugsbebauungsplans abgewogen und soweit erforderlich berücksichtigt. Entsprechende Festsetzungen sind im Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ bereits enthalten; diese gelten auch weiterhin, da sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind.
- Eine weitere schalltechnische Betrachtung ist verzichtbar, da sich aufgrund der 1. Bebauungsplanänderung hinsichtlich des Straßenverkehrslärms keine Änderungen bei der lagemäßigen Verortung der Lärmpegelbereiche ergeben.
- Ebenso wenig ergeben sich Auswirkungen auf die im Bezugsbebauungsplan getroffenen Regelungen hinsichtlich der zulässigen, gewerblichen Schallabstrahlung.

Bzgl. der Luftschadstoffe (Luftreinhaltung) wurde angeregt, gem. den Ergebnissen des Luftschadstoffgutachtens, das im Zuge der Aufstellung des Bezugsbebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ erstellt wurde, eine direkte Raumbelüftung mit schadstoffbelasteter Außenluft zu vermeiden.
- Entsprechende Festsetzungen sind im Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ bereits enthalten; diese gelten auch weiterhin, da sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind.

C. Bahnanlagen und -betrieb

Seitens der Deutschen Bahn AG wurde auf bahnbetriebsbedingte Emissionen hingewiesen (Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Bremsstaub). Des Weiteren wurde um Beteiligung bei Baumaßnahmen im Umfeld von Bahnanlagen gebeten. Vor Baubeginn sei eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.
- Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Aufgrund der Entfernung der Bahnanlagen von mindestens 300m zum Plangebiet wird kein Konfliktpotential gesehen.

D. Hochspannungsfreileitung Hoheneck-Herbertingen

Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass sich das Plangebiet teilweise im Schutzstreifen (2x 21m) der o.g. Hochspannungsleitung befindet. Leitungsverlauf und Schutzstreifen sind im Bezugsbebauungsplan bereits eingetragen; die tatsächliche Lage ergibt sich aus der Örtlichkeit. Die Planänderungen beziehen sich auf Bereiche außerhalb des Schutzstreifens, die Belange des Leitungsbestandes seien ausreichend berücksichtigt.

- Entsprechende Festsetzungen sind im Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ bereits enthalten; diese gelten auch weiterhin, da sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind.
- Die Feststellung der tatsächlichen Lage ist Sache der Plandurchführung

E. Fazit
Abschließend wird festgestellt, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind, die aus Sicht der Verwaltung die bisherige Konzeption in den Grundzügen der Planung in Frage stellen und eine grundlegende Planänderung bedingen würden. Daher wird empfohlen, den Satzungsbeschluss zu fassen.

3.4 Redaktionelle Änderungen
Gegenüber dem Planungsstand (01.02.2018) zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses wurden nachfolgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:
- Ergänzung dreier Hinweise im Textteil, (C2- Werbeanlagen, C3 – Entwässerung, C4 - Kräne)

In Anbetracht der Geringfügigkeit dieser lediglich redaktionellen Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich.

Weiteres Vorgehen

Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine Bebauungsplanänderung: Die baurechtliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt dann weiterhin auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bezugsbebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ aus dem Jahr 2015.
Demnach wäre die Optimierung der Höhenfestsetzungen im Planänderungsbereich nicht möglich, da die Voraussetzungen für eine Befreiung von den ursprünglichen Höhefestsetzungen nicht gegeben sind. Die „städtebauliche Dominante“ mit einer maximalen Gebäudehöhe von 20m, dürfte nur im Westen des Plangebiets errichtet werden. Die Anordnung dieses repräsentativen Hochpunktes im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Betriebszufahrt wäre ebenso wenig möglich wie eine Abstufung der Gebäudehöhen zum Gebietsrand hin. Die Vorzüge der Planänderung hinsichtlich des Ortsbildes und betrieblicher Belange wären somit nicht umsetzbar.

Finanzierungsübersicht

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen (Bebauungsplanverfahren).

Die Planänderungen haben keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Festsetzung der Anschlussbeiträge (Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag). Ebenso wenig ergeben sich Auswirkungen auf die Erhebung des Erschließungsbeitrages, da die zum Anbau bestimmten Straßen im Gebiet vor In-Kraft-Treten der Bebauungsplanänderung erstmalig hergestellt wurden.

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	01_VERFAHRENSÜBERSICHT_2018-6-20_LÄNGENBÜHL_Ä1

2	02_BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN_BEHÖRDEN-TÖB_2018-06-20_Längenbühl-Ä1
3	03_PLANKOPF_2018-6-20_Längenbühl-Ä1
4	04_PLANZEICHENERKLÄRUNG-2018-6-20-Längenbühl-Ä1
5	05_PLANZEICHNUNG_2018-06-20_Längenbühl-Ä1
6	06_TEXTTEIL-2018-6-20_Längenbühl-Ä1
7	07_BEGRÜNDUNG_2018-6-20_Längenbühl-Ä1

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage 2018/127 öffentlich

Verfahrensübersicht Bauleitplanung

Bebauungsplan **„Gewerbegebiet Längenbühl – 1. Änderung“, Planbereich 03.08-3/1, in Leonberg**

☐ Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 BauGB
☐ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
☒ Bebauungsplan der Innenentwicklung / beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
☐ Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich
☐ Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Aufstellungsbeschluss
[§ 2 Abs. 1 BauGB]

~~Ortschaftsrat~~	-
Planungsausschuss	22.02.2018
Gemeinderat	27.02.2018
Bekanntmachung im Amtsblatt	

~~Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung~~
~~[§ 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB]~~

bei Verf. n. §§ 13 + 13a BauGB Verzicht mögl.

~~Ortschaftsrat~~	
~~Planungsausschuss~~	
~~Gemeinderat~~	
~~Bekanntmachung im Amtsblatt~~	
~~Frühzeitige Beteiligung [§ 3 Abs. 1 BauGB]~~	
~~Informationsveranstaltung~~	
~~Behördenbeteiligung [§ 4 Abs. 1 BauGB]~~	~~☐~~

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
[§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB]

~~Ortschaftsrat~~	-
Planungsausschuss	22.02.2018
Gemeinderat	27.02.2018
Bekanntmachung im Amtsblatt	21.03.2018
Öffentliche Auslegung [§ 3 Abs. 2 BauGB]	03.04.2018 bis 04.05.2018
Behördenbeteiligung [§ 4 Abs. 2 BauGB]	☒Anschreiben vom 26.03.2018
Erneute Auslegung erforderlich	☐Nein
~~Beschluss zur erneuten Auslegung~~	
~~Bekanntmachung im Amtsblatt~~	
~~Öffentliche Auslegung [§ 4a Abs. 3 BauGB]~~	
~~Behördenbeteiligung [§ 4a Abs.3 BauGB]~~	☐

Abwägung [§ 1 Abs. 7 BauGB] und **Satzungsbeschluss**
[§ 10 Abs.1 BauGB]

~~Ortschaftsrat~~	
Planungsausschuss	12.07.2018
Gemeinderat	17.07.2018

Ausfertigung, danach Bekanntmachung im Amtsblatt und damit Inkrafttreten [§ 10 Abs. 3 BauGB]

☐ Städtebaulicher Vorvertrag geschlossen
☐ Städtebaulicher Vertrag erforderlich
☐ Umlegung erforderlich
☐ Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (1) bzw. § 10 (2) BauGB erforderlich

☐ Ein wichtiger Grund für eine angemessene Fristverlängerung gem. §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 4 Abs.2 Satz 2 BauGB liegt vor

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

im Rahmen der Auslegung in der Zeit vom
3. April 2018 bis einschließlich 4. Mai 2018
(Anschreiben vom 26.03.2018)

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl – 1. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.08-3/1 in Leonberg

Stadt Leonberg,
Stadtplanungsamt, Abteilung Stadt- und Bauleitplanung

Anlage 2 zu SV 2018/127 öffentlich

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Verband Region Stuttgart** Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart 09.04.2018 per Mail Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung" in Leonberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ihre E-Mail vom 26.03.2018, Ihr Zeichen: C 6320-kmb Sehr geehrte Frau Keim, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden. Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato Verband Region Stuttgart Referentin für Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 Fax 0711 22759-70 E-Mail trovato@region-stuttgart.org<mailto:trovato@region-stuttgart.org> Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org<mailto:planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org<http://www.region-stuttgart.org/>	<u>Ziele der Regionalplanung</u> Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**Regierungspräsidium Stuttgart** Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART STRASSENWESEN UND VERKEHR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 30.04.2018 Name Yvonne Zweschper Durchwahl 0711 904-14210 Aktenzeichen 42-2511-2-BB/254 Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Längenbühl – 1. Änderung“ in Leonberg Ihre E-Mail vom 26.03.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt an der BAB A 8. Gemäß § 9 Fernstraßengesetz sind im Abstand von 40 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 BauNVO, usw. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 8 nicht abgelenkt oder geblendet werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Video-Flächen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht zugestimmt wird. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der BAB A 8 und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.	§9 Fernstraßengesetz – Anbauverbot 40m Die 1. Bebauungsplanänderung beinhaltet lediglich die Änderung bestehender Höhenfestsetzungen; nur diese sind Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Alle anderen Festsetzungen des Bezugsbebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ gelten unverändert weiter. Entsprechende Festsetzungen sind im Bezugsplan bereits enthalten, weitere Festsetzungen sind somit nicht erforderlich Werbeanlagen Der Hinweis betrifft die Plandurchführung und wird im Textteil ergänzt. Die Änderung ist redaktionell und betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich. Entwässerung Der Hinweis betrifft die Plandurchführung und wird im Textteil ergänzt. Die Änderung ist redaktionell und betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich.	Zurückweisen Berücksichtigen redaktionell Berücksichtigen redaktionell

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen. Aus luftrechtlicher Sicht wird die Stadt Leonberg gebeten, nachstehende Punkte in eine ggf. zu erteilende Baugenehmigung aufzunehmen: 1. Ggf. zu stellende Kräne sind während der Stellzeit mit einer Tag-, Nachtkennzeichnung gem. NfL 1-950-17 zu versehen. 2. I. V. m. 1. kann von einer Tagkennzeichnung abgesehen werden, sofern die Kräne die Grundfarben Gelb, Rot oder Orange aufweisen. 3. Kräne, welche eine Höhe von mehr als 45m ü. G. aufweisen, sind beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 zu beantragen. Mit freundlichen Grüßen gez. Yvonne Zweschper	<u>Lärmschutz</u> Der Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ enthält bereits entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz; diese sind von der 1. Bebauungsplanänderung nicht betroffen und bestehen somit fort. <u>Luftrechtliche Aspekte</u> Der Hinweis betrifft die Plandurchführung und wird im Textteil ergänzt. Die Änderung ist redaktionell und betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Berücksichtigen redaktionell

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	**Landratsamt** Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen **Bauen und Gewerbe** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 24.04.2018 **Az.: 40-2018-0849** **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ in Leonberg** **Ihr Schreiben vom 26.03.2018** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 01.02.2018 nehmen wir wie folgt Stellung: Der ursprüngliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ ist 2015 in Kraft getreten. Im Laufe der Vermarktung der Flächen ergab sich das Erfordernis einer bedarfs- und ortsbildgerechten Optimierung der Höhenfestsetzungen am süd-westlichen Rand. Dabei bleibt die Nutzungsdichte etwa gleich, jedoch verschiebt sich der Schwerpunkt nach Osten. Zu diesem Zwecke wird im östlichen Teilbereich des Plangebietes (**GE2**) die		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	maximal zulässige Gebäudehöhe von 14 m auf 20 m erhöht. Die bisher maximal zulässige Gebäudehöhe von 14 m wird hier als Mindestgebäudehöhe festgesetzt. Im Gegenzug wird im Gebietsteil **GE3** die maximal zulässige Gebäudehöhe von 20 m auf 14 m reduziert. Die hier bisher vorgegebene Mindestgebäudehöhe wird von 14 m auf 12,50 m herabgesetzt. **Naturschutz** Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. **Immissionsschutz** Inwiefern die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 16.09.2014 im Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Längenbühl“ Berücksichtigung fand, kann von hier nicht abschließend nachvollzogen werden. Wir geben den damaligen Text unserer Stellungnahme daher nochmals wieder, mit der Bitte zu überprüfen, ob durch die geplanten Änderungen der max. möglichen Gebäudehöhen Auswirkungen auf die Schutzwürdigkeit von Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes bzgl. evtl. zu erwartender höherer Lärmimmissionen und –emissionen möglich erscheinen. Eine überschlägige Betrachtung durch das Gutachterbüro Spinner empfehlen wir. Anbei die Stellungnahme von 2014, die aus unserer Sicht auch bei der geplanten Änderung zu berücksichtigen wäre: I. Lärmschutz 1. Straßenverkehrslärm Es besteht aus Sicht der Immissionsschutzbehörde Einverständnis mit den Empfehlungen aus dem schalltechnischen Gutachten des Büros ISIS, Dipl. Ing. Manfred Spinner, Riedlingen, vom Februar 2014. Aufgrund der Lärmemissionen vom Verkehr der Autobahn A 8 einwirkend auf das geplante Gewerbegebiet sind Lärmpegelbereiche der Klasse III bis VI zuzuordnen.	Naturschutz Keine Bedenken und Anregungen Immissionsschutz Die nochmals wiedergegebene Stellungnahme wurde bei der Aufstellung des Bezugsbebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ abgewogen und soweit erforderlich berücksichtigt. Wie nachfolgend dargelegt ist eine weitere schalltechnische Betrachtung verzichtbar Straßenverkehrslärm In der Planzeichnung des Bezugsbebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl“ ist bereits der weitergehende Lärmpegelbereich für „tags“ dargestellt (Gutachten, Plan-Nr. 1330-03). Im Textteil Ziff. A.12.1 „Lärmschutz (Straßenverkehrslärm)“ ist bereits die Nachweispflicht der Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß desjeweiligen Außenbauteils (erf. R'w,res) enthalten. Diese Festsetzung ist nicht Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung und besteht somit fort. Die Planänderungen haben keine Auswirkungen auf	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Wir empfehlen 1.) die getrennte Ausweisung von Lärmpegelbereichen für tags und nachts analog des Gutachtens, 2.) ab Lärmpegelbereich IV unabhängig von der Gebietsausweisung die Führung des Nachweises gem. DIN 4109 bei geplanten Büronutzungen für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und eine entsprechende Festsetzung in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	die lagemäßige Verortung der Lärmpegelbereiche, somit erübrigt sich eine ergänzende gutachterliche Betrachtung.	
	2. <u>Gewerbelärm</u> Zum Schutz benachbarter Wohnbebauung (z. B. Silberberg) ist im Zeitbereich nachts zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigung die max. Schallabstrahlung ausgehend von Gewerbelärm zu begrenzen. Von potentiell lärmintensiven Betrieben ist ein Nachweis nach TA Lärm zu fordern, bei dem durch das Betreiben des Gewerbebetriebes die Unterschreitung des jeweils zulässigen Immissionsrichtwertes um mindestens 10 dB(A) an den maßgeblichen Bezugspunkten nachgewiesen wird.	<u>Gewerbelärm</u> Die Begrenzung der max. Schallabstrahlung ausgehend von Gewerbelärm ist bereits im Bezugs-Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ im Textteil Ziff. A.12.2 „Lärmschutz (Immissionsschutzmaßnahmen)“ enthalten. Diese Festsetzung ist nicht Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung und besteht somit fort. Die Planänderungen haben keine Auswirkungen auf die zulässige Schallabstrahlung, somit erübrigt sich eine ergänzende gutachterliche Betrachtung.	Kenntnisnahme
	Wir empfehlen den Festsetzungsvorschlag des Gutachtens (siehe Plan Nr. 1330-05 02/2014 Text links oben: Gewerbegebiet Immissionsschutzmaßnahmen) in den Textteil des Bebauungsplanes zu übernehmen.	Der Festsetzungsvorschlag des Gutachtens (Plan Nr. 1330-05, 02/2014 Text links oben: Gewerbegebiet Immissionsschutzmaßnahmen) ist bereits im Textteil des Bezugsbebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ Ziff. A.12.2 „Lärmschutz (Immissionsschutzmaßnahmen)“ enthalten. Diese Festsetzung ist nicht Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung und besteht somit fort.	Kenntnisnahme
	II. <u>Luftschadstoffe (Luftreinhaltung)</u> Diesbezüglich sind lt. Luftschadstoffgutachten des Ing.Büros Lohmeyer, Karlsruhe vom März 2014, Projekt-Nr. 62540-13-01, Dipl. Geogr. T. Nagel, bei der aktuellen Bebauungsplanung keine zusätzlichen Konflikte mit den Grenzwerten der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit (NO 2, PM 10, PM 2,5) an schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des geplanten Gewerbegebietes zu befürchten.	<u>Luftschadstoffe (Luftreinhaltung)</u> Wird zur Kenntnis genommen. Die geringfügigen Höhenänderungen im Zuge der 1. Bebauungsplanänderung haben keine Relevanz für die im Gutachten dargelegte, großräumige Betrachtung des Klimageschehens außerhalb des Plangebietes.	Kenntnisnahme
	Dort wo an geplanter gewerblicher Nutzung innerhalb des Plangebietes Stickstoffdioxidbelastungen von über 40 Mykrogramm je m³ prognostiziert werden, ist eine direkte Belüftung der Räume mit schadstoffbelasteter Außenluft zu vermeiden (siehe Seite 29 des Gutachtens).	Entsprechende Festsetzungen sind bereits im Bezugsbebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ unter Textteil, Ziff. A.12.3 „Schutz vor Luftschadstoffen“ enthalten. Diese Festsetzung ist nicht Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung und besteht somit fort.	Kenntnisnahme

Stadt Leonberg,
Stadtplanungsamt, Abteilung Stadt- und Bauleitplanung

Anlage 2 zu SV 2018/127 öffentlich

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine Bedenken. Bodenschutz Keine Bedenken, da insgesamt im Geltungsbereich die durchschnittliche Nutzungsdichte bleibt. Altlasten Keine Bedenken. Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Thomas Wagner	Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine Bedenken und Anregungen Bodenschutz Keine Bedenken und Anregungen Altlasten Keine Bedenken und Anregungen Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	**Gemeinde Magstadt** **Von**: "achterberg, Victoria" <Achterberg@magstadt.de> **An:** "bauleitplanung@leonberg.de“ <bauleitplanung@leonberg.de> **Datum**: 03.05.2018 11:53 **Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Längenbühl - 1.Änderung" Sehr geehrte Frau Keim, wir möchten uns für die Beteiligung am Verfahren "Gewerbegebiet Längen-bühl - 1.Änderung" bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, wir wünschen viel Erfolg. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Kristina Ljubicic Bauamt - Sekretariat Gemeinde Magstadt Bauamt Postadresse: Marktplatz 1, 71106 Magstadt Bauamt- Altes Schulhaus, Alte Stuttgarter Straße 1 Telefon: 07159/9458-30 Telefax: 07159/9458-50 E-Mail: achterberg@magstadt.de<mailto:achterberg@magstadt.de> www.magstadt.de<http://www.magstadt.de/>	Keine Bedenken und Anregungen Eine erneute Planauslegung ist nicht erforderlich;	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	**Stadt Stuttgart** Landeshauptstadt Stuttgart Beigeordneter für Städtebau und Umwelt GZ: StU 6113-02.0 Bürgermeister Peter Pätzold Hausadresse: Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart Postadresse: 70161 Stuttgart Telefon 0711 216-60650 Fax 0711 216-60651 19. April 2018 **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung in Leonberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB** **hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit§ 4a Abs. 2 BauGB** **Ihr Schreiben vom 26. März 2018** Sehr geehrte Frau Keim, für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Längenbühl - 1. Änderung" in Leonberg danke ich Ihnen. Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch diese Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Deutsche Bahn AG** Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: CS.R-SW-L(A) Ha TÖB-KAR-18-25844 18.04.2018 Ihr Zeichen: C 6320-kmb Ihr Schreiben vom: 26.03.2018 **Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung" in Leonberg im beschleunigten Verfahren nach§ 13a BauGB** Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB- Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Deutsche Bahn AG** Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: CS.R-SW-L(A) Ha TÖB-KAR-18-25844 18.04.2018 Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld von Bahnanlagen ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, FS.R-SW-L(A) Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	<u>Immissionen aus Bahnbetrieb</u> Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von mindestens ca.300m zu den nördlich gelegenen Bahnanlagen, Aufgrund dieser Entfernung sind die genannten Emissionen für das Plangebiet vernachlässigbar. <u>Baumaßnahmen im Umfeld von Bahnanlagen</u> Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den Bahnanlagen sind keine Konflikte im Falle von Baumaßnahmen zu erwarten. Durch die vorliegende 1. Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner Veränderung der Abstände zulässiger baulicher Anlagen zu den bestehenden Bahnanlagen <u>Kabel und Leitungen</u> Das Gewerbegebiet Längenbühl wurde bereits erschlossen. Die vorliegende 1. Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf den Leitungsbestand. <u>Abwägungsergebnisse</u> Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Deutsche Bahn AG** Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: CS.R-SW-L(A) Ha TÖB-KAR-18-25844 18.04.2018 Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i.V. Cornelia Lorenz i.A. Hans-Jürgen Harreus		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	**Handwerkskammer Region Stuttgart** **Von:** Müller, Bernd <Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de> **An:** "'bauleitplanung@leonberg.de'" <bauleitplanung@leonberg.de> **CC:** "'info@kh-boeblingen.de'" <info@kh-boeblingen.de>, "Kern, Claudia" <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> **Datum:** 09.04.2018 11:31 **Betreff:** WG: Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ in Leonberg Sehr geehrte Frau Keim, zu dem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de<mailto:Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de> Internet: www.hwk-stuttgart.de<http://www.hwk-stuttgart.de/>	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	**Netze BW GmbH** Netze BW GmbH Postfach 12 20 70808 Korntal-Münchingen Name Thomas Hornung Bereich NETZ TEMP1 Telefon +49 7150 9137-56152 Telefax 07150 9137-56140 E-Mail t. hornung@netze-bw.de Datum 10. April 2018 Seite 1/1 **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung** Sehr geehrter Herr Spieß, vielen Dank für die Benachrichtigung. Das Gewerbegebiet ist mit Strom und Erdgas erschlossen. Zum Bebauungsplan haben wir weder Bedenken noch Anregungen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Netze BW GmbH i.V. Thomas Hornung Techn. Sachbearbeiter Projektierung	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	**Unity Media BW GmbH** Unity Media BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 302127 Datum 10.04.2018 Seite 1/1 **Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ in Leonberg** Sehr geehrte Frau Keim, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

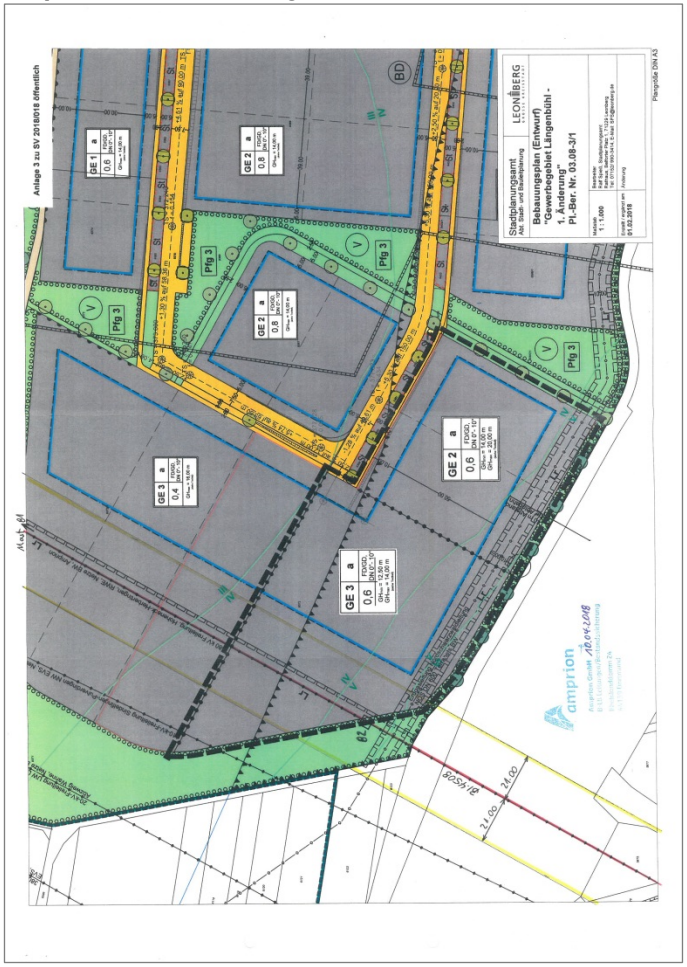
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	**Amprion GmbH** Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund **Betrieb/Projektierung** Ihre Zeichen Beate Keim Ihre Nachricht 26.03.2018 Unsere Zeichen B-LB/4508/Hb/118.361/Bn Name Herr Hasenburg Telefon +49 231 5849-15772 Telefax +49 231 5849-15667 E-Mail volker.hasenburg@amprion.net Dortmund, 10. April 2018 Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung" in Leonberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit§ 4a Abs. 2 BauGB 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck- Herbertingen, Bl. 4508 (Maste 81 bis 82) Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanänderung liegt teilweise im 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1000 vom 01.02.2018 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in	<u>Bestandsleitungen</u> Der Leitungsverlauf wurde bereits bei der Aufstellung des Bezugsbebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ berücksichtigt und im zeichnerischen Teil dargestellt.	Kenntnisnahme

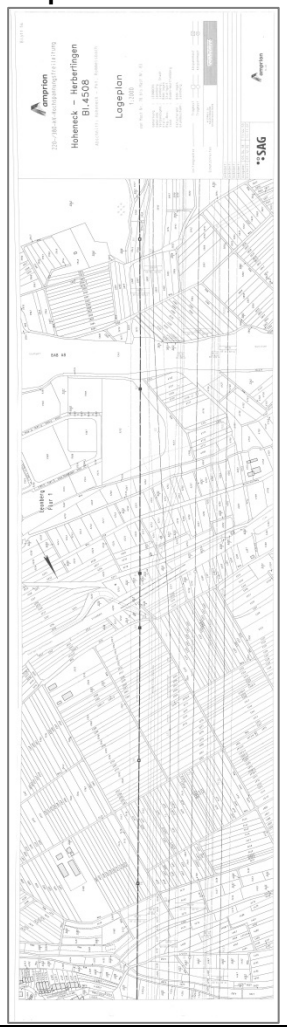
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Die Feststellung der tatsächlichen Lage ist Sache der Plandurchführung	Kenntnisnahme
	Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommenen Änderungen an der Bauleitplanung beziehen sich ausschließlich auf Bereiche außerhalb unseres Leitungsschutzstreifens, so dass wir zu diesen Änderungen keine Anregungen vorzubringen haben.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Die Belange unserer Freileitung sind in den textlichen Festsetzungen, hier insbesondere unter dem Punkt 3.5 Ver- und Entsorgung/technische Infrastruktur, ausreichend berücksichtigt.		
	Gegen einen Satzungsbeschluss zur Bauleitplanung in der jetzt eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen Amprion GmbH Mit freundlichen Grüßen Anlage: Festsetzungskarte 1 : 1000 Verteiler: BI. 4508		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	**Amprion GmbH – Anlage 1** 		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	**Amprion GmbH – Anlage 2** 		

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
29b	**Bodensee Wasserversorgung** **Von:** "Eisenhardt, Stefan" <Stefan.Eisenhardt@bodensee-wasserversorgung.de> **An:** bauleitplanung **Datum:** 11.04.2018 10:21 **Betreff:** Wtrlt: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung" in Leonberg Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen i.A.Stefan Eisenhardt Planung, Bau, Dokumentation Zentrale Netzinformation Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Hauptstraße 163 70563 Stuttgart http://www.bodensee-wasserversorgung.de Tel: -2278 Fax: -2032 E-Mail: Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de -- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Unternehmenssitz: Stuttgart Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Roland Klenk, Leinfeden-Echterdingen Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäb-ler	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, Anschreiben vom 26.03.2018

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952 Steuernummer: 99007/10051		

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- BUND-Bezirksgruppe Leonberg
- Polizeipräsidium Ludwigsburg
- Stadtverwaltung Renningen
- Stadtverwaltung Rutesheim
- Stadtverwaltung Ditzingen
- Stadtverwaltung Gerlingen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- IHK-Region-Stuttgart
- VVS-Verkehrs und Tarifverbund Stuttgart GmbH
- Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
- Terranets BW GmbH
- NetCom BW GmbH
- Transnet BW
- Leo Energie GmbH Co. KG.

20.06.2018, SPS

LEONBERG
GROSSE KREISSTADT
Stadtplanungsamt

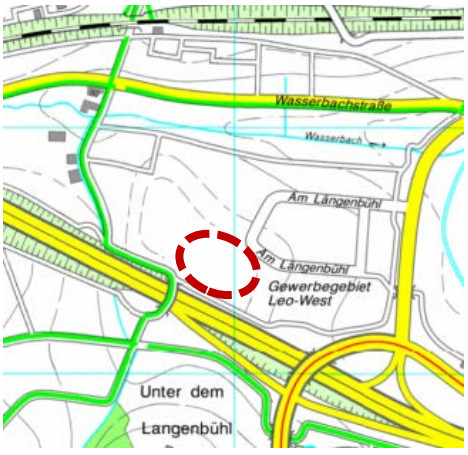
Planbereich 03.08-3/1
M 1:500

Bebauungsplan

Stand 20.06.2018

„Gewerbegebiet Längenbühl – 1. Änderung“

mit Satzung über
örtliche Bauvorschriften



© Städte-Verlag E.v.Wagner & J.Mitterhuber GmbH, Fellbach

VERFAHRENSDATEN

–	**Aufstellungsbeschluss**	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	27.02.2018
–	**Ortsübliche Bekanntmachung**	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	21.03.2018
–	**Frühzeitige Beteiligung**	(§ 3 Abs. 1 BauGB)	keine gem. §13a Abs. 2 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 BauGB
–	**Auslegungsbeschluss**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	27.02.2018
–	**Ortsübliche Bekanntmachung**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	21.03.2018
–	**Öffentliche Auslegung**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	03.04.2018 – 04.05.2018
–	**Satzungsbeschluss**	(§ 10 BauGB)	__.__.____
–	**Ausgefertigt**	Leonberg, den Klaus Brenner Bürgermeister	__.__.____
–	**Inkraftgetreten** d. Bekanntmachung	(§ 10 Abs. 3 BauGB)	__.__.____

BEZUGSPLAN (Ursprünglicher Bebauungsplan)

– **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“**, Planbereich 03.08-3, in Kraft getreten am 23.04.2015

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl, 1. Änderung“ gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl“, in Kraft getreten am 23.04.2015 unvermindert weiter, sofern sie nicht Bestandteil dieser 1. Bebauungsplanänderung sind.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften treten in ihrem Geltungsbereich nur jene bisher geltenden Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans außer Kraft, die Bestandteil dieser 1. Bebauungsplanänderung sind.

RECHTSGRUNDLAGEN

– **BauGB** in der am 05.01.2018 geltenden Fassung geändert durch Artikel 2 G. v. 30.06.2017 BGBl. I S. 2193
– **BauNVO** i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
– **PlanzV** i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art.3 G. am 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
– **LBO** i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

GEFERTIGT:	**20.06.2018** / SPS
ANLAGE:	Textteil zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 20.06.2018; Begründung ohne Umweltbericht vom 20.06.2018
GRUNDLAGE:	ALK Stand 04/2017 © Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Baden-Württemberg

Planzeichenerklärung zur 1. Änderung des Bebauungsplans

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. GH min. = 14,00 m
z.B. GH max. = 20,00 m
minimale Gebäudehöhe
maximale Gebäudehöhe

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Füllschema Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Bauweise
Grund-flächenzahl	Dachform Dachneigung
Gebäudehöhe	

Nachrichtlich:

Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Längenbühl", Planbereich 03.08-3, in Kraft getreten am 23.04.2015 (Auszug)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

a — abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

landwirtschaftliche Wege

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdische Leitungen

unterirdische Leitungen

Flächen für die Rückhaltung von Oberflächenwasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

V — Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Pfg — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pflanzgebot für Einzelbäume
Pfg 6

Pflanzgebot für Einzelbäume
Pfg 7

Pflanzgebot für Einzelbäume
Pfg 8

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

BD — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

III / IV — Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (siehe Textteil)

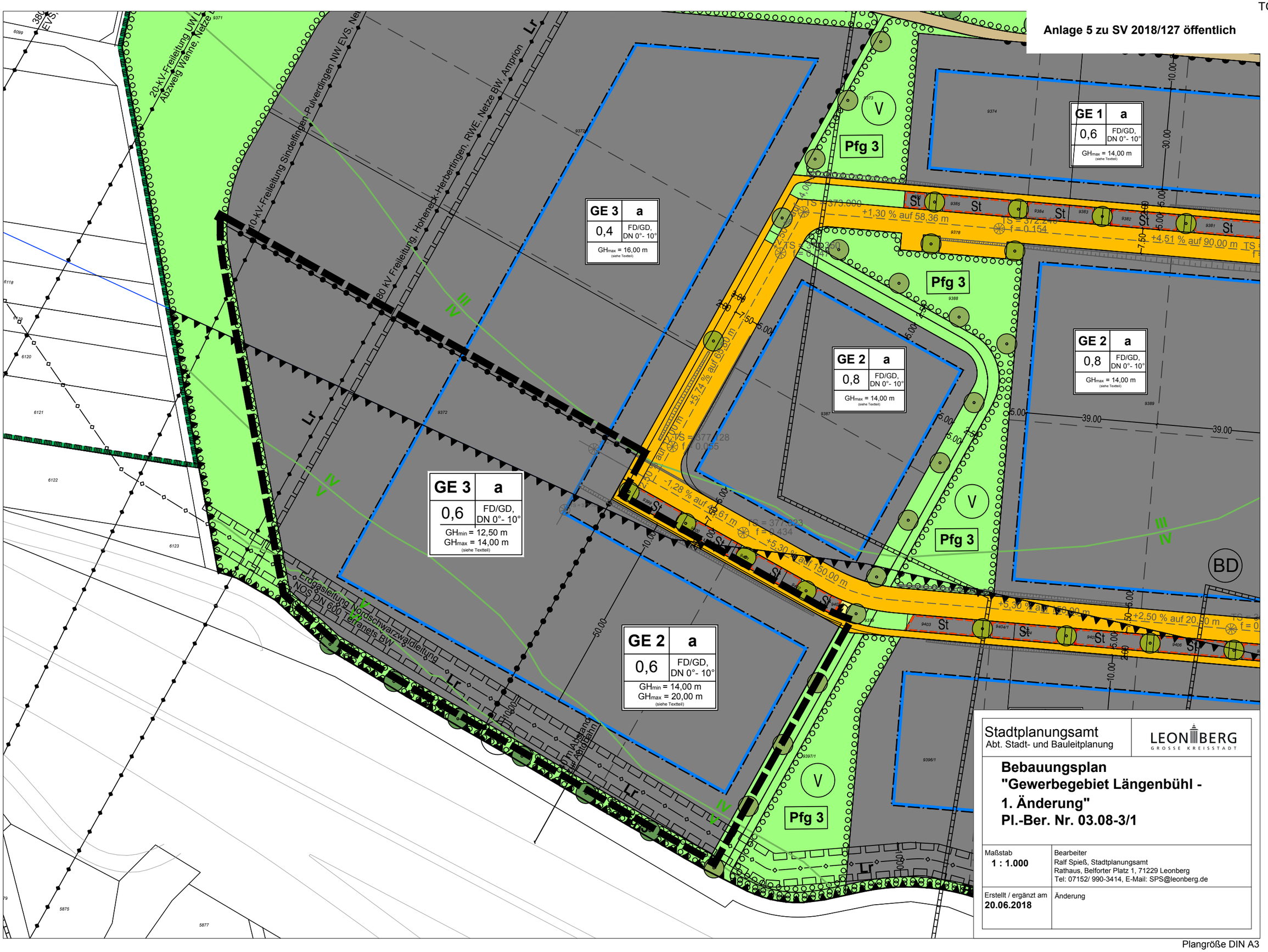
vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Stadtplanungsamt Abt. Stadt- und Bauleitplanung	LEONBERG GROSSE KREISSTADT

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung" Pl.-Ber. Nr. 03.08-3/1

Maßstab **1 : 500**	Bearbeiter Ralf Spieß, Stadtplanungsamt Rathaus, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg Tel: 07152/ 990-3414, E-Mail: SPS@leonberg.de
Erstellt / ergänzt am **20.06.2018**	Änderung

Anlage 5 zu SV 2018/127 öffentlich



Stadtplanungsamt
Abt. Stadt- und Bauleitplanung

LEONBERG
GROSSE KREISSTADT

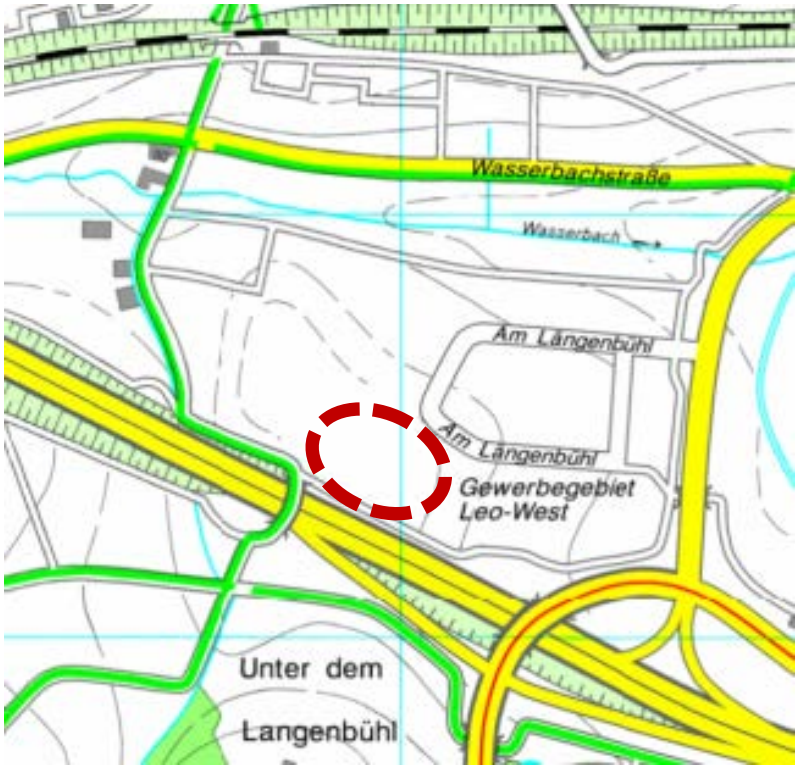
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung" Pl.-Ber. Nr. 03.08-3/1

Maßstab	Bearbeiter
1 : 1.000	Ralf Spieß, Stadtplanungsamt Rathaus, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg Tel: 07152/ 990-3414, E-Mail: SPS@leonberg.de
Erstellt / ergänzt am **20.06.2018**	Änderung

Plangröße DIN A3

Stadt Leonberg
Stadtplanungsamt, Abteilung Stadt- und Bauleitplanung

LEONBERG
GROSSE KREISSTADT



Kartografie: © Städte-Verlag E.v.Wagner & J.Mitterhuber GmbH, 70736 Fellbach

TEXTTEIL

Stand 20.06.2018

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

B. Nachrichtliche Übernahmen

C. Hinweise

D. Satzung über örtliche Bauvorschriften

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.08-3/1, in Leonberg

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“, Planbereich 03.08-3/1, gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen im **Textteil** des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl“, Planbereich 03.08-3, in Kraft getreten am 23.04.2015 unvermindert weiter, sofern sie nicht Bestandteil dieser 1. Bebauungsplanänderung sind.

Bestandteile der 1. Bebauungsplanänderung sind ausschließlich:

- **Im zeichnerischen Teil** des Bebauungsplans die Darstellung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO i.V.m. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) gemäß der Festsetzung in den Nutzungsschablonen.

- **Im Textteil** des Bebauungsplans die nachfolgend aufgeführte planungsrechtliche Festsetzung, Ziff. A.2.1. (Höhe baulicher Anlagen).
  Hierbei bedeuten:

  - Schwarzer Text – Bisher schon vorhandene Textbestandteile (unverändert)
  - Roter Text – Ergänzte Textbestandteile

A.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden die minimale und die maximale Gebäudehöhe und die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung festgesetzt.

A.2.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die minimale Gebäudehöhe (GHmin.) und die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) wird entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.

Sie wird gemessen zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH = RFH) und der obersten Begrenzung der Dachflächen einschließlich Attika des Gebäudes.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH = RFH) darf die Straßenoberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, von der das Gebäude erschlossen wird, gemessen an der Mitte der jeweiligen Gebäudeseite, um je 2,00 m über- oder unterschreiten.

Wird das Gebäude von mehreren Seiten erschlossen, ist das mittlere Straßenniveau der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche maßgebend, welche an das Grundstück angrenzt. Bezugshöhen sind die tatsächlich gebauten Höhen der Verkehrsflächen.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf mit technisch bedingten Aufbauten - wie z. B. Lüftungs-/ Kühlungsanlagen, Aufzugsschächten und Antennen - ausnahmsweise um bis zu 2,5 m überschritten werden.

Bauliche Anlagen, die der Nutzung regenerativer Energien dienen, sind zulässig, so-

fern sie nicht mehr als 2,0 m über die maximale Gebäudehöhe (GHmax.) hinausragen und mindestens 1,5 m von den äußeren Gebäudekanten zurückversetzt sind.

Die minimale Gebäudehöhe (GHmin.) gilt nicht für seitlich offene Überdachungen.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

B.1 Fortbestehende nachrichtliche Übernahmen

Auf das Kapitel B, Nachrichtliche Übernahmen, des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Längenbühl“, Planbereich 03.08-3, in Kraft getreten am 23.04.2015 wird verwiesen; diese behalten Ihre Gültigkeit.

C. HINWEISE

C.1 Fortbestehende Hinweise

Auf das Kapitel C, Hinweise, des Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Längenbühl“, Planbereich 03.08-3, in Kraft getreten am 23.04.2015 wird verwiesen; diese behalten Ihre Gültigkeit.

C.2 Werbeanlagen

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr weist im Schreiben vom 30.04.2018 darauf hin, dass bei Werbeanlagen darauf zu achten ist, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 8 nicht abgelenkt oder geblendet werden. Der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Video-Flächen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht zugestimmt

C.3 Entwässerung

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr weist im Schreiben vom 30.04.2018 darauf hin, dass Abwasser und Oberflächenwasser der BAB A 8 und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden darf.

C.4 Kräne

Aus luftrechtlicher Sicht ist zu beachten:

1. Ggf. zu stellende Kräne sind während der Stellzeit mit einer Tag-, Nachtkennzeichnung gem. NfL 1-950-17 zu versehen.

2. l. V. m. 1. kann von einer Tagkennzeichnung abgesehen werden, sofern die Kräne die Grundfarben Gelb, Rot oder Orange aufweisen.

3. Kräne, welche eine Höhe von mehr als 45m ü. G. aufweisen, sind beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 zu beantragen.

D. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

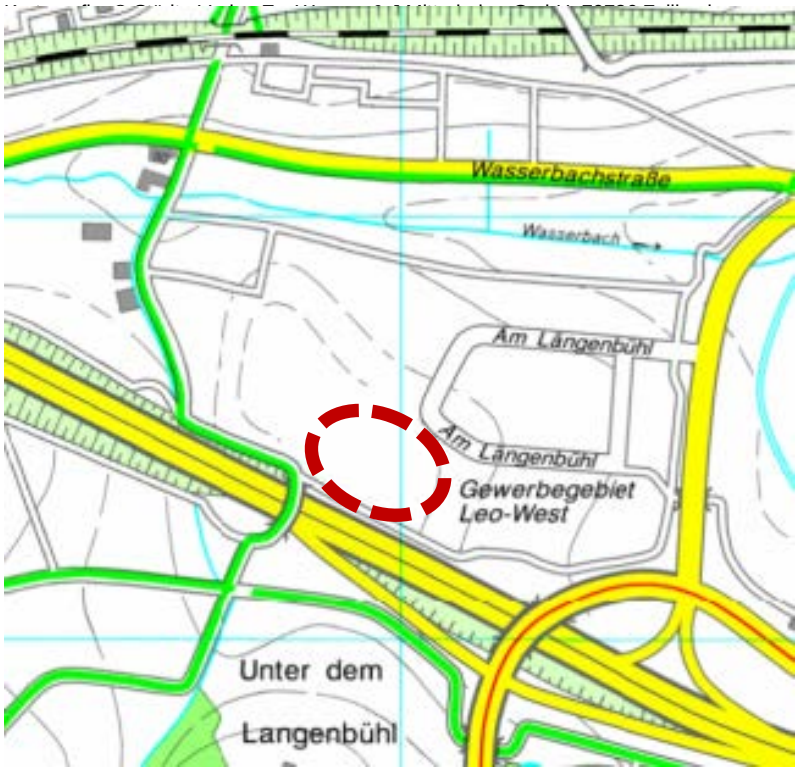
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl -

1. Änderung“, Planbereich 03.08-3/1, gilt die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl“, Planbereich 03.08-3, in Kraft getreten am 23.04.2015 unverändert weiter, da sie nicht Bestandteil dieser 1. Bebauungsplanänderung ist.

SPS
Stadtplanungsamt
Leonberg, 20.06.2018

Stadt Leonberg
Stadtplanungsamt, Abteilung Stadt- und Bauleitplanung

LEONBERG
GROSSE KREISSTADT



BEGRÜNDUNG nach § 9 Abs. 8 BauGB

Stand 20.06.2018

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.08-3/1, in Leonberg

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANWENDUNG DES BESCHLEUNIGTEN VERFAHRENS 3

2 ERFORDERNIS SOWIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 3

2.1 Erfordernis der Planaufstellung ... 3
2.2 Allgemeine Ziele und Zweck der Planung ... 3
2.3 Inhalte der 1. Bebauungsplanänderung ... 4

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS 4

3.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich ... 4
3.2 Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets ... 4
3.2.1 Bestand außerhalb des Plangebiets ... 4
3.2.2 Bestand innerhalb des Plangebiets. ... 5
3.3 Landwirtschaft ... 5
3.4 Verkehrsanbindung ... 5
3.5 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur ... 5
3.6 Baugrund, Altlasten ... 5

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE 5

4.1 Landes- und Regionalplanung ... 5
4.2 Flächennutzungsplan ... 6
4.3 Bestehende Bebauungspläne ... 6
4.4 Landschaftsschutzgebiet ... 6
4.5 Heilquellenschutzgebiet Stuttgart ... 6
4.6 Sonstige bestehende Planungen ... 6

5 PRÜFUNG ALTERNATIVER LÖSUNGEN 6

6 PLANERISCHE KONZEPTION 7

6.1 Gesamtkonzept „Gewerbegebiet Längenbühl“ ... 7
6.2 Konzeption der 1. Bebauungsplanänderung ... 7

7 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 8

8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 8

9 UMWELTBELANGE 8

9.1 Darstellung der Umweltbelange ... 8
9.2 Abgrenzung ... 8
9.3 Schutzgutbezogene Betrachtung ... 8

10 FLÄCHENBILANZ / STÄDTEBAULICHE KENNWERTE 11

11 BODENORDNUNG, KOSTEN UND REALISIERUNG 11

12 FACHGUTACHTEN 11

13 FRISTEN FÜR DIE VERFAHRENSBETEILIGUNG GEM. §§ 3 ABS. 2 UND 4 ABS.2 BAUGB 11

14 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG 11

1 ANWENDUNG DES BESCHLEUNIGTEN VERFAHRENS

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der städtebaulichen Optimierung einer Teilfläche des bereits überplanten und erschlossenen Gewerbegebiets Längenbühl [andere Maßnahme der Innenentwicklung] dient und im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² [Fläche des Geltungsbereichs / Nettobauland (1.53ha) x Grundflächenzahl (0.6) = 0.92ha] anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.

Bebauungspläne, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor und sind somit nicht zu berücksichtigen.

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten.

Ebenso wenig sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

2 ERFORDERNIS SOWIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Erfordernis der Planaufstellung ergibt sich aus:

- Der bedarfs- und ortsbildgerechten Optimierung der Höhenfestsetzungen am südwestlichen Rand des Gewerbegebiets „Am Längenbühl“.

2.2 Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung innerhalb des Geltungsbereichs dieser 1. Bebauungsplanänderung sind im Wesentlichen:

- Erhöhung der zulässigen baulichen Dichte im Zufahrtsbereich (GE2) zum zukünftigen Betriebsgelände zum Zwecke der besseren betrieblichen Außendarstellung und zur Ermöglichung eines größeren Abstands zu den bestehenden Hochspannungsfreileitungen am westlichen Gebietsrand.
- Verringerung der baulichen Dichte im westlichen Teil des Plangebiets (GE3) zur Kompensation der höheren Dichte im östlichen Teil und zur harmonischen Ausgestaltung des Siedlungsrandes am Übergang zur freien Landschaft.
- Sicherung eines von der BAB 8 aus wahrnehmbaren baulichen Hochpunktes in Form einer städtebaulichen Dominante in der südwestlichen Ecke des Gewerbegebiets Längenbühl.
- Beibehalten der durchschnittlichen Nutzungsdichte innerhalb des Geltungsbereichs.
- Beibehalten aller sonstiger Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ auf dem Stand seines ursprünglichen In Kraft Tretens am 23.04.2015.

2.3 Inhalte der 1. Bebauungsplanänderung

(Vgl. Kap. 4.3 Bestehende Bebauungspläne)

Im Gebietsteil GE2 wird die maximal zulässige Gebäudehöhe von 14m auf 20m erhöht. Die bisher maximal zulässige Gebäudehöhe von 14m wird erstmals als Mindestgebäudehöhe festgesetzt.

Im Gebietsteil GE3 wird die maximal zulässige Gebäudehöhe von 20m auf 14m abgesenkt. Die bisherige Mindestgebäudehöhe wird von 14m auf 12,50m herabgesetzt.

Seitlich offene Überdachungen werden von der Festsetzung der Mindestgebäudehöhe ausgenommen.

Bestandteile der 1. Bebauungsplanänderung innerhalb des zugehörigen Geltungsbereichs sind ausschließlich:
- im **zeichnerischen Teil** die Höhenangaben zur zulässigen maximalen und minimalen Gebäudehöhe in den beiden Nutzungsschablonen,
- im **Textteil** die Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung „Ziff. 2.1. Höhe baulicher Anlagen“ hinsichtlich der Nichtanwendung der Festsetzung zur Mindestgebäudehöhe bei seitlich offenen Überdachungen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl“, in Kraft getreten am 23.04.2015 unvermindert weiter, sofern sie nicht Bestandteil der 1. Bebauungsplanänderung sind.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

3.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Teilfläche im Südwesten des Gewerbegebiets Längenbühl, zwischen den Siedlungskörpern von Leonberg und dem Stadtteil Silberberg, unweit der BAB 8 Anschlussstelle „Leonberg-West“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ umfasst einen kleinen Teilbereich (ca. 1.53ha) des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ (ca. 11.2ha) in Kraft getreten am 23.04.2015 und wird in etwa wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch eine noch unbebaute gewerbliche Baufläche (Teilfläche von Flst. 9372) sowie durch einen Teil des Gehwegs entlang der öffentlichen Erschließungsstraße „Am Längenbühl“ (Flst. 9379),
- im Osten: durch den öffentlichen Grünzug (pfg3) in der Mitte des Gewerbegebiets (Flst. 9397/1),
- im Süden: durch den öffentlichen Grünstreifen (pfg5) am Südrand des Gewerbegebiets (Teilfläche von Flst. 9371),
- im Westen: durch die öffentliche Grünfläche (pfg4) am nordwestlichen Gebietsrand (Teilfläche von Flst. 9371),

Die genaue Abgrenzung und Lage des Geltungsbereichs ist aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ersichtlich.

3.2 Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebiets

3.2.1 Bestand außerhalb des Plangebiets

Das Gewerbegebiet Längenbühl ist inzwischen voll erschlossen, erste private Bauvor-

haben wurden bereits begonnen und stehen teilweise kurz vor der Vollendung.

3.2.2 Bestand innerhalb des Plangebiets.

Bei den Flächen innerhalb des Plangebiets handelt es sich vollflächig um erschlossenes Bauland. Aufgrund der vormals intensiven Nutzung und der Strukturarmut des Gebiets ist die ökologische Wertigkeit gering.

Im Plangebiet liegt eine hohe Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe durch die unweit im Süden verlaufende Bundesautobahn (BAB 8) vor.

3.3 Landwirtschaft

Eine landwirtschaftliche Nutzung findet nicht mehr statt.

3.4 Verkehrsanbindung

Das Gewerbegebiet Längenbühl schließt über die verlängerte Brennerstraße (K 1011) unmittelbar an die BAB 8- Anschlussstelle „Leonberg-West“ an.
Der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung ist über die ringartige, innere Erschließungsstraße „Am Längenbühl“ von Nordosten her erschlossen.

Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz.

3.5 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Das Gewerbegebiet Längenbühl ist mit technischer Infrastruktur (Strom, Gas, Wasserversorgung, leistungsfähiges Glasfasernetz) voll erschlossen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem; dies gilt somit auch für das Plangebiet.

Die Nordschwarzwaldleitung (Erdgashochdruckleitung NOS) verläuft am Südrand des Plangebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und ist dort per beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers terranets bw GmbH dinglich gesichert. Diese Fläche ist nicht überbaubar.

Am westlichen Gebietsrand, innerhalb des Teilbereichs GE3 verläuft eine nicht überbaubare Fläche für Hochspannungsfreileitungen (380KV /110 KV / 20KV) der Betreiberunternehmen Netze BW GmbH und Amprion. Die Flurstücke sind in diesem Bereich per beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zugunsten der Leitungsträger dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt werden. Der in der Planzeichnung durch ein Leitungsrecht (Lr) dargestellte Leitungsschutzstreifen ist von Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch für nichtgenehmigungspflichtige Bauvorhaben.

3.6 Baugrund, Altlasten

Im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ wurde im März 2014 eine geotechnische Untersuchung (Ingenieurbüro für Geotechnik Pfeiffer, Leonberg, 2014) erstellt. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

4.1 Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan Baden- Württemberg aus dem Jahr 2002 weist Leonberg die Funktion eines Mittelzentrums auf der Entwicklungsachse Stuttgart- Leonberg - Calw zu. Die zentralen Orte im Verdichtungsraum sind grundsätzlich als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiter zu entwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte bestehen können. Hierfür erforderlich ist ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten. Speziell Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen

Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können.

Der Regionalplan (2009) des Verbands Region Stuttgart konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Verbandsgebiet. Die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet (VGB) für Naturschutz und Landschaftspflege definiert und wurde bereits im Zuge der Abwägung zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ behandelt und gewichtet. Im Zuge der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner weiteren Beeinträchtigung dieser VGB-Flächen.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 8. Änderung vom 18.11.2014 des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Leonberg 2020“ der Stadt Leonberg vom 13.07.2006 als „gewerbliche Baufläche“ (G) dargestellt. Die vorliegende 1. Bebauungsplanänderung ist damit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.3 Bestehende Bebauungspläne

(Vgl. Kap. 2.3 Inhalte der 1. Bebauungsplanänderung)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ umfasst einen kleinen, inselförmigen Teilbereich (ca. 1.53ha) im Südwesten des Geltungsbereichs des ihn vollständig umgebenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ (ca. 11.2ha) in Kraft getreten am 23.04.2015.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet, 1. Änderung“ gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Längenbühl“, in Kraft getreten am 23.04.2015 unvermindert weiter, sofern sie nicht Bestandteil der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung sind.

4.4 Landschaftsschutzgebiet

Das Gewerbegebiet Längenbühl grenzt an Teile des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Glemswald“ (Verordnung vom 16.10.1995, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Böblingen als untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ vom 20.10.2014) an. Im Zuge der vorgenannten Änderung wurde das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Leonberg auf Gemarkung Leonberg im Gewann „Unter dem Längenbühl“ um eine Teilfläche von ca. 8.8ha reduziert. Seither befindet sich keine LSG-Fläche mehr im Plangebiet.

4.5 Heilquellenschutzgebiet Stuttgart

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (HQS). Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 ist zu beachten.

4.6 Sonstige bestehende Planungen

Sonstige bestehende Planungen sind nicht bekannt.

5 PRÜFUNG ALTERNATIVER LÖSUNGEN

Als Alternative zur vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung bestünde die Möglichkeit, die Nutzungsgrenze zwischen den Gebietsteilen GE2 und GE3 weiter nach Osten zu verschieben. Dies hätte jedoch auch unerwünschte Auswirkungen auf die zulässige Art der Nutzung und würde den Anforderungen an die städtebaulich für sinnvoll erachtete Anpassung der Höhenfestsetzungen nicht vollumfänglich genügen, daher wurde von

dieser Option abgesehen.

6 PLANERISCHE KONZEPTION

6.1 Gesamtkonzept „Gewerbegebiet Längenbühl“

Die Grundzüge des dem Gewerbegebiet Längenbühl zugrundeliegenden städtebaulichen Gesamtkonzepts sind in der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenbühl“ ausführlich dargelegt und werden durch die vorliegende 1. Bebauungsplanänderung nicht tangiert.

6.2 Konzeption der 1. Bebauungsplanänderung

Die vorliegende erste Bebauungsplanänderung beinhaltet lediglich eine Anpassung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen in der südwestlichen Ecke des Gewerbegebiets Längenbühl. Alle anderen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes bestehen unverändert fort.

Mittels einer Nachjustierung der innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten maximal zulässigen und mindestens erforderlichen Gebäudehöhen in den Gebietsteilen GE2 und GE3 soll den betrieblichen Belangen auf dem betroffenen, noch unbebauten, Eckgrundstück besser entsprochen und die verträgliche landschaftsräumliche Einbindung am westlichen Gebietsrand sowie das Erreichen der gewünschten städtebaulichen Dichte weiterhin gewährleistet werden.

Zu diesem Zwecke wird im östlichen Teilbereich des Plangebiets (GE2) die maximal zulässige Gebäudehöhe von 14m auf 20m erhöht. Die bisher maximal zulässige Gebäudehöhe von 14m wird hier als Mindestgebäudehöhe festgesetzt.

Mit dieser Änderung ist gewährleistet, dass schon im Zufahrtsbereich auf das Betriebsgrundstück eine repräsentative, mehrgeschossige Bebauung, z.B. zur Unterbringung von Büronutzungen, angeordnet und damit die Außendarstellung des Betriebes verbessert werden kann und eine städtebaulich wünschenswerte Mindestgebäudehöhe im Bereich der hier fortan möglichen städtebaulichen Dominante erreicht wird. Durch den damit einhergehenden größeren Abstand zu den westlich, innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden Hochspannungsfreileitungen, kann die gefühlte Arbeitsplatzqualität in einem potentiellen Baukörper verbessert werden.

Im Gegenzug wird im Gebietsteil GE3 die maximal zulässige Gebäudehöhe von 20m auf 14m reduziert. Die hier bisher vorgegebene Mindestgebäudehöhe wird von 14m auf 12,50m herabgesetzt. Durch diese Höhenabstaffelung am Gebietsrand zur Autobahn hin soll darauf hingewirkt werden, dass die möglichen Bauvolumina auf dem derzeit noch unbebauten Grundstück in Relation zum Gesamtgebiet nicht zu massiv in Erscheinung treten und die mögliche Nutzungsdichte im Geltungsbereich insgesamt, im Verhältnis zu den ursprünglichen Höhenfestsetzungen, in etwa gewahrt bleibt. Durch das Beibehalten einer erforderlichen Mindestgebäudehöhe am Gebietsrand soll weiterhin eine prägnante Raumkante zur Landschaft definiert und eine den Grundzügen der Gesamtplanung entsprechende Nutzungsintensität befördert werden. Die städtebauliche Außenwirkung für das gesamte Gewerbegebiet Längenbühl bleibt aufgrund der nur geringfügigen Lageveränderung des zulässigen Hochpunktes weiterhin erhalten.

Seitlich offene Überdachungen sind von der Festsetzung der Mindestgebäudehöhe ausgenommen, da es sich hierbei nicht um Gebäude handelt, die geeignet wären, mit einer entsprechenden Fassade eine Raumkante am Gebietsrand zu definieren. Derlei bauliche Anlagen sind in Gewerbegebieten nicht unüblich und werden in der Regel als Fahrzeugunterstände oder Überdachung von Lagerflächen genutzt (Wetterschutz). Sie weisen aus funktionalen und betrieblichen Gründen üblicherweise geringere Höhen auf, als die festgesetzten Mindestgebäudehöhen. Die Festsetzung dient somit den betrieblichen

Belangen.

7 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Wie in Kap. 6.2 beschrieben und begründet, beinhaltet die 1. Bebauungsplanänderung lediglich eine Änderung der bisherigen Festsetzungen der zulässigen minimalen und maximalen Gebäudehöhen. Die Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans werden hierzu entsprechend angepasst, ebenso wie die Festsetzung Ziff. A.2.1. zur Höhe baulicher Anlagen im Textteil des Bebauungsplans. Alle weiteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes bestehen unverändert fort und sind nicht Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung.

8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die Örtlichen Bauvorschriften des ursprünglichen Bebauungsplanes bestehen unverändert fort und sind nicht Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung (vgl. Kap. 6.2).

9 UMWELTBELANGE

9.1 Darstellung der Umweltbelange

Da der Bebauungsplan “Gewerbegebiet Längenbühl - 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ebenfalls nicht anzuwenden. Es besteht aber weiterhin die Verpflichtung, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und gerecht abzuwägen.

Die nachfolgende schutzgutbezogene Betrachtung beschränkt sich inhaltlich ausschließlich auf die Auswirkungen der vorliegenden Änderungsplanung (geänderte maximale und minimale Gebäudehöhen). Eine grundsätzliche Neubewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ist darüber hinaus nicht erforderlich, diese wurden bereits bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans behandelt und abgewogen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG besteht nicht.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen ebenfalls nicht.

Ebenso wenig sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

9.2 Abgrenzung

Der Planbereich weist eine Fläche von ca. 1,53 ha (vgl. Kap. 3.1). auf Die genaue Abgrenzung und Lage des Geltungsbereichs ist aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ersichtlich.

9.3 Schutzgutbezogene Betrachtung

Die Auswirkungen der 1. Bebauungsplanänderung auf die betroffenen Schutzgüter sind folgendermaßen zu bewerten:

Arten- und Biotopschutz
Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes ist aufgrund seiner Strukturarmut gering.

Fläche
Es kommt zu keinen weiteren Flächeninanspruchnahmen, die festgesetzte Grundflächenzahl sowie die überbaubare Grundstücksfläche werden nicht verändert, die bauliche Dichte bleibt in etwa gleich.

Boden und Altlasten
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nicht ermöglicht, Altlasten sind im Plangebiet keine vorhanden.

Wasser
Die Planänderungen bedingen keine Veränderung oder Verschlechterung des möglichen Oberflächenwasserabflusses, der Grundwasserneubildung oder der Schmutzwassererzeugung. Auswirkungen auf die Entwässerung im Trennsystem sind nicht zu erwarten.

Luft und Klima
Auswirkungen auf die Luftqualität und die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und in seiner Umgebung sind durch die sehr kleinräumlichen und untergeordneten Planänderungen nicht zu erwarten. Die seinerzeit erstellten Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen und zu Luftschadstoffen (vgl. Kap. 12) behalten weiterhin Ihre Gültigkeit und wurden bereits bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans berücksichtigt. An der Ausbreitungssituation der von der BAB 8 ausgehenden Luftschadstoffe (Insbesondere Stickoxide – NO2 und Feinstaub - PM10) wird sich dahingehend nichts ändern. Einflüsse auf die Kaltluftströme sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Planänderungen haben darüber hinaus keine Relevanz für die zulässigen gewerblichen Schadstoffemissionen im Plangebiet.

Lärm
Veränderte Auswirkungen auf die Lärmerzeugung (Betriebslärm) im Plangebiet und die Lärmeinwirkungen (Verkehr) auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten. Das seinerzeit erstellte Lärmschutzgutachten (vgl. Kap. 12) behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde bereits bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans berücksichtigt. Es bedarf keiner Neubewertung des auf das Plangebiet einwirkenden, von der BAB 8 ausgehenden Verkehrslärms, da bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans diesbezüglich die jeweils ungünstigste Situation (Freie Schallausbreitung ohne Berücksichtigung etwaiger Pegelminderungen durch abschirmende Gebäude) bewertet und bei den diesbezüglichen Festsetzungen zum passiven Schallschutz im Bebauungsplan schon berücksichtigt wurde. Die Planänderungen haben darüber hinaus keine Relevanz bzgl. der zulässigen gewerblichen Lärmemissionen im Plangebiet.

Natura 2000 Gebiete
Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000 Gebieten sind nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Teil des Schutzgebiets Glemswald und Stuttgarter Becken) befindet sich ca. 2km in südöstlicher Richtung vom Plangebiet entfernt nördlich des Teilortes Warmbronn.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Planbereich dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die Festsetzungen zur Art der Nutzung werden nicht tangiert.

Hochwasserschutz und Vorsorge
Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen. Der Planänderungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) sowie Risikogebieten (HQ extrem), die bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden können.
Die 1. Planänderung hat keine Auswirkungen auf die zulässige Flächenversiegelung und den damit verbundenen Abfluss des Oberflächenwassers.

Kultur und Sachgüter
Es sind keine Auswirkungen, insbesondere auch auf die jungsteinzeitlichen Bodenfunde im Gewerbegebiet Längenbühl, zu erwarten.

Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit
Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden nicht tangiert.

Orts- und Landschaftsbild
Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind minimal. Die städtebaulichen Grundzüge zur Außendarstellung des Gewerbegebiets Längenbühl werden beibehalten. Die Möglichkeiten zur repräsentativen Außendarstellung der potentiellen Betriebe im Plangebiet werden verbessert. (Vgl. Kap. 6.2). Das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ ist nicht beeinträchtigt (vgl. Kap.4.4).

Störfallrelevante Betriebe und Anlagen
Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des §3 Abs. 5a BImSchG bilden und von denen schwere Unfälle oder Katastrophen ausgehen können sind im Plangebiet selbst und in seiner direkten Umgebung nicht vorhanden.

Wirtschaftliche Belange
Die 1. Bebauungsplanänderung begünstigt die wirtschaftlichen Belange der zukünftigen Betriebe im Plangebiet, in dem er hier eine sinnhaftere Anordnung der zulässigen Baumassen ermöglicht (Vgl. Kap. 6.2).

Mobilität
Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die innere und äußere Verkehrserschließung im Einwirkungsbereich des Plangebietes wird nicht tangiert. Aufgrund der in etwa gleichbleibenden Nutzungsdichte ist auch mit keiner relevanten Veränderung der potentiellen Verkehrserzeugung durch die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet zu rechnen.

Flüchtlinge und Asylbegehrende
Anlagen für soziale Zwecke sind im Plangebiet unzulässig. Insofern sind die Befreiungsvoraussetzungen des §246 Abs. 10 BauGB zur Errichtung von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende nicht gegeben. Die 1. Bebauungsplanänderung hat hierauf keine Auswirkungen, da sie die Festsetzungen zur Art der zulässigen baulichen Nutzung nicht tangiert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Die 1. Bebauungsplanänderung verhält sich hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern neutral.

Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Gesundheit als Folge der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung sind nicht zu besorgen.

10 FLÄCHENBILANZ / STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Flächen- und Nutzungswerte (im Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung):

Gewerbegebiete (GE)	ca. 1.53ha	100%
Geltungsbereich des Planes	ca. 1.53 ha	100%

11 BODENORDNUNG, KOSTEN UND REALISIERUNG

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich. Die voll erschlossenen Baugrundstücke befinden sich in Privateigentum. Planungsbedingte Kosten fallen nicht an. Sonstige planbedingte Auswirkungen sind im Zuge der Plandurchführung nicht zu erwarten.

12 FACHGUTACHTEN

Zur Erläuterung und Überprüfung der Planungsabsichten waren im Rahmen des Verfahrens zur 1. Bebauungsplanänderung keine Gutachten erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Längenbühl“ wurde seinerzeit hingegen eine Vielzahl von Gutachten erstellt. **Diese sind jedoch nicht Anlage zum vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahren.**

13 FRISTEN FÜR DIE VERFAHRENSBETEILIGUNG GEM. §§ 3 ABS. 2 UND 4 ABS.2 BAUGB

Ein wichtiger Grund für eine angemessene Fristverlängerung gem. §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 4 Abs.2 Satz 2 BauGB liegt nicht vor. Der vorliegende Bebauungsplan hat keinen erhöhten Schwierigkeitsgrad. Er dient lediglich der Anpassung einiger Höhenfestsetzungen in einem untergeordneten Teilbereich eines bereits rechtsverbindlichen Gewerbegebiets. Besondere Anforderungen an die Abwägung der Umweltbelange liegen nicht vor. Die reguläre Auslegungsfrist - für die Dauer eines Monats – wird daher für angemessen und ausreichend erachtet.

14 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gem. §13a Abs. 2 BauGB i.V.m. §13 Abs. 3 wird von der zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs.1 BauGB abgesehen.

SPS
Stadtplanungsamt
Leonberg, 20.06.2018

2018/128
öffentlich

Dezernat B
Beteiligungsmanagement

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.07.2018	Ö

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH - Jahresabschluss 2017

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH das Mandat, in der Gesellschafterversammlung

1. Für die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zu stimmen,

2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen sowie

3. Für den Vortrag des Ergebnisses in Höhe von 14.819,27 EUR auf neue Rechnung zu stimmen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Gesellschafterversammlung der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH stellt nach Vorliegen des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers den Jahresabschluss fest, erteilt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Der Prüfungsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht ist in der Anlage beigefügt. Dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung ist vom Gemeinderat ein entsprechendes Mandat zur Abstimmung zu erteilen.

Ziele der Maßnahme

Mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts werden die gesetzlichen Pflichten nach § 42 a GmbHG erfüllt. Der Jahresabschluss ist nach den Bestimmungen des HGB §§ 242, 264 ff. zu behandeln und von der Gesellschafterversammlung festzustellen, die auch über die Ergebnisverwendung entscheidet.

Sachverhalt/Sachstand

Der Jahresabschluss und der Bericht des Wirtschaftsprüfers wurden den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat unmittelbar nach Eingang gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags zugestellt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und von der BSKP Revision und Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Geprüft wurde neben dem Jahresabschluss auch gemäß § 53 HGrG die Ordnungsmä-ßigkeit der Geschäftsführung, alle Zahlungen an die Prokuristen und den Geschäftsführer sowie in Stichproben die Gehaltsabrechnung einzelner Mitarbeiter.

Der Jahresabschluss kann mit einem Überschuss von 14.819,27 EUR festgestellt werden. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Prüfungsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht ist in der Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Ergebnisses empfohlen. Dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung ist nun ein entsprechendes Mandat zur Abstimmung zu erteilen. Vertreter der Stadt Leonberg ist der Oberbürgermeister.

Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch die Gesellschafter übersendet der Geschäftsführer den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung nach den Bestimmungen des § 105 GemO an die kommunalen Gesellschafter mit der Bitte, diesen zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Prüfbericht ortsüblich bekannt zu geben und öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig wird der Jahresabschluss vom Geschäftsführer nach den Bestimmungen des HGB im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine.

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Prüfbericht 2017

BSKP REVISION & AUDIT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BSKP®

Prüfungsbericht

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH

Leonberg

Jahresabschluss und Lagebericht

31. Dezember 2017

BSKP®

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	3
B.	Grundsätzliche Feststellungen	3
C.	Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	4
	I. Wirtschaftliche Grundlagen	4
	II. Mehrjahresvergleich	5
	III. Ertragslage	6
	IV. Vermögens- und Kapitalstruktur	7
D.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
E.	Feststellungen zur Rechnungslegung	10
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
	1. Vorjahresabschluss	10
	2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
	3. Jahresabschluss	10
	4. Lagebericht	11
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
	3. Zusammenfassende Beurteilung	11
F.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	12
	I. Geschäftsführungsprüfung entsprechend des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	12
G.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13

BSKP®

ANLAGEN

1 Bilanz zum 31. Dezember 2017
2 Gewinn- und Verlustrechnung für 2017
3 Anhang für 2017
4 Lagebericht für 2017
5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6 Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen

BSKP®

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Gesellschafterversammlung der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg, hat uns aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 1. März 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg.

Die Gesellschaft ist als kleine Kapitalgesellschaft nicht aufgrund handelsgesetzlicher Vorschriften, sondern aufgrund § 103 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie aufgrund § 11 des Gesellschaftsvertrages prüfungspflichtig.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

Die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH ging im Geschäftsjahr 2011 aus dem kommunalen Eigenbetrieb Sozialstation Leonberg, dem kommunalen Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Gerlingen und dem ambulanten Dienst „Breitwiesenhaus mobil" der Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH hervor. Die Gesellschaft konnte bisher in jedem Geschäftsjahr ihren Umsatz steigern, beste-

BSKP®

hende Geschäftsfelder ausbauen und neue Bereiche entwickeln.

Im Jahr 2018 erfolgte eine deutliche Umsatzausweitung, sowohl bedingt durch eigene Zuwächse, als auch durch zwei zusätzliche Kooperationspartner.

Die Ertragslage hat sich auch durch den Wegfall betrieblicher Erträge (Spenden) verschlechtert. Auch die Finanzlage ist wegen neuer Bankschulden schlechter als im Vorjahr.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

- Da sich die Gesellschaft im Wesentlichen aus Leistungen der Kostenträger nach SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI (Pflegeversicherung) finanziert, haben die Sozialgesetzgebung und die Umsetzung durch Rahmenvereinbarungen der Spitzenverbände auf Landesebene maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft.
- Aufgrund der demografischen Entwicklung ist weiterhin mit Umsatzsteigerungen zu rechnen. Für die Folgejahre besteht weiterhin das Risiko, dass die Tariflohnerhöhungen nicht in vollem Umfang oder erst zeitversetzt durch die Erstattungen der Kostenträger ausgeglichen werden.

C. ANALYSE DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist – im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung – die Förderung der Alten- und Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Altenhilfe umfasst insbesondere die ambulante Alten- und Krankenpflege sowie unterstützende Angebote; Jugendhilfe umfasst insbesondere die Familienpflege und das Haushaltsorganisationstraining.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege im Sinne von § 102 Absatz 4 Nummer 2 GemO BW (Gemeindeordnung Baden Württemberg).

BSKP®

II. Mehrjahresvergleich

		2017	2016	2015	2014	2013
Umsatzerlöse zzgl. Bestandsveränderung= Gesamtleistung	TEUR	9.347	7.538	6.806	5.732	5.305
Materialaufwand	TEUR	2.467	2.070	1.836	1.511	1.435
von Gesamtleistung	%	26,4	27,5	27,0	26,4	27,0
Personalaufwand	TEUR	5.295	4.569	4.037	3.750	3.487
von Gesamtleistung	%	56,6	60,6	59,3	65,4	65,7
Betriebsergebnis	TEUR	-7	11	210	36	-78
von Gesamtleistung	%	-0,1	0,1	3,1	0,6	-1,5
Finanzergebnis	TEUR	-8	-6	-5	-11	-3
neutrales Ergebnis	TEUR	30	105	10	10	70
Jahresergebnis	TEUR	15	110	215	35	-11
Investitionen	TEUR	108	253	332	66	306
Abschreibungen	TEUR	179	153	133	115	106
Eigenkapital	TEUR	1.080	1.065	1.055	840	704
vom Gesamtkapital	%	39,3	46,8	52,6	48,5	41,0
Eigenvermögen	TEUR	1.100	1.090	1.064	854	723
vom Gesamtkapital	%	40,0	47,9	53,1	49,4	42,1

BSKP®

III. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht.

	2017		2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse zzgl. Bestandsveränderung = Gesamtleistung	9.347	100,0	7.538	100,0	1.809	24,0
Materialaufwand	2.467	26,4	2.070	27,5	397	19,2
Personalaufwand	5.295	56,6	4.569	60,6	726	15,9
Abschreibungen	179	1,9	153	2,0	26	17,0
Sonstiger Betriebsaufwand ./. übrige betriebliche Erträge	1.413	15,1	735	9,8	678	92,2
Sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Betrieblicher Aufwand	9.354	100,1	7.527	99,9	1.827	24,3
Betriebsergebnis	-7	-0,1	11	0,1	-18	
Finanzergebnis	-8		-6		-2	
neutrales Ergebnis	30		105		-75	
Ertragsteuern	0		0		0	
Jahresergebnis	15		110		-95	

BSKP®

IV. Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	876	31,8	945	41,5	-69	-7,3
Vorräte	6	0,2	10	0,4	-4	-40,0
Kurzfristige Forderungen	1.751	63,7	1.206	53,0	545	45,2
Liquide Mittel	62	2,3	60	2,6	2	3,3
Übrige Aktiva	56	2,0	56	2,5	0	0,0
	2.751	100,0	2.277	100,0	474	20,8
Kapital						
Eigenkapital	1.080	39,3	1.065	46,8	15	1,4
Sonderposten aus Zuschüssen	20	0,7	25	1,1	-5	-20,0
Langfristige Verbindlichkeiten	50	1,8	50	2,2	0	0,0
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	1.601	58,2	1.137	49,9	464	40,8
	2.751	100,0	2.277	100,0	474	20,8

BSKP®

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg, auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften überprüft.

Beurteilungskriterium für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Pflege-Buchführungsverordnung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Prüfungskriterium für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jah-

resabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens
- Entwicklung des Sonderpostens
- Wertberichtigungsbedarf bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Kontengliederung
- Vollständigkeit der Rückstellungen

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung von Saldenbestätigungen
- Abstimmung mit verbundenen Unternehmen
- Ausweis und Bewertung der Rückstellungen
- Fristigkeiten bei Finanzschulden

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und – soweit es sich um prognostizierte Angaben handelt – die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

BSKP®

E. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Aufsichtsrat am 22. Mai 2017 festgestellt. Der Vorjahresabschluss wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (Verträgen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften des HGB und der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV).

Ein angemessenes, der Größe der Gesellschaft entsprechendes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und die ergänzenden Bestimmungen der Pflege-Buchführungsverordnung wurden beachtet.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Von den Aufstellungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurde aufgrund des Gesellschaftsvertrages kein Gebrauch gemacht.

BSKP®

4. Lagebericht

Der Lagebericht wurde aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Aussagen der Gesellschaft im Anhang.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir – unter Würdigung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen – zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

BSKP®

F. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

I. Geschäftsführungsprüfung entsprechend des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß den Kriterienkatalog des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

Wir haben in unsere Prüfung insbesondere folgende Punkte einbezogen:

Im Geschäftsjahr hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig und ordnungsgemäß über die Lage der Gesellschaft unterrichtet.

Das Rechnungswesen ist den besonderen Verhältnissen des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung, insbesondere im Rahmen der ambulanten Alten- und Krankenpflege, angepasst.

Aufgrund der Größe des Unternehmens wurde auf den Einsatz einer internen Revision verzichtet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass externe Prüfer regelmäßige Prüfungen durchführen. Darüber hinaus wird das Unternehmen auch im Rahmen der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt bei der Stadt Leonberg mitgeprüft.

Wir haben im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle im Rahmen unserer Prüfungshandlungen feststellen können.

Die im Geschäftsjahr getätigten Investitionen sowie deren Finanzierung haben sich im Rahmen der Bewilligungen des Aufsichtsrats gehalten.

Alle wesentlichen Risiken werden durch entsprechende Versicherungen abgedeckt, welche turnusgemäß bei Bedarf aktualisiert werden. Wir konnten uns im Rahmen unserer Prüfungshandlungen von der Aktualität des Versicherungsschutzes überzeugen.

Wir konnten im Berichtsjahr keine Verstöße der Geschäftsführung gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung feststellen.

BSKP®

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem Lagebericht für das Jahr 2017 unter dem Datum 9. Mai 2018 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

BSKP®

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Stuttgart, 9. Mai 2018

BSKP Revision & Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schmitt
Wirtschaftsprüfer

BSKP REVISION & AUDIT GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN ZWEIGNIEDERLASSUNG STUTTGART

Anlage 1

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg
Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		17.783,00	15.648,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	473.163,00		496.883,00
2. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	164.656,00		154.869,00
3. Fahrzeuge	220.863,00		277.773,00
		858.682,00	945.173,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	6.000,00		10.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.736.510,18		1.194.915,71
2. Forderungen gegen Gesellschafter oder Träger der Einrichtung mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.809,55		3.430,53
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 50.000,00 (Vj. TEUR 50)	50.000,00		50.000,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	10.410,09		7.221,71
	1.800.729,82		1.255.567,95
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	62.027,92		60.266,92
		1.868.757,74	70.766,92
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		5.813,26	5.566,03
		2.751.036,00	1.021.505,95

PASSIVA	EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00		50.000,00
II. Kapitalrücklage	689.216,40		689.216,40
III. Gewinnrücklage	0,00		0,00
IV. Gewinnvortrag	325.488,94		215.760,38
V. Jahresüberschuss	14.819,27		109.728,56
		1.079.524,61	1.064.705,34
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen		20.594,00	25.562,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		157.223,36	168.601,61
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	572.217,75		318.852,89
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	800.000,00		600.000,00
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.230,06		2.075,26
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 50.000,00 (Vj. TEUR 50)	50.000,00		50.000,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.821,51		5.920,87
6. Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr davon im Rahmen aus Steuern EUR 59.088,36 (Vj. TEUR 39) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. TEUR 1)	67.424,71		41.355,93
		1.493.694,03	1.018.204,95
		2.751.036,00	2.277.073,90

TOP 18 Ö

Anlage 2

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für 2017

	EUR	2017 EUR	2016 EUR
1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege	4.286.193,73		3.006.345,11
2. Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	86.481,35		75.245,64
3. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	4.730.161,80		4.217.401,24
4. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	244.578,56		238.632,04
5. Sonstige betriebliche Erträge	31.408,38		114.064,38
		9.378.823,82	7.651.688,41
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.168.294,92		3.538.473,75
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	1.126.457,35		1.030.182,15
		5.294.752,27	4.568.655,90
7. Materialaufwand			
a) Lebensmittel	112.943,23		109.043,47
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	1.679.982,33		1.362.538,02
c) Wasser, Energie, Brennstoffe	14.935,88		9.675,90
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	470.179,29		422.102,83
e) Fuhrpark	188.938,47		166.580,89
		2.466.979,20	2.069.941,11
8. Steuern, Abgaben, Versicherungen		64.592,62	57.302,53
9. Mieten, Pacht, Leasing		75.959,88	60.645,18
Zwischenergebnis		1.476.539,85	895.143,69
10. Ergebnis Sonderposten		4.968,00	5.669,37
11. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		176.884,67	152.185,81
b) Abschreibungen auf Forderungen		2.231,91	1.698,38
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung		54.731,35	129.250,09
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.224.961,77	502.419,05
Zwischenergebnis		22.698,15	115.259,73
14. Zinsen und ähnliche Erträge		2.408,75	2.000,37
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		10.287,63	7.531,54
16. Jahresüberschuss		14.819,27	109.728,56

Anlage 3

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg Anhang für 2017

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft dient laut Bescheid des Finanzamts Leonberg vom 9. März 2017 ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Regelungen der Pflegebuchführungsverordnung erstellt. In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.

Die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH ist nach § 11 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften nebst Anhang und Lagebericht zu erstellen.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurde nicht abgewichen.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet.

Rechte und Werte waren in der vertraglich vereinbarten Höhe angesetzt und wurden über einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschrieben.

Software wurde zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen, ausgehend von einer fünfjährigen Nutzungsdauer, angesetzt.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden über die voraussichtliche Nutzungsdauer linear vorgenommen.

Anlage 3

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Betrag der Anschaffungskosten von 150 Euro bis 1.000 Euro werden jährlich zu einem Sammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

Eine Inventur der Vorräte wurde zum 31. Dezember 2017 durchgeführt. Vorräte sind auf der Grundlage dieser Inventur nach § 240 Abs. 3 HGB mit einem gleichbleibenden Wert (Festwert) angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen wurden nicht gebildet, da Forderungen gegenüber Kranken- und Pflegekassen sowie anderen Kostenträgern keinem erkennbaren Ausfallrisiko unterliegen. Der geringe Betrag an Forderungsausfällen im Bereich der Selbstzahler rechtfertigt keine Pauschalwertberichtigung.

Die Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände werden zum Nominalwert angesetzt. Derivative Finanzierungsinstrumente werden nicht genutzt.

Rechnungsabgrenzungen werden in der Höhe vorliegender Rechnungen vorgenommen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt. Die Kapitalrücklagen entsprechen dem Eigenkapital der Vorgesellschaften gemäß Einbringungsvertrag.

Sonderposten sind zum Nennbetrag angesetzt und werden analog der Abschreibung des geförderten Anlageguts aufgelöst.

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten werden mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Bürgschaften der Stadt Leonberg und der Stadt Gerlingen abgesichert.

Alle Geschäfte der Gesellschaft sind in der Bilanz enthalten.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlauflaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind gegenüber dem Vorjahr um 542 TEUR gestiegen, dies hängt ursächlich mit dem gestiegenen Geschäftsvolumen zusammen, auch bedingt durch

Anlage 3

die Ausweitung der Abrechnung auf weitere Kooperationspartner. Insbesondere gingen auch die Bundeszuschüsse für die Demenzarbeit im Jahr 2018 ein.

Forderungen gegenüber mit einem Kooperationsvertrag verbundenen Unternehmen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren bestehen in Höhe von 50 TEUR gegen den Verein Alltags- und Nachbarschaftshilfe Strohgäu e.V.

Erstmals ist der Aktivierungswert für Langzeitarbeitszeitkonten (Wertguthaben) ausgewiesen. Dem Aktivierungswert stehen derzeit in gleicher Höhe Verpflichtungen gegenüber.

Beteiligungen an anderen Gesellschaften bestehen nicht.

Bei der Rechnungsabgrenzung handelt es sich um Ausgaben für Telefonbucheinträge, die die Bücher von 2018 betreffen.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 50 TEUR.

Kapitalrücklagen entstanden durch Betriebsübergang der Vorgesellschaften in Höhe von 689 TEUR und sind seit dem 1.1.2011 unverändert.

Aus den Vorjahren wurden Gewinne und Verluste wie folgt vorgetragen:

Jahr	Ergebnis TEUR	Vortrag TEUR
2010	0	0
2011	+16	16
2012	-40	-24
2013	-11	-35
2014	+35	0
2015	+215	+215
2016	+110	+325

Die Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden über die Nutzungsdauer der Anlagegüter verbraucht. Der Sonderposten wird für zwei Fahrzeuge und für Anschaffungen für die Begegnungsstätte Sonnenschein verwendet.

Rückstellungen für Mehrarbeitsstunden und Resturlaube sind gegenüber dem Vorjahr um 2 TEUR gestiegen.

Anlage 3

Sonstige Rückstellungen in Höhe von 17,5 TEUR betreffen einen Altersteilzeitfall im Blockmodell.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind um 200 TEUR gestiegen, im Wesentlichen wegen dem hohen Bestand an Forderungen.

Erhaltene Anzahlungen sind Fördermittel der Krankenpflegevereine, die noch nicht aufgebraucht sind.

Verbindlichkeiten an Unternehmen, die über Kooperationsvereinbarungen verbunden sind, betreffen den Krankenpflegeverein Leonberg e.V., der der Gesellschaft 50 TEUR als Darlehen langfristig zur Verfügung stellt.

Als Verwahrgelder sind Beträge gebucht, die Klienten zustehen, aber von Mitarbeitern der Gesellschaft im Auftrag der Jugend- oder Sozialämter verwaltet werden.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang nicht im Elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, da die Gesellschaft den kleinen Kapitalgesellschaften zuzurechnen ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Pflege-Buchführungsverordnung erstellt.

Die Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen ergeben sich aus den Kontengruppen der Gewinn- und Verlustrechnung.

In den Abschreibungen sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen enthalten.

Anlage 3

Sonstige Angaben

Die Zahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gruppe	1. Januar 2017	31. Dezember 2017	Durchschnittlich
Leitung des Pflegedienstes	7	6	6
Pflege/Betreuung	82	90	85
Hauswirtschaft	10	7	8
Verwaltung/Einsatzleitung	11	12	12
Gesamt	110	115	111

Die Gesellschaft wurde am 28. Oktober 2010 errichtet mit einem Stammkapital von 50.000 Euro. Davon haben übernommen

die Stadt Leonberg eine Stammeinlage von 30.000 Euro
die Stadt Gerlingen eine Stammeinlage von 15.000 Euro
die Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH eine Stammeinlage von 5.000 Euro.

Die Kapitalanteile sind zum 31. Dezember 2017 unverändert.

Zum alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft ist seit dem 1. Januar 2011 Herr Reinhard Ernst, Dipl. Betriebswirt (FH), wohnhaft in Mühlacker, bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden satzungsgemäß anlässlich der Gemeinderatswahlen 2014 neu bestellt. Am 8. März 2017 schied Herr Joachim Hessler aus dem Aufsichtsrat aus, Herr Rolf Schneider rückte nach:

Herr Dr. Ulrich Vonderheid, Erster Bürgermeister der Stadt Leonberg, Vorsitzender
Frau Martina Koch-Haßdenteufel, Erste Beigeordnete Stadt Gerlingen, stv. Vorsitzende
Herr Horst Arzt, Schriftsetzermeister, Gerlingen
Herr Rolf Schneider, Dipl.-Sozialarbeiter i.R., Gerlingen
Frau Sigrid Hessler, Heimleiterin, Gerlingen
Frau Jutta Metz, Krankenschwester, Leonberg
Herr Ottmar Pfitzenmaier, Sparkassendirektor, Leonberg
Frau Elke Staubach, Bankfachwirtin, Leonberg
Herr R. Sebastian Werbe, Dipl.-Pflegewirt, Leonberg

Anlage 3

Die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats wird nach § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen grundsätzlich nicht vor.

Für alle erkennbaren Risiken wurde wie in jedem Jahr ausreichend Vorsorge in Form von Rückstellungen getroffen.

Gewinnverwendungsvorschlag

Gewinnvortrag	EUR	325.488,94
Jahresüberschuss		14.819,27
Bilanzgewinn	EUR	340.308,21

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 340.308,21 auf neue Rechnung vorzutragen.

Leonberg, den 9. Mai 2018

Reinhard Ernst
Geschäftsführer

Anlage 3

Entwicklung des Anlagevermögens 2017

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	Buchwerte
	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten und Software	120.514,23	8.385,33	0,00	128.899,56	104.866,23	6.250,33	0,00	111.116,56	17.783,00	15.648,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	630.140,23	0,00	0,00	630.140,23	133.257,23	23.720,00	0,00	156.977,23	473.163,00	496.883,00
2. Einrichtung und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	487.413,64	60.978,81	38.821,37	509.571,08	332.544,64	51.191,81	38.821,37	344.915,08	164.656,00	154.869,00
3. Fahrzeuge	512.288,21	38.812,53	0,00	551.100,74	234.515,21	95.722,53	0,00	330.237,74	220.863,00	277.773,00
	1.629.842,08	99.791,34	38.821,37	1.690.812,05	700.317,08	170.634,34	38.821,37	832.130,05	858.682,00	929.525,00
	1.750.356,31	108.176,67	38.821,37	1.819.711,61	805.183,31	176.884,67	38.821,37	943.246,61	876.465,00	945.173,00

Anlage 3

Nachweis der Förderung nach Landesrecht (Fördernachweis) 2017

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	Buchwerte
	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	31.12.2017 EUR	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Nicht-öffentliche Fördermittel											
Sachanlagen											
1. Einrichtung und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	22.142,37	0,00	0,00	0,00	22.142,37	700,37	1.703,00	0,00	2.403,37	19.739,00	21.442,00
2. Fahrzeuge	29.805,73	0,00	0,00	0,00	29.805,73	25.685,73	3.265,00	0,00	28.950,73	855,00	4.120,00
	51.948,10	0,00	0,00	0,00	51.948,10	26.386,10	4.968,00	0,00	31.354,10	20.594,00	25.562,00

Anlage 4

Pflegeverbund Strohgäu – Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg Lagebericht für 2017

Die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH ging aus dem kommunalen Eigenbetrieb Sozialstation Leonberg, dem kommunalen Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Gerlingen und dem ambulanten Dienst „Breitwiesenhaus mobil" der Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH hervor. Zum 1. Januar 2011 gingen die Geschäftsbetriebe der Gesellschafter im Bereich der ambulanten Alten- und Kranken- und Jugendhilfe im Wege der Einzelrechtsübertragung an die Gesellschaft über.

Die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH ist nach § 11 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften nebst Anhang und Lagebericht zu erstellen.

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Geschäftsgebiet der Gesellschaft ist die Gemarkung Leonberg mit den Teilorten Höfingen, Gebersheim, Warmbronn, und Silberberg, die Gemarkung Gerlingen sowie auf Stuttgarter Stadtgebiet der Stadtteil Weilimdorf und umfasst damit knapp 100.000 Einwohner.

Unter der Marke Sozialstation Gerlingen erbringt die Gesellschaft ambulante Pflegeleistungen im Stadtgebiet Gerlingen. Unter der Marke Sozialstation Leonberg ist die Gesellschaft im Stadtgebiet Leonberg tätig. Für Stuttgart-Weilimdorf hat sich die Marke Sozialstation Weilimdorf etabliert. Für die Gebiete bestehen getrennte Versorgungsverträge mit den Kostenträgern. Insoweit ist die Situation gegenüber 2016 unverändert.

Die Arbeit der Gesellschaft ist von der gesamtwirtschaftlichen Lage unabhängig, jedoch beeinflussen regionale Daten wie die demografische Entwicklung den Umfang der Leistungserbringung.

Die Gesellschaft finanziert sich überwiegend aus Leistungen der Kostenträger nach SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI (Pflegeversicherung), ferner aus Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB XII (Sozialhilfe).

Daher sind die Preise der Leistungen maßgeblich durch Rahmenvereinbarungen der Spitzenverbände auf Landesebene und Kreisebene bestimmt. Bei den Rahmenvereinbarungen auf Landesebene besteht keine Möglichkeit der Mitwirkung. Im Bereich der Pflegeleistungen werden die Möglichkeiten der Preisverhandlungen auf örtlicher Ebene nicht genutzt.

Die jährliche Veränderungsrate der Grundlohnsumme (Grundlohnsummenveränderungsrate) wurde 2003 im Rahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes als Referenzgröße für die Fortschreibung der

Anlage 4

einzelnen Budgetierungen im Gesundheitswesen herangezogen. So geben die Kassen vor, dass sich die Erstattungen für Behandlungspflegeleistungen an der Grundlohnsumme orientieren müssten.

Die Veränderung der Grundlohnsumme korreliert nicht mit der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen, insbesondere ist die Summe der Lohnkostensteigerung in den letzten Jahren größer als die Grundlohnsummenveränderungsrate:

Jahr	GLS	TVÖD
2017	2,5%	2,35%
2016	2,95%	2,4%
2015	2,53%	2,4%
2014	2,81%	3,0%
2013	2,03%	2,8%
2012	1,98%	3,5%
2011	1,15%	1,1%

Im Jahr 2017 waren die Grundlohnsummensteigerung und die Preiserhöhung bei den Krankenkassenleistungen geringfügig höher als die Lohnkostensteigerung.

Im Bereich der Grundpflege existiert ein gesetzlich geregeltes Pflegesatzverfahren, das in der Regel dazu führt, dass die Erstattungen zeitversetzt der Kostenentwicklung angepasst werden.

2. Branchenentwicklung

Nach unterschiedlichen Quellen ist derzeit von einem Anteil demenziell erkrankter Menschen von 1,4 bis 2,0 % der Gesamtbevölkerung auszugehen. In der Altersklasse der über 90-jährigen ist jeder Dritte von Demenz betroffen.

Für das Geschäftsgebiet Gerlingen kann von 300 bis 500 Menschen mit Demenz ausgegangen werden. In Leonberg leben vermutlich 700 bis 900 Demenzkranke.

Anlage 4

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II zum 1.1.2017 wurden die Pflegestufen durch Pflegegrade abgelöst. Pflegebedürftige Menschen, die am 31.12.2016 eingestuft waren, wurden durch strikte Rechenregeln übergeleitet in einen Pflegegrad. Seit dem 1.1.2017 gilt ein neues Verfahren, um die Pflegebedürftigkeit festzustellen.

Dadurch kam es zu einem Rückgang der oberen Pflegegrade und einer deutlichen Ausweitung beim Pflegegrad 1.

Qualifiziertes Pflegepersonal ist am Arbeitsmarkt nicht in ausreichender Menge vorhanden.

3. Geschäftsentwicklung

Der Umsatz aus Grundpflegeleistungen nach SGB XI ist um 42 % angestiegen. Darin enthalten ist allerdings die Tatsache, dass für zwei weitere Kooperationspartner die Abrechnung übernommen wurde. Bereinigt um die Umsätze der Kooperationspartner stieg der Umsatz um 21 %.

Der Umsatz aus sonstigen Leistungen, unter anderem nach SGB V ist mit 12,1 % gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich angestiegen.

4. Vermögenslage

Software umfasst die im Haus eingesetzte Branchensoftware, die Buchhaltungssoftware und das Lohnabrechnungsprogramm. Die Zugänge waren Lizenzerweiterungen aufgrund gestiegener Patienten- und Mitarbeiterzahlen sowie ein Generalupdate der Finanzbuchhaltungssoftware.

Die Position „Wohnbauten" umfasst die Wohnungen 001 und 002 in der Seniorenwohnanlage Seedammcenter, Seestraße 6-10 in Leonberg. Die Wohnung 002 wurde 2013 erworben zum Betrieb der Tagesstätte Stube. Die „Stube" wurde 2015 durch den Ankauf der Nachbarwohnung erweitert.

Die Zugänge bei den med. Geräten betreffen eine Ausbildungspuppe für Altenpflegeschüler und die Ausstattung eines Hebammenberatungsraums. Der Bestand an Hausnotrufgeräten wird derzeit um neue Geräte erweitert, die aufgrund der Digitalisierung des Telefonnetzes erforderlich werden.

Im Jahr 2017 wurden nur 4 Fahrzeuge dem Anlagevermögen zugeführt.

5. Finanzlage

Für die Gesellschaft bürgen die kommunalen Gesellschafter im Verhältnis Ihrer Kapitalanteile bis zu einem Betrag von 1,00 Mio. EUR.

Anlage 4

Zum 31. Dezember 2017 betrug die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits 800 TEUR (Vorjahr 600 TEUR). Gleichzeitig lag der Kassen- und Kontobestand zum 31. Dezember 2017 bei 62 TEUR (Vorjahr 60 TEUR).

Die Finanzlage hat sich verschlechtert, da die Höhe der Forderungen deutlich gestiegen ist, zum einen begründet durch das gestiegene Geschäftsvolumen, zum anderen durch nicht fristgerecht eingegangene Zuschüsse für die Demenzarbeit.

6. Ertragslage

Als größter Kostenblock stehen den Umsatzerlösen der Gesellschaft die Personalkosten gegenüber. Die Personalkosten sind durch die Anwendung des TVÖD bestimmt. Die Personalkosten incl. der im Materialaufwand enthaltenen Personalkosten der Fremdfirmen sind um 20 % und damit fast so stark wie die Erlöse gestiegen. Der Einarbeitungsaufwand zahlreicher neuer Mitarbeiter verschlechtert das Ergebnis. Der Ergebnisrückgang resultiert auch aus dem Wegfall der sonstigen betrieblichen Erträge (Spenden) im Vergleich zu 2016.

7. Ausblick

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist mit Umsatzsteigerungen zu rechnen. Für die Folgejahre besteht weiterhin das Risiko, dass die Tariflohnerhöhungen nicht in vollem Umfang oder erst zeitversetzt durch die Erstattungen der Kostenträger ausgeglichen werden.

Rationalisierungsreserven bei der Leistungserbringung bestehen nicht mehr.

Die Lohnkostensteigerung ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses für 2018 bereits vereinbart mit 2,9 % ab März.

8. Risikomanagement

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat im Geschäftsjahr viermal getagt und den Bericht des Geschäftsführers zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsführung präsentiert dem Aufsichtsrat die Entwicklung von Klientenzahlen, Zwischenergebnisse der Buchhaltung und Kostenrechnung sowie aktuelle Entwicklungen.

Da die Gesellschaft ihre ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen im Stadtgebiet Leonberg und im Stadtgebiet Gerlingen unabhängig von der Rentabilität der Pflege und Betreuung einzelner Patienten erbringt, kann es insoweit bei der Gesellschaft zu Defiziten kommen. Für den Fall, dass aufgrund

Anlage 4

individueller Versorgungssituationen Defizite für die Gesellschaft entstehen, gewährt der kommunale Gesellschafter, in dessen Stadtgebiet die Versorgung stattfindet, einen Betriebskostenzuschuss.

Im Geschäftsjahr gab es kein Defizit, das einer individuellen Versorgungssituation zugerechnet werden kann.

Von besonderer Bedeutung war die durch das PSG II verursachte Umschichtung der Pflegegrade. Über die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen wurde der Aufsichtsrat im September schriftlich informiert.

Leonberg, 9. Mai 2018

Geschäftsführer

Anlage 5

BSKP®

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Anlage 5

BSKP®

Stuttgart, 9. Mai 2018

BSKP Revision & Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schmitt
Wirtschaftsprüfer

BSKP REVISION & AUDIT GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN ZWEIGNIEDERLASSUNG STUTTGART

Anlage 6

BSKP®

Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg ist im Handelsregister von Stuttgart unter HRB 735844 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 24. April 2017 mit letzter Eintragung vom 6. Juli 2015 lag uns vor. Auskunftsgemäß ergaben sich bis zum Prüfungszeitraum keine Änderungen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. Oktober 2010, mit letzter Änderung vom 16. November 2010.

Die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH ging aus dem kommunalen Eigenbetrieb Sozialstation Leonberg, dem kommunalen Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Gerlingen und dem ambulanten Dienst „Breitwiesenhaus mobil" der Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH hervor. Zum 1. Januar 2011 gingen die Geschäftsbetriebe der Gesellschafter im Bereich der ambulanten Alten- und Kranken- und Jugendhilfe im Wege der Einzelrechtsübertragung an die Gesellschaft über.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist – im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung – die Förderung der Alten- und Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Altenhilfe umfasst insbesondere die ambulante Alten- und Krankenpflege sowie unterstützende Angebote; Jugendhilfe umfasst insbesondere die Familienpflege und das Haushaltsorganisationstraining.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege im Sinne von § 102 Absatz 4 Nummer 2 GemO BW (Gemeindeordnung Baden Württemberg).

Der Unternehmenszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft Sozialstationen betreibt.

Anlage 6

BSKP®

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,00 ist voll eingezahlt;

Gesellschafter der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gemeinnützige GmbH, Leonberg sind:

Stadt Leonberg	EUR	30.000,00
Stadt Gerlingen	EUR	15.000,00
Altenhilfezentrum Gerlingen gGmbH	EUR	5.000,00

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Reinhard Ernst, Mühlacker

Prokura wurde erteilt an:

Sandra Pfeifer, Leonberg,
Kim Hoffmann, Gerlingen,
Christian Hermann, Renningen

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 70054/10309 beim Finanzamt Leonberg geführt.

Die Gesellschaft dient laut Bescheid des Finanzamts Leonberg vom 9. März 2017 ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Vordruck ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/3/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2018/138
öffentlich

Dezernat C
Planungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Bebauungsplan „Sondergebiet an der Römerstraße – 1. Änderung“ Planbereich 03.03-1/3, Leonberg-Eltingen
- Einstellung eingeleiteter Bebauungsplanverfahren

Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel Gewerbegebiet nördliche Poststraße“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 03.03-1/3, in Leonberg-Eltingen
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag

1. Das eingeleitete und nicht zur Rechtskraft gebrachte Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet an der Römerstraße – 1. Änderung“, Planbereich 03.03-1/3 in Leonberg-Eltingen wird eingestellt und der gefasste Aufstellungsbeschluss wird aufgehoben (siehe Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2018/138).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte zur Aufhebung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens einzuleiten.

3. Der Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel Gewerbegebiet nördliche Poststraße" und die Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 03.03-1/3, in Leonberg-Eltingen werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan vom 09.07.2018 (Anlage 4 zu Sitzungsvorlage 2018/138). Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Aushang der Planunterlagen mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplans einzuleiten sowie für das Bebauungsplanverfahren erforderliche Gutachten einzuholen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Aufhebung Aufstellungsbeschluss

Am 03.03.2009 wurde im Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet an der Römerstraße“, Leonberg-Eltingen, gefasst. Die Änderung zielte darauf ab, die Randsortimente des am Standort betriebenen Möbelhauses Poststraße 70, anzupassen. Im Jahre 2009 wurde die Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wurde jedoch seit dem nicht weitergeführt. Der Beschluss zur Offenlage wurde nicht gefasst. Somit wurde die Bebauungsplanänderung nicht zur Rechtskraft gebracht. Im Jahre 2016 wurde die Nutzung Möbelhaus aufgegeben, seit dem steht das Gebäude leer; mittlerweile wird eine andere Folgenutzung anvisiert.

Aufstellung Bebauungsplan

Im Westen der Leonberger Kernstadt befindet sich ein überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägtes Quartier: Zwischen Römer-, Gebersheimer- und Brennerstraße. Am nordöstlichen Rand des Gewerbegebiets „Brennerstraße“, befindet sich das brachgefallene Betriebsgelände eines Möbelhauses, letzter Pächter war bis zum Jahr 2016 die Firma Hofmeister. Der rechtsgültige Bebauungsplan „Sondergebiet an der Römerstraße“, Inkrafttreten 15.05.1987, weist der Fläche ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb für Möbel und Einrichtungsgegenstände“ zu. Somit sind mögliche Folgenutzungen stark beschränkt. Ein weiterer Möbelhausbetreiber konnte für die Immobilie nicht gefunden werden. Da sich das Areal an einem städtebaulich prägnanten Bereich an der Römerstraße befindet, soll einem weiteren Brachfallen entgegen gewirkt werden. Um ein größeres Spektrum an Folgenutzungen abdecken und dem Markt anbieten zu können, soll das Planungsrecht geändert werden und ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden. In den Geltungsbereich miteinbezogen sind die Immobilie Möbelhaus, das zugeordnete Parkhaus sowie ein Teilstück der Poststraße. Die Grundstücke sollen durch einen Privatinvestor baulich aktiviert werden. Entsprechend den Erläuterungen zur Ausgangslage ist es Ziel des Bebauungsplans, den nördlichen Bereich des Gewerbegebiets Brennerstraße in Teilen neu zu ordnen und durch eine ansprechende Architektur städtebaulich aufzuwerten. Zur Umsetzung der Planungsziele ist es somit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, den Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern. Die Maßnahme dient vordringlich dem Erhalt, der Sicherung und der Schaffung von Arbeitsplätzen, es besteht neben privaten Interessen somit auch ein öffentliches Interesse an der Bebauungsplan-änderung. Mit der Bebauungsplanänderung wird dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprechend § 1a BauGB Rechnung getragen. Dabei wird zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeit der Nachverdichtung (Innenentwicklung) in Anspruch genommen.

Ziele der Maßnahme

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung eines brachgefallenen Areals für die gewerbliche Folgenutzung.

Sachverhalt/Sachstand

Anwendung des beschleunigten Verfahrens

Der Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel Gewerbegebiet nördliche Poststraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c

BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung und somit der Innenentwicklung dient und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden (einschließlich der mitzurechnenden Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen).

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten.

Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung
Die Erfordernis der Planaufstellung ergibt sich aus:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung eines brachgefallenen Areals für die Folgenutzung Gewerbe
- Aufwertung und Stärkung des Gewerbegebiets zwischen Römer- und Brennerstraße
- Planungsrechtliche Sicherung von Flächen für gewerbliche Nutzungen
- Erhalt, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entlang der Römerstraße mit architektonisch hochwertiger Bebauung
- Sicherung von Nutzungen mit Publikumsverkehr in den Erdgeschosslagen entlang der Römer- und Poststraße (wie z. B. Gastronomie, Fitnessstudio, Kindertagesstätte) zur Belebung des Quartiers
- Planungsrechtliche Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie deren Grüngestaltung (untergeordnet)
- Planungsrechtliche Sicherung von Parkraum.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des künftigen Bebauungsplans decken sich mit dem o.g. Erfordernis der Planaufstellung.

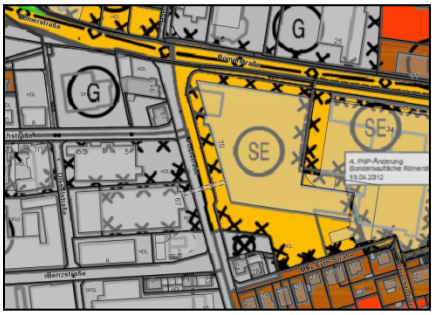
Lage und Abgrenzung des Plangebiets
Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Leonberger Kernstadt auf Eltinger Gemarkung, am Kreisverkehr zwischen den Straßen Römer- und Max-Eyth-Straße sowie beidseits der nördlichen Poststraße. Im Osten grenzt ein Einzelhandelsbetrieb, Kaufland, an. Im Westen begrenzt die Dieselstraße das Plangebiet.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2 ha auf.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem Abgrenzungsplan ersichtlich (Anlage 4 zu Sitzungsvorlage 2018/138).

Vorbereitende Bauleitplanung
Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Leonberg 2020“ der Stadt Leonberg vom 13.07.2006 als „Sonderfläche für Einzelhandel (SE)“ dargestellt. Zudem liegt die Fläche innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche. Der künftige Bebauungsplan ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist deshalb im Zuge der Berichtigung anzupassen.

Auszug aus dem rechtsgültigen FNP:



Für den zu berichtigenden Bereich wird eine gewerbliche Fläche ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans. Der zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich fügt sich stimmig in das nähere Umfeld ein: Nördlich der Römerstraße sowie östlich der Poststraße grenzen gewerbliche Bauflächen, südlich gewerbliche und gemischte Bauflächen, östlich Sonderfläche großflächiger Einzelhandel an.

Standortalternativen

Da es sich um eine Revitalisierungsmaßnahme zur Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache an einem städtebaulich prägnanten Bereich in der Kernstadt handelt, wurden keine Alternativstandorte abgeprüft. Das Grundstück bietet diverse Vorteile für den Erhalt gewerblicher Nutzungen: Das Areal ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden und weist eine weitgehend ebene und ausreichend groß dimensionierte Fläche auf. Das Grundstück befindet sich im privatem Eigentum, und ist mit einer derzeit leerstehenden Immobilie überbaut. Die verkehrliche Erschließung kann über die die Römer- und Poststraße erfolgen, die technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist vorhanden. Des Weiteren ist der Standort städtebaulich gut integriert und von überwiegend gewerblichen Nutzungen umgeben. Deshalb ist dieses Grundstück als bevorzugter Standort für eine gewerbliche Nutzung prädestiniert.

Städtebauliche Konzeption

Große, das Stadtbild prägende Gewerbebrachen bringen oftmals einen Trading down Effekt im näheren Umfeld mit sich. Um diesem Effekt frühzeitig begegnen zu können, soll dem Areal eine neue Nutzung, losgelöst vom Einzelhandel, zugeführt werden. Das Plangebiet wird mit Ausnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Poststraße als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Aus städtebaulichen und stadtgestalterischen Gründen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen ausgeschlossen, des Weiteren sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Ein städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist es, an diesem prägnanten Standort die Voraussetzungen für eine architektonisch hochwertige Bebauung an der Stadtachse Römerstraße planungsrechtlich zu sichern. Der Standort bietet sich aufgrund der zentralen Lage sowie der Nähe zum Bahnhof für höherwertige und frequentierte Nutzungen wie Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude an. Offene Lagerplätze oder Hallen würden an diesem Standort das Stadtbild negativ prägen. Einzelhandelsnutzungen werden ausgeschlossen. In den Erdgeschosslagen sollen entlang der Römer- und Poststraße Nutzungen mit Publikumsverkehr, wie z. B. Gastronomie und Fitnessstudio, zulässig sein. Ausnahmsweise zugelassen werden sollen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Somit eröffnet der Bebauungsplan die Möglichkeit, das Gewerbe ergänzende soziale Nutzungen wie eine Kindertagesstätte im Plangebiet unterzubringen.

Aus der Flächenhistorie heraus gab es im östlichen Teil gemeinsam genutzte Bereiche zwischen dem Möbelhausbetreiber und Kaufland (Andienung, Lager). Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann, welche Flächen oder Gebäudeteile hiervon zukünftig von Kaufland weiterhin betrieblich genutzt werden müssen, wird ggf. die Sondergebietsfestsetzung mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel für diesen Bereich beibehalten.

Im Teilbereich östlich der Poststraße soll für die Bebauung ein großzügiges Baufenster ausgewiesen werden. Im Teilbereich westlich der Poststraße (Parkhaus) wird die überbaubare Grundstücksfläche analog zur heutigen Festsetzung des rechtsgültigen Bebauungsplans „Mühlpfad-Stiefel Bereich zwischen Poststraße und Siemensstraße“ übernommen.

Da es sich bereits heute um ein Gewerbegebiet mit hoher Dichte handelt und dieses im Sinne von Urbanität und Nachverdichtung in diesem Bereich städtebaulich gewünscht ist, soll die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt werden.

Planungsrechtlich durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert werden soll die Trasse für die Lieferfahrzeuge des angrenzenden Einzelhandelsbetriebs, die ihre Andienung über das Flurstück 2372 abwickeln. Dies gilt auch für die vorhandene Lärmschutzwand.

Erschließung
Die verkehrliche Erschließung kann, wie bis dato auch, zukünftig über die Poststraße erfolgen.

Vorläufige Begründung
Liegt noch nicht vor.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
Es liegen noch keine wesentlichen umweltbezogene Stellungnahmen oder Informationen für den Bebauungsplanentwurf vor.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Verfahrensschritt des Bebauungsplanverfahrens folgen die Bekanntmachung im Amtsblatt und die Frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanentwurfs für die Dauer eines Monats mit Informationsveranstaltung.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine

Finanzierungsübersicht

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlagen

1	20180709_Anlage2
2	20180709_Anlage3
3	20180709_Anlage4
4	20180709_Anlage1

Anlage 1 Abgrenzungsplan Aufhebungsbeschluss
Anlage 2 Verfahrensübersicht
Anlage 3 Plankopf
Anlage 4 Abgrenzungsplan vom 09.07.2018

Verfahrensübersicht Bauleitplanung Anlage 2 zu Sitzungsvorlage 2018/138

Bebauungsplan „Mühlpfad-Stiefel Gewerbegebiet nördliche Poststraße“, Planbereich „03.03-1/3“

☐ Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 BauGB
☐ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
☒ Bebauungsplan der Innenentwicklung / beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
☒ Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich
☐ Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Aufstellungsbeschluss
[§ 2 Abs. 1 BauGB]

Ortschaftsrat	
Planungsausschuss	
Gemeinderat	24.07.2018
Bekanntmachung im Amtsblatt	

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
[§ 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB]

bei Verf. n. §§ 13 + 13a BauGB Verzicht mögl.

Ortschaftsrat	
Planungsausschuss	
Gemeinderat	
Bekanntmachung im Amtsblatt	
Frühzeitige Beteiligung [§ 3 Abs. 1 BauGB]	
Informationsveranstaltung	
Behördenbeteiligung [§ 4 Abs. 1 BauGB]	☐

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
[§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB]

Ortschaftsrat	
Planungsausschuss	
Gemeinderat	
Bekanntmachung im Amtsblatt	
Öffentliche Auslegung [§ 3 Abs. 2 BauGB]	
Behördenbeteiligung [§ 4 Abs. 2 BauGB]	☐
Erneute Auslegung erforderlich	☐
Beschluss zur erneuten Auslegung	
Bekanntmachung im Amtsblatt	
Öffentliche Auslegung [§ 4a Abs. 3 BauGB]	
Behördenbeteiligung [§ 4a Abs.3 BauGB]	☐

Abwägung [§ 1 Abs. 7 BauGB] und **Satzungsbeschluss**
[§ 10 Abs.1 BauGB]

Ortschaftsrat	
Planungsausschuss	
Gemeinderat	

Ausfertigung, danach Bekanntmachung im Amtsblatt und damit Inkrafttreten [§ 10 Abs. 3 BauGB]

☐ Städtebaulicher Vorvertrag geschlossen
☒ Städtebaulicher Vertrag erforderlich
☐ Umlegung erforderlich
☐ Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (1) bzw. § 10 (2) BauGB erforderlich

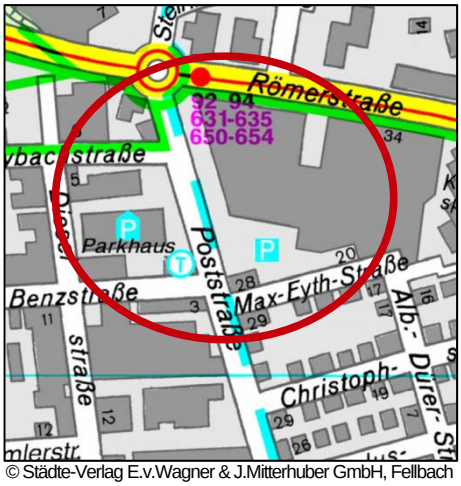
LEONBERG
GROSSE KREISSTADT
Stadtplanungsamt

Planbereich 03.03-1/3
M 1:1000

Bebauungsplan – Entwurf –

„Mühlpfad-Stiefel Gewerbegebiet nördliche Poststraße“

mit Satzung über
örtliche Bauvorschriften



© Städte-Verlag E.v.Wagner & J.Mitterhuber GmbH, Fellbach

VERFAHRENSDATEN

–	**Aufstellungsbeschluss**	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	__.__.____
–	**Ortsübliche Bekanntmachung**	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	__.__.____
–	**Frühzeitige Beteiligung**	(§ 3 Abs. 1 BauGB)	__.__.____ – __.__.____
–	**Auslegungsbeschluss**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	__.__.____
–	**Ortsübliche Bekanntmachung**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	__.__.____
–	**Öffentliche Auslegung**	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	__.__.____ – __.__.____
–	**Satzungsbeschluss**	(§ 10 BauGB)	__.__.____
–	**Ausgefertigt**	Leonberg, den Klaus Brenner Bürgermeister	__.__.____
–	**Inkraftgetreten**	(§ 10 Abs. 3 BauGB)	__.__.____

BEZUGSPLÄNE

- **„Sondergebiet Römerstraße 34“**, Planbereich 03.03-1/2, in Kraft getreten am 06.06.2012
- **„Mühlpfad-Stiefel Bereich zwischen Poststraße und Siemensstraße“**, Planbereich 03.03-2/3, in Kraft getreten am 22.10.1992
- **„Sondergebiet an der Römerstraße“**, Planbereich 03.03-1/1, in Kraft getreten am 15.05.1987
- **„Mühlpfad-Stiefel“** Planbereich 03.03-1, in Kraft getreten am 25.01.1980

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften treten in ihrem Geltungsbereich alle bisher geltenden Vorschriften, Ortsbaupläne und Bebauungspläne außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN [Stand 05.02.2018]

- **BauGB** i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- **BauNVO** i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786, Nr.75)
- **PlanzV** i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art.3 G. am 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- **LBO** i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Art.30 der Verordnung am 23.02.2017 (GBl. Nr.5 S.99-123)

GEFERTIGT: **09.07.2018** / Siegel
ANLAGE: keine (Textteil und Begründung liegen noch nicht vor)
GRUNDLAGE: ALK Stand 04/2018 © Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Baden-Württemberg

TOP 19 Ö

Anlage 4 zu Sitzungsvorlage 2018/138

Römerstraße

Poststraße

Dieselstraße

Benzstraße

Max-Eyth-Straße

Albrecht-Dürer-Straße

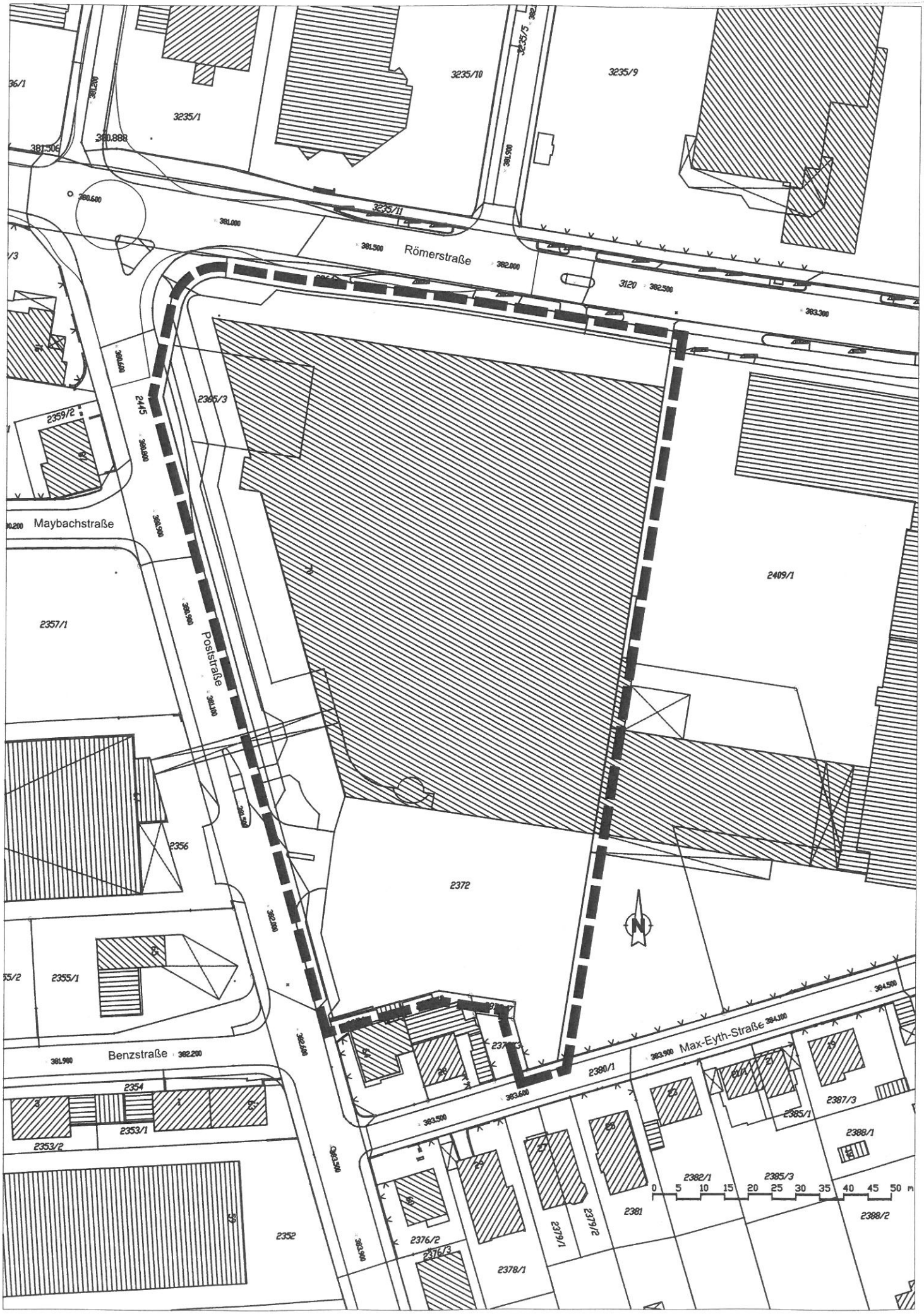
Stadtplanungsamt
Abt. Stadt- und Bauleitplanung

Bebauungsplanentwurf Nr. 03.03-1/3
"Mühlpfad-Stiefel Gewerbegebiet nördliche Poststraße"

Maßstab	Bearbeiter
1:1000	Anja Siegel, Stadtplanungsamt Rathaus, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg Tel: 07152/ 990-3408, E-Mail: a.siegel@leonberg.de
Erstellt am **09.07.2018**	durch SGL *ALKIS: Stand 26.04.2017*

Plangröße DIN A3

Bebauungsplan "Sondergebiet an der Römerstraße - 1. Änderung"
Abgrenzungsplan



2018/134
öffentlich

Dezernat B
Stadtwerke Leonberg - kaufmännisch

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Beauftragung eines Jahresabschlussprüfers

Beschlussvorschlag

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadtwerke Leonberg für die Jahre 2016 und 2017 wird die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Gesamtpauschalpreis von jeweils 8.500,-- EUR inkl. sämtlicher Nebenkosten und zzgl. der Umsatzsteuer beauftragt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Wegen fehlender personeller Ressourcen seitens des Rechnungsprüfungsamtes konnten die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 bisher nicht geprüft werden, daher soll ein Jahresabschlussprüfer beauftragt werden.

Ziele der Maßnahme

Zeitnahe Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 durch den Gemeinderat.

Sachverhalt/Sachstand

Gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes BW ist der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Gemeinderat festzustellen.

Aufgrund von unbesetzten Stellen im Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss 2016 noch nicht geprüft. Der Jahresabschluss 2017 ist ebenfalls zu prüfen, daher empfehlen die Stadtwerke Leonberg zur Überbrückung dieses Engpasses einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 zu beauftragen.

Die angefragte Leistung hat folgende Bestandteile:

- Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 ff HGB
- Durchführung einer Schlussbesprechung mit der Geschäftsführung
- Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsratsgremiums zum Jahresabschluss
- Gedruckte Prüfungsberichte

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Folgende Unternehmen haben ein Angebot abgegeben:

- Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart
- SLP BANSBACH GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
- Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
- EversheimStuible Treuberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart
- PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Die Angebote können in der Gemeinderatssitzung eingesehen werden.

Weiteres Vorgehen

Beauftragung eines Jahresabschlussprüfers.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine Beauftragung eines Jahresabschlussprüfers.

Finanzierungsübersicht

Der Aufwand wird mit dem Verwaltungskostenbeitrag verrechnet.

Klaus Brenner Bürgermeister	Dr. Ulrich Vonderheid Erster Bürgermeister	Martin G. Kaufmann Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/136
öffentlich

Dezernat B
Beteiligungsmanagement

Bezugsvorlagen:
2018/106-001

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

LEO Energie, Gesellschafterbeschluss Masterplan Breitband

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung der LEO Energie GmbH & Co. KG das Mandat, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:

1. Die Gesellschafter der LEO Energie GmbH & Co. KG beschließen, sämtliche Aufgaben zur Bereitstellung eines Masterplans Breitband durch die LEO Energie GmbH & Co. KG zu übernehmen.

2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, qualifizierte Angebote zur Erstellung des Masterplans Breitband einzuholen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Auf die Sitzungsvorlage 2018/106-001 wird Bezug genommen. Die LEO Energie GmbH & Co. KG ist auf dieser Grundlage durch Gesellschafterbeschluss mit der Erstellung des Masterplans Breitband zu beauftragen.

Ziele der Maßnahme

Beauftragung der LEO Energie GmbH & Co. KG mit der Erstellung des Masterplans Breitband und zeitnahe Erstellung des Masterplans Breitband.

Sachverhalt/Sachstand

Der Gemeinderat hat am 19.06.2018 beschlossen, den Sperrvermerk im Haushaltsplan 2018 in Höhe von 120.000 EUR aufzuheben. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Voraussetzungen für einen Beschluss zur Betrauung der LEO Energie GmbH & Co. KG zu prüfen und mit dem Mitgesellschafter abzustimmen.

Grundlage für den Betrauungsakt ist der Masterplan Breitband. Dieser legt als Machbarkeitsstudie fest, welcher Bedarf konkret besteht und welche Aufgaben der Breitbandversorgung künftig von der LEO Energie GmbH & Co. KG übernommen werden.

Damit die Erstellung des Masterplans zeitnah erfolgen kann, ist noch ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.

Weiteres Vorgehen

Es ergeht ein Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren und die LEO Energie GmbH & Co. KG holt Angebote zur Erstellung der genannten Machbarkeitsstudie im Rahmen des Masterplans Breitband ein.

Die Vergabe der Planungsleistungen soll nach der Sommerpause erfolgen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Ohne Gesellschafterbeschluss kann die Aufgabe von der LEO Energie GmbH & Co. KG nicht ausgeführt werden.

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/136-001
öffentlich

Dezernat B
Beteiligungsmanagement

Bezugsvorlagen:
2018/106-001

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

LEO Energie, Gesellschafterbeschluss Masterplan Breitband

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Vertreter der Stadt Leonberg in der Gesellschafterversammlung der LEO Energie GmbH & Co. KG das Mandat, in der Gesellschafterversammlung wie folgt abzustimmen:

Der Gesellschaftsvertreter, Herr Oberbürgermeister Martin G. Kaufmann, votiert:

1. Die Gesellschafter der LEO Energie GmbH & Co. KG beschließen, sämtliche Aufgaben zur Bereitstellung eines Masterplans Breitband durch die LEO Energie GmbH & Co. KG zu übernehmen.

2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, unverzüglich qualifizierte Angebote zur Erstellung des Masterplans Breitband einzuholen.

3. Der Aussichtsrat ist von der Beschlusslage in Kenntnis zu setzen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

In der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 12.07.2018 empfehlen die Mitglieder dem Gemeinderat den obigen Beschluss einstimmig.

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/139
öffentlich

Dezernat C
Planungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Regionale Mobilitätsplattform (RMP) - Beteiligung der Stadt Leonberg

Beschlussvorschlag

1. Die hier dargestellten Erläuterungen zur Konzeption einer regionalen Verkehrsmanagementstrategie werden zur Kenntnis genommen. Dem vorgestellten Konzept zur Einrichtung einer regionalen Mobilitätsplattform durch den Verband Region Stuttgart in Kooperation mit der Stadt Leonberg wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Zur Umsetzung des Pilotprojekts in einem westlichen Teilbereich der Region wird die Verwaltung beauftragt, für die Stadt Leonberg entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Projektpartnern auszuarbeiten und sich an der Ausführung zu beteiligen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag im RegioWIN- Programm zu stellen und entsprechende Haushaltsmittel in den Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 einzustellen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Region Stuttgart mit ihrer polyzentrischen Struktur und einer daraus resultierenden Vielzahl an hochverdichteten Wohn- und Arbeitsstätten zeichnet sich durch ein besonders stark ausgelastetes Straßennetz aus. Interkommunale Pendlerströme und ein bedeutender Wirtschaftsverkehr überlagern sich mit starken Strömen des Fernverkehrs. Daraus resultiert eine regelmäßige Überlastung des Straßennetzes zu den Spitzenzeiten.

Der Verband Region Stuttgart (VRS) hat mit dem ÖPNV-Pakt 2025 die Aufgabe der Koordinierung und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements übernommen, um ein koordiniertes Vorgehen, trotz verteilter Verwaltungsstrukturen und teils fehlender Schnittstellen, zwischen den Akteuren zu ermöglichen.

Im Rahmen zahlreicher Abstimmungsrunden zwischen den beteiligten Akteuren beim VRS, mit Ingenieurbüros und den Kommunen wurde ein entsprechendes Grundkonzept („Verkehrsmanagementstrategie“) erarbeitet, das ein erstes Entwurfsstadium erreicht hat. Zusammen mit anderen Kommunen im Südwesten der Region hat die Stadt Leonberg die Chance, als Pilot an der Errichtung und Erprobung eines solchen regionalen Mobilitätsansatzes mitzuwirken. Das Projekt wurde zwischenzeitlich als Leuchtturmprojekt zur Förderung ausgewählt. In einem nächsten Schritt sind konkrete Förderanträge zu stellen und im Falle einer Bewilligung mit städtischen Komplementärmitteln auszustatten.

Das Projekt RMP tritt nun in die Phase ein, in der die Beteiligten des regionalen Verkehrsmanagements die Weichen für die Realisierung und die Etablierung des zuständigkeitsübergreifenden Verkehrsmanagements in einem bis Ende 2020 zu realisierenden Pilotvorhaben stellen müssen. Diese Projektphase II umfasst vor allem die Ausführung und Umsetzung der in Projektphase I entwickelten Verkehrsmanagementstrategien im motorisierten Individualverkehr und im straßengebundenen ÖPNV sowie die Implementierung der dafür notwendigen verkehrs- und systemtechnischen Infrastruktur.

Ziele der Maßnahme

Schaffung einer regionalen Mobilitätsplattform (RMP) und Mitwirkung in einer ersten Pilotphase.

Sachverhalt/Sachstand

Allgemeines
Das Land Baden-Württemberg hat im RegioWIN-Wettbewerb das Leuchtturmprojekt „Regionale Mobilitätsplattform (RMP)“ des Verbands Region Stuttgart zur Förderung ausgewählt.

Das Projekt gliedert sich in zwei Phasen: Die Projektphase I umfasst die Planung und Konzeption von zwischen den Beteiligten abgestimmten Verkehrsmanagementstrategien und in Wechselwirkung dazu eine Konzeption der Vernetzung sowie deren Projektierung. Der Verband Region Stuttgart hat die Projektphase I der Regionalen Mobilitätsplattform RMP im Juni 2017 gestartet.

Der Fokus des Projekts liegt auf dem straßengebundenen Verkehr unter besonderer Berücksichtigung des ÖV. Aufgabe ist es, mittels einer Analyse der verkehrlichen Problemschwerpunkte sowie der Planung und Konzeption von möglichen Verkehrsmanagementstrategien, wirksame, abgestimmte Maßnahmen(bündel) zu entwickeln, die gemeinsam mit den Partnern des Landes, wie der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg und den Regierungspräsidien sowie der Integrierten Verkehrsleitzentrale der Stadt Stuttgart, der Landkreise, Städte und Gemeinden, durchgeführt werden können.

Wichtige Grundlagen zum Aufbau eines zuständigkeitsübergreifenden dynamischen Straßenverkehrsmanagements in der Region wurden von der vom VRS beauftragten Arbeitsgemeinschaft unter Federführung der Trafficon GmbH und mit wesentlicher Zuarbeit von Fachleuten aus den jeweiligen Kommunalverwaltungen (Expertenforum) erarbeitet.

Den Abschluss der ersten Projektphase stellt die Ausschreibung der Planungsleistungen für die anschließende Projektphase II dar. Die Projektphase II umfasst vor allem die Ausführung und Umsetzung der in Projektphase I entwickelten Verkehrsmanagementstrategien im motorisierten Individualverkehr und im straßengebundenen ÖPNV sowie die Implementierung der dafür notwendigen verkehrs- und systemtechnischen Infrastruktur.

Ergebnis Projektphase I
Auf der Grundlage der Analyse von Staudaten sowie der Beiträge aus dem Expertenforum wurden Teilnetze in der Region Stuttgart ausgewählt, in denen Verkehrslenkungsstrategien als Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung und zur Steigerung der Effizienz der Verkehrsinfrastruktur in definierten Verkehrssituationen erreicht werden sollen.

Für diese Teilnetze wurden Strategien des dynamischen Verkehrsmanagements mit einer Auswahl von konkreten Maßnahmen definiert. Das Handlungsspektrum setzt sich aus

- Verkehrsinformationen
- Verkehrsbeeinflussung mit Verkehrslenkung und
- Verkehrssteuerung zusammen.

Als Maßnahmen wurden für den straßengebundenen Verkehr Netzbeeinflussung, dyna-

mische Verkehrsinformation zur erwarteten Reisezeit, dynamische Lichtsignalsteuerungen im Rahmen eines situationsabhängigen Kapazitätsmanagements zur Gewährleistung der Verkehrsqualität in städtischen Straßennetzen und Empfehlungen zur Nutzung von P+R entsprechend des aktuellen Auslastungsgrades und den S-Bahn-Anschlüssen benannt. Die Informationen sollen virtuell durch Implementierung in Apps, Webportale, Fahrzeuge/ Navigationsgeräte sowie vorhandene Informationstafeln an den Nutzer übermittelt werden.
Bei allen innerörtlichen Maßnahmen ist dabei besonders die Bevorrechtigung des ÖPNV zu berücksichtigen.

Um den Verkehr im Bedarfsfall gezielt beeinflussen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ausstattung von Lichtsignalanlagen, die mit einer Verkehrsleitzentrale vernetzt sind. Dabei bleiben die Steuerungskompetenzen der beteiligten Akteure gewahrt. Vorab gemeinsam abgestimmte Strategien werden durch Strategievereinbarungen festgeschrieben.
So ist vorgesehen, eine gemeinsame regionale Verkehrsleitzentrale (VLZ) für die Landkreise und Kommunen im „Ring“ um Stuttgart im Projekt aufzubauen und anschließend als dauerhafte gemeinsame Aufgabe zu etablieren. Diese Ring-Zentrale mit den übergreifenden Systemen zur Verkehrsinformation und Verkehrslenkung sowie den lokalen Systemen (Lichtsignalanlagen, Verkehrsdetektion, Verkehrskameras, usw.) zur Verkehrssteuerung kann auf die Verkehrsstörungen im Straßennetz, abgestimmt mit der Straßenverkehrszentrale des Landes und der Integrierten Verkehrsleitzentrale der Stadt Stuttgart, reagieren.

Das Projekt der Regionalen Mobilitätsplattform wird im Rahmen der Sitzung durch einen Vertreter des Verbands Region Stuttgart entsprechend erläutert.

Verkehrsstrategien im Bereich Leonberg

Während den periodischen Belastungsschwankungen (Hauptverkehrszeiten) und bei unplanbaren Ereignissen (z. B. schwerer Unfall) auf der A8 bzw. A81 kommt es auf der Umleitungsstrecke der B 295, die durch die Stadt führt, häufig zu Überlastungen im städtischen Strassennetz und in den innerörtlichen Siedlungsbereichen der Stadt Leonberg einschl. der Teilorte Höfingen und Gebersheim. Diesen Ereignisse werden Strategien entgegengesetzt, die mit der Auslösung vorab koordinierter Maßnahmen die Verkehrsbelastungen im Stadtgebiet steuern und die Negativauswirkungen im Rahmen halten sollen.

U.a. sollen im Stadtgebiet mehrere teils schon vorhandene, bzw. neu zu installierende Lichtsignalanlagen im Zuflussbereich zur Stadt z.B. Brennerstraße, Feuerbacherstraße, Südrandstraße, Neue Ramtelstraße, K 1059 in Gebersheim und Höfingen den Ausweich- und Umleitungsverkehr der BAB mittels Zuflussregulierung steuern.

Bei Ereignissen auf der Autobahn und einer einhergehenden Verlagerung des Verkehrs in das nachgeordnete Netz werden die Zuflussregulierungen, insbesondere bei freien Kapazitäten in den Nebenverkehrszeiten, soweit aufgehoben (Erhöhung der Umlaufzeiten), dass die Leistungsfähigkeit des innerstädtischen Straßennetzes noch garantiert werden kann und darüber hinaus eine zusätzliche Kapazitätserhöhung zur Aufnahme des überregionalen Verlagerungsverkehrs möglich ist. Es soll damit vermieden werden, dass die Stadt durch Autobahnumleitungsverkehr zugestellt wird.

Zwingende Voraussetzung ist die Neuanschaffung eines Verkehrsrechners mit entsprechender Software zur Verkehrssteuerung. Diese Investition ist bereits zur Förderung angemeldet innerhalb des Förderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ (BMVI). Nur mit einem neuen Verkehrsrechner ist die datentechnischer Erfassung sowie dynamische Steuerung und Übertragung an die neue Ringverkehrszentrale der Region möglich.
Darüber hinaus sind im gesamten Verlauf der jeweiligen Strecken durch die Stadt weitere technische Nachrüstungen (Verkehrserfassung, Steuerprogramme, Vernetzung mit der VLZ) an allen bestehenden Lichtsignalanlagen erforderlich, um diese in das System einzubinden.
Die Erfassung des Verkehrs erfolgt beispielsweise über noch zusätzlich zu verlegende

Schleifen und mittels sechs geplanter Kamerastandorte (Südrandstr./ Neue Ramtelstr., Leo-West/Brennerstr., GEZE-Kreuzung, Neuköllner Platz, Sonnenkreuzung und Feuerbacher-/ Strohgäustr.) zur Verkehrsüberwachung.

Die o.g. Maßnahmen werden als Maßnahmenbündel durch begleitende virtuelle Verkehrsinformationen an relevanten Entscheidungspunkten unterstützt. Dem Verkehrsteilnehmer werden an den BAB-Anschlussstellen frühzeitig routenbezogene Informationen zu den Reisezeiten auf den unterschiedlichen Routen mitgeteilt.

Investitions- und Betriebskosten

Die seitens des VRS eingebundenen externen Fachplanungsbüros haben für die die Stadt Leonberg betreffenden Verkehrssteuerungsmaßnahmen nach vorläufiger Schätzung Investitionskosten in Höhe von ca. 750.000 € brutto angesetzt. Diese Kosten sind bis zu 59% im Rahmen des Projektes förderfähig. Die Eigenbeteiligung der Stadt Leonberg beträgt somit ca. € 310.000 brutto.

Die Schätzungen zu künftigen Betriebsmehrkosten ergeben für die Stadt Leonberg ca. 40.000 €/ Jahr. Diese werden im Rahmen der Unterhaltung im Haushalt ab 2021 abgebildet.

Als dauerhafte Beteiligung an den Leistungen der Regionalen Verkehrsleitzentrale (Personal, Räume, technische Ausrüstung etc.) ist ein jährlicher Betrag von ca. 10.000 € ab 2020 (außerhalb des Förderzeitraums) vorgesehen.

Ausblick

Im April 2018 wurde der Beirat Verkehrsmanagement Region Stuttgart (besetzt durch Vertreter aus dem Verkehrsministerium, der Landesstelle für Straßentechnik, des Regierungspräsidiums, der Verkehrsdezernenten der Landkreise und der Baubürgermeister aus der Region Stuttgart) über den Projektstatus und die bevorstehende Entscheidungsphase näher informiert und die weiteren Schritte diskutiert. Der Beirat hat sich mehrheitlich für die Umsetzung des Projektes in der oben dargestellten Weise ausgesprochen.

In seiner Sitzung vom 4. Juli 2018 wird der Verkehrsausschuss des VRS über die Weiterführung der in Projektphase I entwickelten Szenarien mit den Strategien sowie dem Aufbau einer regionalen Verkehrsleitzentrale und den entsprechenden Kosten entscheiden. Damit würde der Weg in die Projektphase II freigemacht, die konkrete Umsetzung der Regionalen Mobilitätsplattform eingeleitet werden. *(Ergebnisse sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch nicht bekannt)*.

Seitens der Stadtverwaltung werden im Projekt Chancen gesehen, in der Stadt eine vernetzte Infrastruktur für die Verkehrsteuerung aufzubauen, die es erlaubt, gezielt auf Verkehrssituationen reagieren zu können. Aufgrund der angestrebten regionalen Vernetzung wird dies auch Einfluss auf den regionalen Verkehrsfluss haben.

Die Stadt Leonberg kann als Projektpartner Fördermittel akquirieren, die zusammen mit den geplanten Massnahmen der Luftreinhaltung den Grundstein für weitere Optimierungen im Bereich der Verkehrssteuerung in den nachfolgenden Jahren sein kann. Insoweit besteht hier ein fachlich- inhaltlicher Zusammenhang zu den Sitzungsvorlagen

- SV 2018/ 148 (Gestaltungs- und Ideenwettbewerb „Eltinger Strasse und Leonberger Strasse“) und
- SV 2018/ 143 (Luftreinhalteplanung Leonberg Green City Masterplan).

Weiteres Vorgehen

Bis Juli 2018 sollen Kooperationsvereinbarungen entworfen und noch im Sommer die Entscheidungen zum Eintreten in die RegioWIN-Förderung in Projektphase II durch die politischen Gremien der Partner und im regionalen Verkehrsausschuss getroffen werden. Damit verbunden ist auch eine Zusage zur Mitantragstellung und zur Übernahme der kommunalen Komplementärfinanzierung der erwarteten Zuschüsse.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Verzicht auf die Projektteilnahme.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Verkehrssteuerungsmass-nahmen RegioWIN II				
7 5410x neuer Investitionsauftrag	2019		300.000,-- 177.000,--	Auszahlungen Einzahlungen aus Zuschüssen
7 5410x neuer Investitionsauftrag	2020		450.000,-- 265.500,--	Auszahlungen Einzahlungen aus Zuschüssen
7 5410x neuer Investitionsauftrag	2021 ff.		10.000,--	Auszahlungen

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	SV 2018_139_Anlage

1 Status: Freigabe für Eintritt in Projektphase II

Antragstellung

VRS

07/2016 Beschluss VKA: Beauftragung Geschäftsstelle zur Ausschreibung + Vergabe, Projektphase I zu erarbeiten

Förderprojekt mit Mitteln aus EU und Land
Zuwendungsbescheid 11/2016

EFRE

Projektvolumen (gefördert): rund 9,5 Mio. € inkl. MwSt.

darin Fördersumme: bis zu 5,6 Mio. €

Projektphase I

VRS mit Partnern

Start 01.06.2017

Status: **Freigabe VKA für Eintritt in Phase II**

Strategieentwicklung

Konzeption der Vernetzung

bis 10/2018

Projektphase II

Konsortialführer VRS

Kooperationspartner 1-x in relevanten Teilnetzen

Strategieumsetzung

bis Ende 2020

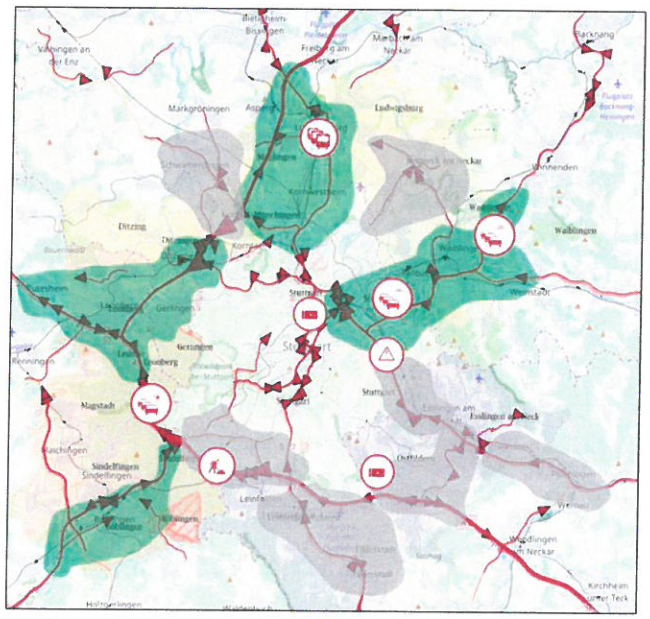
2 Konzeption Projektphase II

Auswahl relevanter Teilnetze mit Pilot-Umsetzung bis Ende 2020

- Weiterführung in Projektphase II zu empfehlen mit Kooperationspartner
  - » zuständigkeitsübergreifende Strategien
  - » technische und organisatorische Vernetzung
  - » virtuelle Verkehrsinformationen



- in Projektphase I untersucht und vorläufig zurückgestellt



3 Hauptverkehrszeiten - Grundzüge der Strategie

Ausgangslage: 

Hauptverkehrszeiten mit Überlastungen insbesondere in den **innerörtlichen** Siedlungsbereichen (hoher Durchgangs- und Pendlerverkehr).

Ziel:

- **Verflüssigung des Verkehrs innerhalb der Siedlungsbereiche**
- Vermeidung Verkehrsverlagerung zur Erreichung der **gewünschten Verkehrsqualität** des **innerstädtischen Straßennetzes** und der **Reduzierung der örtlichen Umweltbelastungen**

Strategie: „Verkehrslenkung und Verkehrssteuerung mit begleitender Straßenverkehrsinformationen"

- dynamische Verkehrsinformationen mit der Empfehlung von Hauptrouten **auf dem überregionalen Straßennetz**
- situationsabhängiges Kapazitätsmanagement zur **Erreichung** der **gewünschten Verkehrsqualität innerorts**

Steuerungshoheit bleibt gemäß den rechtlichen Zuständigkeiten bei den Straßenverkehrsbehörden.
Ring-Zentrale schaltet lediglich festgelegter VM-Strategien.

4 unplanbares Ereignis - Grundzüge der Strategie

Ausgangslage:  **schwerer Unfall**

Bei schweren **Unfällen** auf Bundesfernstraßen kommt zu **unkoordinierten** Verkehrsverlagerungen in innerörtliche Siedlungsbereiche.

Ziel:

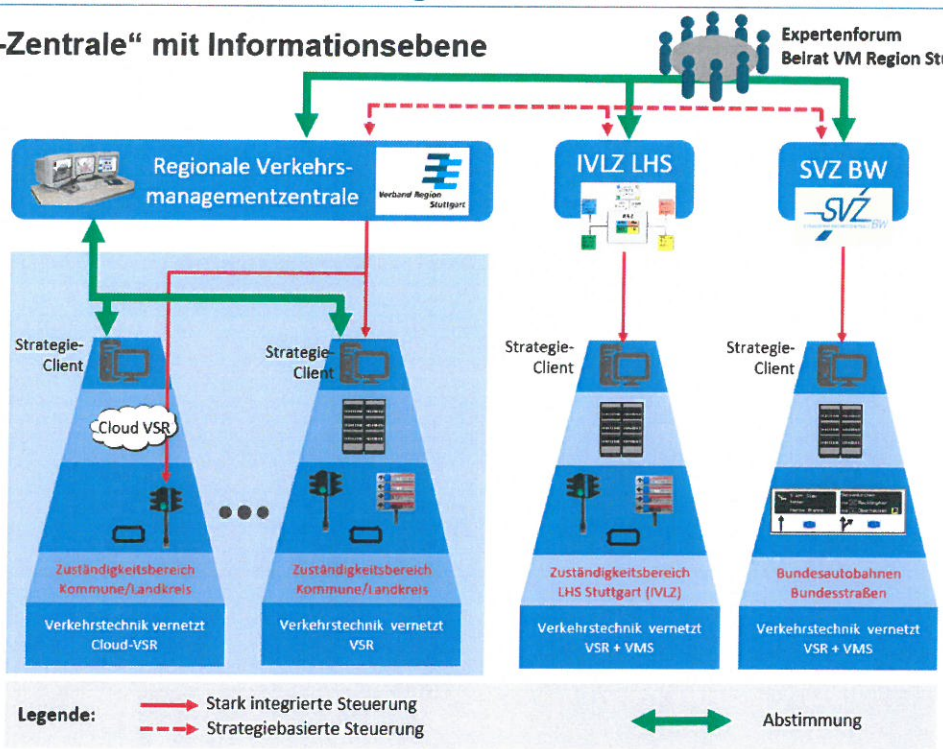
- **Begrenzung der räumlichen Auswirkungen** und möglichst rascher **Stauabbau**
- **Koordinierung** der Verkehrsverlagerungen unter **Wahrung der Verkehrsqualität** des **innerstädtischen Straßennetzes**

Strategie: „Verkehrslenkung und Verkehrssteuerung mit begleitender Straßenverkehrsinformationen":

- dynamische Verkehrsinformationen mit der Empfehlung von Routen **im ganzen Straßennetz**
- situationsabhängiges Kapazitätsmanagement zur **Wahrung** der **Verkehrsqualität** des **innerstädtischen Straßennetzes**
- Nutzung **freier Kapazitäten** im gesamten strategischen Verkehrsnetz zur Reduzierung langanhaltender Verkehrsbehinderungen im gestörten Netzbereich

5 Regionales Verkehrsmanagement

„Ring-Zentrale“ mit Informationsebene



6 Systemebenen

Projektphase II: Voraussichtliche Kooperationen und Kostenschätzung

Ring-Zentrale mit Informationsebene
regionales Verkehrsmanagement mit Verkehrsinformation
Investitions- und Planungskosten 4,4 Mio. € brutto – Verband Region Stuttgart

strategisches/ taktisches Verkehrsmanagement

operatives Verkehrsmanagement
Verkehrsinformation

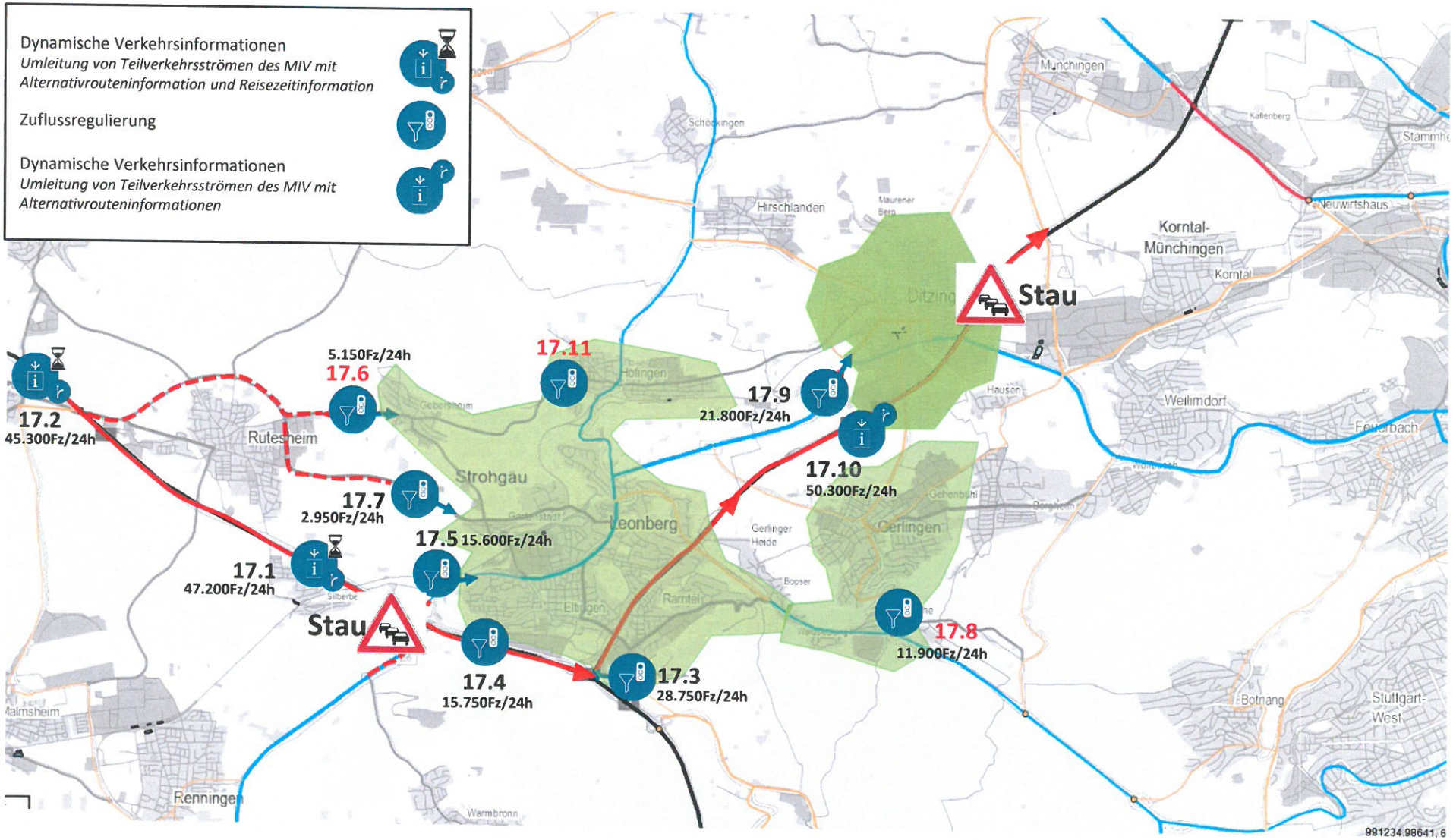
lokale Systeme (Kamera, LSA, Steuerungsanpassung, VSR, VSR-Anbindung)
Investitions-, Planungs- und Baukosten 4,1 Mio. € brutto – Straßenbaulastträger

Bund* Land* VRS	Rems-Murr-Kreis* Landkreis Böblingen*	Stadt Ludwigsburg	Stadt Waiblingen Stadt Fellbach	Stadt Böblingen	Stadt Leonberg Stadt Ditzingen	LHS Stuttgart

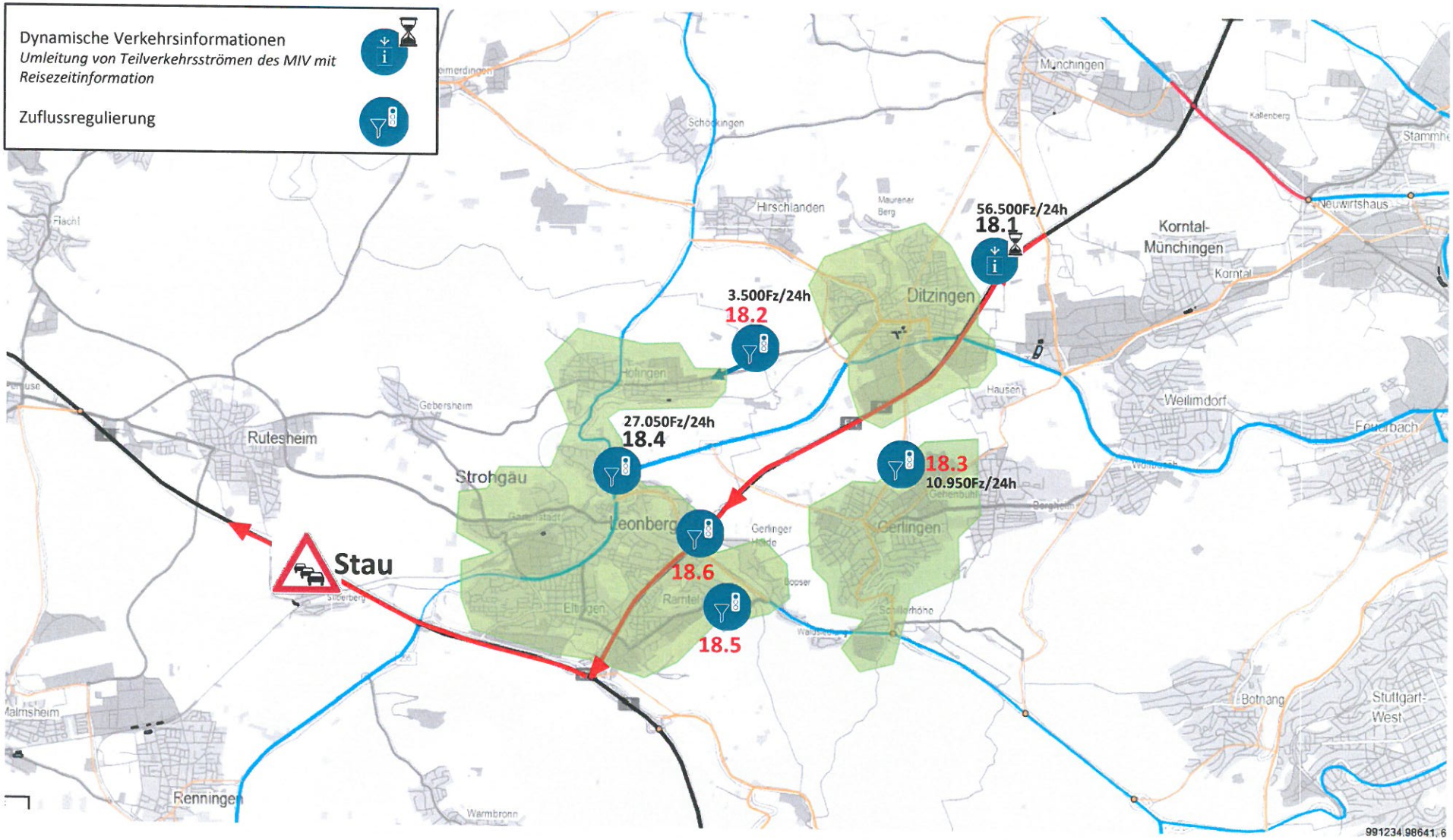
Kosten Projektphase II: 8,5 Mio. € inkl. MwSt. Gesamtkosten
3,5 Mio. € inkl. MwSt. Eigenanteile nach Förderung
2,1 Mio. € Eigenanteil für den Verband Region Stuttgart

* Zusage ausstehend

SITUATION 12 - MAßNAHMEN DES DYNAMISCHEN VERKEHRSMANAGEMENTS - LEONBERG - DITZINGEN - GERLINGEN - SZENARIO 17 (VON KARLSRUHE NACH STUTTGART)



Situation 12 - Maßnahmen des dynamischen Verkehrsmanagements - Leonberg - Ditzingen - Gerlingen - Szenario 18 (von Heilbronn nach Karlsruhe)



TOP 22 Ö

2018/140
öffentlich

Dezernat B
Ordnungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Taubenabwehr, Maßnahmen
Aufhebung des Sperrvermerks

Beschlussvorschlag

Der Sperrvermerk (Kontierung 1220 0000 4271 0000) für Maßnahmen zur Taubenabwehr wird aufgehoben.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Der Gemeinderat hat i.R.d. Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 insg. 20.000 Euro zur Taubenabwehr zur Verfügung gestellt, diese jedoch mit einem Sperrvermerk versehen. Nach der umfänglichen Erkundigung bei Fachfirmen wird nun der intensive Einsatz eines Bussards sowie die anderweitige Verbringung der Tauben vorgeschlagen.

Ziele der Maßnahme

Minderung des Taubenbestands und damit einhergehend Verbesserung der Hygiene in der Leonberger Altstadt.

Sachverhalt/Sachstand

Wie in vielen historischen Altstadtkernen ist auch Leonberg ein optimaler Aufenthalts- und Brutplatz für Tauben. Seit vielen Jahren wird im Dachgeschoss des Historischen Rathauses ein Taubenschlag betrieben, in dem die Eier regelmäßig durch Gipseier ersetzt werden.
Im Rahmen der Haushaltsberatung wurde jedoch ein intensiveres Vorgehen und Eingreifen gefordert.

Das Ordnungsamt hat inzwischen eine Vielzahl von Maßnahmen abgewogen und Rat bei Fachfirmen eingeholt. Am 19. Juni 2018 gab es einen Ortstermin mit einer Falknerei, die einen Falken sowie einen Bussard mitführte.

Der Falke konnte auf dem Marktplatz nicht zum Einsatz kommen, da es die Örtlichkeit nicht zulässt. Hierfür ist der Marktplatz zu eng bebaut und die Häuser sind zu hoch gebaut. Es konnte jedoch der Bussard fliegen gelassen werden.

Die Falknerei schlägt vor, dass die Tauben mit dem Bussard gezielt in den Taubenschlag geführt werden und dort Futter ausgelegt wird, damit die Tauben gezielt Zuflucht suchen. Es wird eine Vorkehrung angeschafft, bei welcher die Tauben in den Taubenschlag hinein

gehen können, aber nicht mehr raus. Futter und Trinken wird regelmäßig nachgefüllt. Wenn Tauben im Schlag sind, nimmt die Falknerei die Tauben mit, versorgt sie und lässt sie in einem entfernten Waldgebiet wieder frei fliegen.

Eine wirkliche Besserung wäre nach einem halben Jahr bis Jahr erkennbar. Im Erfolgsfall reicht es aus nur noch gelegentlich nach dem Bestand zu schauen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass natürlich die „Futterquellen“ am Marktplatz nicht ausgehen, so dass – auch bei einer Besserung – das Taubenproblem immer latent vorhanden sein wird.

Weiteres Vorgehen

Aufhebung des Sperrvermerks, damit eine Fachfirma wie o.g. beauftragt werden kann.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Darüber hinaus gehende Vergrämungsmaßnahmen wären möglich. Diese würden vom Aufwand her den veranschlagten Haushaltsansatz von 20.000 € (brutto) deutlich übersteigen.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
1220 0000 4271 0000	2018	75.249€	20.000€	

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/073-002
öffentlich

Dezernat B
Kämmerei

Bezugsvorlagen:
2018/073; 2018/073-001

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Rückübertragung Bürgerplatz in das städtische Vermögen - Umsetzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Bürgerplatz wird zum Stichtag 01.01.2017 mit einem Wert von 52.227,36 EUR aus dem Betriebsvermögen des „Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg“ in das städtische Vermögen übertragen.

2. Der unberechtigte Vorsteuerabzug in Höhe von 150,15 EUR wird an das Finanzamt zurückerstattet.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Ermittlung der Flächen und die Bewertung sind erfolgt. Die rechtlichen Prüfungen haben ergeben, dass die ursprüngliche Übertragung in das Betriebsvermögen der Stadthalle Leonberg nicht rechtmäßig war. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich lediglich im Bereich der Umsatzsteuer.

Ziele der Maßnahme

Attraktivierung durch eine Neugestaltung und künftige Pflege des Bürgerplatzes durch die Stadtverwaltung.

Sachverhalt/Sachstand

Der Bürgerplatz wurde gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 19. Dezember 1984 aus dem Vermögen der Stadtverwaltung in das Betriebsvermögen des Eigenbetriebs Stadthalle übertragen. Das Grundstück Flst.Nr. 277/22 hat eine Fläche von insgesamt 2.200 m², welches in die Bereiche Gehweg mit 424 m² und Bürgerplatz mit 1.776 m² aufgeteilt wurde.

Des Weiteren wurde das Grundstück Flst.Nr. 277/2 mit einer Fläche von 10.772 m² als notwendiges Betriebsvermögen auf den Eigenbetrieb übertragen. Die Bewertung und auch die Bilanzierung der Teilgrundstücke erfolgten als Einheitsgrundstück. Der anteilige Bilanzwert des Bürgerplatzes wurde mit 102.147,85 DM / 52.227,36 EUR ermittelt.
Die Rückübertragung des Bürgerplatzes in das städtische Vermögen soll in 2017 erfolgen.

Die Wirtschaftsgüter, die für die Betriebsführung des BgA erforderlich sind, bilden dessen notwendiges Betriebsvermögen. Soweit die Wirtschaftsgüter dem Hoheitsbereich

zuzurechnen waren und nicht untrennbar mit dem Hoheitsvermögen der Kommune verbunden bleiben, gelten sie als in das Betriebsvermögen des BgA eingelegt. Jedoch handelt es sich bei dem Bürgerplatz um ein untrennbares Hoheitsvermögen, welches weder als notwendiges, noch als gewillkürtes Betriebsvermögen angesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans, in dessen Gebiet der Bürgerplatz liegt, erfolgte eine wirksame Widmung als Platz/hoheitliche Straße. Die Fläche ist dem Hoheitsvermögen zuzurechnen und wurde unrechtmäßig übertragen. Die Rückübertragung ist zwingend durchzuführen und wird rückwirkend zum 01.01.2017 vollzogen, so dass eine Berücksichtigung bereits in der Eröffnungsbilanz stattfindet.

Die Überführung von Wirtschaftsgütern aus einem Betrieb gewerblicher Art in das hoheitliche Vermögen, führt in der Regel zu einer Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven. Eine Übertragung hat zwingend mit dem gemeinen Wert zu erfolgen, welcher nach dem Vergleichsverfahren zu ermitteln ist. Der Veräußerungsgewinn ist den Betriebseinnahmen zuzurechnen.
Erfolgt die Übertragung unentgeltlich oder zumindest unterhalb des gemeinen Werts des Wirtschaftsguts, führt dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dieser Vorgang löst zusätzlich Kapitalertragsteuer gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. B) EStG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG beim übertragenen BgA aus. Des Weiteren ist eine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 1b UStG zu prüfen.

Aufgrund der fehlerhaften Übertragung entstehen bei der Rückübertragung keine Kapitalertragsteuer und keine Körperschaftsteuer.

Im Bereich der Grünpflege sind in den vergangenen Jahren Kosten entstanden. Als Betrieb gewerblicher Art wurden 12 Prozent der Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht. Diese zu Unrecht erhaltenen Beträge in Höhe von 150,15 EUR werden für die noch nicht festsetzungsverjährten Jahre 2013 bis 2017 an das Finanzamt zurück erstattet.

Weiteres Vorgehen

- Entnahme des Bürgerplatzes in Höhe von 52.227,36 EUR aus dem Betriebsvermögen zum 01.01.2017, Finanzierung über eine Eigenkapitalentnahme
- Aufnahme in die städtische Bilanz als Hoheitsvermögen
- Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen 2013 bis 2017

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine Alternativen vorhanden, da kein Wahlrecht besteht.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten der Umsatzsteuerberichtigung betragen 150,15 EUR und belasten das Ergebnis des „Eigenbetriebs Stadthalle Leonberg“.

Klaus Brenner	Dr. Ulrich Vonderheid	Martin G. Kaufmann
Bürgermeister	Erster Bürgermeister	Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/141
öffentlich

Dezernat C
Gebäudemanagement

Bezugsvorlagen:
2017/301

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	11.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Kita West Leonberg - Neubau einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung mit Wohnen

Beschlussvorschlag

1. Der stufenweisen Beauftragung des Architekturbüros ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart, Rotebühlstraße 169/1, 70197 Stuttgart, auf der Basis der HOAI, für die erforderlichen Planungsleistungen („Gebäude“) für das Projekt wird zugestimmt.

2. Die Vorentwurfsplanung inkl. einer belastaberen Kostenschätzung für das Projekt wird im Winter 2018/2019 zur Genehmigung der Gesamtmaßnahme vorgelegt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

An der westlichen Kernstadt von Leonberg, „Schweizermühle“, wird beabsichtigt, einen Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 6 Gruppen zu erstellen. Der Neubau bietet in Summe Plätze für ca. 105 Kinder, ca. 85 Plätze für 3-6 jährige und 20 Plätze für die u3-Betreuung (Kinderbetreuung bis zu 3 Jahren).
Weiterhin ist geplant den Bedarf von 3-5 Wohneinheiten mit dem Neubau abzudecken.

Für die Objektplanungsleistungen dieser Maßnahme musste aufgrund des voraussichtlichen Auftragsvolumens ein Verfahren auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV-Verfahren) durchgeführt werden.

Ziele der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist die Deckung der Bedarfslagen für Kinderbetreuung der westlichen Kernstadt von Leonberg. Ein weiteres Ziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Sachverhalt/Sachstand

Neubau Kita:
Es ist eine 6-gruppige Ganztagseinrichtung mit insgesamt 105 Plätzen vorgesehen, verteilt auf drei Ganztagsgruppen für jeweils 20 Kinder, eine Regel-/vÖ-Gruppe für 25 Kinder und zwei Kleinkindgruppen (u3-Gruppen) für jeweils 10 Kinder.

Das Raumprogramm umfasst mit allen notwendigen Flächen der Kita rd. 875 qm (ohne Verkehrs- und Konstruktionsflächen). Die Kita West erhält weiterhin eine Außenspielfläche

von ca. 950 qm.

Das Raumprogramm wird in der Entwurfsplanung noch detailliert ausgearbeitet.

Neubau Wohnen:
Im obersten Geschoss des Neubaus sind Wohneinheiten, die im mittleren Standard auszuführen sind, vorgesehen. Eine detailliertere Planung erfolgt mit dem Entwurf.

Allgemein:
Das Bebauungsplanverfahren mit einer Flächennutzungsänderung für diesen Bereich wurde im März 2018 angestoßen und ist aktuell am Laufen.

Für die Maßnahme sind Mittel in Höhe von 4.000.000,-EUR/brutto für die Jahre 2019, 2020 und 2021 eingestellt. Die Verwaltung geht von Kosten in Höhe von 600.000,-EUR/brutto je Kindergartengruppe aus. Die Projektkosten werden im Zuge der Vorplanung ermittelt. Eine belastbare Kostenschätzung wird im Rahmen der Genehmigung der Gesamtmaßnahme vorgelegt.

VgV-Verfahren

Da der Auftragswert für das anfallende Objektplanungshonorar den nach Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwert (VgV = 221.000,- EUR/netto) überschreitet und dies dazu führt, dass die Architektenleistung nach den EG-Bestimmungen europaweit auszuschreiben sind, wurde beschlossen ein VgV-Verfahren (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) einzuleiten und durchzuführen.
Die erforderliche Objektplanungsleistung ist im Rahmen von Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) an die/den geeignetsten Bewerber zu vergeben (§ 74 i.V.m. §17 VgV).

Um die Angebote und Qualifizierungen entsprechend bewerten zu können, wurden vor der Ausschreibung, gemeinsam mit dem beauftragten Büro Thost Projektmanagement GbmH, Teilnahmebedingungen erstellt. Hierzu gehörte u.a. auch die Festlegung der Honorarzone gemäß HOAI.

Mit Auftragsbekanntmachung vom 15.03.2018 wurde die Objektplanungsleistung europaweit ausgeschrieben. Zum Ende der Teilnahmefrist am 16.04.2018, 12:00 Uhr sind 14 Teilnahmeanträge eingegangen.

Die Prüfung und Wertung erfolgte durch die Thost Projektmanagement GmbH auf der Grundlage der bekanntgemachten Teilnahmebedingungen.

Es wurden daraufhin fünf Büros zu Verhandlungsgesprächen am 07.06.2018 eingeladen. Ein Büro hat aufgrund der hohen Arbeitsbelastung seine Teilnahme abgesagt, so dass vier Büros sich am 07.06.2018 präsentierten.

Anhand eines vorher festgelegten Kriterienkatalogs (Auftragskriterien) wurden die Präsentationen gemeinsam mit dem Baubürgermeister, dem Gebäudemanagement, dem Amt für Jugend, Familie und Schule und dem Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt bewertet.
Nach der Auswertung der Auftragskriterien gemäß § 58 VgV i.V.m §127 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ergibt sich die im Sachvortrag zu erläuternde Rangfolge.

Das Büro ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart, Rotebühlstraße 169/1, 70197 Stuttgart geht demnach als das geeignetste Büro zur Planung und Umsetzung des Projektes aus dem VgV-Verfahren heraus.

Förderprogramm

Aus dem "Kinderbetreuungsfinanzierungsprogramm 2017-2020" wird ein Zuschuss beantragt. Je Gruppe ist ein Zuschuss in Höhe von 120.000,- EUR möglich.

Weiteres Vorgehen

- Nach der Genehmigung der Beauftragung des Architekturbüros wird unverzüglich mit der Planung begonnen. Die Beauftragung durch die Verwaltung erfolgt immer stufenweise. Erst nach Abschluss der Leistungsphasen 1 bis 4 wird die weitere Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 9 vorgenommen.

- Die erforderlichen weiteren Planungsleistungen (Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung, Außenanlagen, Bauphysik, Brandschutz, Sigeko usw.) werden dem Gremium zur Zustimmung/Genehmigung vorgelegt. Wir gehen aktuell davon aus, dass die Honorarsummen für die Fachingenieur- und Beratungsleistungen im Unterschwellenbereich liegen und im Rahmen einer freihändigen Vergabe geeignete und qualifizierte Büros gefunden werden.

- Die Verwaltung geht davon aus, dass dem Gemeinderat im Winter 2018/2019 die Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung mit der Genehmigung der Gesamtmaßnahme für den Neubau der Kita West vorgelegt werden kann.

- Die Baugenehmigungsplanung soll nach der Genehmigung der Gesamtmaßnahme zeitnah eingereicht werden, so dass mit der Erteilung der Baugenehmigung im 2. Quartal 2019 gerechnet werden kann.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine, da das VgV-Verfahren ein rechtlich verbindlich vorgegebenes und mithin anzuwendendes Verfahren ist.

Finanzierungsübersicht

Die Haushaltsplanung beruht auf einer groben Kostenannahme und noch nicht auf einer konkreten Kostenschätzung. Die konkreten Projektkosten und finanziellen Auswirkungen werden auf Grundlage des Vorentwurfs vorgelegt.

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Kindergarten West 7 3650 060 7001	2018	200.000,- €	50.000,- €	
	2019	600.000,- €	850.000,-€	Der geänderte Finanzbedarf wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.
	2020	1.600.000,- €	2.000.000,- €	
	2021	1.600.000,- €	1.100.000,- €	
Förderung 7 3650 * neuer Investitionsauftrag	2020	-648.000,- €		Verteilung auf 2 Jahre : 90% im 1. Jahr, 10% im 2. Jahr. Die Förderung ist noch nicht berücksichtigt, wird bei der Haushaltsplanung 2019 entsprechend veranschlagt. Die Programmaufnahme wird beantragt, sobald die Planungsgrundlagen vorliegen.
	2021	-72.000,- €		

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Anlage 1 - Lageplan

TOP 25 Ö

M 1:500

Lageplan



Architekten
Partnerschaft GbR
Stuttgart
ARP

Vergabeverfahren gemäß VgV - KiTa West in Leonberg an der "Schweizermühle"

Präsentation am 07.06.2018

LEONBERG

2018/142
öffentlich

Dezernat A
Hauptamt

Organisation
Wirtschaftsförderung
Amt für Kultur,
Erwachsenenbildung, Sport und
Stadtmarketing

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Besetzung der Stelle für das Citymanagement

Beschlussvorschlag

Der Sperrvermerk für die Stelle Citymanagement wird aufgehoben

Zusammenfassung des Sachverhalts

Im Haushaltsplan 2018 wurde die Stelle eines Citymanagers/einer Citymanagerin geschaffen. Die Stelle wurde mit einem Sperrvermerk versehen, der mit dieser Vorlage aufgehoben werden soll.

Ziele der Maßnahme

Besetzung der Stelle für das Citymanagement.

Sachverhalt/Sachstand

Auf Antrag der Neuen Liste Leonberg wurde im Stellenplan für den Haushalt 2018 die Stelle eines Citymanagers/einer Citymanagerin eingeplant.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein Citymanager/eine Citymanagerin an der Seite des Stadtmarketings und der Wirtschaftsförderung grundsätzlich wünschenswert.

Das bestehende Stadtmarketing (1,8 Stellen) ist rein touristisch ausgerichtet und arbeitet zusammen mit dem Regiomarketing daran, Leonberg über die Stadtgrenzen hinaus mit verschiedenen Alleinstellungsmerkmalen (Veranstaltungen, Führungen, Sehenswürdigkeiten, Messen) bekannt zu machen. Der I-Punkt bedient mit Informationen, Souvenirverkauf und Kartenvorverkauf sowohl Auswärtige als auch Leonberger Bürger.

Derzeit fallen der Bereich des Standortmarketings und die Kontaktpflege zu den örtlichen Gewerbetreibenden unter die Verantwortung der Wirtschaftsförderung, während das Stadtmarketing das Tourismusmarketing verantwortet.

Die neue Stelle „Citymanagement“ soll insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Erhöhung der Attraktivität der Altstadt und der gewachsenen Zentren in Leonberg und den Teilorten
- Impulsgeber und Vermittler
- Aufbau und Pflege von Netzwerken
- Kommunikationsschnittstelle zwischen Stadt und Einzelhandel, Immobilieneigentümer, Händlervereinigungen
- Entwicklung eines Marketingkonzeptes; Aufbau der Marke Leonberg
- Planung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen
- Entwicklung, Planung und Durchführung von Veranstaltungsformaten gemeinsam mit den weiteren Akteuren
- Enge Zusammenarbeit mit den Ämtern der Stadtverwaltung, insbesondere der Wirtschaftsförderung, dem touristischen Stadtmarketing, der Stadtplanung und den Kulturanbietern
- Entwicklung von Konzepten für Zwischen- und Nachnutzung von Immobilien
- Unterstützung der Händler beim Thema Kundenbindung und digitale Konzepte
- Öffentlichkeitsarbeit für die eigenen Projekte

Die Verwaltung stellt sich eine Person mit folgenden Merkmalen vor:

- Abgeschlossenes Studium mit berufsrelevanter Ausrichtung (z. B. Marketing oder Kommunikation) und möglichst mit Berufserfahrung
- Erfahrung im Projekt- und Veranstaltungsmanagement und in der Zusammenarbeit mit Werbeagenturen
- Interdisziplinäres Denken und Arbeiten
- Sehr gute kommunikative Fähigkeiten
- Durchsetzungsfähigkeit und ausgesprochenes Durchhaltevermögen
- Verständnis für handelsspezifische, immobilienwirtschaftliche, stadtplanerische und stadtgesellschaftliche Zusammenhänge

Die Eingruppierung der Stelle erfolgt entsprechend einer Stellenbewertung.

Für Maßnahmen des Citymanagements bedarf es eines jährlichen Etats. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 werden 100.000 Euro vorgeschlagen. Die konkreten Maßnahmen können erst nach der Besetzung der Stelle aufgezeigt werden.

Die Aufgaben der Stelle Citymanagement wirken in der Stadt primär nach innen und ergänzen die Aufgaben des bestehenden Stadtmarketings. Gleichzeitig können viele Maßnahmen gemeinsam betrieben werden (z. B. Marketingkonzept, Aufbau einer Marke, Umsetzung von Marketingmaßnahmen). Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Stadtmarketings ist deshalb erforderlich und eine organisatorische Verortung im Amt für KESS liegt nahe.

Weiteres Vorgehen

Aufhebung des Sperrvermerkes
Ausschreibung und Besetzung der Stelle

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine Stellenbesetzung bzw. Belassen des Sperrvermerkes

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
57100000 Querbudget Personal	2018	40.000	Ca. 20.000	

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/142-001
öffentlich

Dezernat A
Personalabteilung

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Besetzung der Stelle für das Citymanagement Beschlussvorschlag aus dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 12.07.2018

Beschlussvorschlag

1. Der Sperrvermerk für die Stelle des Citymanagers wird aufgehoben.

2. Die Stelle wird bis EG 11 unbefristet ausgeschrieben.

Zusammenfassung des Sachverhalts

In der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 12.07.2018 empfehlen die Mitglieder dem Gemeinderat den obigen Beschlussvorschlag einstimmig.

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2017/280-0-001
öffentlich

LEONBERG

Dezernat C
Stadtentwässerung

Bezugsvorlagen:
2017/280 und 2017/280-001

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Abwasserbeseitigung - Bau einer Reinigungsstufe zur gezielten Spurenstoffelimination auf der Kläranlage Mittleres Glemstal

Beschlussvorschlag

- Vom Bericht des Büros PW-Plan über die auf der Kläranlage Mittleres Glemstal zur Ausführung kommende Eliminationsanlage und welche Risiken ggfs. daraus entstehen, dass es sich um die erste Anlage im großtechnischen Maßstab handelt, wird Kenntnis genommen.

- Einer Realisierung der Maßnahme mit einem Gesamtkostenrahmen von 1.970.000,- EUR/brutto ab 2019 wird zugestimmt.

- Die vom Land in Aussicht gestellte 20%ige Förderung der Maßnahme ist von der Verwaltung im Jahr 2018 zu beantragen.

- Mit den erforderlichen Planungsleistungen nach HOAI wird das Ing.-Büro für Wasser- und Abwassertechnik PW-PLAN, Welfenstraße 55, D-70599 Stuttgart beauftragt, welches in einer ersten Stufe die Entwurfsplanung zur Erstellung eines Förderantrages erbringt.
  Die hierfür anteilig anfallenden Honorarkosten i.H.v. rd. 50.500,- EUR/brutto sind in den Haushaltsplan 2018 als Veränderungen der Verwaltung aufgenommen.

- Vom Zusammenhang zwischen Phosphorrückgewinnung und dem Klärschlamm bei im Landkreis vorgesehenen Verfahren und der Spurenstoffelimination auf der Kläranlage Mittleres Glemstal wird Kenntnis genommen.

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Mit Vorlage 2017/280 – Bau einer Reinigungsstufe zur gezielten Spurenstoffelimination auf der Kläranlage Mittleres Glemstal – wurde dem Gemeinderat die Thematik näher gebracht und von der Notwendigkeit der Reduktion der Eintragung der Spurenstoffe aus den städtischen Abwasseranlagen Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung am 16.11.17 beauftragt, das Planungsbüro in der ersten Sitzung des PA des Jahres 2018 über die Maßnahme und über die auf der Kläranlage Mittleres Glemstal zur Ausführung kommenden Anlage berichten zu lassen. Insbesondere soll die Frage beantwortet werden, welche Risiken daraus entstehen, dass es sich um die erste Anlage im großtechnischen Maßstab handele.

Mit Vorlage 2017/280-001 sollte dies im Planungsausschuss am 25.01.2018 behandelt werden. Die Behandlung im Gremium wurde jedoch gestoppt, sollten doch noch Fragen bezüglich der Förderung der Maßnahme durch das Land, mögliche Verrechnung der Investitionskosten mit der Abwasserabgabe und Festsetzung der niedrigeren Abwasserabgabe auf Grund der derzeitigen Unterschreitung (herbeigeführt durch die Maßnahme Schlussfiltration) und der zukünftigen weiteren Unterschreitung (herbeigeführt durch diese 4. Reinigungsstufe) der Einleitungsgrenzwerte vom TBA geklärt werden.
Dies ist nunmehr geschehen (siehe Sachverhalt / Sachstand), so dass die Beratung im Gremium erfolgen kann.

Hierzu erläutert Herr Waimer vom Planungsbüro PW-Plan anhand verschiedener Folien den Planungsausschussmitgliedern die vorgesehene Anlage bezgl. Verfahrenstechnik, Einbindung in das Leonberger Klärwerk und Betriebsweise/–sicherheit der einzelnen Anlagenteile.
Anschließend berichtet Herr Waimer über Erfahrungen beim Betrieb von – der Leonberger Lösung gleichartigen Anlagen – auf anderen Kläranlagen im großtechnischen Maßstab. Herr Waimer wird kurz die Grundlagen der Spurenstoffelimination und die Strategie des Landes BW erläutern.

Mit Vorlage 2017/131 – „Bau der zusätzlichen Nachklärung – Vergabe der Bauleistungen“ – hat das Tiefbauamt angekündigt, unter Zugrundelegung der Eignung des dabei zur Ausführung vorgesehenen Filters zur Spurenstoffelimination über dieses Thema ausführlich im Gremium zu berichten und mögliche Verfahrensarten zu erläutern.
Im Folgenden sollen nochmals Grundlagen, Motivation und mögliche fachtechnische Maßnahmen zum Ausbau der kommunalen Abwasserinfrastruktur für die Reduktion der Spurenstoffe in Fließgewässern beschrieben und dem Gemeinderat nahe gebracht werden.
Aus einer Machbarkeitsstudie des Fachbüros PW-Plan, in dem unter Zugrundelegung der positiven Ergebnisse einer Untersuchung des Kompetenzzentrum Spurenstoffe BW (KOMS) zur Fähigkeit der Kläranlage Mittleres Glemstal zur Spurenstoffelimination, ergab sich eine Verfahrensempfehlung für eine Pulveraktivkohledirektdosierung in die biologische Stufe und eine auf der Kläranlage Mittleres Glemstal bereits vorhandene - nachgeschaltete Filtration.
Danach empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Maßnahmendurchführung zu einem Gesamtkostenrahmen von 1.970.000,- EUR/brutto zu Beginn des Jahres 2019. Um die 20% Landesförderung im Jahr 2018 beantragen zu können, benötigt die Stadt eine Entwurfsplanung, welche durch das Ing.-Büro PW-PLAN zu erstellen und dem zu stellenden Förderantrag zu Grunde zu legen ist.
Im Falle der Zustimmung des Gemeinderats sind dann in den Haushaltsmittelberatungen für den Haushalt 2019 die erforderlichen Mittel in der Finanzplanung für 2019 ff. zu berücksichtigen.

Voraussetzung für den Antrag zur finanziellen Förderung der Maßnahme durch das Land (nach den Förderrichtlinien „Wasserwirtschaft“) ist ein aussagefähiger Entwurf eines anerkannten Fachbüros. Die Kosten für den Entwurf – der auf der o. e. Machbarkeitsstudie gründet, beläuft sich auf ca. 50.500,- EUR/brutto. Die Mittel hierzu sind in den Haushalt 2018 – als Veränderungen der Verwaltung – aufgenommen.

Der sich aus der Kostenschätzung (anrechenbare Baukosten = 1.380.000,- EUR/netto) heraus ermittelnde, geschätzte Auftragswert für vergütungsfähige Grundleistungen (LP 3-8, örtl. Bauüberwachung, Zuschlag für anteilige Verfahrens- und Prozesstechnik, Umbauzuschlag und Nebenkosten) der HOAI beträgt insgesamt 181.680,86 EUR/netto.
Da damit der aktuelle Schwellenwert (221.000,- EUR/netto) zur Anwendung der Bestimmungen der Vergabeverordnung -VgV- i.V.m. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB- für öffentliche Auftraggeber nicht erreicht oder gar überschritten wird (§ 1 Abs.1 VgV), bedarf es keines VgV-Verfahrens (§ 74 ff. VgV). Die erforderlichen Planungsleistungen können vielmehr im sog. Unterschwellenvergabebereich im Rahmen einer freihändigen Vergabe an ein geeignetes, qualifiziertes Ingenieurbüro – hier: Ing.-Büro PW-PLAN – vergeben werden.

Weiter wurde die Verwaltung in o. g. Planungsausschusssitzung beauftragt darzustellen, wie die Wechselwirkung bzw. der Zusammenhang zwischen dem im Kreis vorgesehenen Phosphorrückgewinnungsverfahrens und der hier vorgestellten Leonberger Spurenstoffeliminationsanlage ist.
Hierzu stellt das Tiefbauamt eine kurze Expertise und Einschätzung über Sachverhalt/Sachstand 6. „Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammasche“ zur Verfügung.

Ziele der Maßnahme

Minderung des Eintrags von Spurenstoffen (Mikroschadstoffen) aus dem Eintragspfad Leonberger Klär- und Abwasserreinigungsanlagen in die Glems.

Sachverhalt/Sachstand

1. Grundsätzliches

Rückstände von Arzneimittelwirkstoffen, Röntgenkontrastmitteln, Biozid-Wirkstoffen, künstlichen Süßstoffen, synthetischen Duftstoffen, Weichmachern, Korrosionsschutz- und Flammschutzmitteln gelangen zumeist nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch mit dem häuslichen Abwasser über kommunale Kläranlagen in die Oberflächengewässer. Pflanzenschutzmittel und Rückstände aus Verbrennungsprozessen werden häufig diffus in die Gewässer eingetragen. Einige sehr stabile Verbindungen überschreiten verbreitet die Umweltqualitätsnorm (UQN) und werden daher in der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) als „ubiquitäre Stoffe“ eingestuft. Die Konzentrationen dieser Stoffe liegen im Gewässer im µg/l bis ng/l-Bereich oder sogar noch darunter. Aufgrund der Heterogenität der Stoffe, deren Eigenschaften und Anwendungsbereiche sind zur Reduktion der Spurenstoffbelastung im Gewässer Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen erforderlich.

2. Belastung der Fließgewässer

Ausgehend von der 81. Umweltministerkonferenz hat die BUND/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) den Bericht „Mikroschadstoffe in Gewässern“ (LAWA 2016) erstellt. Betrachtet werden die Stoffgruppen Human- und Tierarzneimittel, Haushalts- und Industriechemikalien, Biozide und Pflanzenschutzmittel. Danach sind Arzneimittelwirkstoffe in abwasserbeeinflussten Oberflächengewässern überall nachweisbar, insbesondere solche mit hohen Einsatzmengen und mäßiger bis schlechter biologischer Abbaubarkeit. Der Eintrag erfolgt ganzjährig und in einwohnerspezifischen Mengen. Nur für wenige Arzneimittelwirkstoffe ist eine ökotoxikologische Bewertung mögliche. Einige Arzneimittelwirkstoffe überschreiten die UQN-Vorschläge (z. B. Diclofenac, Clarithromycin, Sulfamethoxazol, Carbamazepin). Im Längsverlauf von Rhein und Elbe ist für verschiedene Arzneimittelwirkstoffe ein deutlicher Anstieg erkennbar.

Als Fazit der Belastungen ist festzuhalten, dass eine Vielzahl von Spurenstoffen in den Oberflächengewässern nachweisbar ist. Spurenstoffe können in sehr niedrigen Konzentrationen (Mikrogramm/Liter bis Nanogramm/Liter) nachteilige ökotoxikologische Wirkungen ausweisen oder die Trinkwasseraufbereitung beeinträchtigen. Allein wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht ausreichend, um den von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten ökologische guten Zustand zu erreichen.

3. Spurenstoffstrategie des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg verfolgt eine Spurenstoffstrategie, die sich zum einen mit dem quellenbezogenen Ansatz zum anderen mit nachgeschalteten technischen Maßnahmen befasst. Das Land Baden-Württemberg möchte den Ausbau von Kläranlagen mit einer Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination weiterhin nach fachlichen Prioritäten und mit einem Förderbonus voranbringen. Derzeit sind 13

Anlagen in Betrieb, weitere Anlagen sind im Bau oder in Planung. Das Kompetenzzentrum Spurenstoffe Baden-Württemberg spielt als Plattform zum Wissens- und Technologietransfer und zur Beratung und Unterstützung der Betreiber, Planer und Behörden beim Ausbau eine wichtige Rolle. Im Bereich Misch- und Regenwasserbehandlung fördert das Land Baden-Württemberg Untersuchungsvorhaben zum Austrag von Spurenstoffen und zur Verringerung des Gesamteintrags von Schadstoffen in die Gewässer. Durch die Erfassung des Entlastungsverhaltens von Regenüberlaufbecken sollen Erkenntnisse über den Betrieb der Becken gewonnen, das Gesamtsystem optimiert und der Schadstoffeintrag verringert werden.

4. Zusätzliche Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination auf der Kläranlage Mittleres Glemstal

Allgemeines

Als ein bedeutender Eintragspfad für viele Spurenstoffe in die Gewässer werden kommunale Kläranlagen angesehen. Diese sind aufgrund der geschichtlichen Entwicklung der Abwasserreinigung technisch primär für den Rückhalt von Feststoffen, den biologischen Abbau von organischen Stoffen sowie die Elimination von Nährstoffen ausgelegt. Der überwiegende Anteil an Spurenstoffen wird jedoch mit diesen Reinigungsverfahren, auch wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, nur in geringem Umfang oder gar nicht eliminiert. Um diese Substanzen gezielt aus dem Abwasser zu entfernen, bedarf es daher einer zusätzlichen Reinigungsstufe (sog. 4. Reinigungsstufe). Als geeignet und technisch umsetzbar haben sich bislang Verfahren mit Einsatz von granulierter oder pulverförmiger Aktivkohle als auch die Ozonung erwiesen.

Bislang existieren allerdings keine gesetzlichen Vorgaben, die den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe zwingend erfordern und folglich Anforderungen an einzuhaltende Ablaufkonzentration bzw. eine Mindestentnahme an Spurenstoffen definieren. Bei den in Baden-Württemberg bislang geförderten und realisierten Vorhaben zur Spurenstoffelimination handelt es sich daher um Maßnahmen, die im Konsens zwischen Betreiber und Behörden umgesetzt worden sind (Dr. Steffen Metzger, 2014).

Für die Kläranlage Leonberg „Mittleres Glemstal“ wurde durch das Ingenieurbüro PW-PLAN eine Machbarkeitsstudie zu den Möglichkeiten der Elimination von Spurenstoffen angefertigt. Ziel der Studie: Die Bewertung der Kläranlage „Mittleres Glemstal“ anhand der Analysenwerte vom „Kompetenzzentrum Spurenstoffe BW“ (KOMS) und des Platzangebotes und der Frage, ob eine vierte Reinigungsstufe sinnvoll und umsetzbar ist.

Letztlich wurde ein für die Kläranlage Leonberg „Mittleres Glemstal“ maßgeschneidertes Konzept zur Elimination von Spurenstoffen erarbeitet. Vorgestellt werden alle derzeit relevanten Verfahren zur Spurenstoffelimination. Es stellte sich heraus, dass sich ein Verfahren für den Betrieb auf der Kläranlage Leonberg „Mittleres Glemstal“ besonders gut eignet: „die Adsorption mittels pulverisierter Aktivkohle (PAK)“. Dieses Verfahren hat sich in den letzten Jahren bewährt und wurde bereits häufig im großtechnischen Maßstab vor allem in Baden –Württemberg umgesetzt.
Für die vorgeschlagenen Varianten werden in der Machbarkeitsstudie letztlich nur die PAK-Adsorption betrachtet. Nach der Aufführung der Einzelheiten dieses Verfahrens empfahlen sich insgesamt 3 Varianten der PAK-Adsorption für die Umsetzung einer vierten Reinigungsstufe, welche allesamt ihre spezifischen Vor- und Nachteile aufweisen.

Vorfluter Glems

Die Glems ist ein rechter Nebenfluss der Enz in Baden-Württemberg. Sie entspringt im Naturschutzgebiet Rotwildpark bei Stuttgart, das zum Glemswald im Stuttgarter Westen gehört. Sie durchfließt die Landkreise Böblingen und Ludwigsburg, teilt dabei das Strohgäu und mündet bei Unterriexingen in die Enz. Ihre Fließlänge beträgt 47 km; ihr Einzugsgebiet umfasst 196 km².
Die Glems ist mit 45 % Abwasseranteil am Jahreswasserabfluss im Wasserkörper besonders stark siedlungswassergeprägt.
Im Spurenstoffinventar der Fließgewässer in Baden-Württemberg von 2012/2013 wird die Glems bei Unterriexingen wie folgt beurteilt:

Glems bei Unterriexingen (EN629)
Auch die Glems bei Unterriexingen muss nach den vorliegenden Ergebnissen als überdurchschnittlich belastet eingestuft werden. Zum einen ist die Zahl der nachgewiesenen Spurenstoffe vergleichsweise hoch, zum anderen treten einige Stoffe in sehr hohen Konzentrationen, die weit über den Gehalten liegen, die in vielen anderen Fließgewässern gefunden werden, auf. Für einzelne Stoffe liegen die Konzentrationen in der Glems sogar deutlich über den Werten in der Körsch. Beispiele sind das Antiepileptikum Gabapentin (über 5 µg/L), der Metabolit Guanylharstoff (bis zu 92 µg/L), das Röntgenkontrastmittel Iomeprol (ein Einzelwert von 17 µg/L), der synthetische Süßstoff Acesulfam (bis zu 24 µg/L), der synthetische Komplexbildner EDTA (über 100 µg/L), das Korrosionsschutzmittel Benzotriazol (bis zu 10 µg/L) und das chlorierte Flammschutzmittel Tris (2-chlorpropyl)phosphat (im Mittel über 1 µg/L, Maximale Konzentration 4,8 µg/L). Zahlreiche Pflanzenschutzmittel- und Biozid-Wirkstoffe (Diuron, Isoproturon, Carbendazim 2,4-D, Mecoprop, MCPA, Terbutryn, DEET und Triclosan) wurden in der Glems ebenfalls regelmäßig und in vergleichsweise hohen Konzentrationen gefunden.

Voruntersuchung durch das Kompetenzzentrum Spurenstoffe-BW - KomS

Im November 2016 hat das Kompetenzzentrum Spurenstoffe „KOMS“ im Auftrag der Stadt Leonberg folgende Untersuchung durchgeführt:

„Untersuchung der Spurenstoffelimination der Kläranlage Mittleres Glemstal bei Zugabe von Pulveraktivkohle zum belebten Schlamm“.

Hierbei werden 2 Varianten gegenübergestellt:

- Zugabe von Pulveraktivkohle (PAK) in die Klarphase nach Biologie; dies entspricht einer getrennten Adsorptionsstufe.
- Zugabe von PAK in den Belebtschlamm; dies entspricht einer Simultandosierung.

Ergebnisse:

Prozentuale Elimination der untersuchten Spurenstoffe (siehe Abbildung Seite 12 der Anlage).

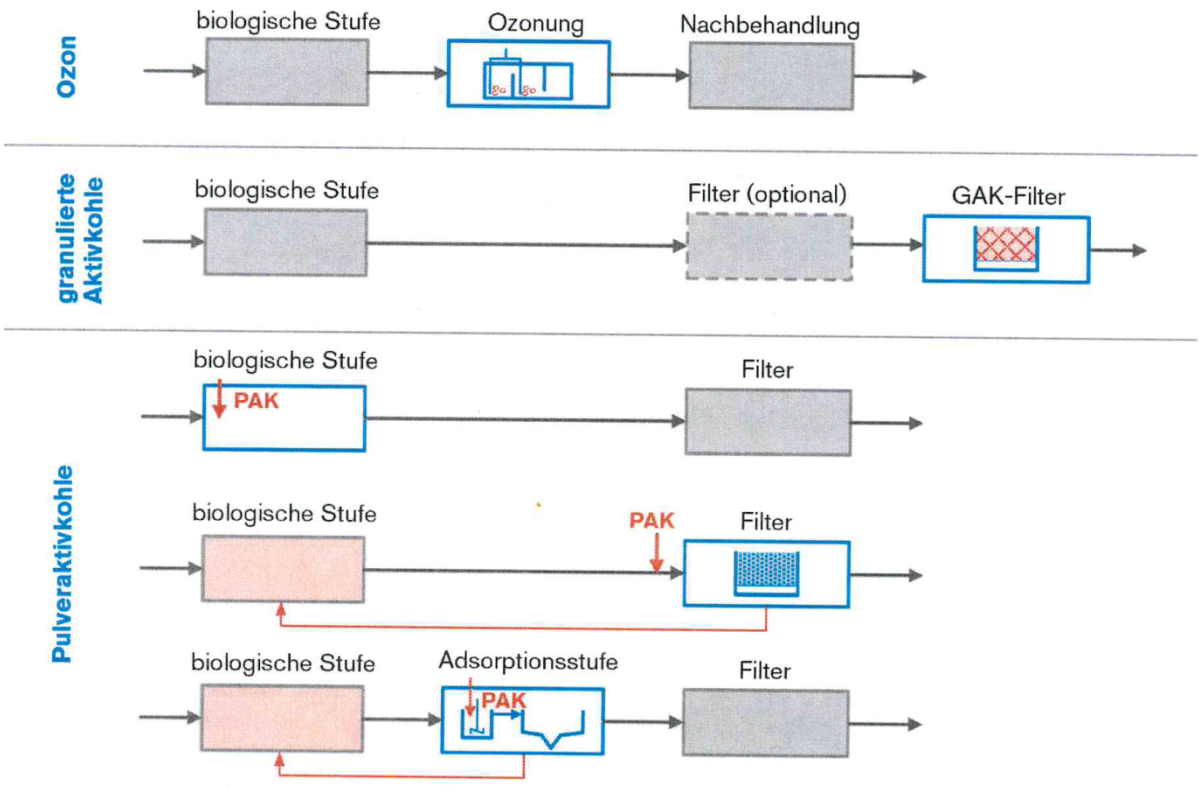
Fazit des KOMS-Berichtes:

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass bereits mit einer Zugabemenge von 10 mg/L Pulveraktivkohle zum belebten Schlamm der Kläranlage Mittleres Glemstal

eine Vielzahl der untersuchten Spurenstoffe zu einem signifikanten Umfang aus dem Abwasser eliminiert werden können. Bei einigen Stoffen ist eine geringfügige Beeinträchtigung der Adsorption durch den vorhandenen Belebtschlamm zu beobachten. Um diese Stoffe mit dem Verfahren der simultanen Pulveraktivkohleanwendung in ähnlich hohem Umfang aus dem Abwasser entfernen zu können wie mit einem nachgeschalteten Pulveraktivkohleverfahren bedarf es daher im Vergleich einer etwas höheren Dosiermenge an Aktivkohle. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die simultane Anwendung von Pulveraktivkohle in jedem Fall eine Möglichkeit darstellt, um auf der Kläranlage Mittleres Glemstal gezielt Spurenstoffe aus dem Abwasser eliminieren zu können (Untersuchungsbericht KOMS, 6.10.2016).

Mögliche Verfahrenstechniken zur Spurenstoffelimination

Gruppe 1: Ozonung
Gruppe 2: Anwendung granulierter Aktivkohle
Gruppe 3: Pulveraktivkohle



(Dr. Steffen Metzger, 6.10.2016)

Varianten zur Spurenstoffelimination für die Kläranlage Mittleres Glemstal

Vorauswahl
Zurzeit erfolgt der Bau einer Schlussfiltration zur Ertüchtigung der vorhandenen 2 NKB's.

Die Schlussfiltration besteht aus 4 Scheibenfilter mit je 90 m² Filterfläche.

Die Filtertücher bestehen aus Polstoff Standard.

Diese Schlussfiltration ist in der Lage auch Pulveraktivkohle als Endfilter abzuscheiden.

Unter Ausnutzung dieses Vorteils werden die Verfahren der

Gruppe 2: Anwendung granulierter Aktivkohle und

Gruppe 1: Ozonung

nicht weiter betrachtet.

Aus der Gruppe 3 wurden folgende Varianten zur Elimination von Spurenstoffen untersucht:

Variante 1:
PAK-Adsorption im Teilstrom im Kontaktbecken mit anschließender Sedimentation und Filtration.

Variante 2:
PAK-Adsorption im Teilstrom im Kontaktbecken mit anschließender Filtration und Rezirkulation in BB.

Variante 3:
PAK-Adsorption im BB mit Filtration nach NKB im Vollstrom.

Die Darstellung der Varianten gliedert sich wie folgt:

- Verfahrenswahl
- Beschreibung des Verfahrens
- Verfahrensstufen-Bemessung
- Investitionskostenannahme
- Jahreskosten
- Pläne

Siehe Anlage 1 Darstellung

<u>Verfahrensempfehlung</u>

Die Variante 3 – die Pulveraktivkohledirektdosierung in die biologische Stufe – ist ein sehr platzsparendes Verfahren und nutzt die bestehende Infrastruktur auf der Kläranlage Mittleres Glemstal optimal. Man dosiert die Pulveraktivkohle direkt in die biologische Stufe und zieht die beladene Aktivkohle mit dem Überschussschlamm der Biologie aus dem System ab. Als Sicherheitsstufe zur Verhinderung eines Abtriebs von Aktivkohle- und Belebtschlamm ist nach der biologischen Stufe mit Aktivkohle eine nachgeschaltete Filtration erforderlich, bzw. im Fall KA Mittleres Glemstal bereits vorhanden.

Aus den vorigen Kapiteln geht als weiteres eindeutig hervor, dass dadurch die Variante 3

- die kostengünstigste Variante ist im Hinblick auf Investitionen und Jahreskosten
- alle weiteren Wertungskriterien am besten erfüllt sind.

Für weitere Planungsschritte wird seitens PW-PLAN an dieser Stelle folgendes empfohlen:

- Beprobung durch das KOMS entsprechend der neuen Liste B.
- Erstellen eines Entwurfes mit den Schwerpunkten:

  • PAK-Dosierstation
  • Auswahl der Pulveraktivkohle
  • Regelung/Steuerung einer optimierten PAK-Zugabe
  • Auswirkungen auf Schlammentsorgung
  • Kostenberechnung

Die vorgeschlagene Variante 3 wäre allerdings, Stand März 2017, die 1. Anlage im großtechnischen Maßstab mit Simultaner Zugabe von PAK in das Belebungsbecken. Da jedoch die Ergebnisse anderer Untersuchungen und die eigenen Vorversuche positiv ausgefallen sind, empfehlen wir der Stadt Leonberg, die Kläranlage „Mittleres Glemstal“ mit einer Direktdosierung von Pulveraktivkohle (PAK) in die bestehende Biologie nachzurüsten und somit einen maßgeblichen weiteren Schritt im Umweltschutz voranzugehen.

Siehe Anlage 2 Wertung der Varianten

Spezifische Kosten und Förderung der Investition für Spurenstoffeliminationsmaßnahmen durch das Land Baden-Württemberg

Bezogen auf die jährliche Abwassermenge von 2015 von 2.278.175 m3/a ergeben sich für die günstigste Variante 3 spezifische Kosten von 0,12 €/m3, d. h. Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 2,00 €/m3 auf 2,12 €/m3, d. h. eine Gebührenerhöhung von ca. 4,- € pro Einwohner und Jahr.

Nach Einsichtnahme des TBAs in die aktuellen Richtlinien des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015-Fr Ww 2015) kann festgehalten werden, dass der Fördertatbestand nach Nr. 10.15 der Richtlinie "Ausgaben für Vorhaben zur Eliminierung von organischen Spurenstoffen aus dem Abwasser" mit einem Regelfördersatz nach Nr. 11.1.2., erhöht um einen Bonus von 20% bis maximal 80% gefördert wird. Wird die Antragsschwelle-maßgebliches Wasser- und Abwasserentgelt von 5,90 EUR/m³-nicht erreicht, was in Leonberg der Fall ist (4,20 EUR), beträgt der Regelfördersatz 0% und es kommt zum Bonus von 20%, was dem tatsächlichen Fördersatz entspricht. Auf Anfrage bei der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung in Böblingen kann die genehmigende Behörde wohl eine Fördersatzerhöhung für unser Vorhaben nicht gewähren. Sie weist jedoch darauf hin, dass - aufgrund der hohen Zahl der gestellten Förderanträge - eine Erschöpfung vor vorhandenen Fördermittel abzusehen und eine frühzeitige Zuschussbeantragung angeraten ist.

Derzeit beträgt die zu entrichtende jährliche Abwasserabgabe Leonbergs rund 100.000,- EUR. Grundlage für diese Abgabe ist gemäß Abwasserabgabegesetz (AbwAG) sowohl die im Wasserrechtsbescheid der Kläranlage festgelegte Jahresschmutzwassermenge, als auch die sich durch die überwachten Schmutzwasserinhaltsstoffkonzentrationen verschiedener Schadstoffgruppen ergebenden Schadeinheiten.

Durch die Erweiterung der Leonberger Kläranlage durch die 4. Reinigungsstufe kann

im Kläranlagenbetrieb eine mindestens 20% Minderung der Facht eines Schadstoffes (CSB) erreicht werden, so dass die entstandenen Aufwendungen für diese Anlage mindesten 3 Jahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung mit dieser für diese Einleitung geschuldete Abgabe verrechnet werden können.
Das bedeutet, dass sämtliche Aufwendungen der Spureneliminationsanlage mit den 3 x 100.000,- EUR (jährliche Abgabe) verrechnet werden können also defacto eine Förderung in Höhe von ca. 300.000,- EUR darstellen.

Für die sich unmittelbar vor dem Abschluss befindliche Maßnahme auf der Kläranlage Mittleres Glemstal "3. Nachklärung Schlussfiltration" beantragt das Tiefbauamt ebenfalls die Gegenrechnung des Aufwandes gegen die Abwasserabgabe. Auch hier ist eine 20% Frachtverminderung bei der Einleitung zu erwarten.
Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Investition in die 4. Reinigungsstufe angezeigt.

5. Maßnahmen zur Reduktion des Spurenstoffeintrags aus Misch- und Regenwasserbehandlungsanlagen

Die Ergebnisse einer vom Umweltministerium geförderten Studie der Universität Stuttgart zur Verminderung des Eintrags von Spurenstoffen aus dem Abwassersystem in die Körsch belegen die Relevanz der **Mischwasserentlastungen** im Hinblick auf das Spurenstoffthema. Das Umweltministerium fördert deshalb derzeit gezielt weitere Untersuchungen zum Austrag von Spurenstoffen über Mischwasserentlastungen und zur Schadstoffbelastung von Oberflächenabflüssen.

In Baden-Württemberg wurden in den vergangenen Jahren ca. 3 Milliarden Euro in die Regenwasserbehandlung investiert. Um dieses Potenzial optimal auszuschöpfen, ist es notwendig, das Entlastungsverhalten: Entlastungsdauer und Entlastungshäufigkeit zu erfassen, um Erkenntnisse über den Betrieb der Becken und das Gesamtsystem zu erhalten. Nach Auffassung des Umweltministeriums sollen grundsätzlich alle Regenüberlaufbecken mit solchen Messeinrichtungen ausgestattet werden. Dieses Ziel wird unterstützt durch „RÜB-BW“, eine Gemeinschaftsinitiative des DWA-Landesverbands und des Umweltministeriums. Ziel der Initiative ist, alle wasserwirtschaftlichen Akteure bei der Optimierung der Regenwasserbehandlung zu unterstützen, ein Netzwerk aus Planern, Betreibern, Behörden und Hochschulen zu schaffen und über Sondernachbarschaften, Leitfäden und Expertenforen zur Qualifizierung beizutragen. Begleitend dazu fördert das Umweltministerium Untersuchungsvorhaben zur Nutzung der gemessenen Daten und zur Optimierung der Regenwasserbehandlung.

Die Stadt Leonberg ist derzeit dabei sämtliche Regenüberlaufbecken (RÜB’s) in diesem Sinne betrieblich zu optimieren. Sämtliche Becken sind bereits mit den angesprochenen Mess- und Fernwirkeinrichtungen ausgestattet, die gemessenen Daten stehen zur Verfügung, so dass eine Minimierung der Entlastungsmengen aus den RÜB’s in die Glems durch intelligente Abflussregelung ermöglicht wird. Mit den bereits installierten Siebanlagen an den Entlastungsbauwerken von 5 RÜB´s in Leonberg werden die Abwasserinhaltsstoffe aus der Entlastungswassermenge zurückgehalten und statt ins Gewässer Richtung Kläranlage transportiert. Zusammen mit der vorgeschlagenen Verfahrenstechnik auf der Kläranlage Mittleres Glemstal werden damit nicht nur Einträge aus den Kläranlagen sondern auch Mikro-Schadstoffe aus dem Niederschlags- und Regenwassersystem der Stadt betrachtet und reduziert.

6. Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammasche-Strategie des Landkreises Böblingen

- Nach Inkrafttreten der neuen Klärschlammverordnung existiert die Pflicht für die Abwasserbetriebe zur Phosphor-Rückgewinnung (bis spät. in 15 Jahren, Pflicht zur

Erstellung von umsetzbaren Konzeptionen bis 2023).

- Konzept 1: Rückgewinnung aus Faulschlamm kann auf der jeweiligen Kläranlage in eigener Regie durchgeführt werden.
  Beispiel: Gemeinde Renningen betreibt eine Klärschlammvergasungsanlage aus der phosphorrecyclefähige Klärschlammasche entsteht. Die Klärschlammvergasungsanlage in Renningen kann deshalb wirtschaftlich betrieben werden, weil die lagerflächenintensive solare Klärschlammtrocknung vorhanden ist. Die Anlagen in Renningen verursachen einen erheblichen betrieblichen Aufwand.

- Konzept 2: Rückgewinnung aus Klärschlammasche erfolgt – im Falle des Landkreises BB – am Ort der Monoverbrennung hier am Standort der Böblinger Müllverbrennungsanlage

  - kein betrieblicher Mehraufwand für Klärwerksbetreiber über den derzeitigen Aufwand hinausgehend.

  - wirtschaftlich vertretbar ab > 50.000 to/a

Vor dem Hintergrund dass die geforderte Phosphorrückgewinnung aus dem Kläranlagenschlamm (siehe Anlage Renningen) sehr aufwändig ist, hat der Abwasserzweckverband Böblingen/Sindelfingen diesbezüglich bereits im letzten Jahr eine Versuchsanlage auf der Kläranlage erprobt, die prinzipiell aufzeigt, dass eine P-Rückgewinnung aus dem Klärschlamm zwar möglich ist, aber verfahrenstechnisch doch recht kompliziert und ein enormer Chemikalieneinsatz erforderlich ist. Nach unserem Dafürhalten ist die Verfahrenstechnik für den rauhen Klärwerkbetrieb nicht geeignet oder sollte erst dann weiterverfolgt werden, wenn es tatsächlich keine andere Möglichkeit zur P-Rückgewinnung gibt. Erfolgversprechender ist auch aus unserer Sicht die Rückgewinnung aus der Klärschlammasche nach vorhergehender Klärschlamm-Monoverbrennung. Der Schlammanfall auf unserer Kläranlage (kleiner 4.500 t/a) ist jedoch bei weitem nicht hoch genug, um eine eigene Monoverbrennungsanlage wirtschaftlich zu betreiben, wofür ca. 100.000 t/a erforderlich wären. Deshalb ist die Initiative von Herrn Eisenmann für eine große Klärschlamm-Monoverbrennung beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk sehr interessant. Hierzu haben sich bereits zweimal die Betreiber der größeren Kläranlagen aus dem nähren Umkreis getroffen um ein gemeinsames Vorgehen auszuloten. Die bislang vorliegenden Signale stimmen sehr optimistisch auf diesem Wege weiterzukommen. Die P-Rückgewinnung würde dann zentral am Ort der Klärschlamm-Monoverbrennung und in die Verantwortung des Betreibers stattfinden ohne dass sich die einzelnen Klärwerke um das Thema samt Verwertung des rückgewonnen Phosphors kümmern müssten.

Das TBA wird im Herbst 2018 in diesem Zusammenhang über die Novelle der "Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost" (Klärschlammverordnung) und die Maßnahme "Klärschlamm - Monoverbrennung" beim Müllheizkraftwerk in Böblingen berichten.

Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag erfolgt die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung eines aussagefähigen Entwurfes.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Keine Realisierung der Maßnahme.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
753800027007 Kläranlage Spurenstoffelimination .	2018	50.500,-	50.500,-	Planungsrate Entwurf
	2019	970.000,-	970.000,-	
	2020	949.500,-	949.500,-	
753800021001 Kläranlage Spurenstoffelimination **Zuschuss**	2020	394.900,-	394.900,-	

Klaus Brenner
Bürgermeister

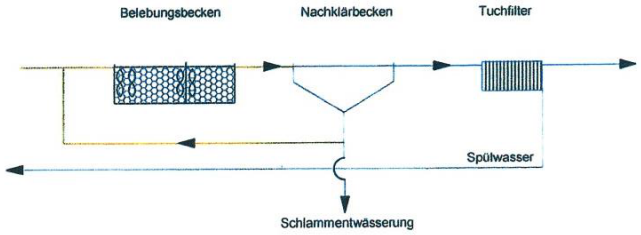
Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

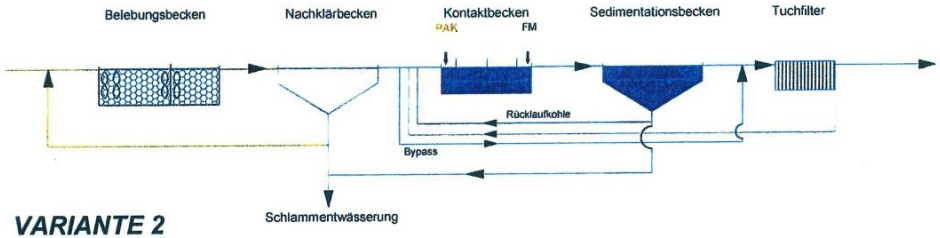
Anlage/n

1	Darstellung
2	Wertung der Varianten

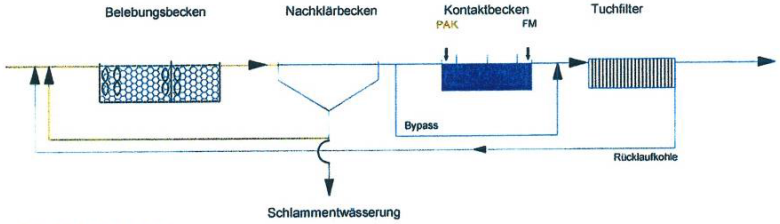
BESTAND



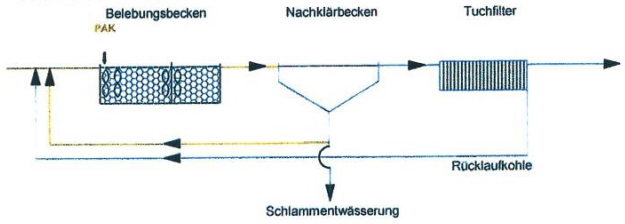
VARIANTE 1



VARIANTE 2



VARIANTE 3



Vorhaben:	Sammelkläranlage „Mittleres Glemstal" Elimination von Spurenstoffen Machbarkeitsstudie	Zeichnungs Nr.
Maßstab: ---	**Varianten**	Beilagen Nr.

ING.- BÜRO — Datum: November 2016

PW PLAN
INGENIEURBÜRO FÜR ABWASSERTECHNIK
BEETHOVENSTRASSE 2
70195 STUTTGART
TEL.: 0711 / 34 22 88 27
FAX: 0711 / 699 05 34
MAIL: reinhart.weimer@pw-plan.de

Unterschrift

entw.		
gez.	11/16	ihe
gepr.		

Bauträger: — Datum:

Stadt
Leonberg
Landkreis Böblingen

Unterschrift

Wertung der Varianten

Zusammenstellung

		Variante 1	Variante 2	Variante 3
1.	**Investitonskosten incl. MwSt. und 20% BNK**	3.580.000 €	3.209.000 €	1.970.000 €
2.	**Betriebskosten**	85.000 €/a	95.000 €/a	115.000 €/a
	Q m³/d	10.000 m³/d	10.000 m³/d	10.000 m³/d
	Zugabe PAK	12,5 mg/l	12,5 mg/l	18,0 mg/l
	kg/d PAK	125 kg	125 kg	180 kg
	kg/a PAK	45.625 kg	45.625 kg	65.000 kg
	bei 1,50 €/kg	68.000 €/a	68.000 €/a	97.000 €/a
3.	**Kapitalgebundene Kosten**	260.000 €/a	243.000 €/a	158.000 €/a
4.	**Laufende Kosten**	345.000 €/a	338.000 €/a	273.000 €/a
5.	**Spez. Kosten ***	0,151 €/m³	0,148 €/m³	0,120 €/m³
	Spez. Kosten **	0,140 €/m³	0,137 €/m³	0,111 €/m³
6.	**Weitere Wertungsaspekte**			
6.1	Hohe Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe	⊕	⊕⊕	⊕⊕
	Filterfläche	360 m²	540 m²	540 m²
6.2	Betankung des PAK-Silos	ΘΘ	ΘΘ	⊕
6.3	Hochwasser PW	Θ zusätzlich	Θ zusätzlich	⊕ nicht erforderlich
6.4	Flächenverbrauch der Reservefläche	ΘΘ 50 % 1500 m²	Θ 10 % 300 m²	⊕ 4 % 108 m²
6.5	Reingiungsleistung	Θ Teilstrombehandlung	Θ Teilstrombehandlung	⊕ Vollstrombehandlung
7.	**Referenzanlagen**	⊕⊕	⊕	Θ

* bezogen auf jährliche Abwassermenge 2015: 2.278.175 m³/a

** bezogen auf Wasserverbrauch 2010: 2.458.384 m³/a

2018/143
öffentlich

Dezernat C
Planungsamt

Bezugsvorlagen:
SV 2018/034

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Luftreinhalteplanung Leonberg: Masterplan "Nachhaltige Mobilität" als Grundlage für Projektanträge aus dem Sofortprogramm "Saubere Luft in der Stadt 2017 - 2020"

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

1. Vom Entwurf des Masterplans „Green City Leonberg“ für eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität in Leonberg wird Kenntnis genommen.

2. Der Masterplan „Green City Leonberg“ wird als Grundlage für Projektanträge aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung „Saubere Luft in der Stadt 2017 – 2020“ beschlossen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmenvorschläge aus dem Masterplan „Green City“ mit Unterstützung von externen Büros zu konkretisieren und Projektanträge im Rahmen des Bundesförderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ oder vergleichbarer Förderprogramme zu stellen.

4. Beim Vorliegen von entsprechenden positiven Förderbescheiden wird die Verwaltung beauftragt, für jede Maßnahme einen Einzelbeschluss des Gemeinderats einzuholen. Die jeweiligen Komplementärmittel (städtischer Eigenanteil) werden in den Entwurf des Haushaltsplans eingestellt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

In seiner Februar-Sitzung hatte der Leonberger Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, einen Masterplan „Nachhaltige Mobilität“ als Grundlage für Projektanträge aus dem Sofort-programm „Saubere Luft in der Stadt 2017 - 2020“ zu erstellen und dafür Fördermittel zu beantragen.

Der Förderbescheid und der Entwurf dieses Masterplans liegen inzwischen vor. Darin sind Maßnahmenvorschläge aus den Themenfeldern ÖPNV, Verflüssigung des Verkehrs, E-Mobilität und Radverkehr enthalten. Der Masterplan muss bis Ende August fertiggestellt sein, damit weitere Förderanträge im Rahmen des Bundesförderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ – 3. Förderaufruf gestellt werden können.

Für drei Maßnahmenvorschläge des Masterplans „Green City“ hat die Verwaltung bereits im Vorgriff Förderanträge im Rahmen des Bundesförderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ (1. Förderaufruf) gestellt: Verkehrsrechner, Parkleitsystem, dynamische

Fahrgastinformation. Die Anträge befinden sich derzeit bei den Projekträgern in der Bearbeitungsphase.

Folgende weitere Förderanträge sind im Rahmen des 1. und 2. Fördermittelaufrufs gestellt worden und befinden sich ebenfalls in der Bearbeitungsphase bei den jeweiligen Projektträgern:

- Verbundprojekt LINO$_x$ (Errichtung privater Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge)
- Elektromobilität am Post- Zustellstützpunkt Leonberg (Unterstützungsantrag)
- 20 PKW_20 LIS (Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Schaffung von E-Ladeinfrastruktur für Sozialstation, Baubetriebshof und Stadtverwaltung)

Um die Leonberger Bevölkerung über den Entwurf des Masterplans zu informieren, wurde am 28.06.2018 eine Bürgerinformation in der Stadthalle durchgeführt. Die Anregungen und Ideen der Bürgerschaft sollen in die Konkretisierung und Realisierung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung einfließen.

Ziele der Maßnahme

Beschluss des Masterplans „Green City Leonberg“ als Grundlage für Projektanträge aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung „Saubere Luft in der Stadt 2017 – 2020“.

Sachverhalt/Sachstand

Der Leonberger Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.02.2018 die Verwaltung beauftragt, den Entwurf eines Masterplans „Nachhaltige Mobilität“ als Grundlage für Projektanträge aus dem Sofortprogramm „Saubere Luft in der Stadt 2017 - 2020“ durch die Ingenieurgesellschaft Verkehr (IGV) in Arbeitsgemeinschaft mit der RBS Wave GmbH erstellen zu lassen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, für die Erstellung des Masterplans entsprechende Fördermittel aus dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ zu beantragen.

Diesen Förderbescheid konnte Herr OB Martin G. Kaufmann am 22. Juni 2018 aus den Händen des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Herrn Steffen Bilger (MdB), entgegennehmen. Bewilligt wurde die Übernahme der Kosten in Höhe von 50 % der Planungskosten: 41.174,00 Euro.

Auch der Masterplan für eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität in Leonberg liegt inzwischen im Entwurf vor. Er beinhaltet im Wesentlichen Maßnahmenvorschläge zu den vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.02.2018 beschlossenen Themenfeldern, die zu einer Reduzierung der NO$_x$-Belastung im Stadtgebiet Leonberg führen sollen:

- Radverkehr
- Öffentlicher Personennahverkehr
  - Priorisierung des Busverkehrs in Leonberg
  - Stadtbusverkehr
  - Stadtticket
  - Dynamische Fahrgastinformation
- Verflüssigung des Verkehrs
  - Verkehrsrechner
  - Parkleitsystem
- E-Fahrzeuge und zugehörige Infrastruktur
- Fahrzeugflotte der Stadtverwaltung

Im Einzelnen können die Maßnahmenvorschläge und Details dazu den Präsentationen der

Bürgerinformation vom 28.06.2018 entnommen werden (siehe Anlagen zur SV 2018/143).

Entsprechend den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur muss der Masterplan „Nachhaltige Mobilität“ bis spätestens 31.07.2018 abgerechnet, am 28.08.2018 fertiggestellt und vom Leonberger Gemeinderat beschlossen worden sein. Weiterhin ist mit der für die Luftreinhaltung zuständigen Behörde – im Fall Leonbergs: dem Regierungspräsidium Stuttgart – das Einvernehmen zum Masterplan herzustellen.

Das Vorliegen eines Masterplans „Nachhaltige Mobilität“ wiederum ist zwingende Voraussetzung, um im Rahmen des 3. Förderaufrufs des Bundesförderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ (Fördervolumen: 350 Mio. Euro) weitere Projektanträge stellen zu können. Antragsfrist hierfür ist der 31.08.2018. Es werden Vorhaben mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2020 gefördert.

Für folgende, im Entwurf des Masterplans enthaltene drei Maßnahmenvorschläge hat die Verwaltung bereits im Vorgriff einen Förderantrag im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft in der Stadt 2017 – 2020“ gestellt (1. Förderaufruf):

<u>Neuanschaffung eines Verkehrsrechners</u>
Der Einsatz eines neuen Verkehrsrechners führt zu einer Verflüssigung des Verkehrs, Sondereregnisse können individueller gesteuert werden. Verkehrsdaten können laufend erhoben und für alle Arten von Planungen zur Verfügung gestellt werden. Busbevorrechtigungen können zielgenau umgesetzt werden. Die Neuanschaffung eines Verkehrsrechners ist bereits Bestandteil des gültigen Luftreinhalteplans für die Stadt Leonberg (Maßnahme M 15).

<u>Installation eines dynamischen Parkleitsystems</u>
Das dynamische Parkleitsystem sorgt für eine Reduktion des Parksuchverkehrs und damit dauerhaft für eine Verringerung der NOx-Belastung auf allen Hauptstraßen der Stadt Leonberg, insbesondere aber in den hochbelasteten Bereichen der Innenstadt. Die Installation eines (dynamischen) Parkleitsystems ist bereits Bestandteil des Luftreinhalteplans für die Stadt Leonberg (Maßnahme M 16).

<u>Einrichtung einer dynamischen Fahrgastinformation</u>
Die Einrichtung einer dynamischen Fahrgastinformation an den maßgeblichen Haltestellen führt zu einem attraktiven ÖPNV und zielt damit auf den langfristigen Umstieg vom privaten Kfz auf den ÖPNV ab.

Sollten die Förderanträge vom Fördergeber positiv beschieden werden, sind durch die Verwaltung zu den einzelnen Maßnahmen jeweils entsprechende Einzelbeschlüsse des Leonberger Gemeinderats einzuholen.

Um innerhalb der durch die Förderrichtlinie bedingten äußerst kurzen Bearbeitungszeit des Masterplans auch die Leonberger Bevölkerung in den Prozess einbinden zu können, wurde bereits am 28. Juni 2018 eine Bürgerinformation zum Entwurf des Masterplans „Nachhaltige Mobilität“ in der Stadthalle Leonberg durchgeführt. Die Leonberger Bürgerinnen und Bürger hatten Gelegenheit, sich über die Maßnahmenvorschläge zu informieren, Fragen zu stellen sowie eigene Anregungen und Ideen einzubringen.



Die Veranstaltung war mit rund 100 Personen sehr gut besucht. Neben einem fachlichen Input durch 2 Fachvorträge (siehe Anlagen 1 und 2 dieser Sitzungsvorlage) bestand die Möglichkeit, in Kleingruppen Einzelfragen zu stellen und eigene Vorschläge einzubringen. Die Ergebnisse der Bürgerinformation werden dokumentiert und im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung entsprechend in die Konkretisierung und

Realisierung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung einfließen.
Das Protokoll der Veranstaltung wird auf der Leonberger Homepage veröffentlicht.

Verschiedene Schwerpunkthemen wurden aus der Mitte der Bürgerschaft aufgegriffen (Auswahl aus „Themenspeicher“):

- Umsetzbarkeit der E- Mobilität (Netzstabilität/ Lastenmanagement, Einspeisung, Rechtsgrundlagen, Anwendung im WEG)
- Mögliche Pilotprojekte im ÖPNV (Betrieb von E-Bussen)
- Nutzung von Arbeitgeber- Ladestationen außerhalb der Arbeitszeiten durch die Öffentlichkeit
- Schaffung weiterer Radverkehrsstreifen („Alibi- Schutzstreifen“)
- Gleichberechtigung von Rad- und Autofahrer
- Fehlende Radkultur / Bewusstseinsbildung / „Radmarketing“
- Fahrplanstabilität ÖPNV, 15- 30 Minuten Takt
- Liniengestaltung überprüfen (z.B. Richtung Ditzingen/ verlängerte U 13, Kino, Berücksichtigung des demographischen Wandels)
- Innovation: 3. Dimension Seilbahn/ Schwebebahn
- Digitalisierung/ Verkehrsrechner
- Verkehrslenkung im Zusammenspiel Stadt/ Nachbarkommunen/ Region
- Eigene Busspur/ Kombispur

Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung und Fertigstellung des Masterplans sind darin enthaltene Maßnahmenvorschläge zu konkretisieren und entsprechende Fördermittel im Rahmen des Bundesförderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ zu beantragen. Für jede bewilligte Maßnahme ist dazu ein Einzelbeschluss des Leonberger Gemeinderats einzuholen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Der Masterplan „Nachhaltige Mobilität in Leonberg“ wird nicht beschlossen. Die Stadt Leonberg verzichtet in der Folge auf Förderanträge für Maßnahmen zur Luftreinhaltung im Rahmen des Bundesförderprogramms „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“.

Finanzierungsübersicht

Der Beschlussvorschlag hat -zunächst- keine finanziellen Auswirkungen.

Klaus Brenner Bürgermeister	Dr. Ulrich Vonderheid Erster Bürgermeister	Martin G. Kaufmann Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Entwurf Masterplan "Green City" Leonberg - Teil 1
2	Entwurf Masterplan "Green City" Leonberg - Teil 2 (E-Mobilitätskonzept)
3	20180712 Zusammenfassung Masterplan

LEONBERG

Masterplan

Saubere Luft

28. Juni 2018

Was ist der Masterplan Saubere Luft?

Masterplan

Stärkung der Radnutzung

Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte



Verbesserungen im ÖPNV

E-Ladestationen

Verflüssigung des Verkehrs

Maßnahmen sollen bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden

Bausteine des Masterplans Saubere Luft

- Radverkehr
- Öffentlicher Personennahverkehr
  - Priorisierung des Busverkehrs
  - Stadtbusverkehr
  - Stadtticket
  - Dynamische Fahrgastinformation
- Verflüssigung des Verkehrs
  - Verkehrsrechner
  - Parkleitsystem
- E-Fahrzeuge und zugehörige Infrastruktur
- Fahrzeugflotte der Stadtverwaltung

Bausteine des Masterplans Saubere Luft

Verkehrliche Ausgangssituation → Maßnahmen-Bausteine



ÖPNV



Radwegenetz

MIV Leonberg

Durchgangsverkehr
Quell-/Zielverkehr
Binnenverkehr

E-Fahrzeuge inkl. Infrastruktur

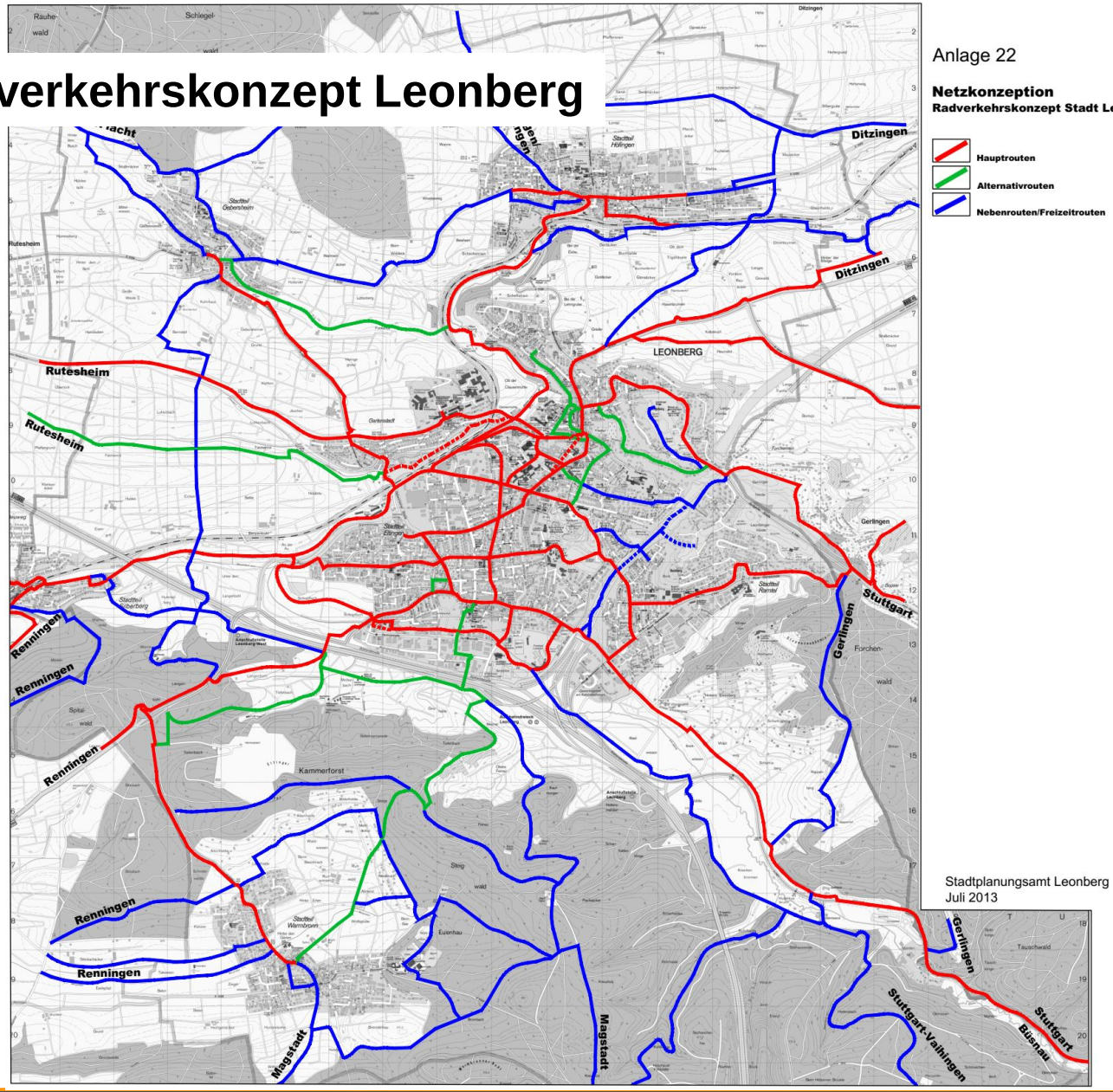


Fahrzeugflotte der Stadtverwaltung



Radverkehr – Radverkehrskonzept Leonberg

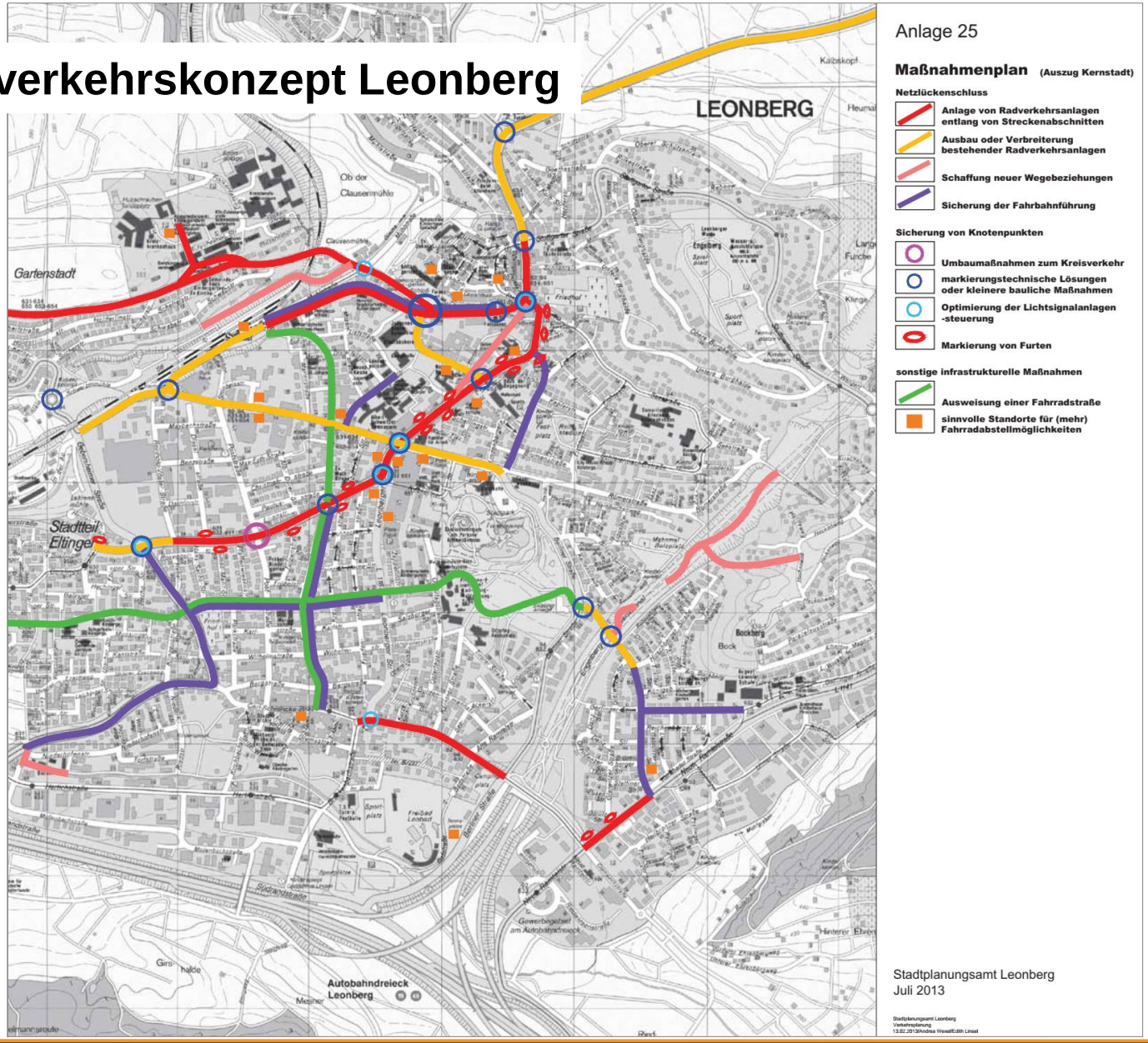
- fundiertes Radverkehrs-konzept aus dem Jahr 2013
- einstimmig im Gemeinderat verabschiedet



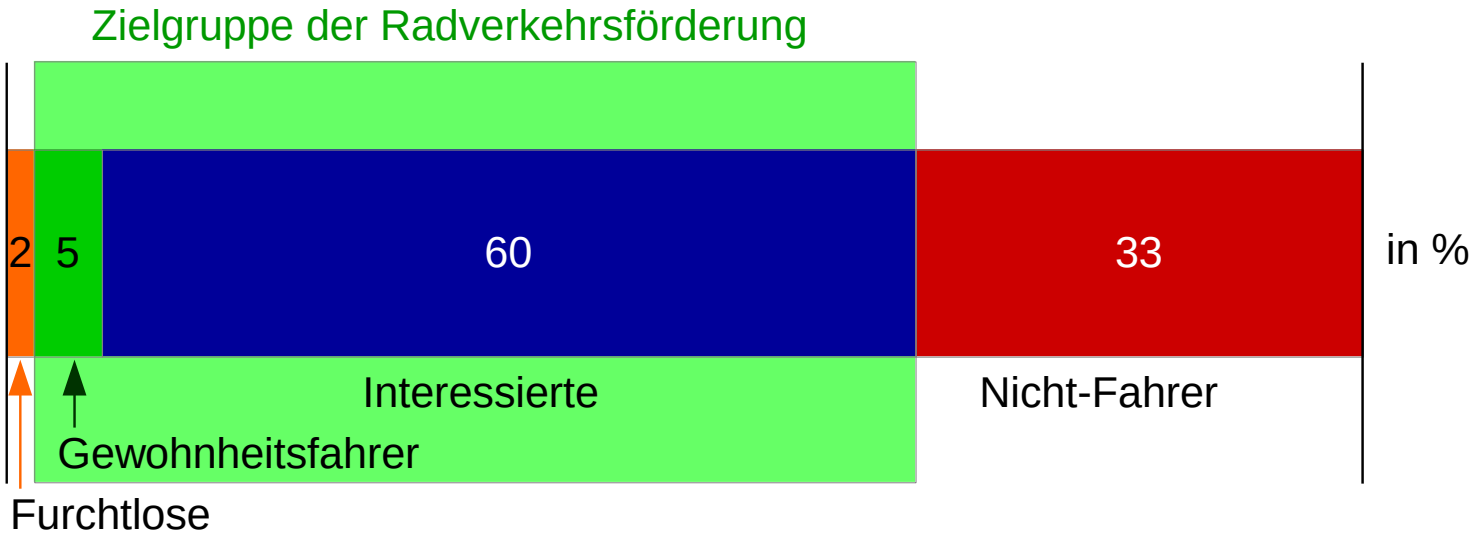
Radverkehr – Radverkehrskonzept Leonberg

Umgesetzte Maßnahmen:

- Schutzstreifen Grabenstraße
- Linksabbiegen Bruckenbachstr.
- Schutzstreifen Hauptstraße Warmbronn
- Radweg entlang der K 1009 (Warmbronn)
- Radweg entlang der L1180 (Rutesheim)
- Radweg entlang der B295 (Ditzingen, in Vorbereitung)



Radverkehr – Neue Planungsgrundsätze



- Radwegeplanung nach ERA entlang von Straßen
- Radanteil damit kaum zu erhöhen
- Neuer Ansatz erforderlich
- Planung aus Sicht des interessierten Radfahrers
- Subjektive Sicherheit muss gegeben sein

Radverkehr – Neue Planungsgrundsätze

Niederländische Planungskriterien:

Sicher, direkt, schnell, komfortabel, angenehmes Umfeld

- Radwege **wo immer möglich** abseits des Straßenverkehrs
- Durchgängig befahrbar und erkennbar
- Ausreichend breit
- Barrierefrei
- Gleichberechtigt an Knotenpunkten
- Ausreichende und sichere Abstellanlagen
- Marketing erforderlich
- Förderprogramme nutzen!

Radverkehr – Neue Planungsgrundsätze im Radverkehrskonzept

Ziel:

- Gewinnung neuer Nutzergruppen um Radverkehrsanteil signifikant zu erhöhen

Maßnahmen:

- Präzisierung Radverkehrs-konzept hinsichtlich der neuen Planungsphilosophie



Einmündung in Tilburg, Niederlande

- Entwurfs- und Ausführungsplanung für Maßnahmen im Straßenraum
- Bauliche Durchführung der geplanten Maßnahmen

Umsetzung:

- Förderantrag stellen
- Bewusstseinsbildung in der Politik und in der Bevölkerung schaffen

Radverkehr – Fahrradabstellanlagen sind wichtig

Beispiele für Fahrradabstellanlagen



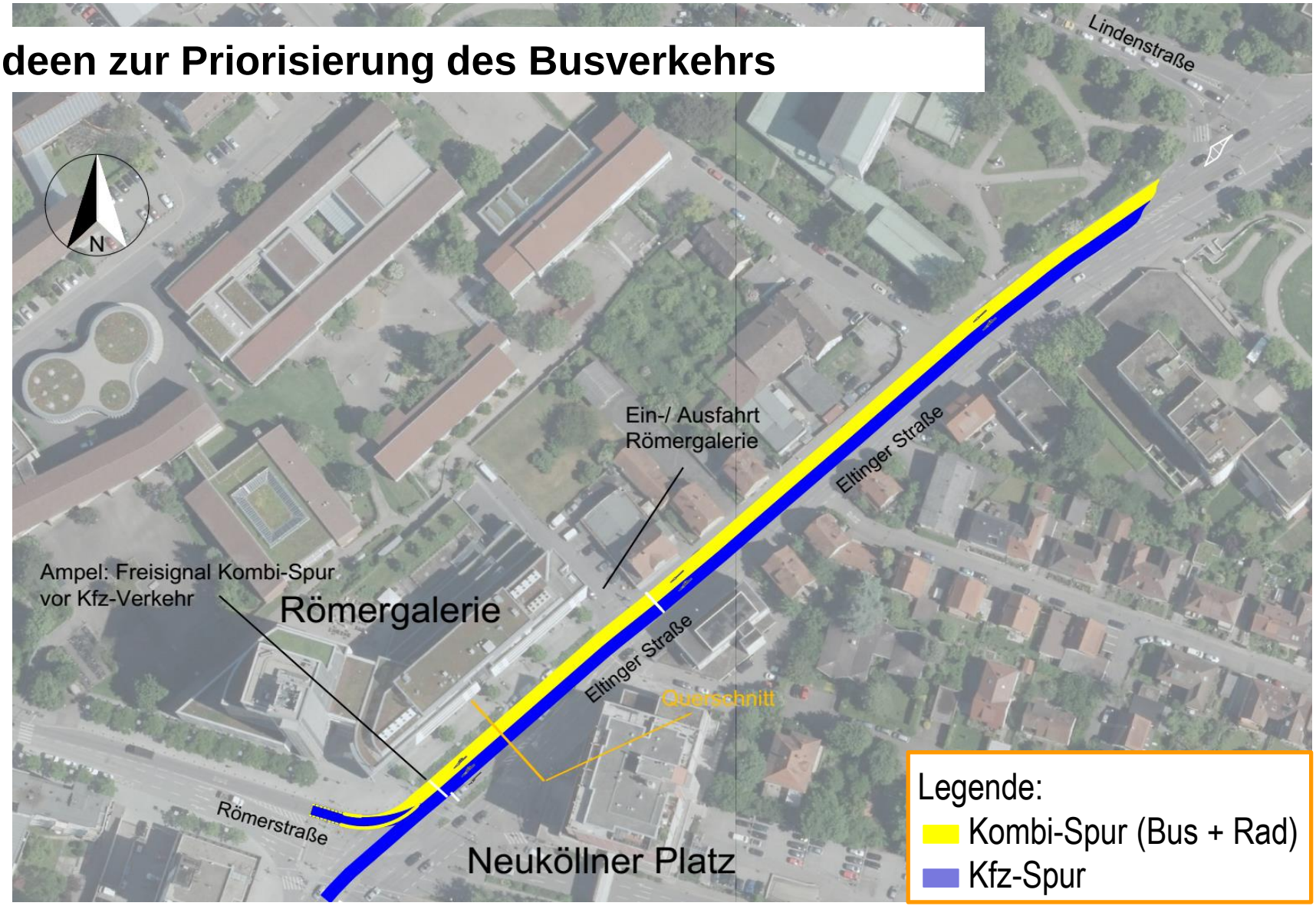






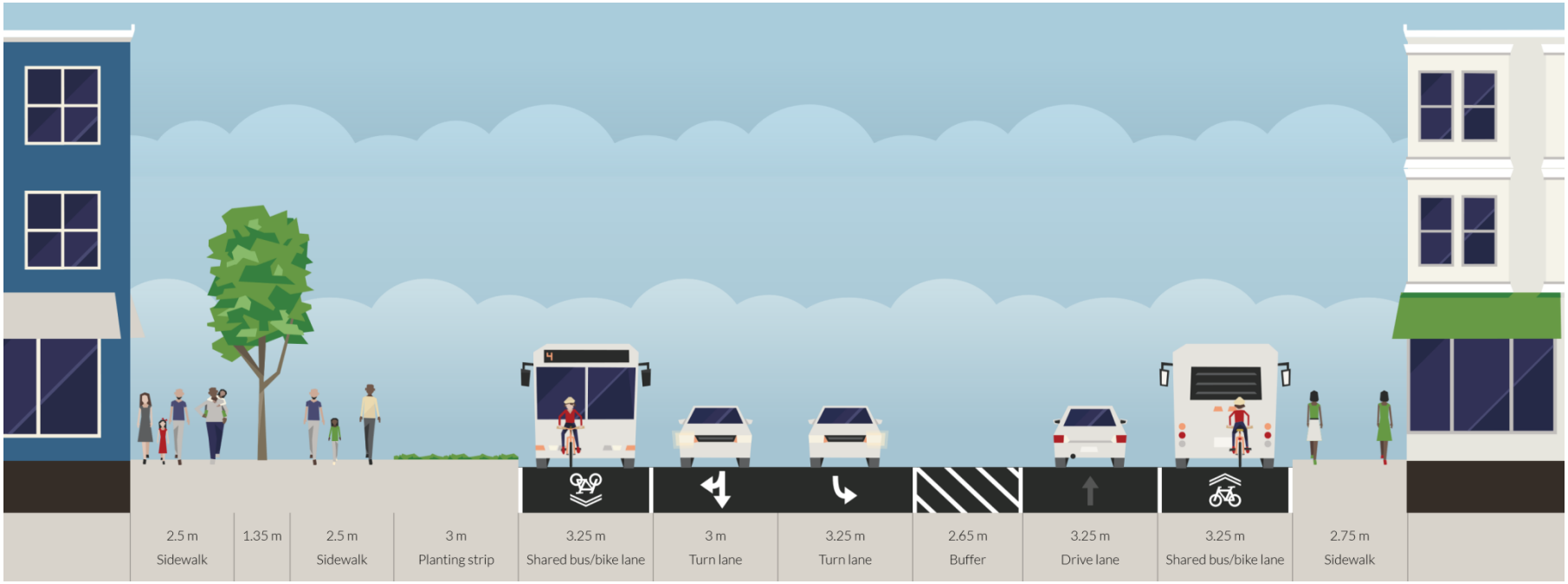


Ideen zur Priorisierung des Busverkehrs



Linden-/Eltinger Straße bis Neuköllner Platz (Quelle: Stadt Leonberg, IGV)

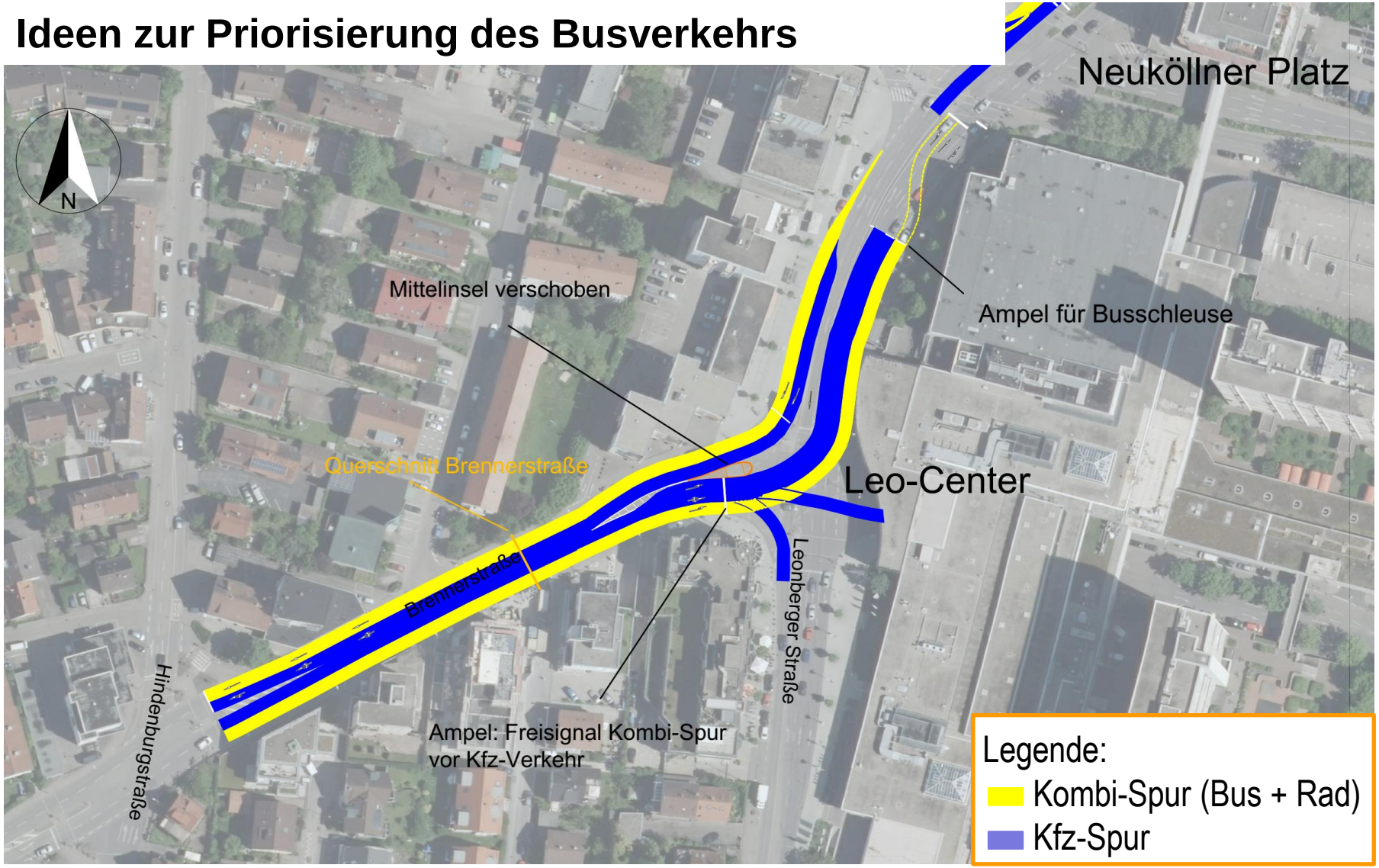
Ideen zur Priorisierung des Busverkehrs (Perspektive)



Querschnitt Eltinger Straße am Neuköllner Platz (Quelle: Streetmix.net, IGV)

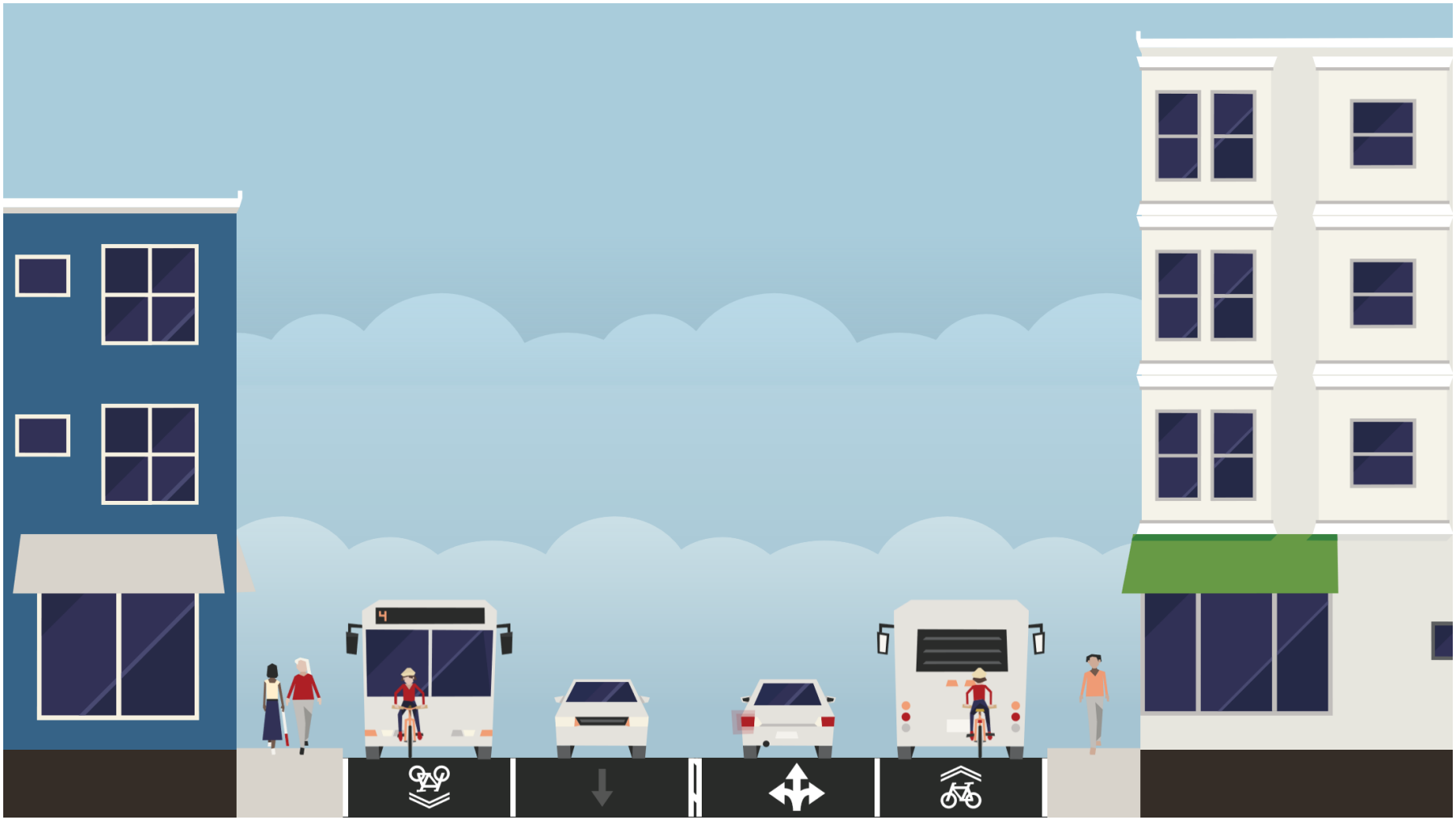
Städtebaulicher Wettbewerb zur Straßenraumgestaltung in Vorbereitung

Ideen zur Priorisierung des Busverkehrs



Brennerstraße/Leo-Center (Quelle: Stadt Leonberg, IGV)

Ideen zur Priorisierung des Busverkehrs (Perspektive)



Querschnitt Brennerstr. zw. Leo-Center u. Hindenburgstr. (Quelle: Streetmix.net, IGV)

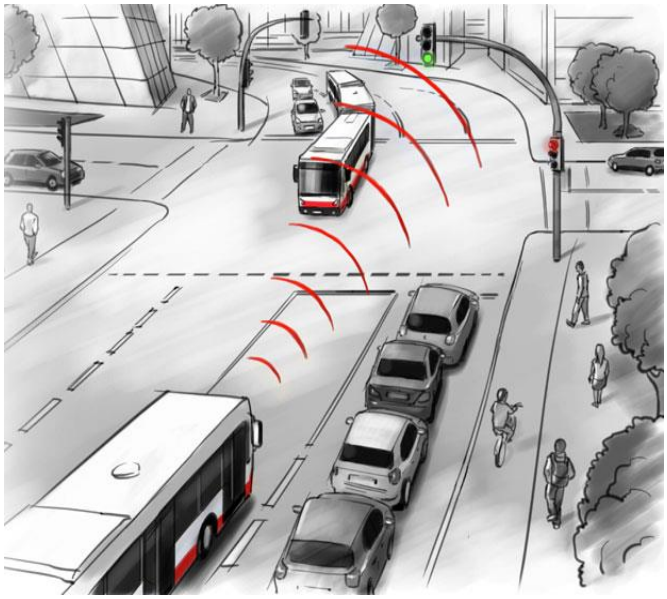
Ideen zur Priorisierung des Busverkehrs

Voraussetzungen:

- Neuanschaffung Verkehrsrechner für Verkehrssteuerung, z. B. busverkehrsgerechte Ampelbeeinflussung
- Untersuchungen zu verkehrlichen Auswirkungen/Verträglichkeit für Kfz- und Fußgängerverkehr einschl. Erhebung der aktuellen Verkehrsbelastungen

Maßnahmen:

- Markierungsarbeiten
- Bauliche Eingriffe in den Straßen-begleitraum (Parkplätze, Gehwegflächen)
- Verschiebung Mittelinsel Brenner-/Leonberger Str.
- Installation Ampel für Busschleuse Leonberger Str. (vor Neuköllner Platz)
- Aufrüstung Ampelanlagen für Bus-Beeinflussung



ÖPNV – Stadtticket

Ausgangslage: Einzelfahrscheine (2,50 €/1 Zone) sind relativ teuer und hält Gelegenheitsfahrer ab

Lösungsvorschlag: Einzeltagesticket und Gruppentagesticket für bis zu fünf Personen („Ludwigsburger Modell“) → **GR-Klausurtagung am 13.07.**

Geltungsbereich: Leonberg inkl. Teilorte

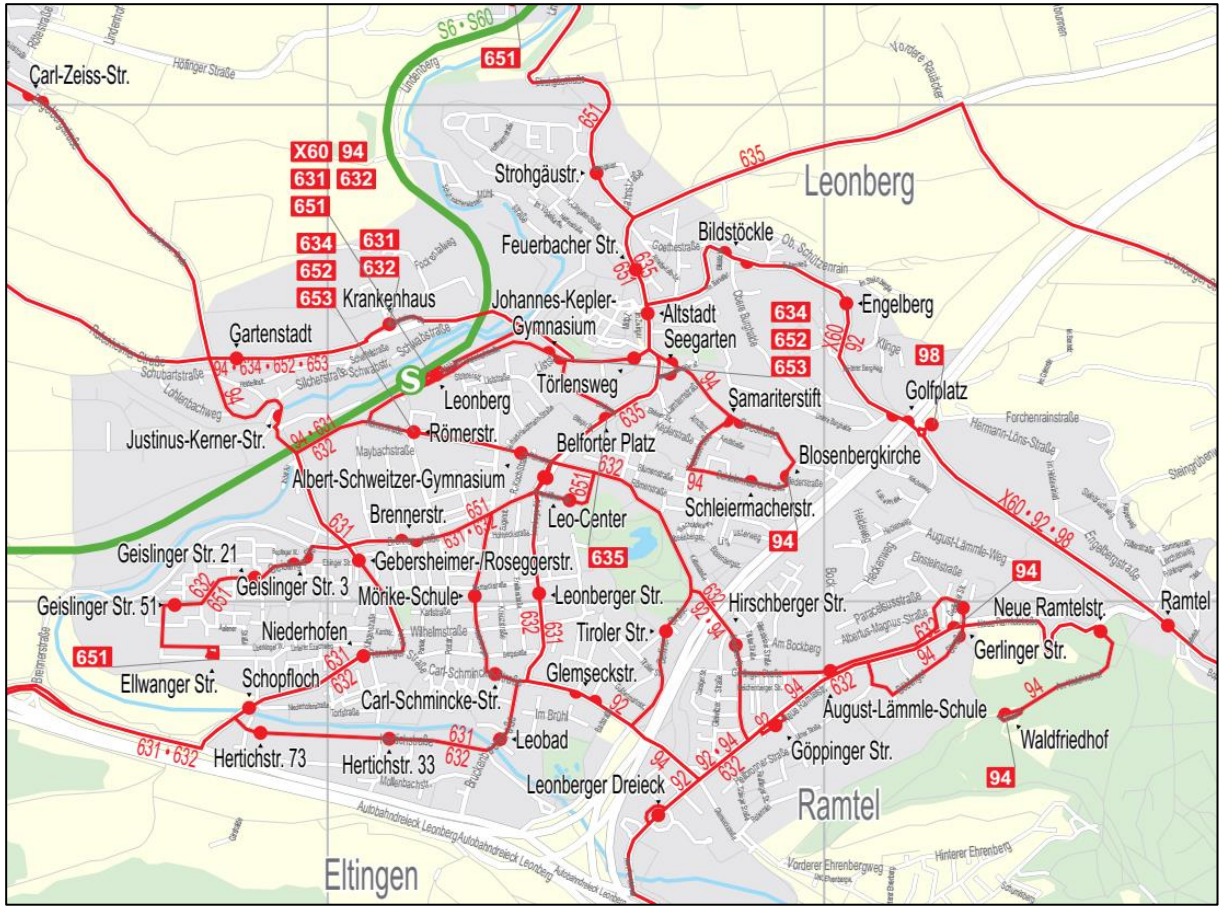
Vorteile Ludwigsburger Modell:

- Minimiert Ticketkäufe für Fahrgast und Vertrieb
- Motiviert zu zusätzlichen Bus-Fahrten am Tag des Erwerbs
- Einfach zu kommunizieren
- Attraktives Angebot für Familien
- Wird von VVS akzeptiert und favorisiert



ÖPNV – Defizite im Stadtbusverkehr

- Verbindung
  Ramtel - Belforter Platz
- Verbindung
  Eltingen - Altstadt
- Anbindung Kino
- Anbindung Leo-West
- Anbindung Waldfriedhof



→ VVS stellt Konzept auf der GR-Klausurtagung am 13.07. vor.

Digitalisierung – Dynamische Fahrgastinformation (DFI)

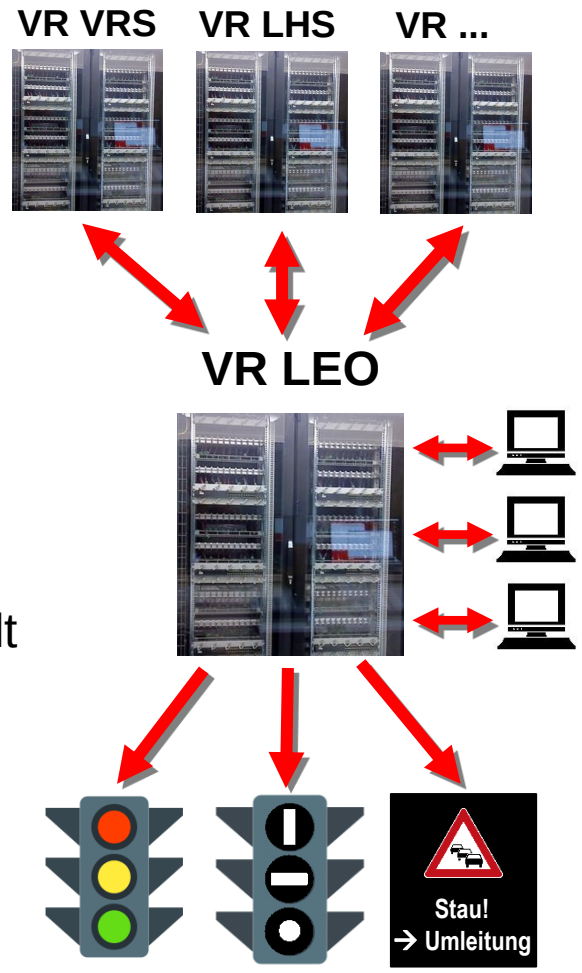
- **Ziel**: Qualitätssteigerung im ÖPNV
- Heute 2 DFI-Anzeiger am ZOB
- **Maßnahme**: Flächendeckende Installation von Anzeigern, die Busabfahrten an zentralen Haltestellen in Echtzeit anzeigen



- **Umsetzung**: Fördertatbestand Programm „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“
- Förderantrag für 17 Anzeiger am ZOB, in der Kernstadt und den Stadtteilen Warmbronn, Höfingen und Gebersheim gestellt

Digitalisierung – Verkehrsrechner (VR) zur Verflüssigung des Verkehrs

- **Ziel**: Stadtweite intelligente Steuerung von Ampeln inkl. Busbeschleunigung, dadurch Verflüssigung inkl. Verringerung von Anfahr- und Bremsvorgängen
- **Maßnahme**: Einrichtung Verkehrsrechner
- **Umsetzung**: Fördertatbestand Programm „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“
- Förderantrag für VR u. Verkehrsuntersuchungen gestellt
- VR Leonberg bildet lokale Ebene der derzeit in Aufbau befindlichen „Regionalen Mobilitätsplattform“ des Verbands der Region Stuttgart (VRS) zum regionalen Verkehrsmanagement



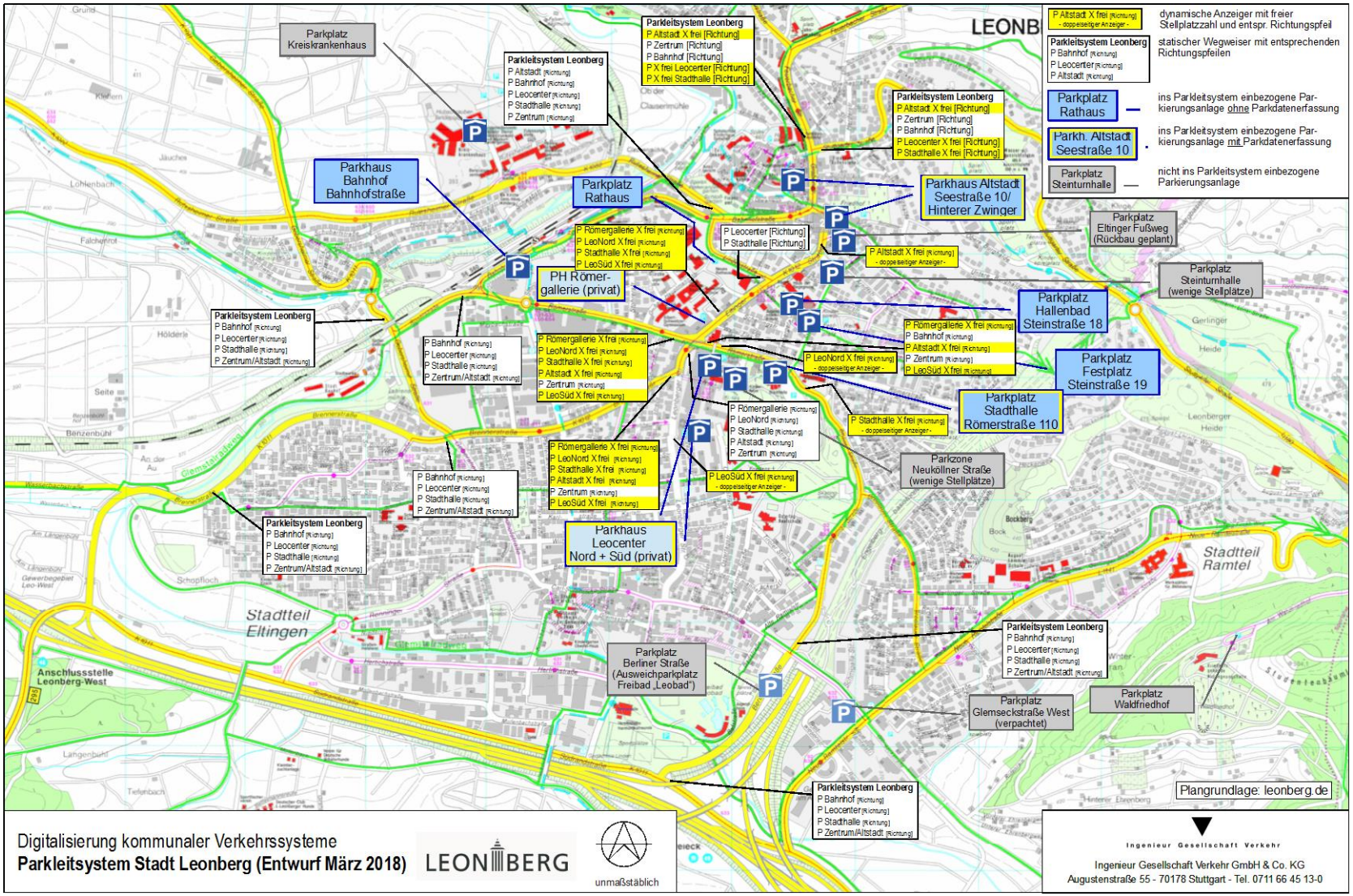
Digitalisierung – Parkleitsystem zur Verflüssigung des Verkehrs

- **Ziel**: Verringerung des Parksuchverkehrs, Erhebung von Stellplatzdaten für zielgenauere Maßnahmen Parken
- **Maßnahme**: Installation von dynamischen und statischen Schildern, Einrichten von Schrankenanlagen Parkgarage Altstadt und Stadthalle, Parkleitrechner



- **Umsetzung**: Fördertatbestand Programm „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“
- Förderantrag gestellt

Digitalisierung – Parkleitsystem zur Verflüssigung des Verkehrs



Zusammenfassung



ÖPNV



Radwegenetz



E-Fahrzeuge inkl. Infrastruktur



Fahrzeugflotte der Stadtverwaltung

Maßnahmen-Strauß

- Stärkung der Radnutzung
- Verbesserung im ÖPNV
- Digitalisierung zur Verflüssigung des Verkehrs
- E-Ladestationen für Pedelecs und E-Fahrzeuge
- Stadtverwaltung als Vorbild durch Modernisierung der eigenen Fahrzeugflotte

Wirkungsabschätzung (1)

Baustein	Maßnahme	Erläuterung hinsichtlich Wirkung	Realisierungs-horizont	Geschätzte Wirkung NOx Reduktion	Kostenabschätzung
Stärkung des Radverkehrs	Neuplanung des Radverkehrs nach neuem, ganzheitlichem Ansatz	Gewinnung neuer Nutzergruppen durch gezielte Ansprache eher unsicherer Radfahrer - Erhöhung des Radverkehrsanteils	mittel- bis langfristig	**++**	Kostenabschätzung zu derzeitigem Planungsstand nicht möglich
Umstellung auf emissionsfreie Busse	Einsatz von Elektrobussen auf der Linie 94 oder deren nachfolgenden Linien	Schadstoff-Einsparung durch emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge + Vorbildfunktion	mittelfristig	**+++**	Kostenabschätzung zu derzeitigem Planungsstand nicht möglich
Priorisierung und Attraktivierung des Busverkehrs	Kombi- oder Busspur am Leo-Center	verbesserte Pünktlichkeit steigert das Vertrauen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und sichtbare Bevorzugung des Busverkehrs gegenüber dem MIV (Busse fahren „am Stau vorbei“) animiert zum Umsteigen	langfristig	**+++**	**300.000 €**
	LSA Beeinflussung an ausgewählten Knoten in der Stadt		mittelfristig	**+**	**170.000 €**
	Dynamische Fahrgastinformation am ZOB, in der Kernstadt und in den Stadtteilen	Vereinfachung und Komfort tragen zur Attraktivität des ÖV bei und erleichtern das Umsteigen	mittelfristig	**+**	**400.000 €**

Wirkungsabschätzung (2)

Baustein	Maßnahme	Erläuterung hinsichtlich Wirkung	Realisierungs-horizont	Geschätzte Wirkung NOx Reduktion	Kostenabschätzung
Priorisierung und Attraktivierung des Busverkehrs	Verbesserungen im Stadtbusverkehr (VVS-Konzept)	Behebung aktueller Defizite erleichtert Umstieg	mittelfristig	**+**	Kostenabschätzung zu derzeitigem Planungsstand nicht möglich
	Stadtticket	Verbilligung und Vereinfachung erleichtert Umstieg	mittelfristig	**+++**	jährliche Mehrkosten von **250.000€**
	Umbau ZOB	verbesserte Abläufe steigern Zuverlässigkeit+ Komforterhöhung erleichtert Umstieg	mittelfristig	**++**	**1.000.000 €**
Optimierung des Verkehrsflusses	Anschaffen eines Verkehrsrechners	Optimierung des Verkehrsflusses, daraus folgen weniger schadstoffintensive Anfahrtvorgänge, verbesserte Busbevorrechtigung	mittelfristig	**+++**	**520.000 €**
	Einführung eines flächendeckenden Parkleitsystems	Reduktion des Parksuchverkehrs, gezielte Parkraumbewirtschafung kann partiell zum Umsteigen führen	mittelfristig	**+**	**840.000 €**
Bewusstseins-bildung in der Bevölkerung	Bürgerinformation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	Angebote und Anreize zur Verhaltensänderung als Animation zum Umsteigen	kurz- bis mittelfristig	**+++**	Kostenabschätzung zu derzeitigem Planungsstand nicht möglich

Ausblick

- Bewertung Kosten
- Bewertung NOx-mindernde Wirkung
- Fertigstellen des Masterplan-Berichts
- Abstimmung mit dem Gemeinderat
- Einreichung Masterplan-Bericht Ende August
- Förderzusagen „Digitalisierung kommunale Verkehrssysteme“
- Ausarbeitung Maßnahmen „Digitale Verkehrssysteme“ (VR, PLS, DFI)
- Umsetzung Maßnahmen „Digitale Verkehrssysteme“ (VR, PLS, DFI)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LEONBERG
Stadtplanungsamt

Ladeinfrastruktur-Konzept für Elektromobilität

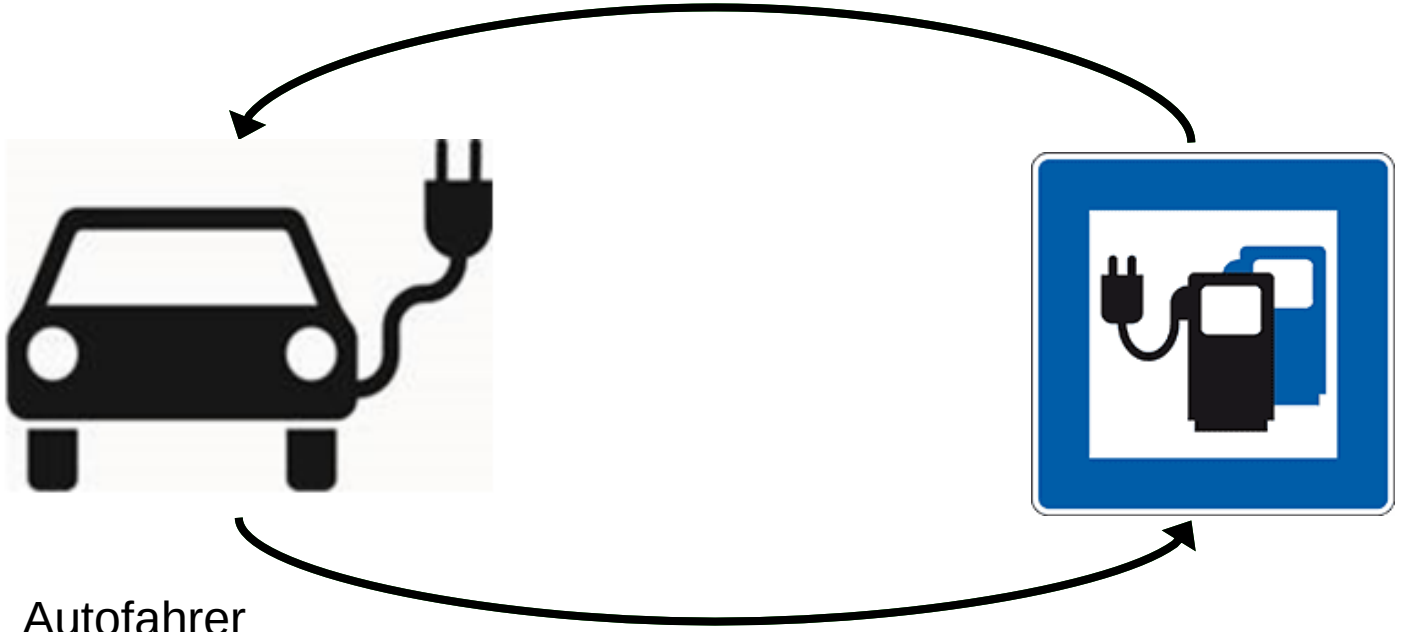
RBS wave

Susanne Ruf
Projektleiterin Energietechnik
07243/5888-138
s.ruf@rbs-wave.de

Inhalt

1. Einführung
2. Markthochlauf Elektromobilität
3. Methodik Ladeinfrastruktur
4. Ergebnisse Ladebedarf und Standorte
5. Netzkapazitäten und Wirtschaftlichkeit
6. Offene Fragen

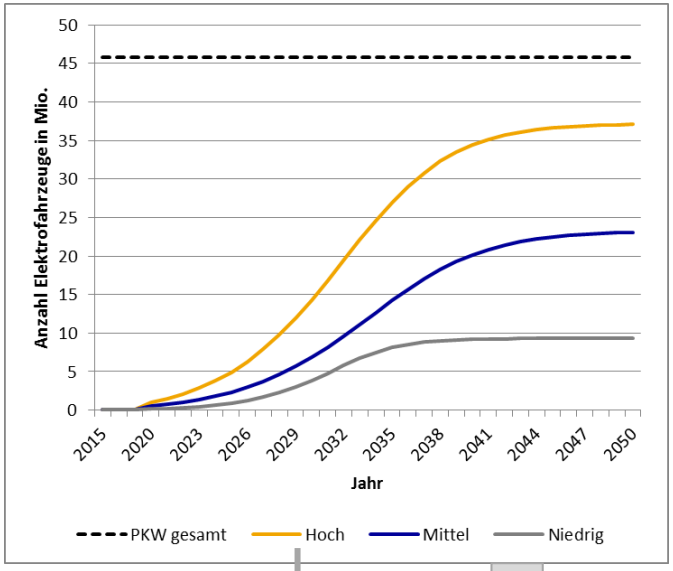
„Henne-Ei-Problem“ der Elektromobilität



Autofahrer
- Preis
- Reichweite
- Ladesäulen

Ladesäulenbetreiber
- Wirtschaftlichkeit
- Netzkapazität

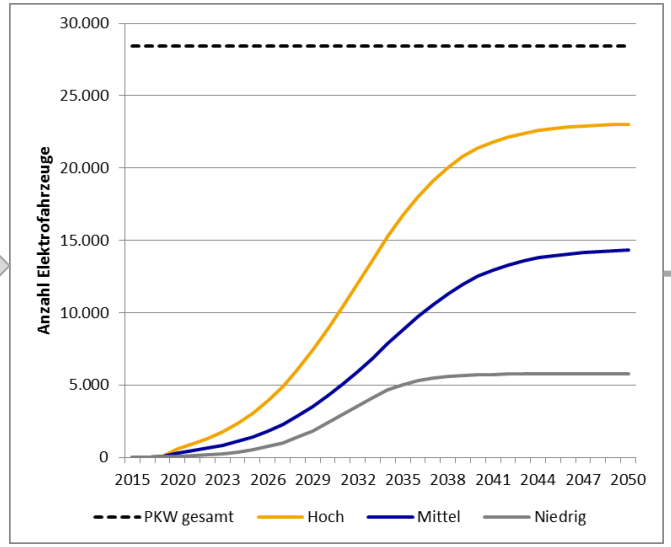
Markthochlauf der Elektromobilität



Deutschland

Szenarien

1. Hoch: 1 Mio. E-Autos 2020
   + 80% Marktanteil 2050
2. Mittel: 0,5 Mio. E-Autos 2020
   + 50 % Marktanteil 2050
3. Niedrig: 0,15 Mio. E-Autos 2020
   + 20 % Marktanteil 2050



Leonberg

Marktdurchdringung der Elektromobilität in Deutschland und Leonberg

Anzahl der E-Autos in den Szenarien

	PKW gesamt	Szenario	2017	2020	2030	2050
Deutschland	45,8 Mio.	Hoch	53.861	1,0 Mio.	14,2 Mio.	37,0 Mio.
		Mittel	**53.861**	**500.000**	**6,8 Mio.**	**23,0 Mio.**
		Niedrig	53.861	155.000	3,8 Mio.	9,3 Mio.
Stadt Leonberg	28.447	Hoch	46	621	8.864	23.018
	0,06%	**Mittel**	**46**	**311**	**4.240**	**14.325**
		Niedrig	46	96	2.381	5.773

→ ca. 35.000 öffentliche Ladepunkte für 1 Mio. Elektro-Autos in D notwendig[1]

Ladesäulenbedarf in Leonberg (2 Ladepunkte pro Ladesäule)

Szenario	2020	2025	2030
Hoch	11	53	153
Mittel	**5**	**25**	**73**
Niedrig	2	10	46

[1] DLR: LADEN 2020, 09/2016

Standorte vorhandene öffentliche Ladesäulen

Nr.	Name	Adresse	Anzahl	Leistung
1	Aldi Süd	Schweizer Mühle 9	2	22 kW
2	Hallenbad Leonberg	Steinstraße 14/1	2	7,4 kW
3	Schwabengarage TESLA SuperCharger	Neue Ramtelstraße 9	8	120 kW
4	Schwabengarage Allego	Breitwiesenstr. 4	1	50 kW
5	Edeka Höfingen	Ditzinger Straße 77	1	11 kW

Bildquellen: Going-Electric



1



2



3



4



5

Ladebereiche

Privates Laden



AC: Zuhause laden in der Garage/beim Arbeitgeber

- über Nacht oder während der Arbeit die Batterie laden

Typ2 / Schuko	Batterie 0-100 %	Parkdauer 8-10 h
bis 22 kW / max. 3,6 kW		täglich bzw. Mo-Fr

Öffentliches Laden



AC: Parken & Laden in der Kommune

- beim Parken die Reichweite erhöhen

Typ2	Batterie 0-100 %	Parkdauer 1-6 h
bis 22 kW		2/Woche



DC: Laden an Autobahnen & Bundesstraßen

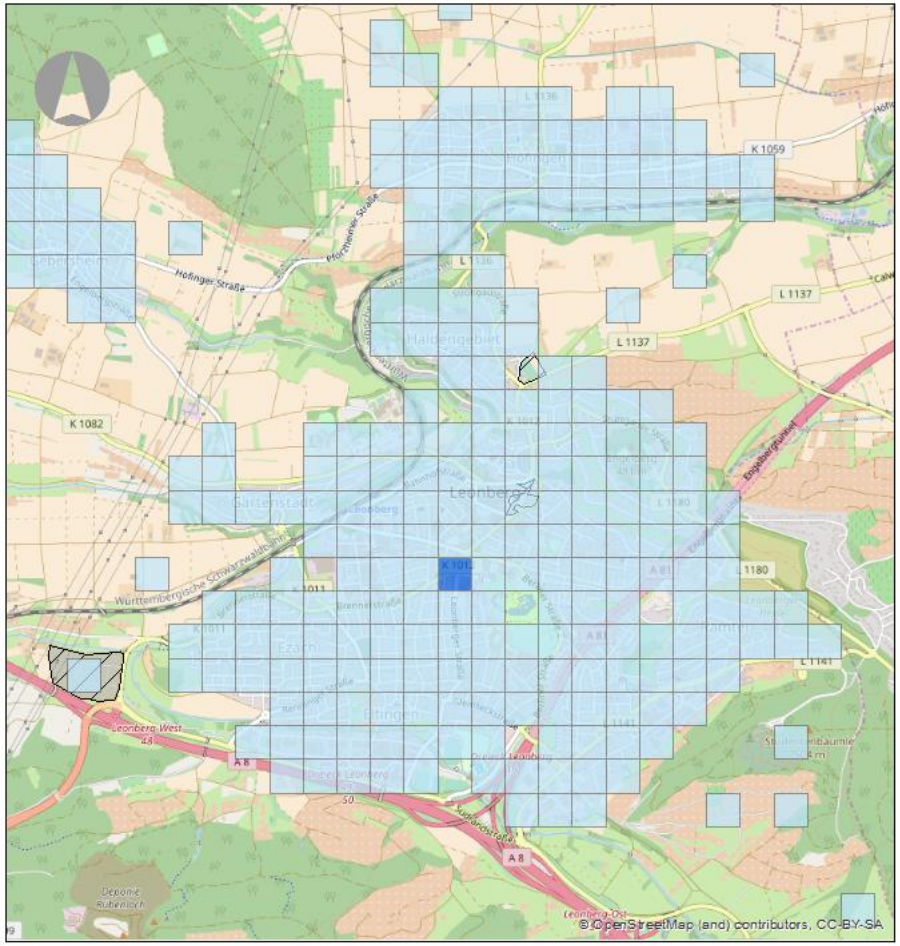
- viel Reichweite in kurzer Zeit

CCS	Batterie fast leer	Parkdauer < 30 Min.
50 kW (350 kW)		1/Monat

Methodik zur Standortermittlung

1. Datenbasis: Gebäudedaten und POIs
2. Anzahl E-Mobile nach Szenarien
3. Ladebedarf pro Datenpunkt
4. Zusammenfassung Ladebedarf im 200m-Raster
5. Bewertung und Priorisierung der Parkmöglichkeiten

Aggregation des öffentlichen Ladebedarfs im 200m-Raster 2020



Ladebedarf Leonberg

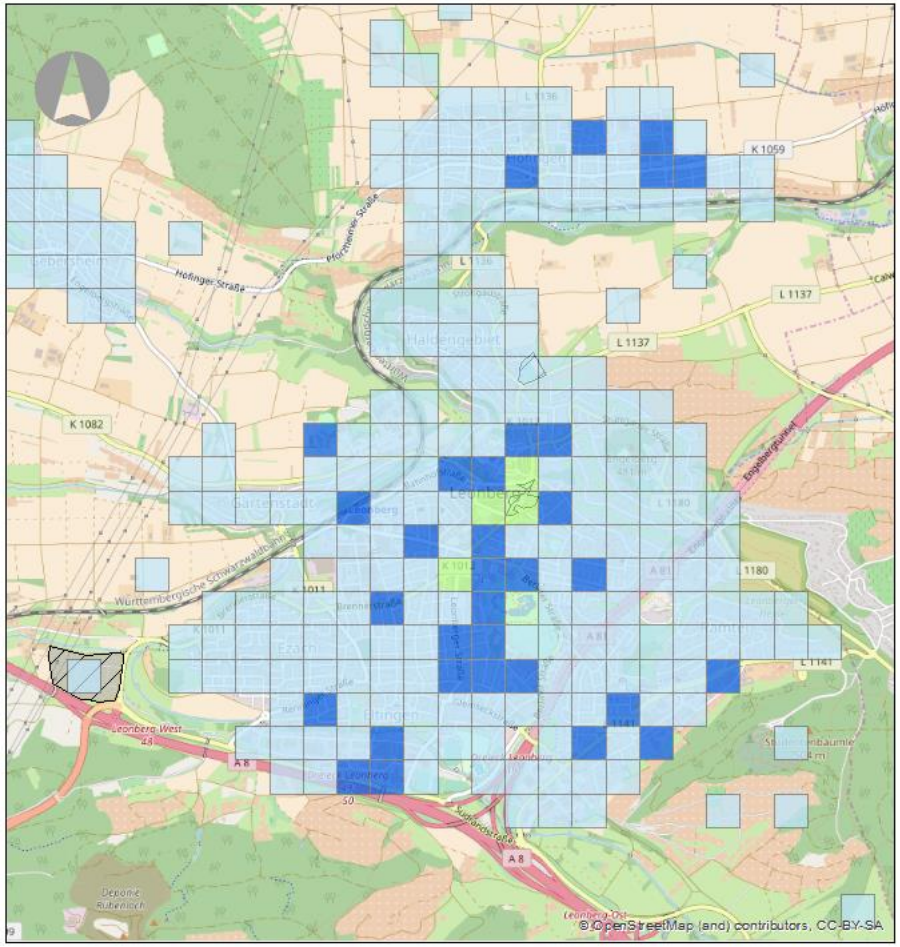


Ladebedarf 200m-Raster
Szenario Mittel 2020

- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

0 250 500 1.000 Meter

Aggregation des öffentlichen Ladebedarfs im 200m-Raster 2025



Ladebedarf Leonberg

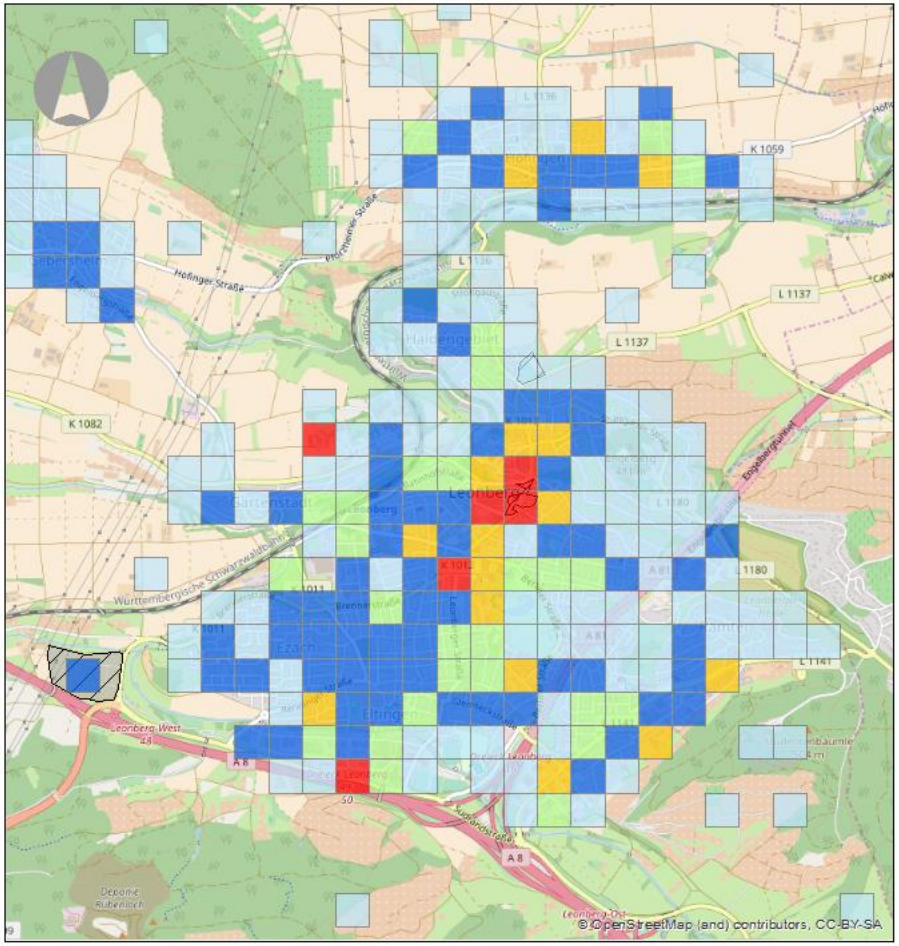


Ladebedarf 200m-Raster
Szenario Mittel 2025

- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

0 250 500 1.000 Meter

Aggregation des öffentlichen Ladebedarfs im 200m-Raster 2030



Ladebedarf Leonberg

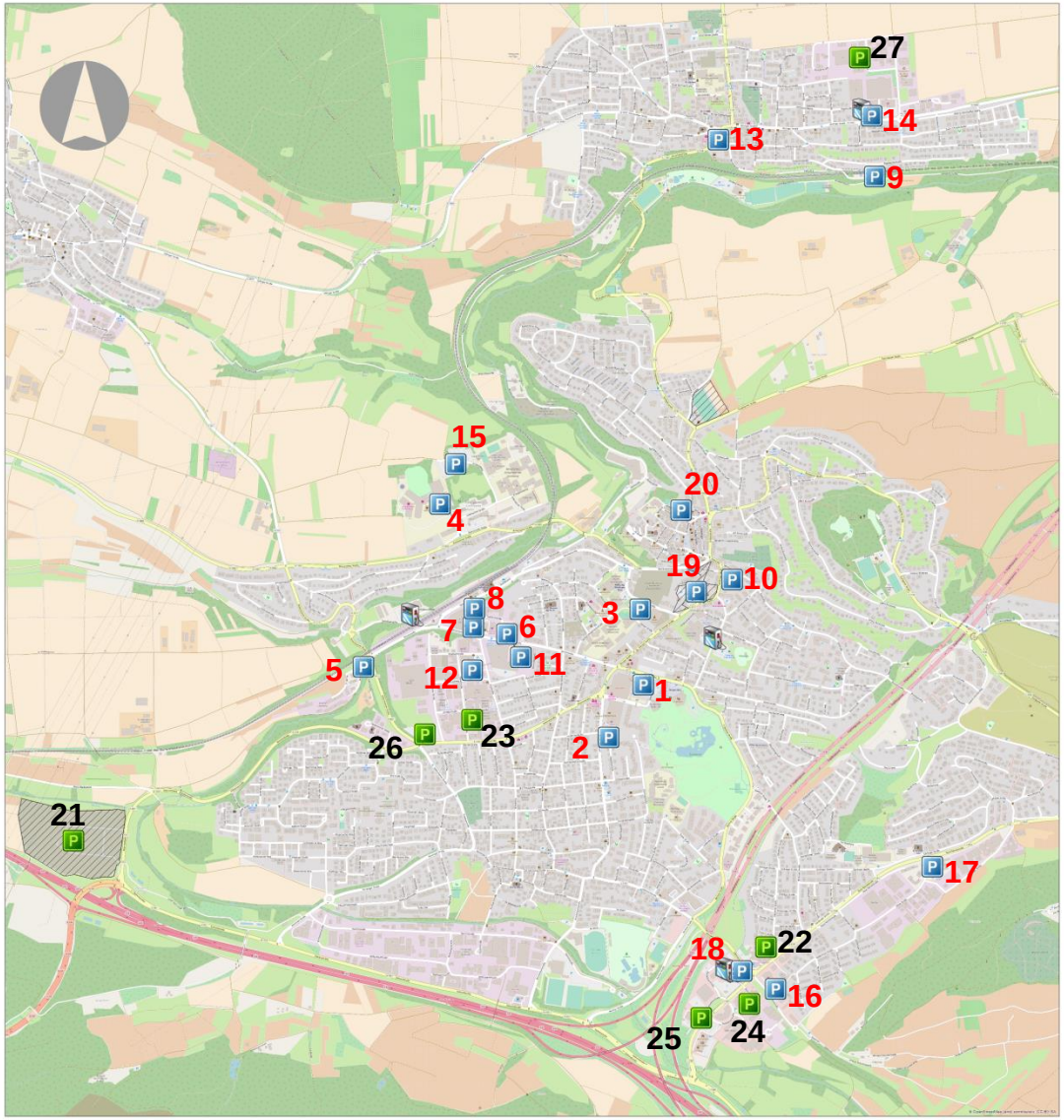


Ladebedarf 200m-Raster
Szenario Mittel 2030

- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

0 250 500 1.000 Meter

Potentielle Standorte für Ladesäulen



Ladebedarf Leonberg

Potentielle Standorte für Ladesäulen

- Laden beim Arbeitgeber
- Öffentlich zugängliches Laden
- Vorhandene öffentliche Ladesäulen

0 250 500 1.000 Meter

Potentielle Standorte für öffentlich zugängliche Ladesäulen

Nr.	Name	Ortsteil	Straße	HNr.
1	LEO-Center Parkhaus Nord	Eltingen	Leonberger Straße	98-108
2	LEO-Center Parkhaus Süd	Eltingen	Leonberger Straße	98-108
3	Rathaus	Leonberg	Belforter Platz	1
4	Krankenhaus	Leonberg	Rutesheimer Straße	50
5	Sozialstation/Stadtwerke/Bauhof	Eltingen	In der Au	10
6	REWE	Eltingen	Römerstraße	35-39
7	OBI	Leonberg	Römerstraße	9
8	Parkhaus Bahnhof Leonberg	Leonberg	Bahnhofstraße	83
9	Parkplatz Bahnhof Höfingen	Höfingen	Felsgartenstraße	43
10	Parkhaus Altstadt	Leonberg	Seestraße	10
11	Kaufland Leonberg	Eltingen	Römerstraße	34
12	Hofmeister Leonberg	Eltingen	Poststraße	67
13	IT Vision Technology	Höfingen	Am Schlossberg	8
14	Edeka/Lidl	Höfingen	Ditzinger Straße	77
15	Kreiskrankenhaus/Berufsschule	Leonberg	Fockentalweg	18
16	Lidl	Ramtel	Glemseckstraße	65
17	Aldi Parkplatz	Ramtel	Ulmer Straße	34
18	Parkplatz Glemseckstraße Ost	Ramtel	Neue Ramtelstraße	10
19	Neubaugebiet "Post-Areal"	Leonberg	nicht erschlossen	
20	Parkhaus Altstadt 2	Leonberg	Hinterer Zwinger	5

Potentielle Standorte für Laden beim Arbeitgeber

Nr.	Name	Ortsteil	Straße	HNr.
21	Neubaugebiet "Gewerbegebiet LEO West"	Eltingen	Am Längenbühl	
22	Mercedes Benz	Ramtel	Görlitzer Straße	7
23	Robert Bosch GmbH	Eltingen	Daimlerstraße	7
24	Grundfos	Ramtel	Neue Ramtelstraße	10
25	Smart Leonberg	Ramtel	Neue Ramtelstraße	3
26	Bosch Mitarbeiterparkplatz	Eltingen	Reinhold-Vöster-Straße	29
27	Gewerbegebiet Höfingen	Höfingen	Paul-Ehrlich-Straße	2



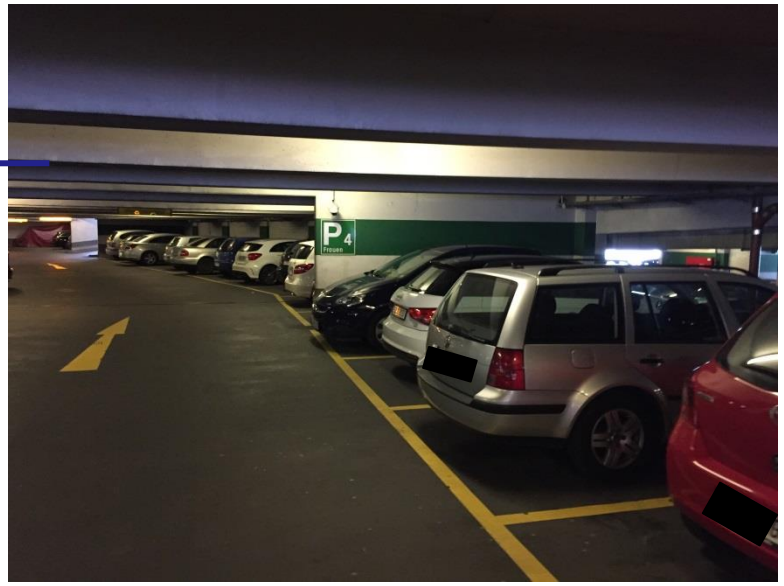
Bildquelle: Cylex



Bildquelle: smart

LEO-Center

Parkhaus Süd LEO-Center



Parkhaus Nord LEO-Center

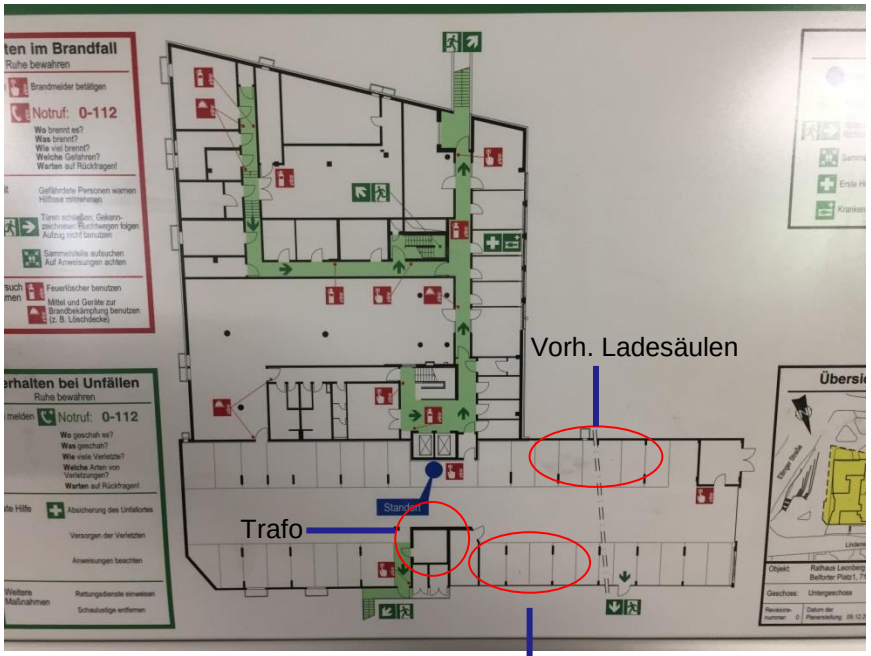


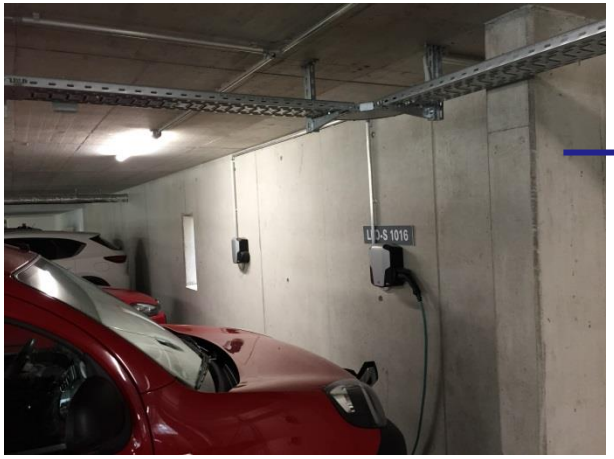
- werbewirksame Standorte in Nähe zur Ladenpassage
- Kennzeichnung der E-Parkplätze

Rathaus

Potentieller Standort Besucher-Ladesäule







Vorhandene
Ladesäulen Fuhrpark



Parkplatz weitere
Fuhrpark-KFZ

Abgleich mit Netzkapazitäten

LEO ENERGIE

Netze BW

Derzeitige Bearbeitung durch NetzeBW

<u>Erste Aussagen</u>

- Leo-Center: 800 kW Kapazität, zusätzliche Netzstation schwer zu realisieren
- Rathaus: mind. 125 kW Kapazität
- Krankenhaus: verfügbare Kapazität Netzstation Rutesheimer Straße: 100 kW
- Stadtwerke/Bauhof/Sozialstation: mind. 63 kW Kapazität



Wirtschaftlichkeit öffentliche Ladesäule 2 x 22 kW

Auslegungsparameter

- Abschreibungsdauer: 10 Jahre
- Zinssatz: 3%
- Förderung: 60 % der Ladepunkt-Kosten, max. 3.000 € pro Ladepunkt
  60 % pro Netzanschluss, max. 5.000 € im Niederspannungsnetz
- Investitionskosten Ladesäule inkl. Netzanschluss, Montage: 10.000 €
- Laufende Kosten: 1.500 €/a
- Deckungsbeitrag: 20 Cent/kWh

Deckung der Vollkosten ab ca. 1 Vollladung/Tag (VW-Golf)



Bildquelle: Mennekes

Weiterführende Informationen an den Thementischen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ingenieur Gesellschaft Verkehr

LEONBERG
ist Zukunft!

IGV GmbH & Co. KG
Augustenstr. 55 · 70178 Stuttgart
Tel. 0711 / 66 45 13 - 0 · Fax - 22
http:\\www.igv-stuttgart.de

Stadt Leonberg

Masterplan „Saubere Luft“

Maßnahmen zur Reduzierung der Stickoxidbelastung aus dem Verkehr Teil 1

Juni 2018

IGV-Verwaltungs-GmbH HRB: 745026
IGV Ingenieur Gesellschaft Verkehr GmbH & Co. KG HRA: 728649

2.2 Zieldefinition und Maßnahmenfelder

Ein Stickoxid-Einsparpotential ergibt sich durch eine Reduktion der Kfz-Fahrten mit Verbrennungsmotoren. Daher wurden folgende Maßnahmenfelder, also Einzelbausteine des Masterplans, herausgearbeitet:

Baustein 1	Erhöhung des Radverkehrsanteils
Baustein 2	Umstellung des dieselbetriebenen Busverkehrs auf emissionsfreie Antriebe
Baustein 3	Priorisierung und Attraktivierung des Busverkehrs
Baustein 4	Optimierung des Verkehrsflusses
Baustein 5	Konzept für ein Maßnahmenpaket zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zur Stärkung des Umweltverbunds

Tab. 2-2: Bausteine des Masterplans

Für alle Einzelmaßnahmen innerhalb der beschriebenen Bausteine wird eine Größenordnung für die zu erwartenden Kosten angegeben sowie ein als sinnvoll erachteter Realisierungshorizont definiert. Eine Abschätzung möglicher Wirkungen der Maßnahmen ergänzt die Beurteilung.

8. Wirkungsabschätzung

8.1 Beschreibung der Methodik

Alle beschriebenen Bausteine tragen zum Rückgang des Stickstoffdioxid-Ausstoßes in unterschiedlichem Maße bei. Eine exakte Quantifizierung der Einsparung kann nicht vorgenommen werden. Für die exakte Berechnung der Schadstoffsituation im gesamten Stadtgebiet und speziell an der Messstelle Grabenstraße müsste eine aufwändige Simulation, basierend auf dem Ausbreitungsmodell z. B. nach Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) durchgeführt werden.
Dieser Aufwand scheint angesichts der Zielsetzung nicht angemessen, zumal der Nutzen begrenzt erscheint. Zwar könnte anhand fester Zielwerte für jede Maßnahme die Priorisierung festgelegt und eine Wirkungsüberprüfung durchgeführt werden, allerdings stehen viele Maßnahmen in wechselseitiger Wirkung zueinander und viele der Maßnahmen wirken indirekt. Hierbei sind z. B. die Maßnahmen zur Attraktivierung des Busverkehrs zu nennen. Anzeiger zur dynamischen Fahrgastinformation sparen beispielsweise keine Stickstoffdioxide ein, allerdings sind sie Bestandteil des Bausteins Busverkehrs, dessen Einzelmaßnahmen bei vollständiger Umsetzung zu einem Qualitätssprung im Busverkehr führen und damit die Attraktivität deutlich erhöhen. Erst die Kombination mehrerer Einzelmaßnahmen bewirkt dies und kann dann in der Folge zu einer Reduktion an Pkw-Fahrten führen.
Verbesserte Radverkehrsanlagen lassen einen Zuwachs des Radverkehrsanteils erwarten, dies gilt jedoch in erster Linie für die wärmeren Monate im Jahr. Im Winter, in den Monaten mit der erfahrungsgemäß höheren NOx-Belastung, wird der Radverkehrsanteil aufgrund der Kälte sinken. Auch für diesen Fall ist eine Quantifizierung schwierig durchzuführen und eine zielführende Verwendung eines Ergebnisses fraglich. Hinzu kommt, dass die im Rahmen des Masterplans vorgestellten Maßnahmen nicht die für eine Quantifizierung der Stickoxidverminderungen notwendige Entwicklungstiefe erreichen.

Daher listet die folgende Tabelle die Bausteine mit den entsprechenden Maßnahmen auf, erläutert die Wirkungsweise und schätzt die Wirkungsstärke ab. Außerdem wird der Umsetzungszeithorizont eingeschätzt, hierbei wird zwischen kurz- (bis zu einem Jahr), mittel- (bis zu drei Jahren) und langfristig (über drei Jahre) unterschieden. Dabei

fällt auf, dass der überwiegende Teil mittelfristige, teilweise langfristige Wirkungen entfaltet. Viele der Maßnahmen brauchen einen intensiven Planungs- und Abstimmungszeitraum, dem sich dann ein teilweise längerer Umsetzungszeitraum anschließt. Beispielsweise ist für die Einführung eines verbilligten Stadttickets zur Benutzung der in Leonberg verkehrenden Busse ein Konzept, eine Kostenuntersuchung, Abstimmungen mit Entscheidungsgremien (Gemeinderat, VVS etc.) und schließlich der Aufbau des Vertriebs des Tickets notwendig.
Nicht zu unterschätzen ist auch der Zeitraum, der benötigt wird, um die einzelnen Maßnahmen und Angebote bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt zu machen. Hierfür ist neben einer umfassenden Marketingkampagne auch ein gewisser Lern- und Verständnisprozess der Bevölkerung unabdingbar.

Die Wirkungen der Maßnahmen zielen auf den gesamten Stadtraum Leonbergs und in der Fortführung auch auf die Teilorte ab. Zum Wirkungsnachweis sind Zählungen der Verkehrsmengen (Veränderungen des Verkehrsverhaltens) und Schadstoffmessungen auch in Zukunft anzuraten. Ein dauerhaftes Schadstoffmonitoring ist daher unabdingbar.

8.2 Tabellarische Gesamtübersicht

Die folgende Tabelle gibt eine Gesamtübersicht über die Wirkungen der einzelnen Bausteine.

Baustein/Maßnahme		**Erläuterung hinsichtlich Wirkung**	**Realisier-ungs-horizont**	**Geschätzte Wirkung**	**Ge-schätzte Kosten**
Baustein 1 Erhöhung des Radverkehrsanteils	Planung eines durchgängigen Radnetzes auf Basis der neuen Planungs-philosophie, Beseitigung von Defiziten im Netz, gezielte Installation von Radabstell-anlagen	Durch eine Steigerung der Qualität und Durchgängigkeit des Radnetzes gezielt für eher unsichere Radfahrer, gewinnt das Radfahren an Attraktivität in diesen „schwächeren“ Ziel-gruppen, die einen Großteil des Radfahr-Potentials ausmachen.	mittel- bis lang-fristig	++	*Kosten-abschätzung zu derzeitigem Planungs-stand nicht möglich*
Baustein 2 Umstellung des Busverkehrs auf emissionsfreie An-triebe	Einsatz von Elektrobussen auf der Linie 94 oder deren nachfolgenden Linien (Neukonzept derzeit in der Diskussion)	Direkte Schadstoff-Einsparung durch den Ersatz von Diesel-Fahrzeugen durch emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge, Imagegewinn und Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung.	mittel-fristig	+++	*Kosten-abschätzung zu derzeitigem Planungs-stand nicht möglich*
Baustein 3 Priorisierung und Attraktivierung des Busverkehrs	LSA-Beeinflussung [Voraussetzung: Verkehrsrechner]	verbesserte Pünktlichkeit steigert das Vertrauen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und sichtbare Bevorzugung des Busverkehrs gegenüber dem MIV (Busse fahren „am Stau vorbei“) animiert zum Umsteigen	mittel-fristig	+	*Kosten-abschätzung zu derzeitigem Planungs-stand nicht möglich*
	Busspur am Leo-Center **Variante 1** mäßiger Eingriff in den Straßenraum		mittel-fristig	++	445.000 €

	Busspur am Leo-Center **Variante 2** starker Eingriff in den Straßenraum		lang-fristig	+++	470.000 €
	Dynamische Fahrgast-information	Vereinfachung und Komfort erleichtern das Umsteigen	mittel-fristig	+	405.000 €
	Verbesserungen im Stadtbusverkehr	Behebung der aktuell bestehenden Defizite attraktiviert den Stadtbusverkehr und animiert zur Benutzung des ÖPNV in Leonberg	mittel-fristig	+	*Kosten-abschätzung zu derzeitigem Planungs-stand nicht möglich*
	Stadtticket	Verbilligung und Vereinfachung erleichtern das Umsteigen	mittel-fristig	+++	Jährliche Mehrkosten 250.000 €
	ZOB (Barrierefreiheit, bessere Abwicklung Busabfahrten, gestalterische Aufwertung, Dach)	verbesserte Abläufe steigern Zuverlässigkeit; gutes Erscheinungsbild/ Aufenthaltsqualität erhöht Komfort und erleichtert Umsteigen	mittel-fristig	++	1.000.000 €
Baustein 4 Optimierung des Verkehrsflusses	Verkehrsrechner	durch Optimierung des Verkehrsflusses durch knotenübergreifende LSA-Programmierung werden schadstoffausstoßintensive Anfahrvorgänge des MIV sowie Staus verringert; verbessert Busbevor-rechtigungen an LSA	mittel-fristig	+++	525.000 €
	Dynamisches Parkleitsystem	Reduktion von Parksuchver-kehr; gezielte Parkraumbewirtschaf- tung kann partiell zum Umstei-gen auf ÖV führen	mittel-fristig	+	915.000 €
Baustein 5 Bewusstseins-bildung	Bürger-informationen, Öffentlichkeits-arbeit, Werbung	Begreifen der eigenen Mitverantwortung für Ausstoß von Schadstoffen und Wahrnehmung und Verstehen der der Attraktivität der alternativen Angebote animiert zum Umsteigen	kurz- bis mit- tel-fristig	+++	

Tab. 8-1: Wirkungsabschätzung Masterplan „Saubere Luft“ Leonberg

9. Fazit, weiteres Vorgehen, Ausblick

Im Masterplan „Saubere Luft“ wurde ausführlich diskutiert, welche ortsspezifischen Ansatzpunkte in Leonberg zur Reduktion der Stickoxidwerte sinnvoll sind. Diese einzelnen Bausteine wurden detailliert beleuchtet sowie bzgl. ihres Realisierungsaufwands (zeitlich und soweit möglich finanziell) bewertet.
Auf Basis der im Masterplan dargestellten Planungsansätze können in einem nächsten Schritt detaillierte Fachplanungen in den einzelnen Bausteinen durchgeführt werden, mit dem Ziel, die vorgeschlagenen Maßnahmen schnellstmöglich in die Realität umzusetzen. Damit leistet der Masterplan einen entscheidenden Beitrag als Steuerungsinstrument und Richtschnur für die künftige kommunale Mobilitätsplanung.
Darüber hinaus befähigt der Masterplan aber auch speziell die Kommunen, deren Luftschadstoffwerte zum Stichtag über dem Grenzwert lagen – so auch Leonberg – an künftigen Förderprogrammen teilzunehmen. Die Bundesregierung hat angekündigt, anknüpfend an die zahlreichen Maßnahmenbausteine, die im Zuge der Masterpläne aufgezeigt werden, passende Förderprogramme aufzulegen. Im Detail sind bereits folgende Förderprogramme auf der Informationshomepage des Bundes zum Thema Sofortprogramm „Saubere Luft“ angedacht:

- Elektrifizierung des Verkehrs
- Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (Förderanträge seitens Leonberg bereits eingebracht)
- Nachrüstung von Dieselbussen im ÖPNV
- Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen
- Förderung des Radverkehrs
- Umweltbonus (Kaufprämie für E-Fahrzeuge)

Weitere Fördertatbestände sind in Planung.

Auf Basis des Masterplans erlangt die Stadt Leonberg folglich ein schlagkräftiges Argumentationsinstrument, mit dessen Hilfe weitere öffentliche Fördermittel in den einzelnen Fachbausteinen angeworben werden können, um die weiterführenden Planungen und vor allem die Realisierung der aufgezeigten Maßnahmen voranzutreiben.

Nicht zuletzt die Wirkungsabschätzung in Kapitel 8 zeigt deutlich, dass die ausgearbeiteten Einzelmaßnahmen in den Themenbausteinen vor allem in Kombination Potential für Verbesserungen der Luftqualität in Leonberg ausschöpfen können.

Ausblick

Der Einsatz eines Verkehrsrechners zur integrativen Lichtsignalanlagensteuerung und das dynamische Parkleitsystem wirken direkt auf den Individualverkehr ein, die anderen Maßnahmen, die dem sog. Umweltverbund zu Gute kommen, sind indirekter Natur, sie ermuntern lediglich zum Umstieg. Deshalb sollten Ergänzungen im Straßennetz, die die Grabenstraße entlang der Altstadt entlasten, ggf. erneut geprüft werden. Maßnahmen wie der **Altstadttunnel** von der Mühlstraße im Glemstal zur Feuerbacher Straße auf dem Engelberg oder ähnlich entlastende Verbindungen sind vor dem aktuell gegebenen Hintergrund ggf. neu zu bedenken und zu bewerten

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll der Betrieb einer **„urbanen Seilbahn“** (USB) in Leonberg geprüft werden. Neben den dargestellten Umwelt- und Verkehrsproblemen weist Leonberg auch eine anspruchsvolle Topgrafie auf, einerseits zwischen Altstadt und Stadtmitte und auch zwischen Kernstadt und Stadtteilen. Ziel einer urbanen Seilbahn ist, die topgrafischen Unterschiede und baulichen Hindernisse auf kurzem Wege zu überwinden. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten untersucht werden, parallel zum bus- und schienengestützten Öffentlichen Personennahverkehr teilweise ergänzende Relationen zu eröffnen. Diese „Dritte Dimension“ kann die Grundlage schaffen, sich unabhängig vom Restverkehr zu machen und Reisezeitvorteile gegenüber dem MIV und ÖPNV zu erreichen und letztendlich Nachfragesteigerungen zu erlangen. Ziel einer urbanen Seilbahn soll sein, deren Fahrten in das integrale ÖV-Netz einzubauen, dabei komplementäre Querverbindungen zu schaffen, aber auch bestehende Verbindungen zu substituieren. Letztendlich könnte durch eine urbane Seilbahn ein leistungsstärkeres Mobilitätskonzept geschaffen werden. Dabei liegt die Stärke der urbanen Seilbahn in ihrer Anpassungsfähigkeit bei Schwachlastzeiten und Stoßzeiten sowie in ihrer einzigartigen Verknüpfungsfähigkeit mit anderen Verkehrsträgern ohne Wartezeiten.

Urbane Seilbahnen benötigen gegenüber dem konventionellen Busbetrieb oder PKW-Verkehr sehr viel weniger Antriebsenergie. Würde man beispielsweise die Transportleistung einer Seilbahn von 3.500 Personen pro Stunde und Richtung mit Dieselbussen erzeugen wollen, benötigte man die 28-fache Menge an fossilen Brennstoffen. Bei der Nutzung regenerativer Energien bei der USB entfiele der Verbrauch fossiler Energien. Ziel einer urbanen Seilbahn ist deshalb auch, durch den vergleichsweise geringen elektrischen Energieaufwand eine möglichst emissionsarme (Feinstaub, CO_2) Mobilität zu schaffen.

Eine Urbane Stadtseilbahn ist dann sinnvoll, wenn sie als gleichberechtigtes ÖPNV-Modul realisiert wird. Vor diesem Hintergrund ist das bestehende Busnetz anzupassen bezüglich Substitution einzelner Linienverläufe etc. Andere Linien sollten als komplementäre Querverbindungen gestärkt werden. Als „Stetigförderer“ benötigt eine USB einen regelmäßigen Passagierzufluss. Deshalb sind intermodulare Verknüpfungspunkte und Parkmöglichkeiten zum Abstellen des IV an den Start- und Zielpunkten einer urbanen Stadtseilbahn dringend mit zu planen.

Im vorliegenden Masterplan wird auf der **Eltinger Straße** eine Bus- und Radspur (Kombi-Spur) vorgesehen, der MIV wird nur noch über jeweils einen Fahrstreifen abgewickelt. Also lässt sich im Rahmen des Masterplans und der Neugestaltung des Postareals die Eltinger Straße zwischen Neuköllner Platz und Belforter Platz städtebaulich neu denken. Hierzu könnte ein städtebaulicher Wettbewerb neue Impulse geben, wie dieser zentrale Bereich Leonbergs künftig aussehen könnte.

Die im Masterplan andiskutierten Maßnahmen sollten auch dazu dienen, neue Ansätze für das Thema Verkehr in der Stadt zu finden. Die wesentliche Ausrichtung der Verkehrsplanung auf den MIV (fließend und ruhend) kann die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft nicht zufriedenstellend beantworten. Das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung ändert sich, Mobilitätsbedürfnisse werden nicht mehr allein mit einem Verkehrsmittel befriedigt. Darauf sollte die Verkehrsplanung reagieren und andere Verkehrsmittel wie das Fahrrad mehr in den Fokus stellen. Das Ziel sollte es sein, mittelfristig Verkehrsflächen zu verändern und dadurch eine höhere Aufenthaltsqualität zu

erreichen und die Stadt ein Stück weit mehr den Bürgerinnen und Bürgern als den Autofahrern zur Verfügung zu stellen.

Stuttgart, 29. 6. 2018
Ingenieur Gesellschaft Verkehr

Dipl.-Ing. Peter Sautter, Geschäftsführer
Dipl. Geogr. Bertram Pfisterer
Janina Scheerer, B. Eng.
Juliane Schmidt, M. Eng.
Benjamin Metter, Praktikum B. Eng.

LEONBERG
ist Zukunft!

RBS wave
Ihre Ressourcen. Unsere Beratung.
Die Spezialisten.

Stadt Leonberg

Masterplan „Saubere Luft“

Elektro-Ladeinfrastrukturkonzept für das Stadtgebiet Leonberg im Zuge des Masterplans zur Verbesserung der Luftqualität Teil 2

Juli 2018

RBS-Auftrags-Nr. 115280-042

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir weisen darauf hin, dass eine Verletzung unseres Urheberrechts zivilrechtliche Schritte bis hin zum Schadensersatzanspruch zur Folge hat.

RBS wave GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 2, 76275 Ettlingen

RBS wave GmbH
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart, Registergericht Stuttgart Nr. HRB 2728

1. Einleitung und Aufgabenstellung

In Leonberg werden die zulässigen Grenzwerte des Luftschadstoffs Stickstoffdioxid (NO_2) überschritten. Die vom Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Behörde erstellten Luftreinhaltepläne haben in den letzten Jahren zu deutlichen Verbesserungen der Luftqualität geführt, die Grenzwerte für NO_2 werden jedoch immer noch nicht erreicht. Seit 1998 wurde der Belastungswert halbiert, liegt jedoch mit 43 µg/m³ Luft noch über dem zulässigen Grenzwert (im Jahresmittel 40 µg/m³ Luft).
Eine Verbesserung ist auch im Bereich der Feinstaubbelastung erkennbar. Seit 2012 wird der Grenzwert für Feinstaub (PM 10) eingehalten bzw. deutlich unterschritten.
Der Gemeinderat hat am 27.02.2018 beschlossen, den Entwurf eines Masterplans „Nachhaltige Mobilität“ durch die Ingenieursgesellschaft Verkehr GmbH & Co. KG (IGV) in Arbeitsgemeinschaft mit der RBS wave GmbH erstellen zu lassen, um die Grenzwerte der NO_2-Belastung künftig einzuhalten.
Der Masterplan ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vielzahl von Fördergeldern im Zuge des Sofortprogramms „Saubere Luft in der Stadt 2017-2020“, welches von der Bundesregierung beim zweiten Kommunalgipfel am 28.11.2017 beschlossen wurde.
Der Masterplan umfasst hierbei unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung der NO_2-Belastung in Leonberg:

1. Optimierung des Verkehrsflusses (modernisierte Lichtsignalsteuerung, intelligente Digitalbeschilderung auf der Autobahn etc.)
2. Förderung der Elektromobilität (Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur) inkl. potentielle Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks
3. Priorisierung des Busverkehrs in Leonberg
4. Einführung eines emissionsarmen/-freien Stadt-Busverkehrs
5. Verbesserung des Busverkehrs in Leonberg (Kurzstreckentickets, dynamische Fahrgastinformationen etc.)
6. Stärkung des Rad- und Fußgängerverkehrs
7. Schärfung des Problembewusstseins in der Bevölkerung

Die RBS wave GmbH erstellt im Zuge der Arbeitsgemeinschaft ein Elektro-Ladeinfrastrukturkonzept für das Stadtgebiet Leonberg.
Derzeit wird die Elektromobilität weltweit gefördert und ausgebaut. In Deutschland waren jedoch im Jahr 2017 lediglich 0,7 % (25.056 Fahrzeuge) der Neuzulassungen rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Diese Kaufzurückhaltung wird u.a. durch die sogenannte Reichweitenangst, lange Ladezeiten und nicht ausreichende Dichte des Ladesäulen-Netzes begründet. Um den Ausbau der Elektromobilität in Leonberg voranzutreiben, ist eine bedarfsgerechte Errichtung der benötigten Ladeinfrastruktur (LIS) vorzunehmen, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu ermöglichen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur sollte dabei kontinuierlich, nutzerfreundlich und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte erfolgen.

Das Laden der Elektrofahrzeuge kann dabei grundlegend in drei Ladebereiche unterteilt werden:

- Öffentlich/halböffentliches Laden
- Laden beim Arbeitgeber
- Laden zu Hause

Die verschiedenen Ladebereiche grenzen sich häufig durch die Zugänglichkeit sowie die Ladedauer voneinander ab und stellen unterschiedliche Anforderungen an den Ladebedarf.
Neben dem Ausbau der Ladeinfrastruktur in Leonberg kann durch eine Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks ebenfalls ein Beitrag zur Reduzierung der Luftschadstoffe geleistet werden.
Die Stadt Leonberg hat bei der Förderrichtlinie „Elektromobilität“ bereits einen Förderantrag für den Kauf von 20 Elektro-Fahrzeugen und die Erstellung der notwendigen Ladeinfrastruktur durch die Stadt für folgende Einrichtungen gestellt:

- Sozialstation
- Baubetriebshof
- Kernverwaltung

Der Erwerb der Fahrzeuge soll sukzessive mit der Ausmusterung von Bestandsfahrzeugen erfolgen.

9. Fazit und Empfehlungen

Für einen forcierten Ausbau der Elektromobilität muss deutschlandweit das Ladenetz für die Elektrofahrzeuge ausgebaut werden. Auch in Leonberg besteht vor dem erwarteten Zuwachs der Elektroautos (Szenario Mittel: 0,5 Mio. Elektrofahrzeuge in D bis 2020, Marktpotential von 50 % im Jahr 2050) großer Handlungsbedarf.
Um einen bedarfsgerechten und strukturierten Ausbau der Ladeinfrastruktur in den kommenden Jahren zu ermöglichen, ist eine Unterscheidung in öffentliches Laden, Laden beim Arbeitgeber und privates Laden sinnvoll.
Im öffentlichen Laden sollten auf Grund vergleichsweise geringer Aufenthaltsdauern großteils leistungsstärkere Ladesäulen (mind. 22 kW) vorgesehen werden als bei privaten Ladevorgängen zu Hause oder beim Arbeitgeber. Hier sowie an Intermodalpunkten mit langen Standzeiten wie Bahnhöfen sind Wall-Boxen mit 3,7 kW ausreichend.
Für das Jahr 2030 wurde für Leonberg ein Bedarf von 73 öffentlich zugänglichen Ladesäulen mit je 2 Ladepunkten identifiziert.

Die Analyse des gesamten Stadtgebiets Leonberg hat Hot-Spots identifiziert, an denen die Installation von Ladesäulen bereits in den kommenden Jahren sinnvoll ist.
Im öffentlichen Raum sind hier insbesondere die Parkhäuser des LEO-Centers, das künftige Post-Areal und das Rathaus, Bauhof/Stadtwerke/Sozialstation und das Kreiskrankenhaus zu nennen.

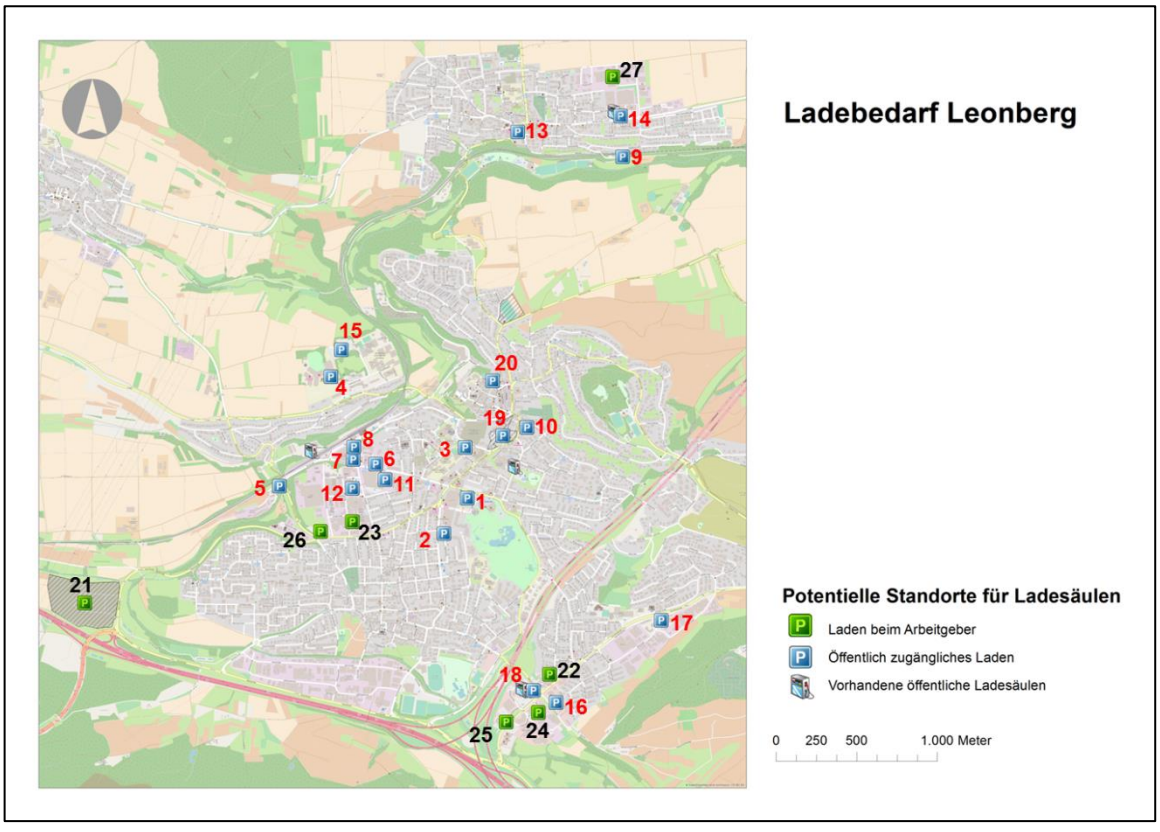


Abbildung 37: Potentielle Standorte für öffentliche Ladeinfrastruktur und Laden beim Arbeitgeber

Potential für Ladevorgänge beim Arbeitgeber ist parallel zum öffentlichen Laden ebenfalls in diesen Gebieten vorhanden. Im Gewerbegebiet LeoWest wird künftig ebenfalls ein hohes Potential für Laden beim Arbeitgeber entstehen. Es ist bereits geplant, eine Vielzahl der dortigen Stellplätze mit privater Ladeinfrastruktur auszustatten.
Die Realisierung muss hierbei durch den jeweiligen Arbeitgeber erfolgen. Der Betrieb von Wall-Boxen beim Arbeitgeber sollte nicht aus rein ökonomischen Interessen angeboten werden, sondern zur Steigerung der Mitarbeiter-Zufriedenheit, für Werbezwecke oder als Anreiz für den Umstieg auf Elektromobilität.
Die potentiellen Standorte für öffentliches Laden und Laden beim Arbeitgeber sind in Abbildung 37 zusammenfassend dargestellt.

Vor dem Ausbau von Ladeinfrastruktur muss zwingend ein Abgleich mit den verfügbaren Netzkapazitäten erfolgen. Hierzu sollte bereits in einem frühen Planungsstadium der zuständige Netzbetreiber (NetzeBW bzw. LEOEnergie) integriert werden. Durch eine enge Zusammenarbeit kann der erwartete Zubau an Ladeinfrastruktur in der Netzausbauplanung des Netzbetreibers berücksichtigt werden und somit potentiellen Netzengpässen entgegengewirkt werden.

Im privaten Bereich weisen eng bebaute Wohngebiete (z.B. Wohnblöcke in Nähe des LEO-Centers oder südlich des Stadtparks) einen hohen theoretischen Ladebedarf auf. Auf Grund oftmals komplexer Besitzstrukturen der Immobilien ist die Realisierung jedoch aus heutiger Sicht schwierig.
Es kann davon ausgegangen werden, dass Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Reihenhäuser, die oftmals über eindeutig zuordenbare Stellplätze verfügen, als erste mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausgestattet werden.
Im geplanten Neubaugebiet TSG-Areal/Jahnstraße sollen sämtliche Wohnungsstellplätze mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden, sodass dieses Gebiet für Nutzer von Elektrofahrzeugen prädestiniert ist.

Idealerweise lassen sich Erneuerbare Energien (z.B. PV-Anlagen) zur Deckung des Ladebedarfs integrieren. Da bei Berufstätigen eine zeitliche Verschiebung von Ladebedarf (in den Abendstunden) und PV-Stromerzeugung (tagsüber) auftritt, ist die Integration eines Batteriespeichers sinnvoll, der PV-Strom speichert und abends das Elektrofahrzeug lädt. Durch diese Erhöhung der Eigenverbrauchsquote steigt die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage und darüber hinaus sind quasi emissionsfreie Fahrten realisierbar, da bei der PV-Stromerzeugung keine Treibhausgas-Emissionen entstehen.

Einen Beitrag zur Reduzierung der Emissionen kann auch der kommunale Fuhrpark leisten. Es wurden insgesamt 20 Fahrzeuge bei Verwaltung, Stadtwerken, Kläranlage und Bauhof identifiziert, die entweder auf Grund von Baualter, Schadstoffklasse oder altersbedingten Ersatzbedarf durch ein Elektrofahrzeug substituiert werden könnten. Diese Maßnahme würde jährlich über 10 Tonnen CO_2 bzw. 5.300 €/Jahr einsparen, was fast 5 % der gesamten Kraftstoffkosten des kommunalen Fuhrparks entspricht.

Die bestehenden Umsetzungshemmnisse im Fahrzeugbereich sollten in den kommenden Jahren durch Forschung und Entwicklung, den technischen Wandel und Lerneffekte bei den Fahrzeugherstellern weiter verringert werden können. Europaweit werden

Anstrengungen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Ladeinfrastruktur und deren Abrechnungssystematik unternommen, sodass auch hier von einem Komfortgewinn für zukünftige Nutzer der Elektromobilität zu erwarten ist. Durch einen engen Austausch der Kommunen mit den zuständigen Netzbetreibern können drohende Netzengpässe durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur frühzeitig erkannt und adressiert werden.

Insgesamt kann die Verbreitung der Elektromobilität, flankiert von einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur, in den kommenden Jahren einen entscheidenden Beitrag zur Einhaltung der NO_2-Grenzwerte in Leonberg liefern, jedoch ist eine kurzfristige signifikante Verbesserung der Luftqualität auf Grund der langsamen Marktentwicklung der Elektromobilität und längerer Planungs- und Genehmigungszeiten für den Ladesäulenausbau nicht zu erwarten.

LEONBERG
ist Zukunft!



Stadt Leonberg

Masterplan „Saubere Luft“

Dokumentation Planungswerkstatt
28. Juni 2018

Teil 3

Juni 2018

Netzwerk für Planung und Kommunikation
Bürogemeinschaft Sippel.Buff, Thomas Sippel, Ostendstr. 106, 70188 Stuttgart

Stadt Leonberg –

Masterplan zur Reduzierung der Stickoxydimmissionen

(Green-City)

Dokumentation Planungswerkstatt 28. Juni 2018



Uhrzeit / Ort	19:00 – 21:45 Uhr, Stadthalle Leonberg
Teilnehmer	ca. 80 Bürgerinnen und Bürger
Begrüßung	Herr Oberbürgermeister Kaufmann
Fachliche Begleitung	Herr Sautter und Herr Pfisterer (IGV GmbH & Co KG), Frau Ruf (RBS wave GmbH), Frau Sauer (Stabstelle Innovative und intermodale Mobilität, Stadt Leonberg), Herr Sperandio (Stadtwerke Leonberg, Bereichsleiter ÖPNV), Frau Adam (Stadtplanungsamt Leonberg)
Moderation	Herr Sippel, Herr Buff, Frau Wiest Bürogemeinschaft Sippel | Buff, Stuttgart

Inhalt

1. Begrüßung / Ablauf 3
2. Fachlicher Input 4
3. Ergebnisse der Arbeit an den Thementischen 5
3.1. Thementisch 1: E-Mobilität 5
3.2. Thementisch 2: Radverkehr 7
3.3. Thementisch 3: ÖPNV 9
3.4. Thementisch 3: Verflüssigung des Verkehrs / Digitalisierung 10
4. Resümee 11
5. Ausblick 12





1. Begrüßung / Ablauf



Zu Beginn der Perspektivwerkstatt begrüßt Herr Oberbürgermeister Kaufmann alle in der Stadthalle anwesenden Bürger*innen recht herzlich und freut sich über das Interesse am Masterplan „Green City“.

Zunächst geht er auf die Themen an den Dialogtischen ein und streicht heraus, dass er das schwierige Thema „Verkehr“ in der Stadt offensiv und innovativ angehen will. Aus diesem Grund hat er die Stabstelle „Innovative und intermodale Mobilität“, welche mit Frau Sauer besetzt ist, geschaffen.

Im Folgenden geht Herr Oberbürgermeister Kaufmann kurz auf die in der Presse zu lesende Thematik des (Alt-)Stadttunnels ein. Dieser würde für die Stadt Leonberg eine große Chance zur Verkehrsentlastung bieten, stellt die Stadt aber vor große Herausforderungen und es ist nicht sicher, ob dieser verwirklicht werden kann. Aus Sicht von Herrn Oberbürgermeister Kaufmann stellt die Tunnellösung eine sicherlich erst langfristige Perspektive dar, für welche aber heute die Weichen gestellt werden müssten. Er weist darauf hin, dass die Verwaltung sich intensiv mit dem Thema befasst und dass es aber am heutigen Abend an den Dialogtischen vor dem Hintergrund der Thematik von Green City und der damit verbundenen engen Zeitschiene der Umsetzung bis 2020 nicht um den Tunnel gehen soll.

Herr Oberbürgermeister Kaufmann betont, dass für die Wirksamkeit geplanter Maßnahmen die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger essentiell und deshalb auch die konstruktive Mitarbeit in der Perspektivwerkstatt gefragt sei. Dann übergibt er das Wort an Herr Sippel, der gemeinsam mit seinem Team die Moderation des Abends übernimmt.



Nach der Begrüßung durch Herr Bürgermeister Kaufmann heißt auch Herr Sippel von der Bürogemeinschaft Sippel | Buff aus Stuttgart alle Anwesenden willkommen. Er erläutert zunächst die Ziele der Perspektivwerkstatt. Die teilnehmenden Bürger*innen werden fachliche Informationen zum Masterplan und zu geplanten Maßnahmen erhalten und bekommen zudem die Möglichkeit, inhaltliche Rückfragen zum Thema zu stellen. Außerdem werden die Anwesenden gebeten, dem Masterplan in breiter Form Anregungen und Hinweise mit auf den Weg zu geben.

Anschließend weist Herr Sippel noch auf den Ablauf des Abends hin. Im Anschluss an die Begrüßung werden Herr Sautter vom Büro IGV und Frau Ruf vom Büro RBS wave einen fachlichen Input geben, danach sind die Bürgerinnen und Bürger selbst gefragt. An vier Thementischen wird ihnen die Möglichkeit gegeben, zu den Maßnahmen-Bausteinen „E-Mobilität“, „Radverkehr“, „ÖPNV“ und „Verflüssigung des Verkehrs / Digitalisierung“ in den Dialog mit den Fachplanern zu treten. Zum Abschluss des Abends wird es eine Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Thementische und einen Ausblick auf das weitere Vorgehen geben.

2. Fachlicher Input



Nachdem Herr Oberbürgermeister Kaufmann und Herr Sippel die Planungswerkstatt eröffneten und einen ersten Überblick über den Ablauf und die Ziele formulierten, übernimmt Herr Sautter von der Ingenieur Gesellschaft Verkehr IGV den ersten Teil des fachlichen Inputs.

In seinem Vortrag erläutert er zunächst, um was es sich beim Masterplan „Saubere Luft / Green City“ im Allgemeinen handelt. Ausgehend von der aktuellen verkehrlichen Situation in Leonberg nennt er die für den Masterplan ausgewählten Maßnahmen-Bausteine.

Bereits im Jahr 2013 wurde ein fundiertes Radverkehrskonzept erarbeitet, das die Basis für die weitere Umsetzung bildet. Herr Sautter stellt einige daraus umgesetzte Maßnahmen vor, geht - basierend auf anderen Untersuchungen zu differenzierten Radfahrertypen - ergänzend auch auf neue Planungsgrundsätze im Radverkehr (stärkeres Nutzen von Wegeverbindungen in zweiter Reihe) ein und nennt zudem Beispiele für geeignete Fahrradabstellanlagen in der Stadt.

Zum Baustein Öffentlicher Personennahverkehr erläutert Herr Sautter einige Ideen zur Priorisierung des Busverkehrs. Dazu geht er auf den möglichen Ausbau einer Kombi-Spur, welche Bus und Radfahrer nutzen können, ein und auf ein mögliches Stadtticket, welches preislich so attraktiv wäre, dass viele Bürger*innen es nutzen würden und auf die Fahrt mit dem Auto verzichten könnten. Außerdem könnten Streckennetze im ÖPNV ausgebaut werden.

Grundlage für den Baustein Verflüssigung des Verkehres ist die Neuanschaffung eines Verkehrsrechners für die Verkehrsteuerung, wie bspw. die busverkehrsgerechte Ampelbeeinflussung. Damit könnten Busabfahrten an den Haltestellen in Echtzeit angezeigt werden und die Verkehrssteuerung könnte zudem im Kontext mit regionalen Maßnahmen zur Verkehrslenkung stehen. Auch ein Digitales Parkleitsystem würde, durch die Verringerung des Parksuchverkehrs, zur Verflüssigung des Verkehrs beitragen.



Den Baustein E-Mobilität erläutert Frau Ruf von der RBS wave GmbH. Von ihr wurden im Vorfeld der Beteiligung auf Basis der abzusehenden Bedarfe bereits mögliche Standorte für Ladestationen im öffentlichen Raum ausgesucht und geprüft. Mögliche Hindernisse stellen dabei noch die Wirtschaftlichkeit dar sowie die Netzkapazitäten der Netzbetreiber. Trotzdem wird die E-Mobilität immer leistungsfähiger und auch Ladestationen für private Haushalte sind denkbar.

Anschließend an die Vorträge von Herr Sautter und Frau Ruf geht die Planungswerkstatt in den Dialog über und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich auf die Thementische aufzuteilen, um in die Diskussion einzusteigen.

Auf die Vorträge von Herr Sautter und Frau Ruf in Form der beiliegenden Power-Point-Präsentationen wird verwiesen.

3. Ergebnisse der Arbeit an den Thementischen

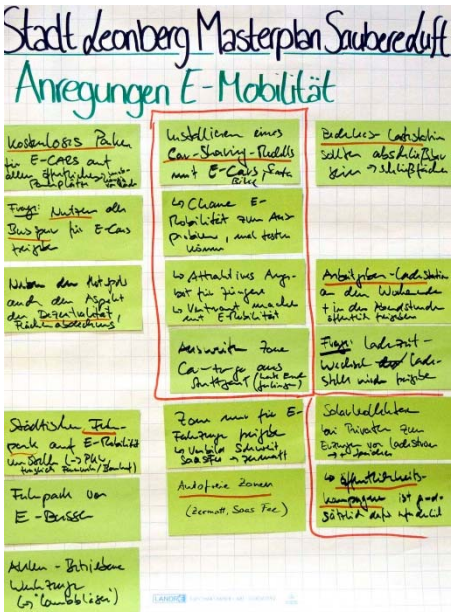
Die von den Teilnehmer*innen vorgebrachten Anmerkungen – sofern zum besseren Verständnis erforderlich – sind aus Kenntnis der geführten Diskussion im Protokoll durch die Moderation ergänzt und thematisch-inhaltlich geordnet. Eine Wertung der Diskussionsbeiträge erfolgt nicht. Die an den Thementischen von den Teilnehmern/innen inhaltlich kontrovers diskutierten Aspekte sind mit dem Hinweis (ϟ) gekennzeichnet.
Folgende Diskussionsinhalte können festgehalten werden:

3.1. Thementisch 1: E-Mobilität

Fachliche Begleitung: Frau Ruf, Moderation: Herr Buff

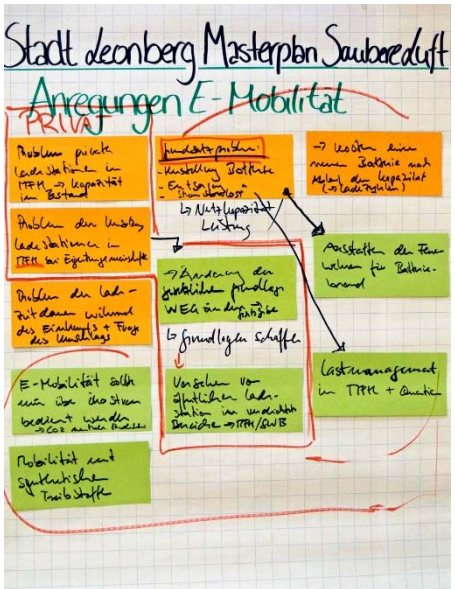
Parken und Laden

- Kostenloses Parken für E-Cars auf allen öffentlichen Parkplätzen unabhängig voneinander anbieten
- Arbeitgeber-Ladestationen könnten an den Wochenenden und in den Abendstunden öffentlich freigegeben werden
- Frage: Ladezeit-Wechsel, wann werden Ladestellen wieder freigegeben?
- Frage: Nutzen der Busspur für E-Cars freigeben?
- Neben den Hotspots auch Lademöglichkeiten unter dem Aspekt der Dezentralität, Flächenabdeckung berücksichtigen
- E-Bike / Pedelec Ladestationen sollten abschließbar sein (Schließfächer)



Privates Laden

- Problem private Ladestationen in Mehrfamilienhäusern, Kapazität im Bestand
- Problem der Umsetzung; Ladestationen in Mehrfamilienhäusern bei Eigentümergemeinschaft
- Änderung der gesetzlichen Grundlagen; Wohneigentumsgesetz ändern durch Gesetzgeber
- Gesetzliche Grundlage zum Vorsehen von öffentlichen Ladestationen in verdichteten Bereichen wie Mehrfamilienhäusern oder Sozialwohnungsbauten
- Problem der Ladezeitdauer während des Einkaufens und Frage des Umschlags



Allgemeine Anregungen

- Städtischen Fuhrpark auf E-Mobilität umstellen
- Fuhrpark von E-Bussen einrichten

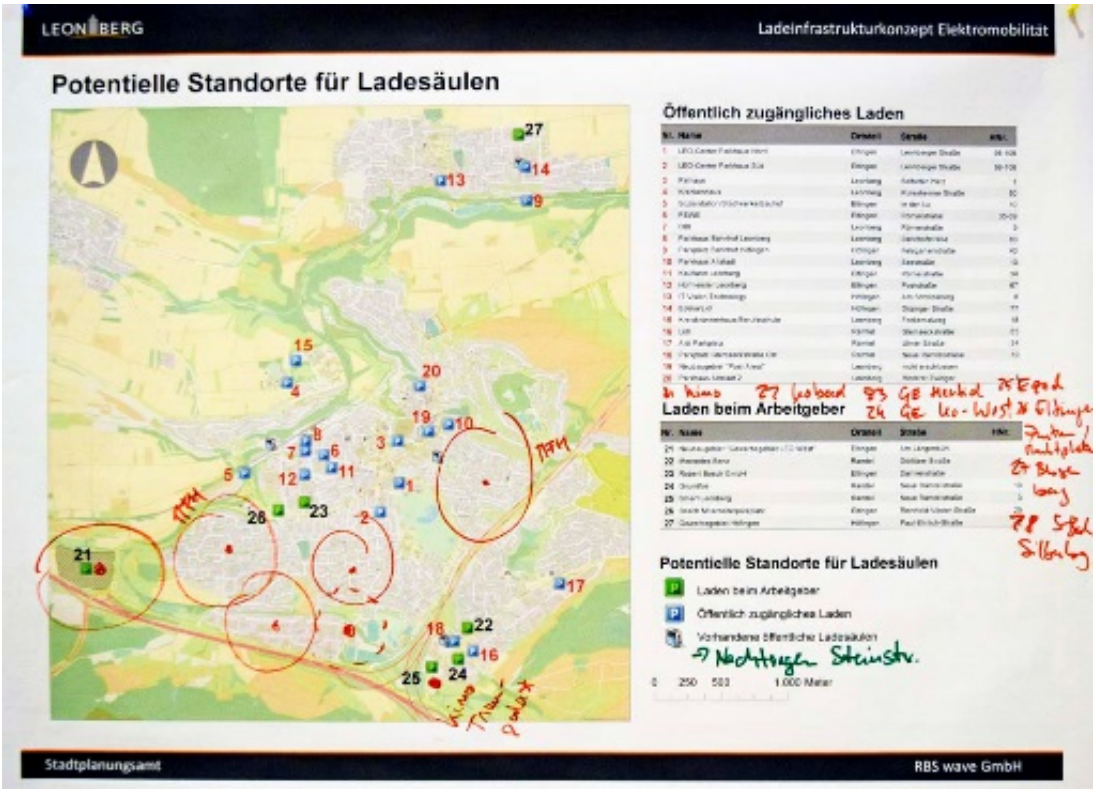
- Autofreie Zonen (vergleiche in der Schweiz Zermatt, Saas-Fee) als Vorbild in der Verkehrsplanung nehmen, z.B. Zone nur für E-Fahrzeuge freigeben

- Installieren eines Car-Sharing-Modells mit E-Cars, Rollern, Fahrrädern als Chance, E-Mobilität mal ausprobieren und testen zu können

- Attraktives Angebot für Jüngere schaffen, da in dieser Generation mehr Vertrauen in die E-Mobilität steckt
- Ausweiten der Car-to-go-Zone
- Solarkollektoren bei privaten Haushalten zum Erzeugen und Speichern von Ladestrom
- Öffentlichkeitskampagne ist dafür grundsätzlich erforderlich
- Akku-betriebene Werkzeuge, z.B. Laubbläser

Grundsatzprobleme

- E-Mobilität sollte nur über Öko-Strom bedient werden; CO_2-Neutralität
- Mobilität mit synthetischen Treibstoffen
- Grundsatzprobleme liegen in der Herstellung von Batterien, in der Entsorgung sowie in der Netzkapazität / -leistung bei Volllastzeiten und in den Kosten einer neuen Batterie nach Ablauf der Kapazität (Ladezyklen)
- Feuerwehren sollen für Vorkommnisse wie Batteriebrand vorbereitet werden
- Erforderliches Lastmanagement in Mehrfamilienhäusern und Quartier



3.2. Thementisch 2: Radverkehr

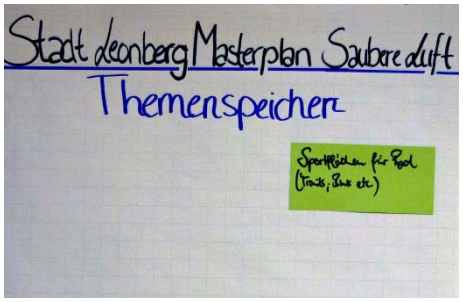
Fachliche Begleitung: Frau Adam, Herr Sautter Moderation: Frau Wiest

Straßenverkehr

- Priorität im Straßenverkehr sollen E-Mobilität und Radverkehr haben
- Kenntlichmachung / Abtrennen der Radspur auf der Fahrbahn
- Breite der Schutzstreifen wird als zu schmal empfunden
- Priorisierung von Radfahrern in Kreuzungen mit hohem Radverkehrsaufkommen, z.B. an Schulen
- Ampelsteuerung für Radfahrer; Radfahrer sollen bevorzugt fahren dürfen und an LSA in „Zonen“ vor den Autos warten können
- Bevorrechtigung Radfahrer soll durch rote Markierungen im Stadtraum kenntlich werden, dazu soll aber auch aufgeklärt werden, so dass jede*r Verkehrsteilnehmer*in weiß, was wie er sich verhalten soll
- Grundvoraussetzungen bei den Breiten für Radwege sollen eingehalten werden
- Schutzstreifen werden als „Alibi-Radwege“ bezeichnet, Radfahrer fühlen sich dort nicht wohl, da kein Sicherheitsgefühl, deshalb wenig Nutzung
- Radwegeausbau soll gleichgestellt sein wie Ausbau sonstiger Verkehrswege, in der gesamten Stadt, v.a. in Richtung Eltingen und Silberberg
- Radwege in beide Richtungen erstellen
- Straßenverkehrsfläche zugunsten von Radwegen verschmälern
- Radwege auf die Nebenstraßen legen, dort Tempo 30 Zonen für Autofahrer einrichten
- Bordstein als Sicherung der Spuren und Furten für sichere Querungen sollen umgesetzt werden
- Spur für Mischnutzung Bus – Rad soll breiter gestaltet sein
- Radnutzung auch durch gute Abstellmöglichkeiten in den Gebäuden fördern; auch die Vorbereiche zu den Gebäuden sollen dafür genutzt werden können, z. B. könnten PKW-Stellplätze zu Fahrradstellplätzen umgenutzt werden







Radverkehrsanlagen / Ruhender Radverkehr

- Restriktionen zugunsten des Radverkehrs, z.B. Stellplätze umwandeln in Fahrradstellplätze, nach dem Motto „build it and then they will come“
- Ruhender Radverkehr: es werden fortschrittliche Lösungen gesucht, Radparkhäuser werden kritisch gesehen
- Wenn in der Stadt zu wenig Fläche für Radwege ist, könnte auch durch Brücken, ggf. auch doppelstöckige Brücken Fläche generiert werden

Vernetzung

- Vernetzung aller Nachbarstädte durch Radwege; Fahrradbrücke bei B 295 Gerlingen – Ditzingen – Leonberg
- Mahdental: parallel gut ausgebauter Rad(schnell)-Weg gewünscht → Konflikt mit Wald und Schutzgebiet

Allgemeine Anregungen

- Eine Radkultur gibt es in Leonberg nicht
- Grundsätzlich zu wenige Radwege in Leonberg
- Problempunkte im Radverkehrsnetz, wie im Maßnahmenplan aufgezeigt, sollen priorisiert werden und dann aktiv angegangen werden
- Sicherheitsgefühl der Radfahrer soll gestärkt werden
- Durch Marketing und Öffentlichkeitsarbeit soll ein Bewusstsein dafür entstehen, dass alle Verkehrsteilnehmer*innen, Rad und Auto, gleichberechtigt sind, dabei soll Stadt Vorbild sein
- Umsetzung der Maßnahmen dauert zu lange
- Radwegekonzept der Stadt allein genügt nicht, die Umsetzung ist wichtig, dafür soll auch Geld in die Hand genommen werden

Konkrete standörtliche Anregungen

- Schulradweg unterhalb des JKG: sichern; ganze Spur für den Radverkehr sichern oder Einbahnstraßenlösung
- Grabenstraße: Radführung
- Kreuzung am Golfplatz sichern
- Leonberger Straße: Breite der Bürgersteige überprüfen, ggf. Verschmälerungen zugunsten des Radverkehrs
- Alt-Eltingen: Kreuzungen markieren, allgemein, v.a. Hindenburgstraße
- Eltinger Straße: Spur für Fußgänger*innen / Radfahrer*innen breiter gestalten und Abtrennung der Spuren durch Markierungen sowie Furten
- Kreuzung Neuköllner Straße: ist gefährlich, da Radweg nicht erkenntlich, dieser soll in dem Bereich besser markiert werden
- Unterführung S-Bahn-Brücke Rutesheimer Straße: Radweg erstellen
- Marktplatz: Kopfsteinpflaster ist radfahrerunfreundlich
- An Kreuzungsbereichen Bordsteine absenken, um Fahrradfahren attraktiver zu machen

Sonstiges / Themenspeicher

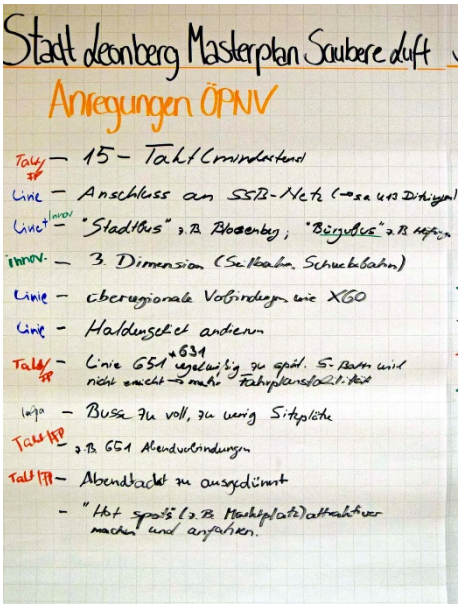
- Sportflächen für Rad (Trails, BMX-Strecken etc.)
- Gehwege sichern, Hindernisse sollen reduziert werden (bspw. Mülltonen, parkende Autos, Schlaglöcher, nicht geschnittene Hecken etc.)
- Verkehrszählung im Radverkehr / Auslastung prüfen
- Fahrradunfälle sollen aufgenommen werden und Ursachen ausgewertet werden

3.3. Thementisch 3: ÖPNV

Fachliche Begleitung: Frau Sauer, Herr Sperandio

Taktung / Fahrplan

- Öffentliche Verkehrsmittel sollen mindestens im 15-Minuten Takt fahren
- Linie 651 und 631 sind regelmäßig zu spät, dann können oft Anschlüsse (S-Bahn) nicht erreicht werden, mehr Fahrplanstabilität erforderlich
- Mehr Abendverbindungen einrichten, z.B. Linie 651
- Abendtakt ist zu ausgedünnt
- Hot Spots wie bspw. Marktplatz öfter anfahren
- Kinoanbindung auch noch nach 23 Uhr



- Anschluss an SSB-Netz (siehe auch U 13 Ditzingen)
- Blosenberg: Einrichtung eines Stadtbusses
- Höfingen: Einrichtung eines Bürgerbusses
- Überregionale Verbindungen sollen gestärkt werden, wie bspw. X60
- Haldengebiet andienen
- Buslinie zum Bahnhof Höfingen einrichten
- Buslinie nach Stuttgart erhalten
- Direktverbindungen Ramtel – Ezach einrichten, nicht alle Linien über Bahnhof steuern



Linienverkehr

Innovationen

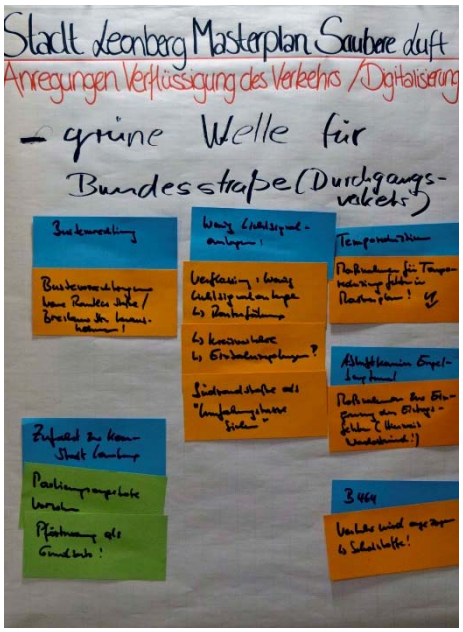
- Auch in der dritten Dimension denken, es könnte auch eine Seilbahn / Schwebebahn entwickelt werden
- Interkommunale Zusammenarbeit im Themengebiet ÖPNV anstreben
- Autonome Busse im Stadtverkehr integrieren, ggf. über ein gemeinsames Projekt mit Bosch etablieren
- P+R Parkplätze einrichten mit Parkschein = Fahrschein
- Sammelparkmöglichkeit außerhalb der Stadt schaffen, Knotenpunkte schaffen

Sonstiges

- Busse sind zu voll, es gibt zu wenig Sitzplätze
- Gepäckablagemöglichkeit für Einkäufe im Bus schaffen
- Bevorrechtigung des Busverkehrs bei Signalanlagen

3.4. Thementisch 3: Verflüssigung des Verkehrs / Digitalisierung

Fachliche Begleitung: Herr Pfisterer Moderation: Herr Sippel



Kombi-Spur:

- Nebeneinander von Bus und Rad schafft Probleme
- Einführung der Kombispur und damit verbundenes Entfallen jeweils einer Richtungsfahrbahn ist ein Fehler aus Autofahrersicht
- Kombi-Spur funktioniert in Berlin

Zufahrt zur Kernstadt Leonberg:

- Parkierungsangebote an Ortseingängen vorsehen
- Pförtneranlage zur Steuerung der einfahrenden Verkehrsmengen als Grundsatz vorsehen

Verflüssigung des Verkehrs durch grundsätzlich weniger Lichtsignalanlagen:

- Innovative Routenführung prüfen
- Vorsehen von Kreisverkehren
- Prüfen von Einbahnregelungen
- Südrandstraße als tatsächliche Umfahrungsstraße begreifen und sichern

***Temporeduzierung*:**

- Maßnahmen für Temporeduzierungen fehlen im Maßnahmenplan (ϟ)



Abluftkamin im Engelbergtunnel:

- Maßnahmen zur Eingrenzung des Eintrags von Schadstoffen fehlen (Hinweis: Nordostwinde)

B 464:

- Verkehr wird angezogen, was mehr Schadstoffe verursacht

Weiterführung ÖPNV ausgehend von Kombispur

- Wie funktioniert die Weiterführung ausgehend von der Kombispur in Richtung Eltingen ? Durchgängigkeit denken
- Brückenschlag in Richtung Altstadt könnte Problematik der Durchgängigkeit in Richtung Altstadt lösen

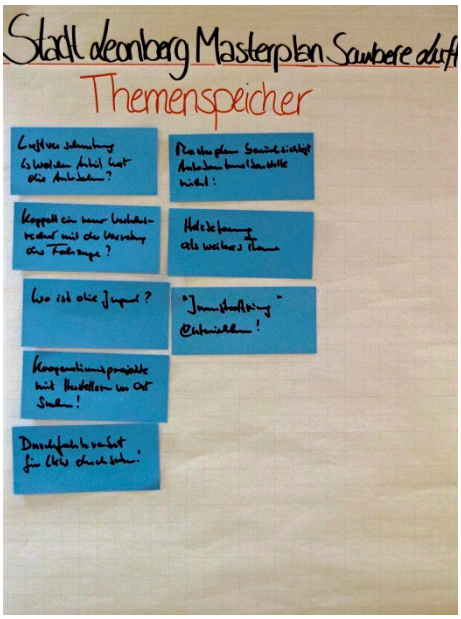
Verkehrsrechner mit Ziel der Verkehrsverflüssigung:

- Leonberg besitzt doch schon Bedarfsampeln, Erfordernis eines neuen Verkehrsrechners?
- Die vorgesehene Bevorrechtigung funktioniert nicht wenn der Engelbergtunnel dicht ist
- Tunnelbauarbeiten werden das Konzept ad absurdum führen
- Mit dem Verkehrsrechner werden nicht nur Investitionskosten, sondern auch laufende Kosten verbunden sein

- Die Kosten für den Verkehrsrechner müssen durch die Kosten für Ausrüstung der Lichtsignalanlagen ergänzt werden
- Laufende Kosten sollten gesenkt werden: besser weniger Ampeln, Einfädelspuren etc.

Sonstige Anregungen:

- Grüne Welle für Bundesstraße (Durchgangsverkehr)
- Neue Ramtelstraße / Breslauer Straße: Busbevorrechtigung herausnehmen



Themenspeicher:

- Luftverschmutzung: Welchen Anteil hat die Autobahn tatsächlich?
- Könnte ein neuer Verkehrsrechner mit der Digitalisierung in den Fahrzeugen vernetzt werden?
- Wo ist die Jugend bei der Veranstaltung?
- Kooperationsprojekte mit Herstellern vor Ort suchen
- Durchfahrtsverbot für LKW durchsetzen
- Masterplan berücksichtigt abzusehende Autobahntunnelbaustelle nicht
- Holzbefeuerung im Sinne der Ursache für Luftverschmutzungen berücksichtigen
- „Innenstadtring“ entwickeln

4. Resümee

Am Ende der Planungswerkstatt fassen Herr Buff, Frau Wiest, Frau Sauer und Herr Sippel die Anregungen und Diskussionspunkte, die den Bürgerinnen und Bürgern an den Thementischen besonders wichtig waren, zum Überblick zusammen und verweisen auf vorliegendes Protokoll.

Herr Oberbürgermeister Kaufmann bedankt sich bei den Teilnehmer*innen und Planer*innen für den konstruktiven und interessanten Abend.

Er erklärt weiter, dass er über die Maßnahmen von Green City hinausgehend das Thema einer Seilbahn in der Stadt Leonberg als ein Projekt mit Innovationscharakter und Mehrwert im Sinne der Verkehrsvermeidung ansieht. Herr Oberbürgermeister Kaufmann erklärt, dass hierfür in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg eine Machbarkeitsstudie erstellt werden soll und dass eine entsprechende Förderung im Raume steht.

5. Ausblick

Das vorliegende Protokoll wird für die interessierte Bürgerschaft auf der Internetseite der Stadt Leonberg eingestellt.

Im Nachgang zur Perspektivwerkstatt werden die Büros IGV und RBS wave alle Anregungen und Hinweise prüfen und den Masterplan-Bericht fertigstellen. Abgabetermin ist Ende August.

Netzwerk für Planung und Kommunikation
Bürogemeinschaft Sippel I Buff,
Stuttgart, Juli 2018

2018/145
öffentlich

LEONBERG

Dezernat C
Planungsamt

Bezugsvorlagen:
DS 2016 Nr. G 01 ö

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Allgemeine Wohnbaulandentwicklung in Leonberg - Anforderungen aus der kommunalen Wohnraumstrategie

Beschlussvorschlag

Bei der Realisierung von Wohnbauflächen in Leonberg, einschließlich der Teilorte, wird unter Berücksichtigung der „Kommunalen Wohnraumstrategie Leonberg 2030“ 25% der Bruttogrundfläche für bezahlbaren Wohnraum gesichert. Eine Anrechnung für wohnbauliche Sonderformen wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Pflegeheime, Seniorenwohnungen etc. findet nicht statt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Aufgrund der positiven Erfahrungen bei der Entwicklung der Wohnbaufläche „Jahnstraße/ TSG- Areal“ kann aus Sicht der Verwaltung festgestellt werden, dass sich die Vorgehensweise zur Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum in wohnbaulichen Quartiersentwicklungen durch eine Quotierung bewährt hat. Dieser Grundsatzbeschluss soll dahingehend konkretisiert werden, dass eine Anrechnung von wohnbaulichen Sonderformen wie z.B. Kindergärten, Pflegeheime oder Sonderwohnungen auf diese Quote nicht erfolgt.

Ziele der Maßnahme

Konkretisierung des Grundsatzbeschlusses, wonach 25% der realisierbaren Bruttogrundfläche für bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen ist, gemäß den bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung der Wohnbauflächen „Jahnstraße/ TSG- Areal“.

Sachverhalt/Sachstand

Der Gemeinderat hat sich im Jahr 2016 im Rahmen einer Klausurtagung mit der „Kommunalen Wohnraumstrategie Leonberg 2030“ beschäftigt und entsprechende Beschlüsse im Rahmen der Sitzung des Gemeinderats am 12.07.2016 gefasst. In diesem Zusammenhang wurde u.a. beschlossen, in jedem neuen Wohnquartier eine soziale Durchmischung und eine durchschnittliche Quote von 25 Prozent für geförderten Wohnungsbau anzustreben.

Hierzu soll bei wohnbaulichen Quartiersentwicklungen das Segment des bezahlbaren Wohnraums erschlossen werden, bestehend aus (Sozial)Mietwohnungen und preiswertem Wohneigentum nach Maßgabe des jeweiligen Wohnbauförderprogramms BW (derzeit „2018/ 2019“) mit ca. 2/3 Sozialmietwohnungen und ca. 1/3 bezahlbares Wohneigentum.

Der geplante Mietwohnungsmix orientiert sich an den städtischen Erfahrungen bzw. den Anfragen von Interessenten mit Wohnberechtigungsschein. Die Mietpreishöhe bei der Mietpreisbindung liegt mindestens 33 % unter ortsüblicher Vergleichsmiete. Die Sicherung der entsprechenden Nutzung erfolgt durch grundbuchrechtliche Sicherung der Belegungsrechte für die Stadt auf die Dauer von 30 Jahren sowie beim preiswerten Wohneigentum durch Sicherung auf Eigennutzung auf die Dauer von 15 Jahren.

Die bisherigen Erfahrungen in den Verhandlungen mit Wohnbauträgern zeigen, dass die selbst gesetzten Maßstäbe in der Schaffung von sozialen Wohnbauprojekten richtig und praktikabel sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, den Grundsatzbeschluss für weitere Wohngebietsentwicklungen zu bestätigen und etwaige Anrechnungen von wohnbaulichen Sonderformen auszuschliessen.

Weiteres Vorgehen

Fortführung des Grundsatzbeschlusses der kommunalen Wohnraumstrategie „Leonberg 2030“ im Rahmen weiterer Wohngebietsentwicklungen. Dies erfordert eine weitere aktive Grundstückspolitik der Stadt.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Finanzierungsübersicht

Der Beschlussvorschlag hat -zunächst- keine finanziellen Auswirkungen.

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/131
öffentlich

LEONBERG

Dezernat B
Kämmerei

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Finanzbericht zum 30.06.2018

Kenntnisnahme

Von der Entwicklung des Haushaltsjahres 2018 zum Stichtag 30.06.2018 und der Hochrechnung zum 31.12.2018 wird Kenntnis genommen.

1. Zusammenfassung

Per 30.06. wird sich das Gesamtergebnis in der Hochrechnung zum 31.12.2018 um 2.861.564 EUR auf 6.898.663 EUR verbessern. Die Gesamtverschuldung im Kernhaushalt wird sich per 31.12.2018 um 2.573.688 EUR auf 87.746.088 EUR reduzieren.

2. Ziele der Maßnahme

Zeitnahe Information der Gremien über die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsjahres.

3. Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2018 informiert die Verwaltung mit drei Finanzberichten über die Entwicklung des laufenden Haushaltsjahres. Der erste Bericht zum Stichtag 31.03.2018 wurde im Finanz- und Verwaltungsausschuss am 14.06.2018 und im Gemeinderat am 19.06.2018 vorgestellt.

Mit dem vorliegenden Finanzbericht zum 30.06.2018 informiert die Verwaltung zum einen über die Entwicklung des Haushaltsjahres 2018 im ersten Halbjahr. Zum anderen erfolgt unter Berücksichtigung der bereits bekannten wesentlichen Veränderungen eine Hochrechnung zum 31.12.2018 und damit eine vorläufige Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsjahres 2018.

Insgesamt ist in der **Ergebnisrechnung** unter Berücksichtigung der derzeit bekannten und zu erwartenden Veränderungen von einer Ergebnisverbesserung beim **ordentlichen Ergebnis** zum Jahresende um rund 2 Mio. EUR auszugehen. Entgegen der Planung, ein Fehlbetrag von 1,2 Mio. EUR ist veranschlagt, wird ein positives ordentliches Ergebnis von rund 784 TEUR erwartet. Beim **Gesamtergebnis** (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) ist auf Grund einer deutlichen Verbesserung von fast 2,9 Mio. EUR ein Ergebnis von rund 6,9 Mio. EUR zu erwarten.

Die positive Entwicklung der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die **Finanzrechnung** aus, da der Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung um rund 2,5 Mio. EUR höher ausfällt. Durch den höheren Zahlungsmittelüberschuss und die um fast 13,2 Mio. EUR

geringeren Investitionsauszahlungen muss die Kreditaufnahme nicht wie geplant erfolgen. Insgesamt ist eine Prognose auch zum 30.06. noch von Unsicherheiten geprägt und es können nicht zu allen geplanten Erträgen und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verlässliche Aussagen getroffen werden. Jedoch sind gerade im investiven Bereich die Abweichungen konkreter und es zeichnet sich auf Grund der insgesamt weiterhin steigenden Steuereinnahmen von Bund und Land weiterhin ab, dass sich diese auch auf den Haushalt der Stadt Leonberg positiv auswirken werden.

3.1.1 Anteilige Ergebnisrechnung

In Tausend Euro	Plan anteilig 01.01.-30.06.2018	Ergebnis zum 30.06.2018	Abweichung 01.01.-30.06.2018
Ordentliche Erträge	68.153	58.651	-9.501
Ordentliche Aufwendungen	-68.765	-61.434	-7.331
Ordentliches Ergebnis	-613	-2.783	-2.170
Sonderergebnis	2.631	23	-2.606
Gesamtergebnis	2.019	-2.760	-4.778

Die Entwicklung der **Gesamtergebnisrechnung** zum Stichtag 30.06.2018 ist in der Übersicht „Ergebnisrechnung zum 30.06.2018“ dargestellt und die Abweichungen sind zusammenfassend erläutert (Anlage 1). Des Weiteren ist ein Vergleich der noch vorläufigen Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018, jeweils zum Stichtag 30.06. enthalten.

3.1.2 Anteilige Finanzrechnung

In Tausend Euro	Plan anteilig 01.01.-30.06.2018	Ergebnis zum 30.06.2018	Abweichung 01.01.-30.06.2018
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	67.305	61.528	-5.777
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	-62.804	-57.726	-5.079
Zahlungsmittel-Überschuss/-bedarf	4.501	3.802	-698
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.241	1.457	-5.784
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.609	-7.103	-14.506
Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.368	-5.646	+8.722
Einzahlungen aus Kreditaufnahme	11.500	0	-11.500
Auszahlungen für Kredittilgung	-3.263	-3.016	-247
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.237	-3.016	-11.253

Die Entwicklung der **Gesamtfinanzrechnung** zum Stichtag 30.06.2018 ist in der Übersicht „Finanzrechnung zum 30.06.2018“ dargestellt und die Abweichungen sind zusammenfassend erläutert (Anlage 2). Des Weiteren ist ein Vergleich der noch vorläufigen Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018, jeweils zum Stichtag 30.06. enthalten.

3.1.3 Entwicklung der Liquidität

Stand der Liquiden Mittel zum 01.01.2018	16.379.769 EUR
Veränderung bis 30.06.2018	+ 5.861.281 EUR
Stand der Liquiden Mittel zum 30.06.2018	22.241.050 EUR*

(*einschließlich Handvorschüsse)

3.1.3 Entwicklung des Schuldenstandes

Stand der Schulden zum 01.01.2018	90.319.776 EUR
Einzahlungen aus Kreditaufnahme	0 EUR
Auszahlungen zur Tilgung von Krediten (IST)	- 3.015.554 EUR
Schuldenstand zum 30.06.2018	87.304.222 EUR

Die Auszahlungen für Kredite sind Teil der Finanzrechnung und in Anlage 2, lfd. Nr. 34 „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen“ dargestellt.

Für Zinsen wurden im ersten Halbjahr insgesamt 949 T€ EUR aufgewendet. Die Zinsen sind Teil der Ergebnisrechnung und in Anlage 1, lfd. Nr. 16 „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ enthalten.

3.2 Hochrechnung zum 31.12.2018

3.2.1 Gesamtergebnisrechnung

In Tausend Euro	Plan 2018	Hochrechnung zum 31.12.2018	Abweichungen
Ordentliche Erträge	136.305	139.293	+2.988
Ordentliche Aufwendungen	-137.531	-138.509	+978
Ordentliches Ergebnis	-1.225	784	+2.010
Sonderergebnis	5.263	6.114	+852
Gesamtergebnis	4.037	6.899	+2.862

Die voraussichtliche Entwicklung der **Gesamtergebnisrechnung** zum 31.12.2018 ist in der Übersicht „Ergebnisrechnung mit Hochrechnung zum 31.12.2018“ dargestellt und die Abweichungen sind zusammenfassend erläutert (Anlage 3). Die detaillierte Aufstellung der einzelnen voraussichtlichen Änderungen zum Jahresende ist der Anlage 5 „Ergebnisrechnung, voraussichtliche Änderungen zum 31.12.2018“ zu entnehmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass in der Prognose die Verbesserung der **Erträge** von rund 2.988 TEUR wie bereits im ersten Finanzbericht des Jahres fast ausschließlich aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+614 TEUR) sowie aus Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen (+2.221 TEUR) resultieren. Bei den ordentlichen Erträgen wird damit insgesamt von einem Anstieg von rund 2% gegenüber der geplanten Gesamtsumme aller ordentlichen Erträge (136.305 TEUR) ausgegangen.

Die voraussichtlichen Abweichungen bei den **Aufwendungen** sind mit rund 978 TEUR um 581 TEUR höher als im ersten Finanzbericht (397 TEUR), jedoch bei geplanten Aufwendungen von insgesamt 137.531 TEUR mit unter 1% noch gering.

3.2.2 Gesamtfinanzrechnung

In Tausend Euro	Plan 2018	Hochrechnung zum 31.12.2018	Abweichungen
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	134.610	137.598	+2.988
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	-125.609	-126.145	+536
Zahlungsmittel-Überschuss/-bedarf	9.001	11.453	+2.452
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.482	14.786	+305
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-43.218	-30.046	-13.172
Saldo aus Investitionstätigkeit	-28.736	-15.260	+13.476
Einzahlungen aus Kreditaufnahme	23.000	3.951	-19.049
Auszahlungen für Kredittilgung	-6.525	-6.525	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	+16.475	-2.574	-19.049

Die voraussichtliche Entwicklung der **Gesamtfinanzrechnung** zum 31.12.2018 ist in der Übersicht „Finanzrechnung mit Hochrechnung zum 31.12.2018“ dargestellt und die Abweichungen sind zusammenfassend erläutert (Anlage 4).

In der Finanzrechnung wirken sich zum einen die Änderungen der zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung aus. Die Veränderungen führen zu einem höheren oder geringeren Zahlungsmittelüberschuss bzw. Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung. Die vorliegende Hochrechnung geht von einer Verbesserung des Zahlungsmittelüberschusses um 2.452 T EUR von 9.001 TEUR auf 11.454 TEUR aus.

Zum anderen wirken sich Änderungen bei den veranschlagten Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen auf die Finanzrechnung aus. Es ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende 2018 insgesamt rund 13.172 TEUR weniger Auszahlungen aus Investitionstätigkeit fließen werden. Die voraussichtlichen Änderungen zum Jahresende bei den Investitionsmaßnahmen (-14.472 TEUR) sind in der Übersicht „Investitionen, voraussichtliche Änderungen zum 31.12.2018“ (Anlage 6) zusammengestellt und erläutert.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit reduzieren sich auf Grund der zeitlichen Verschiebung von Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die Haushaltsjahre 2019 ff. Ohne Berücksichtigung der Darlehen an den Eigenbetrieb Stadthalle und die Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH sinkt die Investitionstätigkeit in 2018 damit von fast 43.218 TEUR

auf rund 28.746 TEUR und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sinken geringfügig um 196 TEUR.

Sowohl die Änderung des Zahlungsmittelüberschusses als auch die Änderung des Saldo aus Investitionstätigkeit wirken sich auf die Höhe der Kreditaufnahme aus. Des Weiteren erfolgt eine um 3.120 TEUR höhere Entnahme aus der Liquidität. Die vorliegende Hochrechnung geht deshalb von einer Kreditaufnahme rund 3.951 TEUR (-19.049 TEUR gegenüber Plan) aus.

3.2.3 Entwicklung der Liquidität

Stand der Liquiden Mittel zum 01.01.2018	16.379.769 EUR
Voraussichtlicher Stand der Liquiden Mittel zum 31.12.2018	10.000.000 EUR
Voraussichtliche Veränderung	-6.379.769 EUR

3.2.3 Entwicklung des Schuldenstandes

Stand der Schulden zum 01.01.2018	90.319.776 EUR
voraussichtliche Einzahlungen aus Kreditaufnahme	3.951.312 EUR
voraussichtliche Auszahlungen zur Tilgung von Krediten	-6.525.000 EUR
Voraussichtlicher Stand der Schulden zum 31.12.2018	87.746.088 EUR
Voraussichtliche Veränderung	-2.573.688 EUR

4. Weiteres Vorgehen

Für das Haushaltsjahr 2018 ist noch ein dritter Bericht zur Information über die Entwicklung des Haushaltsjahres vorgesehen:

Finanzbericht zum Stichtag 30.09.2018
→ Finanz- und Verwaltungsausschuss am 15.11.2018
Gemeinderat am 20.11.2018

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlagen

1	Anlage 1, Ergebnisrechnung zum 30.06.2018
2	Anlage 2, Ergebnisrechnung zum 30.06.2018
3	Anlage 3, Ergebnisrechnung mit Hochrechnung zum 31.12.2018
4	Anlage 4, Finanzrechnung mit Hochrechnung zum 31.12.2018
5	Anlage 5, Ergebnisrechnung voraussichtliche Änderungenzum 31.12.2018
6	Anlage 6, Investitionen voraussichtliche Änderungen zum 31.12.2018

Anlage 1

Ergebnisrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	31.873.508	40.715.000	30.283.714	-10.431.286	-1.589.794	Grundsteuer (-1.833 T€): nicht alle Grundsteuerzahlungen sind ¼-jährlich fällig, zum 01.07. sind Einmalzahlungen von insgesamt 3.447 T€ fällig und werden erst zum 01.07. als Ertrag berücksichtigt. Gewerbesteuer (-1.056 T€): die Abweichungen werden erst im Laufe des Jahres nach Eingang der Bescheide vom Finanzamt gebucht, Entwicklung seit Januar steigend. Anteil an der Einkommensteuer (-7.622 T€): Zahlung für das 2. Quartal 2018 wird erst im Juli ausgezahlt.
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	14.614.139	14.891.900	15.855.145	963.245	1.241.006	Schlüsselzuweisungen (+912 T€).
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	928.150	847.500	847.500	0	-80.650	Die Verbuchung wurde noch nicht durchgeführt. Bei der Berechnung ist sowohl in 2017 als auch in 2018 der Planansatz berücksichtigt.
4	+	Sonstige Transfererträge	31.216	44.250	28.964	-15.286	-2.252	
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	7.196.215	7.900.700	7.673.040	-227.660	476.825	Verwaltungsgebühren (+277 T€), Benutzungsgebühren (-486 T€)
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.560.795	1.597.881	2.024.050	426.169	-536.745	Mieten und Pachten (+325 T€), Erträge aus Verkauf (+56 T€), Sonstige (+45 T€).
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	271.351	382.275	193.608	-188.667	-77.743	Erstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden (-92 T€), Erstattungen von verbundenen Unternehmen (-115 T€).

Anlage 1

Ergebnisrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	15.608	23.650	30.560	6.910	14.952	
9	+	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	191	191	191	
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	1.763.822	1.749.500	1.714.720	-34.780	-49.102	
11	**=**	**Ordentliche Erträge**	**59.254.804**	**68.152.656**	**58.651.492**	**-9.501.164**	**-603.312**	
12	-	Personalaufwendungen	-16.371.855	-18.563.654	-16.500.841	-2.062.813	128.986	Bei den Personalaufwendungen werden 1/2 des Ansatzes in der Berechnung berücksichtigt, also auch die Jahressonderzahlungen, die erst im vierten Quartal geleistet werden.
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.004.498	-14.330.245	-10.392.433	-3.937.812	-612.065	Hier sind u.a. die Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Straßen etc. veranschlagt (8.697 T€/Jahr, 4.349 T€/anteilig), Abweichung (-1.910 T€). Die Ausschreibungen und Vergaben der Maßnahmen laufen. Eine weitere Abweichung ergibt sich bei den Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (-919 T€). Auf die Sperrvermerke (1.345 T€) entfallen anteilig 672 T€.
15	-	Abschreibungen	-5.942.640	-5.906.125	-5.906.125	0	-36.515	Die Verbuchung wurde noch nicht durchgeführt. Bei der Berechnung ist sowohl in 2017 als auch in 2018 der Planansatz berücksichtigt.
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-767.288	-1.121.750	-949.610	-172.140	182.322	Im Ergebnis entfallen zum 30.06.2018 auf Zinsen für Kredite: 949.142 €. Die Differenz zwischen 2017 und 2018 ergibt sich auf Grund Verbuchung von Fälligkeiten zum 30.06. erst zum 12.07.2017.

Anlage 1

Ergebnisrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
17	-	Transferaufwendungen	-24.411.038	-27.593.188	-26.316.264	-1.276.924	1.905.226	Kreisumlage und andere Umlagen (47.450 T€/Jahr, 23.725 T€/anteilig): -1.273 T€.
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.488.522	-1.250.417	-1.368.977	118.561	-119.545	Sonstige Personal- und Vorsorgeaufwendungen +99 T€, Erstattungen an verbundene Unternehmen +120 T€, Deckungsreserve -100 T€.
19	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-59.985.841**	**-68.765.378**	**-61.434.250**	**-7.331.128**	**-1.448.409**	
20	**=**	**Ordentliches Ergebnis**	**-731.037**	**-612.722**	**-2.782.758**	**-2.170.037**	**-2.051.721**	
21	+	Außerordentliche Erträge	0	2.631.271	24.035	-2.607.236	24.035	Die außerordentlichen Erträge aus den Grundstücksverkäufen wurden zum Stichtag 31.03. noch nicht realisiert, mit Abschluss der Kaufverträge wurde im zweiten Quartal begonnen, Zahlungen sind eingegangen, vgl. Anlage 2.
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	-1.185	1.185	1.185	
23	**=**	**Sonderergebnis**	**0**	**2.631.271**	**22.850**	**-2.606.051**	**22.850**	
24	**=**	**Gesamtergebnis**	**-731.037**	**2.018.550**	**-2.759.908**	**-4.778.458**	**-2.028.871**	

Anlage 2

Finanzrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	33.902.408	40.715.000	33.840.033	-6.874.967	-62.375	Abweichungen zum Ergebnishaushalt ergeben sich im Finanzhaushalt u.a. aus den nachfolgenden Gründen. Im Haushaltsplan wird davon ausgegangen, dass Ertrag und Einzahlung bei zahlungswirksamen Erträgen gleichzeitig erfolgen. Daher gibt es im Haushaltsplan bei den zahlungswirksamen Erträgen keine Abweichung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt . Mit Festsetzung einer Forderung wird der Ertrag gebucht, die Einzahlungen auf die Forderungen erfolgen nicht zeitgleich. Des Weiteren können Ertrag und Einzahlung in unterschiedlichen Haushaltsjahren erfolgen. Bei den Erträgen macht sich dies vor allem bei der laufenden Nr. 1 bemerkbar. Die Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung liegen bei der Grundsteuer (+3.087 T€) und der Gewerbesteuer (+520 T€).
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.590.037	14.891.900	15.793.685	901.785	1.203.648	
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	31.001	44.250	34.473	-9.777	3.472	
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	7.657.224	7.900.700	7.923.281	22.581	266.057	
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.930.425	1.597.881	2.070.478	472.597	-859.947	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	272.389	382.275	276.890	-105.385	4.501	
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	28.541	23.650	30.998	7.348	2.457	
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.031.881	1.749.500	1.557.954	-191.546	526.073	
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**60.443.906**	**67.305.156**	**61.527.792**	**-5.777.364**	**1.083.886**	

Anlage 2

Finanzrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	-	Personalauszahlungen	-15.859.479	-18.558.878	-16.304.252	-2.254.626	444.773	Abweichungen zum Ergebnishaushalt ergeben sich im Finanzhaushalt u.a. aus den nachfolgenden Gründen. Im Haushaltsplan wird davon ausgegangen, dass Aufwand und Auszahlung bei zahlungswirksamen Aufwendungen gleichzeitig erfolgen. Daher gibt es im Haushaltsplan bei den zahlungswirksamen Aufwendungen keine Abweichung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Zahlungen erfolgen jeweils zu ihrer Fälligkeit und nicht mit Erfassung der Rechnung und Buchung des Aufwands im System. Des Weiteren können Aufwand und Auszahlung in unterschiedlichen Haushaltsjahren erfolgen. Bei den Aufwendungen macht sich dies vor allem bei den laufenden Nr. 14/12 Sach- und Dienstleistungen (+1.225 T€) und laufenden Nr. 17/14 Transferaufwendungen (+961 T€) bemerkbar.
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-11.417.187	-14.330.245	-11.617.748	-2.712.497	200.561	
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.031.987	-1.121.750	-929.035	-192.715	-102.952	
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-26.463.156	-27.593.188	-27.276.856	-316.332	813.700	
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.311.087	-1.200.417	-1.597.613	397.197	286.526	
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-56.082.896**	**-62.804.477**	**-57.725.504**	**-5.078.973**	**1.642.608**	
17	**=**	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**4.361.010**	**4.500.680**	**3.802.288**	**-698.392**	**-558.722**	**Der Zahlungsmittelüberschuss errechnet sich aus der lfd. Nr. 9 abzüglich der lfd. Nr. 16.**
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	145.586	1.600.175	244.471	-1.355.704	98.885	Die Abrechnung von Investitionszuwendungen hängt von der Ausführung der Maßnahmen sowie dem Zeitpunkt der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen ab.
19	+	Einzahlungen aus Investitions-beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	10.214	808.550	78.319	-730.231	68.105	Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen hängt von der Ausführung und Fertigstellung der Erschließungsmaßahmen ab.

Anlage 2

Finanzrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.413.902	4.644.915	1.131.064	-3.513.851	-1.282.838	Grundstücksverkäufe wurden inzwischen getätigt. In der laufenden Nr. 37 sind 5.822 T€ aus Kaufpreiszahlungen enthalten, die noch nicht verbucht sind.
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	650	0	-650	0	
22	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	186.500	2.910	-183.590	2.910	Die Einzahlungen aus der Abwicklung des Erbe Beck ist hier veranschlagt und hängt von der Ausführung der geplanten Maßnahmen ab.
23	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.569.702**	**7.240.790**	**1.456.764**	**-5.784.026**	**-1.112.938**	Abweichung: vgl. Erläuterung zu lfd. Nr. 20
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.434.628	-3.390.131	-749.340	-2.640.791	-1.685.288	Die Änderung der voraussichtlichen Auszahlungen zum 31.12.2018 machen sich bereits bemerkbar.
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.043.805	-15.638.373	-4.558.507	-11.079.866	514.702	Die Änderung der voraussichtlichen Auszahlungen zum 31.12.2018 machen sich bereits bemerkbar.
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-166.303	-1.664.447	-386.715	-1.277.732	220.412	Die Beschaffungen sind in die Wege geleitet.
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-38.426	-85.250	-1.338.426	1.253.176	1.300.000	Die an verbundene Unternehmen bewilligten kurzfristigen Darlehen mit 1,3 Mio. € wurden in 2018 ausgezahlt.
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaß-nahmen	-32.952	-830.550	-27.531	-803.019	-5.421	

Anlage 2

Finanzrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
29	-	Einzahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	-42.617	42.617	42.617	
30	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-6.716.114**	**-21.608.750**	**-7.103.136**	**-14.505.614**	**387.022**	
31	**=**	**Finanzierungsmittel-überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**-4.146.412**	**-14.367.961**	**-5.646.372**	**8.721.589**	**-1.499.960**	
32	**=**	**Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf**	**214.598**	**-9.867.281**	**-1.844.084**	**8.023.197**	**-2.058.682**	**Die Reduzierung des Finanzierungsmittelbedarfs ergibt sich aus der Summe von lfd. Nr. 17 und lfd. Nr. 31.**
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	0	11.500.000	0	-11.500.000	0	
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-3.382.605	-3.262.500	-3.015.554	-246.946	-367.051	Der Betrag entspricht der Höhe der Tilgungszahlungen für das erste Halbjahr.
35	**=**	**Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**-3.382.605**	**8.237.500**	**-3.015.554**	**-11.253.054**	**-367.051**	
36	**=**	**Änderung des Finanzierungsmittelbe-stands zum Ende des Haushaltsjahres**	**-3.168.007**	**-1.629.781**	**-4.859.638**	**-3.229.857**	**-1.691.631**	

Anlage 2

Finanzrechnung zum 30.06.2018

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 01.01. - 30.06.2017	01.01. - 30.06.2018			Vergleich Ergebnis 2017 - 2018	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 30.06.2018
				Ansatz	Ergebnis	Abweichung in EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	9.009.028	wird nicht geplant	11.952.357	11.952.357	2.943.329	Darin enthalten: 5.822 T€ aus Kaufpreiszahlungen.
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-15.026.435	wird nicht geplant	-1.232.329	-1.232.329	-13.794.106	
39	=	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-6.017.407	wird nicht geplant	10.720.028	10.720.028	16.737.435	
40	+	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	18.794.615		16.373.933		-2.420.682	
41	-	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-9.185.415		5.860.388		15.045.803	
42	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	9.609.200		22.234.323		12.625.123	Entspricht dem Kassenbestand, ohne Handvorschüsse, einschließlich Handvorschüsse: Stand der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel

Die Zeilen 37 bis 42 wurden im zweiten Finanzbericht neu aufgenommen (im ersten Finanzbericht noch nicht enthalten). Damit wird die beim ersten Finanzbericht gestellte Frage nach der Veränderung der Liquiden Mittel mit dargestellt: Zeilen 40-42 entsprechen dem Anfangsbestand zum 01.01., der Veränderung im laufenden Jahr und dem Stand zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Ergebnisrechnung mit Hochrechnung zum 31.12.2018

Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten	01.01.2018 - 31.12.2018 Ansatz 2018	Hoch-rechnung zum 31.12.	Abweichung in EUR	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 31.12.2018
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	81.430.000	82.044.000	614.000	Summe der Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 1-3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	29.783.800	32.004.650	2.220.850	Summe der Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 4-7
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.695.000	1.695.000	0	Die Verbuchung wurde noch nicht durchgeführt. Bei der Hochrechnung ist der Planansatz berücksichtigt.
4	+	Sonstige Transfererträge	88.500	88.500	0	
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	15.801.400	15.906.900	105.500	Summe der Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 8-14
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.195.762	3.302.762	107.000	Summe der Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 15+16
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	764.550	755.350	-9.200	Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 17
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	47.300	47.300	0	
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	3.499.000	3.449.000	-50.000	Summe der Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 18+19
11	**=**	**Ordentliche Erträge**	**136.305.312**	**139.293.462**	**2.988.150**	
12	-	Personalaufwendungen	-37.127.307	-37.327.307	200.000	Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 21
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.660.490	-28.927.590	267.100	Summe der Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 22-34
15	-	Abschreibungen	-11.812.250	-12.254.587	442.337	Summe der Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 41-43
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.243.500	-2.243.500	0	
17	-	Transferaufwendungen	-55.186.375	-55.243.375	57.000	Summe der Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 35-38
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.500.833	-2.512.733	11.900	Summe der Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 39+40
19	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-137.530.754**	**-138.509.092**	**978.337**	
20	**=**	**Ordentliches Ergebnis**	**-1.225.442**	**784.370**	**2.009.813**	
21	+	Außerordentliche Erträge	5.262.542	6.114.293	851.751	außerordentliche Erträge aus Anlage 5, lfd., Nr. 20
23	**=**	**Sonderergebnis**	**5.262.542**	**6.114.293**	**851.751**	
24	**=**	**Gesamtergebnis**	**4.037.100**	**6.898.663**	**2.861.564**	

Finanzrechnung mit Hochrechnung zum 31.12.2018

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	01.01.2018 - 31.12.2018 Ansatz 2018	Hoch-rechnung zum 31.12.	Abweichung in EUR	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 31.12.2018
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	81.430.000	82.044.000	614.000	Summe der zahlungswirksamen Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 1-3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.783.800	32.004.650	2.220.850	Summe der zahlungswirksamen Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 4-7
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	88.500	88.500	0	
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	15.801.400	15.906.900	105.500	Summe der zahlungswirksamen Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 8-14
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.195.762	3.302.762	107.000	Summe der zahlungswirksame Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 15+16
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	764.550	755.350	-9.200	zahlungswirksame Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 17
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	47.300	47.300	0	
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.499.000	3.449.000	-50.000	Summe der zahlungswirksamen Erträge aus Anlage 5, lfd. Nr. 18+19
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**134.610.312**	**137.598.462**	**2.988.150**	
10	-	Personalauszahlungen	-37.117.755	-37.317.755	200.000	zahlungswirksame Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 21
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-28.660.490	-28.927.590	267.100	Summe der zahlungswirksamen Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 22-34
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-2.243.500	-2.243.500	0	
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-55.186.375	-55.243.375	57.000	Summe der zahlungswirksamen Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 35-38
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-2.400.833	-2.412.733	11.900	Summe der zahlungswirksamen Aufwendungen aus Anlage 5, lfd. Nr. 39+40
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-125.608.953**	**-126.144.953**	**536.000**	
17	**=**	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**9.001.359**	**11.453.509**	**2.452.150**	**Der Zahlungsmittelüberschuss errechnet sich aus der lfd. Nr. 9 abzüglich der lfd. Nr. 16.**

Finanzrechnung mit Hochrechnung zum 31.12.2018

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	01.01.2018 - 31.12.2018 Ansatz 2018	Hoch-rechnung zum 31.12.	Abweichung in EUR	Hinweise zu den Abweichungen zum Stichtag 31.12.2018
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.200.350	2.394.150	-806.200	Summe der Einzahlungen aus Anlage 6, lfd. Nr. 4-10
19	+	Einzahlungen aus Investitions-beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	1.617.100	1.617.100	0	
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	9.289.829	10.090.800	800.971	Summe der Einzahlungen aus Anlage 6, lfd. Nr. 1-3
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	1.300	501.300	500.000	Rückzahlung des an den Eigenbetrieb Stadthalle kurzfristig gewährten Darlehens
22	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	373.000	183.000	-190.000	Einzahlungen aus Anlage 6, lfd. Nr. 11
23	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**14.481.579**	**14.786.350**	**304.771**	
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-6.780.261	-2.791.850	-3.988.411	Summe der Auszahlungen aus Anlage 6, lfd. Nr. 14-16
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-31.276.745	-21.142.995	-10.133.750	Summe der Auszahlungen aus Anlage 6, lfd. Nr. 13, 19-26, 30-33
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-3.328.894	-2.979.494	-349.400	Summe der Auszahlungen aus Anlage 6, lfd. Nr. 17+18, 27-29
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-170.500	-1.470.500	1.300.000	Kredite an Eigenbetrieb Stadthalle und Pflegeverbund Strohgäu-Glems, vgl. Vorlage 2018/066
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaß-nahmen	-1.661.100	-1.661.100	0	
29	-	Einzahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0	
30	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-43.217.500**	**-30.045.939**	**-13.171.561**	
31	**=**	**Finanzierungsmittel-überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**-28.735.921**	**-15.259.589**	**13.476.332**	**Geringere Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit wirkt sich auf Kreditaufnahme aus.**
32	**=**	**Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf**	**-19.734.561**	**-3.806.080**	**-15.928.481**	**Die Reduzierung des Finanzierungsmittelbedarfs ergibt sich aus der Summe von lfd. Nr. 17 und lfd. Nr. 31.**
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	23.000.000	3.951.312	-19.048.688	
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-6.525.000	-6.525.000	0	
35	**=**	**Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**16.475.000**	**-2.573.688**	**-19.048.688**	
36	**=**	**Änderung des Finanzierungsmittelbe-stands zum Ende des Haushaltsjahres**	**-3.259.561**	**-6.379.769**	**3.120.208**	**Auf Grund der geringeren Kreditaufnahme erfolgt eine höhere Entnahme aus der Liquidität.**

Anlage 5

Ergebnisrechnung
voraussichtliche Änderungen zum 31.12.2018

lfd. Nr.	Kontierung			Plan 2018	Hoch-rechnung zum 31.12.	Abweichung in EUR	Erläuterung
	Sachkonto	Kostenstelle	Beschreibung				
1	30210000	61100000	Anteil an der Einkommenssteuer	34.371.000	34.971.000	600.000	korrigierte Hochrechnung auf Grund aktueller Steuerdaten
2	30220000	61100000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.876.000	3.880.000	4.000	korrigierte Hochrechnung auf Grund aktueller Steuerdaten
3	30320000	61100000	Hundesteuer	195.000	205.000	10.000	Hochrechnung auf Grund aktuellem Stand
4	31110000	61100000	Schlüsselzu-weisungen	19.858.000	20.919.000	1.281.000	korrigierte Hochrechnung auf Grund aktueller Steuerdaten
5	31310000	61100000	Sonstige allgemeine Zuweisungen Land	408.000	481.000	73.000	Hochrechnung auf Grund gestiegener Einwohnerzahl
6	31410000	31800002	FAG-Zuweisungen	0	450.000	450.000	Zuweisungen für Flüchtlinge, bei Planung nicht bekannt
7	31410000	3650*	FAG-Zuweisungen	5.431.200	5.848.050	416.850	Erhöhung der Zuweisungen für Kleinkinder
8	33110000	52100000	Gebühren, Bauverwaltungsamt	560.000	700.000	140.000	Hochrechnung auf Grund höherer Erträge im ersten Halbjahr
9	33210000	27200000	Benutzungsgebühren	32.000	25.000	-7.000	Rückgang bei den Jahresgebühren der Stadtbücherei
10	33210000	36500005	Benutzungsgebühren	0	11.000	11.000	Kita Nord
11	33210000	36500012	Benutzungsgebühren	0	5.500	5.500	Kindergarten, Eltingen
12	33210000	42400001	Benutzungsgebühren	353.000	303.000	-50.000	Leobad, wetterbedingt geringere Einnahmen im Mai und Juni
13	33220000	36500005	Elternbeiträge	0	4.000	4.000	Kita Nord
14	33220000	36500012	Elternbeiträge	0	2.000	2.000	Kindergarten, Eltingen
15	34110000	11220000	Mieten und Pachten, Grundstücksverkehr	54.500	61.500	7.000	Höhere Erträge bei Pachtverhältnissen
16	34610000	31800002	Zuschuss Integrationsmanager	60.800	160.800	100.000	Gewährung eines Zuschusses für Integrationsmanagement
17	34820000	12500000	Erstattungen von Gemeinden, BBH	9.200	0	-9.200	Leistungen an den Landkreis sind entfallen
18	35610000	12200000	Bußgelder, Ordnungswesen	1.000.000	900.000	-100.000	Rückgang insgesamt, Rotlichtüberwachung Autobahn
19	35620000	11220000	Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben	350.000	400.000	50.000	Hochrechnung auf Grund der bisherigen Festsetzungen
20	53110000	61100000	Ertrag Veräußerung Grundstücke	5.262.542	6.114.293	851.751	außerordentliche Erträge aus Grundstücksverkäufen
Abweichung der Erträge insgesamt						**3.839.901**	
21	40*	gesamt	Personalauf-wendungen	37.272.796	37.472.796	200.000	vgl. Sitzungsvorlage 2018/104
22	42210000	12240000	Kommunales Grundbuchwesen	10.000	0	-10.000	Entfällt auf Grund Auflösung Grundbuchämter
23	42220000	11200000	geringwertige Vermögensgegenst.	10.260	34.260	24.000	Höhere Aufwendungen für Büromöbel
24	42220000	21100316	geringwertige Vermögensgegenst.	4.500	10.400	5.900	Raumausstattung Essensraum Grundschule Warmbronn
25	42220000	36500005	geringwertige Vermögensgegenst.	0	24.000	24.000	Erstausstattung Interimslösung Kita Nord, 3 Gruppen
26	42220000	36500012	geringwertige Vermögensgegenst.	0	3.000	3.000	Erstausstattung Kindergarten, Eltingen
27	42610000	55300000	Arbeitssicherheits-kleidung Friedhöfe	10.000	15.000	5.000	Höhere Aufwendungen auf Grund Arbeitssicherheitsbegehung
28	42710000	11210000	Besondere Verwalt. und Betriebsaufwend.	234.650	319.350	84.700	Stellenausschreibungen, Telentmanager Xing
29	42710000	21100316	Essensverpflegung, Wirtschaftsbedarf	57.400	65.400	8.000	Wechsel Caterer Grundschule Warmbronn
30	42710000	36500005	Essensverpflegung, Wirtschaftsbedarf	0	5.000	5.000	Catering und Wirtschaftsbedarf Interimslösung Kita Nord
31	42710000	36500012	Besondere Verwalt. und Betriebsaufwend.	0	1.000	1.000	Kindergarten, Eltingen
32	42750000	36500012	Lernmittel	0	5.000	5.000	Erstausstattung Eltingen, 1 Gruppe
33	42750000	36500005	Lernmittel	0	15.000	15.000	Erstausstattung Interimslösung Kita Nord, 3 Gruppen
34	42910000	11210000	Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	118.750	215.250	96.500	Umstellung auf nachträgliche Abschlagszahlungen KDRS
35	43180000	3650*	Zuschüsse an übrige Bereiche	7.762.100	7.912.100	150.000	Nachzahlungen für 2017
36	43410000	61100000	Gewerbesteuerum-lage	51.380.000	51.365.000	-15.000	korrigierte Hochrechnung auf Grund aktueller Steuerdaten

Anlage 5

Ergebnisrechnung
voraussichtliche Änderungen zum 31.12.2018

lfd. Nr.	Kontierung			Plan 2018	Hoch-rechnung zum 31.12.	Abweichung in EUR	Erläuterung
	Sachkonto	Kostenstelle	Beschreibung				
37	43710000	61100000	Allgemeine Umlagen, FAG-Umlage	15.994.000	15.910.000	-84.000	korrigierte Hochrechnung auf Grund aktueller Steuerdaten
38	43720000	61100000	Umlage Verband Region Stuttgart	312.000	318.000	6.000	Erhöhung der Umlage
39	44410000	11200000	Steuern, Versicherungen, etc.	359.100	370.000	10.900	Höhere Aufwendungen für Unfallkasse und Schadensfälle
40	44910000	36500005	Sonstige zahlungswirks.Aufwe.	0	1.000	1.000	Kita Nord
41	47221000	11220000	Niederschlagungen, uneinbringliche Ford.	0	81.337	81.337	Korrektur auf Grund anderer Kontierung
42	47223000	11220000	Niederschlagungen, Forderungen Kasse	15.000	76.000	61.000	Hochrechnung auf Grund bisher durchgeführten Niederschlagungen
43	47223000	61100000	Niederschlagungen, Steuern	50.000	350.000	300.000	Hochrechnung auf Grund bisher durchgeführten Niederschlagungen
Abweichung der Aufwendungen insgesamt						**978.337**	

* = mehrere Sachkonten oder Kostenstellen einer Produktgruppe

Anlage 6

Investitionen
voraussichtliche Änderungen zum 31.12.2018

lfd. Nr.	Kontierung		Plan 2018	Hoch-rechnung	Abweichung in EUR	Erläuterung
	Investitionsauftrag	Beschreibung				
1	711330201301	ehem. Stöckhof-Kindergararten	150.000	0	-150.000	Verkauf derzeit unrealistisch
2	711330011001	Grundstückserlöse allgemein	1.158.379	2.111.350	952.971	Höhere Einzahlungen auf Grund einer nicht veranschlagten Veräußerung
3	712600011001	Veräußerung Sachvermögen	8.000	6.000	-2.000	Verkaufserlöse geringer als geplant
4	712600013001	Investitionszu-wendungen Landkreis	163.600	82.800	-80.800	Zuschuss HLF wird erst 2019 eingehen
5	712600013005	Investitionszu-wendungen Landkreis	303.400	0	-303.400	Zuschuss wird erst 2019 eingehen
6	721100403001	ASG CO2-Zuschüsse Fassade Dach	30.000	0	-30.000	Schulsanierungszuschuss beantragt, erste Abrechnungen vorauss. ab 2019
7	721100503001	ALS Invest.Zuschüsse Mensa	120.000	0	-120.000	Antrag ist gestellt, Bewilligung liegt noch nicht vor, Abrechnung vorauss. ab 2019
8	736500153001	TAPIR Zuschuss	14.000	0	-14.000	In 2018 erfolgt keine TAPIR-Einrichtung
9	736500403001	Kindergarten Nord Inv.Zuschuss Land	240.000	0	-240.000	Baumaßnahme verzögert sich, Antrag erfolgt nach Konkretisierung Planung
10	742410023002	Investitionszuschuss Sportzentrum Stadtm.	0	42.000	42.000	Ansatz 2017 für Tartanplätze wurde in 2018 nicht neu veranschlagt
11	754100493201	Höfinger Täle, Zuschuss	60.000	0	-60.000	Abschließende Umsetzung des Naturerlebnisraums erst 2019
12	754100496201	Höfinger Täle, Nachlassverwendung	240.000	50.000	-190.000	Abschließende Umsetzung des Naturerlebnisraums erst 2019
Abweichung der Einzahlungen insgesamt					**-195.229**	
13	711330107001	Steinbruch Mühlstr., Sicherungsmaßn.	100.000	0	-100.000	Zusätzliche hangsichernde Maßnahmen begleitend vorauss. nicht notwendig
14	711330116320	Baugeb. Hinter den Gärten Grunderwerb	2.600.000	0	-2.600.000	nach aktuellem Gemeinderatsbeschluss wurden die Optionen nicht angenommen
15	711330176020	Baugeb. TSG / Jahnstraße	1.382.961	10.000	-1.372.961	Neuveranschlagung in 2019
16	711330186220	Westl. A.-Schweitzer-Str. Grunderwerb	66.000	50.550	-15.450	Verträge derzeit nicht zu realisieren, Deckungsvorschlag für Invest.zuschuss
17	712600016005	Erwerb bewegliches Vermögen	897.100	527.100	-370.000	Beschaffungen nach 2019 (-770 T€), Beschaffung neu in 2018 (+400 T€)
18	721100146303	Erwerb bewegliches Vermögen	0	6.000	6.000	Grundschule Warmbronn, neue Spülmaschine
19	721100147303	Grundschule Warmbronn Neubau	3.167.940	167.940	-3.000.000	Umsetzung der Maßnahme verschiebt sich in die Folgejahre
20	721100407002	ASG - Fassadensanierung	2.204.974	1.204.974	-1.000.000	Mittelabflussplan wurde nach konkreter Planung neu angepasst
21	721100507001	ALS - Neubau Mensa	1.213.177	613.177	-600.000	Mittelabflussplan wurde nach konkreter Planung neu angepasst
22	725200036303	Christian -Wagner-Haus	31.681	41.681	10.000	Mehrkosten durch Kostensteigerung
23	736500357201	Kinderhaus Kunterbunt-Anbau	230.000	80.000	-150.000	Planungskosten verschieben sich teilweise nach 2019
24	736500407001	Kita Nord - Neubau	1.300.000	100.000	-1.200.000	Umsetzung der Maßnahme verschiebt sich in die Folgejahre
25	736500607001	Kita West - Neubau	200.000	50.000	-150.000	Planungskosten verschieben sich teilweise nach 2019
26	736501507003	Umbau ÖZE	500.000	50.000	-450.000	Maßnahme wird sich verschieben - Prüfauftrag des Gemeinderats
27	736500256003	Erwerb bewegliches Vermögen	2.500	8.200	5.700	Halden-Kindergarten Garderobe und Möbel für 7. Gruppe
28	73650* neuer Investitionsauftrag	Erwerb bewegliches Vermögen	0	6.000	6.000	Erstausstattung Interimslösung Kita Nord
29	736501606003	Erwerb bewegliches Vermögen	800	3.700	2.900	Ludwig-Wolker-Kindergarten, Büroausstattung
30	742400037002	Sanierung Leobad	3.594.932	1.594.932	-2.000.000	Mittelabflussplan wurde nach konkreter Planung neu angepasst
31	751100017007	Rathausneubau - Abbruch Bestand	443.750	0	-443.750	Maßnahme wurde über Hauptinvestitionsauftrag abgewickelt
32	751100017008	Rathausneubau - Altlastenentsorgung	800.000	0	-800.000	Maßnahme wurde über Hauptinvestitionsauftrag abgewickelt
33	754100497201	Naturerlebnisraum Höfinger Täle-Nachl.	300.000	50.000	-250.000	Abschließende Umsetzung des Naturerlebnisraums erst 2019
Abweichung der Auszahlungen insgesamt					**-14.471.561**	

2018/148
öffentlich

Dezernat C
Planungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Planungsausschuss (Vorberatung)	12.07.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Gestaltungs- und Ideenwettbewerb "Eltinger Straße und Leonberger Straße"

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gestaltungs- und Ideenwettbewerb für die Neugestaltung der in der Anlage dargestellten Bereiche der Leonberger Straße und Eltinger Straße, im Wesentlichen von der Brennerstraße bis zur Grabenstraße, vorzubereiten. Hierzu sind Arbeitsgemeinschaften aus Verkehrsplanern/ -ingenieure sowie Freiraumplanern (Landschaftsarchitekten/ Stadtplaner/ Architekten) zu bilden. Im Rahmen des Wettbewerbs soll eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.
Zur Unterstützung dieser vorbereitenden Leistungen wird auf Dienstleistungen einer Ingenieurgesellschaft mit einschlägigen Qualifikationen zurückgegriffen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit Rückstufung der Ortsdurchfahrt Leonberg von einer Bundesstraße zur Kreisstraße im Jahr 2019 eröffnen sich neue Gestaltungsspielräume für den Bereich der Eltinger Straße und Leonberger Straße. Es ist vorgesehen, hierzu einen Gestaltungs- und Ideenwettbewerb auszuloben.

Ziele der Maßnahme

Neugestaltung für Teilbereiche der Eltinger Straße / Leonberger Straße.

Sachverhalt/Sachstand

Die Ortsdurchfahrt Leonberg wird im Jahr 2019 von der Qualifizierung als Bundesstraße auf Kreisstraße zurückgestuft. Dies eröffnet Spielräume zur Neugestaltung der Straße im Kernbereich zwischen Brenner Straße und Grabenstraße. Vor diesem Hintergrund kann die städtebauliche Einbindung des Straßenraums in die umgebende Bebauung komplett neu gedacht und damit die Charakteristik des urbanen Raums verändert werden. Neben der Neugestaltung der Straßenrandbereiche bestehen weitere Entwicklungspotentiale im Straßenraum selbst. Hier sind z.B. neue Funktionszuordnungen bei den Gehwegen und Fahrspuren denkbar, die durch bauliche und grüngestalterische Maßnahmen entsprechend akzentuiert werden können.

Die Verwaltung schlägt zur Darstellung dieser Entwicklungspotentiale vor, einen Gestaltungs- und Ideenwettbewerb auszuloben. Der zu untersuchende Bereich gliedert sich im Wesentlichen in drei Abschnitte:

- Bestandsbereich zwischen Brennerstraße und Römergalerie („Neuköllner Platz“)
- Bereich Römergalerie bis Postareal (wobei hier die Ergebnisse des Investorenauswahlverfahrens „Postareal“ ohnehin weiter verkehrlich zu konkretisieren sind)
- Postareal bis Grabenstraße.

Aufgrund der zu erwartenden Schwellenwertüberschreitung (Euro 221.000,-- netto), ist die Stadt verpflichtet, im Falle eines Planungswettbewerbs die VgV (§§ 68 ff.) anzuwenden, also ein VgV- Verfahren durchzuführen. Dieses Vergabeverfahren wird im Allgemeinen als 3-stufiges Verfahren mit Präqualifizierung, Wettbewerb oder Mehrfachbeauftragung und Auftragsqualifikation (Preisgericht) durchgeführt.

Mit der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens soll ein externes Beratungsbüro mit einschlägiger fachlicher Kompetenz betraut werden.

Weiteres Vorgehen

Vorbereitung des wettbewerblichen Verfahrens durch Erstellung der notwendigen verkehrlichen und planerischen Grundlagen. Erstellung des Auslobungstextes. Freigabe durch den Gemeinderat.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Auf die Vorbereitung/ Durchführung eines Gestaltungs-/ Ideenwettbewerbs wird verzichtet.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Kosten noch nicht bezifferbar				

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

1	Luftbild_Planungen_neu


ca. 2.600 qm
1. Preis IAV Postareal
Strabag Real Estate GmbH
h4a Gessert + Randecker Generalplaner GmbH
Glück Landschaftsarchitektur GmbH
Planung: ARP/ Wohnbau
Layher GmbH & Co. KG
Planung: Schaller Architekten/
Wolff & Müller GmbH & Co. KG
Planung: ARP/
Mörk Immobilien GmbH
ca. 7.840 qm
ca. 13.360 qm
Planung: Re2area GmbH
BPD Immobilienentwicklung GmbH
Bahnhofstraße
Lindenstraße
Schellingstraße
Römerstraße
Leonberger Straße
Hohnheckstraße
Neuköllner Straße
Stuttgart-Hauptmann-Straße
Elsassstraße
Straße A
Straße B
Straße C
Plätzle
Quartiersplatz
Schloss Pomeranzengarten
Blick Akanen
NORD
GIS-Auskunft der Stadt Leonberg - keine Gewähr für die Richtigkeit
1 : 1000
26.06.2018
Grundlage (sofern im Plan): ALKIS Stand 04/2017 © LGL Baden-Württemberg

2018/148-001
öffentlich

Dezernat C
Planungsamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö

Gestaltungs- und Ideenwettbewerb "Eltinger Straße und Leonberger Straße"
Beschlussvorschlag aus dem Planungsausschuss vom 12.07.2018

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gestaltungs- und Ideenwettbewerb für die Neugestaltung der in der Anlage dargestellten Bereiche der Leonberger Straße und Eltinger Straße, im Wesentlichen von der Brennerstraße bis zur Grabenstraße, vorzubereiten. Hierzu sind Arbeitsgemeinschaften aus Verkehrsplanern/ -ingenieure sowie Freiraumplanern (Landschaftsarchitekten/ Stadtplaner/ Architekten) zu bilden. Im Rahmen des Wettbewerbs soll eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.
Zur Unterstützung dieser vorbereitenden Leistungen wird auf Dienstleistungen einer Ingenieurgesellschaft mit einschlägigen Qualifikationen zurückgegriffen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Mitglieder des Planungsausschuss haben in der Sitzung vom 12.07.2018 folgenden Beschluss mehrheitlich bei 8 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen dem Gemeinderat empfohlen:

Die Verwaltung wird beauftragt künftige Anforderungen für die Neugestaltungen der in der Anlage dargestellten Bereiche der Leonberger Straße und Eltinger Straße, im Wesentlichen von der Brennerstraße bis zur Grabenstraße, zu definieren. In diesem Rahmen soll eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.
Zur Unterstützung dieser vorbereitenden Leistungen wird auf Dienstleistungen einer Ingenieurgesellschaft mit einschlägigen Qualifikationen zurückgegriffen.

Finanzierungsübersicht

Klaus Brenner
Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

2018/149
öffentlich

LEONBERG

Dezernat C
Gebäudemanagement

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat (Entscheidung)	24.07.2018	Ö
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	11.07.2018	N

Beauftragung Machbarkeitsstudie ÖZE / Ezach / Schopfloch

Beschlussvorschlag

Der Beauftragung des Architekturbüros ARP Architekten Partnerschaft GbR Stuttgart, Rotebühlstraße 169/1, 70197 Stuttgart mit einer weiteren Machbarkeitsstudie für das Quartier ÖZE / Ezach / Schopfloch wird zugestimmt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Angesichts des hohen und durch das Neubaugebiet Ezach III zusätzlich stark ansteigenden Bedarfs an Kindergartenplätzen im Wohngebiet Ezach sowie des baulichen Zustandes der Gebäude des Ezach- und des Schopfloch-Kindergartens, welche beide einer Sanierung oder eines Neubaus bedürfen, soll die Gesamtkonzeption des Quartiers neu überdacht und geplant werden.
Anhand einer weiteren Machbarkeitsstudie soll untersucht werden, ob und wie auf dem vorhandenen Grundstück zusätzlich zu dem bisher vorgesehenen Nutzflächen (Ezach- bzw. Schopflochkindergarten und Wohnbauflächen) weitere Programmflächen für im Zusammenhang mit dem Ganztagesausbau der Sophie-Scholl-Schule erforderliche Programmflächen für Schulkindverpflegung und Ganztagesbetreuung realisiert werden können.

Ziele der Maßnahme

Bedarfsgerechte und rechtzeitige Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Kinderbetreuungsplätzen, die den rechtlichen und pädagogischen Vorgaben entsprechen.

Sachverhalt/Sachstand

Der hohe und durch das Neubaugebiet Ezach III zusätzlich stark ansteigende Bedarf an Kindergartenplätzen im Wohngebiet Ezach wurde in den Drucksachen S 6/2014, S 8/2015, S 20/2016 und der Vorlage 2017/082 aufgezeigt und entspricht der tatsächlichen Entwicklung.

Ausgangspunkt für eine mögliche neue Gesamtkonzeption des Areals ist einerseits, dass der bauliche Zustand des Gebäudes des 3-gruppigen ev. Ezach-Kindergartens (erbaut im Jahr 1981) schlecht ist und dieser mittelfristig einer grundlegenden Sanierung oder eines Neubaus bedarf.
Gleichzeitig werden im benachbarten Gebäude des 1,5-gruppigen kath. Schopfloch-Kindergartens (erbaut im Jahr 1987) ebenfalls umfangreiche Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Andrerseits wird die Sophie-Scholl-Schule, sollte sie künftig zur Ganztageseinrichtung ausgebaut werden, weitere Flächen für eine Mensa sowie Betreuungsräume benötigen. Diese können sinnvollerweise nur auf dem östlich der Schule gelegenen Gelände im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Kindergärten untergebracht werden.

Das Architekturbüro ARP hat in der Vergangenheit eine Machbarkeitsstudie für das Quartier zur Realisierung der Programmflächen ev. Kindergarten Ezach, kath. Kindergarten Schopfloch sowie Wohnbauflächen durchgeführt und sich hierdurch bereits hilfreiche Erkenntnisse erarbeitet.
Vom Büro liegt eine Honorarangebot für die zu erbringenden Leistungen über 8.887,- € (brutto, inkl. NK) vor.

Die Verwaltung schlägt vor, ARP mit der Durchführung der durch zusätzliche Programmflächen erweiterten Machbarkeitsstudie zu beauftragen.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird die Machbarkeitsstudie umgehend durch die Verwaltung beauftragt und mit der Bearbeitung durch das Architekturbüro begonnen.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Beauftragung eines anderen Architekturbüros.

Finanzierungsübersicht

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
	2018			
7 3650 150 7 003 Umbau / Sanierung Schopfloch-KiGa- ÖZE		500.000,- €	8.887,- €	

Klaus Brenner
Bürgermeister

Dr. Ulrich Vonderheid
Erster Bürgermeister

Martin G. Kaufmann
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine